d. 56.

70

<366165879500 11
<366165879500 11
Bayer. Staatsbibliothek

Eo. 2151 2

und laß derselbe den Willen Gottes thun!

D. Karl Ferdinand Hommels

vormals des Lehnrechts itzo der Institutionen zu Leipzig
öffentlichen Lehrers des Oberhofgerichts wie auch der
juristischen Facultät Beysitzers

Akademische Reden

über

Herrn Joh. Jacob Mascovs

Buch

DE IVRE FEVDORVM

IN IMPERIO ROMANO GERMANICO.

Frankfurt. 1758.

DE IMPERIO GERMANICO

ad

MARTIALIS.

Pallentes procul hinc abite curae!

Quicquid venerit obuium loquamur

Morosa sine cogitatione.

Veränderungen

und

Chronologie

des

Lehenwesens.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Kayser.	Chronologie des Lehnwesens.	Jahrzahl.
Alexander Seuerus	schenkt den Ducibus und Militibus limitaneos agros	230.
		Seculum V. incipit.
Valentinianus III.	Meroveus der Franken König fasset festen Fuß in Gallien = = =	446.
	Die Angelsachsen kommen nach Britannien, und haben bereits das Lehnwesen mit dahin gebracht, (*Mascou. c. 1. §. 6. n. 2.*) wiewol die von Nicolsonio angegebenen Spuren nicht gar zu deutlich sind.	450.
Augustulus.	Ende des occidentalischen Kayserthums. Odoacer der Heruler König nimmt Italien ein.	476.
Anastasius.	Theuderich, der Ostgothen König, bemächtiget sich, nachdem er den Odoacer überwunden, Italiens.	493.
		Seculum VI. incipit.
Iustinus II.	Ende des gothischen Reichs. Alboin, der Longobarden König, herrschet in Italien.	568.
Tiberius II.	Cironius glaubt, daß man hier aufgehört habe, Lateinisch zu reden, und sey ohngefähr um diese Zeit, aus Mischmasch der teutschen	

Kayser.	Chronologie des Lehnwesens.	Jahrzahl.
	und jener, die italienische Sprache entstanden = Ich aber halte dafür, daß es hundert Jahre später geschehen, (*Paul. Warnefrid. lib. 5. de gestis Langob. c. 29.*)	578.
		Seculum VII. incipit.
Phocas.	Unter dem fränkischen Könige Clodouaeo haben wir unstreitige Gewißheit und sichere Nachrichten von Lehnen, (*Oblect. I. F. Obs. 4.*)	602.
		Seculum IX. incipit.
Karl der Große	wird römischer Kayser.	800.
Karl der Kahle	Wurde schon damals für etwas hartes gehalten, wenn der Herr den wohlverdienten Söhnen das väterliche Lehn entziehen wollte, (*Capitul. Caroli Calui tit. 53. c. 9. Eiusd. Capitul. ad Carisiacum cap. 3. apud Baluz. Tom. 2. p. 263.*)	875.
Arnulph.	Es kommen annoch Exempel vor, daß der Herr die Vasallen ohne Ursache vom Guthe gejaget, (siehe *infra c. 10. §. 1.*)	887.
		Seculum X. incipit.

Kayser.	Chronologie des Lehnwesens.	Jahrzahl.
Kunrad I.	hat in Italien nichts zu sagen, sondern Berengarius =	915.
Heinrich I.	erbauet Städte, und kommen die Burglehne auf =	925.
	Des Herrn Einwilligung ist annoch nöthig, wenn der Vasall das Lehn unter seine Kinder vertheilen will, (*Kopp. Hist. Iur. P. 4. epoch. 2. th. 6.*)	930.
Otto der Große	vereiniget aufs neue das italienische Reich mit dem teutschen und Berengarius muß weichen	962.
	Das zeither etwas selten vorkommende Wort Feodum wird gemeiner, und fängt allmählich an das damals mehr bekannte Wort Beneficium zu verdrängen.	Seculum XI. incipit.
Heinrich II. oder der Heilige.	Sueno, der Dänen König, bringt seine Gesetze nach Engeland, und verändert daselbst das Lehnwesen in etwas. Nicolsonius in epistola de iure feodali veterum Saxonum pag. 7. hat	1001.
	sogar die uralte Formulam Saxo Danicam des Lehneides uns aufbehalten, so von der heutigen nicht sehr abweichet = =	1002.
	Alle Descendenten erhalten	

Kayser.	Chronologie des Lehnwesens.	Jahrzahl.
	sowol in Teutschland, als in Italien nicht nur in Reichs- sondern auch Landsäßigen Rittergüthern die Erbfolge. (*infra cap.* 10. §. 4.)	1013.
Kunrad II. oder der Salische, von Italiänern Primus genannt.	Giebt die Constitution de expeditione Romana, dazu er Karls des Großen Namen erborget = =	1024.
	Läßt bey der teutschen, sowol unmittelbaren als mittelbaren Reichs-Ritterschaft auch die Brüder und Enkel zur Lehnsfolge, (*Kopp. Hist. Iur. P. 4. epoch. 3. th. 1.*)	1024.
	Jedoch ist wohl zu merken, daß dieses Privilegium sich auf den landsäßigen Adel nicht erstrecket. *vide annum* 875. 887. 930. 1013. 1027. 1098. 1136. 1158. 1167. 1195. 1220. 1412. 1428. 1459. 1575.	
	Diese Wohlthat läßt er auch den italienischen Rittern, (nicht aber den Herzogen und Grafen) angedeihen, V. F. 1. =	1027.
	Die Ritter fangen an sich von zu schreiben (*Schannat Buchonia vet. c. 3. p. 329. Mabillon de re dipl. lib. 2. c. 7. §. 3.*)	1036.
Heinrich III. von Italiänern secundus genannt.	setzet gewisse iustas causas feste weswegen, und sonst schlechterdings nicht, der Herr seinen Vasallen vom	1046.

Kayser.	Chronologie des Lehnwesens.	Jahrzahl.
	Lehne jagen dürfe. (*V. F.* 2.) Vorher zwar mußte schon ein anderer Kayser anbefohlen haben, daß ohne große Ursache ein Vasall seines Lehnes nicht entsetzet werden solle. Allein da fieng man an zu disputiren, ob dieses oder jenes auch eine rechtmäßige Ursache sey, oder nicht. Diesen Streit zu heben, hat hier Heinrich diese Ursachen nach der Reihe erzählet und festgesetzet.	
Heinrich IV.	Giebt das Gesetz II. F. 57. Wilhelm der Eroberer nimt Engeland ein. Cragius glaubet, als wenn er das Lehnwesen zuerst dahin gebracht, welches aber falsch, indem die Angelsachsen und Dänen es schon eingeführet, (siehe oben *ad ann.* 450. und 1002.)	1067.
	Dieser Wilhelm macht in Engeland die Lehne erblich (*Lex* 55. *Guililemi Conqu. apud Wilkins p.* 228.)	1070.
	Guelfus, Herzog zu Bayern, bittet den Kayser, er möge doch das Herzogthum einem der Söhne nach seinem, des Herzogs, Tode aus Gnaden zukommen lassen, (*Mascov cap.* 10. §. 5. *n.* 2.) siehe auch unten ad ann. 1167.	1098.

Seculum XII. incipit.

Kayser.	Chronologie des Lehnwesens.	Jahrzahl.
Heinrich V.	Das uralte fränkische Lehnrecht scheint unter ihm geschrieben zu seyn, obgleich von Senkenberg in praefat. ad corp. Iur. F. daß solches viel älter sey, dafür halten wollen.	1115.
	Dieser Kayser begiebt sich gegen Calixten II. der bischöflichen Belehnung durch den Stab und Ring, wodurch der Unterscheid zwischen Scepter- und Fahnenlehnen entstehet.	1124.
Lothar II.	Läßt bey der sowol mittelbar als unmittelbaren Reichsritterschaft in Teutschland und Italien die Seitenverwandten im dritten Grade zur Lehnsfolge, (I. F. 9) jedoch erstrecket sich dieses nicht auf die landsäßigen Lehnleute (vide ann. 1024.) Giebt die Gesetze I. F. 19. 20. 21. 22. 23. 24. II. F. 52	1136.
Kunrad III.	Unter ihm lebt VETVS AVCTOR de beneficiis = Giebt die Gesetze II. F. 34. und 40.	1138.
	IRNERIVS, eigentlich Wernher genannt, verstirbt.	1150.
	GRATIAN giebt das *Decretum* heraus = = =	1151.
Friedrich I.	Seitenverwandten erhalten die Lehnsfolge in Reichsritterguthern bis auf den siebenden Grad (*Oblectam. I. F. Obs. 13. period. XI.*)	1158.

Kayser.	Chronologie des Lehnwesens.	Jahrzahl.
	Bringt die Regalien, so die italiänischen Stände an sich gerissen, wieder zum Reiche (*II. F. 50.*)	1158.
	giebt die Gesetze, II. F. 53. 54. 55. 56.	
	OBERTVS AB ORTO GERHARTVS NIGER } leben	1158.
	Hugolin I. sammlet das Lehnrecht. Seine Rhapsodie gehet aber nicht weiter als bis auf II. F. 58. denn hernach fangen die Capitula extraordinaria an.	1167.
	Grafschaften, Marggrafschaften, Herzogthümer, konnten den Söhnen noch genommen werden (*I. F. 13. §. fin. I. F. 14. princ.*)	1167.
Heinrich VI.	Will die großen Reichslehne erblich machen, bringt aber solch Vorhaben nicht zu Stande (*Obleck. I. F. Obs. 14. §. 3.*)	1195.
		Seculum XIII. incipit.
Friedrich II.	Hugolin II. hängt die longobardischen Lehngesetze dem römischen Rechtskörper an	1220.
	Bey der mittelbaren und unmittelbaren Reichsritterschaft in Teutschland sowol	

Kayser.	Chronologie des Lehnwesens.	Jahrzahl.
	als in Italien erhalten alle Seitenverwandten die Erbfolge bis in das tausende Glied (*Oblectam. I. F. Obs. 13. period. XI.*) wiewohl solch Priuilegium auf die landsäßigen Lehne sich nicht erstrecket. (*vide ann.* 1167. 1195. 1220. 1412. 1428. 1459. 1575.)	1220.
	Raymundi *Decretales* werden von Gregor IX. bekräftiget	1230.
	Eck von Rebkau schreibt den Sachsenspiegel und Sächsisches Lehnrecht (*Gaertneri praefat. ad Spec. Sax.*)	1234.
	Otto das Kind trägt die lüneburgischen Lande dem Reiche zu Lehen auf	1235.
Richart.	ACCVVRSIVS stirbt.	1259.
	Die Kunstwörter: Dominium *Directum* und Dominium *Vtile* werden ausgehecket = =	1260.
	Thamno von Burgsdorf verfertiget einige gar wenige Glossen über den Sachsenspiegel und Lehenrecht, welche hernach von vielen andern Gelehrten, so in beyden folgenden Jahrhunderten gelebet, nach und nach vermehret, und trefflich mit Anführung römischer Gese-	1268.

Kayser.	Chronologie des Lehnwesens.	Jahrzahl.
	ße ausgespicket worden.	
	CARDINALIS HOSTIENSIS verstirbt = =	1271.
Rudolph I. v. Habsburg.	COLVMBINVS verfertiget die letzten Glossen über das longobardische Lehnrecht	1280.
	Der Schwabenspiegel und Schwäbisches Lehnrecht ist geschrieben = =	1288.
		Seculum XIV. incipit.
Albert I.	IACOBVS ARDIZONIVS hängt die Capitula Extraordinaria an = =	1303.
Heinrich VII.	Die Edelleute fangen an ihre Allode häufig den Fürsten zum Lehne aufzutragen (*Gemming. apud Besold. s. v.* Reichsstand)	1310.
Karl IV.	ANDREAS DEISERNIA stirbt.	1353.
	BARTOLVS stirbt = =	1355.
Wenzel. Ruprecht.	Herman von Osfelde fertiget des Lehnrechts Richtsteig = =	1360.
	Schießpulver wird erfunden	1380.
	BALDVS, welcher die Summas oder Rubriken über die longobardischen Lehntexte verfertiget, stirbt.	1400.
		Seculum XV. incipit.
	Ministeriales werden unter die Milites gerechnet, beyde	

Kayser.	Chronologie des Lehnwesens.	Jahrzahl.
	aber nehmen den neuen Titel Nobilis an, und lassen sich Herren benennen, so vor dem nicht war.	1405.
	Das longobardische Lehnrecht schleicht sich allmählig ein (s. unten Cap. I. §. 18.)	1410.
	In Lehngüthern der Landsäßigen Ritterschaft erben die Brüder noch nicht (*Oblectam. I. F. Obs. 14. §. 3.*)	1412.
Sigismund.	Die Fürsten werden annoch nach teutschem Lehnrechte gerichtet (s. unten Cap. I. §. 18.)	1417.
	Friedrich der andere, Kuhrfürst zu Sachsen, verspricht die Mitbelehnschaft Brüdern und Vättern nicht zu versagen, und fangen also die Seitenverwandten an gewissermaßen die Succeßion zu erhalten (*Oblectam. I. F. Obs. 14. §. 5.*)	1428.
	MINVCCIVS giebt sein Werk heraus = =	1428.
	giebt es abermals vollständiger mit der Glosse heraus	1431.
Friedrich III.	BARATERIVS giebt librum feodorum reformatum heraus = =	1442.
	Letzter Römer Zug = =	1451.
	ALVAROTTVS stirbt =	1453.
	Ericus, Herzog von Pommern läßt in seinem Lande die Seitenverwandten zur Lehnsfolge (*Oblectam. I. F. Obs. 14. §. 5.*)	1459.

Kayser.	Chronologie des Lehnwesens.	Jahrzahl.
	Völlige Aufnahme des longobardischen Lehnrechts (siehe oben ad ann. 1410.) =	1480.
	Hier scheint der letzte von denen so über das Sächsis. Lehnrecht gloßiret, gelebt zu haben (s. ann. 1268.) = =	1481.
	Man hört auf der Schilde und Armbrüste im Kriege sich zu bedienen. = =	1486.
	Militia perpetua et mercenaria fängt an allmählich eingeführt zu werden	1487.
Maximilian I.	Stiftet das Kammergerichte.	1495.
	In Urkunden hören die Monogrammata gänzlich auf.	
		Seculum XVI. incipit.
Karl V.	Kuhrfürst August zu Sachsen gebeuth, daß die Lehnleute in guter Bereitschaft stehen, sich mit so viel Pferden und Knechten, als sie zu dienen schuldig auch guter Rüstung stets gefaßt halten, auch jeder in eigener Person kommen, und nicht andere, wie bishero zum Theil geschehen, abfertigen sollen (*Codex August. Tom. I. p. 57.*)	1555.
Maximilian II.	Constitutiones Augusti Electorales kommen heraus und halten es hin und wieder eher mit dem römischen als mit dem teutschen Rechte, es wird auch in selbigen der sonst gebräuchliche	1572.

Kayser.	Chronologie des Lehnwesens.	Jahrzahl.
	Lehnsproceß gänzlich aufgehoben. In der Oberlaußnitz erhalten Seitenverwandten die Erbfolge.	1575.
Ferdinand II.	Goldast ein fleißiger Sammler teutscher Alterthümer und vieler in Vergessenheit gerathener Gesetze stirbt	Seculum XVII. incipit.
Leopold.	Conring ein Arzt, welcher die Juristen teutsche Gesetze nicht zu verachten gelehret, und die Schwäche des römischen in Staats und Lehnsachen gezeiget, stirbt.	1681.
Joseph.	Schilter, so dem teutschen Privatrechte durch seine Exercitationes, dem Lehnrechte aber durch seinen Commentarium ad I. F. Alamannicum ein neues Licht aufgesteckt, gehet mit Tode ab.	Seculum XVIII. incipit. 1705.
Karl VI.	CHRISTIAN. THOMASIVS, dem Teutschland in verschiedenen Stücken unendlich vieles zu verdanken, verläßt die, durch ihn aus schändlichen Vorurtheilen herausgerissene Welt = =	1728.

PROLEGOMENA.
DE NATVRA CONSTITVTIONE ET METHODO IVRIS FEODALIS.

§. 1.

Daß unter vielerley Bedeutungen, so das Wort **Recht** in sich fasset, selbiges auch einen Inbegriff verschiedener Gesetze von einerley Art anzeige, ist eine Sache, die, **meine Herren!** Denenselben längst bekannt. Solchem nach verstehen Sie von selbst, daß das Lehnrecht anders nichts, als ein Inbegriff solcher Gesetze sey, die wegen der Rittergüther oder anderer Lehne gegeben worden sind.

Auf diese Wort-Erklärung muß die Eintheilung folgen. Wie vielerley ist das Lehnrecht? Erstlich wird es in das **Einheimische** und **Fremde** zergliedert. Zum andern theilet man es in das **Allgemeine** und das **Besondere.** Ein jeder

sieht, daß das Longobardische nach der ersten Classe zum fremden, nach der andern aber, weil es nicht allein in Teutschlandes sämtlichen Provinzien, sondern auch in Frankreich, England und Italien einige Gültigkeit erlanget, zu dem allgemeinen gerechnet werden müsse.

§. II. Wir erlernen solches, damit wir in Lehnsachen Urthel zu machen, andern, die uns, was Rechtens sey? befragen, geschickte Antwort zu ertheilen, in solchen Fällen fürsichtig zu handeln, und alles wohl zu verclausuliren im Stand gesetzet werden mögen.

Es ist also ein Lehnrechtsgelehrter, daß ich der Worte des Cicero mich bediene, derjenige, so in Lehnssachen et ad respondendum, et ad agendum, et ad cauendum die hinlängliche Geschicklichkeit erlanget.

Lasset uns aber bey Erlernung dieses Rechts zweene Irrwege vermeiden, der

Erste, daß wir an dessen Annehmlichkeiten und bloßer Theorie nicht hängen bleiben, vor practischen Dingen aber, die doch Unterhalt und Ehre geben, Ekel haben. Aber wie leicht ist es zum

Andern nicht geschehen, daß man aus dieser Scille in die Charybde fällt? Wie mancher eilet bloß nach dem, das, wo nicht Gold und Silber, doch Brodt und Salz einbringt, dergestalt, daß er mit hindangesetzten wahrhaften Weisheitsgründen, nichts sehen und hören mag, als wovon der Nutzen klar, wie die Sonne, ihm in die Au-

gen leuchtet, und auf die neueſten Geſetze bloß aufmerkſam, nicht überleget, was dort im Körper des päbſtlichen Rechts Canone 2. diſtinctione 7. geſchrieben ſteht: *Paulatim quidem permultae leges vetuſtate atque incuria obſoleuerunt, quarum tametſi iam nullus vſus eſt, notitia tamen neceſſaria videtur.* Weiſt du denn nicht, daß die neuen Geſetze aus den alten am beſten zu erklären?

Meine Herren, ich verachte dieſes Pöbelhafte allzu ſehr, als daß ich einen ſo klaren Irrthum lächerlich zu machen, mir Mühe geben ſollte, und ſind dieſe Feinde des guten Geſchmackes dadurch, daß ihr Verſtand ſo umnebelt, ſattſam beſtrafet. Vernimm dieſe Lehre, daß nie ein guter Practicus gefunden wird, der nicht vorher geweſen ein guter Theoreticus; wobey ich noch dieſes hinzu ſetze, daß vielmals dasjenige, ſo man in ſeinen erſten Lehrjahren als theoretiſch verachtet, in der That practiſch iſt, und im Erfolge wahrhaften Nutzen bringt.

§. III et IV. Nicht allein hat ein künftiger Sachwalter und Urthelsſprecher, wegen Privatſtreitigkeiten, ſondern auch ein Staatsmann Urſache, ſich mit dem Lehnrechte bekannt zu machen. Alle Kurfürſtenthümer, Herzogthümer, Grafſchaften u. ſ. w. ſind Reichslehne, und folglich die feodaliſchen Rechte des Iuris publici vornehmſter Grundſtein. Von dieſen Reichslehnen hat ein merkwürdiges Buch geſchrieben ITTERVS de Feodis Imperii, dem man zum Spießgeſellen und

Nachbar in dem Bücherschranke STRVVIVM de Allodiis Imperii, beyfügen kann. Ich werde davon unten Cap. XI §. 24 und 28. des mehrern handeln.

§. V. Es ist eine bekannte Rechtsregel, daß man in Anwendung der Gesetze, jedesmal von den besondern auf das allgemeine gehen müsse; denn so sagt, wo ich nicht irre, PAPINIANVS: In toto iure generi per speciem derogatur. Wenn also uns ein zweifelhafter Rechtsfall zu entscheiden vorgetragen wird, so nehmen wir die allgemeinen Lehnrechte nur alsdenn zu Hülfe, wenn in denen besondern die Sache nicht entschieden ist, und hat man in solcher Untersuchung, der Ordnung nach, folgende Staffeln zu durchlaufen:

1) Den Lehnbrief.
2) Die besondere Gewohnheit des Lehnhofes, vor welchem die Sache anhängig.
3) Die Provinzialgesetze, z. E. in Sachsen den augusteischen Codex ꝛc.
4) Die Reichsabschiede.
5) Das longobardische,
6) Das alte schwäbische und sächsische **Lehnrecht.**
7) Das alte schwäbische und sächsische **Landrecht.**
8) Das päbstliche Recht. Allermaßen bekannt, daß die Decretalen in größerem Ansehen, als der Codex.

9) Das

9) Das justinianische bürgerliche Recht.
10) Analogiam Iuris.
11) Die gesunde Vernunft, oder das Völkerrecht.

Auf dieser Leiter ist es gefährlich, einen Sprung zu thun, oder eine Staffel zu übergehen.

§. VI. Nota 1. Daß man im äußersten Falle, sich auch des römischen Rechts in Lehnstreitigkeiten bedienen könne, bezeuget selbst OBERTVS AB HORTO II. F. 1. da er spricht: Legum Romanarum non est vilis auctoritas, et strenuus iuris peritus, sicubi casus emerserit, qui consuetudine feudi non sit comprehensus, vtetur iure Romano. Doch ich habe in dieser Stelle etwas hauptsächliches vergessen, bey den Worten legum Romanarum non est vilis auctoritas, setzt er wohlbedächtig hinzu: *Sed non adeo vim suam extendunt, vt aut vsum vincant aut mores.* Ueberhaupt ist dieses, was vom Gebrauche des römischen Rechtes allhier gesaget wird, behutsam und mit ein wenig Salz einzunehmen. Ich meines Orts pflichte den angezogenen Worten des Ludovici vollkommen bey, und glaube: es gehe nur in so weit an, als in dem römischen Rechte etliche allgemeine Gründe aus dem natürlichen Rechte anzutreffen sind. Denn wir wissen, daß nach eigenem Geständnisse des Kaisers: Ius Romanum non solum collectum sit ex ciuilibus, sed etiam ex naturalibus et gentium praeceptis, nämlich ein ziemlicher Theil desselben enthält natürliche Sa-

hungen, und wer ist so barbarisch, daß er diese nicht gelten lassen sollte? Puffendorf und Grotius führen die justinianischen Rechte gar fleißig an, selbst, wenn sie sich mit der Natur beschäfftigen. Allein lächerlich wäre es, wenn man des römischen Volks Ciuilia praecepta mit Haaren in die feodalischen Rechte ziehen wollte, wie es denn gräßlich anzusehen, daß in den alten Lehnrechtsglossen der liebe COLVMBINVS unzähligemal bald Papinianen, bald Ulpianen, bald Paulen, bald Menandern, bald andere in seinen Nöthen zu Hülfe rufet, und die spitzfündigsten Stellen aus Novellen und Pandecten Fuderweise herbey schleppet. Was von römischen Equitibus gesagt wird, läßt sich auf unsere Ritter so wenig, als der Titel in Pandecten, de officio consulum auf die Bürgermeister heutiger Municipalstädte anwenden. Die von der römischen Knechtschaft auf itzige Leibeigenschaft schließen, sind bereits von unsern Großvätern ausgekickert worden. Wir werden unten vernehmen, daß das Lehnwesen, als eine teutsche Erfindung, den Römern gänzlich unbekannt gewesen. Ist es nun nicht vernünftiger, sothane Rechte eher aus Grundsätzen des teutschen, als römischen Rechtes zu erklären? Jener schrieb eine Abhandlung, darinnen er eine Stelle des **Ulpians** aus dem longobardischen Lehnrechte zu erläutern gedachte. Sie sagen, daß dieses in Hundstagen geschehen seyn müsse. Ich bitte um Vergebung. Wenn hochgelehrte Leute den Lehngesetzen umgekehrt aus dem **Ulpiane** ein Licht anzünden, ist es nicht

eben

eben dieselbige Raserey? Fort damit, denn das heißt:

Serpentes auibus iungere, tigribus agnos.

HORAT.

Wir müssen in gegenwärtigen Stunden das römische Recht mit Fleiß zu vergessen uns bemühen, und wo wir ja aus unserer Sphäre zu weichen gezwungen sind, eher das teutsche, als das römische unsers Anblicks würdigen. Ueberhaupt ermahne ich einen jeden, sich den Heiligthümern des teutschen Rechts mit tiefster Ehrerbiethung zu nahen. Es ist dieses, nachdem das römische Reich zerstöhret, ein allgemeines Völkerrecht geworden, welches ganz Europa angenommen, davon ich in meiner Einladungsschrift de iure Canonico ex Germanicis legibus explicando, so zu Leipzig 1755 bey Langenheimen gedruckt, ein mehrers abgehandelt habe, und verdient solches absonderlich auch des Lehnrechts halber, eifrige Nachforschung. Denn was ist das Lehnrecht anders, als selbst ein Theil des Iuris Germanici? Seit dem man letzteres fleißiger zu treiben angefangen, so hat das erstere einen ganz neuen Glanz bekommen, und haben dißfalls Schilter und von Senkenberg gar besondere Verdienste. Die Feodisten des itzigen Jahrhunderts sind an Gelehrsamkeit den vorigen bloß darum unendlich überlegen, weil sie aus den lautern Quellen des teutschen Rechtes schöpfen. Ich folge deren Spur von weiten, und halte es für schimpflich, wenn jemand alle Schlupfwinkel und Gäßlein des zerstörten Roms an Fin-

gern herzuzählen weiß, in seiner Vaterstadt aber sich auf den Hauptstraßen verirret, und selbst den Markt verfehlet. Es ist Zeit, endlich einmal von diesen Vorurtheilen sich zu entfernen. Gute Nacht Quirites!

Not. 2. Wir wollen denenjenigen, die von einem natürlichen Lehnrechte geträumet, noch beyfügen ENGELHARDI Iuris Feodalis Naturalis Specimen. Es ist kein abgeschmackterer Irrthum, als wenn man spricht: daß dasjenige, so nicht wider die Vernunft, iuris naturalis sey. Was nicht also beschaffen, daß wo es aufgehoben wird, den Verfall der menschlichen Natur und der ganzen bürgerlichen Gesellschaft nach sich ziehet, das kann ich nicht zum natürlichen Rechte zählen, wie in GVNDLINGIANIS im 33ten Theile, und dessen 3 Stücke weitläuftiger ausgeführet ist.

§. VII. VIII. IX. Hier zeigt der Herr Verfasser Hülfsmittel an, welche zu gründlicher Erlernung dieses Rechts dienen. Ich nenne aber Hülfsmittel solche Wissenschaften, die zwar nicht unmittelbar, doch aber mittelbar zu Erlernung einer Sache etwas beytragen. Als die lateinische Sprache und die Kenntniß römischer Alterthümer sind ein Hülfsmittel, das bürgerliche Recht zu erlernen: so wie zu Erläuterung der päbstlichen Gesetze die Kirchengeschichte ungemein nützlich ist. Wer lateinisch kann, ist noch kein Rechtsgelehrter, und wer die Kirchenhistorie versteht, kein Canoniste zu nennen. Aber diese Wissenschaften sind Hülfsmittel, ohne welche man zu jenen nicht

gelan-

gelangen kann. Unser Leiter und Führer, der Herr Hofrath, rechnet unter die Hülfsmittel

1) Die Geschichte der mittlern Zeiten und Wissenschaft der teutschen Alterthümer.
2) Kenntniß der alten Sprachen und insonderheit des Küchenlateines. Ich setze noch hinzu
3) Die Diplomatik, und absonderlich, daß
4) Zu Erläuterung des Longobardischen Rechts auch die alten einheimischen Lehngesetze ungemein viel beytragen.

Wir wollen diese Stücke nach der Reihe durchgehen.

I. Die Geschichte wird wohl niemand läugnen, daß sie, so wie zu Erlernung des römischen, also auch des teutschen und feodalischen Rechts gar vieles beytrage. Sie ist derjenige güldene Haamen, mit welchem der große Cujaz in den trüben Flüssen des römischen Rechtes, wie er selbst sagte, zu fischen pflegte; Sie ist dasjenige Netz, durch dessen Hülfe selbiger, wenn er nur Fische suchte, manchen güldenen Dreyfuß ans Land gezogen. Da der meiste Theil eines jeglichen Rechtes historisch ist, so kann man dieses Hülfsmittel unmöglich entbehren. Denn die Geschichte lehret uns die Umstände derselben Zeiten kennen, in welchen die Gesetze gegeben worden, sie zeiget, warum es nothwendig gewesen, daß die Satzungen so, und nicht anders ausgefallen, und führet uns auf den wahren Ursprung.

Felix, qui potuit rerum cognoscere causas.

Wenn es an dem, was Aristoteles spricht, daß nämlich nur derjenige einer festen Wissenschaft sich rühmen könne, der die Ursachen und Quellen eines Dinges weiß; so muß es einem Rechtsgelehrten nothwendig schimpflich seyn, wenn er die rationes legum einzusehen nicht im Stande. Diese aber lehret die Geschichte am besten. Ja allenfalls, wenn auch die Wissenschaft der Alterthümer nicht so unumgänglich nöthig wäre, als sie wirklich ist, so gereichen doch dergleichen Dinge einem Rechtsgelehrten zu einer gar besondern Zierde. Eben so, wie zu einem Arzte nicht eben schlechterdings erfordert wird, daß er die Kräuterlehre aus dem Grunde kenne, ingleichen alle Nerven, Mäuslein und Drüsen mit griechischen Namen zu benennen wisse. Allein er wird doch für unwissend gehalten, wenn in einer davon angestellten Unterredung er stille schweigen und bloß das Maul aufsperren muß. Es ist wahr, wenn einer auch auf das genaueste zu erzählen weiß, wie die Knoten einer Pflanze und deren Wurzeln beschaffen sind, so kann er mit dieser Wissenschaft allein, zwar das Fieber nicht in die Flucht schlagen, und keinen Todten lebendig machen. Dieses ist freylich wahr, vor griechischen Wörtern weicht keine Krankheit. Aber diese Sachen dienen doch zur Zierde, und geben dem Manne ein besonderes Ansehen. So geht es auch mit den Juristen. Meynen Sie denn nicht, daß es besser klinge, wenn man sagt: dieser Advocat ist ein gelehrter Mann, der etwas

mehr,

mehr, als seine Proceßordnung im Kopfe trägt. Klingt das, sage ich, nicht artiger, als wenn es heißt: Der Kerl weiß seinen Schlendrian vollkommen, aber im übrigen besitzt er einen feinen Geschmack, wie sein Kutscher. Nun haben wir, die wir das Lehnrecht lernen wollen, uns besonders um die Geschichte der mitlern Zeiten, und alte Mönchschroniken zu bekümmern, und damit ich unter vielen nur einige namhaft mache, so ist vor andern zu lesen: DITMARVS, LAMBERTVS SCHAFNABVRGENSIS, OTTO FRISINGENSIS, und RADEVICVS, im übrigen empfehle ich, so viel die Alterthümer betrift, MVRATORII Antiquitates medii aeui, so in fünf Folianten 1738 ans Licht getreten.

II. Kenntniß der Sprachen. Diese ist das andere und ein besonderes Hülfsmittel. Ich glaube, daß ich Verwunderung erwecken werde, wenn ich Ihnen sage, daß sie neu Lateinisch und alt Teutsch erlernen müssen. Allein ich habe in meinen *Oblectamentis* Iuris Feodalis Obs. 2. sehr deutlich gewiesen, daß alle im Lehnrechte vorkommende Wörter nicht lateinischen, sondern teutschen Ursprungs sind. Z. E. Feodum, Allodium, Felonia, Diffidatio, Vasallus, und alle übrigen, sind teutsche Wörter, nur daß sie auf eine lateinische Art gedrechselt worden, und in dem Munde der Italiener eine gewaltige Tortur haben ausstehen müssen. Dieses macht sie unkenntlich und ungestalt. Die Alten hielten sie für lateinisch. Es haben aber Horomann, Goldast, und von

Eyben,

Eyben, zuerst den glücklichen Einfall gehabt, sie für teutsch zu erklären. Wenn CICERO selbst sich nicht geschämet, die griechischen Kunstwörter beyzubehalten, so ist wohl glaublich, daß, da teutsche Völker die Lehen erfunden, auch mit der Sache die teutschen Namen nach Italien gekommen. Den Ursprung dieser Wörter zu ergründen, muß man die platteutsche Sprache zu Hülfe nehmen, denn die hochteutsche, ob sie wohl angenehmer in die Ohren fällt, ist doch unstreitig neuer, und viel verändert. Als FRANCISCVS IVNIVS die Evangelien des Ulphila übersetzen wollte, setzete er sich unter die holländischen Bauren. Gleichwie aber die stoischen Weltweisen sich nicht geschämet, die Bedeutung und den Ursprung der Worte zu ergründen, so haben die Rechtsgelehrten um so vielmehr Ursache, darinnen nachzugrübeln; denn GELLIVS XVI. 10. verlacht die Ausleger der Gesetze, so in der Etymologie nicht erfahren sind. Ich will seine Worte vorlesen: Aspiciens quempiam in eo circulo ius ciuile callentem, familiarem meum, rogabam, vt id verbum nobis enarraret; et cum ille: se iuris, non rei grammaticae peritum esse, respondisset; Eo maxime inquam, te dicere hoc oportet, quando vt praedicas iuris peritus es. Eben dieser GELLIVS XIII. 10. sagt offenbar, daß der scharfsinnige LABEO niemals ein so grosser Ausleger der Rechte geworden wäre, wenn er sich nicht auf die Sprachkunst geleget: Et in grammaticam, spricht er, se se Labeo penetrauerat,

Lati-

Latinarumque vocum origines rationesque percalluerat, eaque praecipue scientia ad enodandos plerosque iuris laqueos vtebatur. Wie sehr aber einem Feodisten diese Kenntniß nöthig sey, beweiset Brunquell in seiner Einladungsschrift, de vsu linguae germanicae veteris in studio iuris Feodalis. Siehe auch davon ein mehreres unten im ersten Capitel, §. V.

So viel von teutscher Sprache. Aber man muß überdieses auch die Geduld haben, entsetzliches Latein der mittlern Zeiten zu verschlucken. Dieses ist eine gar besondere Sprache. Gewiß, wenn Cicero mit allem seinem Reichthume in Worten wieder von Todten auferstehen sollte, so will ich meinen Kopf zum Pfande setzen, daß er nicht einen einzigen Text in unsern Lehnrechtsbüchern, oder ein Diploma der mittlern Zeiten zu verstehen im Stande wäre. Der Henker! wie würde er sprudeln? Zu diesem Endzwecke müssen Sie ein vortreffliches Buch kennen lernen, nämlich DU FRESNE Glossarium mediae et infimae latinitatis, so in Paris in sechs Folianten 1733. aufgeleget worden, und 40 Reichsthaler kostet.

III. Habe die **Diplomatik** zu den Hülfsmitteln des Lehnrechts gezählet. Man muß so viele Urkunden lesen, als man deren habhaft werden kann. Der Kanzler **Ludewig**, gottseligen Andenkens, versprach in seinem Iure Clientelari, c. 1. §. 4. lit. m. mit vollem Halse ein Ius Feodale Diplomaticum. Wie dieses einzurichten wäre,

zeiget

zeiget der verstorbene Eckart, eine Zierde der jenaischen Universität, in Introductione in rem Diplomaticam, in prooemio. Siehe den Herrn von Westphalen in der Vorrede zum Tom. 2. Monument. inedit. p. 4. und 6. Ich rathe auch an, daß man Gerichtsacten zu sehen Gelegenheit suchen, und die bey wichtigen Lehnsfällen herausgegebenen Deductionen fleißig lesen solle; theils, weil man daraus eine juristische Schreibart füglich lernen kann, und eine lebendige und pragmatische Einsicht in Lehnsachen erhält, theils, weil öfters schöne und noch nie gedruckte Urkunden, bey solcher Gelegenheit ans Tagelicht kommen.

IV. Trägt das longobardische Recht zu erklären, das alte sächsische und schwäbische Lehnrecht vieles bey. Erstlich ist noch zweifelhaft, ob diese einheimischen Lehnrechte hier und da in Gerichten nicht vor den longobardischen den Vorzug haben. Aber wenn ich auch außerordentlich freygebig bin, und das longobardische für das hauptsächlichste gelten lasse, so wird mir doch ein jeder zugestehen, daß, weil das alte sächsische und schwäbische viel weitläuftiger und ordentlicher, als das longobardische ist, und die Longobarden diese Sitten aus Teutschland nach Italien getragen, letzterem aus ersteren ein großes Licht angezündet werden könne. Der hochgelahrte Schilter ist der erste gewesen, der die teutschen Lehngesetze aus dem Staube der Vergessenheit hervor gezogen, und sie ihrem Untergange entrissen, wie davon

nach-

nachzulesen STRVVII Buderiana Bibliotheca Iuris, p. 379.

Ueberhaupt, wenn Sie wissen wollen, wie man eigentlich das Lehnrecht historisch und gründlich erlernen soll, so empfehle ich des **von Senkenberg** Prodromum Iuris Feodalis, welchen er seiner Ausgabe von **Struvens** Syntagmate I. F. andrucken und beyfügen lassen. Es ist dieses eine nützliche und sehr gelehrte Abhandlung.

§. X. Hier geht ein neuer Abschnitt an. Der Herr Verfasser will uns die vornehmsten Schriftsteller kennen lernen. Zuerst fing man an, die longobardischen Lehngesetze mit Glossen zu verbrämen. ACCVRSIVS, so viel mir wissend, hat keine darüber verfertiget, wohl aber HVGOLINVS, und andere. Der letzte, so Hand angeleget, und denen vorigen, die er zusammen geschmolzen, seine eigenen vereiniget, war COLVMBINVS, der die übrigen dergestalt übertroffen, daß nach einem solchen Homere niemand weiter, die Iliade fortzusetzen, sich getrauet. Heut zu Tage verlanget sie niemand zu lesen. Es herrschet darinnen eine gar zu große Unwissenheit der Alterthümer und Geschichte. Meistens trifft man magere Ableitungen und unschmackhafte Anführungen der Institituten und Pandecten an, die nicht etwa mit der Hand gestreuet, sondern klumpenweise mit vollem Sacke ausgeschüttet werden. Unterdessen habe ich doch viel Gutes daraus gelernet, und verehre den **Columbin**, als einen großen Lehnrechtslehrer. Aber freylich giebt es

der Schlacken gar zu viel. Man muß sich aber mit andern Bergleuten trösten, und zufrieden seyn, wenn man nur hie und da ein gutes Körnchen findet. Nachdem mit der Glossenschreiberey nichts weiter zu verdienen war, so fingen die Herren Italiener an, Tractate zu verfertigen. Unter diese Sorte, und nicht unter die Glossatoren, ist zu rechnen Jacob Ardizonius, von welchem einige Schriften in dem sogenannten Tractatu Tractatuum, Tom. X. P. I. zu befinden.

Nach diesen wird uns genennet ANDREAS DE ISERNIA, von welchem uns der Herausgeber seiner Werke apud Wechelios zu Frankfurt 1598. meldet, daß er im 1353sten Jahre gewaltsamer Weise ermordet worden sey. Ein teutscher Graf, **Kunrad von Kotten**, habe ihm des Nachts einmal aufgelauret, und unter diesen tollen Worten dem Tode übergeben: Tu mihi tua sententia mea ademisti bona, et ego meis armis tibi vitam adimo. Ein schön Exempel, welches beweist, was es für Folgen habe, wenn teutsche Vasallen nach italienischen Rechten, die sich auf sie weder schicken, noch räumen, beurtheilet werden sollen. Hätten andere dem Beyspiele dieses Grafens gefolget, so würden wir dieses ungeschlachtete Recht niemals nach Teutschland bekommen haben. Unterdessen, wie groß das Ansehen unsers Herrn Andreen gewesen, kann man aus folgenden Lobeserhebungen schließen. Man nennet ihn Euangelistam Foedistarum. Jason spricht: man könne, um eine Sache zu behaupten,

pten, kühnlich sagen, was die pythagorischen Schüler von ihrem Meister gesprochen: Ipse dixit. Ja AFFLICTVS schreibt: Qui aliquid proferat contra eius opinionem, hoc nihil aliud esse, quam ponere os in coelum, das heiße, meynet er, den Himmel stürmen.

Von Alvaroten und Martin von Carratis weiß eben nichts besonders zu erzählen, aber dieses wünschte ich, daß bey den Worten ANTONIVS MINVCCIVS, und BARTHOLOMAEVS BARATERIVS ein neuer Syhe angehen möchte, indem diese beyden Männer sich von andern absonderlich dadurch unterscheiden, daß sie die unter einander geworfenen Titel besser zu verbinden und zu ordnen bemüht gewesen. Man muß nämlich wissen, daß das longobardische Lehnrecht eine bloße Rhapsodie. Es liegt alles unter einander, wie Kraut und Rüben. Hugolin hat ohne die geringste Ordnung, weder der Zeit, noch des Orts, noch den Materien alles zusammen geschmieret, was er von Lehnsachen, hier und da, nur gefunden hat. Daher kommt es, daß in dem Augenblicke, da du etwas von Birnen gelesen, in der folgenden Zeile du eine Lehre von Aepfeln findest, welche wiederum von einer Abhandlung von Mispeln abgelöset wird. Nun kann man leichtlich denken, daß, weil in Bononien die Gewohnheit war, über den Text Vorlesungen zu halten, solcher Mischmasch gar sehr die Gemüther der Lernenden verwirret haben müsse. Dieses sahe Herr MINVCCIVS wohl ein, und

um diesem Fehler abzuhelfen, trug er ähnliche Materien zusammen unter ihre gehörigen Titel, und theilte das ganze Lehnrecht in 6 Bücher ein. Auf diese Art wurde das Lehnrecht systematisch, und ist beynahe die Minuccische Arbeit auf die Art, wie RITTERSHVSII Methodica Expositio Nouellarum anzusehen. Denn die Novellen des Kayſers Justinians sind eben so unordentlich, als diese longobardischen Bücher. RITTERSHVSIVS hat jene, MINVCCIVS diese in Ordnung gestellet. Da dieses Buch MINVCCII groſses Aufsehen machte, wollte BARATERIVS sein Heil ebenfalls versuchen, und gedachte es noch besser zu machen. Man sieht leicht, daſs er aus Nacheifer angetrieben worden. Ja, er war in so weit noch glücklicher, daſs er vom Kayſer Sigismunden einen Befehl erhielte, des Inhaltes, daſs man künftighin nicht weiter über den Text, sondern über diesen Libellum Feodorum Reformatum lesen sollte, oder wie des Kayſers Worte eigentlich lauten: vt in publicis studiis ita legeretur. Allein auch dieser Befehl half wenig. Denn, weil dieser neue Text nicht dem Corpori Iuris angehänget wurde, und die Gelehrten noch die Ordnung des alten Textes in ihren Schriften citirten, so kam BARATERII Buch bald ins Vergessen. Die Gelehrten neuerer Zeiten hatten etwas von dem Unternehmen dieser Männer gehöret, und waren sehr begierig solche Arbeiten zu sehen. Endlich wurden beyde Bücher aufs neue in alten Bibliotheken gefunden

und mit großer Begierde betrachtet. Wären meine Herren neugierig dieselben anzuschauen, so müßten Sie **Schilters** Codicem Iuris F. Alemanici aufschlagen, da der neuern Ausgabe alle beyde angedruckt sich befinden. BARATERII Ordnung hat den Gelehrten fast besser gefallen, als des MINVCCII. Aber was haben diese beyden Bücher sonst vor einen Nutzen? Der vornehmste ist unsere Neugierigkeit zu sättigen. Nächst dem habe ich die vielen Verfälschungen unseres heutigen Textes, öfters daraus erkannt, und durch deren Hülfe die wahre Leseart wieder hergestellet. Denn diese Leute hatten damals noch sehr reine und unverdorbene Handschriften. Aber neuerer Zeiten ist der Text erstaunlich durch Einschaltung vieler Marginalien und Schreibefehler verderbet worden.

Der Herr Hofrath hätte hier die dritte Abänderung oder Eintheilung der longobardischen Bücher nicht vergessen sollen, so von Cujazen vorgenommen worden, und sollten in unserm Vorlesebuche noch die Worte angehänget seyn: Item recentiori aetate CVIACIVS. Wenn ich von diesem Franzmanne niemals etwas mehrers gelesen hätte, als was er über das Lehnrecht geschrieben, würde ich ihn kaum unter die mittelmäßigen Geister zählen. In dieser Sphäre ist er nichts weniger als Cujaz. Er zergliedert das longobardische Recht in fünf Bücher. In das erste bringt er Gerharti Nigri, in das andere und dritte Oberti ab Horto, in das vierte verschiedener an-

derer Rechtsgelehrten Schriften, in das fünfte aber kayserliche Gesetze, so das Lehnwesen betreffen. Allein er hat sich vielmals gar sehr betrogen. Denn daß im ersten Buche nicht allein des schwarzen Gerharts, sondern auch anderer Rechtsgelehrten Fragmente gesammlet worden, läßt sich aus I. F. 13. I. F. 19. seqq. deutlich schließen. Ebenermaßen ist zwar an dem, daß in dem andern Buche meistens Stellen von Oberto ab Horto befindlich; Doch aber, daß nicht alles von diesem sich herschreibe, steht aus II F. 6. zu beweisen. Die gemeinen Bücher von Cujazens Zeiten giengen bis auf II F. 73. und war das ganze Werk nur in zwey Bücher eingetheilet; denen noch die Capitula Extraordinaria, so mit keinen Glossen versehen, angehänget waren. Aber Cuiacius hat erstaunliche Verwirrungen angerichtet. Man muß sich durchaus nicht irre machen lassen, wenn in den meisten Ausgaben es sogleich nach Endigung des andern Buches heißt: Incipit liber Quintus. Ein Unwissender sollte meynen, das dritte und vierte Buch sey verlohren gegangen. Allein es fehlet nichts, und entsteht dieses Wunderwerk bloß daher, daß die Buchdrucker erst die beyden Bücher des alten Textes hingesetzt, und weil sie fanden, daß in Cujazens Ausgabe noch etwas unter der Rubrik LIBER V. angehängt, sie solches unbedachtsamer Weise, ohne einmal den Titel zu ändern, ebenfalls angedruckt haben. Mich deucht, daß DIONYSIVS GODOFREDVS der erste gewesen, der in seiner Aus-

Ausgabe des Corporis Iuris sich so lächerlich aufgeführet, und halb die alte, halb die neue cujazische Ordnung beybehalten hat, welches freylich höchst abgeschmackt. Wer dieses nicht weiß, kann sich gar nicht aus dem Traume finden. Wie schlecht im übrigen Cujazens oftgedachtes fünftes Buch gerathen, kann man alsofort beurtheilen, wenn wir darinnen die goldne Bulle Carl des vierten, und aus denen Basilicis, Constitutionen griechischer Kayser, deren eine sich Παλαιὸς νόμος ἐστὶν &c., die andere Ὥσπερ σωματικεφαλὴ &c. anfängt, höchst unvermuthet antreffen.

§. XI. Rosenthal und Schrader sind diejenigen, so von Richtern und Advocaten am höchsten geschätzet werden, weil sie sehr praktisch sind, wie sie denn auch in den hohen Reichsgerichten fleißig angeführet werden. Große Gelehrsamkeit muß man bey ihnen nicht suchen, das erlauben ihre Zeiten nicht. Doch, daß sie nützlich und brauchbar, mag nicht geläugnet werden. Ueberhaupt hatten die Schriften der vorigen Zeiten einige gemeine Fehler, welche die Neuern zu vermeiden getrachtet. Sie schlugen das Ius Feodale über den Leisten des römischen Rechts, und maßen alles mit justinianischer Elle. Was von der Emphyteusi gesaget wird, mußte vom Lehne gelten; von libertis und römischen Clienten schlosse man auf die Vasallen. Die alte Verfassung Teutschlandes war damals den Gelehrten gänzlich unbekannt, und es mußte vielmehr alles, wenn es schmecken sollte, mit römischem Pfeffer gewür-

zet seyn. Die Pflichten eines edlen Knechtes zu erklären, mußte das Buch des Seneca de *Beneficiis* trefflich herhalten, und damit alles recht bundschäckicht ausfallen möchte, so wurden die gottseligen Schriften der ersten Kirchväter auf allen Blättern jämmerlich, auch Plato und Xenophon tapfer, geplündert. Von ohngefähr aber schickte es der Himmel, welcher dieses Elend des gelehrten Volkes nicht länger ansehen konnte, und sie aus solcher Finsterniß zu reißen gedachte, daß der bekannte Reichsner den Schwabenspiegel, welcher gänzlich unbekannt geworden war, aufs neue zum Druck beförderte: Die Gelehrten lasen ihn, und wunderten sich erstaunlich, daß unsere Vorfahren so kluge Kerle gewesen. Von dieser Zeit an, fieng der Nebel allmählig an, sich zu verliehren, und das Lehnrecht glänzender zu erscheinen. Die Geschichte und teutschen Alterthümer wurden hervorgesucht. Insonderheit haben wir Frehern, von Sanden, von Lyben, Goldasten, Besolden, Wehnern, RITTERSCHIO, Conringen, HERTIO, und Schiltern, welches an unserm Firmamente Sterne der ersten Größe sind, vieles zu verdanken. In neuern Zeiten haben sich Christian Thomas, von Ludewig, Gundling, Wolf und Fleischer hervorgethan. Und warum sollte ich denen annoch Lebenden nicht die Ehre erzeigen, und die Vornehmsten unter ihnen gleichfalls nennen? Hier sind sie: von Senkenberg, von Westphalen, Estor Bauer, Buder, Mascov.

§. XII.

§. XII. Weil dieser Sphe deutlich, so will anstatt eine Erläuterung zu geben, die allernothwendigsten und hauptsächlichsten Bücher nennen, die man vor andern sich anzuschaffen nöthig hat, nämlich:

I) SENKENBERGII Corpus Iuris Feodalis, darinnen sind die Fontes des Lehnrechtes enthalten.

II) GEORGII ADAM STRVVII Syntagma iuris Feodalis, und zwar die senkenbergische Ausgabe vom Jahre 1734.

III) HORNII Iurisprudentia Feodalis. Ist in Sachsen gut zu gebrauchen.

IV) ROSENTHALIVS de Feodis, ein herrlicher Tröster der Advocaten.

V) SCHILTERI Commentarius ad Ius F. Alemanicum.

Einzelne Abhandlungen besonderer Materien findet man,

VI) in IENICHENII Thesauro Iuris Feodalis.

Endlich muß ich gedenken, daß die Historie des Lehnrechtes unter allen am besten vorgetragen

VII) KOPPIVS in seiner Historia Iuris, deren dritter Theil Historiam Iuris Longobardici, der vierte aber Historiam Iuris Feodalis Germanici in sich fasset.

Dieses ist ein recht wohl ausgesuchter Studentenvorrath, mit welchem man zu einer grösern Bibliothek den Anfang machen kann. Wer nur genannte 7 Bücher besitzt, kann sich in allen Fällen Raths erholen.

Not. 2. Zu denenjenigen, was hier im Buche gesagt wird, setze noch hinzu folgende Worte: De feodis Pomeraniae ENGELBRECHT et NETTELBLATT; de feodis Meklenburgicis TORNOVIVS; de Brunsuicensibus LEYSER et SENKENBERG; de Silesiacis SCHIKFVSIVS; de Lusaticis LVDOVICI. Die Schriftsteller, so von alten hollsteinischen Lehnen handeln, siehe unten **Cap. I. §. IX.**

§ XIII. Von denen dänischen und norwegischen Lehnen ist unter dem Vorsitze Herrn **Buders** durch **Friedr. Christ. Seveln** eine artige Abhandlung vertheidiget worden. Ich achte die alten dänischen und schwedischen Rechte ungemein hoch, weil selbige rein, unverfälscht, uud durch Quacksalberey lateinischer Doctoren noch nicht vergiftet sind.

* *

CAP. I.

DE ORTV ET PRO-GRESSV FEODORVM, ET IVRIS FEODALIS.

Bey nahe will es nöthig seyn, daß, ehe wir den Ursprung der Lehne auf das genaueste zeigen, überhaupt und gleichsam im Großen, was ein Lehn sey, nicht durch eine philosophische ausgezirkelte Worterklärung, sondern auf eine gemeine und schlechte Art gewiesen werde. Ich will itzt in einem Gleichnisse nur obenhin einen Begriff des sämtlichen Lehnrechts beyzubringen suchen, und die Pflichten der Vasallen gleichsam durchs Gitter zeigen.

Erstlich lehret uns TACITVS de moribus Germ. c. 25. und IVL. CAESAR de bello Gall. Lib. 4. cap. 22. daß die ersten Einwohner Teutschlandes zwar Ländereyen im Ueberflusse, aber weder Gold und Silber, nach baares Geld gehabt. Die beständigen Kriege, so sie unter sich selbsten führeten, verursachten, daß mehr Land, als Leute waren. Ihr größter Reichthum bestund in Grundstücken. Mit diesen versorgten die Könige und Heerführer nicht allein ihre Soldaten, sondern es erhielten auch alle übrige Beamte von Güthern ihren Unterhalt, deren Einkünfte statt der Besoldung waren. Wo

das Guth eigenthümlich einem andern gehöret, mir aber davon der Nießbrauch, und zwar darum, zugestanden wird, daß ich dafür etwas thun, oder gewisse Dienste leisten soll, so wird dieses ein **Lehn** genennet. Um die Sache recht begreiflich zu machen, so stellen meine Herren sich vor, ein Bürger in irgend einer Stadt hätte großen Mangel am Gelde, aber dagegen ein Haus, und darinnen Stuben im Ueberfluß. Er braucht jemanden, der seine Kinder unterrichte, und verspricht dem wohlgelahrten Candidaten des heiligen Predigeramts, Herrn Pagenstechern, statt des jährlichen Gehalts, eine Stube, nebst Licht, Holz und freyen Tisch zu geben. Ich nenne ohne Bedenken diese Verabredung einen Lehnshandel. Denn weil der Kinderlehrer diese Stube nicht eigenthümlich erhält, sondern dieselbe zum Gebrauche ihm nur **geliehen wird**, so ist sie ein **Lehn**. Vorher, ehe der Bürger ihn wirklich ins Haus nimmt, müssen sie freylich unter sich einig werden, und wie es gehalten werden soll, verabreden, dieses nenne ich den **Lehnscontract**. Unser Stubenvasalle verspricht seinem Patrone für dieses Lehn täglich drey Stunden, dieses sind die Lehndienste. Numehro folgt die wirkliche Uebergabe; der Herr Informator zieht ein, und das ist, was man bey andern Vasallen die **Investitur** zu nennen pfleget. Weil nun der Bürger diese Stube aus seinen Mitteln giebt, dem armen Pagenstecher aber dadurch eine große Hülfe geschieht: so wird mir es frey stehen, diese Stube ein *Beneficium* zu nennen.

Dafür

Dafür muß nun unser Dienstmann freylich auch auf seiner Seite das Amt treulich verrichten. Denn thäte er es nicht, sondern liefe, statt den Kindern Unterricht zu geben, in der Stadt herum, so wäre dieses eine **Feloney**, und würde der Patron ihn des Lehns berauben, wie solches auch geschehen dürfte, wenn dieser Pursche gegen seinen Wohlthäter Gefährde blicken ließe, Heimlichkeiten ausplauderte, oder es wohl gar mit dessen Feinden hielte. Ich kann es dem ehrlichen Bürger nicht vor übel halten, wenn er diese Miethe einem andern giebt, der es treuer mit ihm meynet, und seine Dienste fleißiger verrichtet. Ja, wenn etwa über dieses, durch Verführung des Teufels, es geschehen sollte, daß der vertraute Umgang ihm Gelegenheit gäbe, mit des ehrlichen Bürgers Frau Gemahlinn verbotene Freundschaft zu pflegen, oder wenn der jugendliche, wie Milch und Blut gefärbte Pagenstecher bey der ältesten Jungfer Tochter mit Liebesreimen anspatziert käme, so wäre dieses offenbar *Cucurbitatio*. So bald der Herr dasselbe inne wird, fort mit diesem gefährlichen Menschen! Einen Umstand muß ich noch erwähnen. Als Pagenstecher nur eben eingezogen war, so verkaufte der Bösewicht so gleich am dritten Tage einige Stühle und den Spiegel, so er in der Stube fand, an seine Wäscherinn, einige von den Betten aber wurden bey seinem Schneider verpfändet. Meynen Sie nun wohl, daß die letzteren an solchem verkauften und versetzten Hausrathe ein Eigenthum erlangen dürfen? bey Leibe nicht.

Die Käufer sind ohne Entgeld alles herauszugeben schuldig; denn wie konnte jener geliehene Sachen verhandeln? Eben so geschieht es bey andern Vasallen, welche ihre Rittergüter ohne des Lehnherrns Einwilligung so wenig veräußern oder verpfänden können, als unser Pagenstecher den Spiegel und die Betten. Aus dieser ganz einfältigen Erzählung sind, o Zuhörer! dieselben im Stande, einigermaßen zu verstehen, daß ein Lehnscontract unter zwoen Personen dergestalt geschlossen werde, daß derjenige, welcher sein Guth dem andern zum Gebrauche giebt, Lehnsherr, dieser aber, so dafür einige Dienste leistet, Vasalle genennet werden müsse.

§. I. Den Anfang der Lehne und allerältesten Ursprung zu ergründen, steigen einige so gar bis auf das erste Buch Mosis Cap. XIV. zurücke, wo es heißt, daß der König von Gomorra den Eid der Treue geschworen. Aber derjenige muß einfältig seyn, der nicht begreift, daß daselbst die Rede von einem Bunde sey. Bündnisse wurden ehemals durch den Eid bestärket, wie aus den Geschichten der Römer und anderer Völker sattsam bekannt. Eben dieses ist zu sagen bey der Stelle 2 Buch der Chronike XVI, 13. auf welche man sich ebenfalls berufet. Samuel Reyher spricht, daß Gott den Israeliten das Land Canaan zu Lehne gegeben, welches auch die Meynung des weisen HVGONIS GROTII, welcher in seiner Auslegung ad Num. XXVI, 8. das

Land Canaan für ein Gottes-Lehn hält. Seine Beweise klappen aber aus dermaßen schlecht. Er beruft sich auf das dritte Buch Mosis, Cap. XXV. v. 23 und 25. allwo geschrieben steht: *Terra haec non est vestra sed mea; capietis quidem fructus ex ea, sed proprietas eius mea est.* Wenn man einmal seinem Witze den Zügel lassen will, warum spricht man nicht, daß so gar Adam und seine Samthänderinn die Eve mit dem Paradiese von Gott dem Herrn belehnet worden, die aber, als sie durch Verzehrung des Apfels eine Feloney begangen, solchen Feods wieder verlustig worden. Dergleichen Dinge lassen, wenn man bey einer Gasterey die lustige Rolle spielen will, sich noch so ziemlich hören, aber im Ernste darf niemand damit aufgezogen kommen, wenn er nicht Horazens bekanntes Verschen: Admissi risum teneatis amici anzuhören, die Großmuth besitzet.

Eben diese Begierde vom Ursprunge der Lehne etwas unerwartetes zu sagen, hat einige so gar in die Türkey, nach Japan und in die neue Welt geführet. So viel kann ich versichern, daß die Türken gewisse Ländereyen und Güter Timars nennen, welche mit den Lehnen in Europa ungemein viel Aehnlichkeit haben. Von diesen türkischen Lehnen habe in des Tavernier Reisebeschreibung die deutlichste und weitläuftigste Nachricht angetroffen, die in der That viele Aufmerksamkeit verdienet. Auch giebt BODINVS *Lib. I. c. 9. de republica* davon Nachricht, wenn er

schrei-

schreibet: Quod nos feudum, illi Timar vocant. Da wir wissen, daß die Türken in allen Stücken den Einrichtungen des griechischen Hofes nachgeahmet, so halte dafür, daß diese Timars nichts anders, als solche Beneficia oder Militiae sind, von welchen Kayser Constantin Porphyrogeneta ein annoch V. F. 15. vorhandenes Gesetz gegeben.

Eben so hat das weise Volk der Japaner fast dergleichen Gewohnheit, von welchen japanischen Lehnen man MOLINAM *de iustitia et iure tract. 2. disp. 485.* ingleichen Carons Beschreibung von Japan nachlesen kann. Allein, wer wollte deswegen sagen, daß die Teutschen ihre Lehnsgewohnheit von Japanern, oder diese sie von den Teutschen gelernet. Gar öfters geschieht es, daß zwey Völker ähnliche Sitten haben, ohne daß eines sie dem andern abgesehen. Ueber dieses, wenn man alles genau betrachtet, wird man nichts destoweniger gar großen Unterschied bemerken.

Wie in vorigen Zeiten annoch der Aberglaube herrschte, daß die Römer aller Künste und Gesetze einzige Erfinder wären, konnte es wohl nicht fehlen, daß nicht einige den Ursprung der Lehne in dem Lateinerlande gesuchet. So soll schon der König Herodes ein Vasall der Römer gewesen seyn. Ich wundere mich, daß nicht der gute Homer und die allerälteste Mythologie ebenfalls herhalten müssen. Doch auf die Römer zurück zu gehen, so mag zwar nicht geläugnet werden, daß die Franken in vielen Stücken denenselben nachgeah-

geahmet. Diese waren, wie dießfalls bey dem AGATHIAS *de Reb. gestis Iustiniani L. I. p. 7.* eine merkwürdige Stelle vorhanden, der Römer vollkommene Affen. AMMIANVS MARCELLINVS spricht apud Valesi. in Excerpt. p. 666. *Romanus miser imitatur Gothum et vtilis Gothus imitatur Romanum.* Wenn es erwiesen werden könnte, daß die Römer von ihnen etwas gewußt, so wollte wohl glauben, daß die Franken sie darinnen nachgeahmet. Allein, daß dieses nicht sey, fällt gar zu sehr in die Sinne.

Zwar hat **Gundling** in Gundlingianis, welches Stück auch **Jenichen** in seinen Thesaurum Tom. I. p. 368. eingerücket, die in der 2ten Note des Herrn Hofraths angeführte Stelle des LAMPRIDIVS ergriffen, nach welcher er dem Kayser Alexandern Severen die Erfindung der Lehne zuspricht. Es *ist* an dem, **Lampridius** *schreibt*: er habe die Aecker an den Gränzen seinen Soldaten ausgetheilet, mit der Bedingung, ne vnquam ad priuatos pertinerent. *Ad priuatos*, spricht er, das heißt: ad non milites; in welcher Bedeutung dieses Wort vorkömmt in L. 19. C. de pactis, wo es also lautet: *Licet inter PRIVATOS . . . tamen cum voluntas militum,* ingleichen in L. 1. C. de falsi. monet. *Appellandi licentiaetiam PRIVATO non denegetur, si vero MILES* &c. Allein, wenn man die Stelle des **Lampridius** genau betrachtet, ist unter diesen limitaneis fundis und unsern Lehnen ein ziemlicher Unterscheid anzutreffen. Diese limi-

trophi

trophi fundi waren erblich, aber die Lehne waren es anfangs nicht. Die Lehne wurden den Soldaten gegeben, um zu dienen, diese Fundi aber, weil sie gedienet hatten; anderer Unterschiede zu geschweigen. Ich habe um so weniger Ursache, mich hierbey aufzuhalten, weil **Gundling** vom STRVVIO in Historia Iuris sowol, als von **Böhmern** in Iur. Eccl. Prot. Lib. 3. tit. 20. bereits zur Nothdurft widerleget worden.

§. II. Nach einmal vorgefaßter Meynung der vorigen Zeiten, wo man fest glaubete, es sey alle Weisheit in Italien ausgehecket, sollten nun wider des Henkers Gewalt Quiriten der Lehne Erfinder seyn. Nur stritte man, in welchem Schlupfwinkel sie eigentlich aufzutreiben wären. Der Herr Verfasser nennet uns einige, die sie von gewissen Militiis, so verkaufet werden konnten, und davon RAEVARDVS Coniectaneorum l. 3. c. 3. Nachricht giebt, herzuleiten suchen. Noch mehr, beym DOLABELLA und HYGINO *de Limitibus*, kommt ein Liber Beneficiorum vor. Ueberdieses ist die Stelle des heiligen Augustins Serm. I. in vigilia Pentecostes sehr verführerisch. *Notum est*, spricht er, *quod milites seculi beneficia temporalia a temporalibus dominis accepturi, prius militaribus sacramentis obligantur, et dominis suis fidem se seruaturos profitentur.* Es fehlet nicht viel, daß ich nicht die Stelle, ja diese ganze Predigt des heil. Augustins für untergeschoben halte. Aber ich hätte bey diesen allen fast den alten ZASIVM vergessen, welcher zwar

der

der Lehne Ursprung auch bey den Römern, ja was noch spaßhafter, sogar in den ersten Zeiten, und unter dem **Romulus** erblicket. Dieser König theilete das ganze Volk in Patricios und Clientes ein; da habt ihr Lehnherren und Vasallen. Gleichwie ein Lehnherr seine Vasallen lieben und beschützen soll, also, sagt ZASIVS, habe auch **Romulus** ein Gesetz gegeben: *Si patronus clienti fraudem faxit sacer esto.* Es mußten die Clienten in Rom, wenn der Patron seine Tochter ausstatten wollte, etwas zur Mitgifft beytragen und zu andern Zeiten Strenas offerre. Da habt ihr die heutigen Donativen und Fräuleinsteuer. Endlich werden ja in den longobardischen Lehnrechtsbüchern die Herren zuweilen Patroni, und die Vasallen Clientes et Clientuli genennet. O! ganz unvergleichlich! Ich bin entzückt, allerliebster Base, du machst es gar zu schön.

§. III. Es ist nicht allein wahrscheinlich, sondern gewiß und ausgemacht, daß das Lehnwesen eine teutsche Erfindung sey, und ich lobe, daß unser Herr **Mascov** populos Germanicae originis überhaupt, und nicht etwa nur, (wie **Christian Thomas**, FRANZIVS in Wittenberg und ALTESERRA gethan,) die Franken insonderheit, zu Urhebern der Lehne gemachet. Es ist zwar an dem, daß man bey den fränkischen Geschichtschreibern die allerälteste Nachricht davon findet, indem bereits **Aimonius** und GREGORIVS TVRONENSIS melden, daß **Chlodewig** der Franken König unter seine Leute Be-

neficia ausgetheilet. Aber die Folgerung ist falsch, wenn Sie daher schließen wollen: also sind die Franken Urheber derselben. Nämlich die Franken sind unter teutschen Völkern die ersten, welche Schriftsteller aufweisen können, daher ist es freylich kein Wunder, wenn auch dieselben der Lehne zuerst Erwähnung thun. Es folget aber daraus nicht, daß die übrigen teutschen Völker nicht auch dergleichen gehabt.

Vixere fortes ante Agamemnona
Multi: sed omnes illacrimabiles
Vrgentur ignotique longa
Nocte; carent quia vate sacro.

Die allerältesten Stellen, worinnen der Lehne Meldung geschieht, sind, wie in meinen *Oblectamentis Iuris F.* Obs. 4. gewiesen, REMIGII und HADOINI, zweener Bischöfe uralte Testamente, und kehre ich mich wenig daran, daß einige sie für untergeschoben halten wollen. Man treibet den Scepticismum in der Diplomatik beynahe gar zu hoch.

§. IV. Aus denen Not. 1 und 2 angezogenen Stellen des TACITVS und Cäsars, sieht man zur Gnüge, daß das Lehnwesen uralt und nicht etwan erst von den Franken erfunden sey. Ja, es kommt sogar, wenn wir Cujazens Muthmaßung trauen wollen, das Wort Vasalle in den Worten vor: nec rubor inter *Comites* adspici. Denn Comes heißt ein Gesell, daraus meynet Cujaz, sey das Wort Vasall entsprungen. Und gesetzt, daß

daß in diesen beyden Stellen nicht die Natur der Lehne auf das ausführlichste, und so zu sagen haarklein beschrieben sind, so muß man doch überlegen, daß diese Schriftsteller nichts weniger, als eine Abhandlung von Lehnen zu geben, den Vorsatz gehabt, sondern sie thun der Sache nur von ohngefähr und obenhin Erwähnung; ferner ist bekannt, daß Tacitus und Cäsar die teutschen Sitten keinesweges aus dem Grunde verstanden, sondern öfters gar unvollkommene Beschreibungen geliefert haben; und wie wäre es also zu verwundern wenn sie, entweder aus Unwissenheit oder Nachläßigkeit, einen oder den andern Umstand weggelassen, oder anders vorgetragen, so, wie er ihnen zuerst in die Augen fiel. Absonderlich aber ist wohl zu bedenken, daß eine jede Sache am Tage ihrer Vollkommenheit, und bey hohem Alter ganz anders beschaffen, als zur Zeit ihrer Geburt und des ersten Anfanges. Ey! Lieber, erinnerst du dich denn nicht, wie eine große Veränderung das Lehnwesen nur in den drey letzten Jahrhunderten erlitten, und verargest du es dem Tacitus, daß er die Vasallen und Lehne nicht also beschrieben, wie sie heut zu Tage aussehen. Genug, wir finden in diesen Stellen das Lehnwesen gleichsam in der Wiege. Es sind dieses, damit ich so reden möge, die ersten Saamenkörner, aus welchen hernach unsere heutigen Lehne aufgequollen und erwachsen. Wer sollte meynen, daß aus einer Raupe ein Schmetterling entstehen könne?

Et genus omne auium mediis e partibus oui,
Ni sciret fieri, quis nasci posse putaret?

OVID.

Höre also diejenigen, so behaupten, daß es zu Tacitus und Julius Cäsars Zeiten zwar nicht solche, wie wir heut zu Tage haben, aber doch Lehne und Vasallen gegeben, höre, sage ich, auf, dieselben o Thörichter! zu verspotten. Ich selbst will noch weiter gehen, und die Cimbrer und Teutonen nennen, um zu beweisen, daß schon zu Marius Zeiten Lehne gewesen. Diese Völker würden dem römischen Reiche das Garaus gespielet haben, wenn nicht Marius gelebet hätte. Sie hatten ihre Wohnungen an der See, und als ein Stück ihres Landes bey einem Erdbeben verschlungen wurde, und sie neue Wohnungen zu suchen genöthiget waren, schickten sie Gesandten nach Rom, mit dem Anerbiethen, wenn man ihnen Ländereyen anwiese, wollten sie der Römer Vasallen werden, dieses drücket FLORVS lib. 3. c. 3. also aus: *Petiere, vt populus Romanus aliquid sibi terrae daret, QVASI STIPENDIVM. Repulsam cum tulissent, quod precibus non poterant, armis petebant.* Man lese auch den HERODOTVM lib. 4. c. 71.

§. V. Daß weder die Hebräer, noch Aegyptier, noch Griechen, noch Römer etwas von Lehnen gewußt, sondern dieselben lediglich eine teutsche Erfindung zu nennen, beweiset ferner dieses: daß, wo nur Teutsche hinkommen, man auch Lehne findet, und umgekehrt, daß in denjenigen

Län-

Ländern, welche sie mit ihren siegreichen Waffen nie überwunden, auch keine Lehne anzutreffen. Dieses kann einzeln per inductionem, wie man zu reden pflegt, erwiesen werden. Der Heruler König Odoacer theilet gleich bey dem Eintritte in die römischen Länder, die Aecker der Ueberwundenen unter seine Soldaten aus. (PROCOPIVS princip. Histor. Goth.) Eben dieses thut der Ostgothen König Deuterich. (PROCOPIVS in eben diesem Buche.) Auch war dieses der Longobarden Gewohnheit. (PAVLVS DIACONVS de gestis Longob. Lib. 3. c. 8.) Die Westgothen machten es auf gleiche Art, (LL. WIS. GOTH. lib. 10. tit. 1. artic. 8. 9.) und daß davon die Burgundier nicht abgewichen, ist aus den LL. BVRGVNDION. tit. 54. zu ersehen. Endlich beweisen auch, daß die Feode teutschen Ursprunges, die selbst in lateinischen Lehngesetzen vorkommende teutschen Wörter. Cicero spricht: er müsse, so er die Weltweisheit vortragen solle, nothwendig dann und wann Griechisch mit untermengen, denn die Sachen wären griechisch; und eben so glaube ich, wenn er noch leben und ein Lehnrecht schreiben sollte, daß er die Wörter Vasallus, Felonia und Feodum und andere ohne Bedenken gebrauchen dürfte.

Ich habe bereits oben in Prolegom. §. 7. gewiesen, daß alle technischen Wörter, die wir im künftigen werden nennen hören, teutschen Ursprungs sind, und in meinen *Oblectamentis Iur. Feod.* Obs. 2. die Regel festgestellet: Verba quae in iure clien-

telari obueniunt, si, vnde orta? dubium sit, Germanica praesumenda esse, donec doceatur contrarium. Sie sind aber durch die Länge der Zeit dergestalt verkehret und verdrehet worden, daß man Noth hat, sie wieder in den vorigen Stand zu setzen. Kaum sind öfters noch ein paar Buchstaben übrig. Man sehe nur, wie wir Teutsche es mit lateinischen Wörtern machen, Calix haben wir in Kelch, Catharina in Käthe, Sophia in Fikgen, Eleemosynae in Almosen verwandelt. Was ist gewisser, als daß Bilgram von Peregrinus entstanden, aber siebenmal ist es verändert:

1) P hat weichen müssen dem B
2) E ist umgeschmolzen in I
3) R ist verändert worden in L
4) E ist gänzlich verlohren.
   G } sind die einzigen Buch- } G
   R } staben, so geblieben } R
5) I ist verwandelt in A
6) N verdränget vom M.
7) VS weggeschmissen.

Wie ist es in andern Sprachen hergegangen? Aus Pater ist *Pere*, aus Capra, *cheure* geworden, und wie haben nicht die Engländer die alten sächsischen Wörter bald ausgedehnet und gezerret, bald dergestalt abgebrochen, daß ein Teutscher selbst ein teutsches Wort in deren Munde nicht verstehen kann. Römisch sind also die feodalischen Wörter nicht. Wollte aber jemand wissen, wie dieselben in gutem ciceronianischen Latein

gegeben werden könnten, den verweise ich auf meiner *Oblectamentorum Feodalium*, Obseruat. XI. welche die Ueberschrift führet: *Antibarbarus Feodalis*, oder Barbara verba iuris feodalis Latina effecta. Es stehen daselbst alle Lehnwörter nach alphabetischer Ordnung, und das gute Latein jedesmal darneben, so, daß es gleichsam ein Lexicon.

§. VI. Es war aber das Lehnwesen in einem Lande, wo man die Diener und Soldaten nicht mit Gelde besolden konnte, fast unumgänglich nöthig. Wir wissen was Tacitus schreibt: Argentum et aurum propitii an irati dii negauerint, dubito. Nec tamen affirmauerim nullam Germaniae venam argentum aurumue gignere. Quis enim scrutatus est? Es erzählet auch neuerlich GREGORIVS TVRONENSIS im 5 B. seiner Historie, daß Chlodowig, nachdem er schon ganz Gallien bezwungen, doch weder Gold noch Silber gehabt, und SOLINVS schreibt: Britanni nummos refutant, dant merces accipiuntque, wie denn auch zu Zeiten Deuterichs, des ostgothischen Königes, annoch der Tausch gewöhnlich gewesen, wie zu ersehen aus CASSIODORI Variar. l. 3. c. 50. selbst zu Zeiten Carls des Großen bestanden die Besoldungen nicht sowol im baarem Gelde, als in Früchten. Ich will aus dem 4ten Buche der Capitularien nur folgendes hersetzen: De dispensa Missorum nostrorum qualiter vnicuique dandum sit. Videlicet episcopo panes quadraginta, Friskingae tres, de potu

modii tres, porcellus vnus, pulli tres, oua quindecim, annona ad caballos modii quatuor &c. So ſtehet auch in der alten *Lege Saxonum* tit. 19. Solidus eſt duplex, vnus eſt *bos* aniculus duodecim menſium, vel *ouis* cum agno; alter ſolidus eſt *bos* XVI. menſium. Maiori ſolido aliae compoſitiones, minori homicidia componuntur. Weſtfalaiorum et Angrariorum et Oſtfalaiorum ſolidus eſt *Secalis* Sceffila XXX. *ordei* XL. *auenae* LX. ſiehe mehreres in Legis INAE capitl. 70. Der alten Reichthümer beſtanden in Vieh und Aeckern, wie einige alte Namen noch zur Gnüge zeigen; Als GAENSERICVS, ſo hieß der Vandalen König, iſt einer ſo an Gänſen, und HENRICVS einer, ſo an Hühnern reich, ODORICVS, einer ſo an Oden d. h. Gütern Ueberfluß hat, FEODORICVS, der viel Lehne beſitzet.

Not. 2. Nicolſons Abhandlung iſt WILKINSII Legibus Anglo-Saxonicis voran geſetzt, und hat Herr Jenichen im 3. Tomo ſeines Theſauri ſolche daraus abdrucken laſſen. So ungerne ich daran gehe Fehler zu offenbaren, ſo muß ich doch der Wahrheit zu Liebe hierbey nicht unerinnert laſſen, daß Herr Jenichen ſolche unendlich verſtümmlet hat. Denn in NICOLSONS Abhandlung befinden ſich viele Stellen, mit angelſächſiſcher Schrift gedruckt, welche gewiſſermaßen dem lateiniſchen, gewiſſermaßen aber den alten Runen ähnlich. Dieſe nun konnte Jenichen nicht leſen, alſo machte er es damit, wie die bono-

niſchen

nienſiſchen Gloſſatores mit den grichiſchen, nämlich, er ließe ſie außen. Noch ſchlimmer aber iſt es gegangen, wenn er einige kleine angelſächſiſche Wörter, die dem Anſehen nach lateiniſche Buchſtaben haben, mit drucken laſſen. Z. E. Påd. Hier iſt das P. nicht wie π zu leſen, ſondern es iſt eine Rune, und bedeutet ein W. Mit einem Worte NICOLSONS Abhandlung, ſo wie ſie in Theſauro Ienicheniano ſteht, ſieht dem Urbilde gar nicht ähnlich und iſt zuweilen gar kein Verſtand darinnen, weil öfters mitten in der Rede lange angelſächſiſche und normänniſche Stellen, ohne daß ſolches erinnert worden, weggelaſſen ſind.

§. VII. Doch wir verlaſſen nunmehr die allerälteſten Zeiten und wenden uns zu neuern. Niemand aber verarge es uns, daß wir bis auf Cäſars und Marius Zeiten zurückgegangen. Den Grund einer Sache zu erforſchen, ſind uns auch die geringſten Fünklein ſchätzbar. Wunderſam iſt es freylich, daß von den allerbekannteſten Dingen der erſte Urſprung ſo tief begraben liegt. Aller Orten findet man Edelleute, des Adels Anfang aber zu erörtern iſt verzweifelt ſchwer. Alſo iſt es auch mit den Lehnen beſchaffen. Wenn ich einen alten Eichenbaum erblicke, ſo iſt das gröbſte welches in die Augen fällt, deſſen Laub und Aeſte. Trete ich näher hinzu, oder waffne das Auge, ſo erblicke ich endlich auch den Stamm. Aber die Wurzeln werde ich nicht gewahr. Man muß die Erde umgraben, um ſie zu finden. Auch dieſes thue ich. Nach vieler Arbeit iſt es dennoch

schwer, unter einer großen Menge von Wurzeln diejenigen zu bestimmen, die dem Baume das Leben geben. Man findet erstlich zarte und überaus kleine, man erblicket zum andern auch starke. Wie sehr würde ich mich betrogen finden, wenn ich die letztern für diejenigen halten wollte, welchen der Baum seine Nahrung zu verdanken hat. Die allerkleinsten sind es. Behaupten jene, wegen ihrer Stärke ein größeres Ansehen, so schützen sich die zarten hingegen damit, daß sie dem Baume mehrerern Saft zutragen. Dieser alte Eichenbaum sind die Lehngesetze. Lehne treffen wir allenthalben an. Gehe ich weiter, so sehe ich vielleicht den Stamm. Aber die Wurzeln zu erkennen, muß ich gleichsam die finstre Erde umgraben und in der Historie wühlen, wobey ich mich erinnere, daß just die kleinsten Wurzeln, deren es eine unendliche Menge giebt, dem Baume hauptsächlich das Leben gegeben. Niemand also unterstehe sich ferner, historische Kleinigkeiten zu verachten.

§. VIII. Nachdem wir in den Schriften des **Florus** und **Tacitus** die Lehne gleichsam annoch in ihren Eyern angetroffen, so wollen wir nunmehro sehen, wie sie allmählig auskriechen und in Raupen sich zu verwandeln anfangen. In kurzen sollen sie Schmetterlinge werden. Bey den Franken, wie oben bereits erzählet, treffen wir davon die ersten und deutlichsten Spuren an. Nicht, als wenn bey andern Völkern keine gewesen. Nein; sondern seit dem die Franken ihre Geschichte beschrieben, sind die Lehne der Welt nur erst bekannt

kannt geworden. Darum haben viele Gelehrte gemeynet, daß die Franken und Longobarden sie erfunden. Es geschicht aber vielmals, daß dem, so eine Sache ausbessert und bekannt macht, derselben Erfindung zugeschrieben wird. Die Franken stammen nach Leibnitzens Meynung von der Ostsee her. Sie nahmen Gallien ein, unter der Anführung Merovåens, dessen Sohn war Childerich, der den Chlodowig erzeugete. Dieser nahm den christlichen Glauben an, und verlegte den Sitz seines Reiches nach Paris. Von diesen uralten Franken lieset man allerliebste Dinge in des gelehrten Schöpflins Alsatia Illustrata.

§. IX. Not. 1. Es giebt fast kein Land in ganz Europa, wo nicht Lehne sind, jedoch führt der Verfasser die Friesen als eine Ausnahme an. Er versteht nämlich die Ostfriesen. Man lese Brenneisens ostfriesische Historie und Landesverfassung, auch Simon von Lówens Rooms Holands Regt, wo er im 2 B. R. 14. erzählet, daß Kayser Carl der fünfte die Friesen durch allerhand Schmeicheleyen zu bewegen gesucht, daß sie doch ihre Stammgüter zu Lehn auftragen möchten, und sich insonderheit folgender Rede bedienet: Es sey ja die Auftragung anders nichts, als daß sie ihre Mützen dem Kayser auf das Haupt setzeten und er dieselben sogleich wieder abnehmend ihnen zurücke gäbe, mit einer vollkommenen Sicherheit für sie, daß solche ins künftige nicht abfallen sollten. Aber die alten Graubärte hätten eine tiefe Verbeugung gemacht, und geantwor-

antwortet: Ihro kayserl. Majestät möchten es ihnen zu Gnaden halten, wenn sie glaubeten, daß ihre Mützen so feste stünden, daß des Kaysers Hand sie nimmer fester setzen könnte. Hieraus scheint nun zu erhellen, daß den Friesen das Lehnwesen unbekannt geblieben. Aber gleichwol bitte doch die ACTA LVDGERI §. 4. in Leibnitzens Scriptor. Rer. Brunsuic. T. 1. p. 68. zu lesen. So sagt man auch, daß in Hollstein und Bremen zwar Edelleute, aber keine Ritter und Lehne wären, und zwar von Hollstein giebt Jonas von Elervelt bey dem Hertius Tom. 2. Opusc. p. 374. folgenden Bericht: *Nobiles arces et praedia sua pleno iure ac dominio quemadmodum comites in reliqua Germania cum venationibus et aucupiis possident.* Von der Ritterschaft des Stifts Bremen aber schreibt Johann von Rhode in Registro bonorum apud Leibnit. Tom. 2. Scriptor. Brunsuic. p. 272. *Vasalli ecclesiae Bremensis habent et possident iudicia saguinis et exercent ea, et a nullo habent in pheodum.* Gleichwol hat man doch ein bremisches Ritterrecht, welches zu lesen, noch zur Zeit keine Gelegenheit gehabt. Von hollsteinischen Lehnen aber haben sogar einige Gelehrte Schriften verfertiget. Der Herr Reichshofrath von Senkenberg drückt sich dießfalls also aus: De feodis Holsatiae VOGTIANA quaedam vidi, si recte memini. Fertur etiam AB EYBEN de iis aliquid in chartam coniecisse, cuius rei mihi illustris Ludewigius auctor est. Pauciſſima vero Holsatiae adhuc hodie feoda esse

ex

ex CASPARO DANCKWERTH et aliis constat. So meynet auch GROTIVS I. B. er P. lib. 1. c. 3. als sey das Lehnwesen in Spanien unbekannt, und gleichwohl ersehe aus des von Franckenau *Themide Hispanica*, *Sect. 1. §. 15. p. 8.* daß RAYM. BERENGARIVS Curiales Vsus de Feudis verfertiget habe. Ferner in FONTANELLAE *Decisionibus Cathalonicis Decis. 474.* finde davon folgendes: Feuda et emphyteuses in Cathalonia esse redacta ad instar patrimonialium et esse haereditaria, cum in eis succedatur tam ab intestato, quam ex testamento et sunt transitoria ad quascunque personas etiam extraneas, prout tenent omnes practici nostri. Differt enim multum ius feudale nostrum a iure feudali communi, quod est scriptum in libris feudorum, prout scribit late Senator OLIBA *de actio par. 1. lib. 3. ad §. rei persequendae num. 3.* et prosequitur etiam fuse eius genus egregius Senator MONTANER in additionibus ad eosdem commentar. de actio. Vbi dicit feudalia et emphyteuticalia iura in Cathalonia suis propriis et peculiaribus regulis et legibus pertractari et terminari. Et non sunt in Cathalonia solum ad instar patrimonialium et allodialium emphyteuses et feuda redacta, sed in Francia etiam, similiter in regno Neapol. omnia feuda esse haereditaria, idem esse in Sabaudia tradit ANTON FAB.

§. X. Was hätte einem Herzoge sein großes Land geholfen, wenn er es nicht in Afterlehne hätte zertheilen, damit Diener besolden, und sich Unter-

leute

leute annehmen dürfen. In Teutschland aber ist aller Lehne und des Adels Ursprung selbst der Kayser; Ich pflege zu sagen: Der Kayser sey die Sonne, die Fürsten seine Planeten und wie die Erde, Saturn und Jupiter ihre Trabanten haben, so wären, astronomisch zu reden, ferner fort die Untervasallen und Ritter, gleichsam der Herzoge und Fürsten ihre Monde und Trabanten.

§. XI. Hier fangen sich die geschriebenen Lehnrechte an. **Kunrad der andere** hat zuerst dießfalls Gesetze gegeben. Er wird der **Salische** genennet, weil er, ehe er zum Kayser gewählet wurde, ein Herzog der Franken war, die damals Salii hießen.

§. XII. Es sollen, der gemeinen Sage nach, heut zu Tage vielmehr Rittergüter gefunden werden, als in den vorigen Zeiten, ja man glaubt sogar, daß der meiste Theil von Teutschland ehemals Allodial gewesen, dergestalt, daß der Adel das höchste Eigenthum seiner Güter selbst gehabt, und keinen Oberherrn erkennet, sondern die Edelleute fast alle so beschaffen gewesen, wie der Herr **von Kreckingen**, von welchem FELIX MALLEOLVS *de nobilitate* c. 14. folgendes schreibt: Baro de Kreckingen cum imperator Fridericus I. oppidum suum Tungen perambularet, ipse immobiliter in sede collocatus, studiose noluit assurgere, sed tantum, dum apparebat sibi, capellum suum mouendo, curialitatis quandam reverentiam, nisum ostendit, et dum Imperator perquireret, quisnam esset talis, qui taliter pro-

pe

pe viam ſituatus ſuae maieſtati venerationem debitam non exhiberet? reſponſum dediſſe: quia idem baro tam in bonis, rebus poſſeſſionis, quam corpore, tam verus liber eſſet, quod nedum ab imperatore, nec ab alio quocunque principe vſum ſeu beneficium rei feudalis perciperet ac poſſideret. Proinde Imperator ius monetam cudendi ipſi in feudum dedit.

Ich meines Orts hege dießfalls beſondere Gedanken, und bin beynahe in den Gedanken, daß es ehemals nicht viel mehr freye Allode gegeben habe, als heut zu Tage, und daß wenigſtens Teutſchland zu allen Zeiten mehr feodal, als allodial geweſen. Die gemeine Lehre ſtimmt mit dem Reichsabſchiede vom Jahre 1500. nicht gar zu wohl überein, in welchem es Art. 40. heißt: „Dieweil ſie um ihrer vorderen Verdienſte „willen von demſelben Reich ihre Ehre und „Würde und den mehrerern Theil ihrer Gü„ter haben. Auch leſen wir in ACTIS LINDAVIENSIBVS fol. 340. (bey Daniel Heidern) folgendes: Und waren vor Alters die Graven nit mit *allodialibus* ſo zum ſtattlichſten, ſondern meiſt mit ihren Amts- und Lehnsgütern verſehen geweſen. Auch das fränkiſche Lehnrecht in SENKENBERGII *Corp. I. F.* art. 6. ſtimmt überein: Sint ny en wart, noch nymmer werr, denn czweyerley Lute, daz ſint des Riches Dinſtlude, um dez Riches czinßhafte Lude. D. h. neque enim vnquam fuerunt aut erunt, praeterquam duo hominum

minum genera: aut Vasalli aut Censuales. Was also kein Lehngut war, das hieße ein Zinsgut; edle Allode hatte man, einige große Länder ausgenommen, gar wenig. Doch ich will voritzo durch meine besondere Meynungen, die Gemüther der Anfänger keinesweges verwirren, sondern bey der gemeinen Leyer bleiben, welche seit langer Zeit das bekannte Gassenlied gespielet, daß die meisten Rittergüter ehemals allodial gewesen, und nur neuerer Zeiten im Lehne verwandelt worden. Der Kanzler **von Ludewig** in der **Erl. der G. B.** nimmt das Maul ziemlich voll. „Ich will einem „jeden, schreibt er, Bürge seyn, daß sich in keinem „Fürstenthume mehr als etwa 10 oder 12 Ritter„oder Lehngüter gefunden, die übrigen alle adeli„che Landsitze und Allodia, oder eigenthümliche „Stücken der Landsassen gewesen. Man beruft sich über dieses, um zu beweisen, daß die Anzahl der Lehne vormals sehr geringe gewesen, auf **Lerchen, Thummermuthen,** MEVIVM conf. 44. n. 5. **Wernhern** im Worte: **Kreis.** Hiernächst auf den **von Eyben** de feudo solari §. 11. und absonderlich auf den **von Gemingen,** welcher also schreibt: „Es ist erweislich, und gehe man von „einem Stammhause, bis zum andern, so wird „man finden, daß noch vor 200 und 150 Jahren „alle Stammgüter allodial gewesen, und post „tempora Rudolphi I. erst aufgetragen worden.„ Und an einem andern Orte spricht er: „Die gu„ten Lehne sind alle freywillig aufgetragen, die „schlechten allein aus Gnaden gegeben.„ Doch erin-

erinnere ich hierbey alsobald, daß der gelehrte KOPPIVS de insigni differ. inter Comit. et Nobil. in Supplem. n. 36. p. 427. und n. 39. p. 430. 434. wieder diese Stelle des Gemmings gar vieles zu erinnern gefunden. Aber, wie gesagt, die allermeisten urtheilen, daß die Sache ihre Richtigkeit habe, ja, die Feodisten haben so gar diese Regel geschmiedet: *Omnia Germaniae Feoda pro oblatis habenda, donec doceatur contrarium.* Auf die Frage: wie kömmt es denn, daß, wenn ehemals die Anzahl der freyen Stammgüther so groß gewesen, man gleichwohl heut zu Tage nicht eine Hand breit Landes findet, das adelich und zugleich allodial zu nennen? antworten sie, diese freyen Allode wären verschwunden, seit dem die Edelleute solche den Fürsten freywillig zu Lehne aufgetragen. Aber welche Raserey, was für ein unglückliches Gestirne hat sie denn dazu veranlasset? Wer wird sich nicht lieber von Gottes Gnaden schreiben und frey seyn, als einem andern dienen wollen? Da sie Herren waren, sind sie Vasallen geworden, und das in Teutschland beynahe auf einen Tag. Wie ist das zugegangen? Zu dieser großen Metamorphose haben gar verschiedene Ursachen Gelegenheit gegeben. Vielmals hat der siegende mit seinen Ueberwundenen den Frieden also geschlossen: Du sollst dein Land wieder bekommen, wenn du versprichst, mein Vasall zu werden. Man könnte hier die Worte LIVII *Libr. I. c. 17.* gebrauchen: Offerendum vltro rati, quod amissuri erant. Auf diese Art

ist Schottland ehemals ein Lehn von England geworden. Solche Auftragung des Eigenthums zu Lehne hat auch zuweilen die Befreyung von der Gefangenschaft bewirket. HOVEDENVS erzählet, als Richard König von England von Kaiser Heinrichen gefangen worden wäre, vt hanc captiuitatem euaderet, deposuisse se se de regno Angliae et tradidisse illud Imperatori, quem inuestiuerit cum pileo suo. Sed imperator, fährt er fort, statim reddidit in conspectu Magnatum Alamanniae et inuestiuit eum per duplicem crucem de auro. In einer Urkunde, die ich bey dem Herrn Kopp gelesen, heißt es: Ich Gottfried Zyppar bekenne öffentlich in diesen Brief: Als mich die edlen Herren, Heinrich von Ysenburg und Herr Johann, sein Sohn, gefangen; des Gefängnisses habe ich ein gnädiges Ende getroffen, also bescheidentlich, daß ich das Amt zu Birn ihnen soll ufgeben, und habe es ufgegeben.

Absonderlich haben gottselige Leute, um das Heil der ewigen Seligkeit zu erlangen, nicht selten ihre sämtlichen Güter den Kirchen und Klöstern geschenkt, oder wenn sie dieses zu thun nicht im Stande waren, doch wenigstens denselben das Obereigenthum überlassen, und nur den Nießbrauch sich vorbehalten. Wir wissen, daß die Bischöfe und Aebte erstaunliche Güter und viele Vasallen haben, wie wären sie sonst dazu gekommen? Man lese MATTHAEI Manuductionem ad ius Canonicum p. 243. und den ACOSTA

STA in seiner Histoire de Revenuë ecclesiastiques. Hatte einer zu der Zeit, als die Befehdungen noch üblich waren, hier oder da einen mächtigen Feind, dem er das Gleichgewichte zu halten nicht im Stande, so trug er alsobald sein Gnth einem stärkern zu Lehn auf, um sich dadurch einen Beschützer zu erhandeln. Wir wissen, daß der Herr den Vasallen beyzuspringen schuldig. Endlich haben einige ihre Allode bloß deswegen in Lehn verwandeln lassen, damit sie Ritter werden und eine Würde erlangen möchten, denn die Lehne werden Honores genennet, wie man aus dem DV FRESNE viele Stellen hier anführen könnte. Als Otto das Kind von Lüneburg seine Erblande Kaiser Friedrichen dem andern zu Lehne auftruge, wurde aus einem Prinzen oder Domicello ein Herzog, und dieses war also eine wirkliche Standeserhöhung. Der Kanzler von Ludewig schreibt in der Erl. der G. B. P. I. p. 50. also: „Daß aber adeliche Landsassen sich zu Die„nern und Rittern machen lassen, solches Gericht „hat man ihnen gar auf eine verdeckte Weise auf„getragen. Anfangs hat man ihnen den Rang „vorgehalten — — — daher alle Land„sassen, Ritter und dero adeliche Güther Ritter„höfe genennt seyn wollen. „ So schienen die Grafen von Poppenheim ihre Güther Kuhrsachsen aufgetragen zu haben, um das Erbmarschallamt zu bekommen; weil sonst gar nicht abzunehmen, wie Sachsen in Schwaben Güther gehabt haben könne? Hatte jemand ein schönes Guth, aber

nicht die Gerichte über die Unterthanen, so konnte er solche alsobald erhalten, wenn er es nur zu Lehn auftragen wollte. Der Herr behielt es Jahr und Tag inne, und gab es hernach mit einer Beylage wiederum zurücke, jedoch das Obereigenthum sich vorbehaltend. Meistens wurde zur Dankbarkeit etwas beygeleget, bald die Jagd, bald das Münzregal, bald sonsten etwas. Brauchte ein freyer Landsasse Geld, so gab es ihm der Fürst augenblicklich, wenn er nur sein Gut dafür zu Lehn auftragen wollte; oder war der Landsasse dem Fürsten etwas schuldig, so war die Auftragung zu Lehn, ein Mittel, sich diese Last vom Halse zu schaffen. Viele haben auch deswegen dergleichen vorgenommen, damit ihr Guth vom Zinse befreyet werden möchte, und ich würde heute nicht fertig werden, wenn alle und jede Ursachen, die dazu Gelegenheit gegeben, weitläuftig erzählen wollte. Eines aber muß ich annoch gedenken: daß nämlich vielmals zur Strafe Allode in ein Lehne verwandelt worden sind. Als Ulrich von Rehberg einen würtenbergischen Hühnervogt erschossen hatte, mußte selbiger um dieses Verbrechen zu verbüßen, alle seine Güter Würtenberg zu Lehn auftragen, wie man in CHLADENII und HOFFMANNI Disputationibus de Feodis Poenae davon Beweisthümer findet. Als die Bürger zu Zittau und Görlitz was großes wieder Kaiser Ferdinanden als König von Böhmen verbrochen hatten, so daß sie alles, was sie besaßen, verlieren sollten, so wurde die Strafe dahin gemildert,

mildert, daß ihre eigenthümlichen Güter mit dem Lehnsbande beschlagen werden sollten. Man legte ihnen nunmehro Dienste auf, welche ihnen im Jahre 1558. wieder erlassen wurden. Die dahin gehörigen Urkunden findest du in Großers Oberlaußnitzischen Merkwürdigkeiten P. I. p. 168. Als Kaiser Rudolph die Raubschlösser zerbrach, haben viele Besitzer selbige eher dem Reiche zur Lehn auftragen, als dieses Unglück mit ansehen wollen. Wie davon BVDER in Amoenitatibus I. F. Obs. V. Exempel beybringt. Ich will noch ex *Archiuo Landskron.* num. 129. von dergleichen Straflehnen folgende Urkunde hersetzen: Nos Fridericus miles dominus de Salza, Otto de Vanre, Fridericus et Albertus Fratres Domini in Wangenheim recognoscimus et ad cunctorum noticiam cupimus devenire, quod XV. marcarum reditus, *qui dantur de bonis nostris liberis et propriis* in villis nostris Walderstad et Kelberveld resignauimus transmisimus et transmittimus per presentes venerabili in Xpo Patri ac Domino nostro, Dno. Petro Archiepiscopo et Eccleſie sue Moguntine, in emendam et satisfactionem debitam pro eo, quod Venerabilem Patrem ac Dominum Dn. Albertum Halberstadiensis eccleſie episcopum oblivioſe olim captitavimus et temere, in maximum preiudicium ecclesiastice libertatis; conditione huiusmodi interclusa, videlicet quod dictarum XV. marcarum reditus debemus una cum nostris heredibus *iusto titulo feodi* ab ipso Dno nostro Archiepiscopo et

ecclesia Moguntina tamquam sui et ecclesie sue predicte *Vasalli et fideles Seruitores* perpetuo possidere, ad quod nos adstringimus fideliter per presentes - - - Datum et actum Erfordie anno Domini MCCCXVIII. in octaua B. Stephani Mart.

§. XIII. Daß unser heutiges Lehnwesen dem alten fast nicht mehr ähnlich sehe, ist mehr als einmal erinnert. Will man wissen, wie von Jahrhunderten zu Jahrhunderten sich dasselbe verwandelt, so lese man die 13 Obs. meiner *Oblectamentorum*; absonderlich aber, die mit vieler Mühe von mir verfertige **Chronologie des Lehnwesens**, so diesen akademischen Reden, als eine Zugabe, beygefüget ist. Die hauptsächlichste Veränderung ist ohnstreitig, daß die Lehne, so vormals auf Wiederruf bestanden, nunmehro erblich worden sind. Daß dieses bey Reichslehnen viel eher, als bey provinzial oder landsäßigen Lehnen geschehen, habe eben daselbst in der 14 **Observation** gewiesen. Anfänglich wurden die Söhne von den väterlichen Güthern fortgeschüpfet. Diese Gewohnheit ist der Natur der Sache sehr gemäß, nach dem alten Sprüchworte: **Herrendienste erben nicht**, dessen Erklärung in HERTII Paroemiis zu finden. Manchmal aber geschahe es gleichwohl, daß die Herren ihrer wohlverdienter Vasallen tapfern Söhnen die väterlichen Lehne überließen. Wenn aber dieses geschahe, war es eine bloße Gnade. Unterdessen kann man leicht den-

ken, daß dergleichen sich nicht selten zugetragen haben müsse. Der Herr war schuldig, das ihm durch den Todesfall eröffnete Lehn wieder auszuleihen. Wenn nun an dem Sohne des verstorbenen Vasallen nichts auszusetzen war, warum hätte der Herr ihm solches misgönnen sollen? Sein Vater hatte ihn schon bey Lebzeiten mit in das Feld genommen, und zu Kriegsdiensten geschickt gemacht. Der Sohn hatte Gelegenheit gehabt, sich in die Gunst des Herren einzuschmeicheln, und die Art, wie er es gerne haben wollte, kennen zu lernen. Es ist was hartes, die Kinder treuer Diener zu verstoßen.

Wenn ich einen Pachter habe, welcher stirbt, und der Sohn erbiethet sich den Pacht fortzusetzen, werde ich nicht lieber einen Menschen, den ich schon kenne und der mich kennet, als einen fremden wählen? Allein, da die Kaiser und übrigen Lehnsherren gar zu gutwillig waren, und meistentheils den Söhnen das väterliche Guth verwilligten, ist endlich durch die Länge der Zeit und beständige Gewohnheit ein Muß daraus geworden. Viele Dinge, so anfangs willkührlich waren, hat der öftere Gebrauch in Schuldigkeiten verwandelt. Den ersten Christen stunde es frey, ob sie sich in ihren Gärten oder in die Kirche begraben lassen wollten. Allein, weil das letztere die allermeisten thaten, kam das erstere gar außer Brauch. Auf diese Art sind die Kirchhöfe, und da diese nicht weiter zureichen wollten, die Gottesäcker entstanden.

§. XIV. Nachdem wir der Lehne Ursprung vernommen, so wollen wir nunmehro sehen, woher die Gesetze entstanden, deren wir uns in Lehnstreitigkeiten bedienen? Daß diese nicht mit den 12 Tafeln aus Griechenland gekommen, auch nicht von den Römern uns zugeflossen, ist leicht zu erachten. Anfänglich beruhte alles lediglich auf Gewohnheiten. Wannenhero auch ABBAS VRSPERGENSIS ad annum 1187. schreibt: Die Teutschen hätten kein Lehnrecht. Ist aber nur von geschriebenem Rechte zu verstehen. So oft ein außerordentlicher Fall vorkam, versammleten die Parteyen ihre Mitvasallen, und ließen es auf deren Ausspruch ankommen. Diesen merkte man sich auf das künftige, schrieb ihn zu fernerer Nachricht auf, und wenn der Fall sich wiederum ereignete, berufte man sich auf voriges Urthel. Das allererste also, was man aufzuweisen vermag, sind Briefschaften, Aussprüche und Urthel. Es waren lauter Privatsammlungen, wie davon **Dreyer** de vsu Iuris Anglici in explicando iure Saxonico p. 74. in der Note des mehrern nachzulesen. Alles beruhete auf der Billigkeit und gesunden Vernunft. So steht z. E. in einer Urkunde, so bey dem HEDA in rebus Vltraiectinis p. 189. zu befinden: Ob eiusmodi culpam illius Comprouinciales, tam Saxones, quam Thuringi, cum caeteris principibus nostris coram nobis *ex iure Gentium* inde sententiam proferentes, ipsum sicut manifestum hostem regni et imperii romani persequendum cen-

censuerunt, praedia vero eius et quae a nobis habuerat beneficia imperiali nostrae ditioni et potestati adiudicauerunt. Sie berufen sich auf das Völkerrecht. Da der bekannten Beatricen, als eine Felonei vorgeworfen werden sollte, daß sie ohne Henrich des Dritten Einwilligung den geächteten Gottfried von Lothringen geheirathet, so sagt LAMBERTVS SCHAFFNABVRGENSIS ad ann. 1055. sei sie dem Kaiser entgegen gegangen, und habe vix impetrata dicendi copia vorgewendet: nihil se egisse, praeterquam, quod *iure gentium* sibi agere licuisset. Es beklagt sich der Abt Wigbold zu Fulda in einer Stelle, so bei BROWERO Antiquit. Fuld. lib. 8. c. 18. p. 265. zu lesen ist, daß die fuldaischen Vasallen sich zu viel heraus nähmen, und daß, si aliquis eis contradicere vellet Abbatum, ac iudiciali lege placitum faciens iustitiam ab eis exquirere coepisset, ingeniosa et callida argumentatione Iuris sui, Lehenrecht nominant, anguis more de manibus elapsi, per anfractus sermonum suorum effugerent. Mit dem salischen Kunrad fängt sich erst das Ius scriptum an, so anfangs gar sparsam gesäet war. Mich deucht, die Lehnrechtsgelahrheit sahe damals einer leeren Tafel gleich, so wie sie itzo einer beschmierten ähnlich. Schon könnte man sie mit dem LIVIVS aliarum super alias coaceruatarum legum cumulum nennen, und mit dem Juvenale sagen:

Summi plena iam margine libri
Scriptus et in tergo, nec dum finitus Orestes.

Daß der salische Kunrad ein großer Gesetzgeber gewesen, zeiget Schurzfleisch in seiner Abhandlung de Conrado Salico. Er scheint von dem uralten fränkischen Lehnrechte, welches der Herr von Senkenberg in Corp. I. F. zuerst ans Tageslicht gebracht, wo nicht unmittelbar, doch mittelbar, Urheber zu seyn. Von Friedrichs des ersten Gesetzen liesest du bey unserm Verfasser in der 4ten Note eine Stelle des Radewichs, dessen Worte sind merkwürdig: de Feudorum iure, quod *apud Latinos* Scripto nondum sufficienter expressum fuerat, woraus ich schließe, daß die Teutschen eher ein geschriebenes Lehnrecht gehabt, als die Longobarden. Dieser Kayser hat viele Lehngesetze gegeben, daher auch die Glosse des Sachsenspiegels lib. 1. art. 14. spricht: Kayser Friedrich von Staufen hat das Lehnrecht gesetzet. Aber das kann man wohl so allgemein nicht eingestehen. Vieles hat er verordnet, aber das ganze Lehnrecht wohl nicht gemacht, siehe Conring de Orig. Iur. Germ. cap. 30. Die meisten hat er in den rungalischen Lägern verfertiget, von welchen Schwarzens Einladungsschrift de Comitiis Roncalensibus nachzulesen. Wenn der neugewählte Kayser mit seinen teutschen Vasallen nach Rom zur Weihe fuhr, kamen ihm die italienischen in diesen weiten rungalischen Feldern, so bey Placenz gelegen, entgegen, so, daß dieses der größte Reichstag genennet werden mag, wo

die longobardischen sowol, als teutschen Stände, gemeinschaftlich des Reiches Wohl überlegten. Es ist ein Irrthum, wenn man glaubet, daß die in Roncalicis Campis gegebene Gesetze nur die Italiener, nicht aber die Teutschen verbunden, denn daß sie vor beyde gehöret, ist in *Oblectamentis l. F.* Obs. XIV. §. 2. zur Nothdurft erwiesen, und läßt sich auch aus der vom Herrn Mascov angeführten Stelle des OTTONIS FRISINGENSIS schließen, wo erzählet wird, daß die beyden teutschen Bischöfe zu Halberstadt und Bremen, nach diesen rungalischen Gesetzen gerichtet worden, und ihre Lehne verlohren.

§. XV. Es ist oben erinnert, daß der Anfang der Lehnrechte aus Briefschaften und Urtheln bestanden, und haben dergleichen Privatnachrichten in der Lombardey zuerst gesammlet die beyden Bürgemeister Hubert von Garten und der schwarze Gerhard. Sie lebten beyde zu Zeiten IRNERII, eigentlich Werner genannt, der zuerst das römische Recht, so er in Constantinopel erlernet hatte, in Bononien gelehret. Doch lange vorher, ehe diese beyden mayländischen Bürgemeister gelebet, hatte schon vor vielen Jahren ein Episcopus Carnotensis, Namens Philipert, oder vielmehr Fulbert, eine solche Sammlung veranstaltet. Es ist aber von dieser fulbertinischen Sammlung nichts mehr übrig, als der Anfang, welcher sich im canonischen Rechtskörper, *can. 18. Causa 22. qu. 5.* befindet, er steht auch II. F. 6. mit eingeschaltet. Dieses Buch ist im

Jah-

Jahre 1020. aus Frankreich an einen Herzog von Aquitanien geschrieben, und fängt sich also an: De forma fidelitatis aliquid scribere monitus haec voliis quae sequuntur breuiter ex librorum auctoritate notaui. Die CORRECTORES ROMANI merken bey dieser Stelle an, daß dieses fulbertinische Buch noch in templo Beluacensi sich ganz befinde, und wäre zu wünschen, daß die ehrwürdigen Väter damit hervor zu rücken belieben möchten. Kann nun selbst Fulbert schreiben: er habe aus alten Büchern etwas vom Lehnwesen zusammen gestoppelt, so siehet man, daß in Frankreich zu den allerersten Zeiten, ohngefähr unter Ludewig dem Frommen, bereits Lehnsgewohnheiten in Schriften verfasset und gesammlet gewesen. Ich weiß nicht, wie Bischof Fulbert mit dem schwarzen Gerhart, und Hubert von Garren um die Ehre, die erste Sammlung gemacht zu haben, in jener Welt sich vertragen werden. Doch diese des OBERTI AB HORTO, und GERHARTI NIGRI Schriften sind bloße longobardische Gewohnheiten, daher sie in Italien brauchbarer, als in Teutschland. Wirf sogleich dasjenige daraus weg, was sich mit der Verfassung Teutschlandes nicht vertragen will. Wer sind aber die Longobarden? Ein teutsches Volk, das seinen Namen von einer langen Börde hat. PAVLVS DIACONVS saget selbst: daß unter ihnen eine Erzählung sey, sie wären von einer longa planitie ausgezogen. Da nun HELMOLD, ein alter Geschichtschreiber sagt,

daß

daß sie vormals im Hollsteinischen gewohnet, so wird der Ursprung solches Namens noch wahrscheinlicher, denn daselbst ist die Barden Gau, welche bis nach Bremen geht, ingleichen Bardovic. Dieses ist die Meynung GRYPHIANDERS de Weichbildis cap. 89. n. 4. welche hernach Leibnitz und Eckard für die ihrige ausgeben. Der Zug geschahe nach Italien im 6ten Jahrhunderte zu Zeiten Justinians. Sie hatten eine natürliche Neigung zur Rechtsgelahrheit. GÜNTHERVS schreibt in seinem Ligurino also von ihnen:

Gens astuta sagax prudens industria sollers,
Prouida consilio legum iurisque perita.

und kurz hernach:

Illa vero legum prudens et iuris amori
Dedita gens.

Nun hat zwar Carl der Große ihr Reich zerstöhret, aber ihre Gesetze haben in Italien noch lange Zeit gegolten, und was das Lehnrecht anbetrifft, ist selbiges zu einem allgemeinen Völkerrechte worden, das sich bis diese Stunde, alles Schimpfens und Schmähens ungeachtet, erhalten hat.

§. XVI. Ob wir wohl im vorigen §. gedacht, daß die beyden mayländischen Bürgemeister zuerst Lehnsgewohnheiten zusammen getragen, so haben sie doch diejenigen feodalischen Bücher, so dem justinianischen Rechtskörper angehänget, nicht selbst verfertiget, wie leicht zu schließen aus II. F. 25. 32. 36.

32. 36. Denn da wird ihrer, als einer dritten Person gedacht. Ja I. F. 13. werden die Consuetudines Medialonenſium irrationabiles genennet, ſo verächtlich würden ja dieſe Herren von ihrer eigenen Republik nicht geſprochen haben. Wenn man die Texte I. F. 8. mit II. F. 11. und ferner I. F. 13. mit II. F. 39. und I. F. 5. mit II. F. 24. vergleichen will, ſo wird die Sache vollends offenbar. Alſo hat vielmehr ein anderer aus ihren Schriften die Lehnrechtsbücher gefertiget, und es iſt ausgemacht, daß HVGOLINVS Iuris Feodalis Tribonianus ſey. Wie man nun im juſtinianiſchen Rechte Tribonianismos, im Decrete Gratianiſmos, in Sachſenſpiegel Repkouianiſmos, im theodoſianiſchen Codex Anianiſmos, in Decretalen aber Raymundiſche Einſchiebſel hat, ſo giebt es auch in feodaliſchen Büchern HVGOLINISMOS, welches wohl zu merken. Es raffte aber Hugolin alles zuſammen, was er nur irgendwo vom Lehnrechte einzeln finden konnte. Daher iſt das ganze Werk, wie ſchon §. X. erinnert, eine jämmerliche Rhapſodie, und kann es nicht fehlen, daß nicht häufige Antinomien vorkommen ſollten. Tribonian wollte ſelbige auf alle Art vermeiden, aber wegen Weitläuftigkeit des Werkes konnte er nicht; Hugolin wollte nicht einmal, ob er wohl gekönnt hätte. Alſo bejahet OBERTVS gar öfters etwas, welches GERHARTVS verneinet. Wie man ſich bey ſolchem Zweykampfe der Rechte zu verhalten habe, zeiget folgende Regel: So oft ein

Gesetze wider das andere offenbar streitet, soll der Richter denken, es sey gar nichts verordnet, denn Ja und Nein hebet einander auf. Was folget aber hieraus, und was ist anzufangen? Ich sage, er folge sodann seiner eigenen Vernunft, und nehme diejenige Meynung an, die derselben, oder der Oeconomie der Rechte am gemäßesten.

§. XVII. Sechs und sechzig Jahre, nach Kayser Friedrichs I. Tode, ließ Friedrich II. dieses Buch ohngefähr im Jahre 1220. von einem andern Hugoline dem römischen Rechtskörper anfügen, wie der Juriste Odfried erzählet. Wiewol BVDER in Amoenitat. Iur. Feod. Obs. I. diese ganze Sache in Zweifel zieht, dabey ich mich nicht aufhalte, sondern von den vielen Hugolinis, die ungefähr um solche Zeiten gelebet haben, KNORRII Disp. de Hugolino zum Nachlesen empfehle, welche dem I. Tom. des Thesauri Ienicheniani einverleibet. Vorher waren die itzigen Libri Feodorum nur ein Buch, aber dieser andere Hugolin hat zweene daraus gemacht. Es geht aber die alte Compilation eigentlich nur bis auf II. F. 58. Sollte also der ehrwürdige Vater Hugolin wieder auferstehen, und dieses heutige Werk erblicken, würde er zu dem, was nach dem 58sten Titel folget, die Augen verzweifelt aufsperren, und sich über solchen neuen Zuwachs höchlich verwundern. Diese Zusätze hat IACOBVS ARDIZONIVS gemacht, und nennet man sie *Capitula Extraordinaria*. Das übrige, nämlich

lich das 5te Buch, hat, wie oben gedacht, Cujaz angeflicket.

Allein, gelten denn diese ardizonischen Capitula extraordinaria? Stryk spricht ihnen gerade weg alle Gültigkeit ab, und meynet, sie stellten im Lehnrechte eben das vor, was die Nouellae Leonis und Vlpiani Fragmenta im bürgerlichen, oder das siebente Buch der Decretalen im geistlichen Rechte. Den Beweis nimmt er daher, weil sie nicht glossiret. Welchen Text die Glosse nicht kennet, den sollen wir auch nicht kennen. Hingegen Finkelthaus, Birschius und Cujaz behaupten, daß sie eben so gut, als die andern in Gerichten angeführet werden könnten. Nach meiner Meynung sind drey Fälle aus einander zu setzen. Erstlich, wenn diese neuen Capitel mit den alten überein kommen, wird wohl kein Vernünftiger leugnen, daß sie sodann nicht gelten sollten. Der andere Fall, wenn sie den Capitulis ordinariis entgegen, sollte ich doch meynen, daß jene den Vorzug hätten; endlich, wenn in diesen neuen Capiteln Dinge stehen, so in den vorigen gar nicht erörtert, sehe wiederum keine Ursache ein, warum man sie verwerfen solle. Denn da man in Gerichten die Meynungen eines Carpzovs, eines Leysers, Werners oder Stryks, in Ermangelung wirklicher Gesetze gelten läßt, warum sollten diese schönen Capitel nicht eben so gut angeführet werden können? Hat man nicht einige Nouellas Leonis ebenfalls in dergleichen Umständen gelten lassen?

§. XVIII.

§. XVIII. Daß die Teutschen das römische bürgerliche Recht zur Nothhülfe angenommen, wundert mich so sehr nicht, denn es ist dasselbe wirklich sehr vollständig und ordentlich, da hingegen die teutschen civil Gesetze etwas mangelhaft sind, und nicht alle und jede Fälle entscheiden. Aber mit nichts in der Welt ist die Raserey der vorigen Zeiten nur einigermaaßen zu entschuldigen, da unsere Vorfahren, ob sie wohl die vollständigsten und ordentlichsten Lehngesetze hatten, die englisch schöne und ohne Tadel sind, nichts desto weniger ein ungeschlachtetes lateinisches und verwirrtes Recht sich aus der Lombardey verschrieben

Quo vobis mentes, rectae quae stare solebant
Ante hac, dementes sese flexere viai!

Doch ist das römische viel später nach Teutschland gekommen, als das longobardische. Man setzet gemeiniglich, daß jenes im dreyzehnten Jahrhunderte aufgenommen worden. Allein, wenn man die Urkunden vom Jahre 1130. 1144. 1162. 1166. bey dem PEZ. Cod. Diplom. epist. P. I. p. 309. P. II. p. 26. ingleichen HVNDIVM Metrop. Salisburg. Tom. II. p. 113. GVDENVM Codice Diplom. n. 57. p. 156. MABILLON Annal. OO. Bened. Tom. IV. L. 51. p. 130. nachlieset, so findet man, daß die Teutschen bereits im zwölften Jahrhunderte an die römischen Rechte sich zu gewöhnen angefangen, ja, daß dieselben in unserm Vaterlande üblich gewesen, ehe noch Irnerius gelebet. Doch das longobardische Lehnrecht hat erst im funfzehnten Jahrhunderte sich eingeschlichen. Siehe Schil-

tern in Commentario ad I. F. A. c. 40. §. 4 et 5. und in seiner Abhandlung de Innestitura simult. Princip. cap. 3. DATTIVM de pace publica lib. 4. c. 1. n. 125. STRVV. Hist. Iur. cap. 8. §. 28. Dahingegen im XVI. Jahrhunderte es wie eine wilde Fluth alles überströmet. Daß solches zu Zeiten Kaiser Sigismundes noch nicht durchgängig für ein angenommenes Recht gegolten, beweist der Rechtsspruch vom Jahre 1417. bey Goldasten in Reichssatzungen, P. 2. p. 94.

Hierauf ward nach unserer Frage von denen Fürsten allen einhellig zum Recht gesprochen:

Nachdem wir hier in teutschen Landen zu Recht säßen, und Herzog Heinrich und Herzog Ludewig beyde teutsche Fürsten wären, und zum Reich gehörend, und ein teutsch Recht mit teutschen Fürsten besetzet hätten, und beyde Theile mit teutschen Fürsprechern fürgestanden, und ihre Sache nach teutschen Rechtens Gewohnheit fürgeleget hätten, so sprächen sie zum Recht:

Was jeglicher Theil vorlegen wollte, daß er es nach teutscher Rechte Gewohnheit thun sollte.

Es ist nicht zu sagen, wie die Stände sich gesperret, ehe sie dieses Recht sich haben aufdringen lassen. In einer Urkunde, die ich meinen *Oblectamentis I. F.* p. 147. angehänget, wird

dassel-

daſſelbige corruptela, ein Verderben Teutſchlandes, genennet. Unter denen Landtags Propoſitionen, die 1592 in Sachſen geſchehen, und GIOVANNI in Germ. Princ. lib. 3. c. 5. §. 10. nota x. aus einer alten Handſchrift mittheilet, heißt es in der dritten Beſchwerde der verſammleten Landſtände folgender maßen: Temperetur iuris feudalis rigor nouiſſimus, qui a priſtinis Saxonum moribus alienus ſit, debeaturque academicis profeſſoribus patriae conſuetudinis ignaris, quorum animi adſueti ſint iuri Longobardico. Dolere ordines hanc metamorphoſin quam paſſi ſint tempore AVGVSTI Electoris.

Unter allen teutſchen Lehnrechten verdienen nun die ſächſiſchen und ſchwäbiſchen den Vorzug. Das ſchwäbiſche iſt eigentlich nichts anders, als eine weitläuftige Gloſſe des alten fränkiſchen, und hat Schilter, daſſelbige vortrefflich ausgeleget. Das ſächſiſche ſchreibt ſich von Herrn Eck von Repkau her; denn es iſt in der That nichts anders, als der andere Theil des Sachſenſpiegels. Sachſen ſind ſo viel als Saſſen, d. h. indigenae, die beſtändig ſitzen geblieben, dahingegen die Schwaben von Herumſchweifen eben ſo, wie die Vandalen von Wandeln, den Namen erhalten haben. Jener gedenkt Ptolomäus in ſeiner Geographie zu allererſt. Sie haben zu allen Zeiten ſich von dem übrigen Reiche abgeſondert gehalten, und eine eigene Republik ausmachen wollen, daher ſie auch ihre beſondern Rechte gehabt,

und sich von dem Kaiser keine andern aufdringen lassen. Es ist auch zu merken, daß die sächsischen Fürsten bey dem Kaiser selbst nicht nach gemeinem, sondern nach ihrem eigenen sächsischen Rechte beurtheilet worden, wie **Wabst** in seiner Nachricht von Sachsen Sect. 2. c. 3. ferner **Schilter** im Iure Publico lib. 1. tom. 2. §. 17. ingleichen **Buder** in Repertorio Iuris Publici et Feod. sub voc. Gesamte Hand. §. 12 und 13. berichten; doch halte dieses nicht eben für was besonders, denn ein Burgundier wurde nach burgundischen, ein Bayer nach bayrischen, ein Longobarde nach longobardischen Rechte beurtheilet. Siehe LL. LONGOB. II. 56. 1. in der LEGE RIPVAR. tit. 31. art. 3. stehet: Tam Franci Burgundiones Alamanni seu de quacunque natione commoratus fuerit in iudicio interpellatus, sicut lex loci continet, vbi natus fuerit, sic respondeat.

Allein es ist zu merken, daß unser altes sächsisches Lehnrecht nichts anders, als eine bloße Uebersetzung des sogenannten *VETERIS AVCTORIS de Beneficiis* sey, welches Buch in **Senkenbergs** Corp. I. F. am schönsten zu finden. Es ist erweislich, daß **Eck von Repkau** den Sachsenspiegel nicht zuerst gemacht, sondern nur ins Teutsche gewandt, und in etwas vermehret habe. Mir scheinet dieser *Vetus Auctor* de beneficiis eben dieses lateinische Exemplar, oder des sächsischen Lehnrechts Grundtext zu seyn. Daher muß man in Erklärung des letztern diesen alten

Vater mit zu Hülfe nehmen, weil Herr Eck nicht allemal gar zu treulich übersetzet hat. Die meisten glauben, daß dieses Buch de beneficiis, unter Kaiser **Kunraden III.** gemachet sey, und zeigt die Benennung, de beneficiis, dessen Alterthum zur Gnüge an. Siehe **Schaumburgs** Einladungsschrift, de Auctoris veteris de beneficiis vetustate, Rinteln 1735.

§. XIX. Es ist streitig, ob das Longobardische, oder das alte Teutsche, für das hauptsächlichste zu achten sey? Der Herr Hofrath erklärt sich für das Longobardische. Dieses war vormals der allgemeine Glaube, denn es wird solches das **kayserliche beschriebene gemeine** Lehnrecht selbst in denen Reichsabschieden hin und wieder genennet, und weil es dem justinianeischen Rechtskörper angehänget, und mit solchen zugleich nach Teutschland gekommen: so schiene es nicht ungereimt, wenn man ihm eben das Ansehen zuschriebe, welches die römischen Rechte in bürgerlichen Sachen haben. Ja es hat so gar **Harprecht von Harprechtstein** ein ganzes Buch geschrieben, *de Non vsu speculi Sueuici et praesertim Iuris Feodalis Alamannici*, worinnen er zeigen wollen, daß wer auf den Schwabenspiegel sich berufe, alte Mährchen anführe, wer aber die longobardischen Bücher auf seiner Seite habe, vollkommen wohl gegründet sey, und dessen Gültigkeit nicht erst erweisen dürfe. Zu diesem Buche gab folgendes Gelegenheit: Die Gräfinn von Kaunitz hatte

mit dem Fürsten von Lichtenstein einen Proceß, wegen der Grafschaft Riedberg. Die Gräfinn wollte nach teutschen, der Fürst nach longobardischen Rechte succediren; dessen Sachwalter war Harprecht. Er schrieb zu diesem Behufe an alle Städte des fränkischen Kreises, und fragte an, ob sie, bey Sprechung des Rechts, den Schwabenspiegel gebrauchten? und bekam die ihm gar angenehme Antwort: sie wüßten nichts vom Schwabenspiegel. Aber Gundling ist entsetzlich auf Harprechten erzürnet. Er spricht: wie man fragte, würde man berichtet. Diese Städte würden zwar den Schwabenspiegel nicht auf dem Gerichtstische liegen haben, dieses sey leicht zu glauben; allein, wenn Harprecht gefraget hätte: ob nicht diese Rechte, so in Schwabenspiegel beschrieben, bey ihnen üblich wären? so würden sie alle dieses bejahet haben: Er macht also einen Unterschied unter dem Gebrauche des Schwabenspiegels, und unter dem Gebrauche des Schwabenrechts, oder inter compilationem et compilationis materiam.

Im itzigen Jahrhunderte ist der Gelehrten durchgängige Lehre, daß die alten Teutschen Lehnrechte vor den longobardischen den Vorzug haben müßten. Dieses ist, so zu sagen, die Meynung nach der Mode. Spener, von Ludewig, Griebner, Bastineller, von Senkenberg und von Westphalen in Medit. pragmat. p. 65. ha-

ben schon vorlängst dem longobardischen Rechte, das Consilium abeundi gegeben, und ihm den Titel eines allgemeinen Rechtes durchaus abzustreiten gesuchet.

Gleichwohl habe gefunden, daß sie sich immer selbst darauf berufen, und möchte man hier sagen, was die Fabel von Weingästen spricht: Vituperant et bibunt tamen. Der itzigen Zeiten einziger Wunsch ist, daß sowol das römische als longobardische Recht mit Strumpf und Stiel möchte ausgerottet werden. Die Gelehrten nennen die Verehrung fremder Gesetze einen häßlichen Aberglauben, oder juristische Idololatrie, und bejammern sehr, daß der eingeschlichene fremde Gast nunmehro selbst den einheimischen Wirth verdrungen habe. Absonderlich behaupten sie mit eben den Beweisen, durch welche man, daß das justinianische Recht in bürgerlichen Fällen nur in Subsidium eingeführet sey, darzuthun pflegt, daß auch das longobardische nicht eher, als wenn die teutschen Rechte schweigen, aufgeschlagen werden dürften, und so gut das Landrecht gelte, auch das alte Lehnrecht der Sachsen sein gehöriges Ansehen haben müsse, zumal da es, welches ich nicht läugne, sondern aus langer Erfahrung und fleißigem Ueberlegen selbst für wahr befunden, viel hinlänglicher und vernünftiger, als das longobardische sey. Ich muß hier nicht verschweigen, daß unser Evangeliste ANDREAS DE ISERNIA

selbsten spricht: *Ius Longobardicum est Asininum vulgare et a vulgaribus compositum.* Ja, wenn man auch denen Peinigern des longobardischen Rechts entgegen stellet, daß selbiges gleichwohl in den Reichsabschieden das kayserliche gemeine Recht genennet werde, so wissen sie doch solcher Widerrede gar geschickt durch folgenden Spruch zu begegnen: Stadtrecht bricht Landrecht, Landrecht bricht Kayserrecht. Im übrigen, daß das longobardische Recht nur eine Nothhülfe sey, und nicht eher angeführet werden dürfe, als wenn die sächsischen Rechte nichts verordnen, sey auch aus der Wittenbergischen Hofgerichtsordnung, die Kurfürst Moriz 1550 gegeben, unter dem Titel: Was vor Recht, gar deutlich zu ersehen, da heist es: Sächsische Rechte, so ferne die nicht wieder Gottes Wort, and von der christlichen Kirche nicht abgethan seyn, sollen gehalten werden, und in welchen Fällen das sächsische Recht nichts sonderlich ordnet, sollen die gemeine geschriebene Rechte gebraucht werden. Ich kann selbst nicht läugnen, daß ich ehemals gar rüstig wider das longobardische Recht zu Felde gezogen. Allein es erschien mir vor kurzen der Vater HVGOLINVS im Traume, sahe gar griesegrämisch aus, stampfete mit beyden Füssen, und nachdem er das Gesichte gewaltig verzogen hatte, drohete er mir nachdrücklich, daß ich niemals ein Ritterguth in der Lombardey erhalten sollte, wo ich ihn zu ver-

folgen

folgen fortführe. Seit der Zeit bin ich ein Hercifcund geworden, und ist bey diesem Streite meine Meynung folgende:

Ich gestehe nämlich zu, und bekenne hiermit offenbar, daß zwar unsere Vorfahren höchst unrecht gethan, daß sie dieses Asininum vulgare (sind nicht meine Worte) so liebreich aufgenommen: allein, nachdem es gleichwohl nunmehro geschehen, so müssen wir dessen Fehler mit Geduld ertragen, und uns durch frevelhafte Ehrenschändereyen nicht allzu sehr versündigen.

— — — — Adsit
Regula peccatis, quae poenas irroget aequas;
Nec scutica dignum horribili sectere flagello.

Nachdem ich nun mich dergestalt billig finden lassen, so will im Gegentheil verhoffen, daß die Verehrer des longobardischen Rechts mir nicht zuwider seyn werden, wenn ich folgende Formulam Concordiae zu unterschreiben bitte, und diesen Lehrsatz zum Grunde lege: Vtendum est Iure Longobardico iunctis legibus domesticis. Sie gelten nämlich beyde. In einigen Fällen hat jenes, in andern dieses die Oberhand. Man kann nicht sagen, welches eigentlich das vornehmste und gangbarste sey. Du sprichst: das longobardische, denn von dem alten sächsischen ist ja kaum der hundertste Theil noch üblich. Recht

gut, ich gestehe es ein. Aber wie viele Dinge giebt es nicht im longobardischen, so gänzlich auſser Brauch gekommen? Man wäge beydes auf einer unparteyischen Schaale ab, und sage mir wieder, wo am meisten gefehlet. Folglich, da man keines von beyden entbehren kann, und sie auf gleiche Weise gültig sind, muß man nothwendig bald die Augen zu diesem, bald zu jenem wenden, und eines nicht weniger, als das andere erlernen. Ianos esse nos oportet et anbidexteros. Das heißt: wir müssen uns beyder Rechte, des teuschen sowol als des longobardischen, nach Schuldigkeit befleißigen.

CAP. II.

* *

CAP. II.

DE NATVRA ET CONSTITVTIONE FEODI.

§. I.

Alles was ich nur besitze, ist entweder mein, oder mir geliehen, kein drittes giebt es nicht. Mit Eigenthume kann ein jeder schalten und walten nach seinem Wohlgefallen, aber bey geliehenen Dingen verhält sich die Sache anders. Da habt ihr nach teutschen Rechten die oberste und höchste DIVISIONEM RERVM. Das teutsche Recht spricht also: Alle Sachen sind entweder Allode oder Feode, **Erbe** oder **Lehn.** Von dieser Eintheilung handelt gar schön BIGNONIVS ad Marculphi formulas lib. I. c. 2. p. 251.

§. II. Allod, Erbe, Eigenthum wird dasjenige genennet, dessen Besitzer niemand mit Lehnspflicht verwandt, und kommt das Wort her von Attal, welches so viel als **väterlich.** Ich beweise diese Ableitung aus HARIALFI Chronico, welche Stelle du Fresne, unter dem Worte Allodium anführet, und also klinget: *Paterna hereditas, quam nostrates Allodium vocant.* Auch singt Odfried, Lib. I. c. 18. v. 58.

Nu ligit uns unbitherbi
Taz unsar ADELERBI.

Das

Das heißt:

Nun lieget uns unbeerbten
Das unser Vater Erbe.

Eben derselbe lib. 4. c. 6. v. 15.

Uni thie scalcka sih irhuabun,
Ioh thie gotesboton sluagun,
Ioh then Adelerbon.

Das heißt:

Wie die Schälke sich erhuben,
Ja (wie sie) die Apostel schlugen,
Ja (selbst) der Vaters Erben.

Attal heißt also väterlich, und Od wie bekannt ein Guth. Aus Attalod ist Allod geworden. Diese Art der Zusammenziehung ist sehr gewöhnlich. Eben wie aus Adelbert Albert, so ist aus Adelod Allod geworden. Weil nun die Lehne anfänglich den Kindern nicht gelassen wurden, so hat man das vom Vater geerbte Guth denenselben entgegen gesetzt.

§. III. In alten Urkunden werden die Feode vielmals auch COMMENDAMENTA genennet, denn commendare heißt leihen, ingleichen heißen sie HONORES und wurden die Vasallen Ehrenveste genennet, d. h. honore inuestiti. Noch gebräuchlicher aber sind die Worte MILITIA, ingleichen CLIENTELA und BENEFICIVM. Weil nun Feod überhaupt so viel, als etwas geliehenes anzeiget, so wollen wir die nützliche Anmerkung beyfügen, daß wenn etwa die Worte Feodum, imgleichen Lehen, in Urkunden oder

Lehns-

Lehnsbriefen vorkommen, ich nicht eben just ein Ritterguth verstehen darf. Nein, die Bedeutung dessen ist etwas weitläuftiger. Es giebt auch Zinslehne, das sind die Bauergüter, welche ebenfalls Lehne heissen, weil die Bauern, da sie noch leibeigen, darauf nur bittweise saßen.

§. IV. Feodum, sagt man, sey eine neue Benennung, und der Welt nicht eher bekannt geworden, als bis man tausend geschrieben. Doch habe ich dieses Wort dann und wann auch in ältern Denkmälern angetroffen. In einer Urkunde bey MABILLON de re diplom. Lib. 6. n. 62. verschenkt Abbo im Jahre 805. nicht allein *quae ex allode parentum suorum, sed etiam quae in faido recepit.* Auch findet man das Wort im Priuilegio Ludouici pii, vom Jahre 824. welches bey dem Schilter in der Abhandlung de Curiis dominialibus in Mantissa zu lesen ist, es kommt auch in dem Testamente des englischen Königs Alfreds vor, welches Spelmann dessen Leben angehänget. Allein, wo mag dieses Wort herstammen? Horomann leitet es von Faida oder Fehde ab, als sey es gleichsam so viel, als ein Kriegsguth. BODINVS de re publica c. 9. p. 168. führt sich albern auf, indem er meynet, es wäre aus den Anfangsbuchstaben des Lehneydes zusammen gesetzet, welcher also geklungen: Fidelis Ero Vbique Domino Vero Meo. Er muß geschöckert haben, oder ist eben so ein Narr als jener, der vermeynte: Seneca wäre gleichsam SEueritate NEronis CAdens. Die gemeine und wahre Meynung ist,

es komme von Feé her, welches so viel, als das lateinische merces ein Liedlohn bedeute. Die Engeländer nennen die Stunde noch die Besoldung, so man dem Arzte reichet, Dector fé. In den Gesetzen des schottländischen Königes MALCOLMI heißt es, cap. 6. *Et ordinauerunt pro feodo Seneschalki XL. libras; pro feodo Butellari X. libras; pro feodo Magistri V. libras.* In einer Urkunde, so DOMINICVS de praerogatiua allodiorum, c. 15. §. 6. beybringt, steht von dem Kellerwärter folgendes: *Et inde habeat in feodum, quod per totum annum de vasis vinariis destillat.* Es heißt in feodum d. i. zum Lohne. Die letzte Sylbe dieses Worts Od bedeutet ein Guth, wie aus Allod und Kleinod zu ersehen. Wachter in Glossario meynt zwar, es sey eine bloße Endigung, wie bey den Franzosen ade, als masquerade, promenade. Allein daß Od nicht ein bloßer Schall, sondern ein etwas bedeutendes Wort sey, haben gründlich bewiesen GROTIVS in Prolegomenis ad Scriptores rei Gothicae p. 22. und BVDER Obs. Iur. Pub. et Feod. n. 2. Feod nun hat man in dem Bauer Dialekte gröber durch ein u ausgesprochen fe-udum, und also ist es falsch, wenn man Feudum zweysylbigt ausspricht. Es ist kein Doppellaut, sondern man muß sprechen: Fe-u-dum, die allerältesten aber schreiben auf das beständigste *Feodum.* Der Herr Hofrath trägt, dieses Wort aus der teutschen Sprache abzuleiten, Bedenken, denn er spricht: im Teutschen heißt es ja Lehn. Allein dieses ist kei-

ne

ne Folge. Denn sonst ließe sich auch behaupten, daß Roß und Dirne nicht teutsche Worte wären, weil man heut zu Tage, Pferd und Jungfer spricht.

§. VI. Der Kanzler von Ludewig hat in seinem Iure Clientelari wohl hundert Definitionen des Lehnrechtes verschiedentlicher Gelehrten zusämmen getragen, in deren ieglicher zwar etwas wahres ist, die aber doch meistens ihre Fehler haben, und bald zu weit, bald zu enge sind. Ich habe bey des Verfassers Erklärung nichts auszusetzen, als daß ich statt des nutzbaren Eigenthums lieber den Nießbrauch nennen, und ein Lehn also beschreiben wollte: Est vsusfructus rei cuiusdam sub lege fidelitatis concessus. Denn bey dem I. §. des XI. Capitels werde weitläuftig zeigen, daß das Dominium vtile ein Unding und Chimäre.

§. VII. Es giebt 1) wesentliche,
2) gewöhnliche, und
3) zufällige Eigenschaften der Lehne.

§. VIII. Wesentliche Eigenschaften können nicht einmal durch pacta contrahentium verändert werden. Der Herr mag seinen Vasallen so wenig per pactum die Pflicht der Treue erlassen, als ein Kauf ohne baares Geld gedacht werden kann. Spricht der Herr: ich schenke dir ein Ritterguth, doch brauchst du mir dafür nicht treu zu seyn, dieweil ich dir diese Pflicht erlasse, so bleibt es in der That keine Lehn mehr. Was aber Treue eigent-

gentlich heiße, soll unten **Capit.** XI. §. 5. beschrieben werden.

§. X. *Not. 1.* Proprium ist wohl gut Latein, aber nicht in dieser Bedeutung. Regulare oder Ordinarium würde vielleicht besser seyn.

§. XI. Hier werden uns einige nahe Anverwandten der Lehne vor Augen gestellet, siehe des mehrern **von Ludewigs** Abhandlung de iuribus Feudo vicinis. Eigentlich gehören die in künftigen § §. erwähnten Dinge gar nicht in das Lehn- sondern in das Landrecht, und stehen nur der Aehnlichkeit halber da, so sie mit Lehngüthern zu haben scheinen.

§. XII. Ehe man noch das Lehnrecht in besondern Vorlesungen vortrug, handelte man dasselbe auf **Universitäten** in Pandekten unter dem Titel: si ager vectigalis, id est emphiteuticarius pedatur, ab. Das beste, so ich von der emphyteusi gelesen, ist in BVRI **Erläuterung des in Teutschland üblichen Lehnrechtes**, p. 830. seqq. anzutreffen.

§. XIII. Bona Libellaria und Emphyteuticaria sind gerade einerley. Denn da keine emphyteusis ohne einen Brief bestehen kann, so haben die Longobarden statt des griechischen Wortes lieber libellaria bona gesetzt.

§. XIV. Rittergüther sind von Steuern und Abgaben frey, aber der Bauer muß zinsen. Doch daß es auch, wiewol selten, zinsbare Rittergüther gebe, hat **Buder** in Amoenitat. Iur. Feod. n. 12. durch Exempel gewiesen.

§. XV.

§. XV. Schupflehne, weil die Söhne fortgeschüpfet werden, oder die Schüppe bekommen.

§. XVI. Was bey den Römern serui Dispensatores, hießen bey den Franken Maiores, und bekommen ein größer Guth zu ihrem Unterhalte. Von Maior ist Meyer worden. Sie können in Sachen, so ihre Güther oder Dienste betreffen, nicht vor den ordentlichen Beamten verklaget werden, sondern es ist ein eigenes Meyerlehngerichte dazu bestellet, und gehen von da die Appellationen nicht an die Regierung, sondern an das hohe Meyerding. Ding heißt bey den Alten so viel, als Gerichte.

Not. 3. Schillingshaver, Schilling ist so viel, als Blechmünze. Wie Bractea seinen Namen von βράχειν hat, so ist auf gleiche Art Schilling von schallen entstanden. Man nennet auch, wenn der Hintere mit flacher Hand bestrichen wird, dieses einen Schilling, oder Plätzer, weil es schallet und platzet.

Da nun dieses Geld in Teutschland die erste Münze war, so ist Schilling überhaupt so viel, als Pretium, z. E. Kaufschilling, Pfandschilling. Aber was bedeutet in dem Worte Schillingshaver, die Endigung haver? Ich glaube, es komme her von heuren, welches so viel als miethen heißt. Daher heißt Hure eine zur Wollust gemiethete. Das Sprichwort der Holländer ist bekannt: Huyr gaat voor Koop.

§. XX. Bey Bauergüthern habe kein Bedenken, diese gerichtliche Bestätigung eine wirkliche Lehns-Empfängniß zu nennen. Denn an vielen Orten hat man die Leibeigenen in Freyheit gesetzet, und ihnen ihre Güther, als wirkliche Lehne überlassen. Nur sind es Ignobilia feoda, und keine Schild- oder Mannlehne, aber dieses ändert die Natur der Sache nicht. Allein, was die Bürgerhäuser anbelanget, trage Zweifel, ob die gerichtliche Auflassung und Lehnsempfängniß mit der Investitur der Lehnsgüther zu vergleichen sey. Der Name ist zwar da, aber die Sache fehlet. Denn die Räthe in den Städten haben an den Bürgerhäusern kein Obereigenthum. Es ist bekannt, daß sie Allode und nicht etwa nur geliehen sind. Die sogenannte Lehns-Empfängniß der Bürger scheint weiter nichts, als eine Bestätigung des geschlossenen Kaufes oder gerichtlichen Uebergabe zu seyn. Alle Grundstücken müssen vor Gerichte übergeben werden, L. R. *Lib. I. art. 51.* und weiter will auch diese Scene nichts vorstellen. Man kann nicht sagen, daß, wenn ein Haus verkaufet werde, der Rath Consens ertheile, sondern er stellet gleichsam nur einen öffentlichen Zeugen vor. Mit einem Worte, was ehemals Effestucatio oder die Uebergabe eines ausgehauenen Spanes war, dieses ist bey Alloden, die anitzt fälschlich sogenannte Lehnsempfängniß. Allein weil derjenige, der ein Haus kauft, Bürger werden, und dem Rathe Hulde schwören muß, dieses aber die Vasallen, wenn sie beliehen wer-

den,

den, ebenfalls zu thun pflegen, so hat man eines mit dem andern verwirret, und dieser Aehnlichkeit halber sie eine Lehns-Empfängniß betitelt.

Hofmann in Iurisprud. Germ. Symbol. zerbricht sich gar sehr den Kopf darüber, ob diese Gewohnheit aus dem Lehnrechte ins Landrecht gekommen, oder ob umgekehrt die Resignatio iudicialis erstlich bey Alloden gebräuchlich, und von dar auf die Lehne abgeleitet worden? Aber es scheint eine vergebliche Untersuchung. Ich sage vielmehr, daß keines eine Nachahmung des andern sey, sondern daß man sie, als ganz verschiedene Dinge betrachten müsse, indem ein jedes aus einer besondern Wurzel entsprossen, und eines mit der andern gar keine Gemeinschaft hat. Nun weiß ich zwar wohl, daß auch zuweilen einige, um Burghuten zu verrichten und das Schloß zu beschützen, Wiesen und andere Güther zu Lehn bekommen, aber Burglehne und Bürgerhäuser sind gar verschiedene Dinge.

* *

CAP. III.

DE DIVISIONE FEODI,

VBI VARIAE SPECIES FEODORVM RECENSENTVR.

§. I.

Johan Thomas DE MARINIS hat in einem besondern Tractate über hundert und zehn Sorten von verschiedenen Lehnen zusammen getragen, und hat man fast in dem Thier-Reiche nicht so viel Geschlechter von Fliegen und Raupen, als es Arten der Lehne giebt.

§. II. Es ist wohl zu merken, daß, wenn in einer Urkunde das Wort **Mannlehn** vorkömmt, man nicht sogleich ein Feodum Masculinum darunter verstehen müsse. Auch Rittergüther, in welchen Weiber succediren, heißen Mann- und Knechtlehne. Denn Mann deutet so viel, als einen **Ritter** und Vasallen an, und wird dieses Wort nicht sowol den Weibern, als den Lehnherrn entgegen gesetzt. So ist **Mannschaft** so viel, als Ritterdienst; sein **Lehn vermannen**, sagt man, das heißt: verdienen. **Mannlehn** heißt also, und zwar zum öftern, ein wahres Ritterlehn und wird in dieser Bedeutung nicht den Feodis foemininis, sondern vielmehr denen Zinslehnen entgegen gesetzet. **Weiberlehne** heißen auch zuweilen **Kunkellehne. Kunkel-** oder **Spinnrocken** ist das Werk-

zeug der Weiber, wie Spieß und Schwerdt der Männer. Daher wird die Spindel oder der Rocken vermittelst einer Metonymie zuweilen für das Weib selbst gebraucht, wie in L. ANGLIOR. et WERIN. tit. 6. da es heißt: *tunc demum haereditas ad fusum a lancea transeat.* Die Spindelmagen und Schwerdmagen sind ebenfalls bekannt.

§. III. und IV. Allemal geht die Erbfolge der Weiber nur im alleräußersten Falle vor sich, wenn keine Spillmagen mehr vorhanden. Es wäre denn, daß im Lehnbriefe stünde: Succedant VT masculi, da wird es ein **durchgehendes Weiberlehn** genennet.

§. V. Weil in Teutschland in den meisten Lehnen nur Männer succediren, und rechtliche Muthmaßungen von dem, was meistentheils zu geschehen pflegt, hergenommen werden; so ist ein Lehn, wenn es zweifelhaft, so lange für ein Masculinum zu halten, bis nicht das Gegentheil dargethan.

§. VI. Auch unter den Reichslehnen giebt es Weiberlehne, als Oesterreich, Braunschweig, Jevern. Es dürfen aber die Damen ihre schuldigen Dienste nicht in Person, (denn die Reifenröcke würden, wenn es in der Schlacht hieße: rechts umkehrt euch, verzweifelten Aufenthalt verursachen,) sondern durch ihre Lehnträger verrichten.

§. VII. Es werden die Lehne in **Neue** und **Alte** eingetheilet, und heißen die alten auch angeerbte oder **Stamlehne.** Diese Eintheilung ist nicht überflüßig, und hat ihren Nutzen in der Erbfolge,

In einem neuen Lehne kann der Bruder nicht succediren, als z. E.

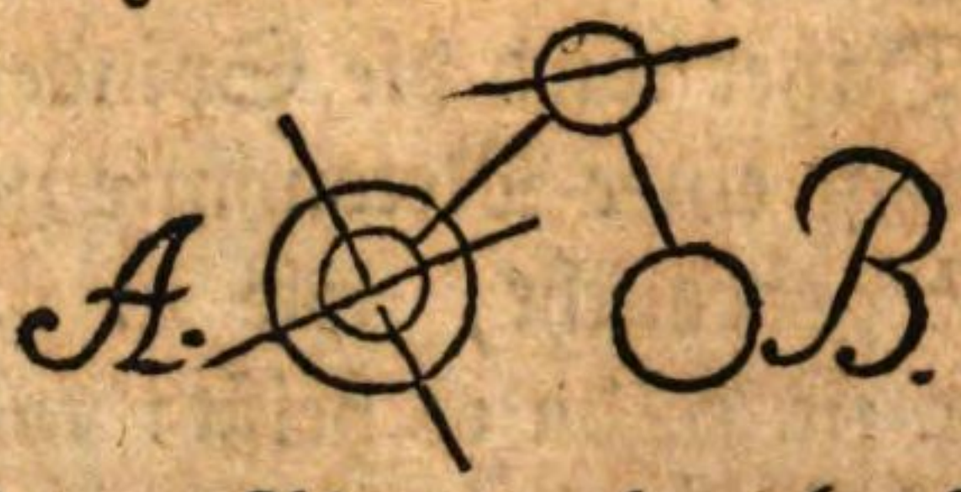

wenn A zuerst das Ritterguth gekauft und ohne Kinder stirbt, bekommt B nichts davon zu schmecken. Hingegen

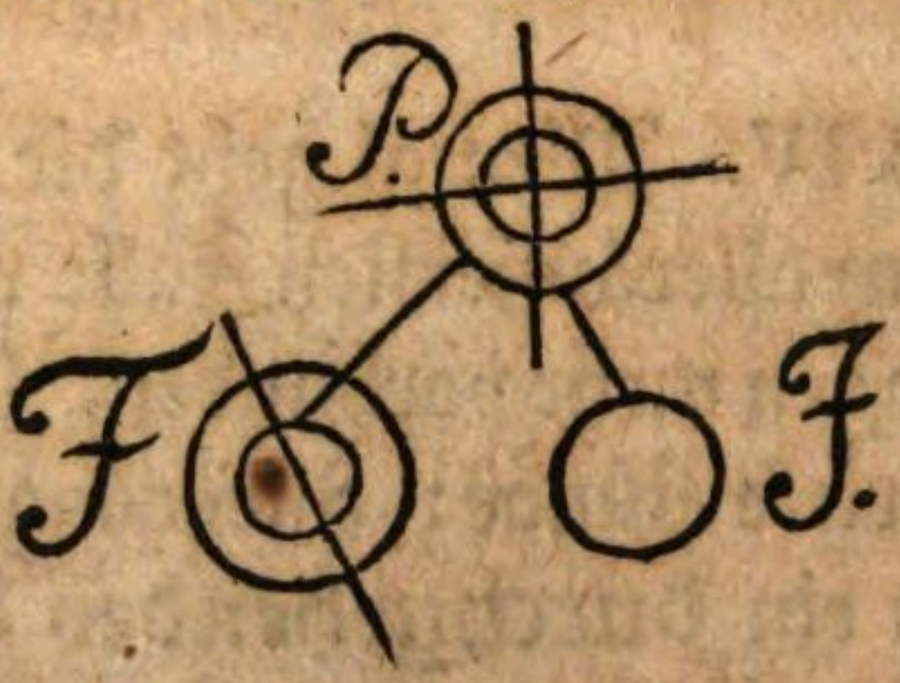

Wenn P zuerst das Lehn gekauft, und nach seinem Tode F dasselbe angenommen, so dieser ohne Kinder verstirbt, erbet J allerdings. Doch wenn der Lehnherr dem neuen Vasallen die Gnade erzeugt, daß er ihm das Lehn **nach Art und Eigenschaft eines alten Stamlehns** schenket, so erben die Brüder und andere Vettern ebenfalls. So wollen die Edelleute in Franken behaupten, daß auch neue Lehne bey ihnen die Qualität derer Stammlehne hätten, und müßten alle, die einerley Helm und Schild führeten, darinnen succediren, sie möchten von dem ersten Eroberer (primo adquirente) herstammen oder nicht.

§. VIII. Von der Eintheilung in aufgetragene oder geschenkte Lehne, haben wir oben Cap. I. §. 12. gehandelt. HERTIVS giebt von den aufgetragenen Lehnen gar artige Beschreibung; es wären selbige, spricht er: cum vnus rem suam sub fidu-

cia

cia mancipat, alter vero volenti remancipat. Beyspiele von solchen aufgetragenen Lehnen, samt den Lehnsbriefen findest du in GLAFFEY Anecdot. num. 318. 321. 331. 350. Allein das allerälteste so mir bekannt, findet sich in den **Formeln des Markulfus** I B. 13 Form. wo er zeigt, in was für Worten ein Allodialguth in Lehen zu verwandeln. Doch so viel von aufgetragenen Lehnen. Was heißen aber Feoda ex datis et oblatis mixta. Nämlich es geschah zuweilen, daß einer ein kleines Allod dem Herrn freywillig auftruge, und er, weil solches zu einem Ritterguthe zu klein, eben so viel Aecker, als er aufgetragen hatte, vom Herrn dazu geschenkt bekame; also war das Guth halb geschenkt, halb aufgetragen, und ein aus beyden Arten vermischtes Lehn. Ingleichen, wenn einer für sein aufgetragenes Guth zur Wiedervergeltung die Gerichtsbarkeit, oder Jagd, oder aus der Kammer einen jährlichen Sold erhielt, so Manngeld genennet wurde, kann solches auch ein Feodum ex dato et oblato mixtum genennet werden. Exempel davon findest du in MATTHAEI Manud. ad Ius Canonic. p. 243. seq.

§. IX. Es fragt sich, was unter geschenkten und aufgetragenen Lehnen für ein Unterschied in Ansehung derer daher entstehenden Rechte sey? HANNACCIVS handelt davon in seiner Abhandlung, *de eo, quod refert feodum esse datum vel oblatum.* Der Kanzler **von Ludewig** vermeynet, mit Vasallen, die ihre Güther aufgetragen, müßten die Herren glimpflicher umgehen,

und könnte also, da die Reichslehne, wie er dafür hält, unter die aufgetragenen zu zählen, der Kaiser von denen Fürsten nicht fodern, was etwa ein anderer Lehnherr von seinen Vasallen, dem er Güther geschenket, verlangen könne. Es ist bekannt, daß die Lehre, als wären die Reichslehne aufgetragene, zuerst der vermummete MONZAMBANVS, d. i. Pufendorf, aufs Tapet gebracht, und Ludewig dieselbe nur von neuem anfgewärmet. Diese gelehrten Leute halten dafür, daß nach erfolgtem Tode Ludewig des Kindes, d. h. nach Abgange des karolingischen Stammes, als die Stände einen Grafen von Franken, nämlich Kunrad den ersten zum Kaiser erwählet, im Reiche eine Hauptveränderung vorgegangen sey. Nämlich die vorigen Fürsten hätten ihre Länder lediglich der Gnade Karls des Großen und seiner Nachfolger zu verdanken gehabt, und wären also bis hieher die Reichslehne für geschenkte zu achten. Allein dieser neue Kunrad habe sich alles gefallen lassen müssen, nur daß er Kaiser geworden, und es sey offenbar, daß die Stände nicht von ihm, sondern er von den Ständen eine Wohlthat erhalten. Ihre Fürstenthümer wären nach Abgang der Familie ihres ersten Lehnherrens nunmehro fast so gut, als Erbe und Eigenthum worden, indem sie solche bloß des Ceremoniels wegen und aus gütiger Höflichkeit diesem neuerwählten Kayser aufgetragen. Allein der gelehrte Gundling in seiner Abhandlung *de statu reipublicae sub Konrado I.* hat dieses Lehrgebäude des überwitzi-

witzigen Kanzlers, der nicht aus der Geschichte sein System zu machen, sondern umgekehrt die Geschichte eigenen Wohlgefallens so lange zu drehen und zu wenden pflegte, bis sie über seinen Leisten sich schickete, tapfer widerlegt. In der That eine so wichtige Sache, als die Auftragung der Reichslehne ist, würden die Geschichtschreiber, Luitprand, Witichind und andere anzuführen nicht vergessen haben. Und gesetzt, diese Träume Ludewigs hätten ihre vollkommene Richtigkeit, was würde daraus folgen? Der Kaiser muß nothwendiger Weise, spricht er, viel gemächlicher mit denen Ständen umgehen, als mit andern Vasallen, die ihre Lehen bloß der Gnade des Herrn zu verdanken haben. Dieses widerlegt unser Herr Hofrath, wenn er spricht: Ein Vasalle ist so gut ein Vasalle, als wie der andere. Genug, du hast einmal den Lehneid geschworen, es mag nun im übrigen der Anfang gewesen seyn, wie er will, und ist also einerley, ob die Reichslehne geschenket oder aufgetragen? Nicht die Auftragung, sondern die erfolgte Erblichkeit der Lehne, und daraus entspringende Macht der Stände; die dem Kayser bey der Wahl vorgeschriebenen Kapitulationen; die Verringerungen der Reichsdomainen und andere dergleichen Dinge haben Anlaß gegeben, daß die Fürsten sich mehr, als andere Vasallen herausgenommen.

§. X. Daß die Verpfändung nach teutschen Rechten eine wirkliche Veräußerung sey, ist allzubekannt, als daß ich es beweisen dürfe. Wenn

also ein Lehn verpfändet ward, nahm es der Gläubiger unterdessen in Besitz, wurde ordentlich investiret, und gebrauchte sich der Früchte. Er mußte aber auch anstatt seines Schuldners die Dienste verrichten, und folglich den Lehnsherrn huldigen. Mit einem Worte, das teutsche Pfand sieht eben so aus, als wenn nach römischem Rechte eine Sache wiederkäuflich veräußert wird. Begienge der Pfandsinnhaber eine Felonev, verlore er das Capital, unterdessen hinderte dieses dem Schuldner nicht, daß er nunmehro vom Lehnherrn, dasselbe einlösen konnte. Man sehe den westphälischen Friedensschluß art. 5. §. 27. und merke das Sprichwort: Pfand giebt oft Land.

§. XI. Von Afterlehnen haben wir schon oben geredet, wo ich den Kayser mit der Sonne, die Fürsten mit denen Planeten und deren Vasallen fort an, mit denen Möndchen oder Trabanten verglichen habe. Auch die Afterlehnsleute hängen zwar nicht unmittelbar, doch aber mittelbar von dem Kayser ab. Das siehet man daraus: Wenn ein Reichsfürst in die Acht erkläret wird, so entbindet der Kayser dessen Vasallen von ihrer Lehnspflicht. Die Rechtsregel klingt also: Vasallus mei vasalli, meus quoque vasallus est. Darum ist auch der Kayser, wenn die Lehnsleute gleich wider alle und jede zu dienen geschworen haben, nichts destoweniger ausgenommen II. F. 99. Ob gleich der Mond hauptsächlich nur der Erde, als seiner Principalin anhänget, so giebt doch die

Sonne

Sonne beyden die Bewegung. Wenn keine Sonne wäre, würde auch der Mond nicht um die Erde laufen. Also könnte man in hochbegeisterten und poetischen Ausdrucke, den Mond des Phöbus Afterlehnsmann nennen.

§. XII. Den wichtigen Unterschied, der sich zwischen **landsäßigen Lehnen** und Reichslehnen ereignet, habe weitläuftig gezeiget im meinen *Oblectamentis I. F.* Obs. 14.

In diesem §. ist aber wohl zu merken, daß gewisse Länder insonderheit und vorzüglich *Subfeoda Imperii* genennet werden. Nämlich, wenn ein Land zeithero ein unmittelbares Lehn gewesen, der Fürst aber sich durch freywillige Auftragung einen Subdominum erkieset: so wird dieses insonderheit ein Reichsafterlehn genennet. So war z. B. die Grafschaft Riedberg ein unmittelbares Reichslehn, hernach trugen die Grafen solches Hessen auf, und wählten sich also von freyen Stücken einen Unterlehnsherrn. Es ist leicht einzusehen, daß wenn dergleichen Reichsvasallen vor solcher neuerlichen Auftragung Sitz und Stimme auf dem Reichstage gehabt, sie dieselben auch hernach beybehalten, anerwogen in ihrem übrigen Stande nichts verändert, sondern nur allein in der Lehnsstaffel eine Sprosse eingeschaltet wird.

§. XIII. **Schriftsäßig** seyn, oder **Amtsäßig** seyn, ist bloß eine zufällige Eigenschaft der Lehngüther. Sie haben beyde nicht etwa den Namen von dem Orte, wo die Investitur geschieht, denn

auch amtsäßige Lehne müssen bey Hofe zu Lehn genommen werden, sondern amtsäßige Rittergüther heißen solche, die unter einem Amte: Schriftsäßiche, so unter der Canzeley oder Schrift, d. h. Regierung stehen, so wie man auch amt- und schriftsäßige Städte hat. Die schriftsäßigen Rittergüther werden in Sachsen wiederum in alte und neue eingetheilet. Neuschriftsäßige heißen, welche die Schriftsäßigkeit erst im Jahre 1661. oder darnach überkommen. Wer ein solches besitzet, kann zwar auf denen ausgeschriebenen Landtägen mit erscheinen, jedoch ohne Auslösung zu gewarten. Uebrigens woher es gekommen, daß einige Rittergüther unter Aemtern stehen, davon will, ohne zur Zeit meine Meynung zu entdecken, nur diejenigen anführen, die darüber eigene Gedanken haben, als: **Pfeffinger** ad Vitriar. Tom. 2. p. 961. **Schilter** de Amtsassiis, c. 3. **Leyser** de Landsassiis, Schriftsassiis et Amtsassiis. Es verlohnte sich wohl der Mühe, das Ansehen und die Beschaffenheit der vormaligen Amtleute gründlich zu untersuchen, indem hier noch alles voller Dunkelheit.

§. XIV. Zu wissen, was in Neapel ein **Quaternat-Lehn** sey, bringt uns in Teutschland wenig Nutzen, man kann sich sattsam mit dem begnügen lassen, was unser hochgelehrtester Vorgänger davon angeführt. Die Zeit ist kurz, und die Kunst allzu lang, ich mache also um so viel eher einen Sprung, je gewisser es ist, was **Phädrus** schreibt:

Nisi vtile est, quod facimus stulta est gloria, und bin des Martials eingedenk, der allen Studenten zuruft:

Turpe est difficiles habere nugas,
Et stultus labor est ineptiarum.

§. XV. Daß die Klöster und Kirchen, theils durch Auftragung, theils durch Schenkung, zu erstaunenden Reichthümern gelanget, ist schon oben erinnert worden. Die Kayser schenkten ihnen nicht selten an einem Tage ganze Grafschaften, und Fürstenthümer, die übrigen aber ahmten hierinnen den Großen nach, indem sie, nach Verhältniß des Vermögens, ebenfalls dergleichen milde Stiftungen gar häufig vornahmen. Da nun Bischöfe und Aebte auf diese Art große Fürsten wurden, so mußten sie auch Lehnsleute haben, die, wenn die Hunnen oder andere Feinde einfielen, sie beschützen möchten. Ein Guth, so ein Ritter von einem Bischofe, Abte oder anderer geistlichen Person zu Lehn trägt, heißt krumstäbisch Lehn. Es hat solches seine Benennung nicht vom Besitzer, denn dieser ist kein Geistlicher, sondern ein Edelmann und Laye. Denn wenn der Besitzer ein Geistlicher, so nennt man dieses Scepter Lehn. (§. XXIII.) Diejenigen Edelleute, so einem Bischofe oder Abte dienen, suchen zu behaupten, daß in ihren so genannten krumstäbischen Lehnen auch Weiber folgen könnten. Absonderlich haben die Erzbischöfe zu Cöln, seit vielen hundert Jahren mit ihren Vasallen dießfalls Streit gehabt, bis endlich der Erztbischof

schof Ferdinand im Jahr 1650. dahin sich vergleichen müssen, daß wo es zweifelhaft, solche eher für Weiberlehn, als feoda masculina gehalten werden sollten. Das Buch Thummersmuths hält dieser Lehre Beweisthümer in sich. Dieser Mann war ein cölnischer Advocat, und dienete dem Adel wider den Kuhrfürsten. Daraus ist dieser große Foliante entstanden. Aber er schreibet wie Sachwalter zu thun pflegen, nämlich verworren und weitläuftig, indem er öfters Nebendinge, die gar nicht zum Zwecke dienen, bis zum Wiederstehen und Eckel zehnmal wiederholet. Cocceji nennet ihn, (ich weiß nicht, ob mit Fleiß, oder aus Versehen) THVMMERMANNVM. Kreßens Abhandlung, so den Titel führet: **Unter dem Krumstab ist gut wohnen**, kann für einen Auszug dieses großen Werkes gehalten werden. Wir wollen die vornehmsten Beweisthümer, warum krumstäbische Lehne für Weiberlehne gehalten werden wollen, kürzlich erzählen. Thummermuth setzt zum Voraus, daß alle dieselben nicht für geschenkte, sondern für aufgetragene gehalten werden müßten, denn die Kirche könne nichts wegschenken. Nun folgt der andere Satz: Sind es aufgetragene Lehne, so müssen darinnen Weiber succediren. Der Beweis davon ist dieser. Wer sein Guth zu Lehn aufträgt, kann dem Herrn die Gesetze selbst vorschreiben. Folglich, schließt er ferner, sey zu glauben, daß der Auftragende seine Töchter so lieb, als seine Söhne haben, und wenigstens

nach

nach Absterben der Schwerdmagen seinen Nachkömmlingen, obgleich weiblichen Geschlechts, solche Güther lieber, als den Lehnherrn gönnen werde. Allein hierwider ist gar vieles zu erinnern. Ich will zugeben, wiewol auch dieses seine Ausnahmen hat, daß krumstäbische Lehne für aufgetragene zu halten, folgt denn daraus, daß also nothwendig auch die Töchter succediren müssen? Keinesweges. Die Grafen **von Waldeck** haben ihre Grafschaft Hessen zu Lehn aufgetragen, und doch erben nur Mannspersonen; unendlich viel anderer Beyspiele zu geschweigen. Der zu Würzburg und andere Bischöfe haben auch Vasallen, die aber dergleichen Anforderung niemals gemacht, sondern es scheint, daß die cölnischen Edelleute nur deswegen auf solche Gedanken gerathen, weil sie näher an Frankreich liegen, in welchem Lande alle Rittergüther Weiberlehne sind. Man würde also Unrecht thun, wenn man die Rechtsregel: **Krumstab schleußt niemand aus**, für allgemein annehmen wollte, sondern sie ist eine besondere, und nur für gewisse Länder gehörig. Eben so, wie **Tribonian** in dem Titel de regulis iuris antiqui zuweilen Aussprüche, so die alten Juristen nur bey gewissen Materien gebrauchet, als wenn sie durchgängig in allen und jeden Materien gelten müßten, in obbesagten Titel fälschlich gebracht und allgemein gemachet, so irren auch die Feodisten, wenn sie dieses besondere und etwa nur Cöln oder sonst hier und da geltende Sprüchelgen, für allgemein gehalten haben. So glaubete man auch ehedem, daß alle fuldaische

Lehne Weiberlehne wären. Allein der berühmte Schannat hat dem Bischofe und Abte zum Vortheil das Widerspiel behauptet. Wenn nicht im Lehnbriefe ausdrücklich steht, daß auch Weibspersonen die Folge haben sollen, werden heut zu Tage die Frauenzimmer abgewiesen. Es giebt wohl im fuldaischen überaus viel Weiberlehne, aber Schannat spricht, man müsse diese Eigenschaft jederzeit beweisen, und werde solche nicht präsumiret, es käme auf den Lehnbrief an. Diesen Schannat hat zu widerlegen, und daß alle fuldaische Lehne, wenn es zweifelhaft, für Weiberlehne geachtet werdē müßten, zu behaupten gesucht ESTOR in Analect. Fuldensibus.

§. XVI. Zuweilen haben die Lehnsherren einige Vasallen statt Güthern, jährliche Einkünfte zu Lehnen angewiesen. So tragen in Sachsen die **Löser** wegen ihres Landmarschallamtes, kein Guth, sondern, wo ich nicht irre, einen jährlichen Gehalt zu Lehne; Doch habe ich dieses nur vom Hörensagen, und kann es nicht für gewiß behaupten. Andere Exempel findest du im Glaseyschen Anecdotis num. 319. und 487.

§. XVII. **Kammer** bedeutet so viel, als aerarium, und ein **Kämmerer** ist so viel, als Quaestor. Also sieht man leicht, was ein **Kammerlehn** sagen will. Wenn aber der Vasall seine Einkünfte aus dem Keller empfängt, so heißt es **Kellerlehn**. Ich will zum Exempel folgende Urkunde vom Jahre 1490. aus HERTII Abh. de feodis ex dat. et obl. mixtis herschreiben: „Wir „Wilhelm von Gottes Gnaden Landgrafe zu Hes-

„sen

„sen — — — bekennen vor uns und unsere Er-
„ben uffentlich mit diesem Brieve vor alle Lüden,
„daß wir dem Edlen Wohlgebohrnen unserm lie-
„ben Neve und getreuen Gerharten, Grave zu
„Seyne dem Eltern, zu rechten Erbmannlehn ge-
„lyhen haben, und lyhen Jhme also in Kraft die-
„ses Brieves vierzig Gülden Geldes jährlicher
„Gülte, also, daß derselbe Grave Gerhart und
„sin Erben sulche gemelten vierzig Gülden von
„uns und unsern Erben zu rechten Erbmannlehn
„haben tragen verstehen und entvhaen sullen, uns
„und unsere Erben getreue Edelmann syn, unser
„bestes thun und unsern Schaden warnen, als
„getreue Mann ihren Herren schuldig und pflich-
„tig syn, wann wo und wie dicke des mit syn
„und sich geburen wird — — — — — —
„— Dieselben vierzig Gülden Gelts ein ygli-
„cher unser Rentmeister zu Marpurg wer der zu
„Zeiten ist und syn wird, dem genannten Graven
„Gerharten und synen Erben alle Jare uf unser
„lieben Frauentag Lichtmesse von unsern wegen
„bezalen soll„. Dergleichen Kammerlehne waren erblich, als worinnen sie sich von feodo soldatae unterscheiden.

§. XVIII. Wo ein Vasall nicht, wie im vorigen §. jährlich eine gewisse Rente, sondern auf einmal eine Summe Geldes zu Lehn erhält, so heißt dieses ein feodum pecuniarium. In einer alten Urkunde v. Jahre 1439. erhält ein von Bers lepsch zehen Pfund Heller, und in einer andern Heinrich Rideſel 8 Pfund Heller zu einem

Burglehne. Die Heller und das Geld selbst, so man mit Augen sieht, ist eigentlich nicht das Lehn, sondern vielmehr die Quantitas. *II. F. 25.* Es muß der Vasalle dem Lehnherrn Sicherheit bestellen de sorte in casum feloniae restituenda, und verhält sich die Sache fast eben so, wie bey dem römischen Quasi vsufructu.

In Sachsen ist der so genannte Lehnstamm eine ganz andere Sache. **Horn** macht unter einem **Lehnsstamme** und **Lehnsquanto** einen Unterscheid, allein es bedeutet eines so viel, als das andere. Nämlich, wenn Mitbelehnte einander die Mitbelehnschaft an ihren Güthern, jedoch nur auf ein gewisses Quantum z. B. auf 6000 Thlr. bekennen, so heißen diese 6000 Thlr. der Lehnstamm. **Churfächs. Processordnung** *ad tit. 40. §. 3.* Es handeln davon BERLICH P. 3. Concluf. 41. LEYSER spec. 26. Med. 8. WERNHER P. 4. Obf. 64. IDEM P. 2. Obf. 492. CARPZOV. P. 3. Conft. 30. defin. 2. MOLLER ad conft. 30. P. 3. WESENBEC Vol. 2. Confil. 79. n. 8. BERGER dec. 527. **Förster im Unterricht vom Lehnstamme. S. auch Dägeners Unterricht vom Lehnstamme Leipzig 1746.** BASTINELLER disp. de pecunia in feodo vom Lehnsstamm. BVRC. GOTTH. STRVVII Elem. Iur. Feod. cap. 18. §. 468. 469. 470.

§. XVIII. XIX. XX. Was es mit den so genannten Lehnen in und außer dem Hofe für eine Bewandniß habe, ist unter den Gelehrten

noch

noch nicht ausgemacht. Der Herr von Ludewig de Feodis Germanici Imperii cap. 10. welches ganz und gar davon handelt, imgleichen Schilter in Instit. Iur. Feod. c. 9. §. 22. hegen davon gar besondere Gedanken. Griebner in der Abh. *de Dominio Directo in territorio alieno* sagt: im Hofe und außer dem Hofe, hieße so viel, als Lehne innerhalb Landes und außerhalb Landes, und könnte man also der Grafen von Pappenheim in Schwaben gelegenes Lehn in Ansehung Sachsens ein feodum extra curtem nennen. Der König in Preußen, als Burggraf zu Nürnberg, hat viele Vasallen mitten in Oesterreich. Der Churfürst von Maynz einige in Thüringen; Die Königin von Böhmen belehnet die Grafen Herren von Schönburg mit Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein, obgleich diese Herrschaften in Sachsen gelegen, und dem Amte Zwickau einbezirket sind. In Halle giebt es Salzkoten, welche bey dem Fürsten von Schwarzenburg zu Lehn gehen. Wer dergleichen besitzt, ist ein schwarzburgischer Vasalle, aber ein brandenburgischer Unterthan. Wie mag es aber wohl geschehen seyn, daß öfters ein Herr in gar weit entlegenen Ländern Vasallen erhalten? Gar verschiedene Ursachen haben dazu Gelegenheit gegeben, als erstlich haben zuweilen die Landsassen ihre Stammgüther einer fremden Macht zu Lehn aufgetragen, um sich dadurch einen Schutz gegen die Unterdrückung des Landesherrn zu verschaffen, wie davon Exempel bey BVRGVNDO ad Consuetud. Flan-

driae p. 178 seqq. zu finden. Oefters haben auch Klöster und Kirchen, wenn sie Soldaten brauchten, ihre Ländereyen aber nicht zulänglich waren, tapferen Rittern und Knechten Geld gegeben, dafür sie sich in fremden Landen Allode angekauft, welche sie hernach zu Lehn dem Kloster aufgetragen. Ja man hat auch Fälle, daß sich zweene Brüder in die väterliche Erbschaft dergestalt getheilet: Nimm du das Land, ich will die Vasallen behalten. Der letztere kam hier in der That nicht zu kurz. Denn das war in vorigen Zeiten nicht sowol ein mächtiger Fürst, der ein großes Land, als derjenige, so viel Vasallen hatte. Vor einem Herrn, der zwar ein großes Gebiete, aber nur ein halb Dutzend Vasallen hinter sich drein reuten hatte, furchte sich niemand. Absonderlich aber hat die Religion Gelegenheit gegeben, daß öfters dieser oder jener Andächtige einem weit entlegenen Kloster sein Guth zu Lehn aufgetragen, wie denn Fulda fast in allen Provinzen Teutschlandes auf solche Art Vasallen überkommen.

§. XXI. *Regale Feodum* heißt nicht ein solches, das ein König besitzt, sondern es hat seinen Namen von Regalien. Wenn ein Vasalle die Landes Hoheit hat, wird dieses Feodum regale betitelt. Zwar weiß ich wohl, daß auch Königreiche zu Lehn gegangen, und ehemals Pohlen, Dänemark, Sardinien und Burgund Reichslehne gewesen. Denn die Lehn Verbindlichkeit kann mit der höchsten Majestät gar wohl bestehen, Buder

in

in Obs. Iur. Publ. c. 3. und in Amoen. Iur. F. n. 17. handelt insonderheit de inuestitura regum, und hat die Stelle des OTTONIS FRISINGENSIS ihm zu dieser Abhandlung Gelegenheit gegeben, welcher schreibt: Regna non per vexillum, sed per gladium tradi. Dieses möchte wohl vielleicht zu dieses alten Schriftstellers Zeiten üblich gewesen seyn, aber eine durchgängige Gewohnheit ist es schlechterdings nicht zu nennen. Wir wissen, daß die Könige von Böhmen, bald mit der Fahne, bald mit dem Schwerdte beliehen worden, und daß die Päbste bey Investitur der Könige von Sicilien sich gemeiniglich der Fahne bedienet.

§. XXII. Diese Feoda regalia werden meistentheils **Fahnenlehne** genennet, und den Schildlehnen, d. h. Rittergüthern entgegen gesetzt. Herzoge nämlich erhielten Fahnen, welches nicht anders, als Symbola anzusehen. Nämlich da Herzoge, wie es selbst das Wort giebt, Heerführer waren, so erhielten sie die Fahne, welcher, wie bekannt, die übrigen im Heere folgen müssen. Fahnenlehn also und Herzogthum bedeuten einerley. Diese Fahnen waren zu den ersten Zeiten gar schlecht und einfältig zubereitet. Nämlich man knüpfte ein Band an eine Lanze. Der Buchstabe B ist hernach in F verwandelt, und aus Band oder **Ban** Fahne geworden. Wie denn Banderesius so viel, als Fähndrich heißt. Es wuchs dieses Band in kurzem dergestalt, daß auf die letzt sich ein geharnischter Mann mit sammt

dem Pferde hinein wickeln konnte. Je größer die Fahne, je größer die Würde. In diese Fahne wurde zugleich das hieroglyphische Kennzeichen desjenigen Landes, womit der Herzog beliehen werden solte, gemahlet oder gesticket, und wem der Kayser die Fahne gab, das war so viel, als hätte er ihm das Land selbst in die Hände gegeben, denn die Investitur ist wirklich nichts anders, als eine symbolische Uebergabe, wie aus einer Urkunde in **Leibnitzens** Corp. Iur. Gent. Diplom. zu ersehen, da Kayser **Alphonsus** also spricht: *Et praedicta omnia vexilla damus tibi pro feudo* (statt der Einweisung) *et nomine inuestiturae; Inuestientes te cum hastis et vexillis praedictis de manu nostra in manu tua.* Eben diese Fahnen und andere dergleichen Kennzeichen heißen *II. F. 27. §. 8.* Dona inuestiturae. Wenn nun der Vater gestorben war, und der junge Herr belehnt seyn wollte, mußte er dem Kayser die Fahne schicken, oder selbst überbringen, dieses deutete an, er hätte weiter kein Recht mehr an dem Lehne, würde aber der Kayser ihn dabey ferner lassen, habe er solches als eine neue Gnade anzusehen. Ich finde auch beym SIRMOND in notis ad Goffr. Virdoc. Lib. I. epist. 6. ingleichen in **Wernhers** Obs. Pract. p. 209. und in des von FRESNE Glossario Tom. 2. p. 104. daß solche Fahnen heilig aufbehalten worden, eben so, wie man heut zu Tage in Archiven die Lehnbriefe bewahret. Ein ähnliches schreibt MIRAEVS in Cod. Diplom. Belgic. c. 18. in notis: *Per festucam*, spricht er,

eu terrae ceſpitem olim fieri ſolebat traditio fundi, quando is eccleſiae donabatur, ſeu tradebatur. In eius memoriam etiamnum in quibusdam eccleſiis terrae ceſpites adſeruantur, qualem me vidiſſe memini Traiecti ad Moſam in ſacrario eccleſiae S. Seruatii.

§. XXIII. Weil Karl der große und die Ottonen ſehr ſchöne Bißthümer aus ihren Domainen errichtet, ſo ſetzten ſie darinne auch Biſchöfe ab und ein, tractireten folglich dieſe Prälaturen nach Art und Eigenſchaft der Lehne, wie ſie es in der That auch waren. Hat doch jeder Edelmann, der aus ſeinen Mitteln auf dem Dorfe eine Kirche geſtiftet, dergleichen Recht, daß er ſich zum Prieſter berufen kann, wenn er will, welche Befugniß Ius Patronatus genennet wird. Weil nun dieſe Bißthümer Lehne, und die Biſchöfe Vaſallen waren, ſo belehnte ſie der Kayſer, jedoch nicht mit der Fahne, ſondern mit einem Hirtenſtabe. Allein den Päbſten ſchiene dieſer baculus et annulus Anzeichen geiſtlicher Gaben zu ſeyn, und beklagten ſich höchlich, daß der Kayſer als ein Laye ſich unterfienge, geiſtliche Gaben auszutheilen. Denn ſo ſchreibet Pabſt PASCHALIS in Senkenbergs Corp. Iur. Feud. p. 531. Quid ad militem baculus epiſcopalis? Quid annulus ſacerdotalis? Habeant reges, quod regum eſt; quod ſacerdotii eſt, habeant ſacerdotes.

Ob nun wohl die Kayſer ſich ſo deutlich, als nur was ſeyn kann, erkläreten, daß ſie durch dieſe Symbolen im geringſten nicht geiſtliche Gaben verſtünden,

ſtünden, ſondern nur die Länder zu Lehn reicheten, ſo höreten jene doch nicht auf zu wehklagen, und bitterlich es dem Kayſer zu verargen. Selbſt IVO CARNVTENSIS epiſt. 65. muß den Ungrund dieſer Beſchwerden eingeſtehen. *Haec conceſſio*, ſchreibt er, *ſiue fiat manu, ſiue nutu, ſiue lingua, ſiue virga, quid refert? Cum reges nihil ſpirituale ſe dare intendant, ſed tantum aut votis petentium annuere, aut villas eccleſiaſticas et alia bona exteriora, quae de munificentia regum obtinent eccleſiae ipſis concedere.* Doch dieſes half alles nichts, und die Päbſte giengen ſo weit, daß ſie nunmehro ſelbſt Biſchöfe nach Gefallen einzuſetzen ſich unterſtunden. Zu was für Verdruſſe dieſes in dem Reiche Anlaß gegeben haben müſſe, iſt leicht zu erachten. Nach langem und hitzigen Streite hat doch endlich Heinrich V. ſich mit CALIXTO II. dahin vergleichen müſſen, daß ins Künftige weder der Pabſt, noch der Kayſer Biſchöfe machen, ſondern die Kapitel ſolche erwählen ſollten, jedoch ſey der Erwählte ſchuldig, die Regalien von dem Kayſer, nicht aber durch Einhändigung eines Biſchofſtabes, ſondern vermittelſt eines Scepters in Lehn zu nehmen. Daher ſind die Bißthümer Scepterlehne genennet. Es hat aber dieſe Gewohnheit nur bis auf Kayſer Friedrichs des dritten Zeiten gedauret, denn nach der Hand ſind die Geiſtlichen theils mit dem Scepter, theils wie andere Vaſallen dadurch, daß ſie den Knopf des Schwerdtes geküſſet, in ihren Lehnen beſtätiget worden. Warum aber nun ehemals

mals just mit dem Scepter? Man antwortet, durch das Scepter würden die Regalien angedeutet; allein ich glaube dieses nicht, sondern stehe in der Meynung, daß sie nicht den Scepter in die Hand bekommen, sondern nur das Reichsscepter küssen müssen, welches ich beweise aus GLAFFEY Anecdot. n. 432. wo Karl IV. einen Abt belehnet, und also spricht: infeudauimus et inuestiuimus eum per sceptrum Imperialis, (vt moris est) eminencie, osculo comitante.

§. XXIV. Weil die Ritter erst im funfzehnten Jahrhunderte den Titel edel erhalten haben, so glaubet man, es sey nicht möglich, daß Feodum nobile ehemals, so viel als Ritterguth bedeuten können. Allein dieses ist falsch. Die Ritterschaft ist von Anbeginn des Reichs unter den Adel gezählet worden, und weil Feodum nobile dem Zinslehne und Bauergüthern stets entgegen gesetzet wird, wollte lieber das Gegentheil behaupten. Ich bitte die Worte des REGESTI CONSTABVL. BVRDEGAL. bey DU FRESNE s. v. *militia* wohl zu erwägen, allwo es heißt: *Petrus de Malyshir homo immobilis tenuit quandam Caualleriam seu feudum nobile*, und eben daselbst sub v. militia kommt folgendes vor: *Dominus de Cassanea homo nobilis vendidit et alienavit sine licentia regis terram suam seu militiam de Bessens, quam nobiliter tenebat a dicto rege sub deueriis Nobilibus d' Ost et de Caluacula.* Ein Reutlehn wird hier offenbar adelich, und Ritterdienste *nobilia* deuieria genennet.

§. XXV. In neuern Zeiten ist II. F. 10. §. 2. auch im Sächsis. Lehnr. Art. 21. deutlich verordnet, daß der Besitz eines Ritterguths nicht adeln möge. Denn so heißt es: Es erhöhet nichts des Mannes Schild, denn Fahnenlehn, ob ihm das geliehen wird, d. h. Sobald ein Adelicher zum Bischofe oder Teutschmeister erwählet ist, tritt er sogleich in den Fürstenstand, aber bey niedern Schildlehnen ist es itzo anders. Doch lasse mir nicht ausreden, daß anfänglich und in den allerältesten Zeiten ein Ritterguth oder Schildlehn eben so gut, als itzo das Fahnenlehn eines Standes Erhöhung bewirket habe. Freylich itzo verhält sich die Sache anders. Aber man muß nicht von heute und gestern, auf ehegestern schließen.

§. XXVI. Nicht allein Ritter, sondern alle Diener und Amtleute, wurden mit Lehnen besoldet. Daher trifft man auf den Dörfern noch bis diese Stunde sehr häufig Erb- oder Lehnrichter an, die ein Stücke Feld, oder Wiese, ja wohl ein grosses Guth für ihr Richteramt zum Lehne tragen. In dem Hildesheimischen giebt es Cantor- und Organistenlehne, siehe COCCEII de Feodis Rusticorum. ESTOR Obseru. Feod. n. 41.

§. XXVII. Wir wollen hier drey gute und brauchbare Anmerkungen machen.

A. **Wenn es zweifelhaft ist, soll man ein Lehn eher für ein eigentliches, als uneigentliches halten**, II. F. 2. §. fin. Der Beweis solcher Regel ist gar leicht daher zu nehmen, weil außerordentliche Dinge nicht vermuthet werden.

den. Also glaube ich von niemanden, daß er blind oder taub sey. So lange man mir dieses nicht erweiset, werde ich vielmehr vermuthen, es sey derselbe ein Mensch, wie andere Menschen, der hören und sehen könne. Will also ein Vasalle sein Lehn für ein besonderes ausgeben, muß er die Ausnahme erweisen. Der Lehnherr braucht nicht darzu thun, daß es ein eigentliches Lehn sey. Nein. Für diesen streitet selbst die rechtliche Vermuthung.

B. **Ist gleich das Lehn in einem Stücke uneigentlich, so ist es deswegen nicht auch in einem andern uneigentlich.** Wäre demnach wunderbar, wenn die Besitzerinen der Weiberlehne sagen wollten: es ist einmal was außerordentliches und uneigentliches, daß Weiber dieses Lehn besitzen können, also leisten wir davon auch keine Kriegsdienste. Der Schluß: Es ist ein Weiberlehn, also ist es auch ein frankes Lehn, gilt nicht. Man muß die Anomalien eher zu verringern, als zu vermehren suchen. Eine Ausnahme soll nicht zu mehrern Anlaß geben.

C. **Es geschiehet öfters, daß ein Lehn, so in diesem Lande uneigentlich, nichts destoweniger in einem andern Lande für regelmäßig und eigentlich gehalten wird.** Denn dasjenige heist uneigentlich, so mit den Gesetzen nicht überein kömmt. Nun sind aber die Gesetze in verschiedenen Ländern verschiedentlich. Die sächsischen Lehnrechte klingen anders, als die

longo-

longobardischen. Siehe, in Frankreich ist es gewöhnlich, daß die Weiber erben, in Teutschland aber nicht. Wenn nun ein Teutscher mit einem Franzosen spricht, so wird dieser schlechterdings behaupten, daß Weiberlehne eigentliche Lehne wären, jener aber eher todt sich schlagen lassen, als dieses zugeben. Weil nun hieraus lauter Logomachien entstehen, so ist der Vorschlag des Bitschius nicht unrecht. Dieser sieht das longobardische, als ein in Lehnsachen allgemeines Völkerrecht an, und spricht: Man solle die Lehne, so mit diesem Rechte überein kommen, eigentliche, die übrigen aber alle uneigentliche nennen.

§. XXVIII. Was die Rechtslehrer durch ihre unverständlichen Worte, wenn sie die Feoda in hereditaria und ex pacto et providentia eintheilen, eigentlich sagen wollen, ist heut zu Tage grossem Zweifel unterworfen. So viel ist gewiß, daß diese Wörter in dem longobardischen Lehnrechte selbst nirgend anzutreffen, sondern erst neuerlich erfunden worden, wie **Andreas von Isernia** in cap. 1. de succ. feud. n. 7. bemerket. Ich meines Orts halte dafür, daß feodum ex pacto et prouidentia ein solches sey, wo die Vettern nicht anders, als wenn sie die gesamte Hand und Mitbelehnschaft empfangen, succediren können; dahingegen ein Erblehn, welches jenem entgegen gestellet, dasjenige heist, wo die Vettern auch ohne Gedinge, bloß Kraft der Sippe, einander erben können. Allein, fast ein jeder Rechtsgelehrte hat davon andere Gedanken, und

indem sie einander nicht verstehen, ist es hier fast eben so, als wie im päbstlichen Rechte mit den Sponsalibus de praesenti et de futuro hergegangen. Man lese **Menkens** Einladungsschrift *de Logomachiis doctorum circa feodum hereditarium et ex pacto et prouidentia*, ingleichen **Bergers** *Electa Disceptationum Forens. ad Tit. XL. Obs. I.*

§. XXXIX. **Erblehn** ist ein πολύσημον, oder Wort von schwankendem Begriffe. Man kann sagen, es habe verschiedene Grade. Manches hat mehr Aehnlichkeit mit einem Allode, als Feode. Manches hingegen hat mehr Eigenschaften von einem Lehne. Wer sein Lehn in Erbe verwandeln lassen will, mag wohl zusehen, daß seine Meynung im Lehnbriefe höchst deutlich ausgedrückt werde. Denn wenn es gleich hieße: für alle und jede Erben, so wären doch nur fähige, d. h. Mannspersonen zu verstehen II. F. 17. II. F. 34. §. 7. Denn man muß die in Urkunden vorkommenden Wörter, nicht nach gemeinem, sondern nach juristischem Verstande auslegen, so wie es die Kunst mit sich bringt. Ja, wenn es auch ein Feodum mere hereditarium oder eigenthümliches Lehn seyn sollte, so behauptet dennoch **Stryk** de Success. ab intestato Disp. I. c. 3. §. 6. und **Struv** Syntagmate I. F. c. 9. §. 8. Daß die Weiber nicht anders, als auf den Nothfall und nur zu allerletzt, wenn keine Mannspersonen mehr vorhanden, dasselbe erben könnten. Ein Erblehn im allerhöchsten Grade ist ein solches,

welches

welches man gleich als sein Eigenthum nach Gefallen vergeben kann an wem, und wie man will, sowol unter Lebendigen, als auf den Todesfall, und in welchen die Töchter nebst den Söhnen in gleichen Theilen, ohne Unterschied und Absicht des Geschlechtes succediren. Zum Beyspiele können die bremischen dienen von welchen **Joh. Rhode** beym Leibnitz Script. Rer. Br. Tom. 2. n. 267. also schreibt: *Libertas ministerialium huius terrae est inaudita; omnia eorum bona sunt ministerialia et tenent ea ab Archiepiscopo Bremensi illo, et non obstante vendunt ad libitum eorum praedicta bona ministerialia absque scitu et consensu archiepiscopi Bremensis, cuicunque volunt, et praecipue illis qui non valent vel volunt militare ecclesiae neque sunt apti ad militandum.* Aber auf die Art, sprichst du, bleibt es ja kein Lehn mehr, es sieht ja vollkommen wie ein Allod, und was eigen ist, kann ja nicht Lehn genennet werden. Man möchte fast sagen, ein eigenthümliches Lehn sey eben das, was ein hölzernes Eisen. Allein das wesentliche, nämlich die Verbindlichkeit zur Treue bleibt allemal. Es kann auch ein Erblehn wegen einer Feloney dem Besitzer entzogen werden. Der Vasalle darf den Herrn nicht durch eine ehrennachtheilige Klage, z. E. actionem doli belangen, Zeugniß nicht wider ihn ablegen, und was dergleichen mehr. Ob derjenige, so in einem solchen Lehne succediret, seines Vorfahren Schulden bezahlen müsse? wird von uns Kap. XIII. §. 1. untersuchet.

§. XXX.

§. XXX. **Veräußerliche Lehne** heißen solche, die der Vasall nach eigener Willkühr, verpfänden, verschenken oder verkaufen kann, und zwar ohne vorhergehende des Lehnherrns Einwilligung. Denn sonsten könnte man alle Lehne veräußerliche nennen. Kayser **Ferdinand** der erste hat den Vasallen in der Oberlaußnitz solche Freyheiten ertheilet, und wollen wir davon unten Kap. XII. §. 17. reden.

§. XXXI. **Personal-Lehne** heißen diejenigen, so mit dem Tode sowol des Leihenden, als des Beliehenen, aufhören. Dergleichen waren anfangs die Feode alle. Denn die Würde eines Ritters, Grafens oder Herzogs war eben so wenig erblich, als in Rom das Amt eines Bürgemeisters, Quästors oder Praesidis. Hr. **Mascov** rechnet billig das Feodum Soldatae zu den Personal-Lehnen. Diejenigen, so für ihre Dienste jährlich ein gewisses Geld bekommen, hießen **Söldner**, heut zu Tage Soldaten, und haben ihren Namen von Solidis, darinnen sie ihre Lehnung empfiengen II. F. 10. Wie die heutige Miliz aufgekommen, zeiget METTINGHII Status militiae Germanicae, darinnen der Anfang, Veränderung, Mittel und Ende des Kriegswesens beschrieben; ist ein gar schönes, aber etwas verwirrtes Buch. In Teutschland sagen die meisten, wäre die Gewohnheit eine beständige Armee auf den Beinen zu erhalten im XII Jahrhunderte unter Kayser Philippen dem Schwaben aufgekommen. Allein das will mir nicht im Kopf. Andere sprechen,

etwas ſpäter unter Kayſer **Sigismunden**, und hätten die Hußiten darzu Gelegenheit gegeben, die ſowol zur Winter- als Sommerszeit im Felde erſchienen wären, und alſo die Teutſchen ein gleiches zu thun genöthiget hätten. Auch dieſes iſt mir noch zu zeitig. Ich glaube, daß wir ſie denen Franzoſen abgelernet, weil die Namen General, Capitain, Lieutenant, Chergant, Corporal u. ſ. w. alle franzöſiſch ſind. **Puffendorf** in ſeinem unſterblichen Werke bezeuget, daß **Friedrich Wilhelm**, Kuhrfürſt von Brandenburg, cum eius maiores tempore pacis militem alere haud ſueuiſſent, zuerſt eine beſtändige Armee in ſeinen Ländern gehalten. Kein Wunder alſo, wenn diejenigen, ſo am erſten angefangen, in dieſer Art des Kriegsweſens es dem andern zuvor gethan. In den ältern Zeiten ſahe die Sache ganz anders aus. Itzt führen Bauerkerle Flinten, dort dieneten nur Edle. Itzt ziehen Söldner ins Feld, damals Vaſallen. Auch die Römer nahmen anfangs nur Ciues zu Kriegsleuten an, und zwar zu förderſt die reichſten und edelſten. In der That der Ruhm tapferer Vorfahren entflammet manche ſonſt feige Bruſt, und je mehr einer zu verlieren hat, deſto tapferer iſt die Gegenwehr. Attentius militant, qui ſua rura defendunt, ſagte der Kayſer SEVERVS, als er denen veteranis agros limitaneos anwieſe. Söldner hingegen und Gemeine denken öfters, wie der bekante Eſel in phädriſchen Mährchen, das alſo ſpricht:

Agaſo ſuadebat aſello fugam ne poſſet capi.
At ille lentus: Quaeſo num binas mihi
Clitellas impoſiturum victorem putas?
Senex negauit. Ergo quid refert mea.
Cui ſeruiam, clitellas ſi portem meas.

Es iſt zwar wahr, will heut zu Tage der Gemeine nicht fechten, ſo ſteht der Hauptmann mit dem Degen hinter ihm, ſo bald er Reißaus geben will, hat er das Eiſen im Leibe. Aber auf dieſe Art ließen ſich die Teutſchen, als freye Leute, ehemals nicht begegnen. Sie waren aus eigner Bewegniß tapfer, weil ſie edel waren. Man hatte alſo Urſache inſonderheit auf den Stand zu ſehen. Aber heut zu Tage, da das Schießpulver erfunden, durch welches einer der geringſten Laphüte den tapferſten Helden erſchießen kann, hat man mehr auf die Menge, als auf den Stand zu ſehen, ſich genöthiget befunden.

§. XXXII. Daß ligium ſo viel, als ledigium ſey, zeigt DV FRENE aus einer alten Urkunde, da es heißt: Ego Iuliana quondam vxor Wilhelmi *in ligia mea poteſtate* et viduitate pepigi. d. h. in meinem ledigen Stande. **Ledigmann** iſt alſo ein Vaſall, der ſich noch bey niemanden anheiſchig gemacht. Wer ein ſolches ligium feodum überkam, mußte ohne Ausnahme wieder jeden dienen, da ſonſt der ältere ingleichen der Oberlehnsherr jederzeit ausgenommen waren, und ſchwören daß er, wie die alte Formel lautet, fechten wolle wider alles, was lebet und

sterben kann. Der Kanzler von Ludewig in seiner Erläuterung der güldnen Bulle Part. 2. p. 119. erzehlt ein artiges Historigen, hat er es selbst ersonnen, weiß ich nicht, oder hat er es in einem alten Buche gelesen, weiß ich auch nicht, aber so klingt es: Es habe ein Lehnsherr seine Ligios anhalten wollen, vermöge des gethanen Eydes ein verwünschtes und von Gespenstern besessenes Schloß zu bewachen. Sie hätten es aber unter dem Vorwande abgeschlagen: Weil der Teufel als ein Geist unsterblich, ihre Lehnspflicht aber nur auf sterbliche Geschöpfe gerichtet sey.

§. XXXIII. Wir wollen beyläufig anführen was BALDVS cap. 5. de Iudiciis spricht: nämlich daß dergleichen feodum ligium nicht refutiret, d. h. dem Herrn aufgekündiget werden könne.

§. XXXIV. Die teutschen Fürsten können keine ligische Vasallen haben, denn der Kayser mußte vormals mit ausdrücklichen Worten selbst in der Formel des Lehneydes ausgenommen werden II. F. 55. welchen Text Günther in seinem Ligurino also gegeben:

Excipiendus erit Romanus nomine princeps.

Nomine, d. h. nominatim. Ferner II. F. 100. heißt es: *Imperatori fidelitatem debet omne genus hominum.*

Hingegen sind die Reichsstände alle Ligii, wie selbst der fürstlichen Freyheit heftigster Vertheidiger CAESARINVS FVRSTENERIVS cap. 25. nicht in Abrede seyn kann. Man sehe auch

den

den westphälischen Friedensschluß art. 8. §. 2. Darum antworten bey dem WIPPO *in vita Conradi Salici* die Vasallen Herzoge Ernsten von Alemanien, als er sie zum Aufruhr wider den Kayser bewegen wollte, also: *Nolumus inficiari, quin Vobis fidem firmiter permisimus contra omnes*, PRAETER EVM, qui nos Vobis dedit. Ad Vos enim venimus conditionaliter.

Aber was wollen wir auf die Frage antworten, ob feoda ligia eigentliche oder uneigentliche Lehne sind? Ich meines Orts halte dafür, omne ligium esse proprium feodum; non ligium, improprium.

§. XXXV. Vasallen sind für das erhaltene Guth, Dienste zu leisten schuldig. Diese aber sind entweder gemessene oder ungemessene. Einige Dienstleute beschützen nur das Land, und sind außer selbigen den Feind anzugreifen nicht gehalten. Die Krone Böhmen stellet nur 300 Küraßirer gegen die Ungern ins Feld, und leistet sonsten nichts. Andere sind nur auf gewisse Zeit zu streiten schuldig, wie davon des mehrern nachzulesen Schwilge de feodis Conditionatis.

§. XXXVI. Meistens sind auch die Waffen vorgeschrieben, mit welchen die Dienstleute zu erscheinen und zu dienen schuldig. Will man überhaupt von den Waffen der alten Teutschen etwas lesen, so empfehle ich den Geschichtschreiber RADEVICVM lib. I. c. 26. p. 492. absonderlich aber den Anhang so in DV FRESNE letzten Theile des Glossarii stehet und die Ueberschrift führet:

ret: *Catalogus rerum ad bellum pertinentium.* Von den Waffen haben so gar einige Vasallen und Lehne ihren Namen, als **Lanzknecht**, Lanceriius, Lanceatus. Man muß nicht **Landknecht** schreiben, sondern Lanzknecht.

Reitlehn oder Caualcatae feodum. **Halsberglehn.** Halsberg, daraus im französischen Hauberge, bedeutet einen Harnisch, und hat den Namen daher, weil er die Brust verwahret, oder verberget. Eben wie Burg und viele Arten der Kleidungen von Bergen den Namen haben, als Beinbergae heißen Stiefeln. Diese Worte kommen sehr öfters im so genannten Heldenbuche vor:

Ottnit der sprach mit listen
Noch bin ich ungewehrt
Dich kann doch nit gefristen
Dein Halsperg und dein schwert.

Und an einem andern Orte.

Da entstrickt sie den herren
Die frauwe lobesan
Schild und sein schwert mit ehren
Helm Halsperg sie da nam.

Nun komme ich auf die so genannten **Schützenlehne**, welches aber ignobilia feoda. Diese Vasallen heißen balistarii, und arcistae. Wie die Armbrüste von denen in fränkischen Kapitularien vorkommenden Baugis, d. h. Bogen unterschieden, weiß ein jeder, doch kann ich nicht sagen, wo zuerst die Armbrüste erfunden worden, daß sie denen Franken fremde gewesen, zeigen folgende Verse BRITONIS *in Philippid.*

Franci-

Francigenis noſtris illis ignota diebus
Res erat omnino, quid baliſtarius arcus,
Quid baliſta foret?

In Schwarzens Abhandlung de butigularii Norimbergenſibus, p. 42. ſteht folgendes: Sie die Zeidler ſeyn auch ſchuldig — — zu dienen uns und dem Reich zwiſchen den vier wälden auf Gnade; Und der Dienſt iſt alſo: daß ſie dienen ſollen mit 6. Armbrüſten, und zu denſelben Armbrüſten ſoll man ihnen geben Pfeil. Es iſt auch ihr Recht, daß man ihnen Wägen vom Hof ſoll geben und auch Koſte.

Schildlehn. Davon ſteht im 101 Capitel des ſchwäbiſchen Lehnrechtes folgendes: Schiltlehen hant ein Ende, ſo ein Herre den Schilt wieder nimet. Und git ouch der Man dem Herren den Schilt wieder, das mag er ſich nüt erweren, er mus den Schilt entpfahen, und domit het das Schiltlehen ein Ende. Siehe auch Schwäb. Lehnr. cap. 156. und VET. AVCTOR. de Benef. §. 139. Allein in dieſen angezogenen Worten des Schwabenſpiegels iſt nicht von feodo ſcuti, davon unſer §. redet, ſondern von feodo ſcutiferorum die Rede. II. F. 74. Nämlich ſcutiferi heißen Waffenträger, Wäpener. Oder noch beſſer, mir deucht, als wären obige Worte von denen zu Lehn gereichten Wappen zu verſtehen. Denn daß Edelleute zuweilen von einem Herrn weiter nichts, als bloß ihr bundgemahltes Wappen zu Lehn getragen, davon findeſt du ſehr

viel Exempel in Estors auserlesenen kleinen Schriften, ingleichen in des Frehers Zueignungsschrift seines Commentarii ad Constit. Adolph. de Insulis Rheni. So sagt auch Stumpf in seiner schweizerischen Chronick 10 B. 6. Capitel: Die von Schorsenstein habend jr wapen mit dem halben Steinbock von bistumb zu Lehen. Siehe auch die Urkunde in Hrns. von SENKENBERG Tom. 4. Select. Iur. et Hist. p. 242. und beym GLAFFEY Anecd. n. 131.

Allein von diesen Sorten des Schildlehnes reden wir anitzo nicht, sondern behaupten vielmehr, daß in einer andern Bedeutung das Schildlehn dem Fahnenlehne entgegen gesetzt werde und so viel, als ein recht eigentlich adeliches Ritterguth anzeige.

Dieser Meynung ist auch Besold in Thesauro s. v. Schildlehen. Es bedeutet Schildlehn eben das, was die Engelländer und Franzosen Escuage nennen, davon man CRAGIVM in seinem Werke über die englischen und schotischen Lehne nachlesen kann. Die Formel ist gar bekannt, da Rittergüther gegeben werden zu einem rechten Schildlehn, und irret man also, wenn man mit Spelmannen und Schiltern Schildlehne für ignobilia feoda halten will. Man lese meine OBLECTAMENTA Iur. Feod. Obs. 8. so die Ueberschrift führet: de inuestitura per clypeum. Es haben aber die Teutschen Schilde geführet bis auf die Zeiten Kayser Friedrichs III. Der bekannte Freyherr von Schönaich will behaupten,

daß

daß sie noch itzo wider die Kugeln eben so gute Dienste thun würden, als vormals wider die Pfeile. Man hätte sie, spricht er, zur Unzeit weggeworfen, und daß man sie nicht wieder hervor suchte, geschehe nur um die Mode nicht zu verletzen. Ich kann mir aber nicht vorstellen, wie ein Soldate, der einen Schild an dem Arme hängen hat, gut laden könne. Jedoch, wenn es bloß mit dem Degen zum Handgemenge kommt, da bin ich seiner Meynung; will aber nichts destoweniger wider alle Kanonenkugeln, und Bajonettenstösse feyerlichst protestiret haben.

§. XXXVII. Man muß das feodum castrense nicht vermengen mit dem feodo castri. Wird jemanden ein Schloß oder Burg zu Lehen gegeben, heißt es feodum castri: werden aber um die Burg zu beschützen Wiesen, Aecker und dergleichen verliehen, heißt es castrense feodum, von welchen letztern wir im itzigen §. handeln. Im Schwäbischen L. R. Cap. 145. heißt es: **Wirt ain purg mit Gewalt zerprochen um ungerichte, da der purger unschuldig an ist, er soll seins burglehns darum nicht darben, dieweyl dew purg nicht gepawt ist, so ist das burglehen ain Rechtlehen. Und wann dew purg wider gepawen wird, mit tylle oder mit zewn, und ain thor deran gehengket wurd, so soll ain yeglich purger wieder ain varen in acht tagen.** Das beste, so von diesen Burglehnen gelesen, ist in Rops Buche de insigni differentia inter Comites et Nobiles

biles immediatos, hinten in Supplementis p. 396. bis 405. HERTIVS de Feodo nobili Sect. 4. §. 5. macht einen Unterscheid unter Feodum castrense und burgense. Jenes sey ein edles Lehn, dieses aber nicht. Wir merken noch, daß deren Besitzer Burgmänner, und die zu leistenden Dienste mit einem besondern Worte Burghute genennet werden.

§. XXXVIII. Remnatlehn heißt zu Latein Feodum aedificii, und ist von dem Feodo habitationis unterschieden, weil das letztere nur personal ist, jenes aber auf die Nachkömmlinge gehet. Kamin heißt in der alten teutschen Sprache so viel, als ein gewölbtes Zimmer, Pallast, oder steinern Haus. Denn man hat auch Häuser, die zu Lehn gehen, wie ehemals das pößische, itzt winklerische Haus hier zu Leipzig in der Burgstraße. Ich weiß nicht, in wie weit gegründet sey, was WECKIVS in Beschreibung der Stadt Dreßden P. 1. tit. 3. anführet: Vor alters durften die Remnaten, *i. e.* steinerne und gewölbte Stuben, so wenig als heut zu Tage eine Festung ohne Vorwissen des Landesfürsten nicht gebauet werden, daher *Priuati* solche von der Obrigkeit zu Lehen empfangen mußten, wie dessen viele alte, sonderlich thüringische Lehnbriefe, Zeugniß geben. Solche Vasallen mögen die Herren von Steinhäuser, welche die Italiener dominos de lapidea domo nennen, wohl gewesen seyn. Daß Remnat aber so viel, als ein Pallast, zeiget dieser alte Vers:

Sieben

Sieben Verräther man auch fandt
In der Kemnaten des Dechant
Der Albrecht von der Danne hieß
Und uf die Statt het groß Verdrieß.

In einer alten Chronike, welche in Leuckfelds Antiquitatibus Gandersheimenſibus p. 301. zu befinden, ſteht folgendes: De Greve von der Winſeborch hadde by ſik eynen Ridder ut Svaven, de was utgereden, un de Ridder hadde eyn ſchon Wyff, de wonde up dem Vorwarcke, dar gingk de Greve Herman hen, unde ſchaffte ſynen Willen an der erlicken Fruwen Dangk. Die Fruwe, de meyde ſik ſere, unde was drorig; Do te Ridder te Hus kom, ſe clagede dat dem Ridder mit bedroveniſſen; de Ridder der wart tornich, und ſchickte ſyn Dingk und gingk an eynen Morgen up de Kemnade, da der Greve by ſyner Fruwen lach, und ſtack öne mit einem Schwerde tod. Ich bitte noch um Erlaubniß, von dergleichen Kemnaten einen Lehnbrief vom Jahre 1361. aus Glaffeys Anecdotis n. 488. herzuleſen. „Wir Karl ꝛc. bekennen ꝛc. daß unſer lieber getrewer Johans Pfaffenlap Burger zu Strazburg vor unſer keiſerlich wirdikeit komen iſt, und hat uns vorgelegt, das er und ſein bruder, von uns und dem heiligen Reich zu manlehen habe, den hof und Houßgeſeze zu Strazburg, über der Pruſche genannt zu den Knoffen, zwiſchen Johan Horlin und dem Neßelbach vor der bruſche uncz an dem brunne,

„in demselben Hofe und hat uns gebeten, daz wir „ihm und seinen brudern und iren Erben dasselbe „manlehen geruhen zu leihen. Des haben wir „gnediclich bedacht, stete trewe und fleizzige Din„ste des vorgenanten Johans, die er und seine „bruder uns und dem Reich sullen und muegen „tuen, und haben ym, und demselben seinen bru„dern und iren Erben, den obgenannten Hoff zu „rechten manlehen verlihen, also das sie uns und „dem Reich darumme sulle mit dinste, trewen und „hulden verbunden sein, als manslehens recht und „gewohnheit ist — — —

§. XXXIX. Der Ursprung solcher **Oeffnungslehne** ist in den Zeiten der Befehdungen zu suchen. Der Lehnscontract klingt also: Werde ich von meinen Feinden angefallen, so nimm mich, die Meinigen und meine Sachen in dein Schloß auf. Also leistet der Vasalle hier weiter keine Dienste, als die Oeffnung. Als Karln den IV. von denen Nürnbergern die Thore vor der Nase zugeschlossen wurden, setzte er ihnen einen Burggrafen mit der Bedingung, daß solcher ihm die Thore allemal öffnen sollte. Bey dem **Hortleder von Urs. des teutschen Kriegs im** 4. B. 51 C. *n. 18. p. 1931.* findest du Exempel, daß, als ein dergleichen Vasalle zur Zeit der Noth nicht öffnen wollen, man ihm das Lehn eingezogen. Im übrigen ist nachzulesen **Fritsch** disp. de Iure aperturae. BESOLD Thesaur. v. **Oeffnung**, BERGER Animadu. ad COCCEJI Ius publ. p. 353. Meinen Gedanken nach ist das Oeffnungslehn von dem Feodo

castri

castri nicht unterschieden, denn wer ein Schloß zu Lehn bekam, mußte seinem Herrn beyzustehen und zu öffnen jederzeit versprechen. Exempel von solchen Oeffnungslehnen findest du in GLAFFEY Anecdotis num. 83. 84. 318. 321.

§. XL. Nicht allein Soldaten, sondern auch die Ministeriales, Amtleute und andere Diener, wurden mit Güthern besoldet. Doch hatten diese Höflehne einige besondere Eigenschaften, und die Dienstleute ihre besondern Rechte. Mit einem Worte, ein anders war Lehnrecht, ein anders Hofrecht. VETVS AVCT. de Benef. cap. 130. In einer Urkunde, so in Wecks dreßdnischer Chronik P. 2. p. 126. befindlich, heißt es: Qui ministerialis exstitit, ipsi ministerialis ius, si vero vasallus fuerit, ius vasalli exhibebitur. Im Schwäbischen Lehnrechte Cap. 113. heißt es: Welich gut dem Man one manschafft gelihen wurt, das heist nůt recht lehen; als do ein herre seine Dienstman gut libet zu Hofe Rechte darob soll er Hofrechts pflegen und nit Lehenrechts. Nur einen Unterscheid zu gedenken. Ein Vasalle kann dem Herrn den Dienst aufkündigen, wenn er will, aber einem Ministeriali ist es nicht erlaubt, sein Lehn zu refutiren, denn alle Lehne der Dienstleute sind ligisch. Daher unterscheiden zuweilen die Lehnbriefe gar genau, welche Stücke der Vasalle zu Hofrechte, welche er zu Lehnrechte besitze. Zum Beweise kann diejenige Urkunde dienen, so Scheid vom teutschen Adel p. 104. anführet: Nouerint vniuersi

quod

quod Conradus de Hemmehuſen, miniſterialis noſter, curiam vnam in eadem villa Hemmehuſen ſitam, *non loco miniſterialis*, ſed racione homagii a patre noſtro et nobis *iure* tenuit *feodali*.

Warum heißen ſie aber **Ambachtslehne**? Ambacht iſt ſo viel, als **Amt**. Aus Ambachtsmann iſt Amtmann geworden. Umacht heißt ſo viel, als Obacht. Sie bekamen dieſe Lehne, um Acht zu geben, oder eines Amts halber. Die Herren von Landſchaden hatten in der Elſaß ein Guth vom Reiche zu Lehne, wegen ihres Erzhenkeramts. Siehe **Böhmers** Abh. de executionum poenalium honeſtate §. 35. Von dieſen Ambachtslehnen hat vortrefflich gehandelt **von Ludewig** in Iure Feodorum Romani Imperii cap. 12. welches ſich einzig und allein mit denen Officiis et muneribus in Feodum conceſſis beſchäfftiget. Siehe auch **Schwäb. L. R.** Cap. 112.

§. XLI. Unter den Hoflehnen waren vier folgende die vornehmſten. Des Marſchalls, des Kämmerers, des Mundſchenkens und des Truchſeſſens. Ein jeder Fürſt mußte wenigſtens an ſeinem Hofe dieſe vier Dienſtleute halten. Man leſe die bekannte Conſtitution de Expeditione Romana in SENCKENB. Corp. I. F. p. 516. Die Grafen aber haben dieſes Recht nicht, ſo wie man denenſelben auch keine geheimden Räthe zugeſteht, und vormals nicht geſtatten wollte, daß ſie Regierungen haben ſollten, ſondern nur Cangel yen.

Marschalck hat seinen Namen von Mar, so ein Pferd bedeutet. Eine alte Märe sagt man bis diese Stunde noch. Schalck heißt so viel, als ein Knecht. Die lateinischen Schriftsteller nennen ihn Rei equestri praepositum, oder Comitem stabuli, daraus Connetable worden. AIMONIVS spricht: er sey regalium praefectus equorum.

Kämmerer bedeutet ein Schatzmeister, zugleich aber einen, der über die Garderobe gesetzt ist, welche beyde Aemter auch wirklich ehemals vereiniget waren. Dieser stand unter der Königinn, die über den Schatz und Kleider die Oberaufsicht hatte, im Lateinischen heißt er Cubicularius, itzo Oberkämmerer.

Mundschenke oder Pocillator, Scancio, d. i. Schenke, Butticularius, von dem Worte Butte, welches ein groß Weinfaß bedeutet, daraus ist Bouteille geworden; was Buttelbier, so auch daher den Namen erhalten, sey, zeigt Ihnen der Wirth in Eutritsch am allergründlichsten. Der Grand Bouteiller de France stellt eine nicht geringe Person vor, und ist über den Keller gesetzt.

Druchseß, oder magnus coquus, Senescialcus, Infertor, itzo Oberküchenmeister, mußte bey großem Gepränge das Essen auf die Tafel tragen, und, welches das lustigste, zu Pferde. Die Frau Erzköchinn hat sich also freylich in Acht nehmen müssen, daß sie nicht allzu lange Brühen angerichtet, sonst möchte das verbrämte Kleid des Herrn Druchsesses wohl mitgegessen haben. Diese Gewohnheiten, die Hofämter zu Pferde zu verrichten,

richten, ist aus der güldnen Bulle mehr als zu wohl bekannt, und handelt davon weitläuftig DU FRESNE *s. v. Dapifer.* Solcher Hofämter giebt es nun mehrere. Der Herzog von Würtemberg ist Erzjägermeister, die Aebtissinn von Quedlinburg des heil. römischen Reichs Erzt- und Mundköchinn, die Herren von Plessen waren des Reichs Feuerwärter, die Grafen von Werther noch itzo des Reichs Thürhüter. Von diesen Hofämtern haben viele adeliche Familien ihre Namen, als die Schenken, die Vizthume, die Kämmerer von Dahlberg und die von Münchenberg, die Truchsesse von Waldenburg, die Marschalle von Kahlenberg und so ferner. Billig werden dergleichen Familien für sehr alt gehalten, die ihren Namen von solchen Hofämtern führen.

§. XLII. Vogt bedeutet zweyerley, und zwar erstlich einen Beschützer. So ist der Kayser der römischen Kirche Aduocatus, d. h. Voigt. In einem alten Reime wird Gott selbst ein Vogt genannt:

Er ist zum Trost uns kommen
Er ist unser lieber Vogt.

Und in einem andern heißt er:

Der Welten Voigt des Himmels König.

Zum andern bedeutet es einen Gerichtshalter. Advocatia ist so viel, als Iurisdictio. Der Kayser setzte in die Reichsstädte seine Schultheisen, die hießen Reichsvögte; daher haben wir ein Vogt-Geding. In Thüringen heißt die Gegend, wo die Aduocati Imperatoris die Gerichtsbarkeit übten,

Voigtland. Wenn die Mönche Rittergüther, oder Gerichtsbarkeit geschenkt bekamen, konnten sie, weil sie in weltliche Händel sich nicht mischen durften, freylich nicht selbst Gerichte halten. Darum trugen sie einem Edelmanne diese und alle dergleichen weltliche Geschäffte auf, und war der Vogt gleichsam des Klosters weltlicher Vormund. Zur Besoldung bekam er ein Lehn, das hieße Vogt-Lehn. Daher ist leicht zu verstehen, was Vogthafer, Vogtweizen, Vogthüner sind. **Kahl** hat in seinen Opusculis, durch eine sehr starke Abhandlung de feodo Aduocati diese ganze Lehre völlig erschöpfet.

§. XLIII. **Lindenbrog** und **Rosenthal** halten Gastaldiam für ein von **Gast** und **halten** zusammengesetztes Wort, und bilden sich ein, daß diese Vasallen ihr Lehn deswegen erhalten, daß sie im Namen des Lehnherrens vornehme Fremde bewirthen müssen, wie etwa heut zu Tage die Commendanten in großen Städten zu diesem Endzwecke gewisse Tafelgelder erhalten. Allein wahrscheinlicher ist es, daß Gastald ein einfaches und nicht zusammengesetztes Wort, und so viel, als ein **Gestalter** oder Bestalter sey. Die Benennung Hoch- und Wohlbestalter, ingleichen eine Bestallung sind ja bekannt genug. Die Italiäner heißen Gastaldionem einen jeden Amtmann, oder deutlicher zu reden, einen Verwalter und Rechnungsbeamten, wie dieses gelehrt erwiesen MVRATORIVS in Antiquit. Med. aeui Tom. I.

Disp.

Disp. 10. p. 523. Solchemnach glaube nicht zu irren, wenn ich gegenwärtiges Feodum Gastaldiae mit den sogenannten **Ambachtslehnen**, davon wir §. XL. gehandelt haben, für einerley erkläre. Es kommen hierbey einige besondere Rechte vor, welche nachzulesen im **Schwäb. L. R. Kap.** 112.

§. XLIV. Niemand frage mich, wo das Wort Plegium herkomme? Denn ich weiß es nicht. Doch wir wollen die Sache selbst erklären. In einer Urkunde bey dem **von Gudenus** Cod. Diplom. Tom. 3. n. 144. steht folgendes: **Wann wir gemanet würden, solen wir faren in die Stadt Colne, und jeclich bürge mag für sich eynen wohlgebohrnen Knecht in dieselbe Herberg senden.** Karl der vierte, römischer Kayser, spricht bey dem **Scheidt in Nachricht v. teutschen Adel** p. 154. also: Dezdent Wir des nicht, so sollen Wir uffe unsern Eit, den Wir zu dem Riche getan hant, unde der *Erbar Ritter* Engelhart von dem Hiertzhorn, *Vnser liber getruwer* den Wir in darunter zu merer Sicherheit *zu Gisel* unde zu *bürgen* geben kan, uffe sinem Eit, Vns beede antworten zu Spire in die Stat, in den nehesten acht tagen nach dem vorgenanten Ziel Sante Johans tag ungemanet, in rechte giselschaft unde eyemer danne komen, bitz die vorgenant schult vorgolten wird gar und gentzlichen, ane alle geuerde.

Unde ich Engelhart von dem Hiertzhorn verjehe offentlichen alles des hivor geschreiben

stet,

ſtet', unde des zu einer waren urkunde, ſo han ich min Inſigel gehencket an dieſen brieff. Der wart gegeben zu Spire, da man zalte von Gottes geburte 1349 Iar, an dem nechſten Dienſtagen nach ſante Walpurge tag in dem dritten Iare Vnſerer Riche. In Schwabenſpiegel führt das 65 Kapitel die Ueberſchrift: wie ſich der Mann für ſeinen Herrn ſoll laſſen pfänden, und es heiſt daſelbſt: **Ez ſol dehain man fur ſinen Herrn pfenden dulden uuan umb alz vil er im ze zins git.** Uebrigens empfehle zum Nachleſen MADERVM in Appendice Geruaſii Tilberienſ. n. 10. 11. 12. ferner **Meibomen** in Notis ad Lewoldi a Northove Chron. Marcan. p. 411. und **Schilkern** de iure obſidum.

In eben dieſem §. wird noch der **Beutel-Lehne**, ſo uneigentliche Lehne ſind, gedacht, davon die **Oeſterreichiſche Landtafel** Tit. 2. alſo ſpricht: **Welches Lehn man ungeadelten Leuten giebt, das nennt man Beutellehen. Weil man weiter keinen Ritterdienſt erwarten kann: ſondern ſolches Lehn mit Beutelgab oder Geld verdienet wird.**

Ingleichen ſchaltet der Herr Hofrath hier die **nürnbergiſchen Kuchellehne** ein, von welchen zu merken, daß es unedle geweſen ſind. Die Vaſallen waren ſchuldig, ſo oft der Kayſer nach Nürnberg kam, Butter, Lämmer, Eyer, Käſe, und abſonderlich Honig auf deſſen Tafel zu lie-

fern. ITTERVS de feodis Imp. c. 3. §. 26. LVDEWIG Erl. der G. B. T. II. p. 1127. Der Honig wurde verbraucht theils zu einem fürstlichen Getränke, theils aber zu Pfefferkuchen, welche für besondere Leckerbißlein geachtet wurden. Es hat der berühmte Heumann zu Altorf in seinen Opusculis eine weitläuftige Abhandlung vom Alterthume der nürnbergischen Pfefferkuchen eindrucken lassen. Ob er daselbst auch der Nonnen - - rtzlein mit gedacht, kann ich mich nicht besinnen.

§. XLV. **Franklehn** ist nicht fränkisches, sonst müßte es Feodum Iuris Francici heißen, dergleichen man zwar auch hat, und worinnen Weiber so gut, als Männer die Erbfolge haben; sondern ein Frey- oder Franklehn ist ein solches, davon keine Dienste geleistet werden dürfen. Bey dem Reiche ist ein solches Franklehn **Oesterreich**. Also hat von demselben der Herr keinen andern Vortheil, als daß der Vasall den Huth vor ihm in der Hand halten, und ihn gnädigen Herrn heißen muß. Doch ist wohl zu merken, daß in großen Nöthen und äußerster Gefahr auch diese Vasallen, ob sie wohl ordentlicher Weise von Diensten frank und frey sind, nichts destoweniger dem Herrn beyspringen und Hülfe leisten müssen. Siehe den **Reichsabsch. von J. 1544. §. Und nämlich soll**, ferner den alten Schriftsteller de Recuperat. terrae sanctae apud Bongars. in gestis Dei per Francos. c. 76. pag. 356. ingleichen Hornen de Feodo Franco. Außer diesem Falle, aber hilft

frey-

freylich ein solcher Vasalle seinem Herrn nichts, als daß er bloß die Ehre hat Herr zu heißen, daher sie auch **Ehren-Lehne** genennet sind. Siehe **Treuers** Abh. de significatione honorum, quae in concessione feodorum saepissime nominantur, so in Parergis Götting. Tom. I. befindlich. Dürfen nun, werden Sie sagen, keine Dienste geleistet werden, so können nothwendig auch Weiber succediren. Denn daß in andern Lehnen keine Weiber zugelassen werden, geschieht bloß wegen der Kriegsdienste, dazu die Kunkel ungeschickt. Auf diese Weise schließt **Barth** in seiner Abh. de successione foeminarum in feodis. §. 15. 16. Ja es steht dieses II. F. 104. mit dürren Worten enthalten. Allein gleichwie dieses ein außerordentliches Capitel, und in Praxi nicht angenommen ist, so bleiben wir bey dem, was oben §. XVII. n. II. gedacht worden, allwo wir **Barthen** zur Nothdurft wiederleget. Man beherzige doch nur dieses einzige, daß selbst in Alloden ehemals die Spillmagen nicht eher, als zu allerletzt, und wenn keine Schwerdtmagen mehr vorhanden, das Erbe genommen. **Klinglin** hat zu Straßburg im Jahre 1707. eine eigene Disputation gehalten, de successione foeminarum in Feodo Franco.

§. XLVI. Diese Sonnenlehne sind in der That nichts anders, als freye Allode: Ich habe wenigstens noch nie einen Lehnsbrief gesehen, den Phöbus als Lehnherr, oder dessen Lehnssecretär Phaeton unterschrieben. Daß sie Lehne benen-

net werden, geschieht sehr uneigentlich. Die Besitzer derselben wollten gerne Ritter heißen, jedoch niemanden die Lehnspflicht leisten, so gaben sie vor, Gott der allmächtige sey ihr Lehnsherr. Aber die Sonne zum Lehnsherrn haben, oder gar keinen haben, ist eben dasselbige. So wie in römischen Gesetzen diejenigen, denen der Herr selbst in seinem Testamente die Freyheit vermacht, liberti orcini heißen, weil Orcus ihr Patron, so ist es auch mit den Sonnenlehnen beschaffen. Bey der Sonne aber zu Lehn gehen, heißt so viel als bey Gott; denn daß die alten Teutschen selbige als eine Gottheit verehret, findet man beym **Julius Cäsar** de bello Gallico libro 6. c. 21. siehe auch **Gronoven** in Notis ad Macrobium p. 212. **Claudian** schreibt:

— — Cum pulcher APOLLO
Lustrat Hyperboreas, Delphis cessantibus, aras.

OROSIVS L. 4. c. 15. spricht: Caepio Proconsul capta vrbe Gallorum, cui nomen est Tolosae centum millia ponderis auri, et argenti centum et decem millia e templo *Apollinis* sustulit. Daß die Scythen der Sonne Pferde geopfert, bezeugt HERODOTVS I. 216. und IV. 59. Wo meine Muthmaßung nicht trüget, so kommt es eben daher, daß wir noch heute zu Tage: die Liebe Sonne sprechen und der Liebe Mond, auf eben die Art, wie man sagt: der liebe Gott. Man sollte fast auf die Gedanken gerathen, daß, wie zu neuern Zeiten der Adel seine Güther gar

häufig den Klöstern, eben also unsere Vorfahren, da sie noch Heyden waren, dieselben der Sonne zum Geschenke aufgetragen, und freywillig Dienste übernommen, die Gott zu Ehren aus guten Werken bestanden, als da sind Jungfrauen und Gefangene zu befreyen, Ungeheuer zu tödten, Arme zu beschützen. Doch ich will hier abbrechen, aus Furcht gar zu weit in die Geschichte und den ersten Ursprung der irrenden Ritter zu gerathen. Fast auf eben die Art hat **Ludwig** XI. König von Franckreich, die Grafschaft Bononien von der Jungfer Marie zu Lehn genommen. Eine alte Chronike bey dem MEIBOM Tom. 3. Rer. Germ. p. 343. sagt von OTTONE PVERO: es hätten seine Vorfahren die lüneburgischen Lande *a nemine nisi a Deo, siue vt vulgo loquuntur, a SOLE* recognosciret. So sagt man auch, daß die Grafschaft Oldenburg, die Herrschaft Schönau bey Aachen, ingleichen das Herzogthum Würtemberg von undenklichen Jahren her Sonnenlehne gewesen. Die Besitzer derselben schrieben sich von Gottes Gnaden. Ich will beyfügen, was bey dem SCHOPPIO de Allodiis cap. 6. von den Herren von Warberg gelesen: Das Stammhaus Warberg und Güther ist nebst andern Lehnstücken bey Helmstädt uralt Eigenthum gewesen, es hat aber solches *Senior* gegen der Sonnen Aufgang mit Harnisch und bloßen Schwerde anreitend, und ein Kreuzstrich der Sonnenstrahlen schlagend *addita quadam*

dam deuotione et pauperibus eleemosynis datis a Deo recognosciret. Bey dem von Eyben diss. posteriori de Feodo Solari p. 656. macht ein Notar folgendes Instrument: „Im Namen Gottes. Durch diß gegenwärtig offenbar Instrument sey männiglich kund und zu wissen, „daß im Jahre 1629. an dem Mittag in mein „hernach benannten kayserlichen immatriculirten „Notarii und glaubwürdigen Zeugen Beyseyn, „der Edle und Veste Fr. Amandus von Milendunk Ihrer Edl. L. Lehn ihres Hauses und „Herrlichkeit Schönauen, übermitz derselben Unterthanen von Gott dem Allmächtigen, und dem „herrlichen Element der Sonnen, wie sich gebühret, empfangen habe, samt allen derselbigen „Haus und Herrlichkeit, An- und Zubehör Superioritaet — — — — — Dabey und über dann Ihre Edl. L. mit auflegung „der linken Hand auf ihre Seit mehr zur sondern „Urkund einen silbern Pfennig unter die gemeldeten Unterthanen insgemein und offentlich haben ausgeworfen — — — — Diese Dinge sind beschehen für dem Haus Schönauen auf und für der Brucken. Dabey an „und über gewesen sind die auch Edle Fr. Joh. „von Kernberg ꝛc.

§. XLVII. Es kommen zuweilen in Urkunden die Formeln vor; das Guth solle geliehen seyn, nach fuldischen, nach geldrischen, braunecki-schen, münzbergischen Lehnrechte. Man spricht

spricht zuweilen: es ist ein Feodum iuris Francici, Brabantini. Diese Formeln müssen freylich was bedeuten, umsonst stehen sie nicht da. Nämlich man bedienet sich derselben, um den Lehnbrief kürzer zu machen, weil man auf diese Art mit einem einzigen Worte alle Schuldigkeiten des Vasallen und sämtlichen Eigenschaften des Lehns auszudrücken vermag. Es ist just, wie mit dem Werthe des Geldes beschaffen. Ich müßte öfters von dem Verhältnisse des Schrotes zu dem Korne eine lange Erzehlung machen, aber ich kann alles kürzlich angeben, wenn ich spreche: Es ist eine Münze nach frankfurther Wehrung, nach marpurger Wehrung, nach leipziger, nach zinnischem Fuße. Von diesen Formeln handelt Kopp in seinen **Proben des teutschen Lehnrechts** P. 1. Tract. 2. welcher die Ueberschrift führet: **von der Clausul: Nach braunecki-schem Lehnrechte.**

* *

CAP. IV.

DE IIS, QVI FEODVM DARE ET CAPERE POSSVNT, VBI DE VARIIS VASALLORVM ORDINIBVS.

§. I.

Wer sein Guth dem andern leihet, wird Herr, auch Lehnsherr, zuweilen Patronus und überaus öfters Senior genennet. Alle Töchter der alten teutschen Sprache haben dieses letztere Wort aufzuweisen, die Franzosen sagen Seigneur, die Italiäner Signor, die Spanier Sennor, die Engländer Seignior. Ich glaube, daß es von Signis entstanden. Wir wissen, daß die Herren Fahnen trugen, welchen ihre Vasallen im Treffen folgen mußten. Scheint also Seigneur so viel, als Signifer. Daß ich aber dieses Wort aus dem Lateinischen herleite, bin durch folgendes veranlasset. Nämlich wie ich oben angemerket: wo eine Sache erfunden ist, in dieser Sprache behält es den ursprünglichen Namen auch bey andern Völkern. Nun zeiget aber Tacitus *Annal. Lib. 2. c. 4.* Daß die Teutschen den Römern die Signa abgelernet. Denn so spricht er: Nec vt olim apud Germanos vagis in cursibus — — — — — — quippe longa

longa aduerſus nos militia inſueuerant ſequi SIGNA.

§. II. Wer ſeine Sachen veräußern kann, der kann auch Lehne vergeben. Denn den Nießbrauch ſeiner Sachen auf ſo gar lange Zeit einem andern ertheilen, iſt wirklich eine Art der Veräußerung. Alſo kein Unmündiger ohne des Vormunds Vollwort; auch nicht der Vormund allein. Schwäb. Lehnrecht Cap. 26. und 56. Darf aber wohl eine Weibsperſon jemanden ihr Guth zu Lehn ertheilen? Nach II. F. 3. §. 1. allerdings. Nun verbietet es zwar der Text II. F. 9. aber man iſt von ſelbigem abgegangen. Doch muß ein Weib dießfalls ihren Curator dazu nehmen, weil ohne ſelbigen alle Veräußerung der unbeweglichen Güther hier zu Lande ungültig iſt.

§. III. Vormals vergab der Kayſer die größten Herzogthümer, wie und an wem er wollte. Allein heut zu Tage ſollen die Reichslehne eigentlich vom Reiche und dem Kayſer weggeliehen werden. Doch bey kleinen Feoden wird es ſo genau nicht genommen, und ſchenkt ſolche der Kayſer alle weg, ohne Zuziehung der Stände. Denn es iſt zu wiſſen, daß es auch gar geringfügige Reichslehne giebt. Z. B. Die nürnbergiſchen Küchellehne, ingleichen die Dörfer, ſo die unmittelbare Reichsritterſchaft inne hat. Nur alſo bey denenjenigen ſo etwas merkliches betragen, muß die Einwilligung der Stände erlanget werden, und erkläret man ſolches gemeiniglich von Fahnenlehnen, als da ſind Fürſtenthümer, Grafſchaften, Herrſchaf-

ten und Städte. Denn ob wohl Griebner behaupten wollen, daß die Grafschaften nicht Fahnenlehne zu nennen, und sie also der Kayser allein vergeben könne, so hat doch Gundling in seiner Abhandlung de feodis vexillaribus und in GVNDLINGIANIS P. XXVI. Obs. 4. gewiesen, daß sie allerdings den Fahnenlehnen beyzuzählen; siehe auch Fleischers Instit. Iur. Feod. c. 9. §. 40. 41. Nach des Kayfers Tode, wenn die Frage ist: ob die Reichsverweser eröfnete Reichslehne zu vergeben berechtiget? ist die Antwort, wie oben: Die kleinen zwar, nicht aber die, so etwas merkliches betragen. Wie hält es nun mit den Grafschaften? Gundling spricht: Die Grafen könnten sie bey denen Vicarien zu Lehn nehmen, wenn sie wollten, aber dazu gezwungen könnten sie nicht werden.

§. IV. Wer Allode besitzt ist wohl kein Zweifel, daß er nicht Lehne ertheilen könne, er sey auch wer er wolle. So hatten ehemals die Reichsstädte, so wohl in Teutschland, als Italien ihre Vasallen, wie aus Lünigs Corp. Iur. Feod. Tom. 3. p. 127. zu ersehen. Die hohe Schule zu Helmstädt belehnet diese Stunde noch die Herren von Truchtleben. Ich sehe daher nicht ein, warum Estor im 1. B. seiner kleinen Schriften p. 700. dem niedern Adel das Vermögen sich Vasallen anzunehmen, absprechen will. Er meynet, es sey dieses ein Vorzug bloß der Barone. Allein, da es gleichwol, absonderlich im Pommerischen, Edelleute giebt, die ihr Ritterguth mit 3 auch 4. Pfer-

den vermannen müssen, und kein Zweifel, daß es nicht arme Ritter genug gegeben, die ihres Genossen Mann zu werden, sich keinesweges geschämet, so glaube, daß auch der niedre Adel vor Zeiten Lehne ausgetheilet.

Die Pfluge in Meißen, und Wangenheime im Gothaischen, haben verschiedene Vasallen, und findet man um unsere Gegenden hin und wieder pflugisches Lehn. Andere Beyspiele führet an von Senkenberg in primis lineis Iur. Feod. §. 163. Da es dem Lehnrecht nach erlaubet ist, daß ein Vasall sein ganzes Lehn zum Afterlehne machen kann, warum wollten wir den Edelleuten die Möglichkeit sich Vasallen anzunehmen, streitig machen? Unedle Lehne können auch Bauren vergeben. COCCEII de eo quod iustum est circa rusticos cap. 3. §. 3. bezeigt dieses in folgenden Worten: *Compertum habemus, in pago quodam nomine* Schopperitz *alibique in ducatu Altenburgico reperiri eiusmodi rusticos, qui habent suos vasallos.*

§. V. Es fraget sich, ob nach des Bischofes Tode, das Capitel eröffnete Lehne weggeben könne? Nun wissen wir zwar, daß geistliche Güther eigentlich der Kirche gehören, und der Bischof daran kein Eigenthum, sondern bloß die Verwaltung hat. Denn die Bischöfe und Aebte haben eben dasjenige Recht, welches dem Ehemanne an der Mitgift seines Weibes zusteht, weil es bekannt, daß man nach geistlichen Rechten die Kirche des Bischofs Weib zu nennen pfleget.

Weil

Weil nun nach des Ehemannes Tode, das natürliche Eigenthum, so die Frau an ihrem Eingebrachten vor der Ehe gehabt, wiederum erwachet, so könnte man schließen, daß bey erledigtem Throne das Capitel, d. h. die Kirche, geistliche Güther zu Lehn ertheilen könne. Allein, es verbietet solches capitulum 11. X. ne sede vacante aliquid innovetur. Umgekehrt aber giebt der Bischof ohne des Capitels Vorbewust res infeodari solitas zu Lehne II. F. 35. es wäre denn, daß er in seiner Capitulation sich dessen begeben hätte. Der Herr Hofrath Mascov gedenkt hier ungefähr einer wunderbaren Gewohnheit, daß auch Bischöfe mit ins Feld gemußt. Dieses ist schnurstracks wider das päbstliche Recht, nach welchem die Geistlichen keine Waffen führen, noch Blut vergießen sollen. *cap. 2. X. de vita et honestate cleric.* Sie berufeten sich auch darauf. Allein Kayser Heinrich IV. machte keine Umstände, sondern sagte zu ihnen, wollt ihr Reichslehne besitzen, so müßt ihr auch Kriegsdienste verrichten, wo nicht? so gebt eure Lehne her. Da sie das letztere nicht wollten, so giengen sie lieber geharnischt in das Feld. Phillip von Limpurg ein cölnischer Bischof, und Maynberg ein Bischof von Paderborn waren Kayser Friedrich des Rothbarts größte Generale. Doch sagt MATHAEI in manud. ad ius Canon. lib. 3. Tom. 3. p. 281. um die Sache etwas zu mildern, hätten sie statt des Degens einen Hammer geführet. Man lese Zieglers Abhandlung de episcopo Milite.

Da

Da nun also Bischöfe, wenn sie ihr großes Lehn vermannen, oder verdienen wollten, wie andre, und zwar nicht allein, sondern mit ihren Unterleuten oder Vasallen Heerfolge zu thun schuldig waren, so müssen sie auch freylich Lehne vergeben dürfen. Doch ist schlechterdings verboten, daß sie ihre Tafelgüther nicht angreifen, und daraus Lehne machen sollen. In päbstlichen Rechten ist darauf der Fluch gesetzt. Was bey weltlichen Herren, Domainen sind, das heißen bey Prälaten bona mensalia oder Tituli. Wie nun ein Fürst seine Domainen nicht zu Lehn ertheilen, und wo es geschehen, ieglicher Nachfolger solche wieder einziehen kann, so ist es auch mit den bischöflichen Tafelgütern beschaffen. Von diesen Einkünften der Bischöfe, so Tituli heißen, findest du eine weitläuftige Nachricht in BVRI Erläut. des Lehnrechtes p. 545. seq.

§. VI. Wenn ein Bischof seinen Anverwandten geistliche Präbenden giebt, heißt dieses Ungebührniß Nepotismus. Aber bey weltlichen Lehnen ist der Nepotismus nicht untersaget.

§. VII. Die Vasallen haben gar verschiedentliche Namen, sie heißen FIDELES, daher die Anrede entstanden Liebe getreue. BASSI oder VASSI, davon das diminutiuum basallus, eben so, wie aus Cliens CLIENTVLVS herkommt. Sonst wird auch ein Vasalle HOMO genennet, welches so viel als Knecht bedeutet, wie z. B. dort bey dem Plautus einer, da er einen Knecht mit einer Magd redend antrifft, zu

ihnen

ihnen saget: Mi *Homo* et mea *Mulier* saluto vos. In der Mancipation hieße es ehemals: Hic *homo* mihi emtus est hoc aere aereaque libra, und in einer andern Formel: Aio hunc *hominem* meum esse ex iure Quiritium, daß auch "ανθρωπος bey den Griechen einen Knecht angedeutet, ist aus des MAIVS Lib. 2. Obseru. Sacrar. p. 46. zu ersehen. Im Teutschen heißt es Mann, so im plurali *Leodes* hat, so sagt AIMONIVS lib. 4. c. 53. Venit ille cum *Leudibus* suis probatissimis et illustribus viris. Im Texte II. F. 55. §. 1. werden die Vasallen BENEFICIATI genannt, sehr öfters heißen sie Clientes, DRVDI, VALETI, Edelknechte, FEODATARII, erbare Mannen, gute Mannen.

Not. 2. Der Verfasser fragt: ob Vassus etwa mehr, als Vasallus sey? MVRATORIVS antwortet, nein, sondern es heiße eines so viel, als das andere. Wenn Muratorius die neuern Zeiten des Oberts, Gerharts und Hugolins versteht, hat er Recht. Allein in ältern Zeiten glaube allerdings, daß Vassi auf einer höhern Staffel des Heerschildes gestanden, als die Vasalli, wie davon in OBLECTAMENTIS IVRIS F. Obs. 1. §. 5. meine Gedanken geäußert.

Not. 3. Allein woher mag der Name Vasalle entstanden seyn? Cujaz behauptet, es sey das teutsche Wort Geselle, und zieht solches auf die obangeführte Stelle des TACITVS: Magna principum aemulatio cui plurimi et acerrimi *Comites*; hi iuuenum globus in pace decus in bello

praesi-

praesidium. **Leibnitz** und die allermeisten leiten es von dem celtischen Worte *Was* oder Gwas ab, welches einen Knaben, oder Knecht anzeiget. s. **Borhorns** Lexicon Britannicum. In meinen OBLECTAMENTIS Iuris F. Obs. 1. habe erwiesen, daß es von Bassus entstanden, welches Wort einen **Unter**, oder **Untermann** anzeiget. Wem ist nicht Iurisdictio bassa bekannt? Die Alten schrieben allemal Basallus. Wie man also in der teutschen Spielkarte einen Unter, einen Ober, einen König hat, so sind auch im Lehnrechte verschiedene Grade der Vasallen. Zum Scherz habe an angezogenem Orte, das ganze Lehnrecht aus teutschem Kartenspiele erläutert, fast eben so, wie **Christian Thomas** die vier Hauptugenden in der Sittenlehre, durch die 4 Farben des Spieles begreiflich gemacht hat. Wie das Schachspiel eine Schlachtordnung vorstellet, so haben die alten Teutschen, welche des Kartenspieles erstere Erfinder, ihre 7 Heerschilde dabey im Sinne gehabt.

§. VIII. Einige Personen sind der Lehne unfähig, als ein Ketzer und ein in Bann gethaner kann dergleichen nicht besitzen, ORDIN. CAMERAL. P. 2. tit. 9. §. 11. CARPZOV Praxis Crimin. Quaest. 140. n. 117. weil sie aller Ehren den Rechten nach beraubet sind. In Kuhrsachsen müssen alle Vasallen Lutheraner seyn. s. *Extract* aus dem Ausschußtages Abschiede vom 21. Dec. 1680. Wenn nun einem Mitbelehnten, welcher die Katholische Religion ergriffen, ein

Guth

Guth zufällt, so bekommt er zwar die Früchte des Ritterguths, aber er wird nicht öffentlich belehnet, und muß seinen Lehnsträger haben. Auch ehrlose oder Infames werden mit Recht zu den Lehnsunfähigen gezählet. Wer mit Inquisition befangen, wird nicht beliehen, er habe sich denn derselben gänzlich entbrochen. s. LYNKER ad Struu. Syntagm. Iur. Feod. h. tit.

§. IX. Der Text des Sachsenspiegels ist mehr als zu bekannt: Auf Allzuviel, Gezwerk, Krüpelkind und andere untüchtige Leute, stirbt weder Lehn noch Erbe. Das Wort Altoviel erkläret man von Hermaphroditen, welche nach des PLINIVS (Hist. Nat. VII. 3.) Zeugnisse, von den Römern, als Ungeheuer gleich bey der Geburth todt geschlagen wurden. Der berühmte Arzt von Haller in den Schriften der königl. Societät zu Göttingen läugnet, daß es Zwitter gebe. Es wären dieselben allemal entweder Mannspersonen, deren Geburtsglieder allzu tief versteckt, oder Frauenspersonen, deren Weibliche Ruthe allzu unförmlich. Auf diese Art geschähe es öfters, daß bey hitzigen Krankheiten in einer Nacht, aus Frauenzimmern Mannspersonen würden, wenn die Bande, so die männlichen Glieder im Leibe zurücke hielten, etwa durch einen Zufall rissen oder zersprängen. Dieser berühmte Mann hält also dafür, daß es höchst Unrecht sey, wenn man das Geschlecht eines neugebohrnen Kindes zu bestimmen, es auf die bloße Sage tußlichter Wehmütter ankommen ließe. Man sollte nur die vermeyntlichen

lichen Zwitter durch einen Arzt genau untersuchen lassen, so würden die juristischen Fragen, zu welchem Geschlecht man sie zählen solle? gänzlich wegfallen. Denn es sey der Natur eben so unmöglich einen wahrhaften Zwitter, als einen brennenden Schnee, oder ein Feuer so naß macht, hervor zu bringen. Er hat dießfalls viele Versuche angestellet, und unter andern einen Widder, den die übrigen dergestalt für ein Schaf hielten, daß sie ihn häufig besprungen, zergliedert und gefunden, daß er ein Männlein gewesen. Allein da wir dergleichen Gesetze noch nicht haben, so müssen wir, wie in vielen Stücken, also auch hier unsere Vernunft unter den Gehorsam des heiligen Justinians gefangen nehmen, und feste glauben, daß es Zwitter gäbe, von welchen *L. 10. ff. de statu hom.* sagt: referendos esse ad eum sexum, qui in iis praeualeat. Wo aber dieses nicht ausgemacht werden kann, und das Kind eben so viel Aehnlichkeit mit einem Manne als Weibe hat, so muß es nach erlangter Mündigkeit ein Geschlechte erwählen, und das andere abschwören. Denn wenn dieses nicht wäre, würde man nicht allein physikalische, sondern auch moralische Hermaphroditen haben, woraus erstaunliche Verwirrung entstehen würde. Hätte dergleichen Person für jemanden gut gesaget, wollte eine fette Gerade erben, oder hätte einen Wechsel ausgestellet, würde selbige sogleich, sie sey ein Weib, behaupten, und auf den vellejanischen Rathsschluß und andere weibliche Gerechtigkeiten sich berufen. Fiele ihr

aber ein Lehn zu, oder sie wollte ein öffentliches Amt und ein ziemliches Heergeräthe erwerben, würde sie augenblicklich zum andern Geschlechte überlaufen, und ein Büfgen werden. Darum ist es nöthig, daß sie von dem einen Geschlechte sich eydlich lossage. Die Alten ließen, wie gedacht, die Zwitter gar nicht zu Lehngütern, und erkläreten sie für unfähig. Ich sollte aber doch meynen, daß in Weiberlehnen dergleichen zugelassen, ja gar denen wirklichen Weibern, so nach der Sippschaft dem Verstorbenen näher, gleichsam als halbe Männer vorgezogen werden müßten.

Zum andern werden für Lehnsunfähige erkläret **Krüpelkinder**. Ich will davon unten (Capit. X. §. XXI.) reden, und nur itzt mit wenigen, daß zuweilen dergleichen Personen zugelassen worden, durch eine lustige Urkunde Kayser Karl IV. aus des GLAFFEY *Anecdotis n. 14.* bescheinigen: Carolus IV. Nobili Wernhero, Militi, familiari et fideli suo dilecto graciam suam &c. Licet prouide dispensatricis nature discretio et subtilitatis eius ingeniosa sagacitas, te sicut vulgarium tenet opinio, tam in statura corporis, quam in naturalium virium qualitate quodammodo neglexisse credatur, dum te carnales oculi conspiciunt *statura breuem*, *pusillum corpore et membris corporalibus diminutum*, tamen dulcis ipsius benignitas et natiue generositas ipsius quaedam insignis et predicanda nobilitas hoc mentis lumine et intelligencie ratio signanter redimit, quod in corporis viribus dinosceris amisisse. Nam

sicut

ſicut leuitate corporis ſuffultus fore dinoſceris, ſic te leuium rerum, puta valatilium et ſaltancium canum delectat venacio, et miro modo ſue delectationi quedam delicioſa conſurgit letitia, dum florentis amoenitate temporis et ſub vernali temperie, rite proſpicis inimicum diſcidium accipitris et columbe; Quibus conſideratis et diligenti proſpectis examine, vt negotii tui grata condicio in Regalibus eorum floreat et exerceatur ſolaciis teque ad noſtra obſequia preſtancius inuitemus, Tibi velut bene merito et tui contemplacione tuis heredibus, Curiam cum aratura ſua — — — — in feudum militare damus, concedimus et donamus, cum poteſtate recipiendi cremacionis ligna de ſilua Moizina pro vſibus calefactionis tue *ſtube* pariter et coquine, condicione tali, quod tu et haeredes tui ſinguli, noſtris heredum et ſucceſſorum Regum Boëmie ſolaciis, cum vno accipitre nobili, qui tua vel ipſorum prouiſione predictis actibus venacionum ſit vtilis, et vno cane ſimiliter, qui exerciciis accipitris eiusdem narium adoranti ſagacitate deſerviat, annis ſingulis, conſuetis anni temporibus, teneamini, ac debeatis alludere etc.

§. X. Dergleichen Subſtitutus heißt Lehnsträger, von welchen das Sächſ. Lehnr. *art. 56.* und *76.* ingleichen das Schwäb. Lehnr. *cap. 103.* handelt. Auch Weiber, wenn ſie Rittergüther haben, müſſen dergleichen Lehnsträger beſtellen, der bey der Belehnung nicht in ſeiner Principalin, ſondern wie Horn bezeigt, in ſeine eigne Seele

schwört, weil der Eyd in des andern Seele nach kuhrsächsischer Proceßordnung in allen Stücken abgeschaffet. Man lese **Linken** *de Vasallo Vicario*. Es hat auch von diesen Lehnsträgern gehandelt **Fleischer** in *Instit. I. F.* p. 589. bis p. 610.

§. XI. Können denn auch Unmündige ohne Vollwort ihres Gerhabers Lehne empfahen. Du sprichst: ja freylich. Denn sie können ohne Vormund gar wohl etwas nehmen, nur geben können sie nichts, es sey denn dessen Vollwort vorhanden. Alle Händel, so Vortheil bringen, sind sie im Stande vor sich allein zu vollziehen. Allein ich antworte: Ein jeder, so ein Lehn empfängt, macht sich zu etwas anheischig. So bald sich aber ein Pflegbefohlner zu etwas verbindlich macht, muß der Vormund dabey seyn. Wir wissen ja, daß sie ohne selbigen nicht einmal eine Erbschaft sich zueignen können *L. 9. §. 3. ff. de auct. tut.* Denn nicht alle Erbschaften bringen Vortheil, das sehen wir daraus, daß gar viele repudiiret werden; so wie nicht alle Lehne zuträglich sind, welches daraus zu erachten, weil deren viele refutiret werden. Also ist des Vormundes Einwilligung hierzu schlechterdings von nöthen.

§. XII. Wenn jemand so noch unter väterlicher Gewalt, ein Lehn erhält, gehört der Nießbrauch dessen Vater keinesweges, weil solches zum peculio castrensi schlechterdings zu rechnen. Es war demnach etwas überleyes, daß der König in Spanien **Philipp** V. als sein Sohn **Karl**

König von Sicilien ein Reichslehn erhalten sollte, selbigen vorher emancipirte.

§. XIII. Eine besondere von **Karl dem vierten** allen Meißnern und Thüringern ertheilete Wohlthat ist es, daß auch Bürger lehnsfähig worden. Die Urkunde steht in **Schöttgens** und **Kreisigs** diplomatischer Nachlese P. I. p. 69. Allein sie können nicht auf den Landtägen erscheinen; es wäre denn, daß ein bürgerlicher ein Geheimderath oder ein General wäre, und hier ein Ritterguth besäße; oder daß ein bloß bürgerlicher einem Alten von Adel Vollmacht ertheilen wollte, so gienge es auch an. Siehe **Wabsten** p. 25. **Horn** will angemerket haben, daß bürgerliche Vasallen nicht Liebe getreue, sondern nur getreue genennet würden; Allein dieses ist falsch. Ja es können auch so gar Bauern Lehngüther erwerben, wie davon zu lesen **Beyer** in Iure Germ. p. 12. HERTIVS de feodo nobili Sect. 4. In Kuhrsachsen spricht ein besonderes RESCRIPT vom 7 Sept. 1734. also: **Rittergüther dürfen Bauren nicht adquiriren, werden auch nicht zur Mitbelehnschaft admittiret, es wird aber dieses von solchen verstanden, die noch wirklich Bauren sind, nicht aber von denselben oder ihren Söhnen, so Meister- oder Bürgerrecht erlanget, oder sonst *Conditionem* verändert, oder in geistlichen, civil und Militairstande zu Ehrenämtern gelanget, wovon jedoch die Verpachtung**

der königlichen Vorwerke oder Rittergüther nicht zu achten.

§. XIV. Im Schwäb. Lehnrechte Cap. 1. §. 4. ingleichen im Sächsis. Lehnrechte Cap. 2. heißt es: Pfaffen, Weib, Bauren und Kaufleute, sollen Lehnrechts darben, womit II. F. 30 §. ex hoc. und II. F. 36. übereinstimmet. Merke aber, daß alle diese Texte nur von der Erbfolge reden, und also hieher, da wir von der ersten Erwerbung handeln, nicht zu ziehen sind, wie deutlich zu ersehen aus den folgenden Zeilen des sächsis. Lehnrechts, da es heißt: Welcher Herr dieser einem ein Guth leyhet, daran haben sie wohl Lehnrecht in dem Guthe. VETVS AVCTOR *de Benefic. cap.* 4. und II. F. 3. versus: *personam vero.* Eben so ist es mit unehlichen und Krüppelkindern beschaffen. Diese sollen ihren Aeltern im Lehne nicht folgen; aber Lehngüther selbst zu erwerben, und zuerst zu acquiriren sind sie allerdings fähig, wie wir uns aus der im 9ten §. angeführten Urkunde erinnern. So erbet auch ordentlicher Weise ein Pfaffe kein Ritterguth von seinen Aeltern, aber wenn ein Herr demselben ein ganz neues Lehn schenken will, da hat niemand etwas darein zu reden. Doch auch in diesem Falle müssen die Geistlichen ihre Lehnsträger haben, wie nachstehender Lehnbrief aus Glaffeys *Sylloge Anecd. n. 182.* zeigt: Wir Karl - - - bekennen, - - - daz wir angesehen haben die steten getrewen dienst, die uns und dem Reich der Erber Rudolf von Lewenstein *Korherre* zu Wirczburg unser

er lieber andechtiger - - - und *wann er ein geiſtlich man und geweihet iſt*, und ſolicher lehen nicht behalten mag, ſo geben wir im *einem lehentrager* den Erwirdigen Albrecht Biſchoff zu Wirczburg - - und ſeine nachkommen Biſchoue zu Wirczburg die in czeiten werden, daz ſie ym die egenante lehen ſeine liebe tage *als vormunde getreuwlichen tragen ſullen* - - - wer aber, daz derſelbe Rudolf Leye wurde, und die egenante lehen an in veruielen als dovor begriffen iſt, und er leibes mannes erben gewunne, ſo ſullen ſulche lehen uff dieſelben ſeine mannes erben nach lehens rechte geuallen.

In einer andern Urkunde bey eben dieſem Glaffey n. 323. heißt es: **Und wann er ein pfaffe iſt und ſulcher Lehne von rechte nicht gehaben mag, ſo geben wir ym zu einem Lehntrager den egenanten Johans von Krenckingen ſeinen Bruder.**

§. XV. Unter diejenigen, ſo einen Lehnsträger haben ſollen, gehören auch Gemeinden und Städte. Wenn eine Gemeinde ein Lehn erwirbt, ſo iſt die Frage: Ob dieſes Lehn über hundert Jahre dauren möge? Ich werde zwar zu ſeiner Zeit erweiſen, daß das ſogenannte nutzbare Eigenthum, nichts anders, als ein bloßer vſus fructus ſey. Allein dem ohngeachtet mag *Lex 56. ff. de vſu fruct.* hieher nicht gezogen werden. Dieſes Geſetz redet nur von einem ſolchen Nießbrauche, da der vſu fructuarius allein, der Eigenthümer aber gar keinen Vortheil hat, da muß freylich dereinſten

sten der Genuß dem Eigenthume wieder zugeschlagen werden, und zwar in hundert Jahren. Aber bey einem Lehne hat der Herr und Vasall gleichen Vortheil; das Obereigenthum ist hier kein leerer Name. Folglich können dergleichen Lehne nicht zwar durch den Tod, aber doch durch Feloney dem Herrn eröffnet werden.

§. XVI. Daß ein Höherer eines Geringerern Lehnsmann seyn könne, hat keinen Zweifel. Denn ein Vasall ist ja kein Unterthan. Der Handel sieht vielmehr einem Bündnisse ähnlich. Wie nun ein Mächtiger gar wohl mit einem Niedrigen sich verbinden kann, also kann er auch dessen Lehnsmann werden. Ist einer vorher eines Grafen Vasall gewesen, so bleibt er es auch hernach, wenn er gleich Kayser oder König werden sollte. Nach einer Urkunde, so in Ludewigs *Reliq. MSS. T. 10.* befindlich, ist ein Kuhrfürst zu Sachsen des Abts zu Kempten Mundschenke, so wie alle Kuhrfürsten Ehren halber des Bischofs zu Bamberg Dienstleute sind.

§. XVII. Niemand kann zwar sein eigner Diener und Vasalle seyn, doch gewisser maßen geht es an, daß sich ein großer Herr zuweilen selbst belehnet, fast eben so, wie der römische Prätor seine Knechte vor sich selbst freylassen, ein kayserlicher Pfalzgraf seine Hurkinder vor sich selbst ehrlich machen, und ein Bürgermeister sein Haus vor sich selbst zu Lehn nehmen kann. Man lese HERTII Abh. de vno homine plures sustinente personas. Auf diese Art hat sich Kayser Karl V. selbst mit Mayland belehnet,

belehnet, durch einen Gesandten, den er an sich selbst abfertigte.

§. XVIII. Wie nach der heiligen Schrift unter den Engeln einige Erzengel, andere Thronen, andere Fürstenthümer; so ist auch unter den Vasallen ein großer Unterscheid. Es giebt Hauptlehnsleute, Lehnsleute, und Unterlehnsleute. Wer wissen will, wo das Wort Valuasor herkommt, der lese meine *Oblectamenta* Obs. 2. Nämlich es ist so viel, als Verwaser. Da aber die Italiener das R vor dem V auszusprechen nicht im Stande, haben sie den Buchstaben L an dessen Stelle gesetzt, und so ist aus Verweser Valvasor, auf eben die Art, wie aus Herberge, *Albergo* geworden, welches Wort die Italiener ebenfalls aus dem Teutschen geschmiedet. TITIVS in seinem Lehnrechte Cap. 6. §. 36. 37. behauptet, daß die Eintheilung in Capitaneos, Valuasores et Valuasinos, nur in Italien üblich gewesen, und also in Teutschland gar keinen Nutzen bringe. In meinen *Oblectamentis* führet die dritte Observation folgende Ueberschrift: *Non tres fuisse, sed quatuor Vasallorum ordines*; allein es will mir fast selbst nicht mehr gefallen, was ich damals ausgegrübelt.

§. XX. **Gleichen Heerschilds seyn**, heißt: eiusdem ordinis militaris esse. **Sein Heerschild erniedrigen**, heißt: ordinis militaris diminutionem pati.

§. XXI. Von Dienstleuten, und wie sie von Rittern unterschieden, ist schon im vorigen Capi-

tel §. 40. geredet worden. Es ist bey dieser ganzen Lehre ein unentbehrliches Buch ESTOR de ministerialibus. Von dem Ursprunge der Dienstleute hege ich besondere Gedanken in meiner ehestens unter dem Titel: *Origines Burgensium, Nobilium et Ministerialium*, heraus zu gebenden Schrift, und behaupte, daß zu den allerersten Zeiten, ehe die Teutschen in römische Länder einbrachen, das heißt vor den bekannten Völkerzügen solche Ministeriales gar elende Knechte bey vornehmen Teutschen gewesen, so dieselben, ehe sie zu Heerführern gewählet wurden, ordentlich zu ihrer Aufwartung über Tische, und Versorgung ihrer Pferde hatten. Nachdem aber der Einfall in die römischen Provinzen geschehen, und aus den Heerführern mächtige Könige geworden, sind diese Knechte, weil sie immer um den Herrn, und von Geburt Teutsche waren, in gar großes Ansehen gekommen, so, daß aus Bauerkerlen mit der Zeit Pagen entstanden. Wir wissen, was die Knechte Kayfers TIBERII und GALBAE gegolten, denen der römische Rath durch ein Senatusconsult sogar Purpur zu tragen erlaubte, und die öfters das ganze Reich regierten. Also ist wohl wahrscheinlich, daß die Ministeriales, da ihre Herren so mächtig wurden, durch deren Gnade sich in einen ganz andern Stand gesetzt. Es ist bekannt, daß Grafen und Ritter sich zuweilen um solcher Dienstleute Töchter beworben, um durch sie wichtige Aemter zu erhalten. Weil diese Dienstleute, obschon wahrhafte Leibeigene, dennoch teutschen Ursprungs waren, so brach-

te es allemal mehr Ehre, sich mit dergleichen zu vermählen, als ein römisches Mägdchen zu heirathen. Denn aus Teutschen ist der heutige Adel, aus Römern aber sind die bürgerlichen und gemeinen Leute entstanden. Die Ministeriales also waren ursprünglich wahrhafte und wirkliche Leibeigene, und blieben es auch nach den eroberten Ländern und den von ihren Herren gestifteten neuen Königreichen, nur daß sie edle Leibeigne wurden. Mit einem Worte, sie waren Knechte in Ansehung ihres Königes, aber in Ansehung anderer Menschen waren sie zwar keine Freyen, aber doch Edle. Fast wie ein römischer Filius familias in Vergleichung mit seinem Vater rerum instar, aber in Ansehung anderer, allerdings für eine Person und Bürger geachtet wurde, so, daß er auch Ehrenstellen bekleiden konnte. Daß der Stand der Dienstleute viel Knechtisches an sich gehabt, zeigt sich klar aus folgenden Stücken: 1) daß sie verkauft, 2) vertauscht werden konnten, nach des Herrn eignem Wohlgefallen, 3) daß sie frey gelassen wurden, welches man wehrhaft machen, zu nennen pflegt, 4) daß sie ohne Einwilligung des Herrn sich nicht verheirathen durften, 5) daß dem Herrn das Ius mortuarium in ihren Erbschaften zuständig war, u. s. w.

Allein weil sie zugleich Edle hießen, so hatten sie freylich vor den gemeinen und bäuerischen Leibeignen einen gewaltigen Vorzug, der darinnen bestunde, daß sie mit auf Landtägen erscheinen, und den Turnieren beywohnen durften, auch bey wich-

tigen

tigen Geschäfften als Zeugen gebrauchet wurden, wie denn selten eine Urkunde vorkommt, die nicht nebst den Liberis und Militibus, auch Ministeriales unterschrieben. Dieses ist nun freylich ein wunderbarer Mischmasch, und einem Anfänger dürfte die Redensart: **Leibeigen und doch Edel** seyn, widersprechend scheinen; gleichwol sind dieses in der That der Dienstleute wahrhafte Eigenschaften.

§. XXII. Weil die Dienstleute der gnädigen Frau die Schleppe nachtragen, und dergleichen Dienste mehr verrichten mußten, wollten sie anfänglich die Ritter verachten, und gegen sich geringe schätzen. Ihr allererster Ursprung war noch nicht ganz und gar vergessen. Allein nichts destoweniger mußten die Kriegsleute, wenn sie etwas bey Hofe suchten, vor ihnen gar tiefe Bücklinge machen, und da im Erfolge Dienstleute Rittertöchter, Ritter aber Ministerialium domicellas heiratheten, wurden beyde Stände fast in einen zusammen geschmolzen. Ja endlich, als man den Rittern den Titel Nobilis ertheilete, so ließen sich die Dienstleute eben also schelten, so, daß seit der Zeit der ehemals so große Unterschied zwischen denen Militibus u. Ministerialibus gänzlich aufgehöret hat, weil beyde einen gemeinschaftlichen Namen annahmen, und sich Edelleute nennten, da vorher die Ritter Milites, die Hofjunker Ministeriales, und die so von Rittern gebohren, nur Militares oder rittermäßige hießen. Dieses alles geschahe im vierzehnten Jahrhunderte, wie aus meinen ORI-

GINIRVS *Burgenſium, Nobilium et Miniſterialium* des mehrern zu erſehen.

§. XXIII. Die Hauptſtelle von den ſieben Heerſchilden iſt im Schwäb. Lehnr. Cap. 1. welches man nachleſen, und damit den 3 Art. im 1 B. des Sachſenſpiegels vergleichen kann, welchen wir herſetzen wollen. Orienes wißagete hie bevoren, daz ſechs Werlde ſolden weſen, die werlt zu tuſend jaren uf genomen und in der ſiebenden ſolde ſie ze gen — — — In der ſiebenden ſin wir nu ſunder gewiße zcale. Zu derſelben wis ſind die herſchilde uz geleget, den der kunig den erſten hat. Die biſchove und ebte und ebtiſchen den andern. Die leyen vürſten den dritten, ſint ſie der biſchove man worden ſin. Die vrien Herren den virden. Die ſchephenbare lute und vrier Herren lute den vünften. Ire man fort den ſechſten. Als die criſtenheit in der ſiebenden Werlt cheine ſtetikeit vn weiz wie lange die ſten ſal, alſo weiz man ouch an deme ſibenden ſchilde ob her lenrecht oder herſchilt habn müge. Die leien vürſten haben aber den ſechſten ſchilt in den ſibenden gebracht, ſint ſie worden der biſchove man, des e nicht en was. Der Pohle in ſeiner lateiniſchen Ueberſetzung giebt dieſes alſo: Origines ſeptem mundi eſſe debere aetates, et quod in ſeptima is debeat conſummari, praedixit. Et ſicut in ſcripturis apparet, quaelibet ſeculi aetas mille annis eſt definita — — — In ſeptima

nunc

nunc ſumus incerti quando finem ſit habitura. Ad hunc modum Clypeus ſeu Cingulus militaris in ſeptimo terminatur. Primum quippe habet Rex Romanorum; Secundum epiſcopi Abbates et Abatiſſae, qui et ſuperilluſtres nuncupantur. Tertium Laici Principes ex quo facti ſunt epiſcoporum ſubditi et vaſalli, qui Illuſtres nuncupantur. Quartum Nobiles et Liberi Domini. Quintum obtinent praedictorum nobilium vaſalli et etiam Banniti. Ipſorum vlterius vaſalli Sextum. Sicut autem de fine ſeptimae ſeculi aetatis eccleſia eſt incerta; Sic dubium eſt, hic exiſtat nec ne? Was die Gelehrten hier für Schwierigkeiten gefunden, wird aus den folgendem zu erſehen ſeyn. Ich meines Ortes will davon unter beyſtehenden Bildern meine Meynung zu erkennen geben. Bloß die Bauren hatten keinen Heerſchild, denn ſo ſchreibt TACITVS: Nemo vtitur clypeo, niſi ingenuus.

§. XXIV. Die Gloſſe des Sachſenſpiegels ad Lib. I. Art. 3. redet alſo: Ein Heerſchild iſt ein Unterſcheid der Ritterſchaft. Andere haben die verſchiedenen Stände der Menſchen darunter verſtehen wollen, ſo, daß wie heut zu Tage alle Leute in Standesperſonen, Adeliche, Bürgerliche und Bauren eingetheilet werden, man ehemals ſieben dergleichen Stände gehabt. Es ſind wiederum einige, welche glauben, als wären darunter Exercitus ordines zu verſtehen, ſo wie

man

I.

Der

König

V

II.

Bischöffe,

oder Churfürsten Fürsten

inglreichen

Ertzherzog von Oesterreich,

ohnwürig, weil dieser nicht

worden eines Bischoffs

Mann, wie die Bloss-

schreibt ad Lib. I. art:

3. I. P. I. heissen

Super illu-

stres.

man heut zu Tage Generale, Obristen, Hauptleute und Corporale hat. Es ist ferner nichts gewisser, als daß zuweilen auch diese sieben Heerschilde die verschiedenen Subordinationes der Vasallen im Lehnrechte andeuten, als in dem Schwäbischen Lehnrechte Cap. 49. heißt es: Afftterlehn zu geben ist erlaubt, bis in die siebende Hand, so oft, als mannigfalt der Heerschild ist. Also wie in Italien nur drey Grade waren, Capitanei, Valuasores, Valuasini, so hatten die Teutschen deren sieben.

Noch andere haben vermeynet, man habe dadurch die verschiedenen Grade der hohen Geburth d. i. den Adel anzeigen wollen. Allein das ist am wenigsten glaublich, weil Geburth und Heerschild im Sächsischen Lehnrechte Lib. 3. Art. 56. einander entgegen gesetzt werden. Die Stelle heißt also: Wirt eyn Man seines Genoßen Mann, seine Gebort noch sein land Recht hat er domite nicht gekräncket. Seinen Heerschild hat er aber geniedert. Womit das Schwäbische Lehnrecht Cap. 81. übereinstimmet.

Endlich sind noch einige, welche dafür halten, diese sieben Heerschilde wären nichts anders, als eine alte teutsche Rangordnung, und stelleten eben das vor, was der Titel de albo scribendo, in den römischen Pandecten.

Soll ich meine Meynung sagen, so glaube, daß Herr Eck von Repkau, als er den Sachsenspiegel machte, selbst nicht gewußt, was er aus diesen Dingen machen sollen, und daß eben dieser

Herr

Herr Eck aller Verwirrungen erster Urheber sey. Es entsteht in dieser Materie alle Dunkelheit absonderlich daher, daß besagter Herr Eck öfters einerley Namen zweyerley Dingen beyzulegen, und umgekehrt vielmals ein Ding mit zweyerley Namen zu benennen pflegt. Bald heißt bey ihm Ritterschaft so viel, als des Adels Würdigkeit, bald aber bedeutet sie den Vasallenstand. Er weiß öfters selbst nicht, wo er eigentlich zu Hause, und muß man den VETEREM AVCT. de Benefic. fein zu Hülfe nehmen. Aus diesem Labyrinthe heraus zu kommen, halte dafür, daß anfänglich durch die Heerschilde, deren wenige und nicht sieben gewesen, weiter nichts, als Vasallorum ordines angedeutet worden. Weil aber aller Adel an den Kriegesstand, und dieser an Lehne gebunden war, so hat man Ritterschaft und Adel, Amt und Geburth mit einander zu verwechseln angefangen, und da die Grafen und Richter, nicht weniger die Geistlichen, den Adel erhielten, ihnen ebenfalls ein Heerschild angewiesen, und die Anzahl dadurch vermehret. Es ist also ein Allerley daraus geworden, und hat MÖLLERVS vollkommen Recht, wenn er spricht: *per hos septem clypeos non gradus nobilitatis solos, nec classes vasallorum solas, nec ordines exercitus solos, nec status hominum solos, sed omnes simul indicari.* Wer noch verwirrter zu werden gedenket, als er zeither gewesen, der lese ZSCAKWITZII Meditationes circa vexatam illam de clypeis militaribus materiam, Halle 1729. LANGGVTH de

VII. Clypeis, Jene 1723. und Gundlingen in Henrico Aucupe p. 40.

§. XXV. Wie bey den Römern in zwölf Tafeln verordnet: Ne patribus cum plebe connubia essent, so haben auch die Teutschen gegen ungleiche Heirathen einen großen Misfallen bezeiget. Siehe ESTOR *de Odio Germanorum im matrimonia inaequalia.* Man nennte es Disparagia, Misheirathen, und die Kinder, so daraus erzeuget, hießen Baßgebohrne, so wie diejenigen, deren Vater und Mutter gleichen Heerschilds gewesen, Ebenbürtige genennet werden. Es ist überhaupt das rechtliche Sprichwort anzumerken: Das Kind folgt der ärgern Hand. Diese Verordnung ist selbst in der Natur gegründet. Denn wenn ein Wolf sich mit einem Hunde beläuft, wird das Junge ein Hund, und dasjenige Thier, so von einem Pferde und Esel erzeuget worden, darf sich nicht mit Recht unter die Pferde mengen, sondern muß mit den Eseln laufen, unter welchen es aber freylich große Parade macht. Das ist es eben, was die teutschen Rechte meynen, wenn sie sagen, das Kind gehört zur ärgern Hand. Allein heut zu Tage versteht sich solches nur vom Fürstenstande. Denn wenn ein Adelicher ein bürgerliches Mägdchen nimmt, kann das Kind allerdings im väterlichen Lehne folgen, nur daß es nicht auf den Landtägen und bey keinem Turniere erscheinen darf, auch in keinem Stifte aufgenommen wird, weil es seine acht Ahnen von der Mut-

ter her nicht zählen kann. Daß Baßgebohrne des Vaters Erbe oder Allod eben so gut, als die Ebenbürtigen genommen, bezeugt das Sächsis. Lehn-Recht 3 B. Art. 72. Doch was die Lehne anbetrifft, verhielte sich die Sache anders Sächsis. Lehn-R. Cap. 20. In Brandenburgischen hat der Kuhrfürst Friedrich im J. 1697. einen Befehl gegeben, daß wenn ein Adelicher sich gelüsten lassen sollte, mit Bauren und anderer Leute, so gar geringen Herkommens, Töchtern sich zu verehlichen, derselbe zwar Zeit seines Lebens die Lehngüther besitzen, die in solcher Ehe erzielten Söhne aber, sich mit dem Erbe begnügen, die Lehne aber den Mitbelehnten Vettern überlassen sollten. Man lese KRIEGII landsäßigen Adel *P. II. c. 52. §. 5.* Ueber dieses hiengen von der Gleichheit des Heerschildes in Rechten noch gar verschiedene Dinge ab. Es durfte z. B. ein Dienstmann keinen Ritter zum Kampf auffodern II. F. 27. §. 3. Ferner konnten über einen Fürsten nur Fürsten richten, auch nur Fürsten wider einen Fürsten zum Zeugen angeben werden. (Walch de teste reo pari.) Richter und Zeugen mußten des Beklagten Genossen seyn; auch durfte ein Lehnsherr das Land nicht veräußern an einen, so niedern Heerschilds war, wie im Schwäbischen Lehnrechte Cap. 34. in folgenden Worten geschrieben steht: Wiset der Herre an niedere, demme er ist, das geweret sich der Mann wohl mit rechte.

§. XXVI. Das Wort Ritter hat zwoerley Bedeutungen. In der erstern werden Milites oder Ritter den Dienstleuten, in der andern den edlen Knechten entgegen gesetzt. Wer kennt nicht die Redensart: Ritter und Knecht. Endlich kömmt noch eine neue dritte Bedeutung dazu, da Ritter insonderheit heut zu Tage diejenigen genennet werden, so einen Orden tragen, oder von dem Kayser bey der Krönung dazu geschlagen werden. Aber dieses alles ist ein bloßes Ehrenprädicat, welches ihnen weder Einkünfte noch Würde verschaffet, und bey großen Herren fast eben ein solches Ding, als wenn unter den Gelehrten einer in eine Societät der Wissenschaften zu London, oder Paris aufgenommen wird. Es giebt solches dem Mitgliede einer solchen Gesellschaft zwar keinen größern Rang, aber doch ein gutes Ansehen.

* *

CAP. V.

DE TVTELA FEODALI.

§. I.

Diese ganze Lehre von der Lehns Vormundschaft ist etwas späte, nämlich erst zu der Zeit, da die Feode erblich wurden, entstanden, und ist der in der Note * angeführte Text, der einzige Ort in dem longobardischen Rechte, wo von der Gerhabschaft unmündiger Vasallen geredet wird, das übrige muß man aus dem schwäbischen und sächsischen Lehngesetzen erlernen. Der obriste Grundsatz, aus welchem das allermeiste herfleust, ist folgender: Daß ehemals des unmündigen Vasallen rechtmäßiger Vormund der Lehnherr selbst gewesen. Ist aber nur von Lehngüthern zu verstehen, den in Alloden führte, wie bekannt, der nächste Anverwandte die Vormundschaft. Das Schwäbische Lehnrecht im 49 Kapitel zeigt nicht allein die Rechte des Lehnherrn, wenn der Vasalle unmündig ist, sondern auch umgekehrt, wie sich die Vasallen bey Unmündigkeit des Lehnherrns zu verhalten haben. Siehe auch das Sächsis. Lehn-Recht *Lib. I. Art. 33.*

§. II. Den Beweis dessen, was hier gesaget wird, vernimm aus dem 58 Artikel im 2 Buche

des

des Sächsischen Landrechts, da es heißt: Hat sich das kind noch nicht gejaret, so nimt der Herre die vruchte ab, womit der *Vetus Auctor* de Beneficiis übereinstimmet, wenn er §. 67. spricht: *Puerorum beneficiales rèditus habebit dominus, quousque illi ad XII. annos perveniant.* Die Glosse des Weichbildes ad art. 26. n. 15. spricht: **Der dritte rechte Vormund ist ein Lehnherr, der ist seines unmündigen Lehnmannes rechte Vormund.** Weil das Kind keine Dienste leisten und zur Zeit nicht Waffen tragen konnte, so durfte es natürlicher Weise auch auf die Früchte des Lehns keinen Anspruch machen. Folglich wurde das Guth diese Zeit über dem Lehnherrn dergestalt eröffnet, daß er entweder es selbsten behalten, oder unterdessen jemanden anders damit beleihen konnte. Geschahe das letztere, so hieße es Feodum tutelare. Diese Vormünder mußten inzwischen dem Herrn huldigen, und die Dienste verrichten; da im Gegentheil die Unterthanen diesem Vormunde wiederum Hulde zu schwören schuldig waren, welches Vormundschaftshuldigung genennet wird. Dieser Zwischen-Vasall oder Vormund that alles, was er verrichtete, nicht in des Unmündigen, sondern in seinem eigenen Namen, allein so bald das Kind zu seinen Jahren kam, hörte diese ganze Herrlichkeit auf. Wollte aber der Herr das Angefälle nicht unterdessen wegleihen, so konnte er das Guth verpachten, oder selbst die Früchte abnehmen, wovon z. E. der König von England große Einkünfte hat, in-

dem er den Unmündigen weiter nichts von den Nutzungen, als nur den Lebensunterhalt zu reichen pflegt, wie dieses COWELLVS de Iure Angliae Lib. I. tit. 17. und CRAGIVS weitläuftiger zeigen.

§. III und IV. Von diesem sogenannten Angefälle handelt Buder in Amoenit. Iur. F. Obs. 21. und ist die Hauptstelle im Schwäbischen Lehnrechte cap. 55. §. 1. zu befinden: Stirbt ein Mann und lot Kint hinter ime, die under iren Joren sint, der Herre lihet eime andern das anevelle = = = So aber das Kint zu sinen Joren kumt, so sint die anevelle ledig.

Beyläufig erwähnt unser Herr Hofrath des *Maritagii*. Daß Ministeriales ohne Erlaubniß des Herrn sich nicht vermählen durften, ist aller Welt bekannt. Dieses aber suchten die Herren auch auf die Ritter und Vasallen zu erstrecken. Absonderlich in Weiberlehnen war dem Herrn gar sehr daran gelegen zu wissen, wem seine Vasallin zu ehelichen gedächte, denn ihr Mann ward ihr rechtmäßiger Vormund, und verrichtete also an ihrer Stelle die Dienste. Gesetzt nun daß er nicht tapfer, so hatte jener hohe Ursache, dawider zu reden. Als die bekannte Beatrix den Gottfried von Lothringen heirathete, ward Kayser Heinrich sehr zornig, und wollte ihr das Lehn nehmen, denn es war des Kaysers abgesagter Feind. Man lese CASPAR. ACHATIAE BECKII disp. de iure Principis circa connubia ministrorum et vasallorum, Jene 1724. ingleichen MY-

LERI

LERI AB EHRENBACH Gamologiam. Ich will noch die merkwürdige Stelle aus den Kapitularien der fränkischen Könige, so in Georgischens *Corp. Iur. Germ. pag.* 530. zu befinden, hersetzen. Sie führt die Ueberschrift: *de vasallo qui relicta vxore, quam in alterius beneficio duxerat, alteri apud Seniorem suum coniungitur.* Nach diesem Rothen folgt das Schwarze folgendermaßen: Homo francus accepit beneficium de Seniore suo et duxit secum suum vasallum et postea fuit ibi mortuus ipse Senior et dimisit ibi ipsum vasallum et post hoc accepit alius homo ipsum beneficium et pro hoc vt melius potuisset habere illum vasallum, *dedit ei mulierem* deipso beneficio et habuit ipsam aliquo tempore et dimissa illa reuersus est ad parentes fenioris sui mortui, *et accepit ibi uxorem* et modo habet eam. Diffinitum est, quod illam quam postea accepit, ipsam habeat.

§. V. Es waren die Mütter mit der Erziehung, so der Lehnsherr mit ihren Kindern als Lehnvormund vornahm, nicht allemal zufrieden, daher erkauften sie durch Geldsummen die Erlaubniß, ihre Kinder selbst zu erziehen.

§. VI. Fructuariam tutelam nennet man, wenn der Vormund die überleyen Einkünfte, so auf die Erziehung nicht aufgehen, in seinen Beutel stecket, und niemals von den Nutzungen Rechnung ablegt, sondern nach erlangter Mündigkeit bloß das Guth, wie er es erhalten hat, übergiebt. Unser

Herr Mascov meynet, diese Sache sey gänzlich abgeschafft. Vielleicht hat er damit sagen wollen, daß die tutela vsufructuaria bey niedern Vasallen nicht mehr üblich sey, sondern der Vormund auch von überleyen Früchten Rechnung ablegen müsse, so hat er vollkommen Recht. Oder er hat gemeynet, daß bey Rittergüthern der Lehnherr nicht mehr die Früchte abnehme, da pflichte ich ihm ebenermaßen bey, denn die Angefälle und das sogenannte Vormundschaftslehn ist heut zu Tage unbekannt, indem es dem Herrn nicht mehr frey stehet, das Guth inzwischen zu verleihen, an wen er will. Aber wenn er überhaupt bejahet, daß die Tutela Vsufructuaria nirgends mehr anzutreffen, möchte der Satz wohl falsch seyn. Denn unter Standes Personen, wenn der regierende Herr noch ein Kind, hat der nächste Anverwandte die Vormundschaft dergestalt, daß er die überleyen Früchte, so auf des Prinzens Erziehung nicht aufgehen, gewinnet, weil unter Standespersonen bis diese Stunde das alte teutsche Recht obwaltet, nach welchem der Vormund eben so, wie der Vater, den Nießbrauch von seines Pflegbefohlnen Güthern hat. Unsere Vorfahren verlangten weiter nichts, als daß der Pflegbefohlene währender Vormundschaft nicht ärmer würde, als er gewesen war zur Zeit, da sein Vater sturbe.

Es handelt von dieser Fructuaria tutela FRID. ESAIAS PVFFENDORF Obs. Forens. 47. und LVDEWIG in Diss. *de differentia iuris feodalis et Germanici in fructuum attributione*

Tute-

Tutelae fructuariae, so im 2 Tom. seiner Opusc. Miscell. befindlich.

§. VII. Allein, was wir nur itzo von Fürsten und hohen Standespersonen gelehrt haben, findet freylich bey niedern Vasallen keinesweges Platz; sondern da geht es alles nach dem römischen und bürgerlichen Rechten.

§. VIII. Was hier unser Herr Verfasser von testamentarischen Vormündern saget, ist allein von Standespersonen zu verstehen. Denn bey niedern Vasallen hat die Obrigkeit das Recht, selbige zu übergehen, weil alle tutelae nach unsern Gesetzen datiuae sind.

§. IX. Da alle Vormünder von der Obrigkeit bestätiget werden müssen, so ist die Frage, wer dieses thue, ob der Landesherr oder der Lehnsherr? Die solches dem Landesherrn zuschreiben, gebrauchen folgende Beweisthümer: 1) Werde der Vormund nicht den Güthern, sondern hauptsächlich der Person gegeben, also müsse derjenige Richter, wo der Minderjährige wohnt, nicht aber derjenige, in dessen Bezirk das Lehn gelegen, die Bestätigung verrichten. 2) Wäre ja bekannt, daß wenn ein Pflegbefohlner unter zwoerley Gerichtsbarkeiten Güther besäße, nicht der Iudex rei sitae, sondern der Iudex domicilii das Decret der Veräußerung ertheile. L. 5. §. 12. ff. de reb. eor. qui. 3) Gehöre die Bestellung und Bestätigung eines Vormundes zur ordentlichen Gerichtsbarkeit, und habe mit dem Dominio

directo nichts zu schaffen, könne also daraus nicht hergeleitet werden.

Hingegen fehlt es auch nicht an Gründen wodurch: daß die Bestätigung vom Lehnherren geschehen müsse, dargethan werden kann. Denn, sagt man: Dem Lehnsherrn sey weit mehr daran gelegen, daß der kleine Vasalle wohl erzogen und zu Kriegsdiensten geschickt gemachet werde, folglich müßte er auch den Vormund setzen, und sey der Satz, daß die Vormundschaft bloß die Person beträfe, nicht zu behaupten, indem heut zu Tage der Vormund sowol der Person als den Güthern gegeben werde; nicht zu gedenken, daß in einigen Ländern, als hier in Sachsen, alle Lehnsleute zugleich der landesherrlichen Gewalt unterworfen wären, und endlich sey nach teutschen Lehnrechten der Herr rechtmäßiger Vormund aller seiner minderjährigen Vasallen, könne daher zum Aftervormund machen, und an seine Stelle einen Vormund setzen, welchen er wollte.

Ich meines Orts halte dafür, daß wenn das Kind einen andern Landesherrn und einen andern Lehnsherrn hat, der letztere wenigstens in Ansehung des Lehns einen Vormund setzen könne. arg. L. un. C. ubi petant. tut. vel curat. L. 27. ff. de tutelis L. 16. C. de praediis minorum, und geht es heut zu Tage in diesem Falle gar wohl an, daß tutorem habenti tutor dari possit.

Eben so glaube ich, daß wenn gefraget wird: bey wem ein solcher unmündiger Vasall, der auswärtige Lehngüther besitzet, sich mündig sprechen

lassen

lassen müsse? es zu Veräußerung der Lehne nicht hinlänglich seyn würde, wenn er nur bey dem Landesherrn veniam aetatis erhalten hätte. In Sachsen ist es bey amtsäßigen Rittergüthern eine ausgemachte Sache, daß nicht der Amtmann, sondern die Lehns-Curie den Vormund bestätige, HORN. cap. 6. §. 18. 19. BARTHII Hodogeta Forens. p. 64.

§. X. Obwohl Weiber keine Fahnenlehne besitzen können, so werden sie doch in selbigen, als Vormünderinen zugelassen.

§. XI. Ueberhaupt ist die Frage: Ob die Mutter oder Großemutter, nebst dem Allode, auch das Lehn in Vormundschaft verwalten könne füglich zu entscheiden. **Carpzov, Struv, Stryk**, und sonderlich **Johann Bernhard Friese** in seiner Abhandlung *de tutelae et successionis legitimae nexu cap. 3. §. 7.* wollen die Mutter schlechterdings von der Lehnvormundschaft ausgeschlossen wissen, und ihre Gründe sind sehr vernünftig. Denn von dieser mütterlichen Vormundschaft steht in dem longobardischen Rechte nichts; die teutschen Lehngesetze aber sind derselben schlechterdings entgegen. Auch kann man die Nouellam 118. c. 5. hieher keinesweges ziehen. Denn in selbiger hat **Justinian** die Mutter und Großemutter hauptsächlich in Betrachtung, daß sie ihren Kindern succediren, zugelassen. Aber in Lehnen können keine Weiber, am allerwenigsten Adscendenten succediren, und also kann die Regel, daß wo die

Hoff-

Hoffnung der Erbfolge sey, auch die Last der Vormundschaft beruhen solle, keinesweges angewendet werden.

Dem sey nun aber wie ihm wolle, so hat man doch in Erwegung, daß selten ein Lehn sine allodio geerbet werde, bey welchem letztern die Mutter schlechterdings zugelassen werden muß, und um zu vermeiden, daß die Vormundschaft in mehrere Personen nicht gespalten und zersplittert werden möge, auch die Mütter in Lehnen zugelassen, wannenhero der Nutzen und die Bequemlichkeit in diesem Falle vor dem strengen Rechte den Vorzug erhalten. PVFFENDORF Obs. Forens. 201. Ja nicht allein bey Privat- sondern auch so gar unter Standespersonen ist endlich die mütterliche Vormundschaft gestattet worden, die Söhne der Kuhrfürsten ausgenommen. STRVV. Consil. Feud. I. p. 143. ab EYBEN. de Testam. Princip. thes. 16. n. 9. und folgenden STRYK Vs. Modern. Pand. LIMNAEVS Ius Publ. Tom. V. addit. ad L. 4. c. 8. n. 179. SCHÜZ. Colleg. Iur. Publ. exercit. 7. th. 16. litt. D. p. 521. Dieses bestätiget noch mehr das kayserliche Decret vom Jahre 1685. davon einige Worte hersetzen will: **Sintemalen Wir nun nach reifer der Sachen Erwägung solche Tutel obgedachten verwittibten Herzoginn, Anna Sophia, Andenken als leibliche Mutter** *sub onere reddendarum rationum* **dergestalt allergnädigst conferiret, daß dieselbe** 1) *idoneam cautionem* **mit ihrem izigen und zukünfti-**

gen Vermögen, wie es bey denen fürstlichen Wittiben, und mütterlichen Verordnung in Unserm Herzogthume Schlesien Herkommens, durch gerichtliche Angelobung prästire, 2) dem *SCto Velleiano* und denen *secundis nuptiis* renuncire, 3) in *Feudalibus* und das gesamte ölßnische Hauß concernirenden Communsachen, mit beyder oberwehnter fürstliche Agnaten, Rath und Einwilligung nichts thue ꝛc. Siehe auch WERNHER. P. 7. Obs. 65. Die meisten Gelehrten gehen hier gar sicher die Mittelstraße, und sagen, daß zwar die Mutter auch im Lehne Vormünderin werden könne, allein es sey ihr von den Vettern ein Mitgerhaber oder Lehnsvormund an die Seite zu setzen. So ist es in Sachsen Brauch. HORN Iurisprud. Feodalis cap. 6. §. 16. Doch hat die Mutter die Obergerhabschaft und völlige Verwaltung. Ja wenn auch gleich der Verstorbene seine Witbe im Testament zur Vormünderin gesetzt, und daß ihr kein Mitgerhaber zuzuordnen, ausdrücklich befohlen hätte, so würde er doch die Gewalt der öffentlichen Rechte dadurch keinesweges hemmen. Allein im Lüneburgischen hat die Mutter grosse Vorrechte, dergestalt, daß ihr kein Lehnsvormund beygefüget wird, sondern sie alles allein besorget. DE SENKENBERG de Feodis Brunsuicens. p. 50.

§. XII. Daß mitlerweile der fürstliche Vormund selbst mit dem Guthe beliehen werde, ist schon oben §. VI. erzehlet. Die Formel klingt also:

also: Daß der Vormund mitlerweile die Länder des Unmündigen erlaubnißweise inne haben, nutzen und genießen solle und möge, von aller männigl. ungehindert, doch dergestalt, daß er auch für seine Person selbst, so lange bis der minderjährige Vetter die Mündigkeit erlanget, dem Kayser und dem Reiche daran getreu, gehorsam und gewärtig seyn, und das alles thun solle, was getreuen Reichsvasallen geziemet, treulich und ohne Gefährde.

§. XIII. Sonst mußte nach erlangter Mündigkeit der Pflegbefohlne sich abermals belehnen lassen. Allein weil eine doppelte Belehnung erstaunende Unkosten verursachet, hat der Kayser dieses erlassen, und verbindet des Vormundes Eyd anitzo die Pupillen selbst dergestalt, daß wenn sie mündig sind, derselbe aufs neue nicht geschworen werden darf.

§. XIV. Wenn ein Vasall in Kuhrsachsen 18 Jahr alt ist und also schwören kann, steht es ihm frey, ob er sich belehnen lassen will, der Vormund aber giebt deswegen das Guth noch nicht in seine Hände. Doch kann der junge Vasall die Belehnung aufschieben, bis in das 21 Jahr. Hat er dieses zurücke geleget, läuft ihm noch eine jährige Frist, welche aber peremtorisch ist.

§. XV. Ein anders ist Lehns fähig, ein anders mündig seyn. Das Schwäbische Lehnrecht drückt sich cap. 50. §. 4. und 5. also aus: Kinde Jorezal ist dritzehen yohre und sechs wuchen

chen von ire Geburte. Und wyll der Herr das nůt enberen der Jme lehen sol lihen, sine frunt můssent ime einen vormunt gen, der deme Herren antwurte fur das kint in lehenrechte und es zu versprechende wo es sin bedarff. Der vormunt sol antwurten fur das kint unze das wurt Eins und zwenzig yore alt, und des kints vormund sol ouch des Herren Man sin. Hiermit stimmt überein des Sächsischen Lehnrechtes 26stes oder in einigen Ausgaben 28stes Capitel. LVITPRANDVS *lib. 2. c. 8. p. 107.* schreibt: Est Saxonum mos laudandus, quatenus annum post vnum atque duodecimum nemini militum bello deesse contingat. Ich will noch das 52ste Capitel des Schwäb. Lehnr. §. 2. hersetzen: Ein kint das dreyzehen yore alt ist, und sechs wuchen, das ist lehenber. Und ist es vierzehn Jore alt, so schwert es wol um sin selb gescheffde. Es mag nyemands gezug sin, e das es achtzehen yore alt wurt.

CAP. VI.

* *

CAP. VI.

DE REBVS IN QVIBVS CONSTITVI FEODVM SOLET, VBI ET DE REGALIBVS.

§. I.

Kann wohl ein Herr jemanden mit einer Sache beleihen, so nicht sein eigen ist? Man könnte diese Frage in so weit bejahen, weil der Belehnte doch wenigstens vlucapiendi conditionem dadurch erhält und den rechtmäßigen Titel pro feodo anführen kann. Allein wo das Lehn auf solche Art noch nicht verjähret, so muß der Vasall es freylich wieder hergeben, jedoch ist alsdenn der Leihende die Eviction zu leisten schuldig II. F. 8. princ. und mag man dawieder *L. 18. ff. de donat.* nicht anführen, in welcher geschrieben stehet, daß bey geschenkten Sachen man die Gewähr nicht leisten dürfe. Denn ein anders ist ein bloßes Geschenke, ein anders Beleihung. Man kann die letztere nicht eine lautere und bloße Freygebigkeit nennen, weil der Vasall auch von seiner Seite etwas leisten muß, nämlich Dienste. Wer ein Lehn geschenkt bekommt, hat eben die Rechte wie ein Mann, welcher von seinem Schwiegervater etwas zur Mitgift erhält. Dos wird auch ein Geschenke genennet, dafür man aber die Last des Ehestandes ertragen muß. Darum

um ist es nicht ein lauteres Geschenke, folglich muß derjenige so die Tochter mit einer fremden Sache ausgestattet, dem Schwiegersohne die Gewähr ebenfalls leisten L. 1. C. de iure dot.

§. II. Fahrniß wird ordentlicher Weise nicht zu Lehn gegeben, sondern Grundstücken, welche bey allen Völkern in grössern Ehren gehalten werden, als das bewegliche Guth, welche Ehre darinnen besteht, daß sie eine längere Zeit zur Verjährung nöthig haben, auch nicht anders als gerichtlich veräußert, und verpfändet werden können. Mit dem Fahrnisse macht man dergleichen Umstände nicht. Es ist aber aus den bürgerlichen Rechten bekannt, daß jährliche Einkünfte denen unbeweglichen Güthern gleich geachtet werden, und haben wir gar viele Fälle, daß mit dergleichen, sowol Fürsten als Edelleute, beliehen werden. So haben ehemals, wie Gundling in seiner Abh. vom Hurenzolle anführet, Bischöfe zu Würzburg, die Grafen von Hennenberg mit dem Scholderhauße beliehen. Schelern oder scholdern heißt so viel als huren. Der census meretricius trägt was erkleckliches ein, und wundert mich, daß ihn der Bischof nicht lieber für sich behalten; Es handelt davon BVDER in Amoenit. I. F. n. XIV. So gienge es auf gleiche Weise gar wohl an, daß jemand mit denen 4 Thoren der Stadt Leipzig beliehen werden könnte, um das Sperrgeld einzuheben. Wenn ich jemanden für gewisse Dienste, den Gebrauch meiner Bibliothek erlaubete, jedoch dergestalt, daß

das Eigenthum mein verbleiben solle, könnte dieses nicht mit größtem Rechte ein Lehn genennet werden?

§. III. Ich kann freylich niemanden mit dem lieben Monde, noch weniger mit dem Rechte in den Gewässern des Saturns zu fischen, beständiger Weise belehnen.

§. IV. Man hat gleichwol Exempel, daß weltliche Herren mit Kirchen und Klöstern sind beliehen worden. So verhält es sich auch mit dem Dezen. Dieser gehöret eigentlich den Geistlichen. Allein da diese zuweilen Soldaten brauchten und die Grundstücken nicht mehr zureicheten, so haben sie ihren Dezen anzugreifen und damit Edelleute zu beleihen, sich genöthiget gesehen. can. 3. Caus. 16. qu. 7. Daher kommt es, daß selbige an so vielen Orten in den Händen der Layen sich befinden. Schon ALBERTVS STADENSIS spricht ad ann. 1066: *Nam et curtes episcopi et decimae ecclesiarum omnes cesserant in vsum Laicorum.* siehe auch MEINDERS de origine decimarum in veteri Westphalia p. 449. Es gehören ebenfalls hieher die so genannten **Altarlehne**, mit welchen es folgende Beschaffenheit hat. Altarlehn oder ALTARAGIVM ist, wenn ein vornehmer Herr einen Altar in einer Kirche erbauete, denselben mit Gelde ausstattete, daß davon ein Priester besoldet werden konnte, der darauf Messe lesen mußte. Wenn nun Noth an Mann gienge, und vielleicht der gottselige Eifer ein wenig nachgelassen hatte, so nahmen öfters großen Herren diese

Prie-

Priesterbesoldungen und gaben sie einem Ritter, siehe DV FRESNE Glossarium s. v. Altare.

§. V. Was bey Bischöfen und Aebten Bona mensalia und Tituli heißen, das sind bey weltlichen Fürsten die Domainen, so auch Kronengüther, Kammergüther, Tafelgüther genennet werden. Sie genießen aller Vorzüge so die res Sacrae haben, ja noch größere; denn diese können verjähret werden, aber die Kammergüther schlechterdings nicht, ja nicht einmal durch eine undenkliche Verjährung. Der Ursprung dieser Güther ist folgender. Wenn ein Volk sich einen König zu wählen, und also einen Staat auszumachen gedenket, so muß es natürlicher Weise auch diesem Fürsten Lebensunterhalt verschaffen. Denn da er seine ganze Sorgfalt auf die Regierung wenden soll, so ist ihm nicht zu zumuthen, daß er mit seiner Handarbeit sich nähren solle. Folglich weisen ihm die Unterthanen, davon er leben könne, gewisse Güther an, und das sind eben die Domainen, davon wir itzo reden. Solche sind demnach nicht seine eigne, sondern des Volkes Güther, und versteht sich alsobald, daß sie auf keine Art und Weise von dem gemeinen Wesen abkommen können, wo nicht das Volk, dem das Eigenthum zuständig ist, darein williget. Ich sage, daß dem Fürsten oder Könige kein größeres Recht an selbigen gehöre, als etwa der Ehemann an dem Einbringen seines Weibes hat. Sie sind gleichsam Dos des Staats. Darum kann der Fürst damit nicht wie mit seinem Eigenthu-

me schalten und walten. In Frankreich muß der König bey der Krönung allemal schwören: se bona domanialia alienaturum non esse. Wenn nun ein Herr, dieselben angegriffen und veräußert hat, so steht es allen seinen Nachfolgern frey, dieselben wieder einzutreiben. Da klagen nun freylich die Besitzer derselben bitterlich und meynen was ihnen für ein groß Unrecht geschehe, allein obangeführte Gründe sind unumstößlich. Denn es sind Güther der Republik und nicht des Fürsten, die der letztere bloß zu verwalten hat. Wenn er dieselben veräußert und wegschenket, so muß er nothwendiger Weise dem Volke aufs neue zur Last fallen, stärkere Abgaben anlegen, oder das Land sieht sich genöthiget, ihm neue Güther zum Unterhalte anzuweisen, wodurch es sich endlich erschöpfen würde. Es ist demnach alle Veräußerung derselben ipso iure nichtig. Mich deucht, man könne sie eiserne Güther des Staates nennen. Doch mögen sie erblich verpachtet werden, weil ein Erbpacht keinen Schaden bringt, nur daß dieses nicht in fraudem legis geschehe. LEYSER de assentationibus Iurisconsultorum p. 75. nennt diese itzt vorgetragene Lehre einen juristischen Aberglauben und behauptet, daß solche Kammergüther veräußert sowol, als verjähret werden könnten; Allein es will ihm niemand Beyfall ertheilen.

§. VI. Wenn ich in einem Hause ein Stockwerk pachte, so kann ich es entweder ganz, oder auch einzelne Zimmer davon, an einen andern vermiethen.

then. Dieses muß sich der Hauswirth gefallen lassen, genug er bekommt von mir den Zinß. So ist es auch mit der Afterbelehnung beschaffen. Man nennet die subfeoda auch Retro Feoda. After ist ein teutsches Aduerbium, welches so viel als, **nach**, **wiederum** oder **unter** bedeutet, wie aus Afterrede, Aftergeburth, Afteranwald zu ersehen.

§. VII. Es muß aber, wenn das ganze Guth zum Afterlehne gegeben wird, der Afterlehnsmann eben so geschickt zum Diesten, als der subinfeodans selbsten, seyn, damit der oberste Lehnsherr nicht zu kurz komme. Ueberhaupt geschieht die Afterbelehnung auf die Maße und unter den Bedingungen, wie die Belehnung geschehen. Eben wie bey der Sublocatione. Habe ich das Stockwerk nur auf 1 Jahr gemiethet, kann ich es nicht auf 4 Jahr wieder vermiethen.

§. VIII. und IX. Es wäre zu wünschen, daß in Gesetzen genau bestimmet wäre, was für Dinge Lehnpertinentien zu nennen, weil ungemein öfters darüber Streitigkeiten entstehen. Man findet einen solchen Catalogum in Fabers Staatscanzley P. 5. p. 327. Wir wollen hier nur kürzlich merken, daß wenn es zweifelhaft, eine Sache eher für allodial als feodal zu achten. BERGER Oecon. Iur. p. 217. Es kommt diese ganze Lehre unten Cap. X. §. XLIII. und XLIV. weitläuftiger vor.

§. X. Hier würde ich nimmermehr fertig werden, wenn ich alle Gerechtigkeiten so Vasallen zu

lehn erhalten, nach der Reihe anführen wollte. Das Recht zu jagen, Münze zu schlagen, Wein- und Bierschank auszuüben, sind öfters der Belehnung Gegenstand. Kayser Sigismund hat die sächsischen Fürsten mit dem iure de non appellando investiret. Die Erbmarschalle von Pappenheim sind ehemals beliehen worden mit dem Schutz und Politengeld von fremden Krämern, Fechtern, Spielleuten und unzüchtigen Weibern einzuheben, die sich bey der Kayserwahl zu Frankfurth einzufinden pflegen, haben sich aber dießfalls mit dem Rathe zu Frankfurth verglichen. BVDER Amoenitat. Iur. F. p. 97. Gar lustig sind nach MVRATORII Berichte Antiquit. Ital. medii aeui Tom. I. p. 653. die Herren von Rangonea investiret worden mit dem Rechte, ein Speisegerichte, und zwar welches sie wollten, von der Tafel des Patriarchen von Aquileja alltäglich abzuholen. Noch mehr dergleichen findest du in Buders Amoenit. I. F. n. XIII.

§. XI. Obwol oben erinnert, daß meistentheils nur Grundstücke zu lehn gegeben werden, so läßt sich doch einigermaßen auch ein bewegliches Feod denken, ja wir haben so gar verschiedene Beyspiele davon. Urkunden, darinnen einige Knechte und Mägde zu lehn weggegeben worden, findest du in BROWERI Antiquitat. Fuldens. lib. 3. c. 16. p. 260. Auf eben die Art giebt Kayser Karl IV. die Juden in Oesterreich dem Erzherzoge zu Lehn, in GLAFFEY Anecdotis num. 372. Und warum sollte es nicht angehen, jemanden

mit einer Heerde Schaafe zu investiren. Doch dergleichen Exempel sind freylich etwas rar, davon die Ursache leicht zu errathen, weil nämlich fahrendes Haabe, wegen seiner Vergänglichkeit, zu einem so wichtigen und langbestehenden Handel, als das Lehnsgeschäfte ist, sich nicht allzugut bequemen will.

§. XII. Wie kann das Wort Regalien in teutsche Sprache am besten übersetzt werden? Antwort: durch **Königsrechte, Hoheiten, oder dem Fürsten zukommende Gerechtsame.** Was im römischen Rechte Fiscus heißt, das nennen die teutschen Könige Regalien, und sind dieselben nichts anders, als außerordentliche Einkünfte, und gleichsam allerley Sporteln eines Fürsten, die er als Fürste hat.

Zuförderst muß man solche von denen Domainen, deren oben §. V. gedacht, genau unterscheiden lernen. Wir sagten, daß ein vom Volke erwählter König seine Regierung schlecht verwalten würde, wenn er Nahrungssorge haben oder sein Brod sich selbsten verdienen sollte. Die Unterthanen müssen ihm also, und zwar seinem höchsten Stande gemäßen Unterhalt verschaffen. Daher werden ihm gewisse Ländereyen angewiesen, und das sind die oben beschriebenen Domainengüther. Allein da diese nicht zureichen wollten, wandten sie ihm noch einige außerordentliche kleine Einkünfte zu, und das sind unsere itzigen Regalien. Sie unterscheiden sich absonderlich darinnen von einander: 1) Domainengüther sind Grundstücke,

Regalien aber allerley Einkünfte und Gerechtigkeiten. 2) Domainen sind der ordentliche Gehalt eines Fürsten, die Regalien aber gleichsam seine Accidenzien. 3) Diese können durch eine undenkliche Präscription verjähret werden; Domainen aber niemals (§. V.) Doch von Verjährung der Regalien wollen wir unten (*Cap. IX. §. XVII.*) reden.

Ich habe die Königsrechte gewisse kleine, und zwar außerordentliche Einkünfte des Fürsten genennet. Dieses ist zu wenig gesaget, ich muß die Sache genauer beschreiben. Nämlich die Domainen allein waren bey zunehmendem Aufwande nicht hinlänglich. Andere Könige konnten sich dadurch helfen, daß sie Abgaben und Tribute auferlegeten. Allein die Freyheit des teutschen Volks war so unumschränkt, daß es schlechterdings keine Abgaben leiden konnte. Bey dem Namen Tribut lief ihnen die Galle über. TACITVS de mor. Germ. cap. 43. §. 2. hat keinen stärkern Grund zu erweisen, daß ein gewisses in Teutschland lebendes Volk nicht teutschen Ursprungs seyn könne, als diesen, weil sie ihren Fürsten Abgaben lieferten. *Osos coarguit non esse Germanos, quod tributa patiuntur*, so lauten seine Worte. Also durften die Kayser und Fürsten Abgaben aufzuerlegen sich gar nicht im Sinn kommen lassen. Gleichwohl brauchten sie Geld, und das Volk sahe selbsten ein, daß die Domainen unzureichend. Artig traf man dieses Mittel, daß der Fürst oder König Einkünfte haben sollte, die ohne jemands

Scha-

Schaden am ersten gegeben werden könnten, und Güther ihm zugeschlagen werden sollten, die vorher noch niemanden gehöret hätten. Also durfte das Volk nichts abgeben, und doch wurde der König reicher. Man machte nämlich zu Regalien solche Dinge, die ἀδέσποτα genennet werden, als Metalle, unter der Erde gegrabene Schätze, res derelictas, Güther dererjenigen, so ohne Anverwandten sturben, alles Dinge die ohne dieß keinen Herrn hatten.

§. XIII. Die Regalien werden in Große und Kleine eingetheilet. Welcher Unterthan sich eines von den großen anmaßet, begeht ein Verbrechen der beleidigten Majestät, da nach Gelegenheit derjenige, so eines von den kleinen an sich reißt, sich nur eines Peculatus schuldig machet. Diese Eintheilung in kleine und große Königsrechte, hat ihr Daseyn einigermaßen der Verordnung II. F. 56. zu verdanken. Denn da in selbigem Texte des Rechts Gesetze zu geben, Krieg und Frieden zu beschließen, auch Bündnisse einzugehen, (welches ebenfalls Regalien) nicht gedacht wird, so haben die Gelehrten diejenigen so II. F. 56. erzehlet sind, **Kleine**, die aber nicht in diesem Texte gemeldet worden, **Große** Regalien genennet. Allein es ist dieses ein gar schlechtes Kennzeichen, besser ist der Begriff, den unser Verfasser davon gemacht hat. Hier bitte ich aufmerksam zu seyn, und zu beobachten, daß wenn ein Landesbesitzer alle Regalien, so viel deren sind, ausüben darf, dieses SVPERIORITAS TERRITO-

ritorialis genennet wird. Dieses Wort kommt bey teutschen Geschichtschreibern vor Zeiten Kayser Heinrichs V. nirgends vor, wie LEHMAN in der speyerischen Chronik lib. 2. c. 35. berichtet. Wir wollen solche, so lange wir sie nicht genauer kennen, unterdessen der Majestät Stiefschwester heißen. Die Majestät hatte eigentlich nur der Kayser. Allein da die Stände bey Interregnis und andern verwirrten Zeiten die Vorbehältnisse des Kayfers und alle Regalien an sich rissen, und das Sprichwort: daß jeder Herr in seinem Lande Kayser, in die Erfüllung gienge, so trugen die Fürsten zwar Bedenken, sich die Majestät zuzueignen, aber in der That fehlete nur annoch etwas weniges. Die alte Rechtsregel, daß dem Kayser alleine die Majestät zukomme, sollte stehen bleiben, weil sie nicht füglich umgestoßen werden konnte; daher machten sie es, wie der römische Prätor: nomina mutabant, und da ward das neue Wort: **Landeshoheit** oder Superioritas territorialis geschmiedet. Es fällt mir hier stets des Prätors Unterscheid inter heredem et bonorum possessorem bey. Es fehlt nicht viel, so ist eines so viel, als wie das andere.

§. XIV. Königsrechte, sind wie oben gedacht, nichts anders, als gewisse außerordentliche Einkünfte, so das Volk seinem Fürsten gönnet. Daher ist leicht zu begreifen, daß in einem Lande solche nicht, wie in dem andern. Denn es kommt auf die Pacta fundamentalia eines jeden Reiches an. Also ist die Sache bloß willkührlich, und

kann

kann auf keine gewisse Regel gesetzt werden. In Frankreich gehöret, um einige Beyspiele zu geben, das Albinagium zu den Königsrechten, in Teutschland aber hat Kayser Friedrich es abgeschaffet. In Preußen wird dahin gezählet, das Recht Agtstein oder Birnstein zu sammlen; dieses schickt sich nicht auf Sachsen, weil die Natur allhier dergleichen nicht erzeuget. An andern Orten wird das Recht Brandewein blasen anzulegen, ja wohl gar die Schweinemast, und daß niemand als der Fürst Weißbier brauen darf, zu den Regalien gerechnet. KNIPSCHILD de iure ciuitat. Imperial. lib. 5. c. 22. n. 10.

§. XV. Es ist fast kein Edelmann, der nicht von den Regalien etwas habe. Wenn die Fürsten Ritter brauchten, und es ihnen an Ländereyen fehlte, griffen sie die Regalien an. Auch denen, so ihre Allode zu Lehn auftrugen, wurde diese Freygebigkeit bisweilen durch einige Regalien, als eine Besserung des Lehnes, wiederum vergolten. Denn es werden nicht allein Güther mit Regalien, sondern auch die letztern dann und wann allein zu Lehn ertheilet. Die Grafen von Reuß haben ihre Länder von Böhmen, die Regalien aber vom Reiche.

Not. 2. und 3. Es war vor Kayser Friedrichs I. Zeiten in Italien eben so, wie in Teutschland ergangen, daß die Stände alles an sich gerissen hatten. Ein allzu großes Reich ist nicht gut, weil der Herr nicht alles übersehen kann. Allein Kayser Friedrich dachte, daß er die vom Reiche abgeriffe-

gerissenen Regalien selbst gebrauchen könnte, und sagte zu den italienischen Ständen: Tretet her auf das gelehrte Bret, und gebet an, wie seyd ihr zu diesen, wie seyd ihr zu jenen Regalien gekommen? Die Rechtsgelehrten, so er dießfalls um Rath befragte, sagten daß alle die II. F. 56. benamten Stücke ehemals dem Kayser gehöret, welches **Günther** also ausdrücket:

Haec Ligures sacro tribuerunt omnia fisco.

Folglich mußten die Herren Italiener, so sehr sie sich krümmeten, dieses alles dem Kayser überlassen. **Radewig** erzählet, **Friedrich** habe von Stund an jährlich dreyßig tausend Talente mehr einzunehmen gehabt. Ein Talent war zu den damaligen Zeiten so viel, als eine Mark. Eine Mark aber wird zu zehn Thalern gerechnet. Machen also diese dreyßig tausend Mark so viel, als dreymal hundert tausend Thaler.

§. XVI. Ist schon §. XIV. erkläret.

§. XVII. **Armandia** bedeutet 1) das Recht Waffen zu schmieden und damit zu handeln, 2) das Recht Soldaten zu halten, Landmilizen zu errichten, Festungen und Zeughäuser anzulegen. Aus der 85sten justinianischen Novelle ist zu ersehen, daß die Kayser das Recht mit Waffen zu handeln, sich allein vorbehalten haben, und daß bloß Collegium Fabricensium dergleichen verfertigen dürfen. Mit diesen Regalien ist das Ius sequelae, d. h. Heeresfolge verbunden. Dieses Ius sequelae ist eine Gerechtsame des Obern, vermöge welcher

eher er fordern kann, daß seine Unterthanen, ich sage mit Fleiß nicht Vasallen, sondern Unterthanen, ihm im Kriege und Heerzügen folgen müssen. Denn nicht allein die Ritter, sondern alle Landeseinwohner, mußten ehemals mit ins Feld, wie es in der Schweiz noch heut zu Tage ist. Allein nach itziger Verfassung werden die Soldaten dem Fürsten vom Lande gehalten, und seitdem man die Grundstücken mit Steuren beschweret, sind deren Besitzer von der Last der Heerfolge befreyet worden. Dieses ist der eigentliche Ursprung der Steuren. Darum stehen auch immer Steuer und Folge beysammen. Z. E. wenn es heißt, dieses Dorf ist diesem oder jenem Amte mit Steuer und Folge zugethan.

Amtleute waren ehemals Grafen, welche die Unterthanen in Krieg führen mußten, eben wie die Vasallen und Ritter von Herzogen angeführet wurden. Wenn also Unterthanen über Steuren klagen, so mögen sie nur überlegen, daß selbst in den Krieg zu gehen, auch eine schlimme Sache gewesen, von welcher sie, seitdem die beständige Miliz aufgekommen, befreyet sind.

§. XVIII. Die große Heerstraße in den Herzogthümern wird Via Regia, und im sächsis. Landrechte 2 B. Art. 59. des Runges Straze genennet, weil alle Straßen im Reiche ehemals dem Kayser zugehörten.

§. XIX. Geleitsherrlichkeit ist itzo nicht mehr zum kayserlichen Vorbehalten zu rechnen, sondern ein Stück der Landeshoheit. Oefters geschicht es,

daß

daß ein anderer Fürst das Land, ein anderer die Geleitsherrlichkeit hat, wie davon Exempel in HILDEBRANDI disp. de iure regalium in territorio alieno zu befinden. Vor Zeiten, wie bekannt, waren wegen vieler Räubereyen, welche sogar Edelleute trieben, die Straßen in Teutschland nicht sicher, und wurden die Kaufleute, wenn sie von einem Orte Waaren zu dem andern schaffen wollten, vielfältig geplündert. Weil nun dieses die Handlung, so ohne dieß damals gar elend, noch mehr niederdrückete, so ließ der Landesfürst die Reisenden durch eine hinlängliche Bedeckung von Soldaten jedesmal begleiten, dafür denn jene ein gewisses Geld mit allen Freuden zahleten. Dieses nennte man das Geleite. Nun sehen wir zwar dergleichen Bedeckungen nicht mehr neben den Fuhrwägen herreuten, und doch muß das Geleite noch bezahlet werden. Denn, spricht der Landesherr: wir haben die Straßen gesäubert, die Raubschlösser und Spitzbubennester zerstöhret, dieses kostet uns erstaunliches Geld, ja noch die Stunde lassen wir selbige verfolgen. Dieses vertritt die Stelle einer Bedeckung von Reutern. Folglich muß das Geleite fortgegeben werden. Wer nun sein Geleite bezahlet hat, und nichts destoweniger auf Straßen geplündert wird, der kann dieses Schadens halber sich an den Fürsten halten. Die Frankfurter haben den Bischof von Würzburg bey der Reichskammer verklaget, als im Würzburgischen einige Fuhrleute, so das Geleite bezahlet, nichts destoweniger beraubet worden waren.

ren. Der Proceß hat zweyhundert Jahre lang gedauret, und waren die Frankfurter wohl gegründet, denn im 2tem Buche des Landr. Art. 27. steht: Mit Rechte solle einer Geleits frey seyn, wenn er sein Guth und Leben wagen wolle. Wem aber jemand Geleite gegeben, der müsse ihm binnen seinem Geleite Schadens bewahren, oder ihm denselben gelten.

§. XX. Nach römischem Rechte gehören die Flüsse dem Volke. Allein da in Monarchien der Fürst das Volk vorstellet, und durch eines jeden Landes legem regiam: populus omnem in principem majestatem potestatemque transtulit, so gehören die Flüsse dem Fürsten. Er kann also alle nur mögliche Vortheile aus den Flüssen ziehen, darinnen fischen, die Inseln, so entstehen, sowol als den Alueum derelictum sich zueignen, oder damit andere beleihen. So sind in der Mark Brandenburg verschiedene Edelleute beliehen: Mit der alten Elbe, d. h. alueo ab Albi derelicto.

An manchen Orten wird auch dahin gezählet, das Recht Wassermühlen zu bauen, welches das Ius Aquae genennet wird. So wie in andern Ländern niemand Windmühlen anlegen darf, als der Fürst oder der, so damit beliehen ist, welches man das Ius venti nennet. ANTON. MATHAEI in notis ad Chron. Egmond c. 68. SCHREVELIVS in Harlemo lib. 4. p. 181. Das Sprichwort: der Wind gehört der Herrschaft, ist hieraus zu erklären.

§. XXI.

§. XXI. Man kann noch hinzu setzen: **das Brückengeld.**

§. XXII. Das **Strandrecht** eignet dem Fürsten nicht allein die Güther derer durch Schiffbruch verunglückten, sondern auch sogar selbst die Personen zu, und schreibt sich dieses Recht von den alten Sachsen und Normännern her, die ihrer Profession nach Seeräuber waren, und solches Recht auch nach England mitgebracht, wie dießfalls die brittischen Gesetze, bey dem **Wilkins** in LL. Anglo Saxonicis, hinlänglich Zeugniß geben. Die am balthischen Meere wohnen, sollen bis diese Stunde noch in öffentlichen Kirchengebethern die Formul haben: Gott wolle den Strand segnen. Diese Gewohnheit hat gedauret, bis in Teutschland **Friedrich** II. in der Authentica *Navigia* C. de Furtis solche aufgehoben, ja, daß es durch solches Gesetze noch nicht völlig ausgerottet worden, läßt sich aus der **peinl. Halsgerichts-Ordnung** schließen, da **Karl** V. es im 218 Artickel noch schärfer verbiethen müssen. Man hält diese Gewohnheit für grausam. Aber die alten Teutschen sahen solche Güther für Geschenke Gottes an, und suchten den Grund der Billigkeit darinnen, daß diese Güther res nullius wären, die dem Zugreifenden von Rechtswegen gehören. In der That, so gut sich das Albinagium, so noch itzo in Frankreich seine Gültigkeit hat, vertheidigen läßt, eben so gut auch das Strandrecht. Diejenigen, so dießfalls die teutschen Rechte als barbarisch ausschreyen, und die römischen Gesetze

dagegen erhöhen, irren gar gewaltig. Niemand weniger, als die Römischgesinneten, haben Ursache darauf zu schmälen. Man lese nur, was **Pomponius** in L. 5. ff. de captiuis schreibt: **Völker, spricht er, die nicht unsere Bundesgenossen sind, halten wir in so ferne für Feinde, daß wenn etwas von ihnen in unsere Hände geräth, Personen oder Sachen, so behalten wir es.**

§. XXIII. Heut zu Tage haben alle Reichsstände das Recht, die Bergwerke zu genießen, aber vormals gehöreten alle Metalle dem Kayser, sie mochten in einer Provinz Teutschlandes entdecket werden, in welcher sie wollten. FLEISCHER Instit. I. Feod. c. 9. §. 71. So hat sich Kayser Albrecht sogar der böhmischen Bergwerke anmaßen wollen. BVDERI Repertor. Iur. Publ. et Feod. *s. v.* Metallorum Ius. Bey Rittergüthern aber ist es ausgemacht, daß die darinnen entdeckten Bergwerke nicht dem Vasallen, sondern dem Landesherrn zuständig. Denn ehemals, wie es der Kayser mit den Fürsten machte, so machten es diese mit ihren Edelleuten, und diese fort an eben so mit ihren Bauren. Es lernete immer einer das Kunstgriffchen von dem andern.

§. XXIV. Nicht allein Gold und Silber wird zu Metallen gezählet, sondern auch Kupfer, Zinn, Bley, Eisen, Queckſilber; Ferner Edelsteine, Marmor, allerhand Farben, Schwefel, Alaun, Vitriol, Kobolt daraus man blaue Farbe macht, Mennig, Zinno-

ber und Spießglas. Von Steinkohlen ist es noch ungewiß, und wird in einigen Ländern daraus kein Regale gemacht. So sind auch Kalkbrüche dahin nicht zu zählen, sondern die gehören dem Guthesherrn.

§. XXV. Die Salzkoten zu Halle haben erstlich dem Kayser gehört, dieser schenkte sie denen Bischöfen zu Magdeburg, welche hernach privatpersonen damit beliehen. Es sind also dieses wirkliche Feode, deren Besitzer **Salzjunker** heissen, und müssen sie zu rechter Zeit gemuthet werden, doch gehören sie unter die Erblehne, dergestalt, daß so gar in einem letzten Willen darüber verordnet werden kann. Auch hat gewissermaßen die Mitbelehnschaft statt. Man lese IVNGIVM *de Iure Salinarum.*

§. XXVI. Die Franken sind die ersten gewesen, so unter teutschen Völkern sich der Münze gebraucht, und zwar der römischen Gulden, so sie in Gallien antrafen. Als nun, wie OTTO FRISINGENSS und DITMARVS bezeugen, unter **Otto dem Großen** Bergwerke auf dem Harze entdecket wurden, schlug man die erste Münze in Teutschland selbst, das waren die Blechmünzen die man **Schillinge** nannte, weil sie schalleten. Lange darnach hat man angefangen, dicke oder grobe Münze zu prägen, die man in Ansehung der dünnen Blechmünzen GROSSOS hieße, und wurden dieselben nach Schocken gerechnet. Zu Halle in Schwaben wurde die erste

Scheide-

Scheidemünze fertig, die von ihrem Geburtsorte den Namen der Heller erhielten und pfundweise gerechnet wurden. Hernach hat man auch mächtig große Silberstücke gepräget, die ihrem innerlichen Werthe nach, so viel als ein goldner Solidus betrugen, daher man sie Güldengroschen, und weil sie im Joachimsthale verfertiget wurden, zu teutsch Thaler, lateinisch Ioachimicos genennet. Dieses Münzregale trägt nun, wie bekannt, sehr vieles ein, und darf solches niemand ausüben, so der Landeshoheit sich nicht rühmen kann.

§. XXVII. Vectigale, Telonium, Zoll oder Maut ist eben dasselbige, und findet man die Definiton davon in L. 17. ff. de verb. sign. Des Schwabenspiegels erstes Buch Cap. 12. spricht: Alle Zölle, die im römischen Reiche sind, sind eines römischen Königes, und wer sie haben will, er sey Pfaff oder Lay, der muß sie haben von einem römischen Könige.

§. XXVIII. Ἀγγάρεια heist ein Zwang und angariare, so in *L. 4. ff. de veteran.* vorkömmt, heißt zwingen. Ich muß nicht Angariae lesen, sondern angariae wegen des Doppellautes æ. Es sind aber diese angariae ein Frohnrecht den Unterthanen einen Zwang aufzulegen, des Königs Briefe, auf vorgezeigten Vorspannungsbefehl, ohne Entgeld von einem Orte zum andern zu schaffen.

§. XXIX. Der Anfang unserer heutigen Posten ist unter Maximilianen I. zu suchen. Siehe

BVDERI Repertorium I. Publ. et Feod. *Sub v.* **Postrecht**, wo alles hieher gehörige wohl ausgeführet ist, dem beyzufügen de LVDEWIG Opusculum de Feodo postarum, auch hat derselbe etwas davon in seiner Erl. der G. B.

§. XXX. Heerfahrt oder Römerzug geschahe theils zur Pracht, theils zur Sicherheit. Das Schwäb. Lehn R. Cap. 8. spricht also: **Wenne aber die Tutzschen ein Kunig erwellent, und der zu Rome nach der Wihe fert, die Fursten, die In zu Kunig erkoren hant, sint alle schuldig mit yme zu farende, und das ist der Bischoff von Mienze, der von Tryer, der von Kölle, der Pfalzgraf by dem Ryne, der Hertzog von Sachsen, der Margraf von Brandenburg und der Kunig von Behem. Ouch sullent alle Fursten und Fryherrn mit Im varende, den es geboten wurt.** Der erste Kayser, (Karln den Großen ausgenommen,) so sich in Italien krönen ließ, war Lothar i. J. 1133. und hat der Römer Zug gewähret, bis auf Karl den *V.* dieser war der letzte römische Kayser, die übrigen schreiben sich nur erwählte römische Kayser, weil ihnen die Weyhe fehlt.

Fodrum wird in der alten VITA LVDOVICI PII ad a. 796. *Annona militaris* genennet, welches deutlich anzeigt, daß dieses Wort so viel, als Fourage oder Futter sey; hat seinen Namen von füttern.

§. XXXI. Diesem von B. angezogenem römischen Gesetze fügen wir ein anders bey, nämlich

L. 10. C. de operibus publi. Absonderlich aber hatten die teutschen Kayser in allen Reichsstädten ihre eigenen Häuser, und da die italiänischen Stände dieselben an sich gerissen hatten, mußten sie diese ebenfalls wieder heraus geben.

§. XXXII. Obwohl das Land den Fürsten, vielmals auch als eigen, zuständig war, so übte doch der Kayser die Gerichtsbarkeit, es wäre denn, daß er jene damit ausdrücklich beliehen hätte. Auch selbst in dem uralten Sachsen, hatte der Kayser seine Vögte und Grafen. Ob wohl, da Karl der Große die Sachsen bezwungen hatte, er ihren Herzogen das Land überließe, so behielte er sich doch die Gerichtsbarkeit vor, wie POETA SAXO beym Leibnitz Tom. I. Rer. Brunsuic. bezeuget:

Tum sub Iudicibus, QVOS REX IMPONERET IPSIS,
Legatisque suis permissi legibus vti
Saxones patriis et libertatis honore.

Auch in den Reichsstädten hatte der Kayser seine Vögte und Schuldheisen, weil in alten Zeiten der Rath in den Städten nur die Polizey, d. i. das Mahl- Back- Schlacht- und Marktwesen, Feuer und Gassen Reinigung, Aufsicht auf Brunnen und Wirthshäuser, auch Innungen, Kram- und Höken-Nahrung, Bierbrauen u. s. w. nicht aber die Gerichtsbarkeit zu verwalten hatte. Bis endlich nach und nach die Räthe auch diese

vor Geld sich von den Fürsten erkaufeten. In Dreßden hat erstlich der Land- und Marggraf Friedrich, Balthasars Sohn, dem Rathe daselbst die Stadtgerichte im Jahre 1425 verpachtet und auf gewisse Zeit eingeräumet. Der Rath zu Leipzig aber hat im Jahre 1506. von Herzog Georgen die völlige Gerichtsbarkeit eigenthümlich erhalten. Der letzte, so mit der Gerichtsbarkeit zu Leipzig beliehen war hieße Thomas Grimmannus, der die eine Hälfte hatte, die andere Hälfte hatten die Herren von Schütz.

Eben so ist es mit Nürnberg gegangen, über welche ehemals auch Edelleute, so damit beliehen waren, die Gerichtsbarkeit ausübeten, bis solche endlich der Rath an sich gebracht. Kleine Städte, so nicht viel Geld hatten, sie zu erkaufen, pachteten solche wenigstens, und haben wir viele Orte in Sachsen, wo die Obrigkeit zwar die Gerichte, aber nur pachtweise, inne hat.

§. XXXIII. **Bann** ist ein gar viel anzeigendes Wort. Nach seiner ersten und Grundbedeutung heißt es so viel, als Zwang. Bannen heist zwingen. Ein Teufelsbanner, saget man, Bannales homines, sind diejenigen, so an eine gewisse Schenke oder Mühle gewiesen. Die Iura bannitoria sind sehr bekannt. So dann bedeutet es auch so viel als Gerichtsbarkeit, welche ohne Zwang nicht ausgeübet werden kann. **Blutbann** heißt die peinliche Gerichtsbarkeit. Zuweilen wird auch Bann, statt der Strafe gebrauchet, als in der Redensart: Der soll wetten

des

des Königs Bann. Noch mehr, bannen und citiren ist auch einerley, darum heißt das Aufgeboth Neuverlobter, welches in der Kirche geschiehet, und eine öffentliche Ladung gar wohl genennet werden mag, bannum ecclesiasticum. Bannire und distringere, ingleichen Bannum und Districtus ist auch eines so viel als das andere.

§. XXXIV. Ob wohl die Jagd und das Forst-Recht unter denen II. F. 56. angegebenen Regalien ausdrücklich nicht enthalten, so ist doch, daß die Jagd den Königsrechten beyzuzählen aus II. F. 27 §. 14. verl. Nemo retia. einigermaßen zu ersehen.

Zuförderst aber müssen wir die Jagd von dem Forst-Rechte wohl unterscheiden lernen. Das *Ius Forestale* ist mehr, als das Ius Venandi. Die Regel ist also zu machen: Wer jenes hat, hat auch dieses, aber nicht umgekehrt. Es besteht aber das Forstrecht in einer verliehenen Gewalt, eine Gerichtsbarkeit in Forstsachen auszuüben, dergestalt, daß wer dergleichen besitzet, die Wilddiebe, auch so gar am Leben strafen kann, obgleich eine andere Obrigkeit in der ganzen Provinz alle und jede Gerichtsbarkeit besäße. Es gehöret ferner dahin Holzordnungen zu machen, und vorzuschreiben, wie viel geschlagen werden soll, damit das Wild sich bergen könne und die Gehölze nicht zu dünne werden; ingleichen anzubefehlen, daß die Hunde geknüttelt werden mögen, und was dergleichen mehr. Wer nun gleich mit der Jagd beliehen, muß nichts destoweniger sich nach diesen

Forst- und Jagdordnungen richten. Doch giebt es, wiewohl selten, Edelleute die, wie man sagt, das Gehege haben, und auch zu verbotener Zeit jagen dürfen.

§. XXXV. Der vorige §. handelt vom Forstrechte, der gegenwärtige von der **Jagdgerechtigkeit.** Es wird die Jagd verschiedentlich eingetheilet: 1) In Ansehung der zu Jagd gehörigen Instrumente, in das **Pürschen** d. h. schiessen, und in diejenige, so mit **Netzen** oder **Hunden** geschieht. 2) In Ansehung des Wildes, in hohe, mittlere und niedere Jagd. Zur **hohen** Jagd gehört das Roth- und Schwarz-**Wildpret**, als unter dem geflügelten Trappen, Auerhähne, Phasane und dergleichen. Zur **mittlern** gehören Rehe, Frischlinge u. s. w. Zur **niedern** endlich Hasen, Rebhüner, Kramsvögel, Lerchen, Dachse, Schneppen ꝛc. Doch Raubthiere, als Wölfe, Fischotter, Geyer, Krähen, Habichte, auch Flöhe kann ein jeder erlegen, II. F. 27. §. 14. **Der Schwabenspiegel Cap.** 237. spricht: Allen Thieren ist Friede gesetzt, ohne Wölfen und Bären, an diesen bricht niemand keinen Frieden.

Da nun, wie gedacht, die Jagd verschiedentlich, so entsteht, wenn ein Herr seinen Vasallen nur schlechtweg mit der Jagd beliehen, welche es aber seyn solle, nicht ausgedrückt hätte, die Frage: Ob die hohe oder nur die niedere darunter zu verstehen? Die Rechtsgelehrten antworten: Man müsse das wenigste nehmen, denn es sey dem gemeinen Wesen daran gelegen, daß man den Fürsten

sten in Veräußerung der Regalien nicht für allzu freygebig halte. Wir werden davon unten §. XLIV. des mehrern handeln. Nach dieser Regel glaubet man also, daß mehr nicht, als die niedere Jagd verliehen sey. Es wäre denn, daß in übergaus alten Lehnbriefen jemanden dieselbe gegönnet worden, denn solchen Falls ist allerdings alle und jede Jagd, und also auch die hohe, darunter zu verstehen; und zwar deswegen, weil diese Eintheilung in die hohe, mittlere und niedere, erst neuerlich erfunden worden, und den Alten gänzlich unbekannt gewesen, wie **Fritsch** in Corp. Iur. Venat. p. 903. angemerket.

§. XXXVI. Daß die Jagd nicht einem jeden Guths Besitzer zuständig, sondern alle, so sich derselben gebrauchen wollen, insonderheit damit beliehen seyn müssen, ist schon oben §. XXXIV. erwähnet. Anfänglich durfte niemand jagen, als der Kayser; dieser beliehe aber damit seine Fürsten, von welchen diese Gerechtsame wiederum auf die niedern Vasallen abgeleitet worden. Daß auch die Normänner, als sie nach England kamen, die Jagd für sich behalten, bezeugen die englischen Gesetze gar häufig; siehe **Wilkins** Leges Anglo-Saxon.

Was Teutschland anbetrifft, habe eine merkwürdige Stelle in HVBERI THOMAE LEODII vita et rebus gestis Friderici II. lib. 10. p. 196. gefunden, welche also klingt: Quodam die cum me oblectarem confabulationibus ante Caesaris cubiculum, vocauit me de ianua Dominus a Pra-

to et introire iussit; ibi audiente Caesare interrogauit me: Num verum esset, quod rustici in Germania prohiberentur captare perdices et huiusmodi aues, quae inter feras nominantur? Respondi: Verissimum esse quidem, et nedum rustici, sed et *Nobiles*, nisi *ex singulari indultu principis* consecuti essent ius aucupandi; imo non solum perdices, sed et turdos, alaudas et alias auiculas aucupari prohibentur. Qua de causa? rogat ille. Quantum ad rusticos, facilis est inquam ratio, ne huiusmodi otio dediti agriculturam negligant, de Nobilibus ignoro. Ad haec coepit Caesar ridere et capite, vt dimitterer, annuere. Postmodum resciui, suam Maiestatem credere noluisse, aucupium in Germania interdictum, depositioneque facta veritatem scire voluisse. Wer an der Wahrheit dieser Sache noch Zweifel hat, der lese meine *Oblectamenta* I. F. wo pag. 49. seq. daß die Jagd den Regalien schlechterdings beyzuzählen, mit trifftigen Gründen erwiesen. Siehe auch Decision. Electoral. nouiss. vom Jahre 1746. n. 4. ingleichen das Mandat vom Jahre 1676. in Cod. Aug. T. I. p. 359.

§. XXXVII. Nicht allein unter den Reichs-Domainen hatte der Kayser stattliche Wälder, sondern selbst mitten in den Ländern seiner Herzoge und Grafen, welche Syluae forestatae genennet wurden. Dergleichen waren in Sachsen drey. Die Heyde zu Koyne, der Harz und die Mittelheyde. Sächsis. Land-R. 2 B. 26 Art. Wer

so hierinnen ein Wild fahete, der mußte wetten des Königs Bann.

§. XXXVIII. Daß diejenigen, so mit dem Forstrechte beliehen, nicht allein jagen, sondern auch Holz und Jagdordnungen herausgeben, und in da einlaufenden Dingen eine Gerichtsbarkeit ausüben können, ist schon oben §. XXXIV. gedacht, und zugleich, was eigentlich Forstsachen heißen, erwähnet worden. So wird nach diesen Ordnungen, z. E. derjenige bestraft, der zu geschlossener, d. h. zur Setz- oder Brunstzeit, welche von Fastnachten bis Bartholomäi dauret, sich zu jagen unterstehet. Doch ist es erlaubt, daß wenn ein Vasall einen Hochzeit- oder Kindtaufenschmauß ausrichten will, er auch zu geschlossener Zeit ein Ehrenhäschen schießen dürfe, nur daß es ein Ramler sey, und außerhalb des Waldes geschehe, damit die Häsinnen nicht etwa für Erschrecken zu zeitig in die Wochen kommen. Die Forstgerichtbarkeit ist auch öfters zu Lehn ertheilet worden. Denn es giebt **Waldgrafen**. Der Stadthalter von Holland ist obrister **Holzgraf** in Flandern, und wird öfters Comes syluestris betitelt. Wer kennt nicht die Wildgrafen von Kyrburg?

§. XXXIX. Daß die Jagd zugleich nebst dem Walde zu Lehn ertheilet werde, ist eine gar bekannte Sache; doch geschieht es nicht selten, daß auch ohne Wald diese Gerechtigkeit verliehen wird, wie ich davon in meinen OBLECTAM I. FEOD. Obs. 9. unter der Rubric: *Vnde Cornua?* gar

artige

artige Beyspiele angeführet, und zugleich eine pragmatische Historie aller Hanreyen, von ihren ersten Ursprunge an, bis auf itzige Zeiten, in chronologischer Ordnung beygefüget habe. Sollte mein Buch mit Recht den Titel feodalischer Belustigungen führen, so war es, deucht mich, nicht ohne, zuweilen einige Schwänke anzubringen.

§. XL. Die Herzoge von Würtenberg, welche auch daher in ihren Wapen ein Jagdhorn führen, hätte der Herr Hofrath hier billig mit erwähnen können.

§. XLI. Not. 2. Bilderbeck behauptet, daß im Lüneburgischen die Jagd den Königsrechten nicht beyzuzählen, sondern ein Theil von des Guthes Nutzungen sey. Er beruft sich auf die natürliche Freyheit und das alte Völkerrecht, davon in den römischen Gesetzen noch Ueberbleibsel anzutreffen. Lübbe aber hat ihn widerlegen wollen. Dieser zeigt, daß wo in dem Lehnsbriefe der Jagd nicht ausdrücklich Erwehnung geschehen, der Vasall in seinen Wäldern dieselbe auszuüben nicht befugt, und falsch sey, daß solche Gerechtigkeit unter der Clausel: Mit allem Zubehör begriffen. Die Gelegenheit zu diesen Streitschriften hat gegeben der Proceß, welchen der König von England dießfalls mit seinen hannöverischen Vasallen hatte. Lübbe diente dem Könige, Bilderbeck aber schrieb seine Ausführung der Ritterschaft zu Gefallen. Von der Sache selbsten haben wir oben §. XXXVI. unsere Meynung zu erkennen gegeben.

§. XLII.

§. XLII. Ist eine Wiederholung dessen, so bereits §. XIV. da gewesen.

§. XLIII. Was hier der Verfasser sagt, fließt aus dem sogenannten dominio principis eminente. Wem die Jagd verliehen, darf sich derselben zu Schaden des gemeinen Wesens nicht mißbrauchen, sondern muß nach den Forstordnungen sich richten; und wer die Gerichtsbarkeit erhalten, ist genöthiget, die Proceßordnung vor Augen zu haben. Der Landesherr hat jedesmal noch eine Mitaufsicht, und mäßiget den unrechten Gebrauch durch heilsame Gesetze.

§. XLIV. Daß, wenn ein Herr seinem Lehnsmanne nur schlechtweg die Jagd verliehen, welche er aber meyne? nicht ausgedrücket habe, alsdenn bloß die niedere zu verstehen sey, haben wir §. XXXV, vorgetragen. Eben dieses ist zu behaupten, wenn jemand überhaupt die Gerichtsbarkeit zu Lehn erhalten, der Landsherr aber, ob er die hohe oder niedre meyne, nicht angedeutet hat. Wir verstehen alsdenn nur die bürgerliche oder niedre Gerichtsbarkeit, weil die peinliche nicht sowol Iurisdictio, als vielmehr Imperium und Blutbann genennet wird. Eine so wichtige Sache, über eines Menschen Leben und Tod zu richten, erfordert billig eine ausdrückliche Meldung. Bey öffentlicher Belehnung hatte man ein besonderes Blutfähnlein, und wenn gleich Bischöfe durch das Scepter alle nnd jede Regalien empfiengen, so war doch die peinliche Gerichtsbarkeit

keit nur alsdenn darunter begriffen, wenn an das Scepter noch ein rothes Band geknüpfet war. Unterdessen haben Horn sowol, als Carpzov das Gegentheil behaupten, und das Wort Gerichtsbarkeit auf beydes ziehen wollen. Denn sagen sie 1) Müsse man die Gnade des Fürsten aufs weitläuftigste erklären *L. 3. ff. de constit. princ.* Da sind die Worte: beneficium principis pleniſſime interpretari debemus. 2) Das Wort Iurisdictio sey das Geschlechte, und begreife Imperium, als eine Art derselben, unter sich *L. 2. §. 16.* und *§. 23. ff. de orig. iur. L. 7. §. 2. ff. de offic. proconſ.* folglich habe derjenige, so das Ganze erhalten, alle desselben Theile überkommen. 3) Müsse die Auslegung zum Nachtheil desjenigen gemachet werden, der deutlicher hätte reden sollen, und habe sich der Fürst über niemanden, als über sich selbst, zu beklagen, wenn er sich nicht sorgfältiger ausgedrücket. Allein wieder diese Beweisthümer läßt sich verschiedenes einwenden. Denn so viel das erste betrifft, wird obangezogenem Gesetze billig *L. 191. ff. de reg. iur.* entgegen gestellet, wo gesaget wird: ipsius principis esse ſtatuere, quem modum beneficii sui esse velit. Das andere ist petitio principii, denn eben das ist die Frage: ob imperium unter der Gerichtsbarkeit begriffen sey? Sie werden vielmehr einander entgegen gestellet. Was habe ich hier mich um das römische Recht zu bekümmern? O ein verkehrtes Wesen, wenn wir teutscher Wörter Bedeutung aus lateinischen Gesetzen erler-

erlernen wollten. Endlich will das dritte gar wenig sagen; denn da ist ja erst zu untersuchen, welcher von beyden, der Herr oder der Mann? deutlicher sich auszudrücken schuldig gewesen. Man kann zu dem Vasallen sprechen: Hast du dir alle und jede, also auch die peinliche Gerichtsbarkeit ausgedungen, warum hast du nicht Sorge getragen, daß dieses in dem Lehnsbriefe fein ausgedrücket worden? Man lese KRESSII disp. de iurisdictione omnimoda sub formula: Richt und Ungericht in feodum concessa. Helmstädt 1730.

§. XLV. Einige haben behaupten wollen: Wenn die Jagd zu Lehn ertheilet sey, dürfe zugleich der Lehnsherr mit jagen. Das wiederleget unser Verfasser, wenn er spricht: regalia concessa intelliguntur priuatiue.

* *

CAP. VII.

DE INVESTITVRA FEODORVM; VBI ET DE LAVDEMIO.

§. I.

Unser Hr. Vorgänger nennt hier die Belehnung einen Modum. Ich will bey diesem Worte mich ein wenig aufhalten. Sie Meine Herren wissen, daß titulus und modus einander entgegen gestellet werden. Wenn der Herr jemanden das Lehn auf die oder jene Art verspricht, so ist solcher Lehnscontract bloß der titulus; Wenn nun aber die wirkliche Belehnung erfolget, so kommt der modus dazu. Die beyden Struve Vater und Sohn, haben wirklich Unrecht, wenn sie lehren, die Investitur sey nur ein Zeichen des erfülleten Contracts, folglich ein bloßer Titel, wannenhero solche nur eine personal Klage und keine Vindication bewirke. Wir sehen vielmehr aus II. F. in fin. II. F. 2. princ. und dem tit. de rer. div. 45sten §. der *justinianischen Institutionen* das Gegentheil, nämlich, daß der Vasalle durch die Investitur ein wirkliches ius in re erhalten, welches absonderlich ESAIAS PVFFENDORF Obs. Forens. num. 2. wohl ausgeführet und daß sie ein modus sey, gezeiget hat. Was bey einem Könige die Krönung ist, das heißt bey einem

Lehnsmanne die Investitur. Wenn jener vom Volke bloß gewählet ist, so hat er zwar ein vollkommenes Recht zur Krone, aber es fehlet ihm noch die äußerliche Pracht der Uebergabe, nämlich der modus.

So viel nun hiernächst den Ursprung dieses alten Wortes betrifft, meynt unser Herr Hofrath Mascov, es sey von dem lateinischen Wort vestire herzuleiten, weil die Vasallen ehemals, fast wie die Nonnen, eingekleidet worden. Erlauben sie, hochgeehrteste Herren, daß bey dieser Gelegenheit, ich ihnen etwas aus dem Reiche Arabiens mittheilen darf. Letzthin wohnte ich einer öffentlichen Vorlesung bey, so unser Herr D. Reiske hielte. Sie müssen aber wissen, daß dieses ein Mann ist, der, wenn er geviertheilet würde, noch allemal ein jedes Stück von ihm so viel Wissenschaft in sich fassen dürfte, daß weniger Leute Gelehrsamkeit, ich will nicht sagen in Leipzig, sondern in Teutschland, kaum diesem Viertheile zu vergleichen. Dieser hiesige der arabischen Sprache Lehrer erzehlete nun, daß in solcher Mundard Challah ein Ehrenkleid bedeute, und führete an, daß wem die morgenländischen Fürsten ein Amt ertheilet, dem hätten sie dergleichen Challa zugeschicket, es sey auch dieses keine geringere Ehre gewesen, als wenn man bey uns ein Ordensband erhalte. Die Türken hätten diesen Gebrauch den griechischen Kayfern abgelernet, welche die Reichsämter mit Ueberreichung eines kostbaren Mantels zu vergeben die Gewohnheit gehabt. Endlich hätten

die großen Herren der westlichen Theile von Europa diesen Gebrauch ebenfalls angenommen, und daher wären die Worte **Investitur** und inuestire entstanden. Ja daher komme es, daß man noch itzo, wiewol seines Erachtens aus einem Misverstande unrecht: **ein Amt bekleiden**, sage, da es vielmehr heißen sollte: **einen mit einem Amte bekleiden.** Den Ursprung dieses Gebrauches recht aufzusuchen, stiege er damals so gar bis in das punische Reich und auf den Hannibal zurücke. Allein es sieht ein jeder, daß der Herr **D. Reiske** aus Liebe zur morgenländischen Gelehrsamkeit dergleichen Spielwerk aufs Tapet gebracht, und ich zweifle, daß er selbst dieses für Wahrheiten ansehen werde. Um nun auf unsere Vasallen zurücke zu kehren, so finden wir zwar, daß sie Liberatam d. i. **Liferey** getragen, welches Wort von liefern herkommt, weil der Herr ihnen die Kleider lieferte. Auch haben die Städte ehemals die Vasallen in ihre Stadtfarbe eingekleidet. Wer mehr davon wissen, der lese MATTHAEVM de Nobilitate lib. 4. cap. 25. p. 1095. und SCHEIDIVM *de vestibus curialibus* ingleichen STRVBEN *de vestitu vasallorum* welches letztere in Parergis Goettingensibus zu befinden. Ich will noch hinzusetzen was VPTONVS lib. 1. de officio militum cap. 13. schreibt: *In Anglia quando Rex aliquem nobilitat, solet vna cum feudo signum h. e. liberatam suam nobilitando condonare.* Müller in seiner **Historie evangelischer Stände Protestation** p. 458.

p. 458. erzehlet, daß Johann Kuhrfürst zu Sachsen, als er nach Augspurg auf den Reichstag gegangen, seinen Gefährten folgenden Aufgebothsbrief zugesandt: Du wollest deine Sachen allenthalben darnach achten, und mit zwey gerüsteten Pferden in Leberfarb gekleid, wie dieser Zeit unser gemeine Hoffarb ist, als für einen Schützen und dein Schießgered zu führen, bey uns erscheinen. Doch alles dieses vermag bey mir nicht so viel, daß ich glauben sollte, inuestire sey von der Veste oder dem lateinischen vestire entsprungen. Auch will mir nicht im Kopf, wenn Schilter dieses Wort von Befestigen, welches so viel als bestätigen, herzuleiten gedenket, sondern halte vielmehr dafür, daß *Inuestire* von Einweisen entstanden, und Inuestitura so viel als Einweisung sey. (siehe oben Cap. 1. §. 5.) Ich beweise kurz und gut diese Meynung aus II. F. 2. pr., allwo die Investitur *Datio Possessionis* d. i. Einweisung in das Gut genennet wird.

§. II. Wenn der Vasall wirklich eingewiesen wird, und also nebst dem Eigenthume auch die Gewähr d. h. den Besitz des Guthes überkommt, heißt dieses die vollkommene und eigentliche Einweisung. Wo aber die Uebergabe nur bloß symbolisch, durch Fahne oder Schild geschieht, wird es **uneigentliche Einweisung** genennet. AB EYBEN in Electis Feod. c. 5. n. 6. will zwar diese Eintheilung in Inuestituram propriam und abusiuam ganz und gar verwerfen,

allein sie hat einen gar guten Nutzen, wenn man nur so viel merket, daß die Investitur nichts anders als eine Uebergabe und Einweisung sey. Was sonst in Rechten traditio symbolica genennet wird, das heißt hier Inuestitura Abusiua. Durch solche erhält zwar der Vasall den Besitz des Guthes selbsten nicht, aber doch die Gewalt den Besitz zu ergreifen. Propria inuestitura ertheilet beydes, sowol das Eigenthum als den Besitz, dahingegen Abusiua zwar das Eigenthum, nicht aber die Gewähr und wirklichen Besitz mit sich bringet. Also kann ein abusiue inuestitus zwar Rei vindicationem, nicht aber das Interdictum retinendae oder recuperandae possessionis anstellen. Die Beschreibung so unser Verfasser giebt, wenn er spricht: *Abusiuam vocant, si fiat de re cuius nondum vacua est possessio*, ist nicht recht nach meinem Sinne. Es könnte deutlicher also gegeben werden: *Abusiua* est, quando signum traditur pro re signata; *Propria* autem quando ipsum feodum vere traditur.

§. III. Um die Investitur Ansuchung thun, heißt: das Lehn muthen. Dieses letzte Wort bedeutet so viel, als sich einem antragen; wie man z. E. spricht, einem etwas zumuthen, anmuthen. Und zwar mußte der Lehnsmann ehedem 3 mal um die Belehnung ansuchen, wie im Schw. Lehnr. cap. 43. geschrieben steht: Noch des Vatters tode kumt der sun inner yore und tage zu sinne herren, und buttet Jme sine manschaft mit gevalden händen, und gang

yme

yme also nohe, als er statt, das er In gereichen möge. Sitzet aber der herre, so soll er für In knuwen. Ettliche lute sprechent, er solle dem herren die hende wegen. Das ist nůt. Wenn als der herre stat oder sitzet und der man vor im stet oder kniwet, so weget sich aller sin lip und auch die hende.

Alsus sol der Man sprechen, so er sins gutes mit gewven henden gert:

Herre Ich vordre an uch so geton gut, als ich mit recht an uch brocht han, und biet euch darumb mine manschaft, einest, andrest, drystunt, und sint das uwer Man mine gezuge. Das Ding klingt fast, als wenn unsere Sachwalter den Richter um Ablösung des Berichtes instanter, instantius et instantissime bitten. Freylich aller guten Dinge müssen drey seyn, und woran uns viel gelegen, darum sollen wir öfters bitten. Auch mußte der kayserliche Lehnstuhl dreymal berennet werden, welches meines Erachtens, die Muthung vorstellet. HAHN in der Kayserhistorie Tom. 2. p. 98. meldet, daß zu Otten des Großen Zeiten, die Fürsten mit gefaltenen Händen ihre Lehne gesuchet. Wenn der Vasall innerhalb Jahr und Tag, von der Zeit an, da ihm das Lehn zugefallen, sich nicht meldet, hat er große Strafe zu gewarten, wie davon unten Cap. XIV. §. XX. gelehret werden soll. Wenn er aber zu rechter Zeit Ansuchung gethan, allein der Herr nicht Zeit hat, sogleich die Belehnung vor-

vorzunehmen, alsdann giebt er dem Vasallen ein schriftlich Zeugniß, daß er in Muthung des Lehnes nichts verabsäumet habe, welches der Muthzettel genennet wird, und etwa also klinget:

Demnach bey dem durchlauchtigsten ꝛc. Peter von Schönfuß die Lehne = = gebührend gemuthet: als ist ihm darüber gegenwärtiger Muthschein bis zur nächstkünftiger Belehnung ertheilet worden. Signatum da und da, den 13. Jenner 1758.

Fürstliche Kanzley daselbst.

§. IV. Dergleichen **Urlaubsbriefe, Anstandsbriefe**, und Indulgentias feodales zu ertheilen, kann der Herr sich nicht verweigern, arg. **Sächs. Landr.** *lib. 2. art. 7.* **Lehenr.** *cap. 24.* **Weichb.** *art. 47.* Das älteste Formular eines solchen Lehnindults ist ohnstreitig dasjenige, welches ich in GLAFFEY Anecdotis num. 403. gefunden.

§. V. Wenn der Vasall um die Belehnung ansuchet, muß er das sogenannte *Dinumeramentum* oder Specification aller und jeder zum Guthe gehöriger Pertinenzien, als derer Wässer, Aecker, Mühlen, Zehnten, Fischereyen, Dörfer, Gerichtsbarkeiten, Gehölze, Zinßen, Wiesen, und jeglicher Gerechtsame so darauf haften, nebst einer Anzeige derer Onerum übergeben, damit die Lehnscurie se-

hen

hen kam, ob noch alle und jede Stücke, wie sie bey der allererſten Inveſtitur ſeinen Vorfahren übergeben worden, itzo noch beyſammen? und wenn das nicht, wo ſie hingekommen? Hier mögen ſich die Herren ja wohl in Acht nehmen, daß ſie gefährlicher Weiſe in dem Denombremente nichts außen laſſen, weil ſonſt zur Strafe die Nutzungen des ganzen Lehns auf 1 Jahr lang verlohren gehen. **Schwäb. Lehnr.** cap. 32. oder man doch wenigſtens davon andern Verdruß zu gewarten hat.

Not. * Sonſt mußten am kayſerlichen Hofe die Vaſallen alle und jede Lehnsbriefe herbey ſchaffen, vom erſten Erwerber an, bis auf den letzten Beſitzer. Man machte ihnen damit öfters Schwierigkeiten ohne Noth, und wurden die Geſandten deswegen öfters gar zu lange aufgehalten, welches erſtaunlich viel Aufwand verurſachete. Darum iſt abſonderlich Brandenburg Urſache geweſen, daß in Wahlcapitulationen eingerücket worden: Es ſolle jedesmal der neue Lehnsbrief nach dem letzten eingerichtet werden. In Kuhrſachſen iſt der allererſte und allerletzte zu überreichen. Wenn nun der letzte mit dem älteſten nicht überein kommt, ſo glauben **Struve** und **Roſenthal**, es ſey die rechtliche Vermuthung vor den älteſten, ſo lange bis ihr Lehnsmann die Veränderung erwieſen. Denn jener iſt das Original, die letztern ſind davon gleichſam nur Copeyen; Soll man denn nicht der Mutter mehr als den Töchtern trauen? Nun hat zwar **Brockes** in

Disp. de fide recentiorum litterarum inuestiturae, antiquis maiore, das Gegentheil behauptet, ich habe solche aber nicht gelesen, und kann also auch nicht sagen, ob seine Beweisthümer etwas taugen oder nicht?

§. VI. Die Belehnung geschahe nun mit verschiedlichem Gepränge. Denn unsere Vorfahren waren den Solennitäten und Formeln so sehr ergeben, als die Römer nimmermehr. Ueberhaupt, je einfältiger ein Volk, destomehr macht es Umstände. Woferne aber sich die Sitten ausheitern, so fängt man an, über solche Petersquerenzien zu lachen. In großen Städten macht man bey Besuchen und Kindtaufen weit weniger Umstände, als auf dem Lande, oder in geringen Orten, wo alles kleinstädtisch, d. h. mit gar zu vielen Complimenten zugeht. Unterdessen machen solche feyerliche Handlungen einen größern Eindruck in die Gemüther der Menschen, sie waren folglich bey den uralten Teutschen um so viel nothwendiger, weil in Ermangelung der Schreibekunst, durch Briefe das Andenken der Belehnungen oder anderer Sachen, nicht füglich erhalten werden konnte.

Am Tage der Investitur mußte der Vasall ohne Degen und Sporen erscheinen, (daher auch heut zu Tage einen Mantel um zu nehmen annoch gewöhnlich,) und vor den Herrn niederknien, seine Hand in dessen Hände legen, und also den Lehneid nachsprechen, worauf jener ihm die Fahne, den Schild, oder sonst irgend ein Zeichen übergab. Dieses war der gewöhnlichste Gebrauch. Denn

was unser Herr Hofrath vom Kuß erwähnet, ist keinesweges allgemein, sondern gar selten, und nur alsdenn geschehen, wenn sehr vornehme Vasallen zu investiren waren. Diesen konnte man freylich das Niederknien keinesweges zumuthen, und darum geschahe die Belehnung bloß durch einen Handschlag, worauf von Seiten des Herrn der Kuß erfolgte. Dieses geschahe, wie gedacht, niemals, als wenn Fürsten ihres Gleichen, oder wohl gar Niedere einen Höhern und Vornehmern, als sie selbst waren, beliehen. Diese Anmerkung habe ich BVDERI Amoen. I. F. num. 18. zu verdanken.

§. VII. Daß man bey mächtigen Vasallen nicht alles aufs Aeußerste treiben müsse, habe allbereits gedacht. Itzo wird die Sache zum öftern dahin vermittelt: **Daß der Lehnmann aus freundvetterlichem Vertrauen zwar mit dem Lehneide zu verschonen, jedoch der Lehnsbarkeit ohne Nachtheil.** Ja es haben zuweilen vornehme Herren abwesend die Lehnspflicht, durch Uebersendung eines Handschuhes angelobet. Lustig ist es, was wir von ROLLONE Normandorum Duce in dem alten *Roman de Rou* lesen. Als es dahin gekommen war, daß **Karl der Einfältige** ihm Neustriam als ein Lehn zu geben sich gezwungen sahe, so ward der Tag zur Investitur angesetzet, und Karl entschloß sich, dieselbe stehend zu ertheilen. Nun war an diesem Hofe der stolze Gebrauch, daß der Vasall des Herrn Knie küssen mußte. Als man dieses dem wilden Rollo zumuthete, schüttelte er

seine Mähne, und spreutzete sich gar gewaltig, wobey er mit trotzigem Munde rund heraus sagete: daß er keines Menschen in der Welt, er sey auch, wer er wolle, Füße zu umfassen sich erniedrigen würde. Das war ein verzweifelter Streich, und beynahe wäre, solchen Umstands halber, aus der ganzen Sache nichts geworden. Doch endlich vermittelte man die Sache dahin, daß Rollo einem Ritter von dem Gefolge, in seinem Namen die Füße zu küssen auftragen sollte. Das that er. Aber dieser Bevollmächtigte war so plump und ungesittet, daß anstatt sich zu bücken und sein Haupt hinunter zu lenken, er umgekehrt mit des Kayfers Fuße geraden Weges nach seinem Munde fuhr, so, daß der dicke Herr, wie lang und schwer er war, rücklings auf die Erde schlug, wobey die Normänner ein lautes Gelächter erregten.

§. VIII. Der König von Böhmen thut weiter nichts, als daß er an die Gränze reutet, und vor dem Kayser den Huth abzieht. Was die österreichische Belehnung anbelanget, so handelt davon weitläuftig **Peter von Ludewig** in Germania Principe, der, wie er in allen seinen Schriften gegen Oesterreich viel Feindschaft blicken läßt, also auch hier dieses ein unerträgliches Priuilegium nennet, und daß die österreichischen Kayser nach Gefallen die meisten Freyheiten sich ihnen selbst ertheilet hätten, fürgiebt.

§. IX. Da das uralte Teutschland weder des Schreibens noch Lesens erfahren war, mußten nothwendig öffentliche Zeichen anstatt der Briefe

das Andenken geschehener Dinge verewigen. Was bey Alloden Effestucatio, das war Inuestitura bey den Lehnen. Daß zu Heinrichs IV. Zeiten man bereits Lehnbriefe ertheilet, hat ESTOR de inaugurationibus beneficiariis mit statlichen Beyspielen erwiesen. Allein ich will deswegen, daß nicht auch unter den vorigen Kayfern, ja selbst Karln dem großen, dergleichen ertheilet worden, keinesweges verneinen. Doch waren sie nicht so gänge und gebe, als in spätern Zeiten.

Von der Belehnung mit dem Schwerdte, haben wir oben Cap. III. §. XXI. von der (so mit dem Scepter geschahe,) eben daselbst §. XXIII. und von den Fahnen §. XXII. gehandelt. Wie aber Fürsten ihre Herzogthümer durch die Fahnen überkamen, so erhielt der niedere Adel die Belehnung durch Anhängung eines Schildes, wannenhero die Rittergüther Schildlehne genennet werden, wie davon nachzulesen meine *Oblectamenta* I. F. Obseruatio 8. welche die Ueberschrift führet: *De Inuestitura per Clypeum.*

§. X. Es giebt gar verschiedentliche Symbola inuestiturae. Sehen Sie: das Ius patronatus wurde durch Ergreifung eines Glockenseils, die Jagd durch Hörner und Flügel, auch Ergreifung vorgeführter Jagdhunde zu Lehn genommen. Auch geschahen Belehnungen durch die Uebergabe eines abgebrochenen Zweiges und ausgestochenen Rasens. Die Notare werden noch itzo vermittelst eines Bogen Papiers und einer Schreibefeder investiret, von welchem allen und mehrerm DU FRESNE

in

in Gloſſario *ſ. v. Inueſtitura*, und ESTOR de inaugurationibus beneficiariis harumque ſymbolis nachzuleſen. Auch per cornu, d. h. durch einen Becher, wie z. E. beym CAMDENO: Inde Eboracum diuertit, et cornu, quo bibere conſueuit, vino repleuit, et coram altari Deo et beato Petro apoſtolorum principi, omnes terras et reditus flexis genibus propinauit. So erzählet HOVEDENVS: daß als der König von England, Richard, von Kayſer Heinrichen gefangen geweſen, vt hanc captiuitatem euaderet depoſuerit ſe de regno Angliae et tradiderit illud in feodum imperatori. Darauf fährt er weiter fort, und ſpricht: Inueſtiuit Rex Imperatorem *per pileum* ſuum, Sed Imperator ſtatim reddidit in conſpectu magnatum Alamanniae, et inueſtiuit eum *per duplicem crucem de auro*. Wenn der Kayſer jemanden den Fürſtenhuth auffeßte, und zu ihm ſprach: hiermit nimm dieſes Fürſtenthum zu Lehn, das hieße: Inueſtitura per pileum. Doch ſind die Beyſpiele davon etwas ſelten, dahingegen bey Rittern es eine gar gemeine Sache war, daß ſie mit einer Müße, ſo Kogel hieße, belehnet wurden. In Richtſteigs Lehnrechte Art. 22. heißt es: Und wollte er denn das gut dir nicht reichen mit einer Kogelen, oder was dergleichen wär, wann damit leyhet der Herr das Gut. Was ein Kogel aber geweſen, zeiget des Richtſteigs Lehnrechts 11 Artikel, da es heißt: Kummet auch der man für den herren mit einicherley waphen, noch mit einem prot-

meßer

meßer oder mit spören, oder mit einen hut oder mit einer kogelen, oder mit handschuen ꝛc. Siehe des mehrern DREYER de vsu iuris Anglici in explicando iure Saxonico, pag. CXIV. und CXV. So werden auch Doctoren mit einem Huthe, Kusse und Ringe investiret. Denn man kann die Doctorpromotion gar wohl eine Belehnung nennen, und heißen diese Herren mit Recht hochgelahrte und Veste, d. h. Inuestiti. Aber zum Henker, werden Sie sagen, wo müssen denn derer neugeschaffenen Doctoren ihre Rittergüther liegen? Antwort: Es müssen ja nicht eben Aecker, Bäume und Wiesen seyn, womit man einen investiret. Haben Sie denn schon vergessen, daß man auch Gerechtigkeiten und unkörperliche Dinge zu Lehen geben kann? Die Doctoren erhalten Facultatem vbiuis terrarum docendi. Ist das nicht ein Etwas?

§. XI. Wir sind heut zu Tage von diesem öffentlichen Gepränge nach und nach abgekommen, immaßen bey den meisten Lehnshöfen oder Regierungen, weiter nichts, als so viel zum Vasallen gesprochen wird: Die fürstlichen Canzler und Räthe wollten ihn mit diesem Guthe belehnet, oder: ihm solch Guth hiermit in Lehn wirklich gereichet haben. Auch nach dem longobardischen Rechte, sind dergleichen Symbolen nicht nothwendig, sondern es heißt: *II. F. 33.* Si dominus alicui coram paribus curiae dixerit: Vade in possessionem illius fundi et teneas illum pro feudo; Licet non interceſſerit inuestitura, tamen

tale

tale est, ac si interceſſiſſet. Wie in Dreßden die kuhrſächſiſchen Vaſallen inveſtiret werden, iſt aus folgenden, ſo ich aus LÜNIGII Corp. Iur. Feod. Tom. 3. p. 810. entlehnet, gar leicht zu erkennen:

Zu denen Lehensempfängniſſen ſowol über die Hauptlehn, als geſammten Hand, wird keinem Lehnmanne, er ſey wes Standes er wolle, ein gewiſſer Termin (wie etwa in etlichen andern Canzeleyen bräuchlich ſeyn mag,) angeſetzet, ſondern ihme, wenn er darum etwans aus Unwiſſenheit des Styli angeſuchet, der gemeine Beſcheid gegeben, wenn er ſich bey kuhrfürſtl. Canzeley ſelbſt, oder durch einen genungſam Gevollmächtigten, anmelden würde, wolle man ſich nach Befinden der Gebühr bezeigen. Wenn ſich nun ein Lehens-Mann vor ſich oder per Mandatarium beym Lehn-Secretario, wie bräuchlich, angiebt, und derſelbe aus denen Lehens-Acten ſo viel befindet, daß kein Bedenken oder Verhinderung dabey, auch an Legitimation des Anwaldens kein Mangel ſey, ſetzet der Lehen-Secretarius eine Regiſtratur auf, wie der Lehen-Mann, oder deſſen Gevollmächtigter heiße, und worüber die Lehen geſuchet worden, verzeichnet auch ad Marginem, ob der Lehen-Mann Pflicht leiſten müſſe, oder beym Handſchlage zu laſſen, mit denen Worten: Schwöret, oder Handſchlag, und giebt ſolche Regiſtratur dem Herrn Canzler etwa eine halbe Stunde vor zehn Uhr herunter. Wenn ihme nun anbefohlen wird, den Lehen-Mann in die Raths-Stube zu brin-

bringen, erwartet man nicht, daß der Lehen-Mann selbst, oder durch einen Advocaten (wenn er gleich einen zur Stelle hat) der Lehens-Suchung halber etwas proponire oder petire, sondern es fähet der Herr Canzler, oder derjenige, der in dessen Abwesenheit präsidiret, stracks an:

Die Chur-Fürstl. Canzler und Räthe sind berichtet worden, welcher gestalt ihr N. N. vor euch (vel saltim ita. N. N. suchet die Lehen) **oder im Nahmen eures Principalen und inhabender Vollmacht, von N. N. die Lehen, oder gesamte Hand an dem Gute oder Gütern N. N. suchet; Weil nun ihr** (oder euer Principal) **Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen unserm gnädigsten Herrn** (casu ita posito) **allbereit mit Lehens-Pflicht verwandt, so werdet ihr vermöge derselben durch einen Handschlag zusagen und angeloben, daß ihr** (oder euer Principal) **auch dieses Lehens, (oder gesamten Hand) halben Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. treuer Lehen-Mann seyn und bleiben wollet, (oder wolle).**

Wenn nun der Handschlag geschehen, pergit Dn. Cancellarius: **Hierauf bekennen der Chur-Fürstl. Canzler und Räthe euch** (oder euren Principalen) **die Lehen** (oder gesamte Hand) **an N. N. Gütern.** NB. Hier werden die Worte behalten, wie sie der Lehen-Secretarius in der Registratur gesetzet, mit dem Anhange, alles vermöge und Innhalts der Lehen-Briefe (oder da etwan einem ein Lehen ex gratia Principis zukäme,

des hierüber ergangenen sonderbaren gnädigsten Befehls) das soll also registriret, und euch (oder euren Principalen) gebührender Schein darüber ertheilet werden. Hätte aber der Lehens-Mann zu vorhin den Lehens-Eyd noch nicht geschworen, so wird zwar das Exordium gemacht, wie oben erwähnet; nachmals aber werden ohngefähr die Worte gebraucht: Wenn ihr nun (oder ihr wegen eines, eurer Principalen) zusagen und angeloben werdet, daß Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen, unserm gnädigsten Herrn, ihr (oder eure Principalen) Zeit eures Lebens getreuer Lehen-Mann seyn und bleiben wollet, solche Zusage auch mit dem körperlichen Lehens-Eyde bekräfftigen, so werden sich die Chur-Fürstl. Räthe der Belehnung halber darauf zu bezeigen wissen. Gebt acht auf die Pflicht, die soll euch vorgelesen werden. Hierauf lieset nun der Lehen-Secretarius dasjenige continua oratione ohne Nachsprechung des Lehen-Mannes abe, was derselbe zusagen, und hernach mit einem leiblichen Eyde bestärken soll. Wann solches geschehen, spricht der Herr Canzler: Daß nun ihr, (oder euer Principal) alle demjenigen, was euch izo fürgelesen worden, die Zeit eures (oder seines) Lebens stet, fest und unverbrüchlich nachkommen wollet, werdet ihr mit einem Handschlage zusagen und angeloben; nach verrichtetem Handschlage wird ihnen befohlen zwey Finger aufzurichten, und dem Lehen-Secretario

den Lehens-Aid nachzusprechen; Wen man nun auf die Wortte kömt: So wahr mir (oder meinen Principalen) Gott helfe, durch Jesum Christum ꝛc. stehen Herren Canzler und Räthe auf; so bald sich der Eyd geendet, setzen sie sich wieder, und wird der Lehenmann oder sein Mandatarius auf die Maße beliehen, wie oben bey dem Casu gemeldet, wenn die Belehnung nur auf einen bloßen Handschlag geschiehet.

Nach diesem allen führet der Lehn-Secretarius den Lehen-Mann oder Gevollmächtigten wieder zur Rathsstuben hinaus, und ist nicht nöthig, oder bräuchlich, daß sich etwan nach solchem Actu der Lehnmann sonderlich bedanke, er wolle es denn mit wenig Worten thun, oder wäre etwan eine fürnehmliche Gräfliche oder Herrliche Belehnung.

§. XII. Die Investitur der Reichslehne geschieht vor dem Kayser, und müssen die Fürsten schwören: dem heilgen römischen Reiche und dessen Oberhaupte, treu, hold, gewärtig und unterthänig zu seyn. Darum heißen sie auch Reichslehne, und nicht Kayserlehne. Allein es fragt sich: wenn der Kayser gestorben, ob Reichsverweser die Investitur ertheilen können? Antwort: bey kleinen Feoden geht es an, aber nicht bey Fahnenlehnen. Denn der letztern Belehnung wird dem künftig erwählten Kayser aufgehoben. Wenn dem nun also ist, so entsteht ein neuer Zweifel, ob die Reichsvicarien Grafen belehnen können. Dieses wird von vie-

len verneinet, weil Grafschaften Fahnenlehne wären. Griebner will zwar nicht zugeben, daß die Grafschaften den Fahnenlehnen beyzuzählen Gundling aber in Gundlingian. P. XXVI. Obs. 4. hat denselben zu widerlegen gesuchet. Was nun die Erörterung der Hauptfrage anbelangt, so entscheidet Gundling, als ein Herciscund, in seiner Disputation de feodis vexillaribus §. 4. dieselbe folgendermaßen: Es könnten, spricht er, die Grafen ihre Länder bey den Vicarien zu Lehne nehmen, wenn sie wollten, aber wider Willen wären sie dazu keinesweges anzuhalten. Ich weiß nicht, was Gundling auf das 142ste Capitel des Schwäb. L. R. §. 2 und 3. geantwortet haben müsse, wo gerade das Gegentheil von seiner Meynung enthalten. Man lese auch Fleischers Inst. I. F. cap. 9. §. 40. 41.

§. XIII. Meistentheils geschahe von dem neuen Kayser die Belehnung der Reichsfürsten zu Nürnberg, weil die Gewohnheit mit sich brachte, daß der erste Reichstag allda gehalten wurde. Daselbst stehet annoch der sogenannte Königsstuhl, welcher umrennet werden mußte.

§. XIV. Es hat der gelehrte Herr Professor Böhme in einer zu Leipzig 1755 gedruckten niedlichen Abhandlung sehr alte Beyspiele von der Stubenbelehnung aus den Geschichten zusammengesucht, und ist nicht der geringste Zweifel, daß nicht zu allen Zeiten sich dergleichen ereignet haben. Karl der fünfte aber hat die Stubenbe-

lehnungen gleichsam recht in Schwang gebracht, und sind die öffentlichen, so unter freyem Himmel vor jedermanns Augen geschahen, seit der Zeit fast gänzlich abgekommen. Allein dieses verlohnt sich der Mühe zu untersuchen, warum seit Karl des fünften Zeiten die Stände meistens in dem Zimmer belehnet worden. Wenn man die Exempel, so bey Budern und Böhmen anzutreffen, zusammen nimmt, so wird man leicht den Schlüssel finden, warum die Belehnung zuweilen in der Stille vorgegangen. Es geschahe solches nur alsdenn, wenn die Fürsten nicht selbst, sondern durch ihre Procuratores sich belehnen liessen. Mit diesen nahm der Kayser sich nicht die Mühe, so viel Umstände zu machen. Die grösste Ehre stack darinnen, daß vor Augen der ganzen Welt ein wirklicher Fürst vor ihm knien mußte. Aber das Kniebeugen eines Gesandten erweckte keine Verwunderung. Nun ist die Sache klar. Nämlich seitdem denen Fürsten, durch Gesandten die Lehn zu empfangen, durchgängig nachgelassen worden, seit der Zeit ist das öffentliche Gepränge außer Uebung kommen. Da haben Sie, meine Herren, die wahre Ursache und den Ursprung der Zimmerbelehnung. Nun werden wir unten erweisen, daß zu allen Zeiten, bey gewissen Vorfallenheiten Procuratores zugelassen worden, also kann es wohl nicht anders seyn, als daß man auch zu allen Zeiten inuestituras camerae gehabt. Die Fürsten aber bathen meistentheils gar sehr, daß sie durch Gesandten möchten belehnet werden, theils weil

ihnen die Umstände nicht gefielen, theils weil sie dadurch erstaunlichen Unkosten erspareten. Zum Vorwande aber brauchten sie dieses, daß sie sageten: wenn wir selbst kommen sollen, müssen nothwendig Pares Curiae von gleichem Range da sitzen. Weil aber nun die Fürsten nicht mehr in Person auf den Reichstag kommen, oder sich bey Hofe befinden, so halten wir uns auch für berechtiget, durch Gesandten uns belehnen zu lassen.

Not. 1. Noch ein späteres Exempel einer öffentlichen Belehnung, ist des Kuhrfürstens von Bayern, **Maximilians**, welcher auf dem Reichstage zu **Regenspurg** 1623. von **Ferdinanden II.** beliehen wurde, wie solches ADLZREITER in Annalibus Boiicis P. 3. VIII. n. 14. ingleichen **Lünig** im **Reichsarchive** P. Gener. App. p. 117. beschreibt. Doch sind hierbey keine Fahnen gebrauchet worden.

§. XV. Wie also in dem vorigen gedacht, beleihet itzt der Kayser die Stände in dem Zimmer. Allein einige davon werden, wie man redet, coram throno; andere aber nur in dem Reichshofrathssaale investiret. Gegenwärtiger §. redet von der erstern Art, wenn nämlich Gesandten der teutschen Fürsten in des Kayserś Gegenwart und von ihm selbst beliehen werden. Hier sitzt der Kayser auf dem Throne, vor welchem der fürstliche Gesandte niederkniet, seine Finger auf das Evangelienbuch legt, welches der Kayser vor sich auf dem Schooße hat, und also schwöret. Hierauf läßt der Kayser

sich

sich das Schwerdt von dem Reichs Vicemarschalle geben, reicht dessen Knopf dem Gesandten hin, um ihn zu küssen, und giebt es so dann in des Marschalls Hände wiederum zurücke. Worauf sich der Gesandte in einer kurzen Rede zu bedanken pflegt.

Not. 1. Siehe mein Programma: de Iure Canonico ex Germaincis legibus explicando p. 15.

§. XVI. Die teutschen Fürsten erhalten die Investitur kniend, die Grafen und italiänischen Fürsten aber stehend, deswegen, weil bey den ersteren der Kayser selbst gegenwärtig auf dem Throne sitzet, die italiänischen Fürsten aber sowol, als die teutschen Grafen, und die von der unmittelbaren Reichsritterschaft, nur in dem Reichshofrathssaale belehnet werden. Und ist bey den letztern keine weitere Solennität, als daß die Vasallen ein rothes Band, welches die **Lehnsbinde** genennet wird, in die Hände bekommen. Auch müssen die neuen fürstlichen Häuser mit dieser geringern Belehnung zufrieden seyn. Denn es ist zu merken, daß nicht einmal alle teutsche Fürsten vor dem Throne investiret werden. Man macht einen Unterschied unter neuen und altfürstlichen Häusern, und genießen die letztern nur solcher Ehre, daher auch deren Feode mit einem besondern Titel, **Thronlehne** genennet werden.

§. XVII. Dieses beweiset folgende Urkunde, so **Zacharias Pieror** mitgetheilet: „Wir Sigis„mund von Gottes Gnaden, Römischer König zu

„allen Zeiten, Mehrer — — — beken-
„nen und thun kund offenbar mit diesem Briefe,
„allen, die ihn sehen oder hören lesen: Sintemal
„uns der allmächtige Gott, das wir gänzlich hof-
„fen, dem Heil. Röm. Reich, das zu verwesen
„vorgesetzet hat, so seyn viel Sachen in demselben
„Reich vor uns auszutragen, die von ferne we-
„gen zu uns nicht füglich kommen mögen, die wir
„billig zu befehlen geben andern unsern und des
„Reichs Getrewen, die solche Sachen an unser
„statt enden. Wenn wir nun unterweiset seyn,
„daß der edle Heinrich Graf zu Waldeck, unser
„und des Reichs lieber Getrewer mit andern
„seinen Geschäfften zu diesen Zeiten also be-
„laden ist, daß er nicht füglich zu uns
„kommen mag, seine Lehne selbst von uns
„zu empfahen, und wir seynd von seinetwegen
„demüthiglich gebeten, den edlen Graffen Adol-
„phen von Nassaw, unserm und des Reichs lie-
„ben Getrewen zu befehlen, daß er ihm seine
„Lehn an unser statt möge leihen, deshalben
„wir angesehen solche demüthige Bitt, und auch
„betrachtet solche Redlichkeit und Treue, der wir
„uns zu den vorgenannten Graffen Adolphen ver-
„sehen, und haben darum mit wohlbedachtem
„Muth, gutem Rath und rechtem Wissen, dem-
„selben Graff Adolphen Vollmacht und Ge-
„walt geben, und geben in Krafft dieses Brief-
„fes, daß er dem vorgemeldten Graff Heinrichen
„von Waldeck seine Grafschafft und Lehn, die er
„von uns und dem Reiche zu Lehen hat, leihen

„und

„und gewöhnlichen Eyd darauf von ihm nehmen „solle und möge. Doch also, wann der vor„genannte Graff Heinrich zu uns bequem„lich kommen mag, daß er dann solche Le„hen von uns und unsern Händen selbst em„pfahen solle mit Urkund des Briefs, versie„gelt mit unserm kundlichen anhengenden Insie„gel, geben zu Breßlaw — — —

§. XVIII. In Kuhrsachsen wird aus einer besondern Ursache die eigene Gegenwart erfodert, weil nämlich in der Proceßordnung, die Gewohnheit in des andern Seele zu schwören, gänzlich untersaget ist. Es kann auch hierinnen die Regierung nicht dispensiren, sondern allein der geheimde Rath. Allein nach Wabstens Beschreibung von Sachsen p. 46. sind die Fürsten von Schwarzburg ipso iure berechtiget, einen Gevollmächtigten vom Adel dießfalls abzuschicken. Es ist ferner eine Ausnahme, wenn der Vasall kränklich oder andere ehehafte Noth vorhanden wäre. Rescript vom 23 Aug. 1700. in Cod. August. Tom. I. p. 1978. Ingleichen, so der zu belehnende Mann bereits ehemals gehuldiget hätte, und er zu dem vorigen Guthe itzt noch ein neues kaufte, wird nach Horns Bericht ein Gevollmächtigter um deßwillen zugelassen, weil hier nicht aufs neue geschworen, sondern nur der Handschlag gegeben wird. Das Ausschreiben wegen zu leistender Huldigung vom 24 März 1733. lautet also: Da ihr aber mit Leibesschwachheit beladen, so wollet ihr jemands an euer

statt mit genugsamer Vollmacht, jedoch aus eurem Mittel, und nicht einen Sohn, es wäre denn derselbe bereits wegen besonderer Güther in dem landschaftlichen *Corpore* befindlich, solche Pflicht von eurentwegen und in eure Seele zu leisten und zu schwören, verordnen, euch auch, bey Vermeidung Unserer Strafe, zu wieder den vielfältig publicirten Mandaten, ohne Unser Vorwissen, aus Unsern Landen nicht begeben, noch den Eurigen solches zu thun verstatten.

§. XIX. Die Gesandten müssen am kayserlichen Hofe bey der Belehnung zuvörderst ihres Principals Abwesenheit aufs höflichste entschuldigen, von welcher Nothwendigkeit jedoch diejenige, welche zugleich königliche Würde tragen, befreyet sind. Hierauf giebt der Kayser durch seinen Vicecanzler folgendes zur Antwort: Ihro Kayserl. Majestät ließen es zwar bey solcher Excusation in Gnaden bewenden, wären aber doch der Zuversicht, es werde dieser Abgang auf andere Wege wieder ersetzet werden. So sehr nun die Gewohnheit, die Belehnung durch Gesandten zu empfahen eingerissen, so müssen doch die von der Reichsritterschaft und andere, so nicht Fürsten sind, persönlich kommen. Denn was der Habicht vornimmt, darf die Taube nicht nachahmen.

§. XX. Ein jeder Soldate muß schwören, VEGET. lib. 2. cap. 5. de re militari. Folglich können

können die Vasallen sich dessen nicht entbrechen, sie mögen Pfaffen oder Layen seyn. Dieser Eyd wird Lehnspflicht, Huldigung, *Vasallagium*, *Homagium* genennet. Das letztere Wort soll aus den Anfangsworten des Lehneydes: *Homo ego tuus sum* zusammen gezogen, und in homagium verwandelt worden seyn. Herrlich und artig! fast wie jener behauptete, Locusta sey daher benennet, weil sie longos habeat pedes sicuti hasta. Solches ist eben so wunderbar als wenn testamentum testatio mentis genennet wird; denn auf die Art wird *Excrementum* excretio mentis und *Calceamentum* calceatio mentis seyn. Es ist aber dieses Homagium gar sehr von dem Unterthaneneyde oder Landeshuldigung unterschieden. CRANZIVS lib. 8. c. 29. sagt, deucht mich, von den Hamburgern und dem Könige von Dännemark folgendes: De HOMAGIO quidem nulla mora, sed de praestando iuramento subiectionis fit dubitatio. Es ist mehr als einmal schon gedacht worden, daß ein Vasall kein Leibeigener oder Unterthan, sondern ein Geselle und Bundsgenosse ist. Darum schwören sie nur treu, hold und gewärtig, nicht aber unterthänig zu seyn. Das letztere muß jedoch der Unterthan schwören: siehe HILDEBRAND de vasallagio subiectionem non inferente. Niemand wird den König von Sicilien einen päbstlichen, oder den König von Dännemark einen braunschweigischen Unterthan zu nennen sich erfrechen, ob wohl jener des Pabstes, dieser des Herzogs Lehnmann ist. Daß in Sachsen eine Ausnahme sey, weil nie-

mand zum Vasallen angenommen wird, der nicht den Unterthanen Eyd zu schwören sich bequemet, wollen wir unten hören. Die alte Formel des Lehneydes, wie er im Schwäb. Lehnr. *cap.* 4. steht, hat also gelautet: Es wolle der Vasall des Herrn Frommen fördern und seinen Schaden wenden wo er möge und könne ohne Gefährde. II. F. 7. ist der Eyd also vorgeschrieben: Ego Titius iuro super haec sancta Dei Euangelia, quod ab hac hora in antea vsque ad vltimum diem vitae meae, ero fidelis tibi Caio domino meo, contra omnem hominem, excepto Imperatore vel rege. Heut zu Tage klingt er ohngefähr also: Ich Peter von Stich gelobe und schwöre eine Eyd zu Gott, daß ich den durchlauchtigsten Fürsten und Herrn *N. N.* meinem gnädigsten Fürsten und Herrn treu, hold und gewärtig seyn, Deroselben Bestes, nach allem meinen Vermögen befördern und Arges kehren, auch die mir verliehenen Güther verdienen, vermannen, und vorstehen will, wie das einem getreuen Lehnmanne zusteht und seinem Herrn von Recht schuldig ist, ohne Gefährde und Argelist; So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium. Nach dem longobarschen Lehnrechte wird der Vasalle erstlich beliehen, und hernach schwört er, II. F. 4. Aber dem Herkommen nach, geht umgekehrt der Eyd der Belehnung vor. Doch muß alles Zug vor Zug geschehen.

Not. 1.

Not. 1. Der Eyd ist zwar ein naturale des Lehns, aber kein essentiale, darum kann durch Verträge, daß der Vasall nicht schwören sondern nur den Handschlag geben soll, gar wohl ausgemachet werden. So leistet ein Erzherzog von Oesterreich, wenn er sich belehnen läßt, keinen Eyd, imgleichen auch nicht der König von Dännemark, wenn er in Ansehung der Grafschaft Oldenburg ein braunschweigischer Vasalle wird.

§. XXI. Der Lehnseyd muß abgeleget werden vor besetzter Ehrentafel, das heißt, es müssen wenigstens 12 Mitvasallen oder Pares curiae vorhanden seyn. Denn der Vasall muß das Lehn mit solchen Mannen erzeugen. **Schwäb. Lehnr.** cap. 100. §. 3.

§. XXII. Der **Lehnbrief** ist ein Instrumentum publicum, welches, daß jemanden ein Guth geliehen worden sey, bezeuget. Man muß selbigen von dem **Lehnsscheine** unterscheiden lernen, welcher *Breue* testatum genennet wird, und ist letzteres das teutsche Wort Brief, welches so viel als ein Schein. Dieser wird nun derweile und unterdessen ertheilet, wenn der große und förmliche Lehnbrief nicht sogleich fertig werden kann, und der Vasalle gerne nach Hause reisen will, er sieht also aus:

Dem-

Demnach Sempron von Eisenmord bey dem durchlauchtigsten Fürsten und Herrn N. N. die Lehn des Guthes Schönbrunn heut dato wirklich empfangen, als wird ihm hierüber gegenwärtiger Lehnschein ertheilet. Gegeben zu N. N. den und den Tag das und das Jahr

L. S. Titius Kanzler

Fronto S.

Solchemnach unterscheidet sich dieser Schein von dem Lehnsbriefe durch folgendes:

1) Der Lehnsbrief ist in forma patente auf Pergament geschrieben, dieser aber ein bloßer Stempelbogen.

2) Am Lehnbriefe hängt das große Lehnssiegel in einer hölzern Capsel; dahingegen der Lehnschein nur aus wenigen Zeilen besteht und bloß das Kanzleysiegel daneben gedrucket wird.

3) Den Lehnbrief unterschreibt der Lehnsherr eigenhändig, den Schein aber nur der Kanzler.

§. XXIII. Nach der symbolischen Uebergabe erfolget, bey neuen Lehen zuweilen auch die wirkliche, und geschieht es manchmal, daß ein benach-

nachbarter Beamte dazu Commißion erhält. II. F. 7. §. 1.

§. XXIV. Die Investitur renoviren, wird in teutscher Redensart: Der Lehn Folge thun genennet. So oft entweder auf Seiten des Herrn, oder auf Seiten des Lehnmannes ein Fall geschieht, muß die Belehnung wiederholet werden. Auf Seiten des Herrn kann auf dreyerley Art eine Veränderung vorgehen,

1) Durch den Tod.
2) Durch Veräußerung des Obereigenthums.
3) Wenn zweene Brüder das dominium directum theilen und einem jeden gewisse Vasallen zugeschrieben werden.

Eben also geht auf Seiten des Vasallen 1) durch die Theilung, 2) den Tod und 3) die Veräußerung, eine Veränderung vor, wo jedesmal die Belehnung erneuert werden muß. Allein was mag wohl hiervon die Ursache seyn. Man könnte sagen, weil der Eyd, so bey der Investitur geleistet wird und die daraus entspringende Verbindlichkeit, was personelles sey und auf die Erben nicht fortgepflanzet werde, so sey es nothwendig, daß ein jeglicher neuer Besitzer, auch der Sohn selbst, sich investiren lassen müsse. Gundling giebt eine andere Ursache an. Er spricht: Es müsse ja der Herr seinen Mann kennen lernen und sehen, was für einen Purschen er zum Vasallen bekomme; zu dem, wenn diese Renouatio investiturae nicht wäre, so könnte es

durch

durch die Länge der Zeit gar leichtlich geschehen, daß endlich gar, die Lehnsverbindlichkeit vergessen, und dem Herren sein dominium directum gar unterschlagen würde. Darum sey die Erneuerung als ein gutes Mittel das Gedächtniß zu schärfen und das Andenken der Lehnsverbindlichkeit zu erhalten, eingeführet. Ich meines Orts, wollte lieber den Grund davon in etwas anders suchen. Nämlich heut zu Tage ist es zwar wahr, daß derjenige, so zuerst ein Ritterguth erwirbt, für sich und alle seine Nachkommen gleich in der ersten Investitur beliehen wird. Wäre dieses nun in alten Zeiten so wie itzo gewesen, so glaube nicht, daß die Lehngesetze nach erfolgetem des Vaters Tode, bey dem Sohne, daß er sich aufs neue belehnen lassen müsse, erfodert haben würden. Allein olim non erat sic, und erinnern sich M. H. mehr als zu wohl, daß anfänglich die Lehne nur auf Lebenszeit gegeben worden. Nun geschahe es freylich dann und wann, daß der Herr dem Sohne aus Gnaden das väterliche Lehn überließe. Allein er war nichts destoweniger als wie ein Fremder zu betrachten. Nun wurden auf die Letzt zwar die Lehne erblich, allein dem äußerlichen Ansehen nach, sollte es noch bey dem Alten bleiben. Anfänglich wenigstens mußten es die Söhne als ein neues Lehn und als eine bloße Gnade des Herrn betrachten und erforderte also diese Sache auf jeden Fall eine besondere Bestätigung. Mit einem Worte, die Gewohnheit daß der Lehn, es mag ein Fall von Seiten des

Herrn

Herrn oder von Seiten des Vasallen geschehen, Folge geleistet werden muß, rühret daher, daß vordem alle feoda bloß personalia waren, und sowol durch den Tod des Herrn, als des Vasallen, aufhöreten. Es ist aber nichts neues, spricht Justinian an einem Orte, daß ipsa rei origine sublata, eius tamen imago relinquatur. Vielmals werden die principia verworfen und dennoch deren conclusiones beybehalten, wie davon in Rechten unendlich viele Beyspiele vorhanden.

§. XXV. *Laudemium* heißt dasjenige pretium, quod pro renouatione inuestiturae domino datur. Es ist falsch, wenn man dieses Wort von laudando herleiten will. Vielmehr ist es ein Abkömmling von dem teutschen Lösen, welches so viel als redimere bedeutet. Die Niedersachsen sprechen statt losen, loten; statt loß, lot, und daher hat Lothemium (denn also wird es in uralten Denkmälern geschrieben) seinen Ursprung. Es ist nichts gewisser, als daß die alten Teutschen eben so, wie itzo noch die Franzosen, au wie ein o ausgesprochen. Auch wir in Leipzig sagen nicht: er schmaucht oder raucht Tobak, sondern er roocht, schmoocht; nicht Auge, sondern Oge per omega; nicht Lauge, sondern Looge, anstatt er taugt nichts, heißt es bey uns: er toocht nichts. Solchemnach hieß das löse Geld in härterer Aussprache Lotegeld, daraus ist Laudemium oder Lothemium geworden. Es muß der Vasall sein Guth, das ihm angefallen, verlösen, welches Wort noch bey den Kirchen-

stüh-

stühlen gebraucht wird. Daß aber aus Loß Lot werden können, wird wohl niemand zweifeln. Diese beyden Buchstaben S. und T. sind Geschwisterkinder. Statt Wasser sagen die Holländer Water, aus Sonus ist Thon, aus dem griechischen μέσος der Lateiner medius geworden. Ein artiges Gespräche hat Lucian verfertiget, in welchem der Buchstabe Sigma wider den Buchstaben Tau eine Spolienklage anstellet, weil ersterer von dem letztern in vielen Wörtern aus dem Besitze geworfen worden sey, in welchen er durch richterliche Hülfe wiederum eingesetzt zu werden verlanget.

§. XXIX. Heut zu Tage wird das Laudem meistens in Gelde abgetragen, vormals aber wurden die Lehne mit einem gesattelten Pferde gelöset. Daher heißt bey den Holländern feodum Laudemiale ein Sadellehn. siehe *Neustadium* de Feodis Belgicis. Hier werden M. H. aber gar sorgfältig sich in Acht nehmen, daß sie bey Leibe nicht diese holländischen Sadellehne, mit unsern sogenannten Sattelhöfen verwechseln. Es ist das erstemal, daß ich derselben Meldung thue, und werden sie von selbigen belieben anzumerken, daß es große Vorwerge sind, deren Besitzer aber weder fröhnen noch zinsen, und also zwar in so weit mit den Rittergüthern übereinkommen, aber sonsten nichts weniger als Lehne, sondern ächte und wirkliche Allode sind. Einige haben gemeynet, sie hießen Sattellehne, weil bey einer angesagten Heerfahrt zwar davon kein Pferd,

aber

aber doch Sattel und Zeug dazu gestellet werden müßte. Das ist aber läppisch. Sie haben vielmehr den Namen von den alten Landsassen, die auch Frilingi genennet werden. Aus Sassenhof, ist Sattelhof auf eben die Art, wie aus los lot, geworden. Sassen aber oder freye Landsassen waren solche, die weder Edelleute noch Bauren waren, aber doch auf dem Lande wohneten, und dannenhero nicht bürgerliche genennet werden konnten. Lesen Sie davon meine *Origines* Nobilium Burgariorum Rusticorum et Ministerialium.

§. XXX. Hereodum ist aus Heer exercitus, und Od ein Guth zusammen gesetzet, und bedeutet so viel als Sachen, so man bey einem Feldzuge brauchet. Die Sachsen nennen es Heerwette. Was will das Wort Hewette sagen? Meines Erachtens kommt es von Bete, denn B. und W. werden unzähligemal verwechselt. Bete aber heißt so viel als exactio, Tribut oder eine jede andere Abgabe. Betefrey heißt derjenige, so keine Abgaben erleget. Kommt her von biethen, darbiethen (siehe unten Cap. XI. §. 34.) Gleichwie die Leibeigenen nach ihrem Tode dem Herrn etwas aus ihrem Vermögen zuwerfen müssen, welches daher auch todte Hand, Ius Caduci, Besthaupt, Kuhrmede, Exuuiae, Todenzoll, mortuarium und Betemund genennet wird, so haben auch dergleichen mortuarium Dienstleute von Adel, Ministeriales genannt, leisten müssen, und das ist eine gar bekannte Sache. Estor de Ministerial. §. 191. Daß aber

auch selbst die Ritter und Vasallen dergleichen geben müssen, heiße ich was besonderes. Von dieser manu mortua Vasallorum hat mein Schmaderbuch, in welches ich seltene Dinge, die mir bey Lesung alter Schriftsteller merkwürdig scheinen, sorgfältig sammle und eintrage, nachstehende Beyspiele aufgezeichnet.

Die Glosse des Sächs. Lehnr. ad cap. 26. spricht: Angefälle ist alle fahrende Hab, die auf eines Mannes Lehenguthe ist. Und hat die der Herr nicht verliehen, so nimmt sie der Herr — — — — Also ist es auch zu vernehmen umb einen Lehnherren über eine Pfarr da unterwindet sich der Herr des gleich, als sich der unterwinden mag seines Lehenmannes Guth.

Bey dem MIRAEO Diplom. Belgic. Lib. 2. cap. 67. p. 363. heißt es: Ego Philippus marchio Namucensis notum facio vniuersis, quod consuetudines quasdam indecentes, quas contra honorem *Militarem* iniuste vsurpaueram, iniquas esse decernens, statui vt a nullo *Milite*, qui sit de familia mea vel aduocatione melius inobile, (quod quidem melius *cathellum* dicitur) de caetero accipiatur post eius decessum, nec id ab eius herede pro illo mortuo exigatur. Die Urkunde ist gemachet im Jahre 1212.

LÜNIGII Reichsarchiv Part. Spec. von Oesterreich p. 142. hat von Kayser Friedrich II. folgendes: In *beneficiis* autem molestiam, quae

Anfel vulgo vocatur — — — penitus amouemus.

Man sehe auch die Urkunde in MIRAEI Diplom. Belgic. Tom. 2. cap. 80. welches die Ueberschrift führet: Henricus II. Lotharingiae Brabantiaeque Dux a seruitute manus mortuae suos vasallos liberat; ingleichen BVDERI Obs. Iur. Publ. num. 5.

Es wird dieses einem oder dem andern nicht in Kopf wollen, weil die todte Hand ein Zeichen der Leibeigenschaft genennet wird, von welcher doch Vasallen Himmel und Erde weit entfernet sind. Aber scheint es nicht ebenfalls ein gewisses Merkmal der Knechtschaft zu seyn, wenn ich über meine Person nicht walten und mich ohne des Herrn Willen nicht einmal verheyrathen darf. Nichts destoweniger ist oben Cap. V. §. 3. gewiesen worden, daß das maritagium nicht allein unter Dienstleuten, sondern auch Rittern und wirklichen Vasallen, üblich gewesen. Diese manus mortua vasallorum nun bestand darinnen, daß der Herr nach ihrem Tode das Heergeräthe sich zueignete. Denn es wird Hereodum mit dem iure melioris catelli, von welchem Marggraf Philip bey dem Miraeo seine Vasallen befreyete, gar öfters verwechselt.

Ich dünke mir aber beym TACITVS de morib. Germ. cap. 14. die Ursache erblicket zu haben, warum die Lehnsherren das Heergeräthe nach ihrer Vasallen Tode zu erben sich berechtiget zu seyn, leicht vorwenden konnten. Nämlich

gleichwie bey der Belehnung ein Vasall die Waffen vom Herrn bekam, so war es deucht mich wohl natürlich, daß sie nach dessen Tode an ihn zurücke fielen. Eben so wie es heut zu Tage mit der Montur und Waffen gemeiner Soldaten beschaffen. Tacitus spricht also: Principes pro victoria pugnant, Comites (also nennet er die Vasallen) pro principe — — — — Exigunt enim principis sui liberalitate illum *bellatorem equum*, illam cruentam victricemque *framcam*. Nam epulae et, quanquam incompti, largi tamen apparatus, pro stipendio cedunt.

§. XXXI. In Teutschland findet man dergleichen feoda Laudemialia selten. Allein desto gebräuchlicher sind sie in Frankreich. Denn nachdem in diesem Lande alle Lehne dergestalt erblich worden, daß sie auch auf die Weiber fallen, und dadurch fast nicht mehr geschehen kann, daß dem Könige ein Lehn eröffnet werde, so hat man das Laudemium eingeführet, als eine Vergeltung und Aequivalent für die eingebüßeten Zurückfälle. So ist auch, daß die neuen Besitzer ihre Rittergüther verlösen müssen, seit langen Zeiten eingeführet in Engeland.

§. XXXII. Ich glaube daß das Laudemium oder Releuium anfänglich denen fructibus primi anni gleich gewesen sey, und habe ich vom Ursprunge des Laudems meine gar besondern Gedanken, die ich hier mitzutheilen für gut befinde. Zuförderst aber muß ich einen Grundsatz feste legen, aus welchem alles übrige herfließen wird.

Ich

Ich will nämlich beweisen, daß ein Herr die, ihm durch den Tod seiner Vasallen angestorbenen Lehne nicht länger, als ein Jahr inne behalten dürfen, und hernach dieselbigen schlechterdings wieder ausleihen müssen, dergestalt, daß wenn auch der Sohn aus Gnaden das väterliche Lehn überkommen, dennoch die Früchte eines ganzen Jahres dem Herrn von Gott und Rechtes wegen gehöret haben. Weil aber der Herr davon keinen sonderlichen Nutzen hatte, und dem neuen Vasallen sein ererbtes Guth ein ganzes Jahr lang zu entbehren, höchstbeschwerlich fiele, so hat man sich lieber verglichen, den Vasallen das Lehn sogleich überlassen, jedoch die Früchte des ersten Jahres, als so lange es hätte vorenthalten werden können, gewürdert, und das Laudem nach deren Verhältnisse bestimmet. Soll ich also des Releuii oder Laudemii wahren Ursprung angeben und davon eine definitionem geneticam ertheilen, so sage ich: Es ist selbiges eine adaeratio oder Vergeltung der Früchte des ersten Jahres, die dem Herrn ehemals schlechterdings gehöreten. Der Vasalle zahlet solches, um dadurch, daß ich so reden möge, sein Carenzjahr zu erkaufen. Doch die Sache ist wichtig und ich will Schritt vor Schritt alle Sätze erweisen. Das Hauptwerk aber und der erste Grundsatz ist folgender, daß der Herr nach seines Vasallen Tode, das Lehn ein Jahr lang inne zu behalten berechtiget gewesen. Das Schwäbische Landrecht cap. 16. spricht: **Der kunig sol vanlehen, in seiner gevvalt han jar**

und tag, er ſol ez hinliehen. Das Sächſiſche Lehnrecht aber cap. 75. Vanlen daz muz her wol verliehen, und en muz es auch mit recht nicht ledic halten über ein jar. In dem Extraict des Ordonances de S. Louis de l' an 1270. cap. 185. in Senkenbergs Corp. Iur. Feod. pag. 482. heißt es:

Il doit jointes mains dire en tele maniere : Sire, je deuieng voſtre home et vous doi feauté dorenauant comme à mon Seignieur, enuers tous homes qui puiſſent viure ne morir, tele redeuance comme li Fiés la porté en feſant vers vous de voſtre *rachapt* comme vers Seignieur, ...

Il le doit dire à mains joinctes, en diſant telles paroles : Sire, je uiens à voſtre homage et en vostre foy, et deuiens vostre homme de bouche et de main et vous dois feinte d'or, comme a Monſeigneur, et vous jure et promets foy et loyauté enuers tous et contre tous qui puiſſent viure ny mourir, et autre telle redeuances que le Fief porte, en faiſant vers vous tel RELIEF, que le Fief doit par couſtume . . . . . .

Et li Sires doit preſentement reſpondre : Je vous reçoy et preing à home, et vous en beſe en

Et le Seigneur reſpondra en telle maniere : Je vous reçois et retiens mon homme de Fief et en con-

fir-

en nom de foy et ſauf mon droit et l' autruy ſelon l' vſage de diuers pais. Et ſi li Sire puet prendre large place *de la moitié des rentes*, ſe il ne fiue du RACHAPT; et auſſi de releuoiſon.

firmation du nom de foy et de vray Seigneur, vous baiſe volontiers, ſauf mon droit et l'autrui, ſelonc la couſtume de diuers pays et lieux. Puis ledit Seigneur peut prendre la moitié des rentes, ſ' il ne fait RELIEF *et auſſi de RELEVAISONS ou droits qui ſont deus à toute mutation de Fief.*

Dieſes Franzöſiſche Geſetz erweiſet deutlich, daß bey allen Veränderungen, ſo in Lehnen theils von Seiten des Herrn, theils von Seiten des Vaſallen vorgehen, ein Theil der Einkünfte des erſten Jahres dem Herrn gegeben werden müſſen, es wäre denn, daß der Lehnmann durch das relief ſolche abgekaufet hätte. In den münſteriſchen Statuten iſt verſehen, daß der Biſchof die anheim gefallenen Lehne nur ein Jahr behalten könne. Die Worte klingen alſo: **Und ſoll der keines behalten, ſie wären denn Ihr F. G. zuerkennet durch ihre Mannſchaft, und alsdenn ſoll er die nit behalten länger denn Jahr und Tag. Und wofern innwendig die Zeit niemand von den Blutfreunden erſchienen. wie ſie ſollen, ſo ſollen Ihr F. G. die Güther verleyhen, etwa einer tüchtigen Perſon.** Die Gloſſe über das 25ſte Capitel des Sächſ.

Lehnrechts enthält folgendes: Der herren meinung war gemeiniglich also, wenn ein mann stürbe, so solt das gut zu handt in ihr gewalt gefallen sein, da weren gleich erben zu oder nicht. Man setze noch hinzu die Urkunde beym **Ludewig** Tom. XI. Reliq. MSS. wo pars Marchiae archiepiscopo Magdeb. in Feodium conceditur, nicht weniger dasjenige, so in **Müllers** Staatscabinette 3 Eröffn. 2 Capitel befindlich. Absonderlich hatte auch dieses bey aufgetragenen Lehnen statt, welche der Herr ein ganzes Jahr behielte, um zu zeigen, daß sie ganz seine wären und er damit machen könne, was er wolle. **Schwäb. Lehnr.** Cap. 15. §. 1. in fin. ingleichen **Sächs. Landrecht** 1 B. Art. 34. und 60. **Schannat** Trad. Fuld. n. 607. hat eine Urkunde, wo der Herr ein aufgetragenes Lehn, welches was seltenes, nur duarum ebdomatorum spacio, (wie die Worte lauten) inne behalten. Bey einem alten Schriftsteller, welchen ESTOR in Analectis Fuldensibus p. 43. anführet, heißt es: *In Saxoniae autem et Germaniae partibus quandam vmbram iustitiae in hac re adhuc reseruari opinio est. Inthronizato enim episcopo, omnes quicunque ecclesiae beneficia tenent, ante pedes episcopi inthronizati ea deponunt in potestate episcopi; quem honorare antiquo beneficio vel quem expoliare maluerit? reliquentes.*

Bis hieher bin ich also in meinem Beweise gekommen, das übrige ergiebt sich von sich selbsten. Denn freylich brachte dem Herrn auf sothane Zeit

das

das Lehn gar wenig ein. Selbst die Früchte abzunehmen, war nicht thulich, also verpachtete er es. Aber ein Pachter, der da weiß, daß er das Guth in einem Jahre wieder räumen müsse, giebt nicht viel dafür. Dem neuen Vasallen aber war solcher Verzug höchst beschwerlich, darum gab er lieber dem Herrn so viel am Gelde, als etwa die Früchte des ersten Jahres austrugen. Auf solche Art war beyden besser gerathen. Nur dieses will ich noch anmerken, daß die Annaten, davon in päbstlichen Rechten so viel Wesens, eben denselbigen Ursprung haben. Der Name giebt dieses gleich selbsten. Anno Nata sind in Annata verwandelt. Ich brauche hier weiter nichts, als **Peters von Ludewig** gründliche Disputation: de Iure Annatarum, so zu Halle 1707. gehalten, anzuführen, in welcher er darthut, daß die Geistlichkeit den weltlichen Herren dieses Recht entrissen. Denn der Kayser machte anfangs es den Bischöfen, weil sie wirklich seine Scepter-Lehnsleute waren, nicht besser, als andern Vasallen, und zog bey jedem Todesfalle die Einkünfte des Bißthums auf ein ganzes Jahr. Wie es nun der Kayser mit den Bischöfen machte, so verfuhren diese wiederum mit ihren Praebendatis, und dieses sind die Annaten. Also hätten wir nunmehro den wahren Ursprung des Laudems, welchen ich in so viel Büchern vergeblich gesuchet, endlich heraus gebracht, und freue ich mich, daß unter allen, die ich dießfalls nachgeschlagen, von ungefähr bey dem ALTESERRA de Feodis Galliae cap. 14. einige

Bröcklein gefunden, so was ich gelehret, ebenermaßen zu erkennen geben. Es heißt: Mutato morte vasallo debetur *ἀνάκαμψις* seu Redemtio feudi, *ea est reditus vnius anni* vel certa summa aut arbitraria.

§. XXXIII. Das Wort **Waare** ist nicht der Lateiner Merx, sondern kommt her von gewähren, weil der Herr demjenigen, so das Laudem bezahlet, dagegen das Lehn gewähret. LEIBNITZ Collectan. Etymol. P. 2. p. 407.

§. XXXIV. Die große Lehnwaare ist in Sachsen bey den Lehnen gänzlich unbekannt, aber bey Allodialgüthern ist es eingerissen, daß wer solche zu Lehn nimmt, ein gewisses Laudem bezahlen muß, welches sich nach der Größe des Kaufschillings richtet. SCHILTER de Bonis Laudemialibus.

§. XXXV. Aus dem vorigen ist leicht zu sehen, daß nicht allein Seitenverwandten, sondern auch die Kinder selbst, das Laudem entrichten mußten. Denn obwol die Lehne erblich wurden, so sollte es doch nach dem äußerlichen Ansehen und nach Maaßgebung des uralten Rechtes, noch bey dem alten bleiben, und nichts destoweniger eine neue Gnade heißen, so eine neue Bestätigung bedurfte. (§. XXIV. und XXXII.) Allein nachdem das römische Recht in Teutschland angenommen wurde, und

und man fande, daß bey der Emphyteusi die Kinder kein Laudemium bezahlten, so zog man auch verkehrter Weise die Sache in das Lehnrecht. Nun hat aber das Releuium bey den Lehnen einen ganz andern Ursprung, als das Laudemium bey den Vectigalibus agris, und ist dannenhero abgeschmackt, von einem aufs andere zu schließen. Sehet da den gemeinen Fehler der vorigen Zeiten, in welchen man aus Unwissenheit einheimischer Rechte, wo möglich alle teutschen Sitten von des Hrn. Romulus Frau Großemutter herzuleiten sich bemühete. Der allergeringsten Aehnlichkeit halber, verglich man teutsche Gewohnheiten, wo es nur halbwege angehen wollte, mit römischen Alterthümern, als welche unsern Vorfahren, o eine unerhörte Schande! bekannter als ihre eignen waren. Die Vnionem prolium nennte man eine Adoption, die Leibeignen Mancipia, die Vermählung zur linken Hand einen Concubinat. Man glaubte das lateinische Recht sey aller Weisheit Vorrathskammer, und bildete sich ein, daß unter allen Völkern bloß die Römer Köpfe gehabt, aber die alten Teutschen wären gewesen bloße Rumpfe. Die Narrheit alles aus den mosaischen Gesetzen herzuleiten, ist sehr groß, doch aber einem Juden oder Christen einigermaßen zu vergeben: Aber zu glauben, daß der größte Theil Europens, nämlich die Celten, gleichsam als gebohrne Kenköpfe gar nichts erfinden können, und alles aus dem Lateiner Lande zu uns geflossen wäre, ist eine

unausſöhnliche Sünde. Dieſe höchſt verkehrte Vermengung des römiſchen mit dem teutſchen Rechte, welche uns anheute ſo viel Thränen verurſachet, iſt Schuld daran, daß man das Relevium bey den Lehnen, mit dem Laudemio agrorum vectigalium verwechſelt, und zwey ganz verſchiedene Dinge mit einem Namen beleget hat.

§. XXXVI. Die kleine Lehnwaare, ſo auch Schreibeſchilling, Siegelgebühren und Canzeleyerpenſen genennet werden, (ſiehe CHRISTIVM de Sportula Clientelari, ESTORS kleine Schriften, P. IX. p. 170.) bezahlen die Erzherzoge von Oeſterreich nicht, ſondern man muß in der kayſerlichen Canzeley ihnen alles umſonſt entwerfen. Ingleichen der Biſchof und Abt von Fulda giebt auch nichts, weil er ein Reichscanzleybeamter, nämlich Erzcanzler der Kayſerinn, iſt. Clericus vt clericum, ita ſcriba ſcribam non decimat. In Sachſen, wie ſchon oben gedacht, geſchieht die Renovation der Inveſtitur umſonſt, und haben die Vaſallen weiter nichts, als die kleine Lehnwaare oder Canzleyſporteln zu bezahlen, wie aus folgenden, ſo ich aus dem Corp. Iur. Saxon. p. 1099. entlehnet, zu erſehen iſt:

Verzeichniß der Taxe, so in der Churfürstl. Sächs. Canzeley gegeben und genommen werden soll. Als nehmlichen:

Ein jeder, der Lehn hat, soll von Güthern, so zehen tausend Gülden werth, und darunter, drey Thaler Canzley-Gebühr, und also förder, geben, und darinnen soll einen Jeden, wie er seine Güther achtet, den Pflichten nach, die er der Lehen halber gethan, gegläubet, das Lehn-Geld von ihme genommen, und denenjenigen, welchen es verordnet, und der jetzige Lehn-Secretarius bishero gereichet, auch hinförder gegeben, und also damit gehalten werden. Wegen des Siegel-Geldes aber, und was sonsten mehr hiervon bräuchlich, welches mit dem Obigen nichts zu thun, sondern absonderlich entrichtet werden muß, auch wem oder wohin jedes zu geben, soll hinförder gleichfalls, wie es anjetzo befunden, verbleiben.

Wann Geld zu Mann-Lehn gemachet, soll von jedem Tausend gegeben werden = =	1 fl.	—
Von einem Muth-Zetel oder Recognition = =	—	6 gr.
Von einer Gunst oder 1000 fl. und so fort an = =	1 fl.	3 gr.

Es soll aber keine Gunst in Altväterlichen Lehen, oder Bewilligung des

nächs-

nächsten Mitbelehnten gegeben werden, es wären denn sonderbahre Ursachen ein anders zu befehlen, welches dem Serenissimo zu jederzeit, wie bishero geschehen, vorbehalten bleibet.

Es sollen auch alle Günste dahin gerichtet werden, wo der Wiederkauff binnen drey Jahren nicht geschicht, daß der Churfürst oder weme ers gönnet, solchen Wiederkauff an dem verconsentirten Guth vorbehalte.

Von Confirmation eines Vertrages, Testaments und dergleichen =	1 fl.	3 gr.
Von einem Leib-Gedings-Briefe soll man zum wenigsten geben = =	1 fl.	3 gr.
Von einem sichern Geleite, oder Sicherungs-Briefe = =	1 fl.	3 gr.
Von einem Geleits-Briefe = =	1 fl.	3 gr.
Von einer Vormundschaffts-Bestätigung = = =	1 fl.	3 gr.
Von einer Citation = =	—	6 gr.
Von einer Inhibition = =	3 fl.	—
Von einem Arrest = =	1 fl.	3 gr.
Von einer Commission Zeugen zu verhören = = =	—	12 gr.
Von einem Receß soll jedes Theil geben = = =	1 fl.	3 gr.
Wären aber die Partheyen sehr arm, von denen soll nichts genommen werden.		
Von Compulsorialien = =	—	12 gr.
Von Executorialien = = =	—	12 gr.

Von

Von Remissorialien = = =	—	12 gr.
Von einem Behaffts-Briefe =	1 fl.	3 gr.
Von einem Blatt zu copiren =	—	1 gr.

Es sollen aber unter 26 Zeilen auf eine Seite nicht geschrieben werden.

Die Taxe vor die Raths-Bestätigung, soll bleiben wie vor Alters.

Die Taxe alter und neuer Privilegien aber soll bey dem Chur-Fürsten und dessen Nachkommen stehen.

Was sonsten andere Briefe seynd, davon man die Canzley-Gebühren billig entrichtet, und die Taxe hierinnen nicht begriffen. Dieses beruhet in des Serenissimi und dessen Nachkommen Willkühr.

Auser dem haben wir in der Ober-Laußnitz eine besondere Oberlausitzer revidirte Canzeley-Taxe vom Jahr 1674. so im dritten Theile des Augusteischen Codex p. 271. zu befinden.

CAP.

* *

CAP. VIII.

DE SIMVLTANEA INVESTITVRA: NEC NON DE EXPECTATIVA.

§. I.

Die Mitbelehnung, spricht unser Verfasser, ist eine Art von Belehnung, die vielen auf einmal geschicht, jedoch, daß nur einer den Besitz bekommt, die übrigen aber erst dereinst zu ihrer Zeit, nämlich nach Erlöschung der sämmtlichen des itzigen Besitzers Nachkommenschaft, denselbigen erhalten. Heißt auch Communis Saxonum manus, ingleichen Lehn ohne Gewehr, denn Gewehr und Besitz ist einerley. Ehe wir einen genauern Begriff von dieser Sache geben, wollen wir nur der Weile sagen, daß die Mitbelehnten Expectanten sind, die aber durch eine Abusiuam oder Euentualem inuestituram in ihrer Hoffnung mehr als schlechte Expectanten gegründet worden, indem sie dadurch ein festes und dingliches Recht erlangen. In diesem gegenwärtigen Capitel ist das longobardische Recht für ganz todt zu achten; anerwogen wir daraus nicht den mindesten Trost erhalten können, sondern der einzige Haupt-Locus und die Sedes materiae ist lediglich im Sächs. Lehnrechte Cap. 32. zu suchen, welcher Text hernach durch die Constitutionem Elect.

Elect. 45. P. 2. mehr bestätiget und erläutert worden.

Not. 1. In dem longobardischen Rechte kommen zwar wohl simul inuestiti fratres vor, aber es ist ein anderer Verstand in diesen Worten, als den wir heut zu Tage damit verknüpfen, nämlich sowol in den alten teutschen, als auch longobardischen Gesetzen, heißen Simultanee inuestiti, wenn ihrer zweene ein Guth in gleicher Gewehr haben, d. i. in solidum und ungetheilet wirklich besitzen; aber heut zu Tage, wie oben gedacht, besitzt der Protovasall das Guth alleine, und die Mitbelehnten haben des Miteigenthums leeren Namen, bekommen aber von den Früchten nichts. Dasselbe richtet nun eben in dieser ganzen Lehre die größte Verwirrung an, daß nämlich zwey Dinge, so ganz verschieden sind, dennoch mit eben demselbigen Namen belegt werden. Um also aus diesen Schwierigkeiten heraus zu kommen, ist das allererste so wir merken, dieses: daß Simultanea inuestitura antiqua ganz anders aussehe, als Simultanea inuestitura hodierna, wiewol, daß die letztere aus der erstern wirklich entsprungen, nicht geleugnet werden mag. Auf diese Eintheilung in die Ehemalige und Jetzige Mitbelehnschaft kommt alles in allem an, und ist selbige nicht allein dem Gedächtnisse tief einzudrücken, sondern auch mit dem Verstande wohl zu fassen. Die Ehemalige oder Alte Mitbelehnschaft ist, wie oben allbereits gedacht, wenn ihrer etlichen ein Lehn dergestalt geliehen wird, daß sie es zugleich in Besitz bekom-

men, und zusammen wirklich inne haben. Diese wahre und wirkliche Gemeinschaft, nicht allein des Eigenthums, sondern auch des Besitzes, hatte diese Kraft, daß so lange sie in solchem ungetheilten Guthe mit einander Haus hielten, wenn einer davon ohne Kinder versturbe, dessen Antheil denen übrigen zufiele. Sobald sie sich aber absonderten und das Guth getheilet wurde, gieng solches Ius accrescendi verlohren, nach dem bekannten: **Theilung bricht gesamte Hand**, welches das Sächs. Lehnrecht Cap. 32. also ausdrücket: **Man mac vil brudern ein gut lihen, ob sie ez mit gesammeter hand emphahen. Wollen sie aber sich scheiden mit dem gute, sie theilen ez unter sich ane des herren urlaub, wye sie wollen. Swenne aber sie sich beteylen, ir ni chein hat recht an des andern gute, ob der andere stirbet.** So sahe die alte teutsche Mitbelehnschaft aus, und merke ich an, daß zwischen dieser ehemaligen teutschen und der longobardischen Mitbelehnschaft nicht der geringste Unterscheid sey, wie einige haben dafür halten wollen. Die heutige unterscheidet sich von beyden, das ist andem, aber die alte teutsche ist eben so wie die longobardische beschaffen, arg. II. F. 12. junct. Sächs. Lehnrecht Cap. 32.

Die Jetzige und Neue Mitbelehnschaft aber, so wie sie heut zu Tage in Sachsen bräuchlich, unterscheidet sich von voriger darinnen, daß nur einer den Besitz, die übrigen aber ein leeres Condominium haben, und dennoch, so der itzige Besitzer,

sitzer, den ich Protouasallum nennen will, ohne Nachkommenschaft verstirbt, die übrigen succediren, indem nichts mehr darauf ankommt, ob sie die Gewehr beybehalten und wirklich im Besitze blieben sind, oder nicht. Dieses aber gieng nach dem ehemaligen Rechte schlechterdings nicht an, denn da hieß es: **Lehen ohne Gewere erbet nicht**, wie zu lesen im Sächs. **Lehnr.** Cap. 11. **im Schwäbischen** Cap. 61. §. 3. 4. und Cap. 107. §. 8. Hierinnen einzig und allein stecket die Ratio diuersitatis, denn sonst und in übrigen kann man in allen Stücken sicher von der ehemaligen auf die itzige argumentiren.

Vor die Vasallen ist dieses nun freylich überaus gut, daß hier die Lehnsherren gnädigst etwas nachgelassen. Denn nach dem alten Rechte konnten Brüder einander nur alsdenn succediren, wenn sie zusammen im Guthe wirklich blieben. Allein in ungetheilten Güthern sitzen, macht lauter Zank und Streit, indem die Gemeinschaft eine Mutter und Gebährerinn der Zwistigkeiten wohl genennet werden mag. Oefters vertrugen sich die Brüder gleichwie Hund und Katze, und war doch keine Möglichkeit aus der Gemeinschaft zu kommen. Wollten sie sich theilen oder einem das Lehnguth überlassen, so gieng das Ius succedendi bey den übrigen verlohren. Denn wer abgefunden wird, muß demjenigen zu Liebe, der das Guth annimmt, und den ersten Geld heraus giebt, sein Antheil förmlich refutiren. Wer aber ein Lehn refutiret, kann darinnen in Ewigkeit nicht succediren. Also

war eines von beyden nothwendig. Sie mußten entweder in der verdrießlichen Gemeinschaft bis an ihr seliges Ende bleiben, oder sich künftiger Erbfolge begeben. Diese Umstände nun bewogen im Jahre 1428. die sächsischen, und im Jahre 1459. die pommerischen Vasallen, daß sie es, wiewohl nicht ohne Mühe, dahin brachten, daß wenn sich Mitbelehnte auch wirklich getheilet hätten, nach der Theilung aber aufs neue abusiue investiren ließen, ihnen die Theilung an der Erbfolge dereinst nichts schaden möchte. Seit der Zeit nun ist in Sachsen eine ganz besondere Art der Mitbelehnschaft, so ich die Jetzige nenne, entstanden. Lassen sich heut zu Tage die Brüder nach der Theilung aufs neue die Mitbelehnschaft geben, so sind sie gleichsam in integrum restituiret. Denn obwol durch die Theilung die gesammte Hand gebrochen wird, und nach alten Rechten, Lehn ohne Gewehr niemals erbet, so wird doch seit 1428. in Sachsen fingiret, als wenn die geschehene Theilung nicht geschehen, sondern sie allerseits in gleicher Gewähr und wirklicher Gemeinschaft des Guthes, nach wie vor, verblieben wären. Mich deucht durch diese Fictionem iuris wird man sich aus allen Schwierigkeiten des verzweifelten Labirynthes am besten finden können. Ich drücke mich in meinen *Oblectamentis* dießfalls also aus: Hodierna inuestitura simultanea, nititur quadam fictione iuris, vt quod diuisium est beneficium, ondiuisum videatur. Nam contra factam diuisionem, quae non nisi per refutationem absoluitur, quasi restituuntur in integrum

agnati, dummodo postquam diuiserunt, denuo simultaneam inuestituram acceperint. Diese Fictio ist aber deswegen ganz unumgänglich nöthig, weil nach sächsischen Rechten ohne Gewähr keine Erbfolge ist. Darum muß man sich einbilden und in Gedanken vorstellen, als wenn sie den Besitz niemals fahren gelassen d. h. niemals wirklich getheilet hätten, ob sie sich gleich getheilet haben. Sehen Sie! nicht allein der römische Prätor schmiedet Fictionen. Ich kann die Künste auch.

Unterdessen ist die alte Rechtsregel: **Theilung bricht gesamte Hand**, nicht gänzlich aufgehoben, sondern, wenn die Brüder es versehen, und nach der Theilung die Mitbelehnschaft nicht gesuchet haben, so wird bis diese Stunde noch darnach gesprochen. Als siehe: Ein Vasalle stirbt und verläßt zween Söhne, den **Castor** und den **Pollux**, darzu auch zwey Lehne, davon ich eines fundum Sabinum, das andere fundum Tusculanum nennen will. Sie lassen sich binnen Jahr und Tag nach des Vaters Tode investiren und erhalten, also beyde an beyden Güthern die gesamte Hand, gleiche Posseß und Partes intellectuales. Stirbt nun einer zu der Zeit, da sie noch in solcher Gemeinschaft sind, so fällt dessen Theil dem andern zu. II. F. 12. Aber wir wollen setzen, daß sie sich geschieden haben. Denn das geht an, und kann der Herr es nicht hindern *Constit. Elect. 45. P. 2. II. F. 26. §. omnes.* **Sächs. Lehnrecht Cap. 32.** Castor hat also den fundum Sabinum, Pol-

Iur Tuſculanum angenommen. So bald dieſe Theilung geſchehen, hat keiner mehr ein Recht an des andern Guthe, und alſo ob einer ſtirbt ohne Kinder, fällt ſein Guth nicht dem Bruder, ſondern dem Herrn anheim. *VET. AVCT. de beneſic. §. 83. 84.* Schwäb. Lehnr. Cap. 65. §. 1. Und das iſt es, was man ſpricht: Theilung bricht geſamte Hand. Nun habe zwar gelehret, daß durch eine Fiction dafür gehalten werde, als wenn ſie nicht getheilet hätten. Aber merke wohl, das iſt nur zu verſtehen, wenn ſie nach der Theilung ſich aufs neue belehnen, oder, wie ich es nenne, reſtituiren laſſen. Die Cautel beſteht alſo darinnen, daß Caſtor und Pollux nach erfolgter Abſonderung einander wechſelsweiſe aufs neue zu Mitbelehnten annehmen. Es muß auch, wenn ſie auf ſolche Art, die ſamte Hand ſuchen, der Herr dieſelbe ihnen unweigerlich verſtatten. Verabſäumen ſie aber dieſes, ſo iſt ihre Hoffnung dahin.

§. II. Nach der heutigen Art werden die Samthänder oder Mitbelehnten zwar nicht Compoſſeſſores, erhalten aber doch ein Condominium, welches aber, ſo lange der itzige Protovaſall und deſſen Nachkommenſchaft vorhanden, gleichſam mit der Schlafſucht behaftet iſt. Die Mitbelehnſchaft giebt eine certam ſpem in Feodo radicatam und ein dingliches Recht, wie alle zugeſtehen. Was es aber eigentlich für eine Species iuris in re ſey? darüber wird geſtritten. Einige nennen es ein Dominium quieſcens, dergleichen die Frau

in

in ihren Fundo dotali hat, so lange ihr Mann lebet. Sie bekömmt das rechte lebendige Eigenthum davon erst wieder, nach der Ehescheidung oder des Mannes Tode. Andere nennen es schlechtweg ein Condominium. Denn dieses ist gar was Bekanntes, daß öfters der eine das Eigenthum, und der andere nichts destoweniger allen Nießbrauch hat. Auch ist das Eigenthum je zuweilen gänzlich von der Gewehr getrennet, dergestalt, daß der eine Herr der Sache, ein anderer aber deren Besitzer ist. Also auch bey der Mitbelehnschaft, Fructus beneficii ad vnum, proprietas autem ad gentem pertinet vniuersam. Der eigentliche Besitzer, oder wie ich ihn genennet, der Protovasall, kann jedoch im Guthe, der Mitbelehnschaft seiner Vettern ungeachtet, schalten und walten, wie er will, nur daß er nicht etwas vornehme, wodurch der Mitbelehnten Recht geschmälert, oder gar unterschlagen werde. Also darf er das Lehn nicht verkaufen, wo diese nicht ihre Einwilligung ertheilen. Denn in re communi, spricht das Gesetze, vel vnius prohibentis melior est conditio. Aus den teutschen Rechten will ich hier überhaupt die nützliche Anmerkung beyfügen, daß nicht allein in Lehn- sondern auch in Allodialgüthern die Erbfolge bloß aus der Gemeinschaft der Güther herfließe, und daß selbst der Sohn seinem Vater nicht anders, als titulo communionis, und weil er noch bey Lebzeiten des Vaters gleichsam ein Miteigenthum besitzet, und minor herus ist, succediren kann. Gleichwie Ju-

stinian praesumtum amorem zum Grunde der Erbfolge setzet, so ist bey nordischen Völkern die Gemeinschaft und das Miteigenthum aller Erbschaft einzige Quelle. AVTOR FLETAE lib. 6. c. 1. §. 39. Ja das Wort Erbe bedeutet nichts anders als Condominum, und Erbschaft heißt so viel als Eigenthum, wie aus dem Worte Ganerbschaft zu schließen. ECCARD Catechesi. Theodisca p. 159. KYLLINGERVS de Ganerbus castror. disc. 1. n. 30. p. 6. GLAFFEY Anecd. n. 424.

Um den Begriff der Mitbelehnschaft je mehr und mehr aufzuheitern, und was Gesamthänder eigentlich sind, noch deutlicher zu machen, will ich Ihnen folgende Urkunden vom Kayser Karl IV. mit Dero Erlaubniß vorlesen:

Wir Karl ꝛc. bekennen und tun kunt ꝛc. daz vor unser keiserliche Wirdigkeit komen ist der Edel Walter von der Dieka, unser und des Reichs liber getrewer, und hat uns mit fleizz gebeten, das wir unsern willen wort und Gehencknuzze darczugeruchten zu tuen und zegeben, das er die Edlen, Rudolf von Andelow, Vicztum des erwirrigen Johans Bischoff zu Strazpurg, Peter seinen Bruder, und Heinrich ires Bruders suen von Andelow, zu Gemeinern moge nennen, und in Gemeinschafft secze so taner Lehen, mit namen der Vogdihe des gerichts zu Andelow,

low, mit Luten und den geczögen, die darzu geboeren, und zu andern rechten, die er in dem teil zu Andelow hat, und von uns und dem Reich zu Lehene ruren. Ob es queme zu solchen schulden das er sturbe und abeginge sunder libes lehens erben. Des haben wir genediclich bedacht, stete trewe und fleizzige Dinste der obgenanten von der Dieka und von Andelow, die sie uns zu ere und wirde des heiligen Reichs haben getan und furbas tun sullen und mogen, Und geben mit craft dicz brifes zu den vorgenanten sachen unsern genedigen willen wort und gehenknuzze Mit urkunt ꝛc. *Datum* Nurnberg *Sabbato proximo post Dominicam Misericordia Domini. Regnorum etc. Per Dnum Imperatorem. Heinricus de Wesalia.*

Eben dieser Kayser in einer Urkunde vom Jahre 1361. spricht also:

„Wir Karl ꝛc. bekennen ꝛc. Wann der Edel
„Hans Puller von hohen berg, unser und des heil.
„Reichs liber getrewer von uns und dem Reiche
„zu rechtem manlehen hat die dorfere Hansbach
„und Ingelczan mit iren zugehörungen und auch
„ander gut, das er yczunt nicht kan bekennen,
„Und er seinem Bruder Wirichen Puller ge-
„saczt zu seinem Gemeiner in die egenanten
„Lehen; So hat der egenante Hans uns gebe-
„ten = = = = des haben wir angesehen nucze stete
„Dinste, die der = = = = = und han darumb mit

„wolbedachtem muete und mit rechter wizzen un-
„sern willen und Gehenknuzze getan zu den vorge-
„nanten Sachen und tuen im darzu von unser
„keiserlichen macht an diesem Brise: Also,
„wann der egenante Hans sturbe ane mans
„ehliche erben, das dann die vorgenannten Le-
„hen alle genczlich sollen vallen an den egenanten
Wirich . . . .

Ich habe diese Urkunden aus GLAFFEY Anecdotis n. 492. und n. 501. entlehnet, noch eine eben daselbst n. 510. befindliche soll den Schluß machen:

Wir Karl etc. Bekennen erc. das vor unser Keiserliche wirdekeit komen ist der *Edel* Rudolf von Warte, und hat uns gesaget, das er den Ersamen Thoringen von Rainstein Tumprobst zu Basel und den *Edlen* Ruczemannen von Rainsteyn seinen bruder gesaczt habe in *GEMEINSCHAFFT* aller der Lehen, die er von uns und dem heiligen Reiche habe, *Also: wann der vorgenante Rudolf vorferet ane eliche Erben, das dann dieselben Lehen an die egenanten bruder von Rainstein genczlichen sullen vorvallen* und sullen dann dieselben gebrudere und ire Lehenserben die vorgenannte Lehen von uns und unsern nachkommen an dem Reiche Romischen Keisern und Kunigen ewicliche halden, besiczen und empfahen mit Eyden, Hulden, Dinsten und mit allen Sachen als solcher Lehen recht und gewonheit ist. *Doch sulle der vorgenante Rudolf*

ſine lebetage die obgenante Leben vor ſich und die egenante von Rainſtein vermannen. - - - - -

Der Herr Verfaſſer hat oben berichtet, daß geſamte Hand daher den Namen erhalten, weil bey der Inveſtitur die Mitbelehneen zugleich mit an die Fahne oder des Protovaſallens Mantel griffen. Umgekehrt, wenn zween Lehnsherren ſich einen gemeinſchaftlichen Vaſallen annehmen, und ihn mit einem gemeinſchaftlichen Guthe belehnen, pflegen ſie die Fahne oder ein anderes Zeichen demſelben zugleich darzureichen. Alſo erzählt OTTO FRISINGENSIS *in Chronico lib. 7. cap. 20.* Lotharium Imperatorem et Innocentium Papam de conferendo Apuliae ducatu contendentes, ſic pepigiſſe, ut in dando Duci vexillo vtrique manum adhiberent. Sehet da! Man hat nicht allein Simultanee Inveſtitos, ſondern auch Simultanee Inveſtientes.

§. III. Warum weiß man aber außerhalb Sachſen von der Mitbelehnſchaft nichts? Antwort: weil da die Vettern als Vettern d. h. iure ſanguinis und Kraft der Sippe ſuccediren. Aber in Sachſen iſt collateralium in feodis nulla ſucceſſio. **Sächſ. Lehnr. Cap. 6. und** 21. ſondern es heißt bis auf den heutigen Tag: **Es vererbet niemand kein Lehn, denn der Vater auf den Sohn,** ingleichen: **Welcher Mann keinen Sohn hat, der erbet die Gewehr ſeiner Güther auf ſeinem Herrn.** Der Saliſche Kunrad hat zwar V. F. 1. und I. F. 1. §. 1.

daß

daß ein Bruder dem andern succediren könne, verordnet, aber dieses Gesetz ist in Sachsen nicht angenommen worden. (Siehe meine *Oblectam.* Iur. Feod. Obs. 13 und 14.) sondern bis diese Stunde können hier zu Lande Seitenverwandten, ja selbst Brüder, einander nicht im Lehne folgen, es wäre denn, daß es ihnen der Herr versprochen hätte. Folglich wenn dereinsten nach erloschener Nachkommenschaft des einen Bruders, der andere succediren will, so muß er kraft des Gedinges und der Samtbelehnung, nicht iure agnationis das Ritterguth verlangen. Es sind nur zweene Wege ein Lehn zu erhalten, entweder die Verwandtschaft, oder die Investitur. Denn so heißt es II. F. 1. §. 1. Sciendum est feudum neminem posse adquirere nisi 1) successione aut 2) inuestitura. Da nun, wie oben gewiesen, sola descendentium successio bey uns üblich ist, so haben Vettern keinen andern Weg zu suchen, als den der Mitbelehnschaft. Solchemnach ist es in Sachsen nicht genug, daß der Agnate erweist, er sey des Verstorbenen nächster Vetter, sondern er muß erweisen, daß er mitbelehnet sey. Mit einem Worte: Allhier zu Lande succediren Vettern nicht aus Kraft der Sippe, sondern Kraft des Gedinges, d. i. non iure successionis, sed ex pacto cum domino inito. Kinder aber brauchen keine Mitbelehnschaft, sondern folgen ihren Aeltern auch in Sachsen iure sanguinis in dem Lehne. Welcher Mann keinen Sohn hat, ob er gleich nahe Vettern, ja selbst Brüder hinterließe, wo diese nicht mitbelehnet, so fällt das

Guth

Guth dem Herrn anheim. Denn als ein Vetter und als ein Bruder kann bey uns niemand in Lehnen succediren.

Not. 2. Die Albertinnische und Ernestische Linie haben zusammen die gesamte Hand. Andere Fürsten aber, die terras iuris Franconici aut Suevici besitzen, brauchen dieselbe nicht; allein bey den Sachsen wird das prätorische Edict hervorgesucht: quod quisque iuris in alterum statuit, ipse eodem vtatur.

Not. 3. In der hier angezogenen Schilterischen Disputation, hat dieser hochgelehrte Mann gründlich dargethan, daß die Mitbelehnschaft eine consuetudo vniuersalis gewesen, und die Rechtsregel: **Es vererbet niemand kein Lehn, denn der Vater auf den Sohn**, in ganz Teutschland gegolten. Allein in Schwaben und Franken, spricht er, sey sie allererst vor etlichen hundert Jahren abgekommen, und habe sich das ehemalige allgemeine Recht nur allein bey den Sachsen erhalten. Diese Schilterische Meynung hat der Canzler **von Ludewig** in seinen Iuribus Feodorum Germaniae widerlegen und zeigen wollen, es sey dieses eine bloß Sächsische Specialgewohnheit, und hätten die übrigen teutschen Völker so wenig darvon, als die Longobarden, etwas gewußt. Ob ich wohl zugebe, daß in den neuern Zeiten eine ganz neue Art der Mitbelehnschaft enstanden, davon die alten Sachsen selber vielleicht nichts gewußt, so ist doch Ludewigs Meynung, daß vormals in Teutschland collateralium in feodo succession fuerit

rit

rit grundfalsch, und braucht man nur I. F. 1. und das Sächs. Lehnr. Cap. 6. und 21. nachzuschlagen. Wenn nun Vettern als Vettern nicht succediren können, so bleibt ihnen kein anderer Weg als die Mitbelehnschaft übrig. II. F. 1. §. 1. Wie ist es aber gekommen, daß außerhalb Sachsen Vettern auch ohne dieselbe, und allein Kraft der Sippe succediren können? Gundling spricht: Kayser Heinrich VI. habe die Mitbelehnschaft in dem übrigen Teutschlande durch ein besonderes Gesetze abgeschafft. Allein daß dieses Gundling nicht erwiesen habe, noch jemand zu erweisen im Stande sey, kann man in wenig *Oblectamentis* Obs. 14. lesen. Es gefällt mir dannenhero die Antwort, so ESTOR in kleinen Schriften *I.* B. *p. 87.* giebt, weit besser, da er spricht: In Italien sey sie nicht Mode gewesen. Darum habe sie die Aufnahme des langobardischen Rechts in schwäbischen Ländern vertrieben. Wer weiß nicht, was unsere teutschen Sitten von römischen Gesetzen, so man durch ein unseliges Schicksal hereingeschleppet, für große Drangsale erleiden müssen. Aber die Sachsen haben in der Geschichte das beständige Lob, daß sie patriarum consuetudinum prae caeteris tenacissimi gewesen. Also auch hier.

§. IV. Unser Verfasser spricht sehr wohl in terris IVRIS SAXONICI. Denn nicht allein in terris Saxonicis, sondern in allen Ländern, wo nicht das fränkische oder schwäbische, sondern das sächsi-

sächsische Recht gegolten, ist sie üblich. Man findet den Gebrauch der Samtbelehnung

im Anhältischen,
Magdeburgischen,
Quedlinburgischen,
Hessen u. s. w.

Hingegen ist sie unbekannt oder abgeschafft

im Schlesien,
Braunschweigischen,
Hennebergischen,
Coburgischen u. s. w.

Was es in der Oberlaußnitz damit für eine besondere Bedeutung habe, kann man aus Hartmanns wohlgerathener Disputation: de Simultanea investitura in feodis Lusatiae Superioris ersehen, so zu Leipzig 1751. gehalten worden.

§. V. So oft eine Veränderung vorgeht, muß der Gesamthänder der Mitbelehnschaft Folge thun, sonst wird im Urthel ausgesprochen: Daß er sich an der gesamten Hand verschwiegen. Der Beweis von der Nothwendigkeit dieser Erneuerung ist leicht also zu bewerkstelligen: „Alle Investitur ist innerhalb Jahr und „Tag zu renoviren. (vorig. Cap. §. 24.) Nun „ist die Mitbelehnschaft eine Investitur (§ 1.) „Folglich muß sie gleich jener erneuert werden.

Es ist also wirklich ein Lehnsfehler, durch welchen das sämtliche Recht der Mitbelehnten verloren geht, wenn sie der gesamten Hand nicht gebührend Folge thun. Man lese unsers hochwürdigen

digen Ordinarii, Herrn Appellationrath **Bauers** akademische Abhandlung, de communi Saxonum Manu ob neglectam renouationem amissa. Dawider schrieb Herr Hofrath **Böhmer** zu Göttingen ein besonderes Buch: De indole expectatiuae et de Simultaneae inuestiturae Renouatione, darinnen er erweisen wollen, daß wegen Verabsäumung solcher Renovation die Hoffnung derer Mitbelehnten nicht verloren gehe.

Diese öftere Wiederholung der Investitur verursachet nun freylich den Vasallen ein Haufen Unkosten, und haben sie auf den Landtägen, wie bey dem HORNIO c. 12. §. 27. zu befinden, vielmals solcher der gesamten Hand Folgeleistung halber Beschwerde geführet, aber diese ihre Lamenten haben gar wenig geholfen. In der Laußnitz haben sie es besser, denn da werden die Mitbelehnten ein für allemal investiret, und brauchen weiter der gesamten Hand nicht Folge zu thun, bis sie wirklich das Guth bekommen. In der Mark hat man im Jahre 1602. sich dahin verglichen, daß die Mitbelehnten nicht bey jeden Veränderungen die von Seiten der Vasallen geschehen, sondern nur allein nach des Lehnherrn Tode renoviren müssen. Von den Strafen, die darauf gesetzet, wenn die Gesamthänder ihre Mitbelehnschaft zu renoviren versäumen, werden wir unten **Cap. 14. §. 20.** ein mehreres handeln.

§. VI. Der Endzweck, warum Vasallen, wenn sie Rittergüther erkaufen, sich Mitbelehnte annehmen, ist augenscheinlich dieser, daß sie dadurch den vielleicht

leicht bald möglichen Zurückfall des Guthes in die Hände des Herrn, vermeiden, und weil sie wissen, daß in Sachsen bloß Descendenten erben, dadurch ihr Lehn auf ihre Vettern oder andre gute Freunde bringen mögen. Es ist dieses fast wie eine Art der Adoption. Denn auch ganz Fremde kann der erste Erwerber eines Guthes zu Mitbelehnten vorschlagen. Es geschieht dieses durch ein Memorial, welches das Präsentationsschreiben genennet wird und hernach den Grund und die Regel der künftigen Succeßion abgiebt, weil selbsten öfters die Lehnbriefe aus solchen Präsentationsschreiben erkläret werden müssen. Wie viel aber der neue Lehnmann derer vorschlagen dürfe, ist durch Gesetze nicht bestimmet. Eine gar zu große Menge verwirft der Lehnherr und wäre es lächerlich, wenn man etliche Dutzend darzubiethen sich unterstünde. Die nun auf solche Maße vorgeschlagen sind, müssen auf ihrer Hut seyn, daß sie innerhalb Jahr und Tag um die Belehnung Ansuchung thun, sonst ist ihr Recht dahin. Mandat v. J. 1749. §. 15.

§. VII. Man muß bey Leibe nicht Mitbelehnten vorschlagen, bevor man von ihnen nicht Lehnsreverse erhalten hat. Denn käme man einmal in Noth und brauchte Geld, so könnten sie die Veräußerung hindern, und würde man also durch eigne Gütigkeit sich selbst eine Ruthe gebunden haben.

§. VIII. Wie sehen aber die Lehnsreverse aus, und was ist darinnen enthalten? Es sind

dieſelben ſchriftliche Verſicherungen, welche die Mitbelehnten dem Präſentirenden ausſtellen, daß ſie ihm in ſeinem Vorhaben nicht hinderlich fallen und wenn er einmal ſein Guth verpfänden oder verkaufen ſollte, ſie gegen Empfang einer Summe Geldes von 50. 100. 500. rthlr, oder wie hoch nun dieſelbe beſtimmet wird, dieſes geſchehen laſſen wollen. Daß ſie aber, wenn des Lehnsveräuſerung erfolget, etwas an Gelde erhalten, iſt billig. Denn da die öftern Renovationen bey Todesfällen ihnen vieles Geld gekoſtet, ſo kann der Protovaſall ihren gehabten Schaden freylich nicht verlangen. Sie verbinden ſich in ſolchen Reverſen zum Voraus, daß ſie alle Handlungen, die der Beſitzer ſonſt ohne ihre Einwilligung nicht vornehmen könnte, ſogleich für genehm halten wollen. Die Formel kann ohngefähr ſo lauten: Sie wollten von Stund an, in alle künftige Verpfänd- und Veräußerungen ſchon im Voraus ihre Einwilligung ertheilen, oder: Es ſolle ihr Conſenſus, ohne daß man ſie aufs neue darum erſuchen oder angehen dürfe, Kraft dieſes pro interpoſito gehalten werden. So viel von Lehnsreverſen. Wie dereinſten, wenn des Protovaſallen Nachkommenſchaft erloſchen, unter den Mitbelehnten die Erbfolge einzurichten und nach welcher Ordnung dieſelben ſuccediren, davon wird unten Capit. *10.* §. *40.* zu handeln, beſſere Gelegenheit vorkommen.

§. IX. Nun kommt der andre Theil des gegenwärtigen Capitels, nämlich die Lehre von Expectan-

pectanzen und Anwartschaften. Wo ein Lehnherr jemanden die Gnade thut und zu ihm spricht: Wenn dieses oder jenes Lehn mir anheim fallen oder eröffnet werden wird, sollst du dasselbe bekommen, so nennet man dieses Anwartschaft oder Gedinge. Allein warum thut dieß der Herr? Könnte er denn nicht die ihm zurück gefallene Lehne für sich behalten und dadurch seine Einkünfte und Domainen vermehren? Nein, denn es würde dieses nicht ohne Nachtheil der Landesstände und übrigen Vasallen geschehen können. Je geringer die Anzahl derselbigen, je geringer ist ihre Macht und Ansehen. Darum wollen sie nicht verstatten, daß die einmal gesetzte Anzahl der Lehnsleute geschwächet werde.

§. X. Die Anwartschaften sind entweder schlechte, oder per abusiuam iuuestituram bestärkete. Bey dem erstern hat der Expectante kein dingliches Recht, sondern bloß ein persönliches. Aber die letztere giebt ihm einen festern Grund, nämlich das Miteigenthum, dem aber der Besitz und Fruchtnießung noch mangelt.

§. XI. Es hätten hier die eigentlichen Kunstwörter angeführet werden sollen, nämlich man hat ein benanntes und unbenanntes Gedinge. Wenn das Lehn, so der Expectante haben soll, benennet wird, z. E. so Kunze stirbt, sollst du sein Guth bekommen, heißt es ein benanntes Gedinge. Wo aber überhaupt der Lehnherr spricht: Das erste Lehn so uns anheim fallen wird, sollst du haben, heißt es unbenanntes Gedinge.

Einige haben das erstere für schändlich und den guten Sitten für eben so widerlich zu seyn vermeynet, als es unanständig ist, wenn eine Frau bey Lebzeiten ihres Gemahles, auf den Fall seines Todes mit einem andern Verlöbniß hält, und da sie in den römischen Rechten fanden, daß pacta circa successionem viuentis turpia und öfters von einem traurigen Ausgange wären, indem wenn etwa der Besitzer Kunze allzulange lebete, solche wohl gar Gelegenheit geben könnten, daß der Wartende ihm in einem Pülvergen was Abführendes beybrächte, ja wenn auch dieses nicht wäre, sie doch wenigstens dessen Tod zu wünschen veranlasseten, so haben sie gewahnet, daß man gegen benannte Gedinge einen billigen Abscheu tragen solle. LEYSER de Iniquitate Expectantiarum so in Tom. 2. seiner Meditationum ad ff. zu befinden. Allein es hat nichts zu bedeuten. Die Teutschen sind keine solchen Giftmischer, als etwa die Römer waren. Scheinen die Anwartschaften gleich einigermaßen unanständig, so sind sie doch nicht wiederrechtlich. Man muß die regulas decori, von den regulis iusti wohl unterscheiden, und was hilft solch Philosophiren, da wir sehen, daß sie einmal Mode sind?

§. XII. Bey Anwartschaften muß alles aufs allerstrengste genommen werden, und sieht man hier nicht auf die Willensmeynung, sondern lediglich auf die Worte. Der Lehnherr sagete vor zwey Jahren zu seinem Lieblinge: Wenn Kunze der alte Mann, so nicht lange mehr leben kann, verstirbt,

stirbt, und mir das Lehnguth offen wird, sollst du dasselbe bekommen. Nun begiebt sich höchstunerwartet, daß Kunze, ehe er noch stirbt, eine Felony begeht, weswegen dem Herrn das Guth zufällt. Der Wartende meldet sich, führet an, er habe das Gedinge und sey einerley ob dem Herrn das Guth durch eine Felony oder durch den Todesfall eröffnet würde. Genug es sey erledigt. Allein die Rechte sagen, daß der Herr solchen Falls sein Versprechen alsofort und so lange Kunze lebe, zu halten keinesweges schuldig; Denn die Bedingung unter welcher er das Guth versprochen habe, sey noch nicht erfüllet. Felony und Tod wären zweyerley. In der That, ich wundere mich, daß die Teutschen hier alles aufs genaueste gesuchet und künstlich einen Vogelfang der Worte angestellet, da selbst die sonst spitzfündigen Römer hierinnen billiger. Denn aus den bürgerlichen Rechten erinnern wir uns, daß bey der Lehre der Aftereinsetzung, wenn es in dem Testamente heißt: Sollte Tieze mein Erbe nicht seyn **können**, sollst du demselbigen substituiret seyn, daß, sage ich, auch der andere Fall, wenn er nicht wird **wollen**, unter dem erstern begriffen sey. Allein hier ist ein gar merkwürdiges Beyspiel einer sonst ungewöhnlichen Wortgrüblerey der teutschen Rechte anzutreffen. Sie haben hier just wie **Ulpian** in l. 4. ff. de adquir. vel amitt. hered. geschlossen.

§. XIII. Aus diesen erhaltenen Anwartschaften muß man die Wappen der großen Herren erklä-

ren, die öfters zum Voraus sich mit dem Bilde des Landes zieren, welches sie erstlich zu hoffen haben.

§. XIV. Siehe oben Capit. IV. §. 3.

§. XV. Das Sächs. Lehnrecht capit. 10. spricht: Etzelliche lute segen, daz man nie chein gedinge liben müze, one jenes bete, der ez gut in geweren hat. Das en ist nicht. Ich pflichte dieser Satzung vollkommen bey. Denn der Besitzer wird ja dadurch, daß ein anderer die Anwartschaft erhält, an seinem Rechte nicht gekränket, oder ihm etwas entzogen. Du sagst, daß gleichwohl der Wartende sich zuweilen des Titels und Wappens der versprochenen Lande bediene (§. XIII.) welches allerdings dem noch lebenden Besitzer zum Tort und Schande gereiche. Allein hat der Wartende nicht die uneigentliche Investitur zum Voraus erhalten, darf er sich solcher Titel nicht bedienen. HILLIGER hat eine akademische Abhandlung geschrieben: de Necessitate consensus vasalli in expectantiam Leipzig 1719. Wenn wir nach dem Gebrauche fragen, so ist es heut zu Tage durchgehends üblich, daß Anwartschaften gegeben werden, ohne den itzigen Innhaber darum zu befragen. Er behält ja sein Guth, und was schadet es ihm, wenn er seinen Nachfolger weiß? Allein dieses muß ich alsobald erinnern, daß wenn der Lehnherr jemanden eine Anwartschaft verleihet und ihm zum Voraus absque investiret, dieses nicht anders als mit Bewilligung dessen, so das Guth in seiner Gewehr hat, gesche-

geschehen darf. Torgauisches Ausschr. v. J. 1583. *tit.* welchergestalt die Agnaten §. Jedoch *ibi*. Mit Vorwissen des Besitzers. Denn solche uneigentliche Investitur ist dem Vasallen allerdings beschwerlich, und könnte, weil der Investitus dadurch ein dingliches Recht erhält, dem Besitzer zum großen Nachtheil gereichen und seine Rechte schmälern. Als siehe: er würde das Guth nunmehro nicht verkaufen oder verpfänden dürfen, wenn nicht jener mit der Investitur bestärkte Expectante Ja dazu spräche. Kann wohl jemanden wider Willen ein Genieinhaber des Eigenthums aufgedrungen werden?

§. XVI. Fleischer in seinen Instit. Iur. Feod. cap. 10. §. 22. bis 25. hält dafür, der Herr sey das Versprechen zu halten nicht verbunden, sondern könne zu allen Zeiten die gegebene Anwartschaft wiederrufen, wenigstens hätten nach teutschen Rechten die Erben des Wartenden keine Anforderung zu machen, wenn nicht bey dessen Leben das Lehn eröffnet worden. Sächs. Lehnr. cap. 5. und 9. Denn die Teutschen sprechen, wo nicht ausdrücklich der Erben gedacht worden, höre nach dem Tode sowol des Versprechenden, als desjenigen, dem die Sache versprochen worden, alle Verbindlichkeit auf. Dieses scheint auch dem natürlichen Rechte näher zu kommen. Allein weil das römische angenommen und in L. 39. ff. de verb. oblig. L. 14. C. de rei vind. und I. F. 9. das Gegentheil enthalten, so stimmt unser Vorgänger dem letztern bey. Vor einigen

Jahren sagete der Lehnherr: Wenn Hugolin verstirbt, sollst du dessen Ritterguth bekommen. Fragt sich also, was hier der Wartende für eine Klage anzustellen habe, wenn jener sein Versprechen nicht halten sollte. Antwort bloß actionem personalem ad interesse. Denn dieses Versprechen giebt ja kein dingliches Recht, daß man sich an das Guth selbst halten könne. Allein wenn abusiua inuestitura dazu gekommen, kann wider jeden Besitzer eine Vindication billig angestellet werden.

Auf die Frage: Ob der Nachfolger seines Vorfahren Versprechen zu halten schuldig sey? spricht abermal der Sachsenpiegel, nein. Die römischen Gesetze aber machen einen Unterscheid: ob der Nachfolger iure singulari oder vniuersali succedire? Ist er ein Erbe des Verstorbenen, so tritt er auch in alle desselben Verbindlichkeiten, und muß seine Handlungen für genehm halten. Ein anders aber ist zu sagen von einem Bischofe oder Abte, sintemal diese durch die Wahl und nicht nach Erbgangsrechte die Länder überkommen. Folglich sind sie ihrer Vorgänger Handlungen zu vertreten nicht gehalten II. F. 35. I. F. 3. es wäre denn Sache, daß selbst das Capitel diese Expectanz zugleich gewähret hätte.

§. XVII. Der Kayser, ob er wohl nur titulo singulari, nämlich durch die Wahl, das Reich überkommt, ist nichts destoweniger, die Anwartschaften, so dessen Vorfahren ertheilet, zu halten verbunden. Aber nicht Kraft der Rechte, sondern

dern vermöge der Wahlcapitulation, in welcher er dieses ausdrücklich versprechen müssen.

§. XVIII. Ich habe oben bereits gedacht, daß nach teutschen Rechten, sowol durch den Tod des Versprechers, als durch den Tod des Wartenden, alle Expectanzen erlöschen. Dieses besaget das Sprichwort: **Am Geding ist keine Folge.** Sächs. Lehnr. cap. 11. 26. und 55. COLER dec. 88. Allein das longobardische Recht hat das Sächsische hier überwältiget.

§. XIX. Ein Expectante wird ordentlicher Weise nicht investiret. Die Renovation aber setzt eine Investitur zum Voraus. Also braucht man bey einer schlechten Expectanz keine Renovation. Dieses besaget bey uns *Constitutio Elect.* 45. P. 2. klar und deutlich.

§. XX. In diesen Fällen prästiret der Lehnherr nicht einmal id quod interest. Denn wenn z. E. Feinde das ganze Land wegnehmen, das ist ein unvermutheter Zufall. Vor solche Dinge aber, die niemand vorhersehen kann, sind Contrahenten zu stehen nicht verbunden.

Wir wollen bey dem Schlusse dieser Lehre noch von Conflictu duarum expectatiuarum etwas gedenken, wobey insonderheit vier Fälle aus einander zu setzen.

Erster Fall. Wenn ihrer zweene bloß schlechte Anwartschaften erhalten haben, geht der ältere vor, welches keines Beweises bedarf.

Anderer Fall. Wenn ihrer zweenen eine Anwartschaft verliehen, der eine aber abusiue in-

vestiret worden, geht dieser vor, ob auch schon jene Expectanz viel älter wäre. Schwab. Lehnr. Cap. 12. und 13. Es ist hier eben so, als wenn in bürgerlichen Rechten ihrer zweenen eben dieselbe Sache verkaufet, dem einen davon aber wirklich übergeben worden; da erhält nicht derjenige, so sie am ersten erkaufet, sondern der, welchem sie zuerst übergeben, daran das Eigenthum. *L. 15. C. de rei vindic.*

Dritter Fall. Wenn aber beyde abusiue investiret, geht die ältere Investitur vor, ob auch schon derjenige so später beliehen, den Besitz erhalten hätte und die wirkliche Einweisung erfolget wäre. Es ist zwar sonsten gar bekannt, daß in pari causa melior sit conditio possidentis, allein hier ist es eben so, als wenn ein Mägdgen sich mit zweenen öffentlich verspricht, da geht der ältere Bräutigam vor, obschon nachhero der andre sich hätte wirklich mit ihr trauen lassen.

Vierter Fall. Wenn einer schon vor langer Zeit ein unbenannt Gedinge, ein anderer aber nur vor kurzem ein benanntes erhalten hätte, so bekommt der letztere das Lehn, obschon jenes Versprechen älter wäre. Das benannte Gedinge geht dem unbenannten vor. Schwäb. Lehnr. cap. 12. §. 2. Auch ist Papinian mein Zeuge wenn er in *L. 80. ff. de diu. reg. iur.* also spricht: In toto iure generi per speciem derogatur, et illud potissimum habetur, quod ad speciem directum est.

* *

CAP. IX.

DE PRAESCRIPTIONE FEODALI.

§. I. und II.

Auch durch Verjährung kann ein Lehn erworben werden. Allein dieses ist ja dem Texte II. F. 1. §. 1. entgegen, wo es ausdrücklich heißt: Sciendum est feudum neminem posse adquirere, nisi successione et inuestitura. Es ist an dem, daß hier nur zweener Modorum Adquirendi gedacht wird, allein die Rechtsgelehrten helfen sich damit, daß sie die Verjährung eine *Inuestituram praesumtam* nennen, und hieher die II. F. 33. vorkommenden Worte ziehen: Vicem inuestiturae Praescriptio sustinet.

§. III. Es ist nicht zu läugnen daß II. F. 87. Bona fides erfodert wird. Allein da in Sachsen eine Verjährung von 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen eingeführet, so heilet diese lange Zeit alle Gebrechen. Auch selbst nach römischen Rechten ist bona fides nur bey denen praescriptionibus longi, nicht aber longissimi temporis von nöthen. Denn durch letztere können auch gestohlene Sachen und Güther der Unmündigen verjähret werden. Im Lehnrechte muß man mehr auf teutsche als römische Sitten sehen. *(Prolegom. §. 6. Not. 1.)* Aber die Teutschen haben b. f. niemals bey denen

Ver-

Verjährungen erfodert. RICCIVS de Praescript. Germanorum c. 3. HEINECCIVS Elem. I. Germ. lib. 2. §. 106. Sie sahen bloß auf die Länge der Zeit, wie denn auch II. F. 26. §. 4. und II. F. 33. weiter nichts, als bloß der Besitz erfodert wird. Wannenhero von Senkenberg in Primis Lineis I. F. §. 260. ingleichen TITIVS im teutschen Lehnr. 12. Hauptst. §. 20. und der in der Note angeführete Beyer vollkommen Recht haben, wenn sie auf b. f. gar kein Absehen richten.

Not. 3. Siehe WERLHOF *disp.* de praescriptione inter gentes liberas.

§. IV. Obangeführte Gründe zeigen, daß hier alle die sonst bekannten Gebrechen und Fehler des Besitzers nicht in Betracht zu ziehen. Das päbstliche Recht mag sprechen was es will; Man muß auf den Gerichtsbrauch sehen. Doch dieses einzige wird erfodert, daß der Besitz nicht unterbrochen sey.

§. V. Schrader behauptet, daß auch selbst in Sachsen nicht mehr als 30 Jahre erfodert würden, indem der 29ste Artikel in 1. B. des Landr. bloß vom Erbe, nicht aber vom Lehne anzunehmen; Aber Carpzov erfodert auch hier den Zusatz von Jahr und Tag, dessen Meynung nunmehr durchgängig angenommen.

§. VI. Kirchengüther werden ja in 40 Jahren verjähret; wie kommt unser Herr Hofrath auf 44 Jahre? Antwort: Nachdem in der *Clementina vnic. de Restit. in integr.* den Kirchen die Wohlthat der Einsetzung in den vorigen Stand

gegön-

gegönnet worden ist, hat er die 4 Jahre, in welcher dieselbe zu suchen, sogleich dazu gerechnet. Allein besser wäre es doch gewesen, er hätte nur von 40 Jahren gesprochen, weil die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, als eine rechtliche Wohlthat, nicht ipso iure zuständig, sondern erst erbethen werden muß. Thun Kirchen oder andere so dergleichen Wohlthat erlanget, dieses nicht, so kommt die Einsetzung in den vorigen Stand ihnen nicht zu gute. *l. fin. C. vnde legitimi. L. 16. C. de iure delib. L. 69. ff. de reg. iur.* ja, ob wider die praescriptionem longissimi temporis restitutio in Integrum statt habe, ist gar vielem Zweifel unterworfen. *L. vlt. C. in quib. caus. in integr. restit. A. FAB. in Cod. lib. 2. tit. 20. def. 2. n. 4. CARPZ. in definitionibus.* Es gehören auch zu geistlichen Güthern die Lehne der Johanniter und teutschen Ordensritter, wie HORN an angezogenem Orte erwiesen.

§. VIII. Bey der Verjährung in Lehnsachen wollen wir folgende vier Fälle unterscheiden. 1) Der Vasall präscribiret zuweilen wider den Herren; 2) Der Herr wider den Vasallen; 3) Der Vasall wider den Vasallen; 4) Der Herr wider den Herrn. In gegenwärtigem §. ist enthalten

Der erste Fall. Nämlich zuweilen präscribiret der Vasall wider den Herrn und zwar *a)* das dominium vtile, *b)* das dominium directum. Wenn jemand ein Ritterguth ohne des Lehnherrn Consens erkaufet, sollte zwar der Käufer davon das Eigenthum in Ewigkeit nicht erlangen.

gen. II. F. 40. II. F. 55. Allein nichts destoweniger sagt SCHRADER P. 5. c. 4. n. 9. STRVV in syntagm. aph. 10. n. 4. und Consil. 7. es gehe an, und bey uns in Kursachsen, ist solches aus der 1sten neuesten Decision vom Jahre 1746. sicher zu schließen. Also kann der Vasall durch Verjährung wider den Herrn ein Ritterguth erhalten. So viel b) anbelanget, kann der Vasall das Directum dominium seinem Vtili durch Länge der Zeit beyfügen, welches Consolidation genennet wird. FRIESE disp. de feodi in alodium praescriptione. Allein es ist wohl zu merken, daß, wenn der Herr in 31 Jahren 6 Wochen 3 Tagen keine Dienste gefodert, deswegen nicht also fort aus einem Lehne ein Erbguth werde. Kursächsische 5te Decision vom Jahre 1746. Denn Dienste zu fodern oder nicht zu fodern, ist eine Res merae facultatis, welche der Herr ohne Nachtheil und Gefahr wohl unterlassen kann; Soll also die Verjährung statt finden, wird erfodert 1) daß der Herr Dienste verlanget, 2) der Vasall sie verweigert, und 3) von solcher Verweigerung 31 Jahre 6 Wochen und 3 Tage verflossen, wie dießfalls Carpzov Resp. 84. lib. 1. nachzulesen, ingleichen BVRI Erläuterung des in Teutschland üblichen Lehnrechts, p. 735 leqq. CVIACIVS IV. F. 49.

§. IX. und X. Anderer Fall. Der Herr verjährt wider den Vasallen, und zwar a) erhält er durch die Länge der Zeit zuweilen ein Dominium directum an einem Allodialguthe, als wenn der Besitzer freywillig die Lehn suchet, oder um Con-

sens

sens anhält, so er sein Guth verpfänden will, oder aus Unwissenheit sich Dienste aufbürden läßt. b) Zuweilen bringt er das Dominium vtile zu seinem Directo, so, daß das ganze Guth seine wird, welches man Appropriationem nennet.

§. XI. Dritter Fall. Ein Vasalle kann ein Guth durch Verjährung an sich bringen, welches eigentlich nicht ihm, sondern einem andern Vasallen zuständig ist.

§. XII. Vierter Fall. Endlich kann ein anderer Herr, wider den eigentlichen Lehnherrn präscribiren.

§. XIII. Statt Retractui muß hier gelesen werden Reuocationi, siehe unten Cap. XII. §. XXXI. Wenn nämlich das Lehn ohne der Agnaten oder Mitbelehnten Einwilligung verkaufet worden, können sie freylich, so lange der Alienans und seine Nachkommen noch am Leben, nichts anfangen, also ist zwar bis dahin der Käufer vollkommen sicher, daß ihm das Guth niemand nehmen werde. Allein wenn des Verkäufers sämmtliche Nachkommenschaft durch den Tod erloschen, und das zeithero mit Schlummer befangene Recht der Mitbelehnten aufwachet, so revociren sie das Lehn, und reißen es dem Käufer aus den Zähnen. Dieses heißt Actio Reuocatoria, welche nichts anders ist, als eine Vindication, durch welche nach Absterben des Verkäufers und seiner sämmtlichen Descendenten nunmehro die Vettern oder Mitbelehnten das Guth von einem jeden Besitzer wieder fodern. Aber wie? wenn es der Käufer nicht

allein

allein 31, sondern wohl gar schon 150 Jahre und drüber besessen hätte. Was wollet ihr itzo erst, würde er sodann zu ihnen sagen, es sind ja ganze Jahrhunderte verflossen; wenn ihr Mitbelehnten ein Recht an dem verkauften Guthe zu haben geglaubet, warum habt ihr euch denn nicht eher gemeldet? Sie antworten darauf: Wir haben nicht eher klagen können, bis die Descendenz des Veräußerers gänzlich ausgestorben gewesen. Denn bis dahin, wie oben gedacht, sind die Vettern oder Mitbelehnten gleichsam stumme Personen. Ihr vollkommenes Recht wacht erstlich auf, wenn des Protovasallens Nachkommen nicht mehr am Leben. Weil sie sich nun nicht eher haben melden dürfen, so kann auch der Käufer wieder sie keine Verjährung vorschützen. Denn sie werden ihn auf den bekannten Rechtsspruch verweisen: Agere non valenti nulla currit praescriptio. Aber warum haben sie denn nicht eher klagen können? Die Antwort ist zu nehmen aus *L. 1. §. 2. C. de annal. except. L. 9. §. 2. ff. de pignorat. act.* wo die allgemeine Regel vorgetragen wird: Nondum delata successione, nondum nata est actio. Siehe COCCEJI Hypomnemata I. F. tit. 8. §. 6. 7. 8. Darum müssen diejenigen, so Rittergüther kaufen, fein die Augen aufthun und sich genau erkundigen: ob Vettern oder Mitbelehnte vorhanden sind, oder nicht? Jedoch kann nichts destoweniger zuweilen ein Käufer, so ohne der Vettern oder Mitbelehnten Einwilligung das Ritterguth erhandelt, sich mit der Verjährung schützen.

Näm-

Nämlich wenn nach Absterben der sämmtlichen des Verkäufers Descendenz, 31 Jahre 6 Wochen 3 Tage verflossen, und in dieser Zeit die Vettern oder Mitbelehnten, da sie doch gewußt daß das Lehn ihnen angefallen, geschwiegen, das heißt: binnen diesen Jahren wider den Käufer actionem reuocatoriam nicht angestellet haben.

§. XIV. Wir haben dessen oben §. VIII. bereits erwähnet.

§. XV. Domainengüther sind, wie Cap. VI. § V. gezeiget worden, der Verjährung schlechterdings nicht unterworfen. Unterdessen haben doch die Reichsstände viele von den Reichsdomainen innen. Freylich würden, der Regel nach, die Fürsten dergleichen Dinge nun und nimmermehr haben verjähren können, wenn nicht die Kayser in den Wahlcapitulationen ihnen solche gar ausdrücklich gewähret hätten.

§. XVI. Was die Reichsfürsten von den Reichsdomainen an sich gebracht, kann wie nur gedacht, der Kayser nicht vindiciren. Gleichwol spricht die Note, der neuerwählte Kayser müsse jedesmal feyerlichst versprechen, die in Italien veräußerten Lehne wieder zum Reiche zu bringen. Antwort darauf: das betrifft nur die auswärtigen Lehne. Denn die italienischen Fürsten concurriren nicht bey der Wahlcapitulation, darum haben sie auch nicht so gut, als die teutschen Stände, durch solche sich vorsehen, und was sie einmal haben, sich gewähren lassen können.

§. XVII. **Thomasius** zweifelt, ob ein Unterthan gegen seinen Landesherrn Regalien verjähren könne? Er spricht: Die Verjährung sey eine Strafe der Fahrläßigkeit, und folglich widersinnisch, wenn ein Unterthan den Fürsten bestrafen wolle, welches auch **Beyer** im Iure Germanico nachbethet. Aber das heißt nichts. In dem Reichsabschiede vom Jahre 1548. §. 56. 59. ist ausdrücklich versehen, daß, jedoch nicht anders, als durch eine undenkliche Verjährung, wider den Landesherrn Regalien präscribiret werden können. CARPZOV P. 2. const. 3. def. in 24. MEVIUS P. 7. dec. 158. n. 14. WERNHER P. 4. obs. 5. n. 93 seq. Allein Privatpersonen unter sich können wider einander Regalien in ordentlicher Zeit verjähren. Cap. 26. §. praeterea X. de Verb. Sign. BERGER Oecon. Iur. lib. 2. tit. 2. th. 25. not. 3. welches insonderheit von der Jagd, bey uns in Chursachen, durch die neueste 4te Decision vom Jahre 1746. bestätiget worden. Es ist also zwischen der Verjährung wider den Landesherrn und derjenigen, wenn wider eine Privatperson Regalien präscribiret werden, ein Unterscheid zu machen. Jene erfodert einen undenklichen, diese aber nur den ordentlichen Zeitverlauf.

* *

CAP. X.

DE SVCCESSIONE IN FEODO.

§. I. II. und III.

Wird man mir es auch wohl für eine Eitelkeit auslegen, wenn ich bey gegenwärtigem Hauptstücke durchgängig meine Oblectamenta Iuris Feodalis anpreise, deren anderer Theil lediglich von der Erbfolge handelt. In der That, wenn in dem ersten Theile derselben mehr belustigende als nützliche Dinge vorkommen, so muß ich mir die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß in besagtem letzten Theile solcher Abgang des erstern, auf andere Art wieder eingebracht worden. Doch genug hiervon; wir wollen vielmehr den höchst merkwürdigen Text I. F. 1. herseßen und, daß die darinnen vorgetragene Geschichte in zehn Perioden einzutheilen, vorläufig erinnern. Gerhart der Schwarze spricht: Videamus qualia prius habuerint initia. Antiquissimo enim tempore sic erat in dominorum potestate connexum, vt 1) quando vellent, possent auferre rem in feudum a se datam; 2) postea vero eo ventum est, vt per annum tantum firmitatem haberent; deinde statutum est, 3) vt vsque ad vitam fidelis produceretur; sed cum hoc iure successionis ad filios non pertineret, sic progres-

ſum eſt, vt 4) ad filios deueniret, in quem ſcilicet dominus hoc vellet beneficium confirmare; quod 5) hodie ita ſtabilitum eſt, vt ad omnes aequaliter veniat. Cum vero Corradus Romam proficiſceretur, petitum eſt a fidelibus, qui in eius erant ſeruitio, vt lege ab eo promulgata hoc etiam 6) ad nepotes ex filio producere dignaretur, et 7) vt frater fratri ſine legitimo herede defuncto 8) (vel filius) in beneficio, quod eorum patris fuit, ſuccedat. - - - Hoc quoque ſciendum eſt, quod beneficium ad venientes ex latere non progreditur ſucceſſione, ſecundum vſum ab antiquis ſapientibus conſtitutum: licet 9) moderno tempore vsque ad ſeptimum geniculum ſit vſurpatum; quod in maſculis deſcendentibus iure nouo 10) vsque in infinitum extenditur. Anfänglich, ſpricht er, wären die Lehne nur gegeben worden, bis auf Wiederuf. Das war ſehr vernünftig. Denn gleichwie es dem Vaſallen frey ſteht, zu allen Zeiten ſeinem Herrn den Stuhl vor die Thüre zu ſetzen, und das Lehn zu refutiren, ſo war billig, daß es um ſo viel mehr dem Herrn frey ſtehen mußte, ſeinen Lehnmann fort zu jagen, wenn es ihm beliebig. ODO CLVNIACENSIS lib. 1. de vita S. Girardi c. 17. führet es mit unter den beſondern Verordnungen Karls des Einfältigen an, daß er befohlen, es ſollte kein Herr ſeinen Vaſallen ohne Urſache das Lehn nehmen. *Neque patiebatur*, heißt es, *vt quilibet ſenior beneficia a ſuo vaſſo pro qualibet animi commotione poſſet auferre.* Iſt nun dieſes

als was besonders angemerket, so müssen damals die Abdankungen der Vasallen sehr gemein gewesen seyn. Hernach aber wurden die Lehne den Vasallen auf Lebenszeit überlassen, und sahen also nicht mehr wie Precaria aus, sondern nahmen die Natur des römischen Vsus fructus an, welcher ebenfalls nur eine personelle Gerechtigkeit. Also waren damals die großen Reichslehne ohngefähr wie itzo die Staroſteyen und Palatinate in Pohlen beschaffen. Endlich kamen auch die Kinder zur Lehnsfolge, davon ich oben Cap. 1. §. 13. die Ursachen bereits erzählet habe. Es ist aber hiervon der Zeitpunct überaus schwer zu bestimmen, und vielmehr zu sagen, daß es nicht auf einmal, sondern nach und nach geschehen, wie es etwa bey der Alluuione herzugehen pflegt, wo der Fluß heimlich eine Veränderung vornimmt, und ein Stücke Landes ansetzet, ohne daß jemand sagen kann, wo es hergekommen, und wenn es eigentlich entstanden? Ohngefähr aber glaube, daß dieses im zehnten Jahrhunderte geschehen. *Oblectam.* Obs. XIII. Period. IV. Anfänglich kam es auf des Herrn Willkühr an, ob und welchem von den Kindern er das väterliche Lehn überlassen wollte? Aber nach dem **Schwäb. Lehnr.** Cap. 60. steht die Wahl bey den Kindern: **Yechlich Herre sol nut wenne eyme Kinde sines Vater gut lihen. Und stort ouch an den Kindern, und nut an dem herren, also obe su das leben hant gefordert in des yores Frist, so ist die Wal der Kinde. Und kumt es uber das yore und uber-**

kommen die Kint den Herren mit Mynnen, das er In das Gut dennoch lihet, so het er die Wall, das er das Gut lihet welchem Kinde er wyl.

§. IV. Was hier Gerhard schreibt: Corradum successionem ad *nepotes ex filio* produxisse, et vt frater fratri in beneficio succederet, hat viele Ausleger in den verkehrten Wahn gesetzet, als wenn dieser Salische Kunrad zuerst den Descendenten eine Lehnfolge zugestanden. Allein dieses ist grundfalsch. Man müßte der Geschichte gänzlich ein Kind seyn, wenn man nicht wissen wollte, daß schon einige Zeit vorher, so viel die Descendenten betrifft, die Lehne erblich worden. Kehre dich an die Worte Gerhards nicht. Der ehrliche Mann hat hören lauten, aber nicht zusammen schlagen. Daß die Kinder ihrer Väter Lehne haben sollten, war vorher schon fest gestellet, und hat Kunrad daran zu gedenken nicht nöthig gehabt. Dessen Vorfahre am Reiche der heilige Heinrich, hat bereits, anderer noch älterer Beyspiele zu geschweigen, folgende bey NICOLAO ZYLLESIO in defens. Abbatiae S. Maximini P. 3. p. 31. befindliche Constitution ertheilet: *Constituimus praeterea hoc et hac nostra imperiali auctoritate firmamus, vt si quis fortasse illorum, aut FILII FILIORVM suorum quibus bona et successionis S. Maximini beneficiamus, SINE HEREDE fuerit defunctus, beneficium vel quicquid ab eodem loco habere visus est, sub*

ius et dominium praefatorum ſanctorum redeat. Hier ſeht ihr, daß vor Kunrads Zeiten zwar nicht auf die Seitenverwandten, doch aber auf die Söhne und Filios filiorum die Lehne gefallen ſind. Abgeſchmackt iſt alſo zu ſagen, daß die Feoda bis auf Kunrads Zeiten, bloß Perſonalia geweſen. Die Vaſallen haben dieſem Kayſer weiter nichts zu danken, als daß Frater fratri ſuccederet. Das iſt das einzige Neue in dieſem ganzen Geſetze. Er rufte die Seitenverwandten, da ſeine Vorfahren die Söhne und Enkel längſtens zugelaſſen hatten. Viele haben, daß hierinnen ein allgemeiner Irrthum ſey, eingeſehen, und ſich alſo zu helfen geſucht; daß freylich lange vorher die Söhne zur Lehensfolge gelaſſen worden wären, aber Kayſer Kunrad habe ſolches bis auf die Enkel erſtrecket. Allein, daß auch dieſes falſch ſey, beweiſt obangeführtes Geſetz des heiligen Heinrichs. Gleichwohl ſpricht doch aber Gerhard: petitum eſſe a fidelibus, vt etiam ad *nepotes* producere dignaretur, und das Kunradiſche Geſetze ſelbſt, ſo noch bis auf den heutigen Tag übrig und von dem Herrn Hofrath in der Note * angeführet iſt, beſaget alſo: Praecipimus etiam vt, cum aliquis miles ſiue de maioribus, ſiue de minoribus, de hoc ſeculo migrauerit, filius eius beneficium habeat; *Si vero filium non habuerit et AVIATICVM* (d. h. Enkel) *ex maſculo filio habuerit*, pari modo beneficium habeat. Hier möchte jemand ſagen: es ſtehe ja deutlich, daß Kayſer Kunrad der erſte ſey, ſo die

Enkel zur Lehnsfolge gelassen. Allein dieses ist nicht, sondern ich habe in *Oblectamentis* p. 85. und insonderheit 88. seq. erwiesen, daß diese Worte lediglich vom Iure Repraesentationis anzunehmen. Daß der Vater auf den Sohn, der Sohn auf den Enkel, dieser fortan auf den Urenkel des Stammlehen bringen können, hatte keinen Zweifel, und Kunrad würde sich lächerlich gemacht haben, wenn er von einer Sache, die schon längstens im Schwange gienge, ein neues Gesetze hätte geben wollen. Nicht dieses, sondern folgendes war zweifelhaft: Ob wenn der einzige Sohn noch bey des Vaters Lebzeiten verstorben, nach sich aber ein Kind hinterlassen hätte, ob sage ich, der Enkel dem Großvater, gleichsam durch einen Sprung, succediren könne? da schlossen nun die alten teutschen Gesetze Kindeskinder von des Großvaters Erbschaft gänzlich aus, und das Lehn fiel solchen Falls dem Herrn anheim, aus Ursachen, weil in dieser Leiter die Mittelsprosse fehlte. Die ganze Gnade also, die der Salische Kunrad in diesem Gesetze den Rittern erwiesen, besteht darinnen, daß er das den Teutschen unbekannte Ius Repraesentationis in Lehnsgüthern feste gestellt, und zum andern vt frater fratri succederet.

Hiermit wäre also die eine Schwierigkeit gehoben, aber es kömmt in eben dem Gesetze noch eine andere vor, welche aus dem Wege zu räumen uns viele Mühe kosten wird. Praecipimus, heißt es, vt si aliquis miles, siue de *Maioribus* siue de

Mi-

Minoribus, de hoc seculo migrauerit, filios eius beneficium tenere. Wer sind hier die Maiores, und welche die Minores milites? Wolltest du durch Maiores die Herzoge und Grafen verstehen, die Minores aber für die Ritter und gemeine Lehnsleute halten, so würde dich der Text I. F. 13. §. fin. und I. F. 14. ins Angesicht schmeißen, wo es ausdrücklich heißt: Daß in Ducatu, Comitatu et in feodo Marchiae filius non succedat vllo modo, sed Imperator mortuo duce vel comite conferat cui velit. Der Fehler, den man gemeiniglich begeht, steckt darinnen, daß man fälschlich glaubet, daß Herzoge und Grafen, so eigentlich Capitanei heißen, hier Milites maiores genennet würden. Das ist aber falsch, sondern es waren in Italien drey Abtheilungen der Lehnsleute. In der ersten stehen die Herzoge und Grafen, und heißen CAPITANEI. Hernach kommen die MILITES, welche in zwey Ordnungen, nämlich in Milites *maiores*, (Ritter) und zum andern in Milites *minores* (Knechte) abgetheilet. Endlich kommen in der letzten Classe die VALVASINI. Dieses beweist die bekannte Stelle des WIPPO in Vita Conradi Salici: *Omnes Duces et reliqui principes, Milites primi, milites gregarii, quin ingenui omnes regibus fidem faciant.* Siehest du nicht, daß hier Milites primi den Ducibus entgegen gesetzet werden? Dieses ganze Kunradische Gesetze redet von Herzogen und Grafen im geringsten nicht, sondern lediglich nur von geringern Lehnsleuten, nämlich von den insonder-

heit so genannten Militibus. Und ist wohl anzumerken, daß die Rittergüther eher erblich worden, die Herzogthümer und Grafschaften spä-ter, davon ich in Oblectam. p. 92. die Ursachen angegeben. Ist nun dieses Gesetz des Salischen Kunrads bloß, wie ich dargethan, von Ritter-güthern und kleinen Lehnen anzunehmen, so will hier gleich zum voraus erinnern, daß es alber seyn würde, wenn jemand auf die Frage: **Wenn sind in Teutschland die Herzogthümer erb-lich worden?** auf diese Constitution Kunradi Salici sich beziehen und daraus die Beantwortung entlehnen wollte.

§. V. Diese neue Verordnung des Salischen Kunrads gienge in Ansehung der Seitenverwand-ten weiter nicht, als auf die Brüder, nämlich vt frater fratri succederet. Kayser **Lothar der andere** aber rufte des Bruders Kinder und die Patruos (I. F. 19.) Zu Anfange des dreyzehn-ten Jahrhunderts erhielten endlich alle und jede Vettern, so von den ersten des Lehnseroberer ab-stammeten, die völlige Erbfolge. OBLECT. I. F. *Obs. XIII. Periodus XI.* Alles dieses aber ist nur von den italiänischen Vasallen zu verste-hen; denn daß in Teutschland die Lehne im XV. Jahrhunderte noch nicht den Brüdern und an-dern Seitenverwandten zu Theil worden, habe in Oblectamentis Obs. XIV. §. 3. sonnenklar erwiesen. O abermals ein verzweifeltes Labyrinth! Diese neue Schwierigkeit erfordert, M. H. Dero vollkomme-

ne Aufmerksamkeit. Ich rathe auf eine kurze Zeit die Gedanken ein wenig anzustrengen: Wie ist es gekommen, frage ich, daß da Kunrad bereits im Jahre 1027. oft angeführtes Gesetz gegeben hatte, dennoch vierhundert Jahre darauf allererst in Teutschland die Brüder zur Succession gelanget? Wollte man gleich sagen, daß dieses Gesetz bloß den Italiänern gegeben worden sey, in Teutschland aber keine Gültigkeit erlanget habe, so würde man eher den Knoten zerschneiden, als auflösen. Wahrhaftig mit dieser Antwort kömmt man, wie oben gedacht, ganz und gar nicht aus, siehe oben Cap. *I.* §. *15.* denn dergleichen in allgemeinen Versammlungen gegebenen Gesetze gehörten für beyde Reiche, und was insonderheit gegenwärtiges Privilegium anbelanget, so hat KOPPIVS *in Historia Iuris P. 4. epoch. 3. thes. 1.* zur Nothdurft dargethan, daß Kayser Kunrad gleich anfangs auf dem Reichstage zu Aachen, also gleich im ersten Jahre seiner Regierung den Rittern in Teutschland, die er nothwendiger Weise mehr als die italiänischen zu lieben und ihnen zu schmeicheln Ursache hatte, die Gnade angethan, und daß auch Brüder in ihren Lehnen folgen sollten, liebreich verstattet. Drey Jahre darauf, nachdem die Teutschen milites solche Wohlthat längstens erhalten hatten, ist allererst, welches wohl zu merken, solch Gesetz auf die Italiäner im Jahre 1027. erstrecket worden. Hat nun der Kayser den Teutschen Rittern eher, als den Welschen, dieses Privilegium gegeben, wie ist

es,

es, frage ich, möglich, daß gleichwohl erst 400. Jahre darnach die Rittergüther in Teutschland auf die Brüder zu fallen und vollkommen erblich zu werden angefangen? Ist vielleicht ein so heilsames und der Ritterschaft nothwendigerweise höchst angenehmes Gesetz, in Teutschland so gleich wiederum in Vergessenheit gerathen? Behüte der Himmel, wer wollte dieses vermuthen? Ich verspüre, M. H. daß Sie die Erörterung dieser verzweifelten Frage von mir zu vernehmen begierig sind. Wohlan, ich will Ihnen so gleich in Gehorsam aufwarten, aber Sie müssen vorher die Geduld haben, den Unterschied unter **Reichs**- und **Landsaßigen** Rittergüthern vollkommen zu verstehen.

Zu dem Ende wiederhole aus der Historie kürzlich, daß die großen Herren in Teutschland, nebst ihren Reichslehnen, auch große Allode besessen. Was ein Herzog als Herzog zu Lehn hatte, war ein gar geringes. Denn wenn der Kayser Herzoge und Grafen brauchte, nahm er allemal solche Personen dazu, die mit eigenthümlichen Ländern reichlich versehen waren, weil sie sonsten von den gar kleigen Lehnen, womit eigentlich die herzogliche oder gräfliche Würde verknüpfet war, einen ihrer Hoheit gemäßen Staat zu unterhalten nicht vermögend gewesen wären. Hieraus folget, daß jeder, ehe er zu dem Herzogthum gelangte, schon in seinen eigenen Erbländern eigene Vasallen gehabt haben müsse, in Ansehung welcher ihm der Kayser nichts vorzuschreiben und zu befehlen hatte.

Freylich

Freylich diejenigen Vasallen, so in dem Stückgen Landes wohneten, welches der große Allodsbesitzer, wenn er Reichsvasalle wurde, zu Lehn erhielte, waren kayserliche oder Reichsritter, in Ansehung welcher der Kayser allerdings Gesetze geben und Priuilegia ertheilen konnte. Dieses ist der Unterschied unter der Reichsritterschaft und landsäßigen Ritterschaft. Gleich von Anfange haben jene mehr, als letztere sich eingebildet. Wir wollen aber hier, einmal für allemal die Anmerkung machen: Daß Imperialia Beneficia ehemals nicht allein diejenigen hießen, so die Reichsritter unmittelbar von dem Kayser zu Lehne hatten, sondern auch diejenigen, welche die Ritter von einem Herzoge, nicht aber ex allodiali eius, sed ducali parte i. e. imperii bonis erhielten. Schwäb. Lehnr. *cap. 8. §. 3.* und *cap. 40. ibi: Ist es aber sein Eigen.* Landsäßige Lehne hingegen waren solche welche die Ritter aus eines Herzogs oder Grafens selbst eignen Allodio empfiengen. Schwäb. Lehnr. *cap. 87. §. 4.* Also hatten die Kayser mitten in den Herzogthümern und Grafschaften Reichsvasallen. Wenn eine Heerfahrt oder Römerzug gebothen wurde, so hatten diejenigen, so bloß landsäßige Lehne besaßen, nichts dabey zu schaffen, sondern es gienge dieses bloß die mediatos imperii vasallos an. Denn so heißt es in *I. F. Sax. Lat. c. 4.* Tenetur etiam quilibet de *bonis Imperii* infeudatus cum domino suo ad consecrationem procedere. In dem Freyheitsbriefe so die Friedriche Oesterreich ertheilet und bey GOLDASTO *Constit. Imperial.*

perial. Tom. 4. claſſ. 1. p. 85. befindlich, kommt unter andern auch dieſes vor: Imperium quoque nullum feudum habere debet in Auſtriae ducatu, — — — — — — Cuncta enim in ducatu Auſtriae debent iure feudali a duce Auſtriae dependere. Ja dieſe Einrichtung war nicht allein in Teutſchland, ſondern auch in Frankreich, daß in den Herzogthümern einige Vaſallen königlich, andre Vaſallen aber den Fürſten eigenthümlich waren. Ich führe zum Beweiſe deſſen eine alte Stelle an, welche DV FRESNE in *Gloſſario ſ. v. Baronia* aufbehalten hat, und alſo klinget: *Guilielmus de Hommet conſtabularius Normanniae tenet a domino Rege honorem de Hommeto, per ſeruitium 5. militum, et habet in eadem baronia 22. feoda militum ad proprium ſervitium.* Hieraus ſieht man, daß die landſäßigen Lehne die Anzahl derer regalium feodorum gar ſehr überſtiegen. Aber du frageſt, wie das zugehe, daß ſich die Sache heut zu Tage nicht mehr alſo befindet, ſondern vielmehr alle Lehne, ſo in einem Herzogthume anzutreffen, für landſäßig geachtet werden? Ich antworte, das kommt daher: weil die milites, ſo de bonis imperii inveſtiret waren, freywillig ſolche den Herzogen aufgetragen, als wodurch ſie aus Reichsrittern, Landſäßige geworden. Es iſt in Teutſchland eben ſo, wie in Italien gegangen, von welchen SIGONIVS *lib. 10. Hiſt. Ital. ad an. 1106.* alſo berichtet: Multi vrbis in dioeceſi caſtra beneficio Regis poſſidentes, ea vrbibus vltro dona-

runt

runt atque iisdem ab earundem consulibus redonati. Quantum de regis auctoritate detractum, tantum vrbibus est ipsis adiunctum. Eben so in Teutschland. Als die Herzoge sich der Reichsgüther als ihrer eigenen annaßeten, fanden die milites Imperii ihre Rechnung besser, wenn sie dem Landesfürsten, als wenn sie dem Reiche dieneten.

Doch ich merke, daß ich durch diese, jedoch höchstnöthige Ausschweifung, mich allzuweit von Auflösung der vorgelegten Frage entfernet. Ich soll eine große Schwierigkeit heben und zeigen, wie es zugegangen, daß da der salische Kunrad die Erbfolge der Brüder bereits im Jahre 1024. durch ein in Teutschland und denen Teutschen gegebenes Gesetze festgestellet, nichts destoweniger erst 400 Jahr darauf die Brüder zur Lehnsfolge in den Rittergüthern völlig gelanget sind? Die Antwort darauf wird sich aus vorigem ergeben. Ich behaupte nämlich, daß des salischen Kunrads Gesetze auch in Teutschland sogleich seine Kraft erreichet, aber nur in denenjenigen Rittergüthern, so des Reiches Guth und Lehn, nicht aber in denenjenigen, so aus derer Fürsten Allodiis gegeben worden waren. Das zeigen selbst die Worte Gerhards I. F. 1. an: Cum Corradus Romam proficisceretur petitum est a fidelibus, qui in eius erant seruitio. Die Worte *qui in eius erant seruitio* geben sattsam zu verstehen, daß sich diese Kunradische Wohlthat auf diejenigen, qui in principum seruitio essent, d. h. landsäßige Vasallen, nicht erstrecket habe. Wer

weiß nicht, daß viele vom Reiche gegebene Rechte von den sächsischen Fürsten nicht angenommen worden, dieweil sie in ihren eignen Ländern selbst Gesetze geben durften. Folglich ist daraus zu schließen, daß Kunrads Gesetz in Italien zwar allen, in Teutschland aber gar wenigen zu gute gekommen, nämlich nur allein denenjenigen, so des Reichsguth zu Lehne hatten. Weil also unter den mittelbaren Reichsvasallen und den landsäßigen Rittern ein billiger Unterschied zu machen in so ferne, daß zwar jenen, nicht aber diesen, der Kayser Priuilegia geben konnte, jene der Anzahl nach geringe, diese aber unzählige waren, so ist leicht zu sehen, warum Kunrads Gesetze, welches zwar in Teutschland so gut, als in Italien gültig war, dennoch nur überaus wenigen Vasallen zu Vortheile gereichet.

Allein heut zu Tage findet man selbst in Teutschland, daß auch in landsäßigen Lehnen, die Brüder succediren. Da nun dieses, wie itzt erwiesen, das kunradische Gesetze nicht bewerkstelligen mögen, so fragt es sich, wie dieses endlich dahin gekommen sey? Vermuthlich hat darzu Gelegenheit gegeben 1) der benachbarten Völker und derer feodorum imperialium mediatorum vorerwähntes Beyspiel; 2) Die völlige Aufnahme des longobardischen Rechtes; 3) Die häufigen Auftragungen zu Lehn, welche nicht allein die Allodsbesitzer, sondern auch vasalli imperii mediati, mit des Reichsgüthern obgedachter Maßen vornahmen, da denn wohl zu glauben, daß unter an-

dern

dern auch sie die Erbfolge ihren Anverwandten zu Liebe sich bedungen haben werden. In Sachsen sind die Brüder und übrigen Vettern zur Mitbelehnschaft d. h. zur Erbfolge im Jahre 1428. gelanget. In Pommern 1459. in der Oberlaußnitz aber 1575. wie ich dieses alles weitläuftiger in *Oblectamentis* I. F. Obs. 14. an und ausgeführet, allwo zugleich GVNDLING widerleget, welcher verführet durch die bekannte Stelle des GERVASII TILBERIENSIS, die also lautet: *Hic (Henr. VI.) legem instituit apud Teutones, vt militiae more Gallorum et Anglorum, successionis iure deuoluerentur ad proximioris agnationis gradus, cum antea penderent ex principis gratia*, dafür halten wollen, daß Heinrich VI. durch ein ausdrückliches Gesetze, solches eingeführet.

§. VI. Das Schwäbische Lehnr. *c. 1. §. 4.* spricht: Die nicht ehelich gebohren sind, sollen Lehnrechts darben. Doch ist dieses nur von der Erbfolge zu verstehen. Denn daß ein Herr dem Hurkinde ein Lehn schenken könne, hat keinen Zweifel. Also muß man unter der Succeßion und ersten Erwerbung einen Unterschied machen. Nun wissen wir wohl aus den bürgerlichen Rechten, daß uneheliche Kinder zwar nicht dem Vater, aber doch ihrer Mutter und allen mütterlichen Verwandten succediren mögen. Allein im Lehnrechte gilt dieses nicht, indem der auf der Bank erzeugete Sohn nicht einmal in Weiberlehnen der Mutter succediret, wie dießfalls HORNIVS nachzulesen. Es ist hier eben wie mit der Gerade be-

schaffen. Denn daß eine natürliche Tochter nicht einmal der Mutter Gerade erbet, zeiget PVFFENDORF Obs. 93. §. 2. obgleich Carpzov anderer Meynung ist.

Eine andre Frage: Wenn der Vater, nach erhaltener Landesfürstlicher Dispensation mit einer sehr nahen Blutsfreundin, welche nach göttlichen Rechten zu heyrathen verbothen ist, sich hätte trauen lassen, welches Nuptiae incestuosae genennet werden, ob die daraus erzeugeten Kinder für Lehnsfähig zu achten? HORN in *Iurispr. F. c. 15. §. 4.* STRYK *de succeff. ab inteft. disp. 1. c. 2. th. 69.* und *79.* WERNHER *P. 7. Obs. 179.* behaupten: Daß der Landesherr durch seine Dispensation denen Agnaten ihr wohl gesuchtes Recht nicht entziehen möge, absonderlich aber der Lehnsherr sich an des Landesherrn Gnadenbrief keinesweges zu kehren Ursache habe. Ja wenn auch der Pabst selbst solche Ehe erlaubet hätte, so mache zwar dieses den Sünder im Himmel von der ewigen Verdammniß frey, allein auf Erden möge das Lehnrecht dadurch nicht gekränket werden. Hingegen meynet BALDVS *Vol. 3. conf. 129. n. 4.* BERGER *Oecon. Iur. lib. 2. tit 4. th. 37.* und in *Iurisprud. Crimin. p. 356.* HORN. *Resp. 25. Claff. 3.* sie wären zuzulassen. Weil nun solches zweifelhaft, wird der Herr Bräutigam am besten thun, wenn er des Lehnherrns sowol, als sämmtlicher Agnaten ausdrückliche Einwilligung in solche seine bedenkliche Ehe sich erbit-

tet.

tet. Wo diese erfolget, können hernachmals die Herren Vettern keine Seitensprünge machen.

Not. * Die Eltern mußten ehemals gleichen Heerschilds seyn, wenn die Kinder erben sollten, nicht allein in Lehnen, sondern auch in Alloden. HEINECCIVS *Elem. I. Germ. lib. 2. §. 227.* Also wurden Wahnbürtige oder Baßgebohrne von dem Lehne ausgeschlossen, Schwäb. Lehnr. *cap. 40.* (siehe auch oben *Cap. IV. §. 25.*) Allein bey schlechten Rittergüthern wird dieses heut zu Tage nicht beobachtet, sondern nur bey Fahnenlehnen. Wiewohl im Brandenburgischen und Hannöverischen ist dieses alte Recht auch bey geringen Lehnen erneuert worden, und können die Kinder nicht succediren, wenn die Mutter Bauern oder schlechten Bürgerstandes, welches letztere aber nur von Töchtern der Handwerksleute zu verstehen. Siehe KOPP. de insigni different. inter Comites et Nobiles in Supplement. num. 70. p. 552.

§. VII. Gegenwärtiger Paragraphe redet von Mantelkindern. Bey der Legitimation, die durch erfolgte Heyrath geschieht, geht eine starke *fiction* vor. Man soll sich einbilden, als wenn die Kinder bey der Trauung aufs neue gebohren würden. Aber von solchen Fictionen wußten unsere Vorfahren nichts, und die gegenwärtige war ja selbst den Römern, bis auf die Zeiten Constantins des Großen, unbekannt. In Lehnsachen aber geht es meistentheils nach alten teutschen Rechten. Darum können in Sachsen, im Braunschweigischen

und Magdeburgiſchen alſo legitimirte Kinder in Lehen nicht ſuccediren. *Ordinat. Politiae Magdeb.* c. 44. §. 14. PVFFENDORF Obſeru. Forenſ. 90.

§. VIII. Es ſind einige Rechte, welche, wie einer von den Großvätern der Rechtsgelahrheit ſich ausdrücket, nicht anders als per penem **transferiret** werden können, als z. E. die Adlichkeit. Ingleichen wenn ein Meiſter in einem Handwerke jemanden an Kindes Stelle annimmt, ſo erhält der Adoptirte dadurch nicht das Recht der Meiſterſöhne; Auch mag ein Adoptiuus kein Familienſtipendium begehren. Auf gleiche Art iſt es mit der Lehnsfolge beſchaffen. Die Vaſallen erhalten ihre Güther für ſich und ihre ehelich gebohrne **Leibeserben**, welche Worte ſich auf angewünſchte Kinder gar nicht ſchicken wollen.

§. IX. Die Vermählung zur linken Hand, davon in *Oblectam.* I. F. Obſ. 7. gehandelt habe, iſt eine wirkliche Ehe und unzertrennlich. Die Kinder ſo daraus erzeuget, folgen dem Vater im Lehne ſowol als Erbe nach dem longobardiſchen Rechte ingleichen auch in ganz Frankreich, Portugal, und beyden Sicilien, jedoch nur in dem Falle, wenn ebenbürtige Kinder nicht vorhanden, welches etwas ſehr vernünftiges. Daß auch ein Edelmann mit landesherrlichem Vorbewuſt zur linken Hand eine Perſon geringern Standes ſich antrauen laſſen könne, iſt außer allem Zweifel, wiewol dieſes ſelten geſchieht. Im Codice Fridericiano aber hat man dergleichen Ehen,

ausdrücklich erlaubet. Wer darum ansuchet, muß einige Ursachen angeben, warum er nicht lieber auf gewöhnliche Art sich verehlichen wolle, und ist mehr als zu hinlänglich, wenn einer spricht: Ich will meiner Kinder von der ersten Ehe Erbguth nicht verringern, oder: ich bin nicht vermögend eine vornehme Person standesmäßig als Frau zu ernähren, wollte aber gleichwol dem Vaterlande gerne durch Kinderzeugen dienen. Ich verabscheue Hurerey, und mache mir ein Gewissen wegen des Concubinats. Also trauet mich lieber, jedoch zur linken Hand, gebt sie mir ins Blut aber nicht ins Guth.

§. X. Nicht allein in Lehnen sondern auch in Alloden konnten nach teutschen Rechten ehemals nur Söhne und Schwerdtmagen succediren. Die Töchter wurden bloß mit der Ausstattung abgefunden. So hatten es die Griechen und ehemals die Römer in Brauch, ja daß dieses allenthalben als ein gemeines Völkerrecht angesehen worden, hat PERIZONIVS ad L. Voconiam herrlich bewiesen.

§. XI. Weiber sind freylich zu Kriegsdiensten ungeschickt, allein weil doch durch einen Lehnsträger solche zur Noth bestellet werden können, so hat man aus Gnaden zuweilen auch Weiber zu gelassen. Ja, in einigen Landen sind alle Lehne durchgängige Weiberlehne, als in dem Fuldaischen, Cöllnischen, Osnabrückischen, Münsterischen, Clevischen, Bremischen, wiewol im Fuldai-

schen der Bischof und Abt seinen Vasallen dieses nunmehro in Zweifel zieht.

§. XII. Ist schon oben Cap. 3. §. 15. und §. 45. erkläret worden.

§. XIII. Es heißen aber Weiberlehne solche, da die Weiber, jedoch nur äußersten Falls, wenn nämlich keine männlichen Lehnsfolger vorhanden, und also nur zu allerletzt, zugelassen werden. Ob gleich der Lehnsbrief also lautete: foeminae et masculi, oder: Kinder beyderley Geschlechts sollen succediren, so wäre es doch nur, wie oben erkläret, von einer subsidiaria successione anzunehmen II. F. 30. II. F. 17. *in fine*. Ja selbst in feodis mere hereditariis haben die Weiber kein Recht, so lange noch Mannspersonen vorhanden sind. STRYK. de success. ab Intest. disp. 1. c. 3. §. 6. STRVV. syntagm. I. F. c. 9. §. 8. Der Grund und die Ursache davon ist der bekannte Satz: daß alle Ausnahmen auf das strengste zu erklären und also auszulegen, daß sie von der gemeinen Regel, so wenig als nur möglich ist, abzuweichen scheinen. *L. 14. ff. de legib.* Wo es zweifelhaft, sind folglich die Worte allemal gesetzmäßig und auf juristische Art, wie es die Kunst erfodert, anzunehmen. Wer sein Ritterguth zu einem durchgängigen Weiber- und völligen Erblehne verwandeln laßen will, hat hohe Ursache Sorge zu tragen, daß alle Abweichungen von dem gemeinen Rechte auf das allergenaueste und deutlichste ausgedrücket werden mögen. Um aber die nur vorgetragene Regel: daß in

Weiberlehnen die Fräulein nur äußersten Falls und in Ermangelung der Mannspersonen succediren können, vollkommen zu begreifen, wollen wir verschiedentliche Fälle, und besondere Erläuterungen anführen.

Das erste Beyspiel will ich aus II. F. 51. §. 3. entlehnen:

In einem Weiberlehne hatte der letztverstorbene E zwo Töchter, die aber noch vor ihm Todes verblasset; die älteste davon hinterläßt eine Tochter F, die andere einen Sohn G, so sage ich, das G des Großvaters Guth ererbet.

Das andere Beyspiel.

Wenn der letztere Besitzer, den ich mit einem doppelten Ringe in der beystehenden Figur versehen habe, stirbt, und eine Tochter F, dabey einen Bruder hinterläßt, so bekömmt das Lehn der Bruder, und nicht die Tochter. Der selige Herr D. Siegel, so mein

Vorgänger, nicht allein in der Professione Iuris Feodalis, sondern auch in dem darauf erfolgten höhern Lehramte, nicht weniger mein Lehrmeister gewesen, will in seinen Principiis I. F. c. 12. §. 10. behaupten: die Tochter müsse dem Bruder vorgehen. Denn sagt er: Foeminarum in feoda successio subsidiaria non de omnibus lineis, sed tantum de linea admissa ita capienda, vt foemina in linea admissa masculos in alia linea existentes excludat II. F. 50. Neque obstat II. F. 17. Siquidem ibi de lineis aequali iure gaudentibus sermo est, proinde tunc masculos filia recte excludit. Er meynet: Ordo Descendentium käme natürlicher Weise eher. Allein ich pflichte hierinnen BARTHIO und HORNIO bey, die das Gegentheil behaupten, weil II. F. 17. überhaupt gesagt wird: *Donec supereſt masculus ex eo, qui primus inueſtituram fecit.* Welchen der Text II. F. §. similiter annoch beyzufügen.

Drittes Beyspiel:

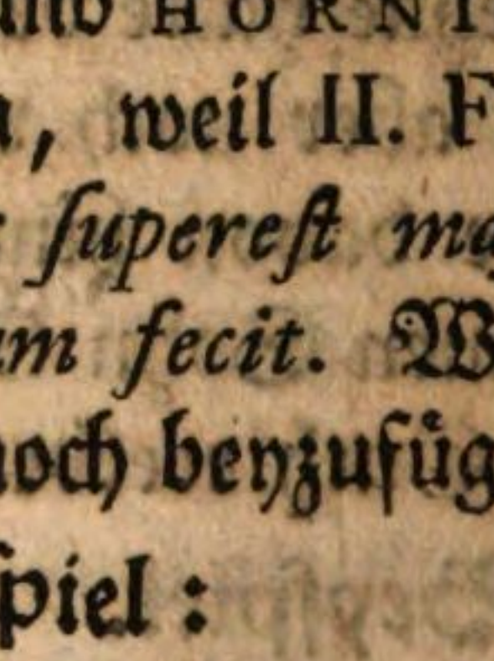

Schließet wohl der Enkel N die annoch lebende Mutter aus? Man sollte dieses glauben, wegen der Worte II. F. 17. donec supereſt masculus ex eo, qui primus inueſtituram fecit. Allein der Text II. F. 51. §. 3. und

die

die daselbst befindlichen Worte: *post mortem matris* beweisen das Gegentheil. Ich weiß nicht, wie es möglich seyn sollte, daß man eine annoch lebende Person repräsentiren könne?

Viertes Beyspiel:

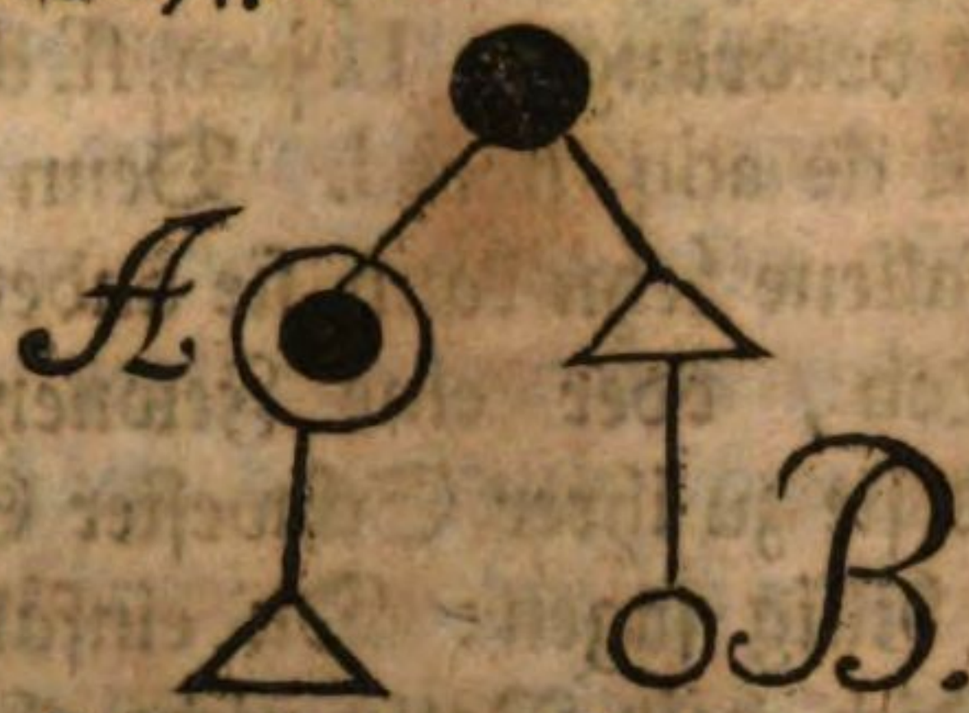

Wenn zu der Zeit, als A verstirbt, annoch B im Mutterleibe, ob dafür zu halten, daß er schon gebohren? Ich bejahe dieses in Betracht der L. 26. ff. de statu hom. Es muß also die Investitur ausgesetzet bleiben, bis sie gebohren hat. Denn so spricht das Weichbild Artic. 94: Die sich bährhafftig beweiset zu der Begräbniß, soll man nicht weisen aus ihres Mannes Guth.

Fünftes Beyspiel:

Der letzte Besitzer verstirbt, und weil er niemanden, als eine Schwester und eine Tochter hinterläßt, so bekommt diese seine Tochter F das Lehn, und wird investiret. Einige Jahre darauf kommt S in die Wochen,

und bringt einen Sohn auf die Welt, so entsteht die Frage: ob die schon zugelassene Tochter demselben weichen müsse? Ich antworte, weil S zur Zeit, da der letzte Besitzer verstarb, nicht schwanger war, so kann ihr neugebohrner Sohn die schon belehnte Tochter nicht verdrängen. L. pen. ff. de statu hom. L. 30. §. 1. ff. de adq. hered. Denn das einmal richtig angefallene Lehn kann sie anders nicht, als durch den Tod, oder eine Felonen verliehren. Darum wird sie zu ihrer Schwester Sohne, dem Spätlinge, billig sagen: Du einfältiger Tropf, warum hat dich dein Vater nicht eher erzeuget?

§. XIV. Auf die Frage: Ob die einmal übergangene und ausgeschlossene Weibsperson auf immer und ewig übergangen bleibe? kann man mit einer einzigen Beantwortung nicht auskommen, sondern man muß die römische Formel, welche die Rathsherren gar öfters dem anfragenden Bürgemeister zurufeten: Diuide Sententiam, gebrauchen. Die Frage enthält eigentlich zweene Fälle. Als siehe:

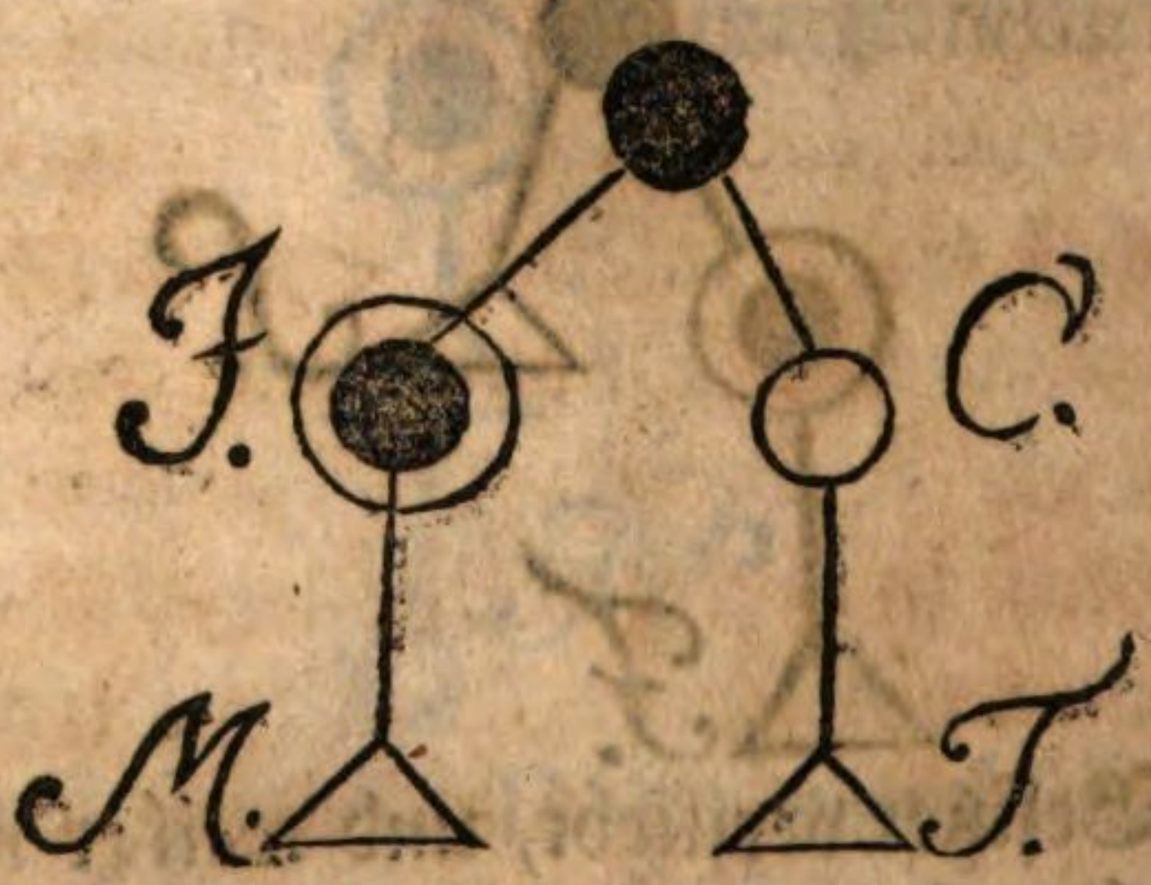

Wenn J verstirbet, und das Guth ein Kunkellehen, so kann zur Zeit M nicht succediren, weil C

als eine Mannsperson sie ausschließet. Nun setze den Fall, daß C ebenfalls ohne männliche Erben verstirbet und niemanden, als die Tochter T hinter sich läßt, so wird M sich melden und zu ihrer Muhme sagen: Ich mußte freylich ehemals bey dem Tode des J deinem Vater C weichen; allein da dieser auch verstorben, und du, als seine Tochter, nur eine Weibsperson, so wacht nunmehro meine vorige Succession wieder auf. Denn siehe, mir hätte das Guth schon damals, als J verstarb, gehöret; nun bin ich zwar C, als einer Mannsperson gewichen, aber dir als seiner Tochter, weiche ich nicht; das Guth muß an mich zurücke fallen. Denn da es einmal in Weiberhände kommet, so ist billig, daß ich als das älteste Frauenzimmer, so von dem Erstgebohrnen J abstammet, solches erhalten müsse. Diese Gründe fallen ziemlich in die Ohren, gleichwol behaupten die Lehnrechtslehrer das Gegentheil. Man succediret, sprechen sie, allemal dem letzten Besitzer, so, daß diejenige Person, welche demselben am nächsten, das Lehn bekommt, und geben die Regel: Foemina semel excluſa semper excluſa manet: siehe SVENDERVM in einer besondern zu Tübingen 1721. gehaltenen Disputation, und DE SENCKENBERG de Succeſſione Filiarum cap. 5. wo er zeiget, daß in höchsten Reichsgerichten also gesprochen werde.

Nun aber setze man, zum andern, daß auch T, und zwar ohne alle Leibeserben mit Tode abgienge, sollte wohl M, weil sie semel excluſa, deswegen

wegen allezeit ausgeschlossen bleiben, und das Lehn dem Herrn eröffnet werden? Bey Leibe nicht, sondern hier sprechen wir mit unserm Herrn Verfasser billig: Sie bleibt nur ausgeschlossen, so lange, als desjenigen, dem sie weichen mußte, Nachkommenschaft am Leben. Wenn aber diese erloschen, hat sie ein vollkommen wohl gegründetes Recht.

§. XV. XVI. XVII. XVIII. XIX. Wie Mönche, so ehemals den Layen beygezählet wurden, durch neuerlichen Mißbrauch aber auch Clerici genennet werden, von den eigentlich sogenannten Geistlichen, d. h. solchen, die ordiniret sind, sich unterscheiden, muß aus dem päbstlichen Rechte erlernet werden. Freylich Mönche, die wirklich im Kloster eingeschlossen sind, also für todt und der Welt abgestorben geachtet, auch in so weit, weil sie keine Person, kein Caput haben, den römischen Knechten verglichen werden, können nicht einmal ein Ritterguth erwerben, geschweige denn ererben. Ob nun wohl die Teutschenordens- und Johanniterritter nichts anders, als reutende Mönche sind, und so viel insbesondere die teutschen Ordensritter anbetrifft, selbige sogar bey den Protestanten keine Testamente verfertigen, und nicht heyrathen dürfen, welches letztere jedoch den Johannitern, so auch Maltheser genennet werden, verstattet ist, folglich wenigstens die erstern in meisten Stücken den rechten Mönchen zu vergleichen, so ist doch in Const. El. 28. P. 3. verordnet, daß sie Lehne ererben sollen. Besagte

Con-

Constitution klingt also: Daß die Geistlichen Personen aus der Lehen Güther Succeßion nicht können noch sollen ausgeschlossen werden, sintemahl sie ihr Lehen durch andere Substituirte gegen dem Lehenherren verdienen können, dessen sind unsere Verordnete einig. Hieraus folget auch: daß vielweniger die Ordensherren und *Milites hierosolymitani* in Succeßion derer Lehengüther können ausgeschlossen werden. Soviel aber die Mönche betrifft, wo die das Klosterleben verlassen, und sich desselbigen ganz und gar begeben, so sollen sie künftig und hinführo in Succeßion derer Lehengüther auch zugelassen und darauf allenthalben in unsern Landen also erkannt und gesprochen werden.

Allein in katholischen Ländern ist dieses anders, und lassen eben darum Aeltern, wenn sie gar zu viele Kinder haben, einige in den geistlichen Stand treten, auch Ordensritter werden, damit das Guth beysammen bleiben und nicht unter allzu viele getheilet werden möge. Doch bekommen, die auf diese Art ausgeschlossen sind, gleich denen Töchtern ein Vitalitium. Nach longobardischen Rechten kann ein Geistlicher nicht allein kein Ritterguth erwerben, sondern auch, wenn er vor der Weihe dergleichen besessen hätte, wird er desselbigen verlustig.

§. XX. Der vierte Artikel in dem ersten Buche des Sachsenspiegels spricht: **Uffe Alrvile unde**

uffe

uffe twerge erſtirbt weder len noch erbe, noch uffe krupel kint. Der Pohle überſetzt dieſes alſo: Super nanos et homunicones nullum deſcendit feudum aut hereditas. Altvile, ſo auch Altovil geſchrieben wird, iſt eben das, was Alzuviel. Man glaubet, daß Herr Eck dadurch Zwitter zu erkennen geben wollen, als die ein Geſchlechte zu viel haben. Ich finde dieſes Wort in Wachters Gloſſario nicht erkläret, und gerathe beynahe auf die Gedanken, daß unter dieſem Worte Mißgeburthen zu verſtehen, oder Oſtenta, welche LABEO *in L. 38. ff. de verb. ſignif.* alſo beſchreibet: quotiens quid tribus manibus forte naſcitur aut pedibus, oder wie PAVLVS in *L. 14. ff. de Statu hom.* Partus qui membrorum humanorum officia ampliauit, dieſes wird, deucht mich, durch Altoviel ausgedrückt. Auch iſt der ausſätzige Mann eines Lehnes unfähig. VET. AVCT. *de benef. c. 1. §. 81.* Nullus abiudicetur beneficio ſi coecus eſt vel aliquo careat membro, nec pro infirmitate aliqua, niſi pro lepra. Leproſus enim nec beneficia habebit, nec concedere poterit, poſtquam manifeſta in eo fuerit lepra. Im Sächſ. Landr. lib. 1. art. 4. heißt es: Der Miſſelſiche man entphet weder len noch erbe. Es wird des Ausſatzes in den alten teutſchen Geſetzes gar oft gedacht. *LL. Rotharis* art. 176. und 180. *LL. Langob.* II, 1, 3. und II. 18, 1. *Capitul. Reg. Franc. apud Georgiſch.* p. 533. ingleichen p. 576. Ob dieſe Leibesbeſchwerde mit der heutigen Wolluſtſeuche übereinkomme, oder unter die verloren

loren gegangenen Krankheiten zu zählen? überlasse ich den Aerzten. Wir haben nicht alleine Sterne, die verschwinden und Künste, so verloren gehen, sondern auch gewisse Krankheiten, so aus der Uebung kommen. Daß aber sonst auch in Teutschland letztere sehr eingerissen gewesen, zeigen die hin und wieder aufgerichteten besondern Aussatzhospitäler. In MIRAEI *Diplom. Belgicis lib. I. cap. 78.* heißt es: Sane cum intelleximus in domo Leprosorum de Gundauo erga huiusmodi miserabiles personas tam virorum quam mulierum, ibidem Deo et pauperibus Leprosis suis deseruientium, plurimum feruere deuotionem et affectum, eas in nostra protectione suscipimus. Montesquiou hält dafür: die Kreuzzüge hätten den Aussatz zu uns gebracht. Es könnten auch die Eroberungen der griechischen Kayser dieses Uebel nach Italien geschleppet, und die Soldaten, die aus dem gelobten Lande oder Aegypten gewesen, andere damit angesteckt haben, so wie des Pompejus Kriegsheer, als es aus Syrien zurücke kehrte, ebenfalls mit dem Aussatze beladen war.

§. XXI. Hier will ich Kürze halber mich auf das obige vierte Capitel §. 9. bezogen haben. Itzt ist es dahin gekommen, daß man auch Tolle und Blödsinnige zulässet, weil sie die Dienste durch ihren Lehnträger verrichten können, um so viel weniger ist von Prodigis zu zweifeln. Denn daß Verschwender den Rasenden bey zu zehlen, ist ohnediß nur eine römische Vergleichung, die

 wir

wir in das Lehnrecht einzuführen keine Ursache haben. In wie weit alle diese vorbenannten Personen lehensfähig sind, ist am besten aus MÖLLERI *Semestribus* zu ersehen, wo er lib. 3. cap. 34. also schreibet: *In aula electoris Saxonici me praesente duos nobiles inuestitos memini, quorum alter coecus erat, alter surdus et mutus et quidem ita natus. Inuestitus quoque fuit alius pupillus, quem tutor non tantum mutum et coecum sed manibus pedibusque captum et comitiali insuper morbo obnoxium dicebat, multum agnatis reclamantibus.*

§. XXII. Wenn mehrere Kinder vorhanden, so heißt es: so viel Mund, so viel Pfund; sie theilen sich ins Guth, und hat hier das so genannte **Kuhrrecht** statt, BVDER. *Amoen. I. F. p. 145.* Nämlich der älteste theilet, und der jüngste kieset. *Const. Elect. 15. P. 3.* Ueberhaupt, wenn der Vater stirbt, und viele Kinder hinter ihm lässet, so können selbige dreyerley Wege erwählen, als: 1) in Gemeinschaft der Güther bleiben, oder es kann 2) einer von ihnen das väterliche Lehn annehmen, und seinem übrigen Geschwister Geld heraus geben, auch sie auf andere Art befriedigen; 3) können sie theilen und wirklich das Guth in zwey oder mehr Stücken zerspalten, absonderlich ist die wirkliche Theilung alsdenn sehr gewöhnlich, wenn der Vater nicht ein, sondern mehrere Güther hinterläßt, da kann sehr bequem der älteste das Sabinische, und der jüngste das Tusculanische nehmen. Wenn sie sich auf diese Art absondern wollen, so muß der Lehnherr

sich

sich dieses gefallen lassen, und darf die Einwilligung nicht versagen, *II. F. 26. §. omnes* Sächs. Lehnr. *c. 21. §. 8.* ingleichen *c. 23.* und *29.*

§. XXIII. Teutsche Fürsten können zwar ihre Allode unter die Kinder vertheilen, wie sie nur selbsten wollen, nicht aber die Fahnenlehne. Daß insonderheit Kuhrfürstenthümer nicht sollen getheilet werden, steht in der güldenen Bulle.

§. XXIV. Es war in vorigen Zeiten was sehr gewöhnliches, daß auch Fürsten ihre Länder unter ihre Kinder theilten. Allein man fieng mit Schaden an zu merken, daß die Theilung der Hoheit fürstlicher Häuser sehr nachtheilig sey. Denn wäre man stets so fortgefahren, so würden zuletzt aus Fürsten Edelleute geworden seyn. Zwar der Kayser ließe die Theilungen sich sehr gerne gefallen, denn er sahe, daß dadurch mächtige Häuser sich in kurzen schwächen würden, allein die Fürsten standen von selbsten davon ab, und führten das Recht der Erstgeburt ein. Gundling de feodis vexill. §. 40. und Grotius I. B. et P. lib. 2. §. 13. meynen, das Recht der Erstgeburt sey viel natürlicher, folglich auch älter als die Theilungen. Unsere Vorfahren hätten gemeynet: Praeferatur is quem Deus monstrauit, man versorge die übrigen mit Alloden, oder bröde sie sonsten ab. Auch ist Ludolph dieser Meynung beygethan. Doch die Wahrheit zu gestehen, ist es fast natürlicher zu sagen, daß die Theilung etwas altes, die Erstgeburth aber was neues sey. Dieses letztere be-

behauptet HERTIVS de specialibus reipublicae speciebus §. 6. Denn sagt er: daß man dasjenige, so man gemeinschaftlich findet, auch gemeinschaftlich theilet, ist etwas sehr natürliches. Das Recht der Erstgeburth aber setzt ein Pactum zu Grunde, und also ist solches nicht ursprünglich. Die Theilungen gehören zum Natur- die Erstgeburt aber zum Völkerrechte. Nun sagt mir Justinian ins Ohr: die Natur sey eher als das Völkerrecht gewesen, folglich sind die Theilungen älter. Dieses alles verstehe ich aber lediglich von Allodiis, denn was Lehne anbetrifft, so wissen wir ja, daß die kleinen erst im XI. die Fahnenlehnen aber viel später, nämlich im XIII. Jahrhunderte, wie aus I. F. 13. §. fin. und I. F. 14. zu schließen, erblich geworden. Und da kann ich nicht läugnen, daß die Theilungen, nämlich was die Lehne anbetrifft, neuer sind. Fränkische Lehnr. *art. 29. apud Senkenberg, p. 17.* Schwäbis. Lehnr. *cap. 60.*

§. XXV. Kinder, wenn die dem Vater in dem Lehne folgen, müssen dessen Schulden bezahlen, und haben es hierinnen die Vettern und Mitbelehnten besser, weil selbige, der Allodialerbschaft sich begeben können. Denn diese letztern erben nicht Kraft der Sippe, sondern Kraft des Gedinges, und sind Successores singulares, welche die Schulden zu bezahlen nicht verbunden. Eben so war es ehemals mit den Söhnen beschaffen. Auch diese durften vor Alters die väterlichen Gläubiger nicht bezahlen, und doch das Lehn zu sich nehmen.

Sächs.

Sächs. Lehnr. *cap. 55.* Landr. *lib. I. art. 20. 21. lib. 2. art. 21. lib. 1. art. 9.* Schwäbis. Lehnr. *cap. 89. §. 6.* Allein weil die Gelehrten fanden, daß in dem Lehnrechte die Kinder mit dem Namen der Erben beleget würden, (Sächsisches Lehnr. *cap. 6.* und *21.* Schwäbisches Lehnr. *cap. 43. §. 2. I. F. 13. in fin. II. F. 18. II. F. 26. §. fin. II. F. 34. §. Profecto.*) und aber, kundbaren Rechten gemäß, Erben auch in ihres Erblassers Verbindlichkeiten eintreten, folglich dessen Handlungen für genehm halten und seine Schulden bezahlen müssen, auch hereditas pro parte nicht angetreten, pro parte repudiiret werden kan *L. 1. L. 2. L. 55. ff. de adq. vel omitt. hered.* so war der Schluß leicht gemachet, daß der Sohn das väterliche Lehn, ohne solche Schuldenlast auf sich zu nehmen, nicht ererben könne, welches hernach insonderheit durch *Const. El. 47. P. 2.* auch durch die sonderliche Constitution 3 und 4. ferner durch *Decis. 68.* in Kuhrsachsen außer Zweifel gesetzet. Allein das gemeine teutsche Recht ist in etwas zuwider, ja selbst in Sächs. Ländern, nur die Kuhrfürstlichen ausgenommen, kann der Sohn das Lehn dergestalt ererben, daß er des Allods sich begebe. CARPZOV. *P. 2. Const. 47. def. 4.* ZOBEL *P. 2. dissens. 39. n. 1.* COLER. *decis. 79.* PISTORIS *P. 2. cons. 45. n. 19.* auch bezeuget Lynker, daß nach Brauch des Kayserl. Kammergerichts, ein Sohn seiner väterlichen Erbschaft sich entschlagen, und nichts destoweniger sein altväterliches Stammlehn behalten möge, dabey er

denn die väterlichen Schulden abzutragen nicht angehalten werden mag. GAIL. *lib. 2. Obs. 204. n. 4. 5.* Mynsinger *Cent. 3. Obs. 61.* Schrader *P. 7. c. 5.* Also sieht man wohl, daß lediglich die allzu große Liebe zu fremden Rechten Kuhrfürst Augusts Räthe bewogen haben mag, die Kinder also zu belästigen. Weil dem nun also ist, daß nach Kuhrfürstlichen Sächsischen und Langobardischen Rechten, Kinder des Vaters Lehn und Erbe entweder zugleich antreten, oder sich beyder zugleich begeben müssen, so ertheile diesen Rath, daß ein in Schulden vertiefter Vater, der seine Kinder liebet, das Ritterguth in gratiam filiorum aufgeben und noch bey Lebzeiten refutiren möge. Denn auf diese Art werden die Söhne damit, gleichsam als mit einem neuen Lehne, investiret. Freylich werden hier des Vaters Gläubiger erstaunlich wehklagen, und daß alles dieses zu ihrem größten Nachtheile gefährlicher Weise geschehen sey, vorwenden, allein die Kinder antworten ihnen kurz und gut, sie hätten das Lehn nicht iure Successionis übernommen, sondern wären gleichsam neue Erwerber, folglich Successores singulares. Dieses stopft auf einmal allen Gläubigern den Mund, so weit sie ihn auch aufgethan. *VETVS AVCT. de Benef. §. 91.* Schwäbis. Lehenr. *cap. 70.* Allein in Kuhr-Sachsen dürfte diese meine angepriesene Cautel wegen der neuesten 25sten Decision vom Jahre 1746. von den Gläubigern stark angefochten werden.

§. XXVI.

§. XXVI. Den alten Teutschen schien es wider die Natur, in aufsteigender Linie zu erben. Noch bis diese Stunde können in Oesterreich die Aeltern ihren Kindern, selbst in Alloden, keinesweges succediren, sondern die allerweitläuftigsten Seitenverwandten, ja so gar der Fiscus gehet ihnen vor. FINSTERWALDER. *lib. 2. Obs. 119.* Eben so ist es mit den Lehnen beschaffen, wie zu lesen in BEYERI *Problemate iuris: Adscendentium in feodis nullam esse Successionem*, **Wittenberg** 1713.

§. XXVII. Daß ehemals Seitenverwandten in Lehne gar nicht folgen können, ist oben §. 5. erwiesen, wo wir zugleich den Zeitpunct, wenn sowol in Italien als Teutschland, Rittergüther und Fahnenlehne erblich worden, angegeben haben. Nunmehro heut zu Tage werden auch die allerweitläuftigsten Verwandten zugelassen, wenn sie nur Abkömmlinge des ersten Eroberes sind. In der bekannten Lauenburgischen Succeßionsstreitigkeit kam die ganze Sache bloß darauf an, ob das Haus Anhalt von **Bernharden** dem primo adquirente, oder von dessen Bruder abstamme?

Not. * Ist oben Cap. 3. §. 7. erläret.

§. XXVIII. Die Regel: **Halbe Geburth tritt ein Glied weiter**, hat in der Lehnsfolge nicht statt.

§. XXIX. Enthält nichts schwereres.

Not. 1. Es scheint sehr wunderbar, daß in Sachsen das Ius repraesentationis bekanntermassen in allodial Verlassenschaften nicht statt hat, und

gleichwohl in Lehnen Bruders Kinder nebst dem Bruder zugleich, iure repraesentationis zugelassen werden. Man möchte hier sagen: Warum sind die Rechte in diesem Stücke sich nicht ähnlich? Bey den Holländern ist es just umgekehrt. Da hat das Ius repraesentationis, zwar in Allodial- nicht aber in Feodalverlassenschaften statt. Anfänglich glaubte ich, Kuhrfürst August habe bey uns solches bloß aus Liebe zum Langobardischen Gesetzen eingeführet; allein itzo merke ich, daß in Ansehung der Lehne dieses uralten Herkommens sey. Das Lehnrecht Cap. 32. spricht also: Dieweil sie ein Guth zusammen haben, stirbt ihr einer, sein Kind tritt in des Vaters statt, und behält sein Guth gemein mit den Vettern, als es sein Vater hatte. Nun redet zwar der Text von denjenigen, so in wirklicher Gemeinschaft des Guthes leben. Allein da in Sachsen Geschwister und Geschwisterkind nicht anders, als Vermöge der Mitbelehnschaft, succediren können; Die Mitbelehnschaft aber, wie oben Cap. *VIII.* §. *I.* Note 1. gezeiget worden, eine Fictam communionem zum Grunde hat, so ist dieser Text auf die Erbfolge unserer Mitbelehnten mit Recht zu ziehen, und hat Kuhrfürst August nicht dem Langobardischen, sondern den alten teutschen Rechten hier das Wort geredet.

§. XXX. Die Feodalsuccession ist von der Allodialen auch darinnen unterschieden, daß man bey der letztern bloß auf die Nähe der Grade, hingegen

gen bey Lehnen mehr auf Nähe der Linien sieht. Wenn ein Erbe unter Blutsfreunden nach bürgerlichem Rechte zu ordnen, so schließt derjenige Anverwandte, so dem Verstorbenen am nächsten, alle weitere aus, ohne daß man auf den Unterschied der Linien, welcher den Justinianischen Rechten gänzlich unbekannt, einiges Absehen richtet. Nach feodalischen Gesetzen aber wird derjenige vorgezogen, der mit dem Verstorbenen in einer Linie ist, oder mit ihm sub proximiori stipite stehet, ob schon etwa ein anderer dem Grade nach viel näher wäre. Dieses wird Successio Linealis genennet. So lange noch Blutsfreunde vorhanden, die, von des verstorbenen Vater her, mit ihm verwandt, können diejenigen, so mit dem Verstorbenen von seinem Großvater her verwandt sind nicht succediren. Also schließen die Bruderskinder des Verstorbenen, dessen Patruum gänzlich aus. II. F. 50. Auch wird

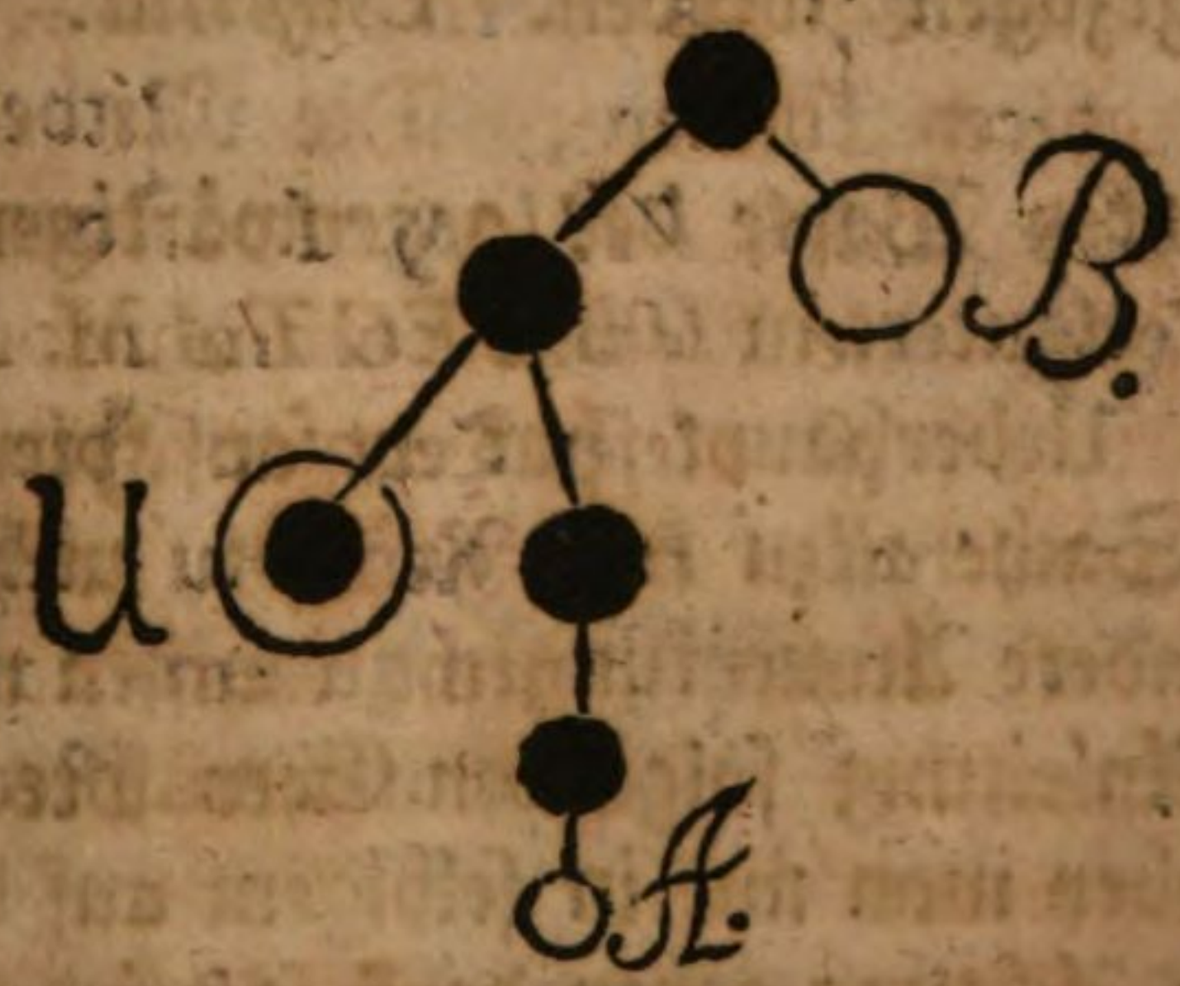

A dem B vorgezogē, weil A dem Verstorbenen U von dessen Vater her, B aber dem Verstorbenen erst von

dessen Großvater her verwandt. Wir können die Regel also machen: Quoties quis superest, qui sub eodem, quo defunctus, stipite continetur, nullus *Extrastipitaneus* quid capiet, etiam si gradu sit proximior. Die von meinem Vater abstammen, sind nach teutschen Rechten mir näher, als die von meinem Großvater descendiren, wie dieses alles in *OBLECTAM. I. F. Obs. 17.* deutlicher gewiesen, wo noch viele andere gar besondere Dinge vorkommen, welche zum Nachlesen empfohlen haben will.

So bald aber in dem Lehnbriefe die Clausel eingerückt: Nach Recht der Sipzahle, so geht es nach gemeinen Rechten und sieht man bloß auf die Grade. Denn diese Clausel schließt die Successionem Linealem gänzlich aus, und ist derselbigen zuwider. Doch in Kuhrsachsen, würde auch selbst bey dieser Clausel, des verstorbenen Bruders Sohn, des verstorbenen Vaters Bruder vorgezogen werden. *Constitut. Elect. 18. P. 3.*

Die letzten Worte des gegenwärtigen §. habe besonders erläutert in *OBLECTAM. I. F. p. 131.* und *132.* Ueberhaupt hat unser Herr Hofrath hier die Sache allzu kurz gefasset, und sind noch viele besondere Anmerkungen zu wissen nöthig, die ich nach Anleitung folgenden Gemäldes, erörtern will, wobey man nur in selbigem auf die Seriem litterarum Achtung geben darf, so wird man leicht begreifen, wie Vettern einander im Lehne succediren.

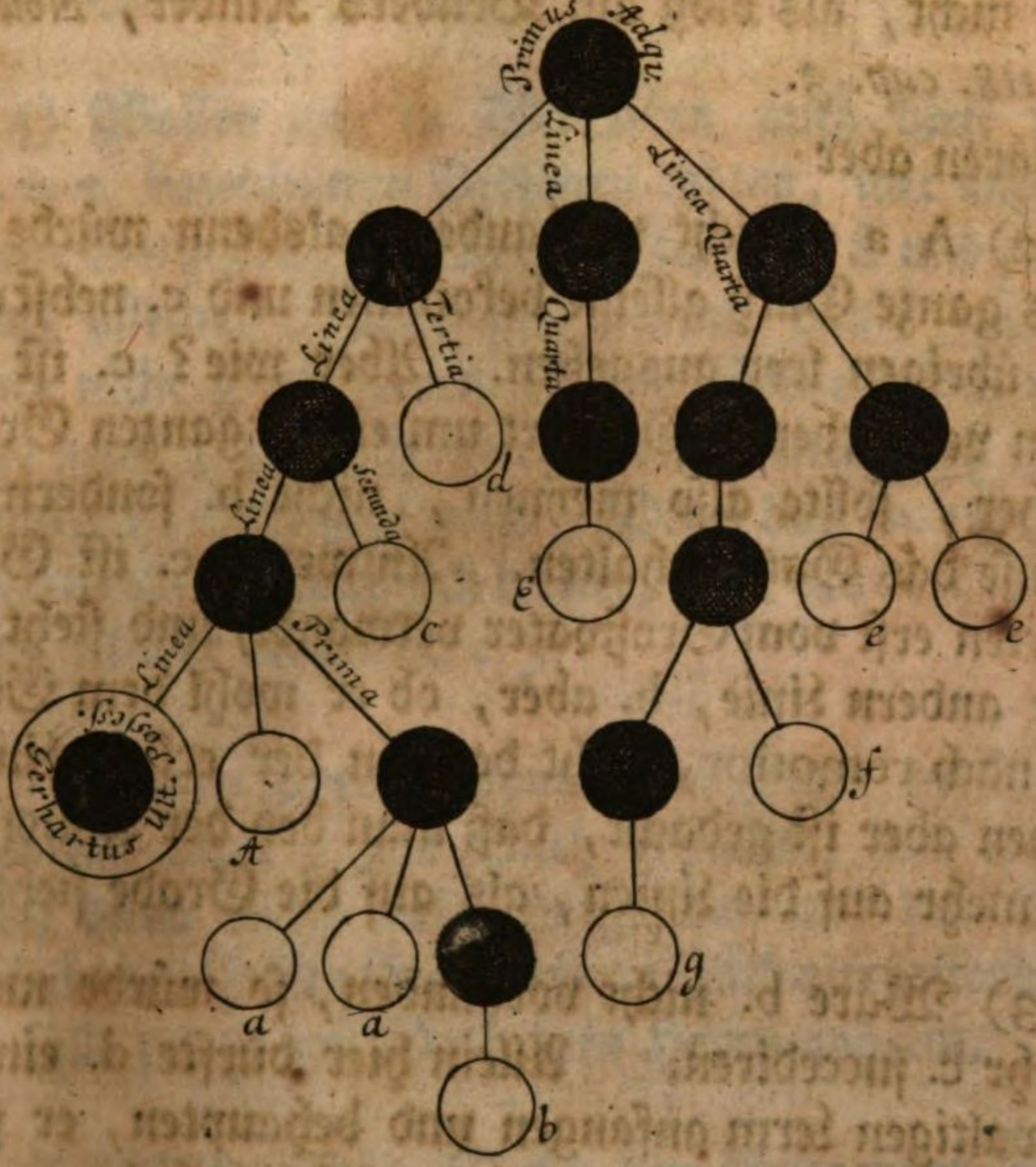

Sehet! Gerhard, der letzte Besitzer stirbt ohne Kinder, läßt aber nach sich A. a. a. b. c. d. E. e. e. f. g. als Seitenverwandten, so sage ich, daß ihm

1) A nebst a a in Stirpes succedire, und die übrigen alle nichts bekommen. Allein, wie kömmt der arme b zurechte? Warum soll dieser, da doch das

Ius repraesentationis in Lehnerbschaften eingeführet, nichts erhalten? Ich antworte, bey Seitenverwandten erstrecket das ius repraesentationis sich weiter nicht, als bloß auf Bruders Kinder, *Novella 118. cap. 3.*

Wären aber

2) A a a nicht vorhanden, alsdenn würde b. das ganze Guth alleine bekommen und c. nebst allen übrigen leer ausgehen. Aber wie? c. ist ja dem verstorbenen Gerhart um einen ganzen Grad näher, sollte also meynen, nicht b. sondern c. müsse das Guth erhalten. Antwort, c. ist Gerharten erst vom Großvater verwandt, und steht in der andern Linie, b. aber, ob er wohl dem Grade nach remotior, steht doch in der ersten Linie. Oben aber ist gedacht, daß man bey der Lehnsfolge mehr auf die Linien, als auf die Grade sieht.

3) Wäre b. nicht vorhanden, so würde nunmehr c. succediren. Allein hier dürfte d. einen gewaltigen Lerm anfangen und behaupten, er sey dem primo adquirenti näher, folglich habe er ein bessers Recht. Doch es hat nichts zu bedeuten, der gute Pursche würde mit seiner Anforderung gar balde abgewiesen werden, indem oben gezeiget, daß wir nicht dem ersten Eroberer, sondern dem letzt Verstorbenen succediren. Wenn endlich

4) Weder d noch sonst jemand von dieser Seite übrig, so werden die übrigen latera *aequaliter*

bloß

bloß allein nach des Grades Näherung zugelassen II. F. 50. und bekommen also E. nebst e. e zugleich das Lehn und zwar in capita. S. *Oblectam. I. F. p. 131.*

5) Wollen wir in Gedanken auch diese mit E. e. e. bezeichneten Personen tödten, wer wird so dann Gerharten succediren? Ich sage f. und zwar ganz alleine. Wie so, warum das? Kann denn nicht g an seines Vaters Stelle treten und also nebst f zugleich Gerhartens Ritterguth verlangen? Ich sage nein. Denn das Ius repraesentationis erstreckt sich weiter, nicht als über Bruders Kinder *Nou. 118. c. 3.*

6) Wenn aber f ohne Nachfolger verstirbt, alsdenn muß g das Guth erhalten, und wenn auch dieser nicht mehr vorhanden und das Geschlecht des Ersten Eroberers gänzlich ausgestorben, so fällt zulezt das Guth dem Herrn anheim.

§. XXXI. Das Recht der Erstgeburt wird entweder eingeführet 1) Durch ein Priuilegium des Lehenherrns, oder 2) durch Familienverträge, oder 3) durch ein Testament, oder 4) durch Verjährung. PVFFENDORF. *Obs. 190.* Wie die Succeßion in solchen Güthern geschehe, wo eine Primogenitur eingeführet, kann man sich nach Ordnung folgender Zahlen vorstellen.

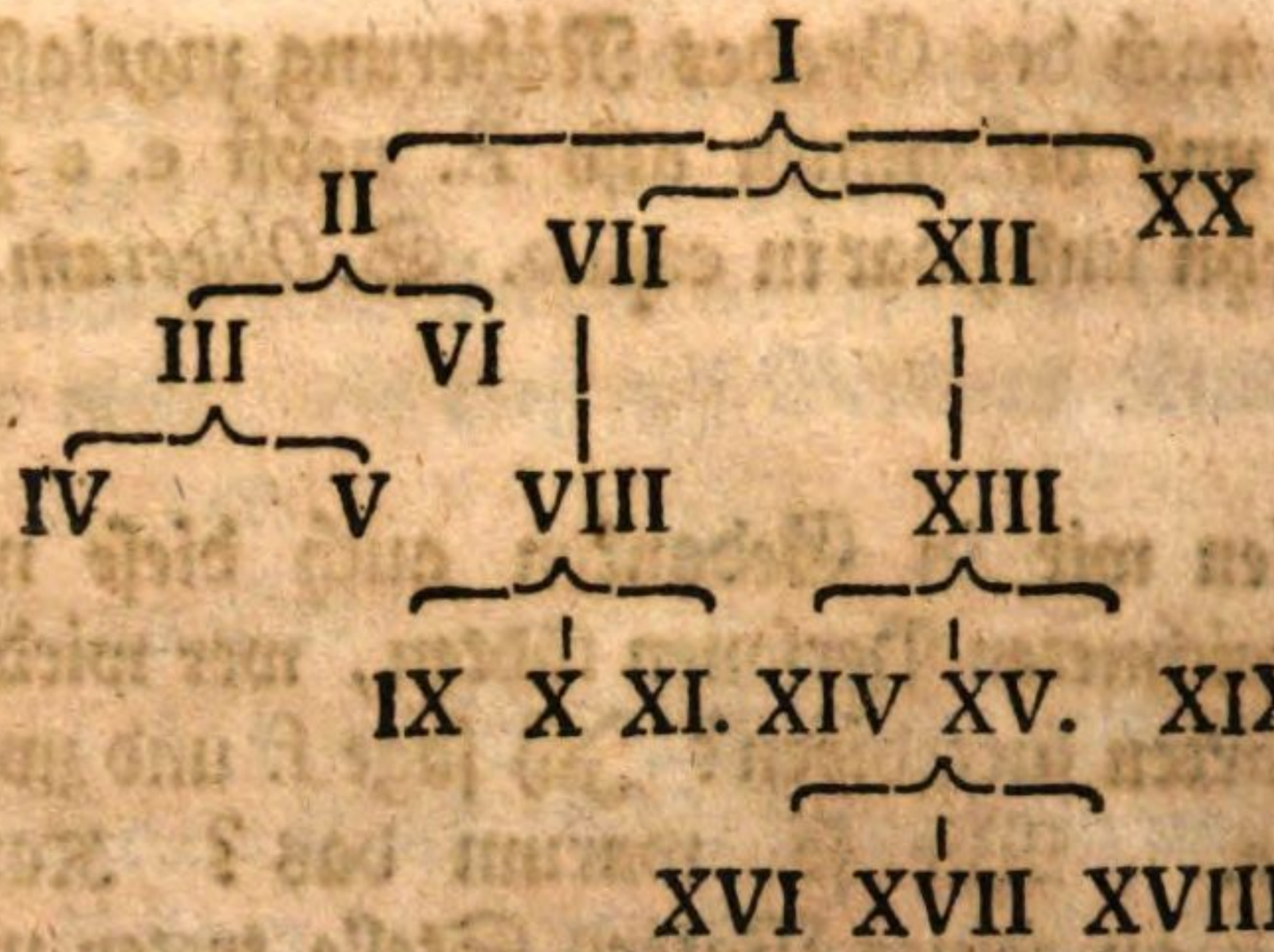

Ja wenn auch gleich noch bey I. Lebzeiten der Sohn und Enkel II. und III. gestorben wären, so würde der Urenkel IV. dennoch VI. und VII. ausschließen. Güldne Bulle c. 7. §. 2. Uebrigens beziehe mich auf dasjenige, was allbereits oben §. XXIV. vom Rechte der Erstgeburt erwehnet. In Lehnen ist selbiges uralt, und mußten die jüngern Herren bloß allein mit kleinen Allodden zufrieden seyn, auch mit dem schlechten Titel Junker vorlieb nehmen, wenn gleich der Erstgebohrne Herr Graf genennet wurde. Nach der Hand aber ist das Appanagium aufgekommen. Man räumet heut zu Tage den jüngern nicht einmal Güther ein, sondern man brödet sie mit einem jährlichen Gehalte, an baarem Gelde, ab. Wiewol ich noch sehr zweifelhaft, ob Appanagium a pane herstamme? Ich wollte es lieber von bannen, und abbannen herleiten, weil die Appanagirten auf eine gewisse Zeit, so lange nämlich des Erstgebohrnen Nachkömmlinge vorhan-

handen, vom Guthe gleichsam abgebannet leben. Was übrigens von Rechte der appanagirten Herren nur gesaget werden kann, findet man beysammen in MEIERI *Corpore Iuris Appanagii et Paragii. Fol. 1727.*

§. XXXII. Der Majorat kommt allermeist mit der Erstgeburt überein. Nämlich es erhält einer das ganze Guth und die übrigen alle Nichts. Nur ist dieser Unterschied. Bey dem Rechte der Erstgeburt, kommt nach Erlöschung der ersten, die andre Linie an die Reihe: Aber bey dem Majorate, succediret derjenige, so dem Grade nach der Näheste ist, er mag stecken in welcher Linie er will, sollte es auch in der dritten und vierten seyn.

In wie weit bey uns in Kuhrsachsen Majorate ingleichen auch Fideicommissa familiae von den sämmtlichen Interessenten können aufgehoben werden, ist aus der neuesten 10. Decision v. J. 1746. zu ersehen.

§. XXXIII. In Senioraten succediret derjenige, so den Jahren nach der Aelteste, ohne auf den Unterschied der Grade oder Linien einiges Absehen zu haben. Und ist dieser Aelteste ein allgemeiner Lehnträger, der sich auch im Namen der übrigen investiren läßt. ITTERVS *de F. Imp. cap. XI. §. 2.* GIOVANNI in *Germaniæ Principe.*

§. XXXIV. XXXV. Der Ganerbschaften erster Ursprung ist in den betrübten Zeiten der damals

mals üblichen Befehdungen zu suchen. Da machten, sowol Edelleute als Fürsten, folgende Verträge: Werde ich von meinen Feinden angegriffen, so stehe du mit sämmtlichen Unterthanen mir bey, welches ich, so du befehdet wirst, ebenfalls zu thun verspreche. Sie schossen sodenn Geld zusammen, um eine gemeinschaftliche Burg zu bauen, und damit dieses Bündniß der wechselseitigen Hülfe desto heiliger seyn möchte, wurde zugleich ausgemachet, daß nach Absterben der Familie des einen, der andere dessen sämmtliche Güther ererben sollte; ja selbige waren noch bey Lebzeiten gewisser Maßen gemein. Nach römischen Rechten kann man sich nur einen Sohn oder Enkel, nach teutscher Gewohnheit aber, auch einen Bruder anwünschen. Daß es selbst in Sachsen dergleichen **Erbverbrüderungen**, auch bey dem niedern Adel giebt, dessen ist HORN mein Zeuge. Weil nun dieses Versprechen gewisser Maßen eine Vererbung und Veräußerung der Güther in sich hält, so muß, wenn in Ansehung gewisser Lehne Ganerbschaften errichtet werden, der Kayser freylich willigen, weil ohne des Lehnherrens Vorbewust keine Veräußerung möglich. Dahingegen Fürsten, wenn sie in Ansehung ihrer Alloden dergleichen Erbverbrüderungen eingehen, des Kayssers Einwilligung nicht bedürfen. STRVV. *de Allodiis imperii p. 664.*

§. XXXVI. Testamente waren den alten Teutschen unbekannt, und ist also nicht zu verwundern, wenn Lehne auf eben die Art, wie die Gerade und

das

das Heergewette, als solche Dinge, die lediglich aus teutschem Rechte entstanden, durch ein Testament nicht vermachet werden können. Sind die Veräußerungen der Lehne unter den Lebendigen verbothen, wie strafbar werden nicht diejenigen seyn, so auf den Todesfall geschehen? siehe torgauisches Ausschreib. v. J. 1583. *tit.* Welcher Gestalt die Angnaten §. So viel erstlich. *item.* §. Es sollen. Doch daß ein Lehnmann über die Früchte des Lehns Vermächtnisse stiften dürfe, hat keinen Zweifel. Denn an selbigen erlanget er ein vollkommenes Eigenthum. So bald sie von dem Boden abgesondert sind, nehmen sie die Natur und Eigenschaft allodialischer Sachen an. *II. F. 28. §. his consequenter.*

§. XXXVII. Hierbey habe nichts zu erinnern.

§. XXXVIII. Obgleich alle testamentarische Verordnungen schlechterdings verbothen, so geht es dennoch an, daß ein Vater, der Söhne hat, über sein Lehn einen letzten Willen aufsetzen und z. E. dem einem das Lehn, dem andern sein Allodium vermachen kann. Denn durch dergleichen Verordnung geschieht weder dem Herrn, noch den Vettern und Mitbelehnten, einiger Nachtheil, also hat man es gar leicht erlauben können. Nicht wahr, ob dieser oder jener Sohn das Ritterguth erhält, das kann beyden, dem Herrn und Vettern, gleichviel gelten. Die Kinder des Testatoris aber müssen sich dieses auch gefallen lassen; Sie bekom-

kommen das Lehn nicht anders als heredes, also können sie, was der Vater gethan, nicht anfechten. *L. 14. C. de rei vind. II. F. 83.* Denn da ein Erbe den Verstorbenen gänzlich vorstellet, so ist es in der That nichts anders, als wenn sie, die Kinder, das Lehn unter sich getheilet hätten. So verhält es sich nach dem neuern Rechte und absonderlich in Kuhrsachsen. WERNHER *Obs. 451. P. 2.* Denn daß ehemals nach alter Lehnsgewohnheit ein Vater nicht einmal seinen eignen Kindern in Testamente Vorschrift thun können, läßt sich aus dem, was wir oben §. XXV. erzehlet, leichtlich wahrnehmen.

Allein weil ich das Kuhrsächsische Recht insonderheit vor Augen habe, so wollen wir ferner, nach Maßgebung dessen, folgende Frage aufwerfen: Wenn ein Vater über ein feodum masculinum folgenden letzten Willen errichtet:

Meine Tochter soll das Mannlehn erben.

Kann wohl dieses Testament einigen Ausgang haben? Ich antworte Ja. Es gilt in Ansehung der Kinder, obgleich das Guth ein Mannlehen wäre: Allein freylich in Ansehung des Lehnherrns ist die väterliche Verordnung unkräftig. Denn dieser kann nicht gezwungen werden, die Tochter zu belehnen. Folglich hat das Testament nur in so ferne seine Wirkung, daß die Brüder den Genuß des Guthes auf Lebenszeit ihr lassen müssen. MYLII *disp. de dispositionis vasalli inter liberos recta interpretatione* Leipzig 1740.

Hat

Hat der Sohn etwas verbrochen, so die Enterbung verdienet, steht es dem Vater ebener Maaßen frey, ihn auch vom Ritterguthe durch sein Testament gänzlich auszuschließen, ohne Unterscheid es mag das Lehn neu oder alt seyn, ESAIAS PVFFENDORF *Obs. 189.* obschon FLEISCHER in seinen *Instit. Iur. F. arg. I. F. 8. pr. arg. L. 3. ff. de interd. et releg.* wo mir recht ist, das Gegentheil behauptet.

§. XXXIX. Wenn Reichsstände Testamente machen, müssen sie alle Vorschriften des lateinischen Rechtes beobachten. AB EYBEN *Disp. de testamentis Princ. et Comit. Imperii*; aber wenn sie unter ihren Kindern bloß disponiren wollen, das braucht selbst nach römischem Rechte keiner Solennitäten.

§. XL. Hier kommt eine ganz neue Art der Succeßion, die ihre eignen Regeln hat und nach Eigenschaft der successionis ab intestato nicht beurtheilet werden darf. Es ist bereits hin und wieder von mir erwähnet worden, daß bey uns in Sachsen bis diese Stunde noch keine Seitenverwandten in Lehne erben können. Wollen Brüder und Vättern bey uns succediren, so müssen sie die Mitbelehnschaft haben, alsdenn überkommen sie freylich das Lehn, aber nicht weil sie Brüder und Vättern, sondern weil sie Mitbelehnte sind. Denn ob es wohl meistens geschieht, daß solche Gesamthänder zugleich des Verstorbenen Vättern sind, so bekommen sie doch niemals das

Lehn Kraft der Sippe, und weil sie Vättern heis-
sen, sondern lediglich Kraft des Gedinges und der
Samtbelehnung. Aus diesem nun wollen wir
sogleich den Schluß machen, daß weil hier nicht iu-
iure sagnuinis succediret wird, man die gra-
duum et linearum computationem, ja den gan-
zen Sipschaftskram, nicht im geringsten brauchen
kann. Alle Mitbelehnten, sie mögen in einem
Gliede oder Linie stehen in welcher sie wollen,
nehmen das Lehn nach heutiger Gewohnheit zu
gleichen Theilen, dergestalt daß nicht einmal des
Verstorbenen leiblicher Bruder vor dem allerweit-
läuftigsten Verwandten den geringsten Vorzug
hat. Denn da man auf keinen Rang und Vor-
zug der Grade sieht, sondern alle Mitbelehnten
gleiches Recht, nämlich des Lehnherrns gnädiges
Versprechen und das Gedinge, vor sich haben, so
geht es lediglich nach diesem, und genießen sie
sämtlich einerley Vortheils. Wenn es wahr ist,
was ich in Oblectamentis erwiesen, daß nämlich
nicht die Verwandtschaft, sondern das Condomi-
nium der rechte und wahre Grund bey dieser der
Mitbelehnten Erbfolge ist, so würde, wenn man
nach Nähe der Verwandtschaft die Lehnsfolge be-
stimmen wollte, was sehr widersinnisches heraus-
kommen. Nämlich auf diese Art würde zugleich,
theils nach Recht der Sippe, theils nach Recht
der Mitbelehnschaft, die Succeßion geschehen;
welches aber eben so widernatürlich, als wenn
nach römischem Rechte einer zugleich ex testamento
und zugleich ab intestato erben wollte, welches

die

die Gesetze verabscheuen. Man pfleget die Folge der Mitbelehnten heut zu Tage dergestalt einzurichten, daß so viel patres familias vorhanden, so viel besondere Theile des Guthes gemachet werden müssen. Also haben die alten Schöppen zu Magdeburg gesprochen:

Ist G. ohne Leibeslehnserben verstorben, euch und eure Brüder an einem *H.* und C. Gebrüder am andern, *H.* und *W.* auch Gebrüder am dritten Theil darzu Lehengüther nach sich verlassen, wiewol denn ihr sampt ewern Brüdern in der Sipzahl eines Grades gedachten G. näher verwand;

Dennoch, dieweil *H.* und C. ingleichen *H.* und *W.* alle semptlich belehnet, also wo gedachter G. seliger ohne Leibslehnserben abgehen würde, daß alsdenn seine Lehengüther an euch und alle seine Vettern, wie oben gemelt, die denn alle namhaftig in Lehenbrief ausgedruckt und ihre Leibslehenserben zu gleichen Theil fallen und kommen sollen;

So möget ihr mit ewern brüdern allein, euch bestimptes G. verlassen lehengütern nicht anmaßen, sondern dieselben lehengüter volgen allen gedachtes G. vettern, im lehenbrief namhaftig ausgedrucker, nach personen anzal zugleich billig. VRW.

Seit dieser Zeit ist in Lehenhöfen eingeführet, daß alle und sämtliche Mitbelehnten nach Personen Anzahl ohne Unterschied des Grades im Lehne folgen. STRVV *Synt. I. F. c. 15. §. 12.* CARPZ. *P. 3. C. 29. def. 8. 9.* HARTMANPISTORIS. *P. 2. qu. 19.* COLER. *P. 1. Decis. 52. n. 6.* Ob nun wohl dieses also üblich, so habe doch in *Oblectamentis Obs. 19.* dießfalls meine besondern Gedanken, und glaube, daß in dieser nunmehr durchgängig angenommenen Lehre ein Irrthum verborgen.

Wir wollen folgende Sipschaftsbaum vor Augen nehmen:

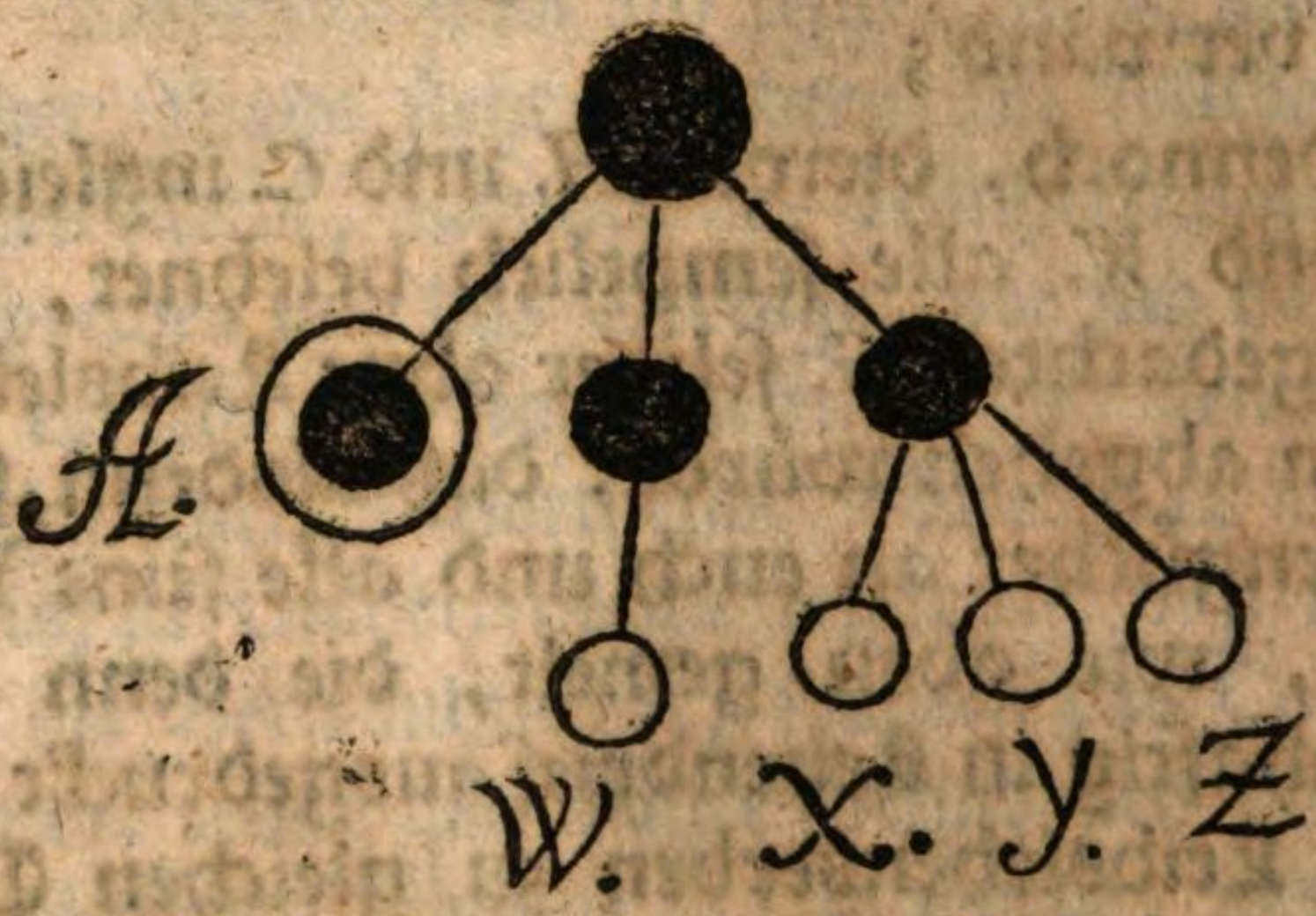

A. verstirbt und verläßt ein Ritterguth, dazu W. X. Y. Z. als Mitbelehnte. Man spricht: das Guth müsse unter sie nach Personen Anzahl in 4. gleiche Theile zerschnitten werden. Wenn ich aber ein wenig philosophire und der Sache weiter nachdenke, so scheint es mir, als wenn unsere Vorfahren die Sache nicht auf das genaueste erwo-

erwogen hätten und vielmehr 2 Theile bey diesem Falle gemachet werden sollten.

Ich muß aber um meine Gedanken an den Tag zu legen, aus dem obigen *VIII.* Capitel §. 1. *Not.* 1. kürzlich wiederholen, daß die heutige Mitbelehnschaft eine fictionem in sich fasse, nach welcher man sich einbilden muß, als wenn das Guth, so wirklich getheilet worden, niemals getheilet worden sey, sondern daß die ganze Familie selbiges gleichsam noch in einer wahren Gemeinschaft besitze und in gleicher Gewehr habe. Dieses zum Voraus gesetzet, und da ich an einem andern Orte erwiesen, daß man die heutige Mitbelehnschaft, so viel als nur immer möglich, nach der ehemaligen alten beurtheilen müsse (siehe oben Cap. VIII.) Nam fictionis eandem vim esse novimus, quam ipsius veritatis, et iura, quantum fieri potest, sibi esse debent conformia, so will ich meine besondere Meynung gar leicht aus dem Sächs. Lehnr. c. 32. oder 34. behaupten. Da heißt es: Diwile ouch sie daz gut zusamene habent, stirbt ihr einer, sein Kint trit in des Vaters stat und behelt sein gut gemeine mit den Vettern als es sin vater hatte. Folglich konnten damals, als die Mitbelehnschaft noch in einer wahren Gemeinschaft bestande, die Kinder nicht mehr bekommen, als ihr Vater besessen. Wiederum, wenn in solcher wirklichen Gemeinschaft der Güther ein Bruder versturbe, so fiele, nach alter Art der Mitbelehnschaft sein Antheil den übrigen anheim, jedoch nach Anzahl der Li-

nien und nicht nach Anzahl der Personen, *Oblectam. I. F. Obs. 19. §. 4.* und *6.* Wenn wir demnach auf obiges Sipschaftsbild zurücke gehen, so sollte auch nach Art der heutigen Mitbelehnschaft, als welche der alten ähnlich seyn soll, nach A. Tode, W $\frac{1}{3}$ Hingegen X nur $\frac{1}{6}$ Y auch nur $\frac{1}{6}$ desgleichen Z nicht mehr als $\frac{1}{6}$ haben, aus Ursachen, weil wenn derer Personen X Y Z Vater annoch lebete, er auch nicht mehr als nur die Hälfte erhalten haben würde, und es widernatürlich herauskommt, wenn bey fingirter Gemeinschaft der Güther wir X Y Z einen größern Antheil zutheilen wollen, als ihrer eigner Vater, wenn er noch lebete, gehabt haben würde. Dieser könnte aber nicht mehr als die Hälfte bekommen haben. Daher hätten unsere Vorfahren die Regel von Rechts wegen also machen sollen: Quotam quisque partem habiturus fuisset, si diuisio nunquam facta esset, eandem simultanee inuestitus nunc etiam habebit.

Not. 2. Hier führet unser Herr Hofrath die gar merkwürdige Constitution Kuhrfürst Augusts zu Sachsen an, über welche ich mir vielmals den Kopf zerbrochen habe. Ich dachte bey mir also: Wenn obige Regel ihre Richtigkeit hat: Daß nämlich Mitbelehnte gar nicht nach Ordnung der Sippe und des Geblütes succediren sollen, sondern die allerweitläuftigsten Verwandten selbst mit den Brüdern des Verstorbenen nach Personen Anzahl das Lehn zu gleichen Theilen erben, wie ist es, dachte ich bey mir selbsten, möglich, daß ein

lus

Ius repraesentationis statt haben, und des Verstorbenen Bruder mit eines andern Bruders Kindern in stirpes succediren möge? Eines hebet ja das andere auf. Allein nachdem ich nunmehro die Sache ergründet, und reiflich erwogen, so finde, daß diese ganze Constitution allein und lediglich nur von dem Fall rede: Wenn in dem Lehnbriefe die Clausel: Nach rechter Sipzahl, enthalten. Haben also unsre Sächsischen Rechtsgelehrten diesen Text gar unrecht angenommen, als wenn durchgängig und ohne Unterscheid, ob die Clausel nach rechter Sipzahl in Lehenbriefen gesetzet worden, oder nicht, das Ius repraesentationis statt habe. Das ist aber nicht und will Kuhrfürst August nicht haben, sondern diese ganze Constitution ist nur alsdenn von Gültigkeit, wenn in dem Lehnbriefe steht, daß die Mitbelehnten nach Ordnung der Grade und der Verwandtschaft succediren sollen. Die Ratio dubitandi war folgende: Wo die Clausel **nach rechter Sipzahl** steht, so muß ja die successio nach gemeinem Landrechte eingerichtet werden. Dieses nun kennet kein Ius repraesentationis, sondern es heißt: Je näher dem Sipp, je näher dem Erbe, und können also, nach Sipschaftsrechte, so lange des Verstorbenen Bruder annoch lebet, eines andern Bruders Kinder nichts bekommen. Das war der eigentliche Zweifel den Augustus gehoben, wenn er spricht: **Ob auch schon die Clausel nach rechter Sipzahl in Lehnbrief gesatzt worden, so sollen dennoch des Bruders Kin-**

der nebst des Verstorbenen Brüdern zugelassen werden. Und hat er dieses gar weislich auch dem Sächsischen Lehenrechte vollkommen gemäß verordnet. (siehe oben §. *XXIX. Not. 1.*)

Mich hat der alte Zobel in dieser Sache klug gemachet, welcher zu Zeiten besageten Kuhrfürstens lebete, und also eher, wie wir, den Sinn der Constitution errathen konnte. Es spricht aber selbiger in *Differentiis Iuris Ciuilis et Saxonici p. m. 544.* also:

Weiter ist auch hierbey, daß die Succession in Lehengüthern, (außerhalb wenn der Vater auf die Söhne oder descendentes lineae masculinae die vorfället), nach Sächsischem Rechte allein Kraft der gesambten Hand geschicht, also und dergestalt, daß aus Natur und Eigenschaft der gesambden Hand alle personen, die in Lehenbrieff genandt, zugleich tam remotiores quam próximiores zuleßlich seyn. Wo aber die Clausul nach rechter Sipzahl in den Lehenbriefen vorhanden, so succediren sie nach der Verwandniß et secundum gradus praerogativam.

„Aber dießfals seynd die Schöppen„stühle nicht einig, wenn solche clausu„len vorhanden, ob brüder kinder zu le„hen ausgeschlossen seyn sollen: Etliche „sprechen, sie sollen ausgeschlossen wer„den, etliche aber lassen sie zu.

Fer-

Ferner, wo in einem Geschlecht oder der örter da Sächsisch Recht in ubung, durch Gewohnheit uber Rechts vorwehrte Zeit eingeführet, daß unter denen, welche die gesämbte Hand ohne obgedachte clausul nach rechter Sipzahl haben, allwege der nechste Agnat den weitern und remotiorem in der succeßion des Lehens ausschließe, so wird ungeachtet obgedachter Eigenschaft der gesambten Hand, solches billig gehalten.

Was diese letztern, wiewol zu Auflösung voriger Frage nicht gehörigen Worte anbetrifft, können selbige durch Burghart Gotth. Struvens Anmerkung so in seinen *Elementis §. 245. not.* * befindlich, schön erläutert werden, wo er also spricht: Hoc in certis Thuringiae partibus obseruari tradit COLERVS Dec. 52. n. 16. dum ait: *Nos tamen in hac parte Thuringiae simultaneam inuestituram semper intelleximus secundum praerogatiuam gradus. Ita pronunciatum vidimus in causa Adolphi Comitis de Gleichen et secundum nos in aula iudicatum fuit, quanquam Lipsienses contrarium pronunciarent.* BECHMAN Exercit. XII. n. 27. Exinde Dnus A LVDEWIG de simultan. Inuest. c. 8. concludit: Simultaneam Inuestituram in Thuringia plane non obtinere; qui plures seduxit. Nam obtinet quidem; simultanee inuestiti vero secundum gradus praerogativam succedunt, licet omissa fuerit clausula, nach rechter Sipzahl. Contradicit tamen HORNIVS

c. 16. 25. So ist auch in der Laußnitz das Privilegium Maximilians des andern gar bekannt. Denn obwohl daselbst die gesamte Hand wirklich eingeführet ist, so folgen doch die Mitbelehnten jedesmal nach der Sippe Ordnung. siehe auch HEIGIVM *P. 1. Qu. 23. n. 45.* KNICHEN *de Vest. Pact. part. 1. c. 1. n. 81.* BERLICH. *P. 2. concl. 53. n. 66.*

§. XLI. So bald Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte und andere Prälaten erwählet, lassen sie sich von Unterthanen alsobald huldigen, obwohl ihre Belehnung allererst in einigen Jahren vor sich geht. Ja der Kuhrfürst von Maynz führt so gar das Directorium auf dem Reichstage, ehe er noch vom Kayser investiret. Eben auch heut zu Tage die weltlichen Fürsten, welche von ihren Ländern alsobald Besitz nehmen und sich huldigen lassen, welches zu alten Zeiten nicht angienge. Denn wo konnten denn die Unterthanen wissen, ob das ihr Herr sey und ob er das väterliche Herzogthum behalten würde, bevor sie die Belehnung des Kaysers sahen? Aber nachdem die Fahnenlehnen erblich geworden, so hat sich alles geändert.

§. XLII. Was hier der Verfasser von Fürsten behauptet, das kann auch ein jeder anderer Vasalle in den kleinern Lehnen thun. CARPZ. *P. 2. Decis. 179.* Ja es ist zu rathen, daß wenn ihrer zweene gleiches Recht zu haben vermeynen,

daß

daß einer dem andern den Rang ablaufen und zuerst nach dem Besitze trachten möge, weil diejenigen, so dessen Vorzug genießen, selbst den Rechten nach für selig gepriesen werden. Es geschieht aber eine solche Possessnehmung gemeiniglich in Beyseyn eines Notars und zweener Zeugen, wobey man durch gewisse äußerliche Merkmaale, was des Willens Vorhaben sey, zu erkennen giebt. Um einige Beyspiele anzuführen, so zündet man auf dem Heerde Feuer an, und löschet es wieder. In dem Teiche wird mit einem Haamen ein wenig herumgefahren, auf dem Felde ein Erdenkloß in die Höhe gehoben, in Walde aber eine Büchse losgebrannt. Das Ius Patronatus wird durch Ergreifung des Glockenseils in Besitz genommen. Hierbey werden nun, wenn Gegentheil auf gleichem Wege begriffen, die Thüren verramlet und Wachen ausgestellet; kömmt jener mit Gewalt, so setzet es zuweilen Prügel, weil die Besitzer das Recht haben, sich selbst in der Possess zu handhaben, und denjenigen, der sie aus dem Sattel heben, sich aber hinein setzen will, so gleich wieder heraus zu werfen. Denn so viel den Besitz anbelanget, ist es in gewisser Maaße erlaubt, sich selbsten zu helfen, jedoch, daß Auflauf, Verwundung und Todtschlag dabey vermieden werde.

§. XLIII. Von dieser rechtlichen Vermuthung, und daß bey sich ereignendem Zweifel, ehe die Sache für allodial zu achten sey, hat sehr nützliche Dinge **Struvius** de Allodiis Imperii c. 4. §. 25. seqq. wo er zeiget, daß auch von den ho-

hen

hen Reichsgerichten also gesprochen werde. Niemand zweifelt, daß diese Vermuthung bey adelichen, bürgerlichen, auch Bauergüthern vollkommen richtig sey. Allein, wenn von Herzogthümern und Grafschaften die Rede, möchte ich diese Regel fast umkehren, und weil derer Standespersonen Ländereyen mehrerntheils vom Reiche zu Lehn rühren, (Reichsabsch. vom Jahre 1500. Art. 40.) auch die vielen Allodia, so die Fürsten ehemals besessen, meistens ihren Kuhr- und Fürstenthümern incorporiret worden, lieber behaupten, daß in zweifelhaften Fällen diese Länder ehe für Lehn, als Erbe zu achten. Denn die Präsumtionen werden allemal von dem, was meistentheils geschieht, hergenommen. Aber Reichsallode sind heutiges Tages etwas rares.

§. LXV. Von Lehnpertinenzien haben wir oben Cap. VI. §. 8. geredet. Es giebt einige unter den Gelehrten, die behaupten, man müsse, so viel als möglich, alles für Pertinenzien halten, welche sich den Ausspruch *L. vlt. §. vlt. C. de SCt. Maced.* hier zu Nutze machen könnten, wo der Kayser spricht: Ex praesumtione omnis miles non creditur in aliud quicquam pecuniam accipere et expendere, nisi in causas castrenses. Täglich kommen, zwischen Lehnsfolgern und den Landerben, dießfalls Streitigkeiten vor, und es fehlt an einer gesetzmäßigen Richtschnur, nach welcher dieselben zu entscheiden. Ich will voritzo einige Beyspiele von solchen Sachen geben, die dem äußerlichen Ansehen für Lehnpertienzien geachtet

achtet werden könnten, und doch ins Erbe gehören, als:

Ochsen, die im Pfluge gehen,
Jagdhunde,
Fischernetze,
Bienenstöcke,
Schiff und Geschirr,
Getreide, so zur Einsaat bestimmet,
Alte Familienbilder, so auf dem Saale hängen,
Orangerie,
Tapeten, wenn sie auch angenagelt u. s. w.

Dieses alles sind Stücken, so ins Erbe gerechnet werden müssen, und die Lehnfolger nicht verlangen können.

Hingegen

Eingemauerte Kessel,
Pferde, aber nur so viel, als das Guth zum Ritterdienste halten muß;
Das Ius patronatus, ob schon der Vasall die Kirche aus seinem Allodialvermögen erbauet hätte;
Der Misthaufen;
Glocken in dem Thurme, Schlaguhren, u. s. w.

gehören sämtlich den Lehnsfolgern, und sollten von Rechtswegen mit in das Denombrement gebracht werden. Es kömmt bey dieser ganzen Frage sehr vieles auf des Richters Gutachten an, und haben wir vorigen Jahres in unserer Facultät auf

eine

eine an uns gethane Frage unter andern also erachtet:

Obwohl was Erd- Band- Wand- Nied- und Nagel feste, sowol alles dasjenige, was zum beständigen Gebrauche eines Grundstückes destiniret, *pro parte rei immobilis* ordentlicher Weise gehalten wird und mit dem *Fundo* selbst auf jeden *Possessorem etiam singularem* kommet

L. 12. §. 23. ff. de Instrum. vel inst. legat.
Schilter Exerc. 4. §. 23.
Hahn ad Wesenbec. tit. de rer. diuis. n. 4.
Finkelthaus Obs. 26.
Struu. Syntagm. Iur. F. c. 6. aph. 11. num. 6.

und was insonderheit die Spiegel und Tapeten betrifft, solche in die Mauer befestiget, ingleichen die Feuerspritze anlangend, die Lehnsfolger sich dießfalls zu Nutze zu machen suchen, daß Inhalts derer Landesgesetze, die Rittergurhsbesitzer dergleichen anschaffen müssen:

Dennoch aber und dieweil Spiegel und Tapeten mehr *ad ornamenta aedium*, welche auch an andern Orten angebracht werden können, zu rechnen sind, und daß eine Sache in der Wand oder Mauer etwas befestiget ist, solches allein zu keinem Pertinenzstücke machet,

L. 245. ff. de verb. sign.

Frantzk. ad tit. de act. emt. vend. num. 206. seqq.

sondern hierzu auch *destinatio ad vsum rei perpetuum* erfodert, diese aber nicht präsumiret wird, sondern *facti* ist und also erwiesen werden muß, über dieses in *successione feudali* auch diese *Destinatio* nicht genug, sondern dabey ein Unterschied zu machen *inter pertinentias feudi et pertinentias feudales*, davon die erstern ihre Natur behalten, also allodial bleiben, mithin den Erben und nicht den *Successoribus feudalibus* gehören, *pertinentiae feudales* aber, so den Lehnsfolgern zustehen, anderer Gestalt nicht als *per inuestituram* und durch selbige *ex allodio in feudum* convertiret werden,

Berger. Oecon. Iur. lib. 2. tit. 1. §. 7. n. 2.

und solchergestalt am allerwenigsten die Feuerspritze, und Orangerie, so nicht einmal befestiget, unter die Lehnpertinenzien zu rechnen;

So ist der Allodialerbe derer Spiegel und Tapeten ingleichen der Orangerie und Feuerspritze sich anzumaßen wohl befugt V. R. W.

Endlich fodern die Landerben auch des Guthes Besserung und das darauf verwandte Geld billig zurücke, indem sie nicht eher, als bis ihnen solche vergütet, aus dem Guthe zu weichen schuldig. *II. F. 28. §. Si vasallus L. 38. ff. de rei vind. L.*

58. *ff. de legat. 1.* Es wäre denn, daß dieser Aufwand bloß der Früchte wegen gemachet worden. *L. 36. §. fin. ff. de hered. pet.* Hieraus ist zu schließen, daß wenn ein Vasall auf seinem Guthe ein prächtiges Herrenhaus gebauet, der Lehnsfolger solche Kosten als Lehnsbesserungen denen Landerben zu erstatten schuldig. *II. F. 8. §. e contra. II. F. 28. §. sivasallus.* Ist dannenhero in Sachsen ganz was besonderes, daß Ritterguthsgebäude, die der verstorbene Besitzer aufgebauet, dem Lehnsfolger zu gute kommen. Landr. *Lib. 2. art. 21. Const. Elector. 31. P. 3.* Ja er gewinnet auch so gar die auf dem Guthe erbaueten Windmühlen, ohne daß er denen Allodialerben was dafür erstatten darf. *Decis. Elector. 53.*

§. XLV. Die Früchte werden in dreyerley Gattungen eingetheilet: 1) bloß natürliche, so ohne das geringste Zuthun eines Menschen von selbst erwachsen: als Gras auf den Wiesen, Holz in dem Walde, allerley Obst u. s. w. 2) industriales, die theils von Natur, theils aber durch menschliche Arbeit erzeuget werden, als: Korn, Wein; 3) fructus ciuiles, als: Zins- und Pachtgelder, Dezen, Zinshüner u. s. w. Was nun die erste Art der Bloßnatürlichen anlanget, so geht es bey uns in Sachsen lediglich nach dem, was in römischen Gesetzen *L. 13. ff. quib. mod. vsusfr.* verordnet, nämlich: wenn sie noch nicht vom Erdboden abgesondert, gehören sie dem Lehnfolger, wo sie aber schon eingeerndtet, werden sie zum Erbe gezählet. Was aber die andere Sorte

derer

derer *Induſtrialium* betrifft, ſo kömmt es nicht, wie nach römiſchem Rechte, darauf an, ob ſie abgeſondert oder nicht? ſondern man muß darauf ſehen, ob die gröſte Arbeit vorbey und verrichtet. Denn des Mannes Saat, die er mit ſeinem Pfluge wirket, iſt verdienet, als die Egge darüber gehet, und des Gartens Früchte, als er geſäet und geharket iſt. Sächſiſ. Landr. *lib. 2. art. 58.* Die Teutſchen ſprechen alſo: Wer ſäet, der mähet. Das Langobardiſche Lehnrecht aber ſieht darauf, ob der Vaſalle vor dem erſten März verſtorben, und da gehören die vorhandenen Früchte dem Lehnsfolger; iſt er aber verſtorben nach dem erſten März, jedoch noch vor dem letzten Auguſt, ſo gehören ſie ins Erbe. Man glaubet, daß dieſes ſich auf unſere Länder ganz und gar nicht ſchicke, weil in Italien eine andere Feldbeſtellung, als in Teutſchland, ſey, und daſelbſt die Erndte in ganz andere Monate falle. Allein ich laſſe dahin geſtellet ſeyn, ob dieſes für die wahre Urſache gehalten werden möge, und ſollte bey nahe dafür halten, die Langobarden hätten auf eine ſchlechte und gar natürliche Art, das Jahr in zwey Hälften eingetheilet und verordnet, daß wenn der Vaſall in der erſten Hälfte ſtürbe, und das Lehn dem Herrn anheim fiele, die Früchte dem Lehnherrn gehören, hingegen wo jener in der andern Hälfte Todes erblaſſete, ſelbige den Erben des Vaſallen gelaſſen werden ſollten, ohne dabey, ob ſie von Boden abgeſondert oder nicht, ein Abſehen zu richten. Denn vom Anfange des Märzes, bis zu

Ende des Auguſts ſind ſechs Monathe, und wiederum von da an, bis zum erſten März, ſind auch ſechs Monathe. Es wurde alſo, wie mich deucht, die Sache auf eine gar ungekünſtelte Art bloß auf halbe Jahre geſetzet. Zu deſſen Erläuterung muß ich anführen, daß nach teutſcher Zeitrechnung das neue Jahr nicht mit dem Jenner, ſondern mit dem erſten März ſich anfienge, wie zu erſehen aus den Capitulis ſynodi Vernenſis, cap. 4. (*apud Georgiſch. p. 515.*) Wo mir recht iſt, hat STRAVCHIVS de computo veterum Germanorum eine Diſputation geſchrieben. Die Eintheilung des Jahres in Semeſtria iſt übrigens gar bekannt.

§. XLVI. Zins iſt verdienet, ſagt Herr **Eck in L. R.** *lib. 2. art. 58.* und verfallen auf den Zinstag, der darum zu gelten beſchieden iſt. Allein dieſes iſt durch Conſtitutionem El. 16. P. 3. dahin geändert, daß die Zinſen, ſo auf eine gewiſſe Zeit zu fallen pflegen, wenn die Perſon, der ſie gereichet werden ſollen, den Tag nicht erlebet, pro rata temporis unter den Lehnfolger und Landerben getheilet werden ſollen. Jedoch müſſen die vier Wochen nach des Vaſallens Tode in Obacht genommen werden. Denn was innerhalb des dreyßigſten fällt, das gehöret den Erben allein, und haben daran die Lehnfolger ſich nichts anzumaßen. HORN. *diſp. de die triceſimo.* Ueberhaupt wird dafür gehalten, als wenn jeder Verſtorbene noch vier Wochen nach ſeinem Tode lebe. So

gehö-

gehören alle Einkünfte eines Pfarrers, so in ersten vier Wochen nach seinem Ableben fallen, nicht zum Gnaden- sondern zum verdienten Jahre. Auch müssen alle Gläubiger eines Verstorbenen binnen diesen 30 Tagen den Erben unangefochten lassen, und dürfen wider ihm keine Klage erheben. Gemeine Leute halten es für sündlich eher zu theilen und aufzusiegeln. Die Ursache davon ist vermuthlich, weil bey dem Begräbnissen der Teutschen vier Wochen lang gefastet und Messe gelesen wurde. Capitular. Caroli M. lib. 6. c. 198. apud Georgisch p. 1551. *Fideles pro defunctis amicorum et parentibus eorum ieiunia et oblationes triginta dies adimplere faciant*, setze hinzu: DITMARVM MERSEB. lib. 5. p. 366. edit. Leibnit. RADVLPHVM in vita Petri Abbat. Cluniac. apud Martenium Tom. VI. pag. 1198. DV FRESNE Glossar. Tom. VI. p. 12. 87. edit. nouiss.

§. XLVII. Ob, wenn es zweifelhaft, eine Sache mehr für Lehn oder oder Erbe zu achten sey, ist wegen vieler im vorigen Jahrhunderte, zwischen Hessen und Ysenburg, ferner Kuhrmaynz und Stollberg, auch Orleans und der Pfalz, ingleichen Preußen und Lüneburg geführte Streitigkeiten, gar eine bekannte Frage, die wir schon oben §. XLIII. berühret haben.

§. XLVIII. Wenn Allode den Kuhrfürstenthümern, Grafschaften u. s. w. incorporiret werden, so nehmen sie nunmehro, als Accessoria, des Leh-

nes Eigenschaften an. Allein in kleinern Lehnen, wenn z. E. der Edelmann, ein Bauerguth erkauft, in der Willens Meynung, daß es dem Lehne einverleibet und beständig bey dem Hauptguthe bleiben solle, so ist die bloße Destinatio nicht hinreichend, sondern soll dieses Allod in wirkliches Lehn verwandelt seyn, so muß des Lehnherrns Acceptation erfolgen, und es bey künftigen Lehnbriefen mit eingerücket werden. *I. F. 25. Constit. Elect. 30. P. 3.* COLER. *p. 1. dec. 219.* CARPZ. *const. 30. P. 3. def. 2.* Denn ordentlicher Weise kann eine Sache anders nicht, als durch die Investitur feodalische Eigenschaften erlangen; es wäre denn, daß bey uns in Kuhrsachen die Verjährung völlig vollendet. *Decis. nouiss. 1.* vom Jahre *1746.*

CAP.

* *

CAP. XI.

DE DOMINIO FEODALI DIRECTO, EIVSQVE EFFECTIBVS.

§. I.

Bey einem Lehngeschäffte müssen nothwendiger Weise vorhanden seyn: erstlich der **Lehnsherr**, sodann der **Vasall**, und endlich das **Feod** selbsten, welches beyde obige Personen zusammen ketlet, und mit einander verbindet. Dannenhero ist ein dreyfaches Verhältniß zu bemerken, 1) zwischen dem Herrn und dem Lehnguthe, 2) zwischen dem Vasallen und dem Lehnguthe, 3) zwischen dem Lehnsherrn und dem Vasallen. Wir wollen in gegenwärtigem Capitel zuerst reden von dem Rechte, das der Lehnsherr sich an Feode noch vorbehalten hat, und sehen, was er von seinen Vasallen fordern kann. In folgenden zwölften Capitel sollen umgekehrt diejenigen Rechte, so der Vasalle am Lehnguthe hat, und worinnen die Pflichten des Herrn gegen den Vasallen bestehen, abgehandelt werden.

Die Rechte des Lehnherrn an dem Lehne, wird in gemeiner Sprache Dominium directum geheissen, welches man zu teutsch, ich weiß selbst nicht wie? ohngefähr **Hauptgerechtigkeit** auch **Obereigenthum** benennen könnte. Man sagt, daß

zwischen dem Herrn und Vasallen, des Lehnes Eigenthum auf gewisse Maaße getheilet sey. Dieser habe das Nutzbare, jener das Obereigenthum. Es haben bereits viele Gelehrte, daß dieses höchst ungeschickte und falsche Benennungen sind, eingesehen. Denn es ist nichts gewisser und dem Lehnrechte gemäßer, als daß wir des Lehnes Eigenthum allein und lediglich dem Herrn zueignen, dem Vasallen aber bloß nach Art und Eigenschaft entweder eines Vsufructuarii, oder Commodatarii betrachten müssen. Vnius rei plures domini in solidum lassen sich nicht denken, und weiß ich gar nicht, was die Gelehrten auf den verkehrten Wahn gebracht, daß sie dem Vasallen ein Eigenthum zugeschrieben. Doch itzo gleich fallen mir einige Ursachen ein, warum sie vielleicht denselben mit einem bloßen Vsufructuario zu vergleichen Bedenken getragen. Allem Vermuthen nach hat wohl das römische Recht auch diesen Wirbel ihnen in Kopf gesetzet, daß sie geträumet, der Vasalle sey ein Dominus. Sie fanden darinnen 1) daß ein Usufructuar faciem fundi zu immutiren, nicht Macht habe, *L. 13. penult. L. 44. ff. de vsufruct.* folglich da dem Vasallen das Lehn in etwas zu verändern, allerdings frey steht, so schlossen sie sogleich, es müsse dieser mehr als bloß den Nießbrauch haben. 2) Ist nach römischen Rechten der Nutzinnhaber ordentlicher Weise die bekannte cautionem vsufructuariam zu bestellen pflichtig. *L. 1. ff. vsufr. quemadm. cau.* Da nun aber der Lehnmann davon befreyet ist, so mußte selbiger

ger ihren Gedanken nach billig das Eigenthum und nicht allein den Nießbrauch haben. Und weil auch 3) der Vasall den auf dem Ritterguthe gefundenen Schatz sich ganz und gar zueignen darf, HARPRECHT *ad §. 39. I. de rer. diu. n. 17.* CARPZ. *P. 2. Const. 53. def. 6. n. 7.* HOPPIVS *ad §. 39. Inst. de rer. diu.* einem Usufructuare aber dieses zu thun nicht erlaubet ist, indem er denselben, wenn er ihn von ungefähr gefunden, mit dem Eigenthümer theilen muß, so sollte und mußte der Vasall auch deswegen in ihren Augen die wirkliche Herrschaft haben. 4) Wer Rei Vindicationem anzustellen befugt, muß wohl, sagten sie, nothwendiger Weise Eigenthumsherr zu nennen seyn, weil diese Klage aus dem Dominio herfleußt; nun kann aber der Vasall sein Lehn von jedem Besitzer vindiciren; also hat er ein wirkliches Eigenthum. 5) Der Nießbrauch wird nur auf Lebenszeit verstanden, und hätte ja jemand für sich und seine Erben dergleichen erhalten, so wären doch nur haeredes fecundi gradus zu verstehen, *L. 14. C. quib. mod. vsusfr.* Sehet nun aber die Lehne an! Diese gehen ja auf sämmtliche Erben in alle Ewigkeit, folgends, denn so schlossen sie vermuthlich, ist es unrecht, wenn die Lehngesetze dem Vasallen bloß den Nießbrauch zueignen, vielmehr sey das Eigenthum zwischen dem Herrn an einem, dem Vasallen andern Theils, auf eine hohe und geheimnißvolle Art getheilet, ja traun, wahrlich! so gewiß die Sonne am Himmel steht, und bey seiner Seele schwöret BARTOLVS,

TOLVS, das Dominium directum sey was schönes.

Allein, da durchgängig alle Lehngesetze, sowol die sächsischen und schwäbischen, als auch die longobardischen bloß und lediglich dem Herrn das Eigenthum beylegen, hingegen dem Lehnmanne weiter nichts, als einen bloßen Nießbrauch zueignen, so sehe gar nicht ein, was die Neuern von solchen klaren Vorschriften abzugehen, bewogen habe. Denn der aus römischen Gesetzen vor kurzen von mir selbst obausgekramte Plunder ist nicht vermögend, in mir den geringsten Beyfall zu bewirken. Es wäre davon gar viel zu reden, und leicht zu zeigen, daß alle diese Beweisthümer nicht sonderlich. Wie viel Fälle sind z. E. nicht vorhanden, wo selbst nach römischem Rechte der Nutzgenießende keine cautionem vlufructuariam leistet, und der fernere Schluß, daß weil ein Lehnmann rei vindicationem anstellen könne, er ein wirkliches Eigenthum haben müsse, hinket gar gewaltig. Wisset ihr denn nicht, daß man auch bey Servituten dingliche Klage erheben könne? *tot. tit. ff. Si seruitus vindicetur.* Der Nießbrauch aber ist ein Servitut. Ich gebe zu, daß des Vasallens Recht ein Ius in re sey; aber nicht ein jedes Ius in re ist ein Dominium zu nennen. Unnützer Weise würde ich die edle Zeit verderben, wenn ich obige fünf Puncte einzeln widerlegen wollte; ich brauche dieses nicht, sondern will selbige überhaupt und alle auf einmal bloß dadurch entkräften, daß ich den Unterscheid unter dem teut-

schen

schen Nießbrauche und unter dem vlufructu Romano zu Gemüthe führe. Freylich ein Vasall hat mehrere Vortheile, als ein römischer Vlufructuarius, das wird zugestanden; aber sind denn die römischen Gesetze etwa ein allgemeines Völkerrecht zu nennen? Wir wissen, daß keine einzige Materie des lateinischen Rechtskörpers voller an Subtilitäten ist, als die Lehre vom Vlufructu. Was gehen mich aber die römischen Spitzfindigkeiten an, da ich itzo im Lehnrechte begriffen? Können denn andere Völker nicht andere Gedanken, und unsere Vorfahren ihre eigenen Meynungen gehabt haben? Mit einem Worte, der Fehler steckt darinnen, daß man den teutschen Vlum fructum mit römischer Elle abgemessen. Der Vasall ist in der That nichts weiter, als ein bloßer Usufructuar, merke aber wohl, nicht ein römischer, sondern ein teutscher. Dieser ist nicht so eingeschränkt, wie jener, sondern sein Recht erstrecket sich viel weiter. Was in dieser Lehre der Quiriten Rechte spitzfindiges in sich fassen, fällt nach teutschen Rechten gänzlich weg, und steht wohl dahin, welches von beyden Völkern dießfalls vernünftiger geschlossen. Niemand verarge mir demnach, wenn ich nach römischer Leyer zu tanzen mich nicht sogleich bequeme, sondern nach buchstäblichem Inhalte der goldnen Lehngesetze dasjenige Recht, so der Vasall am Lehne ausübet, einen teutschen Nießbrauch nenne. Es werden ja durchgängig Lehn und Eigen einander auf das beständigste entgegen gesetzet. Wenn nun aber et-

was nicht mein Eigen, sondern bloß ein Lehn ist, kann ich daran wohl ein Dominium haben? Der Lehnherr, ich wiederhole es noch einmal, der Lehnherr ist der rechte Eigenthümer, aber das nutzbare Eigenthum des Vasallen eine bloße Chimäre, so ex incestuosa commixtione iuris Romani, eheu! et Germanici entstanden.

Not. 1. Hier betaure von Herzen, daß unser Herr Vorgänger dem gemeinen Irrthume allzu sehr das Wort redet, da doch das Dominium directum et vtile zwar einmal eingeführte, aber gar unächte Kunstworte sind. Er spricht: Man hat ja Actiones directas et vtiles. Gut, dieses weiß ich. Allein, was hat denn wohl Actio directa mit dem Obereigenthume und Actio vtilis mit dem nutzbaren Dominio für eine Aehnlichkeit? Den will ich unter meinen Zuhörern öffentlich loben, auch ihm das Ehrengeschenke, so er mir für diesen Unterricht schuldig, sogleich erlassen, der mir sagen und eröffnen wird, wie per analogiam von der actione directa et vtili, die ähnliche Benennung des Eigenthumes am Lehnguthe habe entstehen können. Ich bin der Meynung, daß wenn man alle Kunstwörter der bürgerlichen Rechtsgelahrheit auf kleine Zettel geschrieben, in einen Topf geworfen, selbigen gerüttelt und, als man zu der Benennung desjenigen Rechts, so der Lehnsherr an dem Guthe sich annoch vorbehalten, ein Wort nöthig hatte, blindlings herein gegriffen und auf ein Geradewohl, wie jener Arzt die Recepte, zwey Zettel

tel heraus gezogen hätte, man schwerlich übelere und ungeschicktere, als die gegenwärtigen sind, gefunden haben würde. Die Gelehrten sagen: Gleichwie man Actiones directas und vtiles hat, also giebt es auch ein Dominium vtile et directum; Hier höre ich ein Gleichwie, und höre ein Also, aber was meinen Sinn vergnüget und den Verstand ersättiget, höre ich keinesweges. Weil nun von der Actione directa ohnmöglich Dominium directum benennet werden können, und keines mit dem andern die geringste Verwandtschaft hat, so ist Gundling in GVNDLINGIANIS Part. 12. p. 156. gar auf die Gedanken gerathen, als wenn das Wort Directum nicht lateinischen, sondern teutschen Ursprungs sey. Er meynet, der Lehnherr sey der rechte Herr genennet worden, und aus dem Worte: der rechte, directum entstanden. Seine Worte sind: „Ich halte *directum* für ein teutsches latinisirtes Wort, und habe deshalb einige wichtige Ursache. Aus dem Worte Rechte oder die „Rechte ist dictus, dictura, directura und der „Franzosen droiture, droit formiret worden. Niemand mag behaupten, daß droit, droiture vom „lateinischen abstamme. Rectum facere heißt nach „Mundart der mittlern Zeiten: Recht sprechen, und „rectare rechten, Rectitudo Gerechtigkeit. In einem Diplomate Karl des Großen steht: Vna „cum vineis syluis pratis pascuis RECTITVDINE pontis &c. *Rectitudo* ist also hier das Brücken- und Zollrecht.„ Zu diesem könnte man noch

noch ſetzen: Legem Henrici primi Regis Angliae, des Inhalts: *Omni domino licet ſummonere hominem ſuum, vt ei ſit ad RECTVM in curia ſua*, d. h. ins Recht oder Lehngerichte. Ob ich nun wohl oben im 1 Capitel §. 5. ſelbſt die Regel gegeben, daß alle im Lehnrechte vorkommende Kunſtwörter ehe für teutſch, als lateiniſch zu halten, ſo kann ich doch allhier dem grundgelehrten Gundling nicht beypflichten. Es würde mir ſeine Meynung ſehr wahrſcheinlich vorkommen, wenn man das Dominium directum ſelbſt in den alten longobardiſchen Rechten anträfe. Allein, ſo iſt dieſes eine ganz neue Benennung, die erſt im dreyzehnten Jahrhunderte und zu der Zeit aufgekommen, als die Longobarden ſchon längſtens aufgehöret hatten, teutſch zu reden. Unſer Herr Hofrath Maſcov meynet unterdeſſen, man könne dieſe Worte dennoch beybehalten, weil der alte Paul alſo ſpräche: Minime ſunt mutanda quae interpretationem certam ſemper habuerunt. Hierauf antworte ich: Neque ego muto, ſondern die alten Gloſſatoren haben die Aenderung vorgenommen. Laßt uns dieſen pauliniſchen Spruch auf diejenigen ſelbſt zurücke ſchieben, die wider die klaren Worte der Lehngeſetze, den Vaſallen einen quaſi dominum genennet haben. Ich wollte ſtatt der pauliniſchen Worte lieber hieher ſetzen, was der Reichshofrath von Senckenberg in ſeinen Primis Lineis I. F. ſchreibt: Vaſallus non dicitur dominus niſi improprie. Sed impropriis verbis vtendum non eſt, quamdiu propria ſuppetunt. Weil aber unſer

Herr Vorgänger sich dieser Worte durchgehends bedienet hat, solche auch von den Gelehrten meistens angenommen sind, und es mit den Worten wie mit der Münze geht, bey welcher man nicht sowol auf den innerlichen Werth, als auf das Gepräge zu sehen pfleget, endlich wider den Strohm zu schwimmen eine schwere Sache ist, so muß ich um Vergebung bitten, wenn ich selbst diese Gewohnheit künftighin mitmachen werde.

Not. 2. Des Herrn Verfassers Worte: Dominii Directi vox occurrit in ipso iure feodorum vt II. F. 34. c. 1. *Dominium directum qua ratione possit vendi?* haben wohl die meisten Leser stutzig gemachet. Anfänglich bildete mir ein, es wäre nur des Gesetzes **Ueberschrift**. Diese würde nichts erwiesen haben. Denn wir wissen daß diese **Rubriken** oder Summas BALDVS verfertiget. Allein zum Unglück haben meine Exemplare nicht einmal diese Ueberschrift, folglich muß dem Herrn Verfasser hier etwas menschliches begegnet seyn. Er widerspricht auch, wenn er hier vorgiebt, als wenn das Wort dominium directum in den Lehngesetzen vorkäme, sich selbsten, indem er oben in dem Texte ausdrücklich sagt: INTERPRETES vocabula dominii directi et vtilis introduxere. Es muß also nothwendig eins von beyden, entweder sein obiger Text oder diese Note, falsch seyn. Aber irren ist menschlich, und es geht mir selbsten zuweilen eben so. Doch wir wollen wieder zur Sache kommen. Zur Zeit des CARDINALIS HOSTIENSIS, wie selbiger

biger in seiner *summa tit. 10. de feudis* spricht: *multi adhuc credebant Vtile Dominium esse chimaeram.* Dieser Cardinal aber hat sich dieses Worts durchgängig bedienet. Also kann man ohngefähr den Zeitpunct da Hostiensis gelebet, für die Geburtsstunde dieses ungeheuren Wortes annehmen. Es hat aber derselbe in der Mitte des XIII. Jahrhundertes geblühet, und ist 1271 gestorben. Mit einem Worte, da die Lehne erblich worden, hat man angefangen dem Vasallen ein dominium zuzuschreiben, und da die Gelehrten fanden, daß ein Erbzinsmann an seinen emphyteutikarischen Acker ein wirkliches Eigenthum hätte, der damaligen Zeiten Gewohnheit aber, von der emphyteusi auf die Lehne zu schliessen mit sich brachte (*Prolegomena §. XI.*) so sieht man leicht, wie dieser bononiensische Irrthum zu seiner Vollkommenheit erwachsen können. AGATHIAS BECK in disp. de paribus ministri et vasalli iurib. cap. 3. ist hier nachzulesen.

§. II. und III. Nicht alle Rechte des Lehnherrns lassen sich aus dem Obereigenthume, und nicht alle Rechte des Vasallen aus dem dominio vtili erklären, sondern es sind allerdings einige Pflichten, so lediglich aus dem, zwischen beyden Personen eingegangenen Lehnscontracte hergeleitet werden müssen, als z. E. die Treue und die zu leistende Lehnsdienste. Diese und dergleichen Sachen haben mit dem Grundstücke nichts zu thun, und wenn ich gleich unterrichtet bin, daß der Herr das Obereigenthum besitze, so kann ich den-

dennoch hieraus noch nicht ersehen, daß der Vasall zu einer besondern Treue verbunden sey. Diese Dinge fließen nicht her ex re feodali, sondern ex contractu feodali.

§. IV. Wenn ein Herr jemanden mit einem fremden Guthe belehnet, dessen wahrer Eigenthümer aber dem Vasallen solches durch angestellte Klage entreißt, so ist der Herr schuldig die Gewähr zu leisten. Du sprichst, daß bey geschenkten Sachen keine euictio prästiret werden dürfe *L. 2. C. de euict.* Allein die Verleihung eines Ritterguthes, ist nicht ein bloßes Geschenke. Der Vasall muß ja dagegen auf seiner Seite sich zu Kriegsdiensten verbindlich machen, also giebt es ihm der Herr nicht umsonst. Es ist eben wie mit der Mitgift beschaffen. Dos wird in Rechten ebenfalls donatio genennet. Aber es ist keine ledigliche Schenkung, denn der Schwiegersohn muß dafür die Last des Ehestandes tragen. Folglich wird nichts destoweniger derjenige, so ein Mägdgen wissentlich mit einem fremden Guthe ausstattet, zu dieser Mitgift Gewährsleistung angehalten. *L. 1. C. de iure dot.*

Ferner, gleichwie ein Lehnsmann dem Herrn wider seine Feinde beystehen muß, so ist auch umgekehrt des letztern Pflicht seinen Vasallen zu beschützen. Vielmals ließen die Lehnsleute von ihren Herren sich dieses ausdrücklich versprechen, auch wohl gar eydlich versichern und in den Lehnbrief einrücken. PETRVS DE MARCA *Histoire*

de Bearne p. 471. p. 495. LVDOVICI Lehns. proceß *cap. 3. §. 5. p. 156.*

§. V. Vasallus domino deuinctus est 1) cultu 2) fide 2) seruitio, mit welchen folgende drey Wörter **Treu, Hold** und **Gewärtig** correspondiren.

Zuerst wollen wir sehen worinnen der Cultus besteht, er soll ihn ehren. Dieser Cultus ist nichts anders, als ein actus, quo alicuius superioritatem aut benignitatem nos agnoscere declaramus. Es ist also des Vasallen Schuldigkeit, den Hut abzunehmen und vom Sitze aufzustehen, wenn der Herr sich sehen läßt. In dem römischen Rechte sind, wie bekannt, viele Vorschriften der Ehrerbiethung halber vorhanden, welche zusammen getragen STRYK in zwoen Disputationen *De iure Reuerentiali.* So viel aber insonderheit unser Lehnrecht anbetrifft, so heißt es im Schwäbischen cap. 6. §. 3. also: **Ez sol auch ain man sinen herren furdern mit worten und werken. Er sol gen im vf stan er rit oder ge. Er sol in auch vor lan gaun. Er sol im auch den stegraif haben so er vf sitzet, und ainost dem tag, damit ist sin genug.** VETVS AVCTOR de beneficiis c. 2. §. 34. nennet dem Steigbügel *Strepe.* Man sieht einigermaßen hieraus, was es ungefähr vorstellen wollen, wenn der Pabst vom Kayser begehret, er solle ihm den Steigbügel halten. **Friedrich** I. weigerte sich dessen. (BARONIVS *ad ann. 1155. §. IIX.*) Endlich thate er es doch. So gleich ließ der

Pabst

Pabst diese Handlung abmahlen und gab das Reich für sein Lehn aus. siehe Senkenberg *Corp. I. F. p. 523.* bis *p. 529.*

Die andre Pflicht, welche der Lehnsherr von seinem Vasallen fodern kann, besteht in einer sonderbaren Treue. Wir haben oben Cap. 2. §. 8. gesehen, daß dieselbe zum Wesen eines Lehns schlechterdings gehörig, und ist folglich was gar wunderbares, daß gleichwol kein einziger von den Rechtsgelehrten, was die Treue sey? mir durch eine geschickte Worterklärung beschrieben hat. Mir deucht auch, daß diese Sache in der That etwas schweres sey. Ohngefähr weiß ich zwar wohl, daß fidelis einen solchen andeute, auf den man sich verlassen kann; so saget man: treuer Diener, treuer Ehegatte, treue Liebe, und insonderheit ist ein treuer Freund ein solcher, der durch gar nichts abzubringen ist, sondern wie PLAVTVS in Asinaria spricht:

Moriri sese misere mauolet,
Quam non perfectum reddat, quod promiserit.

Das hieroglyphische Zeichen der Treue ist ein Hund. Der Vasalle muß es machen wie dieses Thier: bellen wenn er einen Feind vermerket, seinem Herren liebkosen, ihn niemals verlassen, beschützen, für Schaden warnen, ihn lieben, sein Halsband tragen, ihm gehorchen, und mit keinem andern laufen, wenn gleich solcher auch Gebratenes ihm vorwerfen wollte. Demnach könnte man die Treue ungefähr also beschreiben, daß

sie eine Tugend sey, vermöge deren man sich bemühet das Versprochene zu halten. Ich kann aber wohl sagen, daß mir diese Worterklärung selbst kein Genüge thut. Sie ist viel zu enge und ehe eine Beschreibung der Redlichkeit, als der Treue.

Nun muß freylich nicht allein der Vasall seinen Lehnsherrn, sondern auch der Unterthan seinem Fürsten treu seyn, und ist dahero eine schwere Untersuchung, wie des Vasallen fidelitas, von der Treue eines Unterthanen und insonderheit von der Treue eines Beamten oder andern Dieners sich unterscheide. II. F. 5. Was die Beamten anbetrifft, so gehen solche mit den Vasallen in gleichen Paare. AGATHIAS BEK *disp. de paribus ministri et vasalli iuribus.* Die Unterthanen aber sind noch gebundener, und ihre Pflicht ist härter eingerichtet als die Lehnspflicht, indem der Unterthan: treu, hold und unterthänig, der Vasall aber bloß: treu, hold und gewärtig zu seyn, schwören muß. Ueberhaupt ist oben erinnert, daß ordentlicher Weise ein Vasall kein Unterthan zu nennen, und zwischen einem Lehnsherren und Landesfürsten ein großer Unterscheid zu machen sey. Der Lehnsmann sieht einem Socio ähnlicher als einem Unterthanen, es wäre denn, wie bey uns in Sachsen, daß die Vasallen zugleich den Unterthanen Eyd ablegen müßten, davon unten Capit. XV. §. 15. und 16. zu seiner Zeit ein mehreres. Dieses letztere ist eine Ausnahme, der Regel nach aber sind die Begriffe

griffe eines Lehnmannes und Unterthanens gar sehr verschieden. Der König von Dännemark ist in Ansehung der Grafschaft Oldenburg ein Vasalle von Braunschweiglüneburg, wer wollte aber wohl ihn einen Unterthanen nennen. Ja es geschieht zuweilen, daß der Landesherr seines Unterthanen Vasalle ist, woraus freylich eine sonderbare Commixtio officiorum entsteht. Ferner in Halle giebt es einige Hufen und Salzkothen, welche von Schwarzburg zu Lehne gehen. Wer eine solche Hufe besitzt, ist ein preußischer Unterthan, aber ein schwarzburgischer Vasalle. Auch giebt es bey uns in Sachsen Grafen, welche böhmische Vasallen, aber sächsische Unterthanen sind, weil ihre böhmische Lehne im sächsischen territorio liegen. Auch hat der König in Preußen viele Vasallen mitten in Oesterreich. Nur einigen Unterschied zwischen dem Fürsten und Lehnsherrn anzugeben, sehet, ein Landesherr, wenn ihn nämlich keine Grundgesetze binden, kann mit seinen Unterthanen umgehen, wie der römische König Tarquin in seinem Garten mit den capitibus papauerum, allein an einem Vasallen der nicht zugleich sein Unterthan, darf er sich nicht vergreifen, sondern dessen allergrößte Strafe ist die Beraubung des Lehns, weit gefehlet, daß er einer Untreue halber geviertheilet werden sollte. Ferner, ein Unterthan muß nach den Landesgesetzen leben; Aber ein Lehnmann bekümmert um selbige sich keinesweges, sondern geht nach seinem Lehnscontracte, dieser ist sein einziges Gesetze. Wie nun übrigens ein Unter-

than dem Landesherren im Nothfalle beyspringen soll, mit Guthe und mit Blute, so dienet der Vasall bloß mit seinem Blute. Endlich wenn der Landesherr etwas von Unterthanen fodert, dürfen sie nicht vernünfteln und untersuchen wollen, ob auch der Fürst dieses mir Recht begehren möge? sondern sie müssen fast blindlings gehorchen; aber ein Vasall gucket erst in seinen Lehnsbrief und sieht nach, ob er das Gefoderte versprochen.

§. VI. Wie ein Sohn seinen Vater, ohne Gefahr enterbet zu werden, nicht anklagen darf, so läuft auch ein Vasall Gefahr das Lehn zu verliehren, wo er dieses thut. Doch ist das Laster der beleidigten Majestät billig hierbey ausgenommen. Ja auch unter den bürgerlichen Klagen können wider den Herrn diejenigen nicht angestellet werden, die man famosas nennet. Z. E. actio de dolo malo. So ist auch nicht erlaubet, daß ein Vasalle, wenn er mit seinem Herrn in Rechtsstreit befangen, ihm den Eyd vor Gefährde zumuthen möge, welches eben sowol von iure iurando calumniae generali als speciali zu verstehen. Ebenermaßen ist es eine Felonev, wenn ein Vasall, als Advocat, wider den Herrn einem Dritten dienet, obwol Menke in systemate Iuris Ciuilis secundum Pandectas tit. de postulando §. 5. das Gegentheil behauptet.

§. VII. Es verhält sich hier die Sache auf eben die Art, als wie bey Kindern, die in Rechtssachen ihrer Eltern gar nicht als Zeugen abzuhören sind. Der angezogene Text II. F. 33. ist einer

ner von den schwersesten und hat Cujaz in der Lesart hier einige Veränderungen vorgenommen.

§. VIII. Ein Freygelassener ist zwar schuldig seinen in Armuth versenketen Patron zu ernähren, allein ein Freygelassener hat auch selbigem mehr, als ein Vasall dem Lehnherrn, zu verdanken. Denn die Freyheit wird mit dem Leben verglichen, welches über alles geht. Darum läßt sich nicht allemal gar zu sicher von den Freygelassenen und Kindern auf die Lehnsleute schließen.

Ich will hierbey noch erinnern, daß wenn der Vasall seinen Lehnherrn ausgeklaget hat, selbigem das beneficium competentiae zustehet. *II. F. 6. II. F. 58. pr.*

§. IX. und X. Es werden die Dienste in gemessene und ungemessene eingetheilet. Meistens pfleget in dem Lehnbriefe, wie der Mann eigentlich das Lehn verdienen solle, genau ausgedrücket zu werden, und trägt man solches überdieses noch in besondere Bücher ein, die man Matriculas, **Erbregister**, **Musterrollen** und **Lehnbücher** zu nennen pfleget. Sind aber die Dienste in dem Contracte besonders nicht bestimmet, so verlanget solche der Herr nach des Orts und Lehnhofes Gewohnheit, oder dem Herkommen gemäß, so daß aller Orten die Ritterdienste, wenigstens stillschweigend für gemessen und bestimmet zu achten. Man heißt sie aber **Ritterdienste**, zum Unterscheid der Bauerfrohnden, auch werden sie **Mannschaft** genennet. Es giebt halbe und ganze Ritterpferde; mancher hat auch gar

wohl nur die Präſtation eines Hufes oder Fußes, wodurch ein Viertel angezeiget wird. Denn wenn die Lehne allzuklein, werden etliche zuſammen geſchlagen, ſo daß verſchiedene Lehne nur ein ganzes Ritterpferd ſtellen. Man rechnet meiſtentheils, daß 10. Ritterhufen auf ein Ritterpferd gehen. HILDEBRAND *de equo ſequelae et feodali.* Nach Wabſtens Beſchreib. von Sachſen *p. 78.* findet man in Sachſen 1582 1/2 Ritterpferde, die Marggrafthümer Ober- und Niederlaußnitz nicht mit gerechnet.

§. XI. Wenn ein Vaſall durch ehehafte Noth verhindert wird, ſelbſt aufzuſitzen und ſeine Dienſte zu verrichten, ſo iſt es ihm erlaubet Hollenditias zu ſchicken. Dieſes iſt ein altes Wort, entſtanden von Hoſt, Oſt, Houſt, welches ſo viel als Heer in teutſcher Sprache bedeutet. Die in den alten ſaliſchen Geſetzen vorkommende Redensarten: *Hoſtem facere*, *in Hoſtem ire*, *in Hoſtem pergere*, *in Hoſte occiſus* u. ſ. w. ſind bekannt genug. Allein was will die Endung DITIAE ſagen? Ich vermuthe, daß es ſo viel als Dezen heißen ſoll. Denn dieſe Heerſteuer betrug den zehenten Theil der Früchte. Sächſ. Lehnr. *cap. 4.* und *48.* VETVS AVCT. *de benef. §. 13.* Schwäb. Lehnr. *c. 8. 67. 87.* OBLECTAMENTA IVR. FEOD. *Obſ. VI.* Ein Pferd wird unter die Onera eines Ritterguthes im Anſchlage ohngefähr 1000 thlr. gerechnet, oder welches einerley iſt, von den Nutzungen jährlich 50 thlr. abgezogen. Ein guter Hauswirth pfle-

get

get bey Erkaufung eines Guthes solches noch etwas höher zu rechnen.

§. XII. Der Vasall muß so gar wider seinen eignen Vater das Schwerdt zucken, wenn es der Herr gebeut. Denn so heißt es II. F. 28. §. fin. *Contra omnes debet vasallus dominum adiuuare, et contra fratrem et filium et patrem.* Dieses will man für ein grausames Gesetze halten. Ich begreife aber nicht warum. Denn höret der Vasall, daß sein Vater vom Lehnsherren mit Krieg überzogen werden soll, so kann er ja sein Lehen refutiren. Da zwingt ihn kein Mensch wider seinen Vater zu streiten. Will er aber das Lehn behalten, so muß er auch dienen wider alles, was lebet und sterben kann, und thut er dieses nicht, hat er sein Lehn den Rechten nach verlohren. Doch der ältere Herr und der Kayser, auch der Landesfürst sind allemal ausgenommen, wider diese ist niemand zu streiten verbunden. Wenn einer in verschiedentlichen Ländern Rittergüther besäße, und beyderseits Lehnsherren, die aber keine Feinde sind, verlangeten alle beyde zu gleicher Zeit seine Dienste, so ist der Vasalle nur dem in Person zu dienen schuldig, der ihn zuerst aufgebothen, dem andern aber übersendet er hostenditias. Schwäb. Lehnr. c. 87. **Obe der Man zwene herren hett oder me, die ime des riches dienste gebiettent alle mit urteyll, so sol er mit dem varen, der Jme des ersten gebott und den andern allen hersture geben.** Gerathen aber diese beyden Herren einander selbsten in die

Haare, so dienet der Vasall ohne Unterscheid dem ältern und zieht mit Recht das Schwerdt wider seinen eignen Herrn, wenn dieser nämlich neuer wäre, ja er ist dem letztern nicht einmal schuldig Heersteuer zu liefern. PISTORIS *P. 2. q. 47. n. 31. seq.* SCHRADER *P. 2. c. 6. n. 21.* Jedoch ist BALDVS *in L. un. §. Ne autem C. de caduc. toll.* anderer Meynung.

§. XIII. Zu diesen Ritterdiensten sind die Vasallen sich selbst darzubiethen nicht schuldig, sondern sie erwarten einen Aufgebothsbrief. Dergleichen hat noch der höchstselige König August als im Jahre 1702 die Schweden in das Land fielen, an die Ritterschaft ergehen lassen, der in Cod. August. Tom. 1. p. 2308. zu befinden. Doch wenn es kund und ganz offenbar ist, daß dem Herrn eine große Gefahr bevorstehe, so ist der Mann auch ohne Aufgebothsbrief von freyen Stücken ihm beyzuspringen verbunden. *II. F. 26. §. 16.*

§. XIV. Obwol eigentlich die ganze Kraft und, daß ich so sagen möge, der Kern des Heeres in der Ritterschaft bestunde, so wurden doch daneben andere freye Leute und Landesunterthanen, welche die Amtleute anführeten, im Kriege als Streiter zugelassen. Die Ritter wurden von den Herzogen, die Einspänniger aber und Fußvölker von Amtleuten oder Grafen angeführet. Aber freylich auf die Ritterschaft kam das meiste an. Darum muß man sich nicht wundern, wenn öfters nur der Ritter, des Fußvolks aber gar nicht, von den Geschichtschreibern Erwehnung geschiehet.

het. Magnus saepe exercitus et tamen pauci milites. Wir lesen daß überaus feste, ja sehr große Burge und Schlösser von 10 bis 12 militibus dergestalt beschützet worden sind, daß der Feind unverrichteter Sache abziehen müssen. HOVEDENVS erzählet, der König von Engeland sey mit 300 militibus Frankreich zu Hülfe gekommen, und setzet hinzu: has eo tempore maximas copias visas fuisse.

§. XV. XVI. Im Sächs. Landr. *art.* 6. stehet: Es solle der Mann dem Herrn dienen 6 Wochen lang bey seiner Selbstkost. Eben dieses ist in Schwäb. Lehnr. c. 7. enthalten. Allein nachdem man das longobardische Recht angenommen, und II. F. 107. daß der Herr seinen Leuten, wenn sie ankommen und mit ihm ziehen, Futter, Mahl und Hufschlug geben solle, ohngefähr enthalten, so hat man das Gegentheil angenommen. Jedoch Rüstung, Pferd und Kleider muß der Vasall sich selbst aus des Lehns Einkünften verschaffen. Wenn bey uns ein Landtag gehalten wird, wozu man die Ritterschaft und Landesstände berufet, bekommen sie heute zu Tage Auslösung. Vormals wurde ihnen Futter, Mahl und Hufschlag ordentlich gereichet, allein nach der Hand hat man dieses auf ein gewisses Geld gesetzet, und erhält einer von den allgemeinen Edelleuten 2 fl. Einer aus dem weitern Ausschusse 3 fl. Einer aus dem engern Ausschusse 4 fl. tägliche Auslösung. Siehe Landesordn. v. J. 1555. *tit.* von Auslös. der

Amtsaß. *Resolut. Gravam.* vom Jahre *1603. n. 10. item 1661.* vom Cammer S. § *16.* Hofger. Ordn. vom Jahre *1529. tit.* Hufschlag. CARPZ. *P. 3. Const. 28. def. 18.*

§. XVII. Die Erfindung des Schießpulvers, welche in das Jahr 1380. zu seßen, hat vieles geändert, denn sie gabe Anlaß, daß man gemeine Leute anwurbe. Da schämten sich die Ritter mit den Bauerkerlen in einem Gliede zu reuten. Man verglich sich, und die Dienste wurden versilbert. Die Geschichte dieser Veränderung zeiget Hanft de vario apud Germanos militiae statu. Altdorf. 1748.

§. XVIII. Nicht allein zur Heerfahrt, sondern auch, wenn der Herr ein Manngerichte hegen oder einen Landtag halten wollte, wurden die Vasallen aufgebothen. Absonderlich pflegte der Kayser an hohen Festen Hof zu halten, wie aus dem Anfange des Reineke Fuchses zu ersehen. Sie hätten, M. H. wohl nicht geglaubet, daß ein solches Werk, als eine nüßliche Schrift, ich in diesen Stunden des Lehnrechts anführen würde. Aber, Scherz bey Seite! es ist ein gutes Buch. Lesen sie den Vorbericht, so Heineccius seinem andern Theile Elementorum Iuris Germanici vorgesetzet, so werden sie finden, daß ein Rechtsgelehrter vieles daraus lernen kann. Diese ganze Vorrede des Herrn Heineccius handelt von dem in Reinicke Fuchs vorkommenden juristischen Dingen.

§. XIX.

§. XIX. Nicht weniger mußten die Vasallen bey Beylägern, großen Dankfesten, Geburts- Namens- oder andern Galatägen erscheinen; auch wenn jemand von des Herrn Anverwandten verstorben war, mit zur Leiche gehen, wo sie hernach das Essen in langen Trauermänteln auf die Tafel trugen. Ich will hier erinnern, daß bey dergleichen Ehrenwerken auch der Besitzer eines Feodi franci zu erscheinen verbunden ist. Denn ob wohl dieser von Diensten frey, so gehören doch dergleichen Dinge nicht sowol ad seruitia, als vielmehr ad cultum, dessen sich kein Vasalle entbrechen kann. CRAMERI Progr. De iure principum ac procerum Germaniae seruitia aulica a vasallis nobilibus exigendi. *Consilia Hallens.* Tom. I. pag. 668. MÜLLER. im Staats-Cabinette, *P. 4. p. 227.* führt aus einer alten Urkunde das Gepränge an, als Wilhelm III. Landgraf von Thüringen, sich mit des römischen Königs Albrechts Tochter vermählet, da heißt es: Mins Herrn Dienst: Graf Heinrich von Schwarzburg soll vor Tische stehen; Graf Adolph von Glichen und Er Clauß von Wangenheim das Essen tragen; Graf Ernst der Hofmeister und Er Janus vor den Essen gehen. Er Friedrich von Hopfgarten, Er Hanß von Slotheim und Kersten von Witzleyben sullen mit Graf Ernsten den Dienst vor allen Tischen helfen bestellen und zusehen. Burggrave Dieth. von Kirchberg vor myns Herren Schengkebanck.

banck. Er Heinrich Haeke soll stehen vor der Anrichtebangk. Er Albrecht zu Brandenstein zum Butteler, in dem Keller. Er Ulrich Sack und Fritzsche von Herden sullen riten in aller Fürsten Herberge der Grafen und der Geste, sie bitten vor gut zu nehmen und was in Bruch ist. MVLLER. in Annal. ad an. 1598. erzählet, daß Johann Ernst, Herzog zu Sachsen, die Lehnsleute dergestalt zu seiner Vermählung verschrieben: Daß sich ein jeder in einem Sammet Mutzen und 3 langen Schößen Kleidern einstellen solle.

§. XX. Siehe oben Cap. 3. §. 41.

§. XXI. Albergo ist ein italiänisches Wort, so aus dem teutschen Herberge entstanden. Zu dergleichen Azung waren die Herren von Heßberg verbunden, die mußten ihrem Lehnherrn, dem Grafen von Castell, geben vier und zwanzig Schilling, drey und sechzig Pf. Alle Jahre eine Azung mit zwölf Pferden, darzu ein gut Mahl; denen 11. Pferden sollen gegeben werden 11. Metzen Habern, den Zwölften 2. Metzen Habern. Einem Habicht soll man geben ein Hun. Drey Winden einen Brey ohne Rauch und dazu eine schöne Frau. LÜNIG. *Spicileg. Secul. p. 1810.*

§. XXII. Andere schreiben lieber Obstagium, welches die gemeine Lesart. Vermuthlich ist dieses so viel als Obsidagium. Da wir davon bereits

reits oben Cap. 3. §. 44. gehandelt, so wollen wir bloß noch anführen HEVBELN vom Einlagerungsrechte.

§. XXIII. Unter den verschiedlichen Arten, das Lehn zu vermannen, treffen wir auch gar wunderbare und öfters lächerliche Dienste an. Man kann hieher das Beyspiel, so wir nur vor kurzem §. XXI. angeführet, ingleichen ein anderes, so wir Cap. *IV.* §. *IX.* aus Glaffeys Anecdot. genommen haben, wo ein gewisser Wernher von Karln IV. ein schönes Ritterguth bekam, vt quotannis accipitre condocefacto inseruiret billig zählen. An einem gewissen Orte, muß der Vasall jährlich seinem Lehnsherrn zween Scheffel von entseelten Fliegen liefern. Choppin erzählet, daß in Frankreich einige Vasallen weiter keine Dienste zu leisten hätten, als daß sie zu gesetzter Zeit auf einem großen Rüstwagen dem Herrn eine gebundene Lerche zuführen müßten. Ein ander Beyspiel findet man in der Urkunde apud MEIERVM in Origin. et Antiq. Plessenf. p. 184. Wenn der Kanzler von Ludewig nicht die Unwahrheit berichtet, so giebt es ein gewisses Lehn, davon auf einem einäugigten Pferde, ein einäugigter Mann, einen einäugigten Truthan dem Herrn in die Küche bringen muß. So ist auch in Franken ein gewisser Edelmann schuldig, am Martins Tage seinem Herrn einen Zaunkönig, so unter hiesigen Vögeln der kleinste, (denn in China giebt es eine bunte Art derselben, die nicht größer als Fliegen) persönlich zu überreichen.

Doch

Doch unter allen ist wohl das lustigste, welches Camdenus von dem Herrn von Balduin, den man le Petteur genannt, der Nachwelt aufbehalten. Dieser hatte ein vortreffliches Guth vom Könige in England zu Lehn, und bestunde der ganze Ritterdienst darinnen, daß er alljährlich, und zwar an des Königes Geburthstage, mit feyerlichen Kleidern angethan, bey Hofe erscheinen mußte, vt eo die coram rege saltaret, buccas cum sonitu ter inflaret et ventris crepitum tam clare et significanter ederet, ut intelligi ab omnibus et exaudiri posset. Das schlimmste war, daß er keinen Bevollmächtigten schicken durfte, sondern dieses in Person zu verrichten schuldig war.

Was wollen wir nun aber hierzu sagen und was denken die Herren wohl, das diese wunderbaren Handlungen vorstellen sollen? Ist es wohl glaublich, daß man bey einer so wichtigen Sache, als das Lehnsgeschäffte, bloß zu schöckern und der Nachwelt etwas Lächerliches vorzulegen, die Absicht gehabt haben sollte? Fürwahr! dieses ist schwerlich zu vermuthen. Gleichwohl aber geschieht in der Welt nichts ohne hinreichenden Grund, und was mag also wohl von diesem wunderlichen Zeuge die Ursache seyn? Wahrscheinlicher Weise waren diese Dinge nicht eigentliche Lehndienste, sondern sie scheinen vielmehr solenne Handlungen gewesen zu seyn, die bloß in recognitionem dominii directi geschehen. Ich habe angemerket, daß sie meistentheils bey freyen Lehnen (feodis francis) gebräuchlich gewesen, um durch sie das

Andenken der Lehnsverbindlichkeit frisch zu erhalten und zu verhindern, daß nicht etwa durch die Länge der Zeit dem Herrn, das ihm annoch daran zustehende Obereigenthum unterschlagen werden möchte, welches bey Franklehnen überaus leicht geschehen konnte. Dem zu Folge halte ich meines Orts diese lustigen Stücken nicht für Seruitia, sondern vielmehr für solche Handlungen, durch welche feodorum francorum possessores öffentlich an den Tag legen mußten, daß sie einen andern als Lehnherrn erkenneten und das Guth nicht ihr eigen sey.

§. XXIV. XXV. XXVI. XXVII. XXVIII. Hier müssen wir unserm Vorgänger zu Gefallen ein wenig in das Feld des Staatrechts wandern. Die Herzoge, Fürsten, Grafen und übrige Stände sind Reichsvasallen, also müssen sie auch Dienste leisten. Allein unser §. besaget, daß man die Pflichten der Reichsstände nicht gänzlich aus dem einzigen Lehnrechte beurtheilen, sondern die Reichsgrundgesätze, Friedensschlüsse, Verträge, endlich auch das Herkommen mit zu Rathe ziehen müsse. Vormals zwar hatte man kein ander Ius publicum, als das Lehnrecht; allein seitdem das Sprichwort aufgekommen: daß jeder Herr in seinem Lande Kayser sey, seitdem die Fürstenthümer erblich geworden und die Landeshoheit entstanden, ja seitdem man den Kayserm Wahlcapitulationen vorgelegt, hören die Fürsten nicht gerne allzu viel vom Lehnrechte schwatzen, und ist vielmehr ein neues Ding, so man Ius Publicum nennet, entstanden.

ſtanden. Dasjenige Band, ſo heut zu Tage die Stände mit dem Kaiſer und Reiche verbindet, iſt, wie die Publiciſten reden, nur noch ein Simulacrum eines halbverweſeten nexus vaſallitici. Was man vormals von ihnen als Vaſallen foderte, das vermeynen die Stände itzo mehr als Socii zu leiſten. Sie wollen Bundsgenoſſen ſeyn; ja es ſind einige von den Staatsgelehrten auf ſo verkehrten Wahn gefallen, daß ſie das Reich mit den Schweizer-Kantons und den Holländiſchen Staaten zu vergleichen, ſich nicht entblödet. Freylich iſt heute zu Tage das Anſehen der Stände ſehr groß, je mächtiger aber einer iſt, deſto eher ſucht er, daß er ein Lehnsmann ſey, zu vergeſſen. Itaque Res fere amiſſa, Nominis tamen memoria manſit, ſo daß man von den großen Herren Teutſchlandes beynahe ſagen möchte, was dorten DITMARVS *lib. 7. p. 407.* von Wilhelmen einem Grafen von Burgund ſchreibet: *MILES EST REGIS IN NOMINE, ET DOMINVS TERRAE RE.* Titius, ein ehemals in Leipzig berühmter Rechtsgelehrter behauptete offenbar: Was die Stände itzo zu thun oder zu leiſten verbunden, wären ſie nicht ſchuldig zu thun, als Vaſallen und vermöge des Lehnbandes, ſondern vermöge der Bundsgenoſſenſchaft, mit welcher ſie dem Reiche und Kayſer verknüpfet wären. So ſehr hat ſich alles verändert. Vormals (worauf als auf eine beſondere Anmerkung Acht zu geben bitte) hatte man kein ander *Ius Publicum*, als das Lehen-

recht. Wie die Römer das ganze Recht in ius PVBLICVM und PRIVATVM eintheilten, so begreift nach teutscher Jurisprudenz das ganze Recht diese zweene Theile: Das Landrecht und das Lehnrecht, unter sich. Von letztern spricht des Lehnrechts Richsteig, cap. I. So were alle eddele Lüde, wende dorch eddeler Lüde willen, so is Leenrecht gegheven von den Keyseren, unde se scholens brueken, unde anders Neman. Allein itzo lachen die Staatsrechts-Lehrer, wenn man ihnen einige Brocken aus den Lehngesetzen vorwirft. Sie gehen in der That zu weit. Ich habe oben selbst erinnert, daß man aus feodalischen Büchern ganz allein Streitigkeiten großer Herren nicht entscheiden möge, allein deswegen sind die Grundsätze des Lehnrechts nicht gänzlich zu verbannen. Es bleibt allemal das feodalische Recht einer der vornehmsten Grundsteine des Iuris Publici, ob gleich nicht zu läugnen, daß Feoda imperii eine gar zärtliche Natur haben, sehr privilegiret, und die Schuldigkeiten derer Stände nicht ganz und gar nach den Pflichten anderer Vasallen abzumessen sind. Allein, ihr lieben Herren! nur nicht die Gränzen überschritten,

Sit modus in rebus, sint certi denique fines!

§. XXIX. Ich will hier die Anmerkung machen, daß auch zuweilen von einem Allode Ritterdienste geleistet werden müssen. Dieses geschieht,

wenn das Lehn in Erbe verwandelt worden und dabey der Lehnherr, wie meistens geschieht, die Dienste sich ausdrücklich vorbehalten. **Wildvogel** de seruitiis feodalibus ex allodio.

§. XXX. Es sind einige Fälle, wo die Vasallen sich wegen ihrer Dienste entschuldigen können; als wenn sie sehen, daß der von Herren unternommene Krieg, höchst ungerecht wäre. Jedoch muß die Unbilligkeit weltkundig und das Unrecht handgreiflich seyn. Denn sonst könnten ja die Lehnsleute, wenn sie lieber hinter dem Kachelofen sitzen bleiben wollten, allemal Zweifel erregen und die Zärtlichkeit ihres Gewissens vorwenden. Gar zu genau des Herrn Befugniß und die Gerechtigkeit seiner Fehden zu untersuchen, ist ihnen nicht erlaubt. Endlich können sie zwar bey offenbarem Unrechte ihrem Herrn den Dienst versagen, wenn er der angreifende Theil ist; hingegen zu dessen Vertheidigung müssen sie ihm beyspringen, wenn sie auch wüßten, daß der von ihm angefangene Krieg höchst widerrechtlich wäre. II. F. 28.

§. XXXI. Wenn der Lehnherr in die Reichsacht verfället, entbindet der Kayser alle Vasallen und Unterthanen derjenigen Pflicht, mit welchen sie jenem vormals verwandt gewesen.

§. XXXII. Heut zu Tage will die Ritterschaft alle Welt überreden, daß sie weiter nicht, als zu Beschützung des Landes, aufzusitzen schuldig. Daher im Jahre 1620. die Kuhrsächsischen Lehns-

leute

eute erstaunlich protestirten, als sie außer Landes geführet werden sollten. Siehe LONDORP. Tom. 2. p. 205.

§. XXXIII. Ritterguthsbesitzer dürfen von ihren Ritterhufen weder Zins noch Steuren geben, wovon RICCIVS in **Landsäss. Adel** Cap. 21. §. 3. besonders nachzulesen, siehe auch CARPZ. lib. 4. Resp. 71. Der Bauer und Bürger giebt nur Steuren, warum? Er giebt sie, damit er nicht selbst in Krieg ziehen und Folge thun dürfe. Denn wie aus den fränkischen Capitularien an vielen Orten zu ersehen, mußten nicht allein Lehnsleute, sondern auch Allodsbesitzer mit in den Krieg. Dieses war eine beschwerliche Sache, also verglichen sich die Unterthanen mit dem Landesherrn, und nahmen etliche Pfennige lieber auf ihre Häuser oder Hufen, damit der Fürst dafür andre Soldaten halten möchte. Da haben Sie den Ursprung der Steuer. Man kann also leicht die Ursache angeben, warum Vasallen davon befreyet sind. Diese waren gehalten selbst aufzusitzen. Sollten sie nun auch überdieses noch Steuern, die doch nur als ein Aequivalent der Heeresfolge gezahlet werden, gleich andern darreichen, so würden sie in der That mit doppelten Ruthen gestrichen werden. Auf den Landtägen, wo die Steuern zuerst bewilliget wurden, hat zwar der Adel leicht geschehen lassen können, daß man ihren Bauren etwas abforderte, aber Zweifels ohne haben sie gleich damals, daß ihre Person damit verschonet werden möchte, sich ausbedungen.

§. XXXIV. XXXV. Unterdessen kommen zuweilen auch Edelleute, den Beutel zu ziehen, an die Reihe, nur daß alsdenn die Abgaben mit einem ehrbaren Namen Präsentgelder, Bete, *Donatiua*, *Subsidia Charitatiua*, auch Nothsteuern genennet werden. Diese Gaben haben mit den Ritterdiensten gar keine Verwandtschaft, sondern sind was außerordentliches, immaaßen auch die Taxe selten nach den Ritterpferden, sondern meistens nach den Ritterhufen gemacht wird. Wenn der Adel auf Landtägen dergleichen verwilliget, veranstalten sie die Eintheilung alsdenn unter sich selbsten.

Warum heißen aber diese Abgaben, da sie doch ein Muß sind, Donatiua und Präsente? Man kann dieses aus der übermäßigen Freyheit der alten Völker Teutschlandes erklären, die schlechterdings, wie Tacitus schreibt: Tributi omnis impatientes waren, und wenn sie auch etwas zu geben gezwungen wurden, dennoch behaupteten, es wäre dieses ein bloßes Geschenke. TACITI Worte de morib. germ. c. 15. klingen also: *Mos est civitatibus VLTRO et viritim conferre principibus, vel armenta vel fruges, vt ipsorum necessitatibus subueniatur, ab ipsis PRO HONORE accipitur.* Dem Fürsten konnte es endlich gleich viel gelten, wie seine Bürger es nennen wollten, wenn er nur etwas erhielte. Unsere Vorfahren verstunden das politische Kunstgriffchen, die Worte zu verwandeln, eben so gut, als der römische Prätor. Sie nennten es Bitten, Beten, ob

es gleich in der That Befehle waren. Es fallen mir die Gedanken des TACITVS ein (Hist. IV. c. 46.): *Preces sunt, sed quibus contradici non potest.* Das Wort Steuren ist gleichen Ursprungs, und bedeutet ebenfalls ein Geschenke, indem es das griechische δῶρον ist, welchem man den zischenden Buchstaben vorgesetzet, so was gar gemeines. Denn auf eben die Weise ist von ἵζειν sitzen; von λῦμα Schleim; von ἁυλη Salz entstanden, gleichwie auch in der lateinischen Sprache aus ἐι si, aus ὑπὸ sub, aus ὑπερ̀ super. Betehaftig heißt zinsbar, betefrey aber ist so viel, als immunis a tributis. Folglich gehöret Bete sowol, als Steuren unter diejenigen Worte, so ehemals eine gute, itzo aber eine schlimme Bedeutung haben, dergleichen gar viele sind, nach dem bekannten Verse:

Latro, Sophista, Magus, cum Daemone Furque,
Tyrannus,
Nunc vitii; ast olim nomen honoris erat.

Der Unterscheid unter den Präsentgeldern oder obgedachten Donatiuis, und unter den Lehndiensten, bestehet darinnen, daß die letztern der Lehnherr zu allen Zeiten anbefehlen kann, aber Donatiua sind die Vasallen ordentlicher Weise zu geben nicht verbunden, wenn sie nicht auf den Landtägen solche ausdrücklich bewilliget haben. Die Formel einer solchen Bewilligung steht in Fleischers Institut. Iur. F. p. 663.

§. XXXVI. XXXVII. Hier werden die Vorfallenheiten erzählet, wenn absonderlich ehemals der-

gleichen Präsent Gelder zu liefern waren. Nämlich, wenn der Lehnherr eine Tochter ausstattete, da sie insonderheit Fräuleinsteuer genennet werden. Die Clienten in Rom mußten auch dergleichen ihren Patronen leisten. Ferner wenn der junge Prinz den Degen bekam, und von einem auswärtigen Könige zum Ritter gemachet wurde, welches wegen des dabey vorgehenden Prachts, ungemeinen Aufwand erfoderte. Zuvor durfte der Prinz nicht mit dem Vater zur Tafel sitzen, aber wenn er Cingulum militare erhalten hatte, wurde er erst ein Unsereiner, und ein wahrer Cavallier. Auch mußten die Vasallen den Beutel aufzuthun sich bequemen, wenn der Herr über das Meer ziehen, d. h. eine Wallfahrt nach Jerusalem thun, oder wohl gar einen Kreuzzug vornehmen wollte, und was etwa sonsten noch dergleichen mehr.

* *

CAP. XII.

DE DOMINIO FEODALI VTILI EIVSQVE EFFECTIBVS.

§. I.

Daß Dominium vtile eine bloße Chimäre, und das Recht des Vasallen, so er an dem Lehne hat, weiter nichts, als ein Vsus fructus Germanicus zu nennen sey, ist zu Anfange des vorigen Capitels hinlänglich dargethan. Gleichwie nun in itzt erwähntem vorigen Hauptstücke die Gerechtigkeiten des Lehnherrn und Pflichten der Vasallen nach der Reihe erzählet worden sind, so folgen in dem gegenwärtigen umgekehrt: die Befugnisse und Gerechtsame der Lehnsleute, oder diejenigen Pflichten, so der Herr auf seiner Seite denen Vasallen zu leisten schuldig ist. So viel will gleich im voraus erinnern, daß heute zu Tage die Lehnsleute viel besser stehen, als ehedem und zu jenen Zeiten, da die Rittergüther noch nicht erblich waren. Damals wurden sie in viel schärferer Zucht gehalten. Ein Diener, den ich absetzen kann, wenn ich will, muß mir freylich mehr gute Worte geben, als ein solcher, der da weiß, daß ich ihn Zeit Lebens behalten muß.

§. II. Die italienischen Reichsvasallen sind nicht zugleich Reichsstände, haben also in ein und den

andern Stücken es nicht so gut, als die teutschen Fürsten. Das macht, daß ihre Länder Feoda data, hingegen die Lehne der Fürsten in Teutschland, meistens aufgetragene sind. *Oblectament.* I. F. p. 102.

§. III. Hat der wohlselige Herr Vater sein Ritterguth auf gewisse Jahre verpachtet, so kann nunmehro sein Sohn den Pachter nicht vor der Zeit austreiben, immaaßen er als Erbe des Verstorbenen Handlungen vertreten muß. Allein den Vättern und Mitbelehnten, so nicht als Erben, sondern als singuläre Sucessoren im Lehne folgen, gehen dergleichen Contracte nichts an, und muß solchen Falls der Colonus weichen, obschon der Pacht noch nicht zu Ende wäre.

§. IV. Besitzet ein Fräulein oder Witwe ein Weiberlehn, so kann sie dieses, wenn sie heirathet, ihrem Manne dotis loco zubringen. *II. F. 13.* Schwäb. Lehnr. *cap. 103.* Hingegen aber ist dem Vater, seiner Tochter ein Ritterguth in dotem mitzugeben, schlechterdings untersaget. *II. F. 9. §. donare.* Was mag wohl der Grund dieser Unterscheidung seyn? Man sollte meynen, daß es in dem einen Falle so gut, als in dem andern angehen müsse? Den Grund beyder Gesetze einzusehen, müssen wir ein wenig in den lieben Codex und die Pandecten klettern; da finden wir, daß bey einer solchen Mitgift, wenn die Frau aus ihrem Vermögen dem Manne etwas zubringt, keine Veräußerung vorgehe, immaaßen die Ehefrau das natürliche Eigenthum ihrem von dem Manne zugebrach-

gebrachten Vermögen beybehält. Denn so spricht **Tryphon** in L. 75. ff. de iure dot: *Quamuis in bonis mariti dos sit, mulieris tamen est*, welches **Justinian** in L. 30. C. eod. noch deutlicher besaget. Allein, wenn der Vater oder ein Fremder das Mägdchen ausstattet und ihr ein Grundstück mitgiebt, so veräußert er dasselbige dergestalt, daß nunmehro die Ausgestattete das Eigenthum daran völlig überkommt, nach dem in L. 3. §. 5. befindlichen ulpianischen Ausspruche: *Dos quam pater dedit, ipsius filiae proprium patrimonium est.* Da nun bekannt, daß zwar eines Lehnes Nießbrauch auf einige Zeit lang weggegeben, hingegen das Lehn selbst nicht veräußert werden möge, so liegt die Ursache am Tage, warum zwar die Frau dem Manne ihr Ritterguth zubringen, hingegen der Vater kein Lehn seiner Tochter zum Heirathsguthe mitgeben dürfe. *L. 14. ff. ad L. Falcid.*

§. V. Daß ein Stückchen von dem Lehne, ja das ganze Feod, in Afterlehn verwandelt werden könne, davon ist oben Cap. *VI. §. 6. 7.* geredet worden. Allein, wenn dieses ohne des Lehnherrns und der Agnaten Einwilligung geschehen, so dauret solch Afterlehn nicht länger, als der Subinfeodans und seine Nachkommen am Leben sind. Wenn hingegen das Guth an Fremde, Vättern, oder an den Lehnherrn zurücke fällt, so muß der Afterlehnmann weichen, wie Herr **Mascov** in der andern Note erinnert hat. Denn Resoluto iure Subinfeodantis, resoluitur ius subinfeodati, *L. 31. ff. de pignor. et hypoth.* Dieses überhaupt

betrachtet, scheint der Wahrheit vollkommen gemäß zu seyn, und doch wird man stutzig, wenn diese Regel in besondern Fällen angewendet werden soll. Nicht wahr, die Edelleute so in Herzogthümern Rittergüther besitzen, sind des Reichs Afterlehnsleute? Ja freylich, sagen Sie, denn der Kayser hat den Fürsten mit dem Herzogthume, und dieser die Vasallen weiter belehnet; also sind besagte Rittergüther Reichsafterlehne und die Besitzer derselben des Kaysers Afterlehnsleute. Wohlan! was meynen Sie nun: Wenn dieser Fürst ohne Erben und Lehnsfolger versterben und das Herzogthum dem Kayser und Reiche eröffnet werden sollte, müßten nicht alsdenn alle Edelleute von ihren Rittergüthern weichen? Ja wenn auch nur das Herzogthum auf einen Vätter käme, müßten nicht nach unserer Regel alle Edelleute, so der erste des Herzogthums Erwerber nicht infeodiret hätte, ihre Rittergüther auf eine betrübte Weise mit dem Rücken ansehen, wie dieses ausdrücklich ITTERVS de Feod. Imp. Cap. XXII. §. 8. behauptet und mit gesprochenen Urtheln zu bescheinigen suchet. Allein TITIVS im Teutsch. Lehnr. Cap. 15. §. 27. ist anderer Meynung. Er spricht: Und sind wegen angeführter Ursache, solche von den Ständen gegebene Lehne nicht für Afterlehne zu halten, daher wenn ein solch Reichslehn dem Kayser und Reiche sollte eröffnet werden, oder auf einen Agnaten und Mitbelehnten fallen, so müßten die, von dem vormaligen Besitzer ertheilten

Lehne, allerdings gehalten werden. Daß hier TITIVS meynet, die Regallehne wären der Stände eigen, und also die darinnen befindlichen Rittergüther keine Afterlehne, ist ein gefährlicher Satz und große Ketzerey, unterdessen der aus diesem falschen Satze heraus gezogene Schluß, nicht ganz ungültig. Meines Erachtens ist hier zwischen dem teutschen und longobardischen Lehnrechte ein Unterschied zu machen. Wenn man letzteres annimmt, hat ITTERVS, wenn man aber nach dem teutschen gehet, TITIVS Recht. (siehe Sächs. Lehnr. *Cap. 25.*) Es meynen auch die Gelehrten, daß die italienischen Lehne meistens geschenkte, hingegen die teutschen meistens aufgetragene wären, welches auch einen gar großen Unterscheid machet. Ja, wenn erwiesen werden könnte, daß das Ritterguth wirklich ehemals ein Allod gewesen und des letztern Fürstens Vorfahren bloß aufgetragen worden sey, so wollte umgekehrt dafür halten, daß, da nunmehro das Land in andre Hände kommt, das in selbigen gelegene Ritterguth wiederum zum Allode werden und der neue Fürst das Obereigenthum hergeben müßte. Denn würde der Vasalle sagen: Meine Vorfahren haben zwar des vorigen Herzogs Vorfahren und seiner Familie Treue zugesagt: Allein da du ein neuer Successor und nicht aus dessen Familie bist, so hört unsere Zusage auf. Folglich muß die ehemalige unseres Guthes Freyheit wieder hergestellet werden.

Da wir hier von Afterlehnsleuten reden, so fällt mir eben die Frage ein: Ob der Afterlehns-

mann, wenn sein unmittelbarer Lehnsherr mit dem Kayser in Krieg verwickelt würde, diesen oder jenen treuer seyn müsse. Diese Frage ist zur Zeit des dreyßigjährigen Krieges gar öfters vorgefallen. HORTLEDER *lib. 1 et 2.* Horn, ingleichen Lynker in disput. de religione obsequii sagen, der Afterlehnsmann müsse solchen Falls es mit dem Kayser halten, *arg. II. F. 7. II. F. 55. §. fin.* der Kayser spricht: Meines Vasallens Vasalle ist auch mein Vasalle, *L. 34. ff. de vsufr. L. 23. §. fin. ff. de oper. libert.* Hingegen sind auch verschiedene Gründe des Gegentheils vorhanden. Denn heut zu Tage ist es nicht mehr Mode, daß in der Lehnspflicht, so die Vasallen den Fürsten leisten, der Kayser namentlich ausgenommen werde, wie ehemals geschahe; sodann sollte man vermeynen, daß der Mond mit der Erde in näherer Verbindung, als mit der Sonne stehe, auch bin ich schuldig den Vater mehr, als meinen Großvater zu lieben. Am sichersten wäre es, die Mittelstraße zu gehen und ein Herciscund zu werden, dergestalt, daß man behauptete, es müsse der Vasall keinem von beyden dienen, sondern in der Stille zusehen. So möchte die Sache nach den Regeln der Gesetze am füglichsten erörtert werden. Eine andre Frage ist: ob die Regeln der Klugheit ein gleiches erheischen? Bey itzigen Zeiten, da zumal einige von den Ständen allzu mächtig sind, wäre einen Aftervasallen, der auf diese Art zwischen Thür und Angel steht, wohlmeynend anzurathen, daß er sich in die Zeit schicken,

cken, den Mantel nach dem Winde hängen und wornach es die Umstände geben, es bald mit diesem, bald mit jenem halten möge.

§. VI. Afterlehne können auf dreyerley Weise entstehen.

1) Wenn ein Vasall sich einen Untermann annimmt, davon Herr Mascov in vorigem §. redet.

2) Wenn ein unmittelbarer Vasalle sich einen Subdominum erkieset, wie hier in diesem 6ten §. So haben z. E. etliche Grafen ihre Lehne, so sie unmittelbar von dem Kayser hatten, den Stiftern aufgetragen, daß sie und ihr Geschlechte denselben gleiche Dienste leisten wollten, womit sie dem Kayser und Reiche verhaftet, wie Lehmann in der Speyerischen Chronik schreibt.

3) Wenn der Herr sein Obereigenthum einem andern zu Lehne aufträgt, oder, daß ich deutlicher rede, wenn ein Fürst vorher aus seinem Allode Lehne an Ritter weggeschenket hätte, und trüge hernach solches Allod dem Reiche oder sonst jemanden zu Lehne auf, so würde auch auf diese Art ein Afterlehn entstehen, wie davon BVRI in Erl. des in Teutschl. übl. Lehnr. *p. 606.* Beyspiele anführet.

§. VII. Die Ueberlassung eines Ackers zur Emphyteusi sieht einer Veräußerung ähnlicher, als die Afterbelehnung, und der Text II. F. 9.

§. 1. besaget klärlich, daß der Vasall sein Lehn nicht zur Emphyteusi einem andern überlassen könne. Ich halte selbst dafür, daß wenn das ganze Guth und sämmtliche Lehn darein verwandelt werden sollte, dieses ungeschickt herauskommen würde. Allein wenn der Edelmann nur ein geringes Stück des Lehns als: eine Schenke, Wiese, Mühle und so weiter einem Bauer als Emphyteusin überläßt, wollen WERNHER *Obs. 141. P. 7.* FRANZK. *de Laudemio c. 10. n. 65.* und *80.* ingleichen CVRTIVS IVNIOR *de Feodis P. 4. n. 91.* ERLABEK in Disp. *de emphyteusi rerum feodalium §. 13. seq.* IOH. FABER *ad Instit. tit. locat. cond.* STRYK *Ex. Iur. Feod. c. 19. §. 4.* dieses für keinen Lehnsfehler halten, sondern behaupten, daß solcher Handel gar wohl bestehen möge. Weil aber die Sache noch zweifelhaft, (denn ich weiß mich zu erinnern, daß so und so gesprochen worden,) rathe als das sicherste einem jeden, daß wenn er ein Stücke des Lehns an einen andern überlassen will, es lieber auf Art und Weise einer Subinfeodationis thue, denn da kann ihm niemand nichts einwenden, weil Afterbelehnungen nach Inhalt des fünften §. eine erlaubte Sache sind, nur daß sie nicht etwa einen Deckmantel des Verkaufes, Geschenkes oder wirklichen Veräußerung abgeben mögen, denn wo der Betrug entdecket würde, so sind sie des Guthes beyde verlustig II. F. 55. §. *callidis.*

§. VIII. Daraus ist aber noch nicht zu schliessen, daß der Vasall an seinem Lehne ein gewisses

Ei-

Eigenthum habe. Denn wir haben ja in Pandekten einen Titel: Si vlusfructus *petatur*, und einen andern Si seruitus *vindicetur*. (siehe oben Cap. *XI. §. 1.*)

§. IX. Daß es dem Vasallen erlaubet sey, wegen seines Guthes mit einem andern, der ebenfalls Ansprüche daran machet, zu transigiren, wird durch ein von der Juristenfacultät zu Leipzig im Jahre 1704. gesprochenes Urthel in Menkens Pandekten tit. de transact. §. 7. erläutert.

Will jemand alles wissen, was von dieser Streitigkeit, ob es nämlich erlaubet sey in Lehnssachen einen Schiedsrichter zu wählen oder nicht? etwa zu sagen stehet, der wende sich zu Herrn LVDOVICI Lehnsprocesse, wo Cap. 2. §. 31. bis §. 40. und ferner bis zu Ende mit einer guten practischen Einsicht davon gehandelt wird. Uebrigens ist wohl zu merken, daß das gesprochene Laudum, ingleichen auch der errichtete Vergleich nur den transigirenden oder compromittirenden Theil nebst seinen Nachkommen, keines Weges aber die Mitbelehnten verbinde, indem selbige zu ihrer Zeit alles in allen umstoßen können, wenn sie nämlich nicht selbst in den Transact gewilliget.

§. X. Daß ein Vasalle das Guth nicht mit einer ewigen Dienstbarkeit belästigen könne, ist leicht zu begreifen, wenn man nur erwäget, daß selbiger, wie oben erwiesen, bloß ein Usufructuar zu nennen. Allein, wie Herr Hofrath Mascov meynet, kann er dem Lehne umgekehret eine Ser-

vitut, oder daß ich deutlicher rede, ein Befugniß acquiriren, indem das Guth dadurch offenbar gebessert wird. Wer nun aber römisch gesinnet ist, wird dieses schlechterdings nicht zugestehen. Man lese nur L. 15. §. 7. ff. de vsufr. und überlege ferner, daß nach solchem Rechte Nemo stipulari tertio quid possit. Es wird also das gewonnene Befugniß eben sowol, als die auferlegete Dienstbarkeit, nur so lange, als das Geschlechte desjenigen, der sie gewinnt oder sich auflegen läßt, am Leben ist, und länger nicht bestehen können. Ich aber, lasse aus angebohrner Liebe zum teutschen Rechte, daß man dem Lehne ein Befugniß erwerben könne, mir gar wohl gefallen, denn nach selbigen geht es an, daß man sich für einen Dritten was versprechen lassen kann, wenn nur dieser Dritte das Versprechen, ehe es widerrufen wird, acceptiret. Der junge D. Siegel, so mit mir zugleich promovirete, nunmehro aber seinem Herrn Vater in Tode gar bald nachgefolget, ein in Gesellschaften sehr aufgeweckter Mann und munterer Kopf, der aber mit Bücherschreiben sich weiter nicht abgegeben, hat in seiner inaugural Disputation de vera seruitute a solo vasallo feudo imposita gehandelt, füge diesem annoch bey, **Gottfr. Th. Ludewigs** Disp. de seruitutibus feodo acquirendis, imponendis et remittendis. Es fährt der Herr Hofrath fort und spricht: *Per sententiam tamen adiudicata subsistit.* Ich zweifle auch hieran. Denn denen Mitbelehneten und Vättern ist ja dieses Urthel nicht publiciret worden,

und

und also kann es auch gegen selbige nicht seine Rechtskraft beweisen. Es geht nur die damals streitenden Partheyen an. *tot. tit. C. inter alios gesta vel iudicata aliis non nocere*, welches der 60ste Titel im 7 Buche. *L. 63. ff. de re iudic.* HARTMAN PIST. P. 4. qu. 29. n. 1. CARPZ. P. 1. Const. 26. def. 15. BERGER Oecon. Iur. lib. 4. tit. 22. th. 5. n. 6. Wenn aber diese Worte vielleicht die sogenannte seruitutem necessariam oder legalem zum Gegenstande haben sollten, so hat die Sache ihre gute Richtigkeit. Am sichersten geht derjenige, welcher sich ein benachbartes Ritterguth durch eine Dienstbarkeit verbindlich machen und ein Befugniß erwerben will, daß er die Einwilligung des Herrn und derer Vättern oder Mitbelehnten sich anschaffe. Denn sonst währet diese Herrlichkeit nur eine Weile. Ja wenn auch durch eine Verjährung das Guth mit einer Dienstbarkeit belästiget worden wäre, und der Nachbar 31 J. 6 W. 3 T. sein Befugniß ununterbrochen ausgeübet hätte, so würde diese lange Zeit, dennoch den Agnaten, wenn sie zu ihrer Zeit das Lehn bekommen, nicht schädlich seyn. Denn wie könnte ihnen die Fahrläßigkeit ihres Vorgängers zugerechnet werden? (*Cap. IX. §. 13.*)

§. XI. Nicht allein wenn das Guth dem Herrn eröffnet wird, sondern auch wenn es einem Vätter oder Mitbelehnten anheim fällt, höret die ohne deren Einwilligung verstattete Dienstbarkeit auf. Ich habe dießfalls in *Oblectam. Iur. Feod.* Obl. 19. §. 7. meine besondern Gedanken.

§. XII. Refuto, daraus Refuser entstanden, ist ein Wort, dessen sich schon SOLINVS gebrauchet, wenn er spricht: *Britanni numos refutant.* Allein steht denn wohl einem Lehnsmanne frey, sein Lehn zu refutiren und nach eignem Belieben den Dienst aufzukündigen? Man sollte meynen, daß gleichwie ein Herr nicht befugt sey, den Lehnmann nach Gefallen fortzujagen; also sey ebenermaßen unbillig, wenn letzterer seinem Herrn den Stuhl vor die Thüre zu setzen, sich die Freyheit nehmen wolle. Denn weil der Lehnscontract mit beyder Einwilligung geschlossen, könne selbiger nicht anders, als mit beyderseitigem dissensu wieder getrennet werden. Allein, wie in vielen Stücken, also auch hier, haben die Vasallen ein besseres Recht; Nur muß die Aufgabe des Lehns nicht unzeitig und unvermuthet geschehen, das heißt: nicht in dem Augenblicke der bevorstehenden Gefahr.

§. XIII. Daß ein Vasall sein Lehn nicht verkaufen, vertauschen oder gar verschenken und, mit einem Worte, nicht ohne des Herrn Einwilligung veräußern dürfe, ist selbst in der Natur der Sache gegründet. Wer eine Sache veräußern und zu Recht beständiger Weise auf einen andern bringen will, dem muß die Sache gehören. Aber das Lehn ist ja, wie wir wissen, dem Herrn zuständig und der Vasall bloß ein Fruchtgenießender. Man kann nicht einmal sagen, daß er possessionem ciuilem habe, sondern er scheint beynahe weiter nichts, als ein nur naturalis possessor. Wer aber etwas

so

so ihm bloß geliehen ist, verkaufet, begeht dieser nicht eine überaus große Untreue und einen wahrhaften Stellionat? Diese und andere Ursachen, welche THOMASIVS in Disp. de caulis prohibitae alienationis feodorum zusammen getragen, haben Kayser Lotharen und Friedrichen bewogen, sothane Veräußerung der Lehne auf das schärfste und bey Verlust des Guthes gänzlich zu untersagen, dergestalt, daß nicht allein der Verkäufer, sondern auch der Käufer, so wissentlich daß es ein Lehnguth sey, solches an sich bringt, dasselbe zurücke geben muß, und, welches dabey das allerschlimmste, nicht einmal den bereits bezahleten Kaufschilling vom Verkäufer wiederfodern kann. Es ist zwar dieser das Geld wieder herauszugeben schuldig, aber es fällt in Fiscum. *II. F. 55. II. F. 80. L. 27. C. de euict. Nou. 7. cap. 5. L. 7. C. com. vtr. iud.* Doch bey uns in Kuhrsachsen ist CONST. ELECT. 49. P. 2. hierinnen etwas gelinder. Man lese übrigens von Kayser Lothars obangeführetem Gesetze GERVASIVM TILBERIENSEM in Otiis Imperialibus p. 942.

§. XIV. Solchemnach muß der Vasall, so er das Ritterguth verkaufen will, vor allen Dingen sich um des Lehnherrns Einwilligung bewerben. Es macht auch in der That derselbe dießfalls wenig Schwierigkeiten, und woferne annoch zwo Personen vorhanden sind, die Kinder zeugen können, wird die Bewilligung gar selten abgeschlagen. Wo aber das Guth auf nahem Falle steht, und nicht, wie man redet, vier Augen vorhan-

den, hält es etwas schwerer. Auch so gar bey den sogenannten Erblehnen wäre es nichts destoweniger eine Felonen, den Herrn nicht zu befragen. Es hat sich also hier ein jeder wohl in Acht zu nehmen, daß wer ein Ritterguth kaufen will, sich gegen dem Herrn, daß der Handel schon geschlossen sey, durchaus nicht merken lasse, oder allerhöchstens den Kauf nur schließe: **Bis auf lehnsherrlichen Consens.** Denn wenn einer in seiner Bittschrift also spräche: Gnädigster Herr! ich habe das und das Ritterguth gekaufet, bitte also unterthänigst mich damit zu belehnen; so wäre dieses ein einfältiger Streich und er würde augenblicklich bestrafet werden. Sprich vielmehr also: **Ich möchte, ich wollte gerne** das Guth kaufen, wenn es erlaubet und vergönnet wäre. Erst muß die Einwilligung in den bevorstehenden Kauf, und nach deren Erlangung allererst um die Belehnung angesuchet werden.

Wie wird es nun mit den Afterlehnen gehalten? Rosenthal sagt: daß wenn ein Unterlehnsmann das Afterlehn verkaufen wolle, er beyder, sowol seines obersten als des unmittelbaren Herrns Einwilligung von nöthen habe, denn sonsten wird das Ritterguth dem Subdomino eröffnet, welchem auch STRVV in syntagm. I. F. c. 13. aph. 2. n. 2. beypflichtet.

§. XV. Daß aber ein Vasall des Herrn Einwilligung erlangen müsse, ist nur zu verstehen, wenn er es an einem Fremden, der unter der allerersten Investitur nicht begriffen gewesen, ver-

äußern will. Denn wenn die Alienation an einen Vätter oder Mitbelehnten geschieht, wird diese Einwilligung so schlechterdings nicht erfodert, und geht auch, wegen Unterlassung dessen, sein Lehn nicht verlohren II. F. 1. §. 1. II. F. 14. und 31. WERNHER *Obs. 368. Part. 2.* MEVIVS P. 7. *dec.* 247. Auch fraget man solchen Falls die Mitbelehnten und Vättern nur alsdenn, wenn das Guth einem weitläuftigen Verwandten, zum Nachtheil derer nähern, verkaufet werden soll. Vasallus enim beneficium non potest alienare agnato remotiori in proximioris detrimentum, wie **Carpzov** spricht *ad Const. 48. P. 2. def. 4.* **und** *5.*

§. XVI. XVII. In der Oberlaußnitz brauchet derjenige, so sein Guth verkaufen will, nicht einmal die Mitbelehnten zu befragen, sondern diese müssen sich solches schlechterdings gefallen lassen. **Lehnsord. v. J.** 1652. **in Augusteisch. Codex. Dritter Theil** *p. 356.* Jedoch wird daselbst folgendes erfodert. 1) Muß der Alienante keine Kinder haben; 2) Die Veräußerung unter den Lebendigen geschehen, als worauf der Vorritt abzielet; 3) Causae cognitio vorhergehen; 4) Dürfen die Rittergüther nicht an Weiber, Bürgerliche oder andere Lehnsunfähige verkaufet werden; und 5) müssen dringende Schulden vorhanden seyn. Der Freyheitsbrief **Ferdinand des Ersten** als Königs in Böhmen, von welchem BASTINELLER *de priuilegio Ferdinandino* nachzulesen, steht im dritten Theile des Au-

gusteischen Rechtskörpers, und klinget also: Wo sichs begäbe und zutrüge, daß einer von Herrn, Ritterstande, oder Adel, dermaßen mit Schulden beladen und gleichwol keine männliche Erben hätte, dadurch er mit Beschwerlichkeit seine Güther erhalten könnte, und da er die zu verkaufen willens, soll derselbige solches unsern itzigen und künftigen Landvoigt in Oberlausitz erstlich anzeigen; alsdenn der Landvoigt derer Orte sich des Handels erkundigen, denselben so die Anzeigung thut über einen Monat nicht aufhalten, sondern, da es sich dermaßen gründlich befunden und daß solche Schulden nicht vorsetzlich noch eigenwillig gemachet oder beschehen, oder der welcher aus beweisten gnugsamen Darthun Güther zu verkaufen also verursachet, gestatten und zulassen, daß derselbige seine Güther unverhindert verkaufen soll und mag.

Woferne aber die Schulden auf dem Guth so klein, dordurch derselbige keinen Drang soll leiden, könnte oder dürfte, so soll unser Landvoigt derer Orte, solche Schulden auf dem Guthe zu verschreiben, bewilligen.

Desgleichen, wo einer keinen männlichen Leibeserben hätte, und so jung, gesund und stark wäre, daß er in seinem Küriß von der Erden auf ein hengstmäßiges Pferd sitzen mag, wenn er dasselbige vor dem Landvoigt

voigt erzeiget, soll er alsdenn auch Macht haben seine Güther, wie oben vermeldet, zu verkaufen, männigliches unverhindert, wo aber unser Landvoigt derselben Zeit aus Verhinderung anderer unserer Geschäfte in Marggrafthum nicht wäre, so mag er solches und nicht eher oder anders seinem Amtsverwalter an seine Statt zu vollziehen, auferlegen.

Doch wollen wir in alle Wege, daß diese unsere besondere Gnade, königliche Freyheit, *Donation* und Gaben denen, so in gesamter Hand sitzen, oder die männliche Leibeslehnserben haben, unschädlichen und unnachtheilig sey.

Was die letzte Clausel wegen der Mitbelehnten anbetrifft, so ist auch diese durch die Lehnsordnung v. J. 1652. in dritten Theile des Augusteischen Codex *p. 356.* abgeändert worden.

§. XVIII. Da die Mitbelehnten durch die erhaltene Investitur ein dingliches Recht erhalten, so müssen auch diese willigen, wenn der Besitzer das Guth rechtmäßig veräußern will, woraus so gleich erhellet, daß derer bloßen Expectanten Einwilligung nicht von nöthen. Hier haben es die Mitbelehnten und Vätter besser, als des Protovasallens eigne Kinder, weil diese darum nicht befraget werden, sondern sich alles gefallen lassen müssen, welches ehemals nicht war. Allein, wie gesaget, heut zu Tage geht es so weit, daß wenn der Vater verstirbt, ehe er das Guth re-

futiren und dem Käufer im Lehnhofe übergeben kann, ist so gar der Sohn nach des Vaters Tode die Lehn gedachtem Käufer aufzulassen schuldig. Kuhrfürst *Augusti* sonderliche *Constitutio* 3. und 4. siehe auch *Const. Elect.* 47. *P.* 2. und *Decis.* 68.

Nun geschieht es gar öfters, daß, wenn der Besitzer sein Guth zu veräußern sich genöthiget siehet, und seine Vätter nichts dawider erinnern sondern damit zufrieden sind, haben gleichwohl unter der sehr großen Menge der Mitbelehnten sich einige Unmündige finden, die noch zur Zeit, wenn sie auch wollten, nicht consentiren können. Dieses dürfte nun eine Hinderniß abgeben, daß der Besitzer in alle Ewigkeit sein Guth nicht verkaufen könnte. Denn er müßte wenigstens warten, bis diese ihre Mündigkeit erreichet, binnen der Zeit aber könnten wiederum andere Unmündige entstehen. Wie wird es nun also gehalten, wenn minderjährige Mitbelehnten in dem Verkauf des Guthes consentiren sollen? Das Torgauische Ausschreiben giebt folgende Maaßregeln: Daß wenn zweene Agnaten, so noch näher sind als der Unmündige, ihre Einwilligung ertheilet, sodann die Vormünder derer weitern Verwandten auch consentiren könnten; Im Falle aber die Unmündigen selbst die allernähesten wären, dürfe der Vormund nicht milligen, es sey dann, daß vier andere Agnaten bereits consentiret hätten und über dieses, noch zweene andere Spillmagen des Unmündigen, die am Lehne keine Folge haben, es gut geheißen.

Siehe

Siehe TITII teutsches Lehnrecht, Cap. 17. §. 44.

§. XIX. Bloß daß die Agnaten wissen, ihr Vätter habe das alte Stammlehen verkaufet, ist noch nicht genug, sondern es wird eine ausdrückliche Einwilligung erfodert. Sonsten heißt es zwar: Wer es sieht und nicht widerspricht, scheinet stillschweigend zu willigen, aber hier wird das Gegentheil behauptet.

§. XX. Wenn ein Lehn in einem letzten Willen jemanden legiret worden, so meynen einige, daß solch Vermächtniß für nicht geschrieben und ungültig gehalten werden müsse, dergestalt, daß nicht einmal die Aestimation davon geleistet werden dürfe, wobey man sich auf L. 6. C. de pactis imgleichen auf die Gesetze derer Kayser, **Lothars** und **Friederichs**, de prohibita feodi alienatione zu berufen pflegt. Allein ich sollte dennoch dafür halten, daß dergleichen Vermächtniß einen Ausgang haben müsse. Man kann es als ein Legatum rei alienae betrachten, welches der Erbe entweder anschaffen, oder wo dieses nicht möglich, den Werth nach Würderung ersetzen muß. Ich will hier ein ähnliches Beyspiel geben. Wir wissen, daß die nächste Nifftel an der Gerade ihrer Muhme noch bey deren Lebzeiten einigermaßen ein Miteigenthum genießet, imgleichen daß ein solch weiblicher Schmuck durch einen letzten Willen nicht vermachet werden kann. Gleichwohl hält **Menke** in seinen Pandecten und

Carpzov P. 2. Conſt. 14. defin. 1. mit Recht dafür, daß auch Gerade, nach Art und Eigenſchaft eines Legati rei alienae vermachet werden könne. Denn man kann ja nicht behaupten, daß Gerade, Heergeräthe und hier unſere Rittergüther res extra commercium zu nennen. Noch mehr, es giebt Fälle, da das Ritterguth ſelbſt in Natur dem Legatario geliefert werden muß, wenn es auch gleich ein Feodum regulare und kein Erblehn wäre. Setzet der Herr von Springborn, ſo einige Söhne am Leben hat, machet ein Teſtament und ſpricht: Ich ſetze meine Kinder zum Erben ein; Mein Ritterguth aber ſoll Herr Peter haben. Er ſtirbt, das Teſtament wird eröffnet. Sogleich geht unſer Peter zum Lehnhern, und bittet, daß er dieſes Legatum gut heißen möge, wenn dieſes geſchieht, ſind die Söhne ſchuldig, das Guth Petern abzutreten. Denn als Erben des Vaters müſſen ſie ſich dieſes gefallen laſſen. L. 14. C. de rei vindic. Aber was werden die Mitbelehnten und Agnaten ſagen, und kann denn wohl des Lehnherrns Einwilligung dieſen etwas präjudiciren? Ich antworte: So lange des letzten Willensſtifters Kinderchen am Leben ſind, ſtellen die Herren Mitbelehnten ſtumme Perſonen vor. Sie haben nicht eher etwas darein zu reden, als wenn die ſämtliche Nachkommenſchaft des Teſtators erloſchen. Wenn dieſes erfolget und der Stamm ausgegangen iſt, da können ſie freylich das Feod retrahiren, aber eher nicht. Siehe jedoch Torgauiſches Ausſchreib. *Tit.* welcher Geſtalt die

Agnaten §. Es sollen und CARPZ. P. 2. Const. 48. def. 3. Auf eben die Art ist das Legatum gültig, wenn der Vasall gleich anfangs sich vom Herren die Erlaubniß über sein Lehn zu testiren ausbittet, und die Mitbelehnten entweder consentiren oder sonst, weil Lehnreverse oder Kinder des Testatoris vorhanden sind, noch zur Zeit nichts darein zu reden haben.

§. XXI. Die Treue, so die Vasallen dem Herrn und seinen Nachkommen versprechen, ist was personelles. Also kann ihnen wider Willen kein anderer Lehnherr aufgedrungen werden. Sie sind ordentlicher Weise keine Unterthanen, keine Homines glebae adscripti, daß sie mit dem Lande zugleich verkaufet werden könnten. Wollte der Lehnsherr sein Dominium directum an einen Himmelsstürmer, tumultuirenden Kopf und unaufhörlichen Krieger verkaufen, das würde den Vasallen ungelegen seyn. Als die Stände von Elsaß merkten, daß sie an Frankreich abgetreten werden sollten, bewegten sie Himmel und Erde und sagten platt heraus, daß dieses ohne ihre Einwilligung nicht geschehen könne. PFANNER. in Histor. Pacis W. lib. 3. §. 17. erzählet, daß bey den westphälischen Friedenstractaten im Jahre 1646. folgende Vorstellung geschehen sey. *Pomeranos in commercio non esse, vt renitentes alienari queant, sui quondam iuris populum et Germaniae obsequium sua sponte ea lege indutum, ne invitus republica abstraheretur, cuius imperium non coactus subierit.* In Sachsen, als nach dem

dem Testamente Johann George des Ersten Weißenfels seinen eigenen Herrn bekam, so wollten die Vasallen nicht unter diesem Herzog Augusto als einem Domino inferioris clypei stehen, und haben nicht eher geruhet, als bis sie von da weggenommen wurden. HVNDIVS Metrop. Salisb. T. 2. p. 407. ad ann. 1216. erzählet folgendes: *Per sententiam Principum et subsecutionem tam nobilium quam baronum atque Ministerialium et omnium qui aderant, iudicatum est: Nullum principatum posse vel debere nomine concambii vel cuiusque abalienationis ad aliam personam transferri ab imperio, nisi de mera voluntate et assensu principis praesidentis et Ministerialium eius principatus.*

Nun ist uns aus dem vorigen erinnerlich, daß wenn ein Vasall sein Lehnguth ohne des Herrn Einwilligung veräußert, dieses den Verlust dessen nach sich ziehet, wannenhero die Frage entsteht: ob hier die Rechte wechselseitig und der Lehnsherr, wenn er sein Obereigenthum wider Willen des Vasallens vertauschet oder verkaufet, dasselbe dergestalt verliere, daß nunmehro das Lehn des Vasallens Eigenthum werde. Der Text *II. F. 26. §. Domino* und *II. F. 47.* scheint es zu bejahen. Allein die Rechtsgelehrten behaupten dem ohngeachtet, daß zwar die Handlung solchen Falls ungültig sey, allein es werde dieserhalben der Lehnherr des Obereigenthums nicht so gleich verlustig.

§. XXII. Diese und künftige § §. handeln von der Hypotheca Feodali. Daß ein Vasall sein Guth ohne Vorbewust des Lehnherrn nicht verpfänden dürfe, ist nicht schwer zu beweisen. Denn wer auf eine fremde Sache Geld erborget, ist ein Bösewicht. Da nun der Vasall, wie *Cap. XI. §. 1.* erwiesen, ein bloßer Usufructuar und das Lehn dem Herrn eigenthümlich ist, so liegt am Tage, daß er solches vor sich nicht um Schuld versetzen dürfe. Wiederum ist aus den alten teutschen Gesetzen eine sehr bekannte Sache, daß die Verpfändung eine Veräußerung in sich fasse. Denn nach diesem Rechte erhält der Pfandsinhaber ein wirkliches Eigenthum an der versetzten Sache, so lange sie nicht wieder eingelöset wird. Da nun Lothar und Friedrich alle Lehnsveräußerungen so hart und scharf verbothen haben, die Verpfändung aber bey den alten Teutschen für eine Veräußerung gehalten wurde, und wir das Lehnswesen absonderlich nach teutschem Rechte zu beurtheilen haben (Prolegom. §. 6. Not. 1.) so folgt gar natürlich, daß ohne des Lehnherrns, sowol derer Vätter oder Mitbelehnten (als welche ein dingliches Recht am Lehne und, wenn man es so nennen will, ein nützliches Miteigenthum erlanget) Vorbewußt und Einwilligung, der Besitzer sein Guth nicht verpfänden und versetzen dürfe. Haben selbige nicht gewilliget, und das Lehn stirbt nach einiger Zeit ihnen an, so sind sie, wie leicht zu erachten, dem Gläubiger das Geld zu bezahlen nicht gehalten, es wäre denn, daß in dem

Lehnbriefe die Freyheit, das Lehn zu verpfänden, gleich anfangs ertheilet worden wäre, oder die Gewohnheit des Landes es so mit sich brächte, als z. E. in der Laußnitz, wenn der Besitzer ohne der Mitbelehnten Urlaub das Lehn verpfändet, müssen selbige nach dessen Tode die Schuld abstoßen, aus Ursache des Ferdinandischen Priuilegii, von welchen wir oben geredet haben.

Allein wo dergleichen Ausnahmen nicht üblich sind, und ein Guth ohne des Lehnherrns und der Agnaten Vorbewußt vom Besitzer unrechtmäßigerweise verpfändet worden, so hat dieses keine weitere Wirkung, als daß so lange der Versetzende und seine Nachkömmlinge leben, der Gläubiger die Früchte zu sich nehmen kann, wie die Gelehrten legaliter die Auslegung also zu machen suchen. Vätter also und Mitbelehnte müssen begrüsset werden, hingegen die Söhne werden nicht befraget *Decis. Elector. 68.*

Wenn nun aber ein Vasall ohne lehnsherrlichen Consens nicht allein sein Guth verhypothe-ciret, sondern so gar oppignoriret, das heißt, dem Gläubiger den wirklichen Besitz eingeräumet hätte, so entsteht die Frage: Ob solches eine Felonev zu nennen und der Vasall dieserhalben des Lehnes für verlustig zu erklären sey? Bey der wirklichen Veräußerung hat es keinen Zweifel (§. XIII.) folglich schließen ROSENTHAL. de Feod. c. 9. m. 1. concl. 14. litt. A. SCHRADER. de Feod. P. 8. c. 1. n. 235. STRVV. Syntagm. I. F. c. 13. aph. 9. n. 5. daß auch wegen

gen unrechtmäßiger Verpfändung dem Vasallen das Guth abzusprechen sey. Allein heut zu Tage fängt man an, von dieser gar zu großen Strenge abzugehen und meynen STRYK. Vs. Mod. tit. quae res pignor. oblig. §. 3. LYNKER. Resp. 20. in fin. BERGER. P. 2. Resp. 218. n. 3. daß ein Vasall bloß solcher Ursache halber seines Rechtes nicht zu berauben sey.

Uebrigens ist bey dem Horn zu lesen, daß bey amtsäßigen Rittergüthern, des Amtmanns Consens in die Verpfändung nicht hinlänglich sey, sondern vielmehr die Lehnscurie in Dreßden ihre Einwilligung dazu ertheilen müsse. In der erläuterten Kuhrsächsischen Proceßordnung ad tit. 46. §. 3. heißt es also: Es sollen aber die Consense, auch bey den Amtsäßigen Ritter- und Lehngüthern, so bey den Aemtern nicht verliehen werden, nicht von den Amtleuten, sondern von der Lehnscurie ertheilet, und die bloße Confirmation eines Contracts, wenn gleich dieselbe auf alle Puncte und Clauseln gerichtet, vor keinen Consens gehalten werden.

§. XXIII. Man muß die Worte des lehnherrlichen Consenses auf das genaueste nehmen. Als sehet, der Herr hat bewilliget, daß ich bey Copernico auf tausend Thaler das Lehn versetzen möge. Nunmehro aber besinnet sich Copernicus anders und will mir das Geld nicht geben. Allein zu meinem Glücke findet sich Herr Tycho von Brahe, welcher mir dieses Geld zu leihen, bereit

reit ist. Nun sollte man denken, es könne dem Herrn gleich viel seyn, ob ich das Geld bey letztern, oder bey erstern bekäme, genug, er habe mir einmal erlaubt auf das Guth 1000. Thlr. aufzunehmen. Aber nein! will mir Copernicus das Geld nicht geben, so ist eines neuen Consenses vonnöthen. In der That, die Rechte sind hier haarscharf und es scheint mir dieses fast mehr, als eine römische Härte, genug aber, daß das Gesetz einmal also geschrieben. Ferner ist in der Erläutererten Proc. Ordn. *tit. 46. §. 7.* verordnet, daß keine Hypothek ganz oder zum Theil anderer Gestalt, als vermittelst Consenses, wofür jedoch nur die Hälfte der ordentlichen Sporteln zu entrichten, cediret werden möge, denn sonst erhält der Cessionarius kein dingliches Recht am Guthe, und kann nicht hypothecariam, wohl aber personalem actionem wider denjenigen, so das Geld erborget hat, oder wider dessen Erben anstellen. Siehe auch *Decis. Elect. 40.* und Erläut. Pr. Ordn. ad tit. 46. §. 2.

§. XXIV. Wir wollen bey gegenwärtigem §. allerley, von unserm Vorgänger nicht bemerkte, practische Anmerkungen machen. Erstlich ist zu merken, daß wenn Vätter und Mitbelehnte in die Verpfändung nicht willigen wollen, sie zuweilen, bewandten Umständen nach, so gar dazu gezwungen werden können. Setzet, daß das Guth abgebrannt sey, und der dadurch ins Armuth gerathene Besitzer solches nicht wieder aufbauen könne, oder daß sonsten eine dringende Noth oder

andere

andere rechtmäßige Ursache, das Lehn zu versetzen, vorhanden sey, so wird es heißen: Ihr Herren Mitbelehnten seyd gebethen, ihr müsset. Gleich wie, wenn Aeltern ohne Ursache ihren Kindern an der Ehe hinderlich seyn wollen, deren Einwilligung das Consistorium ergänzet, also suppliret in solchen Fällen den verweigerten Consens die Lehnscurie, wie **Fleischer** in seinen Institut. I. F. des mehrern ausgeführet.

Eine neue Frage: Setzet, die Mitbelehnten hätten alle consentiret, der Lehnsherr aber verweigere den Consens, und gleichwol hätte der Besitzer das Guth verpfändet, so möchte ich gerne wissen, ob die Mitbelehnten, wenn sie nach des Verpfänders Tode zur Lehnsfolge gelangen, die Schuld bezahlen müßten? Einige halten dafür, sie dürften nichts bezahlen, weil ohne lehnsherrlichen Consens alle Verpfändungen, an und für sich selbst, null und nichtig wären. Dieser Meynung ist CARPZ. P. 2. Const. 46. def. 8. 9. 10. *Idem* L. 4. Resp. 67. n. 5. seq. *Idem* Decis. 167. n. 17. seq. STRVV. Syntagm. I. F. c. 14. aph. 22. Hingegen halten andere dafür, diese Meynung setze das vor gewiß, wovon doch die Frage ist, nämlich daß zu einer Verpfändung, die lehnsherrliche Einwilligung auch in Ansehung der Mitbelehnten schlechterdings vonnöthen sey. Dieses heiße aber Pistillum vertere. Also sey, weil die Rechte ad conseruandos contractus geneigter wären, als ad eosdem dissoluendos, und leere Handlungen ohne Ursache nicht zu behaupten, das Gegentheil billiger; müßten demnach Vätter und

Mitbelehnte, wenn sie gewilliget, die Schuld aus den Früchten des Lehnes schlechterdings bezahlen, ob auch schon der lehnsherrliche Consens nicht erfolget wäre; wie solches weiter ausführen RAVCHB. *P. 1. qu. 45.* MEVIVS *P. 3. dec. 363. n. 4.* LYNKER *dec. 542.* TITIVS **Teutsches Lehnr.** *cap. 16. §. 44.* BAVER de hypoth. feud. absq. consens. agnat. et simultanee inuestitor. subsistent. §. 13. Diesen Streit der Rechtsgelehrten hat bey uns die kuhrsächsische 67ste Decision folgendermaaßen geschlichtet: **Daß gleichwie der Lehnsherr wegen seines** *Consensus*, **wenn das Lehn an ihn kommt, haffren und die Schuld bezahlen muß: Also auch der Lehnsfolger solche Schuld von den Nutzungen des an ihn verfallenen Lehnes zu bezahlen gehalten seyn solle. Jedoch könne der Gläubiger auf die Subhastation des Lehnes dieserwegen nicht klagen, sondern müsse sich lediglich an die Früchte halten,** immaaßen auch dergleichen Verpfändungen in den Concursen keine Priorität zu gönnen sey. Siehe PHILIPPI *ad d. Decis.* HORN *Iurispr. F. c. 19. §. 3.* WERNHER *P. 5. Obs. 125.* BERGER *Decis. 128.* Weil ich sehe, daß diese kuhrfürstliche Satzung einen gar vernünftigen Grund hat, so würde mir kein Bedenken machen, auch außerhalb Sachsen, auf eben die Art zu sprechen. Umgekehrt, wenn der Herr allein gewilliget, die Agnaten aber ihren Consens nicht ertheilet haben, so werden letztere auch solche Schulden

zu bezahlen nicht gehalten, sondern allein der Lehnsherr, im Fall nämlich ihm das Lehn eröffnet wird, PHILIP. ad Decis. 67. Obs. I. n. 27. KITTER Ius F. c. 8. §. 26. CARPZ. lib. 4. Respons. 67.

Nächstdem will ich noch eine Frage aufwerfen. Tieze, ein Ritterguthsbesitzer, hat einem seiner Gläubiger alle sein Haab und Guth verpfändet. Es ist leicht zu sehen, daß hierunter das Lehn nicht begriffen sey, vielweniger gedachter Tieze eine Feloney begangen habe. MARTINI *ad Ordin. Proc. ad tit. 51. §.* Wenn aber. ZIEGLER *ad Ord. Proc. ad d. tit.*

Hat man bey Lehnen auch *Hypothecas Tacitas?* Von solchem stillschweigenden Pfande weiß freylich das teutsche und longobardische Lehnrecht nichts. Die Römer selbst hatten vor den Zeiten Alexandri Seueri, als welcher die erste eingeführet, von solchen Tacitis hypothecis keinen Begriff, geschweige denn die Teutschen. Allein in Praxi läßt man sie dennoch zu. TITIVS in seinem teutschen Lehnrechte hat ein eignes Capitel davon; man lese auch STRYKII disp. de hypotheca tacita in feodis Germaniae, und BÖHMER de Hypotheca tacita feodali. MYNSINGER Centur. 6. Obs. 45. In Kuhrsachsen ist es ausgemacht, daß auch Lehne stillschweigend verpfändet werden können. So hat des Vasallen Eheweib in Ansehung ihres Eingebrachten, ingleichen wegen der Leibzucht eine Tacitam hypothecam an dem Ritterguthe, *Const. Elect. 25. P. 2. in fin.* Ferner die Töchter in Ansehung der aus

dem Lehne ihnen gebührender Ausstattung, O. P. S. tit. 45. §. 13. Hiernächst Minderjährige, wenn ein Vasall ihr Vormund gewesen, O. P. S. tit. 45. §. 14. welches sich eben sowol auf Schulen, Kirchen und Hospitäler erstrecket.

Endlich wollen wir den Schlüß mit dieser Anmerkung machen, daß durch einen richtig erlangten Consens, der Gläubiger nicht nur aufs Capital, sondern auch auf die Zinsen versichert, und letztere mit jenen bey Concursen in eine Classe gesetzet werden, O. P. S. ad tit. 46. §. fin.

Noch eines fällt mir eben ein, nämlich daß nach gemeinem Rechte die Hülfe in das Lehn nur in subsidium geschiehet, si bona allodialia non sufficiant; allein nach kuhrsächsischen Rechten wird der Lehnsfolger nicht gehöret, wenn er: excutiatur ante omnia allodium, sprechen wollte, *Constitut. Elect.* 46. P. 2. Nouella 112. c. 1. *Ord. Proc. Recogn.* ad tit. 40.

Endlich handele ich von dergleichen consentirten Schulden annoch im folgenden Capitel §. XV.

§. XXV. Siehe FLEISCHERI Inst. Iur. Feod. c. 18. §. 24.

§. XXVI. Man kann, wenn man diesen Satz erweisen soll, weiter nichts, als so viel sagen: Es sey Herkommens. Schreibt sich demnach solches alles von dem alten Herkommanno, ingleichen von der jüngern Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Frau Obseruantia her. Wir wissen aber, daß diese beyde im

Staats-

Staatsrechte große Gesetzgeber und verehrungswürdige Götzen sind.

§. XXVII. Die **Wiederrufung** des Lehnes geschieht entweder 1) wegen des Iuris Protimiseos, als wohin auch der *Retractus* zu zählen, immaassen unter beyden ein gar geringer Unterscheid, oder 2) wegen der angefallenen Erbfolge, so man insonderheit *Reuocationem* nennet. Im letzten Falle erhalten die Agnaten das Lehn zwar erst zu ihrer Zeit, aber alsdenn ganz umsonst; Im erstern aber bekommen sie es sogleich und alsobald, müssen aber etwas dafür geben. Vom Iure Protimiseos wird im XXVIIsten, vom Iure Retractus im XXVIIIsten, XXIXsten und XXXsten, von der Reuocatione endlich im XXXIsten und folgenden §§. gehandelt.

Nach dieser vorgeschriebenen Ordnung wollen wir zuerst vom **Vorkaufsrechte** sprechen. Dieses kann, wenn das Lehn einmal dem Verwandten zum Kaufe dargebothen, und wie viel der Fremde geben wolle, ihm gemeldet worden, weiter nicht ausgeübet werden. ANTON. disp. 10. th. 6. lit. 6. CARPZ. P. 2. c. 49. def. 6. Auch haben diejenigen Mitbelehnten, so in die Veräusserung durch einen von sich gestellten Revers verwilliget, dessen sich nicht zu erfreuen, *Rescript.* vom Jahre 1719. im Cod. August. Tom. I. p. 1201. jedoch ist TENZEL, in disp. *de iure Protimiseos simultanee inuestitorum, post litteras reuersales de libera feodum alienandi potestate datas, competente,*

te, so zu Erfurt 1727. gehalten worden, anderer Meynung.

Nach gemeinen Lehnrechten haben nicht allein die Seitenverwandten, sondern auch die Söhne das Vorkaufsrecht, II. F. 26. §. 13. Ich glaube daß hiervon das sächsische Recht nicht abweiche. Aber CARPZOV P. 2. Const. 49. def. 4. n. 4 seq. ist in dem Wahne begriffen, als wenn nach kuhrsächsischen Gesetzen das Vorkaufsrecht den Söhnen nicht gebühre, welchem aber BERLICH P. 2. concluſ. 60. n. 27. widerspricht. Diese berlichische Meynung ist nicht allein den teutschen Rechten, sondern auch II. F. 26. §. 13. gemäß, also jener vorzuziehen, und wird Carpzov gar schön vom TITIO im teutschen Lehnr. im 17 Hauptstücke §. 8 seq. widerleget.

Wenn das Guth den Vättern und Mitbelehnten zum Vorkaufe angebothen worden ist, müssen sie sich innerhalb dreyßig Tagen erklären, und das Geld bezahlen, sonst ist ihr Recht sogleich präscribiret, V. F. 13. In Kuhrsachsen hat *Constitut. Elect.* 32. P. 2. dafür eines Jahresfrist substituiret, ja wenn die Nähergeltung ex pacto vel conventione jemanden gebührete, wird daselbst verordnet, daß gar keine Praescriptio statt finden solle.

§. XXVIII. Es verlohnt sich in der That kaum der Mühe, daß man das Ius Protimiseos von dem Iure Retractus absondern, denn sie kommen in meisten Stücken überein, und ist unter beyden kein Unterscheid, als daß 1) Ius Protimiseos respi-

ciat

ciat futuram alienationem, Retractus autem perfectam. 2) Retractui anno, Iuri Protimiseos autem 30. diebus praescribatur. *V. F. 13.*

Das Ius Retractus ist den Erbgüthern und den Lehnen gemein, ja fast mehr aus dem Land- als Lehnrechte zu erlernen, wannenhero ob es auch gleich des Lehnes Eigenschaft verstattete, daß ohne Consens des Herrn und der Agnaten solches verkaufet werden könnte, d. h. wenn es auch gleich ein veräußerliches Erblehn wäre, so hatdennoch das Ius Retractus statt.

Soll das Lehn retrahiret werden, so wird ferner erfordert, daß der fremde Käufer noch nicht damit investiret sey. CARPZ. P. 2. Const. 31. def. 13.

§. XXIX. Eigentlich kommt dieses Vorzugsrecht nicht her von der gesammten Hand, sondern vom Geblüte: sollte man also meynen, daß es die Mitbelehnten nicht auszuüben hätten. Ja, weil es bey diesem Iure Retractus heißt, daß der Proximior den Remotiorem ausschließe, so will dieses gar nicht auf die Mitbelehnten passen, als von welchen wir oben gehört haben, daß sie alle mit einander gleiche Rechte haben, und man keinen näher, als den andern nennen könne. Allein, da nach teutschen Rechten auch Iure condominii, dergleichen die Mitbelehnten wirklich haben, demjenigen der Retractus zusteht, welcher mit einem andern die verkaufte Sache einigermaßen gemeinschaftlich gehabt, so läßt man dieses den Gesammthändern, ob sie gleich dem Verkäufer mit Freundschaft nicht verwandt, dennoch angedeihen.

Ob des Verkäufers eigne Söhne das Ius Retractus oder Protimiseos exerciren können? davon ist im XXVIIsten §. bereits gesaget. Und scheint es mir, daß man diese Frage allerdings zu bejahen habe. Merke aber wohl, daß ich hier vom Retractu und Vorkaufsrechte, nicht aber vom Iure Reuocandi rede, denn das letztere haben die Söhne nicht, wie dieses im XXXIsten §. *Not.* 2. gezeiget werden soll.

Not. 2. Warum kann der Lehnherr das ihm zuständige Ius retractus einem andern abtreten, da doch dergleichen Cession denen Anverwandten nicht erlaubet? Antwort: weil der Lehnherr dieses Recht nicht, wie die Vättern, iure saguinis; sondern iure dominii ausübet. Nur iura sanguinis können nicht cediret werden.

§. XXX. Wer Retractum ausüben will, muß innerhalb eines Jahres, oder wenn das Lehn nicht an einem derer Mitbelehnten, sondern an einen ganz Fremden verkaufet worden, innerhalb 31 J. 6 W. 3 T. klagen. Dieses Jahres Anfang ist nicht von dem Tage des geschlossenen Verkaufes, sondern von dem Tage an zu rechnen, da der Vätter oder Mitbelehnte die Veräußerung zuerst erfahren. *Decisio Electoralis* 50. Parte 2. spricht also: So das Lehen in einem Agnaten oder Mitbelehnten verändert, soll dasselbige innerhalb Jahres, von der Zeit der Wissenschaft revociret oder angesprochen werden; Da aber das Lehn einem *Extraneo* verkaufet, so kann es innerhalb 30. Jahr nach Kay-

serrecht, nach Sachsenrecht aber innerhalb 30. Jahr, Jahr und Tag hinterzogen werden. Es hat also diese kuhrfürstliche Constitution der Meynung des GAILII lib. 2. Obs. 19. n. 13. und MYNSINGERI Cent. 4. Obs. 85. n. 1. beygepflichtet, welche einen Unterschied machen, ob das Lehn an einen Fremden oder Mitbelehnten veräußert worden? Allein dem ohngeachtet halten HORNIVS Iurispr. F. c. 20. §. 7. BERLICH P. 2. concluf. 63. n. 4. CARPZ. P. 2. const. 50. def. 1. 2. dafür, daß dieser Constitution durch das torgauische Ausschreiben tit. **welchergestalt die Agnaten §. so viel erstlich** *verf.* **Wenn aber solches** *iuncto* §. **So setzen und ordnen**, derogiret worden und daß anitzo ohne Unterscheid, ob es an einen Vätter oder Fremden verkaufet sey, in einem ordentlichen Jahre die Klage angestellet werden müsse. Diese Meynung hat zeithero die Oberhand gehabt, doch wie die Gelehrten gar selten einig, so ist neuerlich WERNHER aufgestanden, welcher P. 7. Obs. For. 12. behauptet, das torgauische Ausschreiben sey im Geringsten nicht der obigen kuhrfürstlichen 50sten Constitution zuwider, folglich müsse man nach selbiger sprechen und vorangeführten Unterscheid beybehalten. Auch die Schöppen zu Leipzig haben in einem 1690. gesprochenen Urthel fast gleiche Meynung an den Tag geleget: **Dennoch aber und dieweil der angezogene** *Locus* **des torgauischen Ausschreibens nichts vom** *Retractu* **der Lehngüther, so von den**

Mitbelehnten geschieht, sondern von dem Falle redet, wenn der *Creditor* ein Guth *sub hasta* erstanden, und der Schuldner solches wieder einlösen will, u. s. w. wie solch Responsum in RIVINI Enunc. tit. 42. en. 15. zu befinden. Hierbey ist übrigens noch nachzulesen *Const. Elect.* 32. P. 2. welche die Ueberschrift führet: In welcher Zeit der, so den Verkauf oder die Nähergeltung hat, sich solches Recht gebrauchen möge? allwo verordnet wird, daß in gewissen Fällen gar keine Präscription statt finde.

Es fraget sich hierbey, wie in Sachsen dieses Jahr zu rechnen, ob es nämlich ein gemeines, oder ein sächsisches Jahr? Berlich, Mevius, Hahn, und andere haben den bekannten Anhang von 6 Wochen und 3 Tagen dazu setzen wollen, welches sehr vernünftig, *arg. Decis. Elect.* 50. P. 2. allein nach der nunmehro durchgängig angenommenen Meynung ist hier, selbst in kuhrsächsischen Ländern, nur ein gemeines Jahr zu verstehen. Wenn die Rede von Alloden ist, wird ein sächsisches Jahr erfodert, aber bey den Lehnen hat die Aufnahme des longobardischen Rechts, so wie viele Unheile, also auch diese Ungleichheit verursachet. STRYK Succeff. ab inteft. diff. 6. c. 4. th. 46. seq. CARPZ. p. 2. Conft. 32. def. 4. HORN. Iurispr. F. c. 20. MARTIN ad Proceff. tit. 40. §. 7. n. 78. seq.

Endlich erinnert der Herr Hofrath, daß wer das Ius Retractus ausüben wolle, eben die Conditionen prästiren müsse, welche der fremde Käufer

fer dargebothen, woraus zu schließen, daß dieses Recht nur bey verkauften, nicht aber bey vertauschten oder verschenkten Rittergüthern statt finde. Was übrigens die Erstattung des Kaufgeldes anbetrifft, so verordnet Const. El. 48. P. 2. folgendes. Wenn das Lehnguth *illicite*, d. h. ohne des Lehnherren Consens alienirt, und also die *Alienation* bey Leben des *Alienatoris* durch den Agnat oder Mitbelehnten retrahiret worden, so ist er dießfalls das Kaufgeld dem *malae fidei emtori regulariter* zu erstatten nicht schuldig, sondern der Käufer mag sich derowegen an seinem Verkäufer erholen. Sonsten wo das Lehnguth *licite*, (d. h. mit lehnherrlichem Consens) verkaufet, so ist der Agnat oder Mitbelehnte, welcher dasselbige alsobald und noch bey Leben des Verkäufers wieder erlangen will, das Kaufgeld, aber kein *interesse* zu erstatten pflichtig.

§. XXXI. Itzo kommen wir zu einer ganz neuen Sache, nämlich zum *Iure reuocandi*, welches den Vättern und Mitbelehnten ex delata successione zusteht. Das Ius Protimiseos und Retractus waren, wie wir gesehen haben, fast gar nicht von einander unterschieden, allein gegenwärtige Reuocatio ist mit vorigen beyden durchaus nicht zu vermengen.

Wir wollen setzen, daß jemand ein Ritterguth, zwar mit lehnsherrlichem Consens, jedoch ohne derer Vätter und Mitbelehnten Einwilligung verkauf-

kaufet habe, so wird der Käufer solches Lehn ruhig besitzen, so lange der Verkäufer und seine Nachkommenschaft an Leben. Allein wenn nach derselben Erlöschung nunmehro die Mitbelehnten zur Lehnsfolge gelangen, so muß der Käufer dieses Guth ohne das geringste Entgeld denenselben restituiren. Es würde dem ehrlichen Manne auch nichts helfen, wenn er gleich sagen wollte: Ich und meine Vorfahren haben ja solches Lehn fast über hundert Jahre besessen und also präscribiret. Dieses wäre, wie schon oben Cap. *IX.* §. 13. erwiesen, so viel als nichts gesaget, er muß es dem allen ungeachtet hergeben und keinen Dank dazu haben. Dieses nennet man das Ius Reuocandi, uud kann die den Vättern daher entstehende sogenannte *Actio Reuocatoria* also beschrieben werden, daß sie sey: Rei vindicatio, qua mortuis alienantis descendentibus, agnati qui in alienationem non consenserunt, feodum a quolibet possessore reuocant. Dieses aber ist zu verstehen, wenn das Lehn ohne derer Agnaten, jedoch aber mit lehnsherrlichem Consense veräußert ist; woferne aber die Veräußerung ganz und gar unrechtmäßig, nämlich also daß nicht einmal der Herr gewilliget hat, geschehen ist, kann in Kuhrsachsen die Reuocatio alsobald vor sich gehen. *Const. Elect.* 48. P. 2. spricht also: Wo *illicite* und also ohne des Lehnherrn Consens die Alienation geschehen, so wird der Agnat oder gesamte Belehnte ALSOBALD noch bey Leben des Alienatorn, zuge-

zugelassen. Da aber die Alienation mit des Lehnherrn Consens geschehen, so muß er so lange warten, bis der *Alienator* und seine Söhne versterben, alsdenn *NB.* wo er nicht Erbe ist, kann er es ohne Erstattung des Kaufgeldes fodern.

Not. 2. Daß dieses Ius Reuocandi nicht allein den Vättern und Mitbelehnten, sondern auch des Verkäufers eignen Söhnen ehemals in Teutschland zugestanden, hat seine gute Richtigkeit, und finden wir in alten Urkunden häufig, daß die Rittergüther mit Einwilligung der Söhne verkaufet worden. BVRCH. GOTTH. STRVVII Elem. Iur. Feod. §. 392. j. §. 267. SCHILTER ad Ius F. A. c. 64. §. 4. Allein nach kuhrsächsischen Rechten heißt es: Kinder sind Erben, folglich ist, was der Vater thut, eben so gut, als wenn es die Kinder selbst gethan hätten. Nun kann aber der Vater nicht selbsten sein verkauftes Lehn widerrufen. *tot. tit. ff. de except. rei vend. et trad.* Also auch nicht seine Erben und Kinder. Hieraus sieht man, daß bey uns die Agnaten viel besser dran sind, als die Kinder, aus Ursachen, weil letztere Erben, erstere aber singuläre Successoren sind. CARPZ. P. 2. Const. 48. def. 8. 9. 12. WERNHER Obs. 311. P. 1. Dieses alles aber ist nur von Kuhrsachsen anzunehmen. Denn nach gemeinen sächsischem Rechte ist die Reuocatio auch den Söhnen nachgelassen. SCHRADER P. 8. c. 8. n. 11. ROSENTHAL c. 9. m. 2. concl. 71. MYNSIN-

SIN-

SINGER cent. 4. Obſ. 85. n. 3. ſeq. HARTM. PISTORIS P. 2. qu. 2. n. 49. WERNHER Obſ. 311. P. 1. Alſo bey uns unterſcheidet ſich unter andern auch hierinnen das Ius Reuocandi vom Iure Retractus, daß die Söhne das Ius Retractus ausüben können, wie oben XXVII. und XXIX. gezeiget worden, das Ius reuocandi aber nicht. Gaudent ſcilicet filii etiam in Electoratu noſtro iure protimiſeos ſiue retractus; licet careant iure reuocandi.

Endlich wird dieſes keiner Erinnerung gebrauchen, daß, wenn ein Vätter einmal gewilliget, er nunmehro das Lehn nicht wiederrufen könne, und ſchadet dieſe Einwilligung nicht allein ihm, ſondern auch ſeinen Nachkommen, ob ſie auch gleich von ſeiner Erbſchaft abſtiniren wollten, wie im torgauiſchen Ausſchreiben ausdrücklich verordnet.

§. XXXII. Weil dieſer §. leicht zu verſtehen, will anſtatt ihn zu erklären, die Frage aufwerfen: Ob wenn einer ein Ritterguth kaufet und nach der Hand erfährt, daß vormals eine Wieſe, Mühle oder dergleichen davon abgekommen, er als ein neuer Beſitzer ſolche abgekommene Stücke entweder ganz umſonſt, oder doch gegen Erlegung des Werthes dafür, wieder an ſich bringen könne? Und hier dienet zur Antwort, daß außer den Agnaten keinem einzigen andern ſucceſſori ſingulari die actio reuocatoria zuſtehe. Wir hat-

ten letzthin dießfalls in unserer Facultät folgenden Rechtsstreit zu schlichten:

Es hatte nämlich die vorige Rittergutsbesitzerin einige Aecker, so der süsse Pfuhl genennet wurden, ohne lehnsherrlichen Consens an den Windmüller des Orts verkaufet. Einige Jahre darauf wurde das Ritterguth subhastiret, und ein Edelmann erstande es. Als dieser neue Besitzer hörete, daß vormals der sogenannte süsse Pfuhl zum Ritterguthe gehöret habe, und unverantwortlicher Weise ohne lehnsherrliche Einwilligung davon abgekommen wäre, stellete er wider den Windmüller Actionem reuocatoriam an. Der Müller mußte dieses alles eingestehen, versetzete aber, daß der süsse Pfuhl nicht mit in dem Anschlage gestanden hätte, so dem Subhastationspatente beygefüget gewesen, folglich da ihn der Edelmann nicht mit erkaufet habe, er auch solchen nicht vindiciren könne. Ja sprach der Edelmann: Die alienatio sey ipso iure nulla gewesen, er habe das Guth mit allem Zubehör erkaufet, sey auch also beliehen worden, und käme ja darauf, ob etwas im Patente und Anschlag gestanden, oder nicht gestanden hätte? ganz und gar nichts an. Wir glaubeten aber, daß wenn die Lehncurie in Dreßden revociren wollte, sie außer Zweifel gegründet seyn würde, aber ein Käufer könne sich nicht anmaßen, was die Gesetze von Agnaten und Mitbelehnten sagen. Ad successorem singularem enim nullae transeunt actiones *L. 59. ff. de euict.* BRVNNEM. ad L. 22. §. 1.

de

de euict. et ad L. 59. MEV. P. 5. dec. 50. und bey sogestallten Sachen wurde der Kläger mit seinem Suchen abgewiesen. Genug, sagten wir, daß der süsse Pfuhl nicht bey dem Ritterguthe mehr gewesen, als es der Kläger sub hasta erstunde, und also auch von ihm nicht mit erkaufet worden. Er wollte durch unser Urthel sich nicht abschrecken lassen, sondern übergab im Kurzen eine andere Klage, deren Grund auf die 17. neueste Decision v. J. 1746. gebauet war. Allein auch dieser Anspruch hatte mit vorigem gleiche Schicksale. Denn da diese neueste Constitution nur von zinß- und steuerhaften Grundstücken, nicht aber von Lehnpertinenzien redet, so wurde der Windmüller auch von dieser zum andernmale angestellten Klage glücklich entbunden und losgezählet.

CAP. XIII.

* *

CAP. XIII.
DE ONERIBVS ET DEBITIS FEODALIBVS.

§. I.

Onera heißen allhier nicht etwa Steuren oder Zinßen, als wovon Rittergüther ordentlicher Weise befreyet sind, sondern es wird in gegenwärtigem Hauptstücke von denen dem Lehne anklebenden Schulden geredet. Die Regel heißt eigentlich also: **Lehnfolger bezahlen keine Schulden die ihre Vorgänger gemachet.** Denn weil sie Successores singulares sind, so ist zwischen den Gläubigern des Verstorbenen und dem itzigen Besitzer keine Verbindlichkeit. Allein es sind von dieser Regel zwo Ausnahmen zu merken.

I. **Wenn der Lehnfolger des Verstorbenen Sohn.** (siehe oben Cap. X. §. 25.)
II. **Wenn es eine Lehnschuld.** Einige setzen
III. noch hinzu: **Wenn das Guth ein Erblehn.**

Wiewol was diesen dritten Satz anbelanget, ist die Sache gar sehr zweifelhaft: BERLICH P. c. concluſ. 55. n. 20. STRVV. Syntagm. L. F. c. 14. aph. 2. ITTERVS de Feodis Imp. c. 18. §. 2. HARTM. PISTORIS P. 2. qu. 12. n. 53. sind es, welche dafür halten, daß in

solchen vollkommen veräußerlichen Lehnen, als welche von Alloden nicht gar sehr unterschieden, ein jeder Nachfolger dergestalt Erbe sey, daß wenn er das Lehn haben wolle, er auch die Schulden seines Vorfahren bezahlen und alle dessen Contracte halten müsse, ohne Unterscheid er möge dessen Sohn oder Vätter heißen. Allein CARPZOV P. 2. const. 46. def. 1. und 3. hält mit bessern Gründen dafür, daß auch selbst bey Erblehnen die Mitbelehnten keine Erb- oder Personalschulden bezahlen dürften. So viel ist gewiß, daß wenn ein Erblehn wegen einer Felonev, oder aus Mangel der Anverwandten dem Lehnherren wiederum eröffnet wird, dieser solche Erbschulden zu bezahlen nicht gehalten ist, aus Ursachen, weil er das Lehn nicht erbet, sondern solches vermöge des ihm daran zustehenden Eigenthums bekommt. STRVV Synt. I. F. c. 14. aph. 2. n. 5. CARPZ. P. 2. Const. 46. def. 3. obwol TITIVS im Teutsch. Lehnr. dissentiret.

§. II. Wir müssen aber zuförderst den Unterscheid unter **Lehnschulden** und **Erbschulden**, welche letztere auch debita personalia genennet werden, uns bekannt machen. Lehnschulden heißen solche, die dem Lehne gleichsam ankleben, auf jeden Besitzer fortrutschen, und in Ansehung welcher die Hülfe selbst in das Ritterguth erstrecket werden kann; als z. E. wenn der vorige Besitzer mit Einwilligung des Herrn und sämtlicher Agnaten, das Guth mit einer ausdrücklichen Hypothek beschweret hätte, so hieße dieses eine Lehnschuld;

schuld; Hingegen wenn der verstorbene Vasall einen Wechsel ausgestellet hätte, oder in den Kramläden etwas schuldig geblieben wäre, so müßte dieses bloß eine Erbschuld genennet werden, die den Lehnsfolger nichts angeht. Wofern es zweifelhaft, soll man es eher für eine Erb- als Lehnschuld halten. MEVIVS decis. 124. n. 2. Wenn der Lehnsfolger dergleichen Erbschuld bezahlet, kann er das Ausgelegte von den Landerben durch negotiorum gestorum actionem wiederfodern. CARPZ. P. 2. Const. 46. def. 2.

Was gar Sonderbares ist es, daß in den mecklenburgischen auch in pommerischen Landen alle und jede, ja sogar Wechselschulden, die der letzte Besitzer aufgehäufet, aus dem Lehne bezahlet werden müssen.

§. III. Die **Lehnschulden** werden fernerweit in zwey Geschlechter eingetheilet. Erstlich sind deren einige schlechterdings auch einzig und allein aus dem Lehnguthe zu bezahlen dergestalt, daß die Allodialerben ganz und gar damit zu verschonen; Andere aber also beschaffen, daß zwar zuförderst die Land- oder Allodialerben deswegen verklaget werden müssen, jedoch wenn diese zu bezahlen nicht vermögend, alsdenn und nicht eher die Lehnsfolger, also nur äußersten Falles, solche zu tilgen verbunden sind. Dahin gehöret bey einem neugekauften Lehne der Rest des Kaufschillings, jedoch ist in Kuhrsachsen wohl zu merken, daß sich der Verkäufer die Hypothek an dem verkaufeten Lehne gerichtlich vorbehalten haben müsse, außerdem

dergleichen rückständige Kaufgelder für keine Lehnschuld zu achten. Processordnung ad tit. 42. §. 7.

§. IV. Wenn ein Vasall das erborgte Geld in das Ritterguth verwendet, und dasselbe dadurch verbessert hat, muß auch diese Schuld lediglich der Lehnsfolger übernehmen. Denn er würde ein gottloser Mensch zu nennen seyn, wenn er mit anderer Leute Schaden reicher zu werden suchen wollte. Auch nach bürgerlichem Rechte hat derjenige, so zu nöthigen Bau- und Ausbesserungskosten eines Grundstückes Geld vorgeschossen, dießfalls an solchem Hause eine stillschweigende Pfandgerechtigkeit. *L. 6. ff. qui potiores sunt in pign.* Der Beweis, daß solch erborgetes Geld ins Lehn verwendet worden, lieget jedoch dem Gläubiger ob. RICHTER decis. 78. n. 30. Hieher gehöret auch der Sold des Advocatens, den der vorige Besitzer, um das Lehn von Ansprüchen zu retten, gehalten hat. CARPZOV P. 2. const. 26. def. 30. Denn wie kämen die Landerben dazu, daß sie dem Anwald dieses Geld reichen sollten, da sie vom Lehne in alle Ewigkeit nichts schmecken? Dieses sowol, als wenn der Vasall zu Tilgung einer dringenden Lehnschuld Geld borget, oder ein Capital aufnimmt um seine Schwestern auszustatten, sind solche Schulden, die den Allodialerben ganz und gar nichts angehen. Weil nun, wenn der Verstorbene ein prächtiges Herrnhaus auf seinem Ritterguthe bauet, dasselbe dadurch wirklich verbessert wird, so müssen, nach gemeinem Lehnrechte, die Lehnsfolger solche

che Besserung den Landerben wieder erstatten, anerwogen diese, bevor solches geschehen, aus dem Guthe zu weichen nicht verbunden sind, sondern das Ius Retentionis ausüben können. Ist also bey uns was besonderes, daß das auf Gebäude verwendete Geld verlohren gehet, und die Lehnfolger solche neugebaute Herrnhäuser und andere Aedificia unentgeltlich überkommen. Schwäbisches Landr. Cap. *183.* Sächsis. Landr. *lib. 2. art. 21.* *CONST. ELECTORALIS* 31. P. 3. *DECIS. ELECT.* 53.

§. V. Bey den Teutschen waren die Weibespersonen von aller Erbschaft ausgeschlossen, und bekamen die Töchter nur alsdenn etwas, wenn keine Söhne vorhanden waren. Sächs. Landr. *lib. I. art. 17.* Denn so heißt es in der uralten *Lege Saxonum* tit. 7. §. 1. *Hereditatem patris filius habeat, non filia.* Dieses war ehemals ein allgemeines Völkerrecht, wie PERIZONIVS in seiner grundgelehrten Abhandlung de Lege Voconia gewiesen. Selbst in Rom beobachtete man vor Alters diese Gewohnheit. Der Vater war schuldig seine Tochter auszustatten. Hatte er dieses gethan, konnte sie nach seinem Tode weiter nichts verlangen. Dos war ihr Erbtheil und ein ausgestattetes Mägdchen völlig abgefunden. Wir können, da unsere Vorfahren eben die Gewohnheit gehabt, leicht schließen, daß alles Frauenzimmer natürlicher Weise arm gewesen. Damals durfte niemand nach Geld heyrathen, sondern die Fräuleins mußten durch Tugend und Sittsamkeit

sich Männer zu erwerben suchen. Auf Geburth und Schönheit kam das meiste an. Bey solchen Umständen war es unumgänglich nöthig, daß die Männer ihren Weibern eine Mitgift zubringen mußten, worüber Tacitus sich gar sehr verwundert, weil es in Rom just umgekehret war. Man setze den Fall, daß ein vornehmer Herr ein Mägdchen geheyrathet und ihr kein Leibgedinge verordnet hätte, so würde selbige nach seinem Tode haben betteln gehen müssen. Vater und Brüder waren zwar ihre Tochter und Schwester zu ernähren schuldig, so lange sie noch in fliegenden Haaren gienge; wenn sie aber heyrathete, mußte sie der Mann nicht allein bey Lebzeiten ernähren, sondern auch nach seinem Tode dafür sorgen, daß sie Standes gemäß sich erhalten könne. Da haben M. H. den Ursprung des Dotalitii oder der Leibzucht, welche nichts anders ist, als ein Unterhalt, den des Mannes Erben nach seinem Tode der Witwe reichen müssen. Warum heißen aber diese Gelder **Leibzucht**? Deswegen, weil Leib ehemals so viel als **Leben** angedeutet. So stehet zum Exempel in einer uralten Uebersetzung der Psalme:

Tilige mih abba dinemo LIB pouche.

Das heißt:

Dele me de tuo *Vitae* libro.

Auch spricht man der leibhaftige Teufel, das heißt so viel als: der lebendige. Zucht aber, welches der andere Theil dieses Wortes, heißt so

viel

viel als Alimenta; daher kömmt erziehen, Zuchthaus, junge Zucht. In dem Odfridischen Vater Unser heißt es:

Thia dagalichum ZVCHTI
Gieb hiut uns mit Ginuthi

Das heißt:

Quotidiana *alimenta*
Da hodie nobis cum satietate.

Weil nun Leib so viel als Leben, Zucht so viel Unterhalt anzeiget, so bedeutet Leibzucht, wenn man es in die neue Sprache von Wort zu Wort übersetzet, so viel als **Lebensunterhalt.**

§. VI. Wenn meine hochzuehrenden Herren mich fragten: wie viel der wohlgebohrnen Frauen von Chamäleon ihres Mannes Lehnsfolger an Leibzucht jährlich auszuzahlen schuldig? so bin ich nicht im Stande, die Frage so gleich zu beantworten, sondern ich muß für allen Dingen mich erkundigen, wie viel sie ihrem Ehemanne seligen Andenkens zugebracht? Denn das Dotalitium ist ein Verbum relatiuum, so sich auf das eingebrachte Heyrathsguth beziehet. Gegenwärtiger sechster §. zeiget, wie man die Quantität der Leibzucht zu bestimmen habe, welches alles Sie nachlesen können. Noch kürzer kömmt man davon, wenn man spricht: daß das Dotalitium quadruplicatas dotis vsuras enthalte. Setzet also: die Frau von Chamäleon habe ihrem Manne tausend Thaler zugebracht, diese tragen jährlich 50. Thaler Zinsen.

Er stirbt. Die junge Wittwe hat die Wahl, daß sie zu den Lehnsfolgern sprechen kann: gebt mir meine tausend Thaler, aber in diesem Falle bekommt sie keine Leibzucht. Will sie Leibzucht haben, muß sie ihre Dotem auf ewig im Stiche lassen, alsdenn erhält sie, jedoch nur so lange sie lebet, viermal 50 Thaler (thut 200. Thlr.) alle Jahre ausgezahlet. *Const. Elect.* 42. P. 2. Es sehen es demnach Mitbelehnte und Vätter niemals gerne, wenn der Besitzer ein reiches Fräulein ehelichet. Denn bringt sie ihm viel zu, so haben sie nach seinem Tode eine desto größere Last. Das alte Sprichwort: Reiche Mutter, arme Kinder, ist mehr als zu wahr. Denn hat die Mutter, als sie den Vater heyrathete, viel baares Geld gehabt, reichen nach des Vaters Tode die sämmtlichen Einkünfte des Lehnes kaum zum Dotalitio zu, und haben folglich, so lange diese Mutter lebet, die Kinder wenig zu genießen. Wannenhero Stryk in seinen Cautelis Contractuum den Rath ertheilet, daß wenn ein Vater ein reiches Mägdchen heyrathen und seinen Kindern keinen Nachtheil zuziehen wolle, er von ihrem Vermögen nur ein weniges als dotem annehmen und das übrige zu Paraphernalgüthern machen möge. Wiederum, wenn ein Eheweib ihrem Manne gar kein Heyrathsguth zugebracht, so kann sie auch keine Leibzucht verlangen. Denn Nichts giebt jährlich gar keine Zinsen. Wenn man nun gar keine Zinsen nach obiger Regel mit 4. multipliciret, kömmt Nichts heraus.

§. VII.

§. VII. Es ist genug, wenn die Wittwe das Einbringen erweiset, denn daß dieses ihr Heirathsguth wirklich in das Lehn verwendet worden sey, ist eine rechtliche Vermuthung, und zwar, wie **Esaias Puffendorf** Obs. 239. dafür hält, von der Art, welche auch so gar allen Beweis des Gegentheils ausschließet, und von den Rechtsgelehrten praesumtio iuris et de iure genennet wird. Dieses ist eben die Ursache, warum der Lehnfolger das Leibgedinge zahlen muß, weil man nämlich glaubet, der Frauen Eingebrachtes stecke in dem Lehne. Allein, wie beweist sie nun sothane Ehegelder? Durch Zeugen, oder durch die Ehestiftung, oder auch durch des Mannes eigenes Bekänntniß; wiewohl von diesem letztern zu merken, daß es nur in Ansehung der Kinder für einen Beweis gehalten werden möge. Denn die Vättern und Mitbelehnten sind solch Eingeständniß zu glauben nicht verbunden, wie denn auch die Gläubiger, wenn zu des Mannes Vermögen ein Concurs entstanden, sich daran keinesweges binden und auf bessern Beweis in Gerichten erkannt wird.

§. VIII. Hier ist *Decisio Electoralis* 55. und **Berger** in Selectis dotalitii capitibus §. 17. seq. nachzulesen.

§. IX. Ob die Leibzucht aufhöre, wenn der Wittwenstuhl verrücket wird, ist eine Sache, derenthalben vieler Zank unter den Gelehrten gewesen ist. In dem Fridericianischen Coder heißt es, daß die Lehnsfolger das Dotalium weiter zu

bezahlen nicht schuldig wären, so bald die Wittwe sich abermals vermählete. Denn, saget man, es ist dasselbe eingeführet, daß die Frau nach des Mannes Tode nicht betteln gehen dürfe. Nunmehro also, da sie heyrathet, muß sie der neue Mann ernähren. Jedoch ist wohl zu merken, daß alsdenn auch ihr das Eingebrachte erstattet und wieder gegeben werden muß, so daß die Lehnfolger dabey so gar großen Vortheil eben nicht haben. Andere hingegen behaupten das Gegentheil und vermeynen, daß das Leibgedinge immer fort gezahlet werden müsse, weil es eine Art des Nießbrauches sey, von welchen wir wissen, daß er gemeiniglich eher nicht, als mit dem Tode des Usufructuars aufhöre. Es ist gewiß und ausgemacht, daß durch Heyrath das Leibgedinge ehemals nicht gebrochen worden, wie aus dem ganzen Zusammenhange der **Glosse des Lehnrechts Cap. 57.** und insonderheit aus diesen Worten zu schließen: **Auch sollt ihr wissen, daß die Manne, die sich beweiben mit solchen Weibern, den Leibgeding geliehen ist. Ferner: Nimpt ein Man eine Witwe, die Leibgeding hat, der Man ist ein Vormünde ihres Gutes dieweil sie lebet, und darumb nimpt er alle die pfleg und frücht ꝛc.** Meine Meynung geht dahin: daß gleichwie anfangs die Wittwe die Kuhr hat, ob sie ihre Ehegelder wieder fodern, oder eine Leibzucht verlangen will, nunmehro umgekehret, wenn sie sich verheyrathet, die Lehnsfolger die Wahl haben: ob sie ihr die

Leib-

Leibzucht ferner reichen und also ihre Ehegelder gewinnen oder ihr selbige zurück geben wollen. Hat aber noch bey Mannes Lebzeiten die Frau einen Ehebruch begangen, und der Mann ihr solchen nicht vergeben, sondern zu klagen angefangen, so kann sie auch nach seinem Tode keine Leibzucht verlangen. Denn da Ehebruchs halber Dos verloren geht, die Leibzucht aber sich darauf beziehet und eius surrogatum genennet wird, so ist der Schluß gar leicht zu machen. Hingegen, wenn sie nach des Mannes Tode sich schwängern läßt und ihm also noch Schande in der Erde verursachet, mag solcher Ursache wegen ihr das Leibgedinge nicht genommen werden. **Sächs. Landrecht**, Lib. 1. art. 5. Merke über dieses, daß Dotalitium alle Privilegia dotis habe, darum wird die Witwe auch bey entstandenen Concursprocessen in Ansehung der Leibzucht unter die hypothekarischen Gläubiger gesetzet, und ist sie also viel besser daran, als wenn es ein bloßes Gegenvermächtniß wäre, denn in Ansehung dessen gehört sie unter die gemeinen Gläubiger. *Const. El.* 28. P. 1. **Kuhrsächsis. Proc. Ordn.** tit. 43. §. 3. **Richter** de priuil. cred.

§. X. Es ist in meisten Fürstlichen Familien durch **Hausverträge** ausgemachet, wie viel eine Witwe zum Leibgedinge haben solle. Wie viel z. E. im Hause Sachsen gewöhnlich, zeigt **Betsius** de pactis Illustr. c. 6. §. 47. und **Schilter** Exercit. ad ff. Tom. 2. p. 95. An andern Orten ist es auch durch öffentliche Gesetze und die

Gewohn-

Gewohnheit bestimmet. Will nun jemand seiner Witwe ein mehreres gönnen, als die Gesetze oder Familienverträge es erlauben, so muß er derer Mitbelehnten oder Vätter ausdrückliche Einwilligung erlangen. Bekömmt er aber Kinder, die müssen sich alles gefallen lassen, was der Vater beliebet hat, weil sie das Lehn nicht anders als Erben überkommen.

Note 1. Die alten Teutschen hatten wenig Gold und Silber, und darum konnten, wie es heut zu Tage am gebräuchlichsten, die Leibgedinge nicht in baarem Gelde bezahlet werden. Es wurden vielmehr in den Ehezärtern der Witwe gewisse Güther und Ländereyen angewiesen, welche **Witwensitze** heißen. Meistens nahm man Allodialgüther dazu, wo aber dergleichen nicht vorhanden waren, pflegte man ein Lehn dießfalls auszusetzen. Das wird **Leibgedingslehn** genennet. Daran mußte der Ehemann ihr zum Vortheil die Lehn, wie sichs gebühret, auflassen, doch so, daß er die Mitbelehnschaft sich vorbehielte. **Sächs. Landrecht** Lib. 3. art. 67. So dann beliehe der Lehnsherr das Eheweib mit diesem des Mannes Guthe ordentlich, wie dieses alles die Urkunden in LUNIGII Corp. Iur. F. Tom. I. p. 587. gnüglich zu erkennen geben. Die Unterthanen mußten auch die Wittumshuldigung ihr leisten, und mit einem Worte, man siehet leicht, daß sie etwas mehr, als eine römische Vsufructuaria gewesen sey, wie denn auch noch heut zu Tage die leibbedingeten Witwen keine Cautionem vsufructuariam zu leisten pflegen.

pflegen. Es hat itzo die Sache in so weit ein anderes Ansehen bekommen, daß die Auflassung und ordentliche Belehnung des Weibes nicht mehr nöthig, sondern das Leibgedinge auch ohne des Herrn Vorbewußt an Lehngüthern verordnet werden kann, immaaßen auch die Witwe eigenmächtig solche Güther zu sich nehmen und nach des Mannes Tode, wenn 30 Tage verflossen, den Witwensitz vor sich selbst zu ergreifen Macht hat. *Constit. Elect.* 33. P. 3.

§. XI. Was hier gesagt wird, ist lediglich von neu erkauften Rittergüthern zu verstehen. Denn bey altväterlichen Stammlehnen weiß man von keinem Pflichttheile, weil in solchen nicht der Vater, sondern das Gesetze selbst den Töchtern die Armuth auferleget. Setzet, daß ein Mann, der Söhne und Töchter hat, den größten Theil seines Vermögens, oder wohl gar sein ganzes Haabe und Guth anwende, um ein Ritterguth zu kaufen, welches man inofficiosam feodi emtionem nennet, so können solchen Falls die Töchter daraus ihr Pflichttheil verlangen, und mit Recht begehren Es hat aber die andere sogenannte sonderliche kuhrsächs. Constit. im Lehnwesen ein anderes Pflichttheil eingeführet, welches etwas weniger, als die gemeine und bürgerliche Legitima, beträgt. Nämlich wenn

zwey und drey Kinder vorhanden ist Legitima $\frac{1}{4}$.	vom Kaufgelde.
Hingegen wenn vier und mehrere Kinder vorhanden ist Legitima $\frac{1}{3}$.	

Jedoch

Jedoch müssen die Töchter solchen Falles alles einwerfen, was sie an Kleidern, Schmuck u. s. w. erhalten haben, ingleichen auch selbst dasjenige, was ihnen am übrigen Erbe zukommt. Sonderliche 2te kuhrsächs. Constit.

§. XII. Die zeitherigen Schulden waren sämmtlich so beschaffen, daß sie aus dem Lehne schlechterdings bezahlet werden mußten, die Landerben aber gänzlich damit verschonet blieben, und heißen dannenhero Lehnschulden, weil sie dem Feode ankleben und selbsten auf dem Grunde und Boden haften, folglich jeglichen Besitzer verbinden. Nun kommt das andere Geschlechte derer jenigen, so alsdenn erst von Lehnsfolgern abgethan werden müssen, wenn das sämmtliche Allod zuvor ausgeschüttelt worden ist, und die Landerben zu bezahlen nicht im Stande sind. Dahin gehöret der Unterhalt, welchen die Töchter des Verstorbenen aus dem Lehne erhalten müssen. Haben sie selbst Vermögen, so ist der Lehnsfolger sothaner Last überhoben; besitzen sie aber nicht so viel, daß sie ihrem Stande gemäß sich erhalten mögen, kann man sie ja nicht Hungers sterben lassen, und sind sodann die Brüder oder andre Lehnfolger sie zu füttern schuldig. Ferner was die Ausstattung anbetrifft, hat das Fräulein eignes Vermögen, so ist der Bruder oder der Herr Vätter so einfältig nicht, ihr etwas mit zu geben; ist sie aber blutarm, muß er sie ausstatten. Ueberhaupt, wer bey Lebzeiten jemanden zu ernähren

schuldig

schuldig ist, der muß auch die Sterbekosten tragen. Aber bey Frauenzimmern ist das Heirathen eine Art des Todes, oder Status mutatio. Das wenige Geld der Ausstattung darf auch den Lehnsfolgern nicht eben so sehr dauren, warum? sie werden ja dadurch ihr Jungfer Mühmchen mit Ehren los, die alsdenn ihr Mann ernähren muß. Die Ausstattung ist die letzte Hülfe, so sie von ihrer Freundschaft erhält. Wie viel muß nun der Lehnsfolger solchen Mägdchen an Ehegeldern zahlen? Vielmals ist es durch Familienverträge oder öffentliche Gesetze schon bestimmet, wo nicht, so kömmt es auf das Gutachten des ehrlichen Mannes, ich meyne des Richters, an, der den Werth des Lehnguthes, den Stand des Bräutigams und dergleichen Dinge vor Augen nimmt. In Sachsen sieht man meistentheils auf die Größe des Lehnguthes dergestalt, daß man von einem Guthe, welches hundert Thaler werth ist, 5 Thaler, und von einem Guthe, welches tausend Thaler gilt, 50 Thaler, ferner von zwanzig Tausenden denen sämmtlichen Fräuleins 1000. mitgiebt, und sofort bey größern Güthern jedesmal 5 für 100 rechnet.

§. XIII. Wenn im Erbe so viel nicht vorhanden, daß die Begräbnißkosten davon bezahlet werden können, haben viele, als STRYK in vsu modern. tit. de relig. §. 51. RICHTER dec. 78. n. 24. BRVNNEMAN conf. 147. n. 4. MARTINI ad Proc. tit. 42. §. 6. n. 29. MEVIVS P. 2. dec. 124. RIVINVS Enunc. 28. tit. 42. WERN-

HER

HER P. 9. Obs. 135. dafür halten wollen, daß der Lehnfolger solchen Falls die Begräbnißkosten zu tragen schuldig sey. Ob dieses nun zwar unter die Officia humanitatis allerdings zu zählen, so zweifele dennoch, daß nach Vorschrift der Rechte er dazu gezwungen werden möge. Denn wir wissen, daß bloß der Erbe den Verstorbenen zu begraben schuldig. *L. 17. §. 4. L. 14. §. fin. de relig. et sumt. fun.* Nun ist aber der Lehnsfolger ordentlicher Weise nicht als ein Erbe, sondern als ein Singularsuccessor zu betrachten und demnach den verstorbenen Vätter zu begraben nicht gehalten. CARPZOV P. 2. Const. 46. def. 36. *Idem* dec. 172. n. 22 seq. ZIEGLER ad Proceff. tit. 42. RICHTER de priuil. credit. c. 2. membr. 4. n. 15.

§. XIV. Der Lehnmann hätte diese Gefälle hübsch aus den eingehobenen Früchten des Lehns erspahren sollen. Hat er also nicht dieses gethan, so müssen diejenigen bezahlen, welchen die Früchte zufallen, nämlich die Landerben.

§. XV. Wenn der Vasall mit lehnsherrlichem Consens und Vorbewußt der Vättern oder Mitbelehnten, das Guth verpfändet, so ist dieses eine wirkliche Lehnschuld, und gehört also dieser Sphus höher hinauf und eigentlich nicht hieher, wo wir von denjenigen Schulden reden, welche die Lehnsfolger nur äußersten Falles, und wenn das Erbe nicht zureichet, zu bezahlen pflichtig sind. Es wäre denn, daß der Herr Verfasser diejenigen Schulden meynete, in welche die Lehns-

folger

folger ohne Verpfändung gewilliget, als welche ebenfalls nur in Subsidium aus dem Lehne bezahlet werden. *Decisio Electoralis 67.* spricht also: Daß dieses an und vor sich selbsten eigentlich vor keine Lehnsschuld zu achten, noch in denen Concursen dießhalben eine Priorität zu gönnen, dennoch zu Erhaltung Treue und Glaubens und Verhüthung Gefärde, solche Schuld von den Nutzungen des an dem Lehensfolger verfallenen Lehens derselbe zu bezahlen gehalten seyn soll. Siehe auch Berlichen P. 2. c. 55. n. 47 seq.

Uebrigens haben wir von solchen consentirten Schulden bereits weitläuftig oben, Cap. XII. §. XXII. bis XXV. gehandelt, welchen man noch beyfügen kann meine *Oblectamenta* Obs. 19. §. 7.

§. XVI. Wenn die Hülfe bloß in die Früchte vollstrecket wird, thut sie des Vasallens ordentlicher Richter: Hingegen in das Lehn selbst kann niemand die Hülfe vollstrecken, als der Lehnherr. **Erleut. Proceßordn.** *ad tit. 40. §. 1.* LVDOVICI **Lehnsproceß,** *c. 15.*

§. XVII. Diese Wohlthat ist allen Kriegsknechten gegönnet, und also auch auf Lehnsleute erstrecket worden, *Miles*, sagt **Ulpian** in L. 6. und 18. ff. de re iud. *qui sub armata militia stipendia meruit, condemnatur eatenus, quatenus facere potest.*

§. XVIII. Es fragt sich: Wenn ich auf ein Ritterguth 6000 Thaler geliehen und, da ich solche nicht wieder bekommen, auf dessen gerichtlichen Verkauf geklaget hätte, es gienge aber solches sub hasta für 16000 Thaler weg, was mit der Uebermaaße der zehn tausend Thaler anzufangen sey? Worauf zur Antwort dienet, daß die andern gemeinen Gläubiger, wenn deren auch noch so viel wären, von dieser Hyperocha nichts schmecken, sondern es wird sothane Uebermaaße des Kaufgeldes wiederum zu Lehne gemachet, oder an ein neu zu erkaufendes Ritterguth gewendet und die Mitbelehnten daran zur gesammten Hand gebracht.

* *

CAP. XIV.

DE MODIS QVIBVS FEODVM DESINIT.

§. I. II. III. IV. und V.

Es wird in diesen §§. von **Verwandelung des Lehns in Erbe** geredet, welches man mit einem Worte Appropriationem nennet, wobey die Einwilligung des Lehnherrns sowol, als derer Vätter oder Mitbelehnten erfordert wird, nicht aber derjenigen, so eine bloße Anwartschaft auf dieses Lehn erhalten, es wäre denn, daß sie abusiue **investiret** wären. Es hält so gar schwer eben nicht, wenn ein Vasall Lehn in Allod verwandelt wissen will. Mit Gelde und guten Worten kann man in der Welt vieles durchbringen. Ja es giebt Länder, wo auf einem einzigen Tage alle Feode in ihre natürliche Freyheit versetzet und in Erbe verkehret worden sind. Jedoch geht dieses nicht anders, als mit Bewilligung der Vasallen vor sich. Dannenhero als der vorige König in Preußen seine Lehnsleute dahin, daß sie statt der Dienste ein gewisses Geld, nämlich statt eines Ritterpferdes jährlich 40 Thaler zinsen sollten, zu bewegen suchte, haben sie dawider erstaunend sich gesperret, und sind große Deductionen damals verfertiget worden. Der König sagte: Sie thäten ja keine Kriegsdienste mehr, um wel-

cher willen sie diese schönen Güther erhalten hätten, folglich da der Endzweck nicht erlanget würde, weswegen solche weggeliehen worden wären, müßten die ehemaligen Besoldungen wegfallen, und hätten ja die Lehnsleute sich über solche Veränderung, die in der That sehr gnädig wäre, keinesweges zu beschweren, anerwogen ihre Lehne durch dieses Mittel Allode würden, und ihnen also nichts genommen, sondern eher etwas gegeben, auch die Sache in den Stand, wie sie vor 300 Jahren, nämlich vor geschehener Auftragungen sich befunden, wiederum gesetzet würde. Ein billiger Beherrscher müsse darauf sehen, daß unter seinen Unterthanen eine Gleichheit erhalten werden möge. Nun sey es wunderbar, daß der arme Bürger und Bauer, so seine Güther mit saurem Schweiße verdienet, den öffentlichen Aufwand zu bestreiten, alleine angegriffen, hingegen Edelleute, die so große Güther besäßen, zur Bestreitung der allgemeinen Ruhe dem Fürsten gar nichts zollen, und gleichsam umsonst beschützet seyn wollten. Man dürfe nur die Exempel ausländischer Staaten zu Hülfe nehmen, so würde man finden, wie in Savoyen, Holland, Mantua, Engeland, dem Montferratischen, Florentinischen, ja selbst in der Lombardey, wo doch das Lehnwesen gleichsam den rechten Anfang genommen, und in ganz Frankreich dergleichen Lehnsvererbung vor sich gegangen sey. Hiernächst, da es einem Vasallen frey stehe, das nutzbare Eigenthum, wenn es ihm gefällig, aufzugeben, so müsse ein gleiches Recht

dem

dem Lehnherrn billig zukommen, daß nämlich auch dieser sein Obereigenthum, wenn es ihm beliebig, refutiren könne. Er wolle dieses hiermit thun, und sogleich würden nunmehro alle Rittergüther der Vasallen, nothwendiger Weise wieder zu Allode werden. Hierauf antworteten die Vasallen in Unterthänigkeit: Wollten Ihro Königl. Majestät Dero Obereigenthum refutiren, wäre dieses die allergrößte Gnade, so ihnen nur geschehen könnte, aber solchen Falls würden ihre Güther vollfreye Allode werden, und sie also niemanden in der Welt einen Kanon oder Zins zu bezahlen schuldig seyn. Wenn aber geforderter maaßen ein Ritterpferd jährlich 40 Thaler geben sollte, so wäre fernerhin zwischen einem Ritterguthe und Bauerguthe kein Unterscheid. Der Bauer müsse zinsen, aber Edelleute wären davon befreyet. Es schütze sie übrigens die Verjährung, und wenn man spräche, daß sie solche Güther umsonst innen hätten, und keine wirklichen Dienste mehr thäten, so läge das nicht an ihnen, sondern an dem Lehnsherrn, der keine von ihnen fordere, sie wären allemal dazu in Gehorsam bereit. Der Kayser brauche auch keine Erzkämmerer, Erzdruchsesse u. s. w. mehr, aber die großen Herren in Teutschland würden sich verzweifelt wundern, wenn er zu ihnen sprechen wollte: gebt mir also eure Reichslehne und Kuhrfürstenthümer wieder. Die sogenannten Beutellehne wären gar uneigentliche und unächte Lehne, indem mehr als zu bekannt, daß die Ritterschaft nicht gewohnet wäre, ihre Lehne an-

ders, als mit Leib und Leben, keinesweges aber mit Gelde zu vermannen. Es würde übrigens die Ritterschaft in vorigen Zeiten nimmermehr haben geschehen lassen, daß ihrer Unterthanen Güther mit Steuren wären beleget worden, wenn nicht zugleich bedungen worden wäre, daß ihre Ritterhufen frey ausgehen, oder wenigstens von jenen übertragen werden sollten. Allein, deren vorgeschützten Gründe haben nicht verhindern können, daß diese Lehnsvererbung im Preußischen dergestalt geschehen ist, daß von jedem Ritterpferde der bestimmte Kanon jährlich geliefert werden muß, wodurch freylich die Bürgerschaft und der Bauernstand in etwas erleichtert worden sind.

§. VI. Wenn der Vasall zu seinem Nießbrauche das wirkliche Eigenthum erhält, heißt es Appropriatio. Dieser wird die Consolidatio entgegen gesetzet, wenn nämlich der Herr zu seinem sogenannten Obereigenthume auch das Nützliche überkommet. In der That aber ist zwischen beyden Worten der Unterscheid gar geringe.

§. VII. und VIII. Refutare ist so viel als cedere, renunciare, resignare, abdicare, repudiare, und heißt im Teutschen die Lehn auflassen. In Kuhrsächs. Proc. Ordn. *ad tit. 40. §. 2.* ist ein artiges Beyspiel von einer Refutatione necessaria. In wie weit ein in Schuldenlast versenkter Vater, den Gläubigern zum Nachtheile, seinen Kindern das Lehn auflassen und sie also von der Pflicht, dereinsten seine Schulden zu bezahlen befreyen könne, habe ich oben *Cap. X. §. 25.* bereits

reits mitgenommen. Von dieser Aufgabe spricht das Schwäbische Lehnr. Cap. 5. also: Und wil ain man sinem herren sin lehen vf geben, und wil sin nicht mer von im, er mag ez mit recht nit gewern, er muß ez von im vf nemen. Wil der herr dez nit tun, so sol der man also sprechen: Herr ich givt iv so getan lehen vf daz ich von iv han. und givt iv ez ainest, anderstunt, dristunt. und sol daz tun mit gevalter hant, und nimpt ez der herr nit vf, der man ist doch ledig siner manschafft. Allein hier sind die Lehnrechte nicht wechselseitig, denn es steht gleich dabey: Der herr mag dez dem man nicht getun, als wodurch die Regel: Vasallus et Dominus iudicantur ad paria, abermals ihren Abfall leidet.

§. IX. Diese verwünschte Gewohnheit, so in der güldnen Bulle aufgehoben worden, und ehedem Qvitschelden oder Quietum clamare genennet wurde, war ein bloßes Spiegelfechten. HOVEDENVS schreibt bey dem 653sten Jahre: *Et tunc rex Angliae iterum fecit homagium Regi Franciae, quia ipse in principio huius guerrae QVIETVM CLAMAVERAT regiae Franciae dominium suum, et Rex Franciae QVIETVM CLAMAVERAT ei homagium suum.* Es führet MATHAEI de iure gladii cap. XXV. p. 434. zwo hieher gehörige Urkunden an. Die erste ist vom Jahre 1257. und klingt also: *Ordinatum est etiam a nobis, quod omnes illi, qui feoda dominis suis occasione guerrarum praedictarum*

rum REDDIDERVNT, *ex quacunque parte fuerint, illa redhabeant et in ſtatum priſtinum reponantur.* Will man ſelbſt die Worte wiſſen, in welchen dergleichen Quitſcheldung geſchehen, ſo lieſet man eben daſelbſt folgendes: Enen hogen Edelen Vorſte, ende enen Eerſamen Vader in Gode haren Johanne Biſſcop tot Utrecht, ic Arnoud herre van Yſelſteyne beghere, dat ghy wilt weten, dat mi noot daar toe dryfft u alſulc goet op te draghen, alſe ic van den Geſtichte houde, want ghi mi huden ontſeecht hebt, ende hier voormaels ſonder bewaren groote ſcade mit roove ende mit brande gedaan hebt. Daar ic u myn leen op draghe ende onverbunden bliven wil, teghens u ende uwen Geſtichte om mi vorder te bewaren. Dieſer Aufſagebrief gieng an den Biſchof, derjenige aber, welchen das Capitel und übrige Geiſtlichkeit vom beſagten Herrn von Yſelſteine empfing, lautete alſo: *Honorabilibus viris ac diſcretis dominis Praelatis et caeteris vniuerſalis eccleſiae Capitularibus Arnoldus de Yſelſteyne rei ſubſcriptae noſcere veritatem! Ex quo Reuerendus in Chriſto pater et dominus, epiſcopus Traiectenſis, noſter Dominus alias, noſtram terram exercitu ſuo hoſtiliter, armata manu ſuoque vexillo incendiis et rapinis ſine diffidatione deuaſtauit et adhuc primo per litteras ſuas patentes de veſtro conſenſu prout dicitur diffidauit. Et quia honorem noſtrum ſemper honorifice volumus praeſeruare, ipſum feodum quod a*

dioecesi Traiectensi tenemus libere ipsi domino episcopo praefato et Vobis resignamus. Auf diese Art glaubten die Vasallen ihrer Lehnspflicht erlassen zu seyn, waren aber keine solche Narren, das Lehn ihrem nunmehrigen Feinde in die Hände zu liefern, sondern sie behielten es. Nun belieben M. H. ferner zu vernehmen, was die Glosse des Lehnrechts ad cap. 77. spricht: **Entsaget ein Man seinem herren, und hett ihm sein gut nicht aufgelassen, so thet er wieder seine trew. Darumb sol der herr dem man, und der man dem herren selber entsagen von mund zu mund, als die newe Satzung sagt die keyser Albrecht gesatzt hat, die sich also anhebet: Wir herr Albrecht** ꝛc. Dieses Quitschelden, so zeithero erkläret, muß dem sonst hochgelehrten Kanzler **von Ludewig** ganz unbekannt gewesen seyn; denn in seiner Erleuterung der güldnen Bulle hat er die in selbiger befindlichen Worte: In plerisque partibus vasalli et feudatarii dominorum feuda seu beneficia quae a dominis ipsis obtinent intempestiue verbaliter et in fraudem renunciant seu resignant eadem. Et facta resignatione huiusmodi dominos ipsos malitiose diffitant suasque inimicitias eis denunciant, damna eis subsequenter grauia inferendo. Et beneficia seu feuda sic relicta praetextu guerrae seu inimicitiae iterum invadunt et detinent occupata. Ea propter praesenti constitutione in perpetuum valitura sancimus, quod talis resignatio seu renunciatio haberi debeat pro non

facta, nisi libere et realiter facta fuerit per eosdem, ziemlich seichte erkläret.

§. X. Ist aus vorigen verständlich.

§. XI. Wenn alle Nachkömmlinge desjenigen, der zuerst beliehen worden, verstorben sind, alsdenn

Res redit ad dominum, qui fuit ante, suum

und läßt derselbe durch seine Beamten den Besitz ergreifen. Wo nun das Lehn auf diese Art dem Herrn zufällt, heißt es Beneficium aperitur, oder deuoluitur, hingegen wo es einem Vätter oder Mitbelehnten anstirbt, gebraucht man sich des Wortes defertur.

§. XII. Von den Reichsdomainen und wie die Kayser solche nach der Reihe durchgebracht, handelt BVRI in Erleut. des in Teurschl. üblichen Lehnr. p. 485. Er läßt daselbst die Kayser, von Karln dem Großen an bis auf Karln IV. welchen man einen Stiefvater des Reichs genennet, durch die Musterung gehen, und zeigt, wie sie nicht allezeit Vermehrer, sondern vielmals des Reichs Verminderer gewesen sind. Schon von Kayser Philippen schreibt CONRADVS VRSPERGENSIS p. 311. *Philippus Imperator cum non haberet pecunias, quibus salaria praeberet militibus, primus coepit distrahere praedia.* Die Reichsdomainen waren sonst so ansehnlich, daß wenn ein Herzog Kayser wurde, er sein Herzogthum nicht behalten durfte, sondern wieder wegleihen mußte. Itzo aber sind sie so verringert, daß man solchem Mangel in angezogenen Wahlcapitulationen zu

statten

ſtatten zu kommen geſuchet hat; Doch hat die freye Reichsritterſchaft ſich ausdrücklich vorbehalten, daß ihre eröffneten Lehne nicht möchten zu Reichsdomainen geſchlagen werden. **Senkenberg** Primae Lineae I. F. §. 403.

§. XIII. Von Rechtswegen darf der Lehnherr die angefallenen Lehne nicht vor ſich behalten, ſondern muß ſie wieder wegleihen. **Sächſiſches Landr. 3. B. Art. 30. Schwäb. Lehnr. Cap. 104.**

§. XIV. und XV. Bey ſolchen Lehnen, da es ausgemachet, daß ſie ehemals aufgetragen worden, ließe ſich gar wohl hören, daß nach Erlöſchung der herrſchaftlichen Familie, ſie ihre ehemalige Freyheit wiederum erhalten und Erbe werden müßten. Aber bey den **geſchenkten** kann dieſes auf keine Art und Weiſe behauptet werden.

§. XVI. Anfangs mochte der Herr den Vaſallen fortjagen und des Dienſtes entſetzen, wenn er wollte, ohne dießfalls eine Urſache anzugeben. Allein entweder **Otto** der **Große**, oder **Heinrich** der **Heilige** hatten eingeführet, daß vaſallus non debeat deueſtiri ſiue culpa. Dem ohngeachtet, wenn ein Lehmann etwas auch noch ſo großes verbrochen hatte, ſo fieng er an zu diſputiren: ob auch dieſes ein ſolch Verſehen wäre, weswegen er devestiret werden könne? Faſt wie ehedem in Rom, da hieße es auch: Ein Vater kann ſeine Kinder aus wichtigen Urſachen enterben. Da war nun allemal in dem Centumviralgerichte ein Zank,

ob auch das geklagte Versehen eine solche Undankbarkeit zu nennen sey, so die Enterbung verdiene. Wie nun Kayser Justinian in der 115. Novelle achtzehn Ursachen der Enterbung für rechtmäßig angegeben, so hat ebenfalls, um solche Ungewißheit zu heben, Kayser Heinrich der *III.* so von den Italiänern Secundus genennet wird, gewisse Legitimas deuestlturae causas *V. F. 2.* fest gesetzet, weswegen, und sonst schlechterding nicht, der Herr seinem Vasallen vom Guthe jagen dürfe.

Note 1. Felonia soll, wie COCCEJI dafür hält, von dem italiänischen Worte fello oder felone so einen Verräther und Meineydigen anzeiget, entstanden seyn. Die alten Glossatoren leiteten solches von dem Lateinischen fallo, fefelli, ab. Cujaz will es von Φήλωμα herführen, welches Meineyd, Untreue und Undank bedeute. Aber warum trägt man Bedenken, es für ein teutsches Wort auszugeben? Das Wort **Fehl**, bey den Alten **Felon**, so von fallen herkömmt, ist ja bekannt genung. Ja, spricht Herr **Bayer**: derivationem hanc ad rei atrocitatem vix adsurgere. Diesen Zweifel kann ich kaum begreifen. Wenn in unserer heutigen Sprache das Wort **Lebensfehler**, durch welches Felonia übersetzet wird, rei atrocitatem genügsam zu verstehen giebt, so ist auch wohl von dem alten Worte **Fehl** oder **Felon** nicht zu zweifen, daß es die Sache auszudrücken hinlänglich gewesen sey.

§. XVII. Als zu Anfange dieses Jahrhunderts der Krieg zwischen Pohlen und Schweden entstunde,

stunde, nahm Karl der *XII.* denen Edelleuten, so sich bey der Sächsischen Armee aufhielten, ihre Lehne weg, welche sie in Pommern hatten. König August erwiederte dieses, und zog die Lehne derer jenigen ein, so sich bey dem Heere des Königs von Schweden befanden. Denn es hieße: ihr haltet es mit meinem Feinde. Wenn der Mann seinem Herrn nach dem Leben stehet, oder ihn verwundet und wohl gar vorsetzlicher Weise umbringet, so ist nichts billiger, als daß er sothanen Lasters halber das Lehn verliere. Allein dieses ist merkwürdig, daß der Vasall des Lehns verlustig wird, wenn er unversehens und ohne Vorsatz, ja so gar ohne das geringste Verschulden seinen Herrn ums Leben bringet II. F. 24. §. 2. Hiermit stimmet das römische Recht genau überein, denn so hat D. PIVS *in L. 3. ff. de his quae vt indignis aufer.* zurück geschrieben: Indignum esse, qui manifestissime comprobatus est id egisse, vt per negligentiam et culpam suam mulier, a qua heres institutus erat, moreretur. Jedoch in des Sachsenspiegels 2. B. im 78sten Artikel wird die Nothwehre ausgenommen: Ueberhaupt ist daselbst folgendes verordnet, daß wenn der Mann seinem Herrn und der Herr dem Manne wegen eines Verbrechens nachsetze und ihn von Gerichtswegen zur Haft bringen helfe, woferne er mit dem Gerüfte in einer handhaften That dazu geladen worden, nicht wider seine Treue handele. Der Mann müsse auch vor seines Herrns und der Herr vor des Mannes Haus folgen, wo er wegen eines Verbre-

chens

chens mit Geruchte davor geladen werde und müsse es helfen abbrechen, wodurch er ebenfalls nicht wider seine Treue handele. Jeglicher Mann möge auch des einen Herrn Städte, Burgge, Land und Leib wider seinen andern Herrn, der sie mit Gewalt anfällt, helfen vertheidigen und wider ihn streiten, thue dadurch wider seine Treue nicht; nur, daß er selbst von dessen eigenthümlicher Haabe nichts nehme. Ferner heißt es: **Wunder ouch ein man sinen Herrn oder slet her in tot an not were, oder der Herr den man, her en tut wider seinem truwen nicht, ob die not vf in mit rechte vollbracht wirt.** Siehe auch den 84sten Artikel eben desselbigen Buches.

§. XVIII. Es heißt auch hier: Wer mich verläugnet, den will ich wieder verläugnen. II. F. 26. §. 19.

Daß ferner der Vasall seines Lehnes verlustig werde, wenn er die Geheimnisse seines Herrn verräth, ist überaus billig. Man muß sich erinnern, daß ehemals die großen Herren ihre Lehnsleute beständig um und neben sich hatten. Es mußten ja selbige wechselsweise die Wache und Aufwartung bey Hofe verrichten. Hic iuuenum globus, spricht TACITVS, in pace decus in bello praesidium, daher es freylich geschahe, daß sie auch die geheimsten Dinge, wo nicht erfahren, doch errathen konnten. Wer nun diese ausplauderte, wurde für einen Nichtswürdigen gehalten, und verlohr alle Wohlthaten. Dahero giebt (in

Glaffey

Glaffey Anecdotis n. 287.) Kayser Karl der Vierte einem würtenbergischen Vasallen das schriftliche Zeugniß, daß er nichts verrathen habe, in folgenden Briefe: Wir Karl etc. bekennen und tun kunt etc. das gewesen ist in unserer gegenwertigkeit der Edle Albrecht, Schenke von Lymburg, und hat uns furgeleget, das Rede entstanden sey, wie das eyner vz deme Rate der von Wirtemberg acht Wachen vor ee, den Wir unsern Kreig gen yn angriffen, zu uns kommen sey und habe uns gelebet, er wolle uns allewege offenbaren und kundigen der von Wirtenberg Gelegenheit, ire rete und *heimelichekeit* und was man gen uns erdenke; Vnd wenn der egenante Albrecht in denselben Zeiten in ihrem Rate gewesen ist, so fuget ym, das er sich billich besorge umb dieselbe rede, durch seiner eren willen; Davon sprechen und bekennen wir yn guten trewen an geuerde, daz der egenante Albrecht aller sulcher Sache genczlich unschuldig ist, mit Worten und mit Werken, und wer y des beredet oder beschuldiget, des tut ym gewalt und unrecht. Mit urkund etc. Ein alter Glossator, dessen Name mir zum Unglück entfallen ist, äußert bey dieser Gelegenheit närrische Gedanken. Er meynet, weil die Vasallen die Geheimnisse ihres Herrn zu bewahren, eine so strenge Pflicht auf sich hätten, so sey eben solches die eigentliche Ursache, warum Weiber für Lehens unfähig geachtet würden. Denn dieses wären Plaudertaschen und wüßten, was sie sähen

und

und höreten nicht zu verschweigen, wie sie selbst in PLAVTI Asinaria eingestünden:

Multo loquaces merito habemur omnes
Nec mutam profecto repertam vllam esse
Hodie dicunt mulierem illo in seculo.

Ja eben deswegen habe der Heyland sich dreyen Marien nach seiner Auferstehung zuerst gezeiget, weil er vorher gesehen, daß diese am allerbesten solch großes Wunder verbreiten würden. Ich mußte herzlich lachen, da ich dergleichen Zeug in einem so ernsthaften Tone vorbringen sahe.

§. XIX. Auch wegen einer bloß wörtlichen Schmährede, die wider den Herrn ausgestoßen worden, vertheilet man dem Vasalle das Lehn II. F. 24. §. 2. um so vielmehr, wenn der Herr mit Werken und in der That geschimpfet wird, wohin freylich auch das Hanreymachen mit zu zählen ist. *L. 15. §. 15. ff. de iniur.* Im vorigen habe erwähnet, daß die Vasallen ehedem beständig um den Herrn sich befunden, da denn gar leicht sich zutragen können, daß ein junger Ritter in die Gemahlinn des Herrn oder in ein Fräulein sich verliebet, welches eine höchst gefährliche Sache ist. Die großen Herren verfahren mit den Buhlern ihrer Töchter nicht allemal so großmüthig, wie **Karl der Große mit Eginharten.** Wer sich auf diesen Wegen zu einer Prinzeßinn wagt, ist er ein Vasall, wird ihm das Lehn abgesprochen; ist er aber gar ein Unterthan, wird es ein Laster

der

der beleidigten Majestät genennet, wegen der grossen Schande, so dadurch dem fürstlichen Hause zugezogen wird. Es erfordern auch die Rechtsgelehrten nicht eben just die fünfte Liebeslinie, sondern bloß unzüchtiger Küsse halber, wird diese Strafe auferlegt. Es ist schon sehr schlüpferig, wenn der Vasall sich auch nur auf der dritten oder vierten Linie in Liebeswerke befindet, nach Inhalte des Textes I. F. 5. wo es heißt: Si fidelis cucurbitauerit dominum i. e. cum vxore eius concubuerit, *vel concumbere se exercuerit aut cum ea turpiter luserit.* In den Tecklenburgischen Lehngesetzen, so unter Ludewigs Reliquiis MSS. Tom. 2. sich befinden, heißt es p. 297. folgender Gestalt: *Si vero ministerialis noster absque lumine et camerario dormitorium vxoris nostrae dicatur introiisse, bona quae a nobis tenuit, libere ad nos redibunt.* Wofern aber der Vasall aus Irrthum mit des Herrn Gemahlinn sich vermischet, ob er schon überhaupt gewußt, daß er mit einer Verehlichten zu thun habe, so mag er solchen Falls das Lehn nicht verlieren. Denn er ist zwar ein vorsetzlicher Ehebrecher, hat aber gleichwohl nicht den Willen gehabt, seinen Herrn zu beleidigen. So fällt auch die Einziehung des Lehnes hinweg, wenn der Mann nach des Herrn Tode dessen Witwe beschläft, es müßte denn solches innerhalb des Trauerjahres geschehen seyn, (I. F. 21. wo die Worte zu befinden: Viuente domino). Wie denn auch bey des Herrn Töchtern es nur alsdenn eine Felonev ist, wenn sie der

Vasall zu der Zeit, da sie noch in fliegenden Haaren gehen, schändet.

Warum aber diese Fenoley Cucurbitatio genennet werde, kann ich so genau nicht angeben. **Du Fresne** in seinem Glossare beweiset zwar, daß Corbita eine Hure geheißen und meynet, daß daher Cucurbitare entstanden. Allein ich habe dieses Bedenken dabey, daß es in den Gesetzen niemals heist: cucurbitare vxorem domini, sondern es heißt allemal cucurbitare dominum d. i. den Herrn zum Hanrey machen. Auf eben die Art läßt sich **Alciatens** Meynung widerlegen, welcher dafür hält: Kukurbitiren heiße so viel, als facere vt dominae venter sit instar cucurbitae, und meynet derselbe, es sey damals unter jungen Leuten die Spasredensart üblich gewesen, daß, wenn sie hätten sagen wollen: Er hat der Jungfer eines angehangen, sie dafür auf eine verblümte Art gesprochen: **Er hat sie gekürbst**, und daher sey cucurbitare entstanden. Sollte auch wohl dieses Wort vielleicht gar aus den lateinischen beyden Worten *Cuculus* und *Curruca* entspringen? In meinen Oblectamentis, wo ich mich bemühet habe, alle feodalische Wörter in gut Latein zu bringen, hat es mir viele Mühe gekostet, das Cucurbitare in eine römische Kappe einzukleiden. Ich bitte um Erlaubniß, daß ich einmal mich selbst ausschreiben darf: Cucurbitare et Cucurbitatio, heißt es daselbst, est Currucae notam patrono inurere. Fabulam cuculi atque currucae ludere. Existimationem domini illici-

tis

tis expugnare amoribus. IUVENALI ſane in Satyra ſexta is, qui nobis *Hanreus* dicitur, Curruca eſt hiſce in verſibus:

— — — — Tu credis amorem,
Tu tibi nunc CVRRVCA places, fletumque labellis
Exorbes; Quae ſcripta et quot lecture tabellas,
Si tibi Zelotypae retegantur ſcrinia moechae,
Quae iacet in ſerui complexibus aut equitis.

Cuculi autem ſatis nota hiſtoria eſt, ſua oua nunquam excludentis ſed deponentis in nidum currucae, quae, dum ſua putat, iis incubare et ſcelerati iſtius inſititium partum, auicula minime mala, educere ſolet. Wenn es alſo der Vaſall wie dieſer Guckguck machet, nämlich ſi oua ſua ponit in nidum domini, ſo heißt dieſes Cucurbitiren, jedoch mag ich in Anſehen der Ableitung dieſes Wortes niemanden einige Gewähr leiſten. Nimis lubricum, ſagt unſer Herr Hofrath, nimis lubricum eſt argumentum.

§. XX. Wenn ferner innerhalb eines Jahres ſechs Wochen und dreyer Tage die Belehnung, und eben auch ſo die Mitbelehnung oder geſamte Hand nicht geſuchet wird, geht nach Meynung vieler Gelehrten (HARTM. PISTORIS P. 2. q. 18. n. 4. CARPZOV. Lib. 6. reſp. 84. n. 11. STRVV. Syntagm. I. F. cap. 10. aph. 8. LINK. Conſil. Altorf. II. n. 10. BERGER. P. 1. Reſp. 93. p. 326. BVRCH. GOTTH. STRVV. Elem. I. F. §. 287.) das Lehn ſo gleich verlohren. Allein man

ist heut zu Tage nicht mehr so strenge, sondern wenn erhellet, daß der Vasall aus bloßer Nachläßigkeit, nicht aber aus Verachtung, sich versäumet, so wird statt der Beraubung des Lehns eine Geldstrafe zuerkannt. IV. F. 97. CARPZ. P. 2. Const. 45. Def. 18. BERGER. Elect. Disc. Forens. 40. Obs. 7. Not. 5. Die Juristenfacultät zu Leipzig hat eben dieses dafür gehalten: D. a. u. d. hierunter nur diejenigen, so wissentlich und aus Vorsatz die Lehnsuchung verabsäumen, zu verstehen ꝛc. So erscheinet dannenhero so viel, daß er des Lehnes darum, daß er es nach Absterben *H.* binnen Jahr und Tage nicht gesuchet, keinesweges verlustig zu erkennen, jedoch ꝛc. Um so viel weniger hat es Zweifel, wenn der Vasalle die Lehn, zwar später als er gesollt, jedoch noch zuvor, ehe der Lehnherr, daß er solch Versehen rächen wolle, sich erkläret, gesuchet, und also moram purgiret hätte. Fabers Staatskanzeley *Tom. 2. p. 387.* COCCEII *Hypomn. tit. 11. §. 26.*

Wenn der neue Lehnsfolger innerhalb Jahr und Tag, in welchem er die Lehn zu suchen schuldig, verstorben wäre, so entsteht eine neue Frage: ob seinem Successori solche Jahresfrist abermals zu ertheilen sey. Diese Frage ist mit Ja beantwortet I. F. 22. und bey dem Carpzov P. 2. Const. 45. Def. 18.

Endlich in wie weit wegen unrechtmäßiger Verpfändung das Lehn verloren gehe? auch was bey des Lehns Veräußerung dießfalls Rechtens

sey?

sey? ist oben Cap. XII. §. XIII. und XXII. erklä-ret worden, wobey jedoch noch dieses zu erinnern, daß wenn nicht das ganze Guth, sondern nur ein Theil desselben ohne Vorbewußt des Herrn verkaufet worden, nicht das ganze Lehn, sondern nur besagter Theil im Urthel abzusprechen sey. II. F. 38.

§. XXI. Des Fränkischen Lehnrechts zwanzigstes Hauptstücke, in Senkenbergs Corp. I. F. p. 14. besaget folgendes: **Willichme Dinstmanne, dem der Keyser dargebudet, daz er an syner statt sitze, kommet der da nicht, der hot allez daz verlorn, daz he von dem riche hat. Ez beneme eme den ehaffte nod, dy sal her ouch kuntlich mache med eyme bekentlichen bodin.** Wir wissen nämlich, daß wenn ein Lehngerichte gehalten werden sollte, der Herr einige von des Beklagten Mitvasallen als Schöppen berufete, und mit solchen die Lehnstafel besetzete, welches man Sententias invenire, **Urthelschöpfen** nannte.

Eines Streitenden größter Schimpf ist Heerflüchtig zu werden, und seinen Herrn im Treffen zu verlassen; das Sächs. Landr. I. B. im 40sten Artikel spricht also: **Swer her vluchtig wirt uz des riches Dinste, deme vereilt man sine ere und sin lenrecht, und nicht sin lib.** Die Alten nennten dieses Herisliz oder Eriliz. In denen longobardischen Gesetzen Karl des Grossen (in Georgischens Corp. I. Germ. p. 1154.) heißt es: *Si quis dimisso exercitu absque iussu*

et licentia Regis domum reuertatur et, quod nos Teudiſca lingua dicimus HERILIZ fecerit, vt ipſe ſit reus maieſtatis vitae periculum incurrat et res eius Fiſco noſtro ſocientur. So lange der Herr im Treffen aushält, muß der Ritter und Knecht auch aushalten. I. F. 5. I. F. 17. Allein ſollte er nicht etwa gar verbunden ſeyn, des Herrn Leben ſeinem eigenen vorzuziehen und ſich für ihn todt ſchlagen zu laſſen? Kayſer Hadrian in *L. 1. §. 28. ff. de SCt. Silan.* ſcheint dieſes zu verlangen. Allein dieſes Geſetze redet von Knechten, wannenhero ſolches hieher nicht zu ziehen. Wir finden zwar in der Sächſiſchen Geſchichte ein heldenmüthiges Beyſpiel eines thüringiſchen Edelmannes, Sebaſtian von Reibiſch, ſonſt der Schneuber genannt, der über Kuhrfürſt Morizen herfiel und ſich von Türken in Stücken zerhauen ließ, bis mittlerweile ein Entſatz von Chriſten zu Hülfe eilen konnte. Müllers Annales im Jahre 1542. am 5. Jun. Allein ſo löblich auch dieſe That zu nennen iſt, ſo muthen doch die Lehngeſetze dergleichen niemanden zu.

§. XXII. Zeithero haben wir von ſolchen Felonyen gehandelt, welche wider den Herrn begangen werden. Nunmehr kömmt die andere Art derſelben, nämlich dererjenigen, ſo nicht wider den Lehnsherrn, ſondern gegen einen andern verübet werden. Niemand meyne, daß dieſe Eintheilung, ſo in II. F. 24. §. 11. gegründet, vergeblich ſey. Denn, wenn eine Felony wider den Herrn begangen worden, ſo nimmt ſelbige das

eröff-

eröffnete Lehn zu sich. Ist es aber eine Felonev der andern Art, so fällt das Guth nicht dem Herrn, sondern den Vättern und Mitbelehnten zu. (siehe unten §. *XXXI. XXXII. XXXIII.*)

Zu dieser letztern Art gehört, wenn der Vasall ein Parricidium begehet, welches Wort jedoch nicht in engern Varstande für Vatermord: sondern in weitläuftigern, für **Freundesmord** angenommen werden muß. Des Sächsis. Landrecht 3. B. 84ster Artikel spricht also: **Totet ouch ein man sinen vater, oder sinen bruder, oder sinen mag, oder jemanne des eigenes oder lene her wartende ist, Alle sine warrunge hat her vorloren, her en tu ez in not werunge sines libes und die not uffe den toten beredet werde. oder her en tu ez unwizzene, so daz ez gesche an sinen dank.** Dabey ist in der That dieses wunderbar, daß wenn der Vasall seines Herrn Bruder erschlägt, er deswegen das Lehn nicht verliere. II. F. 37. Er verliert es aber, wie gedacht, wenn er seinen eigenen Bruder tödtet.

Auch rechnet man **Blutschande** unter die Lehnsfehler, dergestalt, daß wenn auch gleich der Pabst oder im protestantischen Reiche, der Landesherr dispensirete, und die Ehe stehen bliebe, dennoch der Lehnsherr sich daran zu binden nicht Ursache hätte, sondern nach der Strenge Rechtens gar wohl verfahren möchte. **Schrader** de Feod. P. 9. c. 3. n. 1. **Rosenthal** de F. c. 10. concluf. 37. n. 1. seq. **Struv.** Syntagm. I. F. c. 15. aph.

10. n. 3. Allein nach Horns Bericht in Iurispr. F. c. 23. §. 17. ist man heut zu Tage nicht so strenge, und lieset man beym Wernher P. 1. Obs. 4. daß die Facultät zu Wittenberg aus trifftigen Gründen, so daselbst befindlich, die gelindere Meynung ergriffen.

§. XXII. Als der Graf von Tettenbach, ein halberstädtischer Vasalle wider Kayser Leopolden ein Laster der beleidigten Majestät begangen hatte, zog der Kuhrfürst von Brandenburg, Friedrich Wilhelm, die Graffschaft Reinstein ein, welche der Graf von ihm zu Lehne trug.

§. XXII. Zu der außerordentlichen, ja fast scythischen Freyheit, unserer Vorfahren gehöret auch dieses, daß in den mittlern Zeiten nicht allein Fürsten einander mit Krieg überziehen durften, sondern so gar der landsäßige Adel einander zu befehden sich berechtiget glaubete. Der Straßenraub war ehedem kein so verhaßtes Wort, wie heut zu Tage. Man lebte auf einem hohen Fuß und dachte, wie vielmals heut zu Tage große Herren denken. Ja es kam auf die letzt dahin, daß nicht allein Edelleute mit ihres gleichen Krieg führeten, sondern auch Unterthanen ihrer Obrigkeit solchen anzukündigen keinen Scheu trugen. Als einsmals dem Bischofe zu Würzburg von seinem Küchenjungen ein Fehdebrief zugesendet wurde, war ihm nicht wohl dabey zu Muthe. Solchemnach war niemand einen Augenblick sicher, daß ihn nicht der Nachbar mit seinen Bauren überfiele, und alle Habseligkeiten ihm wegschleppete. Die

Noth lehrete damals einen jeden auf seine Sicherheit denken. So viel adeliche Dörfer, so viel hatte man Festungen, daraus endlich Raubschlösser wurden, welche Rudolph von Habsburg mit vieler Mühe zerstöhrete. Der Kayser und das ganze Reich, ja alle Fürsten in ihren Ländern, sonnen auf Mittel und trachteten diesem Uebel zu steuren; die ganze teutsche Welt seufzete mit Thränen nach einem allgemeinen Landfrieden. Allein dieser ließe sich so gleich nicht bewerkstelligen. Wollte ein Kayser das freche Wesen durch ein Gesetze bändigen, so schrie der Adel, man wolle ihn um seine Freyheit bringen. Allzu tief eingewurzelte Gewohnheiten können auf einen Tag so wenig abgestellet, als ein Baum, der hundert Jahre gestanden, auf einen Hieb gefället werden. Der Adel war zu mächtig und die Klugheit riethe damals an, nur Schritt für Schritt zu gehen. Man ließe anfangs sich nicht merken, daß das Faustrecht gar abzuschaffen die Meynung sey, sondern es solle nur dabey Ordnung gehalten werden. Man brachte die Befehdungen in gewisse Regeln und schrieb vor, wie sie rechtmäßig eingerichtet werden sollten. Das ließen sich die Edelleute gefallen. In dem Texte V. F. 10. sagt Kayser Friedrich: *Statuimus etiam, vt quicunque alteri dammum facere aut laedere ipsum intendat, tribus ad minus diebus per certum nuncium diffiduciet eum.* Da kamen die Fehdebriefe auf, die ungefähr also klingen: Wir Junker von Stein lassen euch von Buchholz wissen:

Nachdem wir zu dem Unserigen nicht gelangen können, so kündigen wir euch nunmehro den Unfrieden an, auf Raub, Brand, Todtschlag und dieses alles euch und euren Helfers Helfern. Wir gewarten euch drey Tage und drey Nächte, und wie diese Sprache weiter lautet. M. H. ersehen hieraus, was das heiße: *Diffiduciet alterum ad minimum tribus diebus.* Ich werde aus MÜLLERI Annalibus Saxonicis vom 17. Oct. 1467. einen solchen Fehdebrief vorlesen, darinnen ein Amtmann zu Leipzig dem Bischofe von Naumburg, der einen Juden, so allhier ein Pferd gestohlen hatte, in seine Amtsgerichte nicht stellen wollte, den Krieg angekündiget. An Ich, Ehrwürdiger in Gott Vater und Herr, Herr Heinrich, Bischof zu Numburg, Gnädiger Herr!

Nachdem Ich, Nicol Pflug, Amtmann zu Leipzig Uwern Gnaden zu mehrmahln die Juden zurecht zu bestädigen, Rechts über sie vergönnen und mit ihnen zu gebahren, als mit den, bey den Dube funden und betreten worden, geschrieben habe; daß dann Uwer Gnaden mir am ersten zugeschrieben hat, über sie Rechts zu vergönnen; Da ich dann aber mit dem Gerichtsknecht und andern, das sich dazu gebühret, so habe wollen nachgehen; da hat mir Uwer Gnaden das, so Recht, abgeschlagen.

Nun prüfet Uwer Gnaden wohl, daß Ihr mich dahin bewegt und nörhiget, daß Ich wieder Uwer Gnaden thun muß, und Uwer Gnaden sal wyßen, daß ich mit samt myner gnädigen Herrn Mann, und ander mehr, dy Ich Uwer Gnaden zu Schaden by mich bringen mag, darum Uwer Gnaden und der Uwern Dyhnd seyn will; Und ob denselben meynen Helffern oder mir wyter Verwahrung nod were, das wollen Sy und Ich in dysem Brive alles getan haben und wullen Uwer Gnaden darum wyter Antwurt nicht pflichtig sin un allen Schaden, den wir Uwern Gnaden und den Uwern derhalben thun oder zu zyhen, biß so lange daß mir Uwer Gnade über die Jüden Rechts vergan; So dann das ergehet und mir Rechts gestatt würdet, sal Sich Uwer Gnade zu mir und den mynen keins Argn vermuthen. Geben zu Lipzick. Auf diese Art, und da man die Sache in gewisse Gränzen einschränkete und eine öffentliche Absagung verlangete, wurde doch der allzu unumschränkten Gewalt, einander so gleich zu überfallen, damals in etwas Einhalt gethan. Kayser Karl der IV. in seiner güldenen Bulle tit. 14. hat ein ordentliches Ius Feciale verfertiget, nach welchem nur unter gewissen Umständen die Befehdungen erlaubet sind. Hierdurch hatten die Gesetze einem solchen Uebel abzuhelfen, gleichsam den ersten Fuß gefasset, so daß es Kayser Maximilia-

nen nicht so schwer wurde, endlich alle Befehdungen aufzuheben und gänzlich zu vertilgen, indem er den höchlich gewünschten Landfrieden endlich zu Stande brachte und das Kammergerichte niedersetzete, wo die großen Herren Teutschlandes einander verklagen sollten. Bricht nun jemand solchen Landfrieden und überfällt den andern mit Krieg, wird er, unter andern Strafen, auch seiner Lehne verlustig. Nach dem Exempel des Kammergerichtes, verordneten die Fürsten in ihren Ländern die Hofgerichte (HVGO Tr. de Statu region. Germ. cap. 4. §. 31 seqq.) wo der landsässige Adel einander zu Recht belangen muß, und das Faustrecht sahe sich auf solche Art verdrungen. Doch wurde denen Edelleuten und andern, bey Ehrensachen, (in Betracht daß kein Richter die durch Beschimpfung verletzte Ehre wieder geben kann,) bey einem Zweykampfe noch einigermaaßen durch die Finger gesehen. Allein Frankreich ließ zuerst Duellmandate anschlagen, Brandenburg ahmte darinnen nach, bis endlich auch in Sachsen und sonst allenthalben das Duelliren verbothen ward. Also hat nunmehr diese ganze Comödie des Faustrechts ihr Ende erreichet.

§. XXVI. XXVII. Es meynet zwar Bayer, gehäßige Sachen müsse man eher einzuschränken, als die dießfalls gegebenen Gesetze zu erweitern suchen, und also dürfe man keine andern Arten von Feloneyen ersinnen; als diejenigen, so ausdrücklich benennet wären. Allein die von unserm Vorgänger angeführten Texte besagen klar und

deutlich,

deutlich, daß die zeithero genannten Feloneyen nur zum Beyspiele dienen sollen, nach welchen man die übrigen Lehnsverbrechen zu beurtheilen habe, und vermeynen also die Gelehrten, daß wenn der Vasall in Unglauben verfiele, ein Ketzer würde, die göttliche Majestät durch eine Blasphemie beleidigte u. s. w. auf Verlust des Lehnes ebenfalls gesprochen werden könnte. Man giebt überhaupt folgende Regel: Diejenigen Ursachen, so die Enterbung, Ehescheidung und den Widerruf einer Schenkung unter den Lebendigen bewirketen, wären auch zu Beraubung des Lehnes hinlänglich. Denn ein Vasalle müsse gegen seinen Lehnherrn kindlichen Gehorsam bezeigen, und mit solcher Liebe ihm zugethan seyn, dergleichen Eheleute gegen einander tragen. Noch merke ich dieses an: Weswegen ein wirklicher Lehnmann das Lehn verliehret, solcher Ursachen halber verscherzet auch ein Expectante seine Anwartschaft.

§. XXVIII. XXIX. Die Frage ist: An vasallus ob commissam feloniam ipso iure, beneficio priuetur? Was heißt hier *ipso iure?* Die Redensart sogleich hat vielerley Bedeutung; So sagt man z. B. der Legatarius erhalte das Eigenthum der vermachten Sache sogleich nach des Stifters Tode, und zwar ipso iure, d. h. es brauche das Vermächtniß nicht erst vom Erben dem Legatario überantwortet zu werden, daß er durch die Uebergabe das Eigenthum daran erlange, sondern er habe es von selbsten, ohne daß es einer neuen Handlung oder Tradition bedürfe. In gegenwär-

genwärtigem Falle heißt ipso iure nicht etwa, wie einige dafür haben halten wollen, so viel: als wenn der Herr dem sündhaften Lehnsmanne das Guth flugs und sogleich als er erfährt, daß sein Vasalle die Felonev begangen, das Guth einziehen könne. Behüte der Himmel, wer wollte dieses behaupten? Selbsthülfe ist, wie M. H. wissen, gar scharf in den Rechten verbothen. Man muß ja vorher erst wissen, ob das Verbrechen begangen worden sey? Um dieses zu erfahren, muß eine Untersuchung angesetzet werden, und alsdenn erst Sententia priuatoria erfolgen. Die Frage also: Ob der Vasalle wegen begangener Felonev des Lehns flugs und sogleich verlustig werde? enthält vielmehr so viel: daß zwar zuvor ein Urthel gesprochen und eine Untersuchung angestellet werden müsse, jedoch der Vasalle seines Lehnes nicht von der Zeit, da solch Urthel gesprochen worden, sondern von Stund an, da er die Felonev begangen, für verlustig zu erklären. Dieses aber zu untersuchen, ist deswegen nöthig, damit man entscheiden könne: Ob der Vasalle die unterdessen eingehobenen Früchte erst von der Zeit an, da das Urthel gesprochen worden, oder bereits von der Zeit, da er den Lehnsfehler begangen, wieder erstatten müsse? Wir haben dießfalls eine artige Abhandlung von unserm gelehrten Herrn D. und Prof. Platner erhalten, dessen aufgeweckte Schreibart und gute Eigenschaften ich höchlich verehre, wie ich denn mir darauf, daß er mein treuer Zuhörer gewesen, viel zu gute thue. Der Titel lautet also:

ſo: FRIDERICI FLATNERI Diſquiſitio Iuris Beneficiarii: *A quo tempore a cliente ob crimen condemnato fructus debeant reſtitui.* Ich meines Orts, bin allerdings der Meynung, daß die Wiedererſtattung derer, währendem Rechtsſtreite eingehobenen, Nutzungen von Zeit der begangenen Felonen geſchehen müſſe. Denn 1) heißt es in den Extrauagantibus, quas nonnulli XI. Collationem appellant tit. 2. in unſerm Rechtskörper alſo: Quoniam nuper eſt ad auditum noſtrum deductum, quod inter nonnullos fideles et ſubditos noſtros prouinciae Lombardiae aliorumque Locorum Italiae, diſceptationes et dubia ſaepius oriuntur: An infidelis et rebellis imperii quisquam reputari debeat, niſi prius per noſtrae Majeſtatis ſententiam condemnatus appareat? *Et nos attendentes quod acta praua malorum potius, quam verba ſententiarum ipſos faciunt poena condignos, et eo ipſo quod quis peccat, correctionem mereatur, et quanto plus differtur punitio, tanto amplius culpa creſcit &c.* Dieſes Geſetz hat Kayſer Heinrich VII. gegeben, und ſteht in SENKENBERGII Corp. Iur. Feod. p. 457. Das Urthel macht mich zu keinem Verbrecher, ſondern es erkläret nur, daß ich ein Verbrecher ſey. 2) Wenn ein Weib einen Ehebruch begangen, ſo müſſen dem Ehemanne die Nutzungen des Ehegeldes, ſo ſie unterdeſſen genoſſen, wieder erſtattet werden, und zwar nicht von Zeit des geſprochenen Urthels, ſondern von Zeit des begangenen Ehebruchs: BRVNNEMAN I. Eccleſ.

clef. lib. I.c. 17. §. 14. HVBERI Praelect. ad ff. lib. 24. tit. 2. §. 14. resp. 12. BERGERI Electa Proc. matrim. §. 58. Sodann und ferner 3) ist hier gleichsam eine Compensatio, videlicet delictum cum amissione feodi compensatur. Fit autem compensatio ipso iure, *§. 30. I. de act.* 4) Wenn der Erbzinsmann drey Jahre lang den Kanon schuldig geblieben, so wird er ausgetrieben, und muß auch die Früchte, so er diese drey Jahre über erhoben, dem Erbzinsherrn wieder geben, weil fingiret wird, daß er das Guth nicht sowol in seinem, als des Herrn Namen zeithero besessen habe. 5) Ein jeglicher Sünder *ist in* seinem Gewissen verbunden, sich selbst zur Strafe darzubiethen. Thut er solches nicht, so befindet er sich in mora. Aber wer in mora soluendi ist, muß Zinsen und Nutzungen geben, weil er ein malae fidei possessor. Man lese 6) der Kayser SEVERI und ANTONINI Ausspruch in *l. 1. C. de his quibus vt indignis hered. auf.* Endlich weiß ich 7) gar nicht, was die Rechtsgelehrten bewogen, auf die Zeit des gesprochenen Urthels zu sehen, da doch, wenn alle meine Beweisthümer ungültig wären und man es nicht so strenge nehmen wollte, dennoch nicht auf die Zeit des gesprochenen Urthels, sondern auf die Zeit der angestellten Klage das Absehen zu richten wäre, weil heut zu Tage, sobald die Ladung geschehen, der streitigen Sache Besitzer in mala fide sich zu befinden anfangen.

Hierbey fällt mir eine andre Frage ein: Wenn der Vasall wegen einer Feloney sein Lehn verlieret, müssen ihm solchen Falls nicht die Besserungen des Lehns gut gethan werden? GVDELINVS P. 5. cap. 5. n. 3. und ZOESIVS de Feodis cap. 16. n. 56. behaupten dieses, weil sonst der Herr mit eines andern Schaden sich bereichern würde, welches die Rechte verabscheuen. Ich bin dieser Meynung gleichfalls beygethan. Unterdessen ist diese Sache so ausgemacht noch nicht, und kann man vorbesagten Rechtslehrern *Nou. 120. c. 8.* ingleichen *Authent. Qui rem C. de SS. eccleſii.* einigermaaßen entgegen stellen, wo folgende Worte sich befinden: *non repetiturus, ſi quid impendit nomine meliorationis.*

§. XXX. Daß der Lehnherr, im Fall er beleidiget worden, sothane Feloney sowol ausdrücklich, als stillschweigend vergeben und die Strafe erlassen könne, hat keinen Zweifel. Es muß auch die Klage annoch bey Lebzeiten des Verbrechers angestellet werden, Schwäb. Lehnr. *c. 41. §. 3.* weil actiones poenales nicht wider die Erben gehen. H. PISTORIS hat lib. 1. qu. 35. sogar behaupten wollen, daß wenn auch der Lehnherr, ehe er die Feloney geahndet, mit Tode abgegangen sey, weil omnis moriens vindictam remiſiſſe videatur, die Klage wegen der Feloney für erloschen geachtet werden müsse. Allein dieses Sprüchelchen erstrecket sich nur auf die Actionem Iniuriarum, und können gar viele auf eine Strafe und bloße Rache gerichtete Klagen, zwar nicht

wider die Erben, doch aber von den Erben angestellet werden. Wiewol ich irre mich vielleicht. Denn eben itzo fällt mir *L. 7. C. de reuoc. donat.* in die Augen. Will übrigens der Herr wegen eines begangenen Lehnfehlers den Vasallen zur Strafe ziehen, so muß er es machen, wie ein durch Ehebruch beleidigter Ehegatte, der dem schuldigen Theile nicht wiederum fleischlich beywohnen darf; denn sonst hält man alsobald dafür, der begangene Fehler sey vergeben. Unterdessen haben Rechtsgelehrte sich in Acht zu nehmen, daß sie in dergleichen Muthmaßungen von stillschweigend erlassenen Felonyen fürsichtig einher gehen. Es können auch wohl andere Umstände, als die Remissio, daß der Herr seinen Schmerz auf eine Zeit verbirgt, Ursache seyn; vielleicht ist sein Lehnmann itzt annoch zu mächtig, so, daß die Klugheit anräth, eine gelegenere Zeit der Rache abzuwarten. Gesetzt also: Er habe lange Zeit, nachdem er von dem begangenen Lehnsfehler Wissenschaft erhalten, seinem boshaften Vasallen nichts destoweniger den freundschaftlichen Titel Lieber Getreuer beygeleget, sollte man wohl hieraus sicher schließen können, daß er ihm seinen Fehler bloß allein dadurch stillschweigend vergeben habe? O nein! Stilo curiae vocatur fidelis omnis vasallus, etiam infidus. Dannenhero ist es wunderlich, wenn einige dafür halten wollen: Sobald der Lehnherr, nachdem er die Felony erfahren, das heilige Abendmahl genossen, könne selbiger Actionem Priuatoriam nicht anstel-

len, weil er in der vorhergegangenen Beichte sich mit seinen Feinden ausgesöhnet und ihnen zu verzeihen angelobet habe. Wollte jemand also philosophiren, so würde ich aus gleichen Gründen beweisen, daß der Herr, ehe er diese Klage angestellet, kein Vater Unser bethen dürfe, weil wir daselbst in der fünften Bitte unsern Schuldigern zu vergeben, ebenermaaßen angeloben. Es läßt sich überhaupt von solchen Muthmaaßungen keine gewisse Regel geben, wannenhero, wenn von solcher stillschweigenden Erlassung die Rede, wir uns jederzeit erinnern müssen, daß dieses nur Präsumtionen sind, welche durch den Beweis des Gegentheiles sofort vernichtet werden. Kann der Herr erweisen, daß er, derer in gegenwärtigem §. erwähnten Umstände ungeachtet, das angethane Unrecht nicht erlassen habe, so hat die Herrlichkeit dieser Präsumtion ein Ende. Gesetzt also, es hätte der Herr, nachdem er von der begangenen Felonen bereits Wissenschaft gehabt, nichts destoweniger noch Lehndienste verlanget, und den Vasallen dazu aufbiethen lassen, was kann dieser Umstand schaden? Ich fordere von meinem Diener noch immer, daß er mir die Kleider auskehren soll, ob ich schon bey mir beschlossen habe, ihn bey guter Gelegenheit abzudanken.

Hierbey fällt noch eine nachdenkliche Frage vor. Nämlich da es zweyerley Arten von Lehnsfehlern giebt, deren einige wider den Herrn, einige aber wider andere (§. XVII.) begangen werden, so wird zwar niemand zweifeln, daß der Herr diejenigen

Felonеyen, wodurch er selbst beleidiget worden, vergeben könne. Denn hierdurch wird den Vättern und Mitbelehnten von ihren Rechten nichts entzogen. Allein, da wir in folgenden hören werden, daß wenn eine Felonеy nicht selbst wider den Herrn, sondern wider einen andern begangen werde, das Lehn dem Mitbelehnten zufalle, so entstehet Zweifel: Ob der Lehnsherr auch die Felonеyen letzterer Art, zu remittiren befugt? **Horn, Struv**, ingleichen **Wernher** P. 3. Obs. 208. und **Berger** P. 1. Suplem. ad E. D. F. tit. 40. §. 10. p. 442. vermeynen, daß bey solchen Lehnsfehlern, derenthalben das Guth dem Herrn zufiele, er sothanen Vortheils sich freylich begeben, und die Schuld erlassen könne; allein bey jener Art sey ein anders zu sagen, weil der Herr den Mitbelehnten das einmal erlangte Recht nicht zu entziehen im Stande sey. Allein in hiesigen Lehnhöfen, sowol als in der Facultät zu Leipzig, ist die Meynung angenommen, daß der Herr ohne Unterscheid beyde Arten der Felonеyen wohl vergeben möge. Denn es scheint doch, als wenn die Strafe lediglich des Herrn halber, und nicht den Mitbelehnten zu gute, eingeführet sey, und also hat er freye Macht, dieselbe zu erlassen, *L. 71. ff. ad L. Falcid. L. 6. ff. quae in fraud. credit.*

§. XXXI. XXXII. XXXIII. Wenn die Felonеy wider den Herrn selbst begangen worden, so fällt auch ihm das Lehn anheim, vt hanc habeat iniuriae suae vltionem, jedoch darf er es solchen Falls nicht auf ewig behalten, sondern nur so lange des

Verbrechers Nachkömmlinge am Leben. *II. F. 40. in fin. L. 48. §. 1. ff. de iure fisci, L. 77. §. 4. ff. de legat. 2.* Wenn also des Verbrechers Descendenz erloschen, so fordern es die Vätter und Mitbelehnten. Denn sollten diese wegen des Protovasallens Sünde um ihre Anwartschaft kommen, so wäre dieses poena sine crimine. Allein im andern Falle, wenn der Lehnfehler wider einen andern begangen worden, und das Guth ein altes Stammlehn ist, nehmen es die Agnaten zu sich. Hier möchtest du fragen: warum denn die Agnaten? Der Sohn des Verbrechers ist ja näher, wie jene. Ich antworte nach longobardischem Rechte, kann der Sohn solchen Falls das Guth nicht bekommen. Denn selbiger kann darinnen nicht anders, als wenn er Erbe werden will, (Cap. X. §. XXV.) succediren. Ein Erbe aber tritt zugleich in alle Fehler seines Erblassers. Es ist wie mit dem Falle Adams, immaaßen die Theologen sagen, daß durch dieses Stammvaters Sünde, die Strafe auf alle hindurch gedrungen. *II. F. 26. §. 17. II. F. 31.* Diesem aber ist das teutsche Lehnrecht entgegen. Denn so heißt es im Schwäb. Lehnr. Cap. 89. §. 7. **Het aber der Man einen sun, dem sol er das lehen liben; Die kint sollent des Vatter schulde nut entgelten, wenne das wer wider Gott.** Ein gleiches ist im Sächs. Lehnr. Cap. 55. versehen, und von dem Kanzler **Ludewig** in diss. de Obligat. Successoris des mehrern ausgeführet. Da nun die longobardischen und teutschen Gesetze dießfalls im

Zweykampfe liegen, so werden M. H. welchem von beyden man folgen solle? zu wissen begierig seyn. So viel Kuhrsachsen anbetrifft, ist es ein großes Wunder, daß AVGVSTVS den teutschen Rechten in Constit. 27. P. 3. beygepflichtet, allwo versehen, daß die Feloney des Vaters, so NB. nicht wider den Herrn begangen worden, den Söhnen nichts schaden, sondern dafür gehalten werden solle, als sey der Vater gestorben. Hingegen wenn es eine Feloney, durch welche der Lehnherr selbst beleidiget worden, schadet es ihnen allerdings.

Die Klage, so der Lehnherr wider seinen Vasallen dießfalls anzustellen hat, wird von den Gelehrten *Actio Priuatoria* genennet, und hierbey werfe ich die Frage auf: *Quo tempore Actioni Priuatoriae praescribatur?* Der alte **Rosenthal** meynet, die Beantwortung sey gar leicht; denn weil es Actio personalis sey, könne sie nicht eher, als in 30 Jahren zur Verjährung gelangen. Allein was diese sonst gar bekannte Regel anbetrifft, daß Personalklagen ewig daureten, so habe in meiner Einladungsschrift, welche den Titel führet: *Cur actiones praetoriae Annales sint?* dargethan, daß sie ziemlichermaaßen unrichtig, und absonderlich, wenn auf eine Strafe geklaget wird, ihren gänzlichen Abfall leide, wodurch ich ferner dahin geführet worden, daß in *Oblectamentis Iur. Feod.* Obs. 5. wider die rosenthalische Meynung mit meiner ganzen Artillerie zu Felde gezogen bin, woselbst erwiesen habe, daß wenn der Herr wegen

eines

eines begangenen Lehnfehlers wider seinen Vasallen klagen wolle, er binnen Jahresfrist (von der Zeit an zu rechnen, da er von dessen Felonev Wissenschaft erhalten) diese Actionem priuatoriam anstellen müsse. Meine Gründe sind ungefähr folgende:

1) Verjährungen feodalischer Klagen, muß man nicht aus römischen Gesetzen, sondern aus dem Lehnrechte beurtheilen.

2) Klagen so auf Strafen gerichtet, sind den Rechten nach verhaßt, und auf alle Weise einzuschränken.

3) Diese Actio priuatoria zielt bloß auf Rache, *II. F. 24. §. 2. j. §. fin. L. 7. C. de donat.*

4) Daß die aus des Vasallens Felonev entstehende Klage höchst verhaßt, sieht man auch daraus, daß den Lehnsfehler zu erweisen, nicht wie sonsten, zweene, sondern fünf Zeugen erfordert werden, *II. F. 57. in fin.* ja sogar nach schwäbischemLehnrechte, sieben. Schw. Lehnr. c. 116. §. 15.

5) Wenn der Vasall ohne der nächsten Anverwandten Vorbewußt das Lehn veräußert, müssen sie den Retractum innerhalb Jahresfrist ausüben. *II. F. 26. §. Titius* Schw. Lehnr. *c. 26.* Hieraus schließe folgendermaaßen: Si Reuocatoriae retractus actioni, quae tamen rei persecutoria est, anno praescribitur, multo magis Priuatoriam nostram, quae poenalis est et vindictam spirat, anno includere debemus.

6) Giebt auch der Text II. F. 9. §. 1. einen vortrefflichen Beweis.

7) Wäre es die größte Unbilligkeit, wenn wir, daß ein geringer Lehnfehler 30 Jahre lang geahndet werden könne, behaupten wollten; da doch die allergrößten Schandthaten, als Raub, Falsches u. s. w. in zwanzig Ehebruch und Sodomiterey so gar in 5. Jahren verjähret zu werden pflegen. Gewiß, ein solches wäre grausam.

8) Die Teutschen wissen nur von einer dreyssigjährigen und jährigen Präscription. Da nun ausgemacht, daß Actiones poenales ihrer Natur nach nicht so lange dauren können, als rei persecutoriae: so bleibt nothwendig die letztere, nämlich annalis praescriptio übrig.

9) Nullam priuatio beneficii aliam habet causam, nisi vt dignitas auctoritasque domini sanctior sit. Si ergo diu praetermissa vltio contemtum vlteriorem non peperit, si honorem non leuauerit, aut dignitatem non diminuat amplius, quid quaeso illa vindicta opus?

10) Das Schwäbische Lehnrecht Cap. 116. §. 19. spricht ausdrücklich: Wo der man sein lehen verliesen sol, gen seinen herren, da muß der herr siben man haben. Dann so fragt der Herr was er mit dem gut tun solle, das seinem man vertailt ist, so vindt man: er sul sich des gutz unterwinden. Tzewcht sich der herr nicht zu dem gut, so das Jar ausget, man vertailt im an dem gut all ansprach.

11) Endlich ist zu merken, daß es überhaupt dem Herrn schwerer wird, gegen seinen Mann zu streiten, als dem Manne gegen seinen Herrn.

Sächs. Lehnr. cap. 39. in fin. cap. 46. cap. 51. cap. 19.

12) Den Schluß von diesen Beweisen sollen die Worte machen, welche Herr Zobel bey dem 38sten Capitel des Sächsis. Lehnrechtes hinzugesetzet, und also klingen: *Ex hoc textu nota, quod actiones intra dominum et vasallum sunt annales.* Es war aber dieser Glossator ein Mann, der Hirn im Kopfe hatte und die Sache wohl verstunde.

§. XXXIV. XXXV. Nicht allein, wie unser Vorgänger meynet, nach langobardischen, sondern auch nach teutschen Rechten giebt es eine Feloniam Domini. Man lese das 67ste Capitel des Schwäbis. Lehnrechts nach, welches die Ueberschrift führet: **Wie der Herr Treue bricht an seinem Man.** In ZOBELII differentiis Iuris Ciuilis et Saxonici. p. m. 728. sprechen die Schöppen zu Leipzig folgendes Urthel:

So möchtet ihr diese Sache bey dem Oberlehnherrn wohl suchen, und hat der Herr durch solchen an euch beschehenen gewaltigen Ueberfall, sich an demselben euren Schlosse, seiner Gerechtigkeit verlustig gemachet. Von Rechtswegen.

Der Lehnherr und Vasall sind einander allerdings zu gleicher Treue verbunden; und muß jener

an das Sprüchelchen des PLAVTVS in Captivis oft gedenken: FAC FIDELIS SIS FIDELI; Es ist sonst die Lehnrechtsregel gar bekannt: *Dominus et Vasallus iudicantur ad paria*, welches auch das alte teutsche Sprichwort: Getreuer Herr, getreuer Knecht, wohl und zierlich ausdrücket. Mann und Herr sollen von Rechtswegen einander wie zwey Eheleute lieben, unter welchen der Ehemann sowol, als die Frau einen Ehebruch begehen und wegen verletzter ehelicher Treue zu Strafe gezogen werden kann. Die Rechte sind meistens wechselseitig und muß man gleichsam sich vorstellen, als wenn der Herr seinen Vasallen geehlichet oder zur Frau genommen hätte, wie die Feodisten reden. Gleichwie der Lehnsmann vom Herrn den Eyd vor Gefährde nicht fodern darf, so ist auch umgekehrt der Vasalle, wenn er mit jenem in einem Rechtsstreit verwickelt, den Eyd vor Gefährde abzulegen nicht verbunden. II. F. 33. §. 4. Ferner gleichwie der Vasall wider den Lehnherrn kein Zeugniß ablegen, auch ihn peinlich nicht anklagen darf, so ist auch umgekehrt, der Herr dieses zu thun nicht berechtiget, II. F. 33. §. 5. Nicht allein der Vasall kann eine Cucurbitationem begehen, sondern es verlieret auch der Herr am Lehne das Eigenthum, wenn er die Familie des Vasallen durch fleischliche Befleckungen verunehret, denn so heißt es in denen *ORDON. DES LOUIS. cap. 53.* in Senkenbergs Corp. I. F. p. 476:

DE QVOY LI SIRES PERT SON HOM.

Quant li Sires veé le jugement de ſa Cort, il ne tiendra james rien de lui; ains tendra de celuy qui fera par deſſus ſon Seigneur: et ainſi ſeroit il, ſe il geſoit à la fame ſon hom, ou à ſa fille, ſe elle eſtoit pucelle. Ou ſe li hom avoit aucune de ſes parentes et elle fut pucelle, et il l'euſt baillée à garder a ſon Seingnieur, et il li deſpucelaſt, il ne tendra james rien de luy.

DES CAVSES QVE LE SEIGNEVR PERT SON HOM.

Quant le Seigneur refuſe ou desnie le jugement, et juſtice de ſa Cour a ſon vaſal, il ne tiendra à jamais plus rien de luy, ains reprendra du Souverain, qui eſt par deſſus ſon ſeigneur: et infalliblement en ſera de meme, ſi le Seigneur couchoit avec la femme de ſon Feudal, ou avec ſa fille, qui fut pucelle. Ou ſi le Vaſal avoit une ſienne parente, et elle fut fille vierge, et l'ayant donné en garde à ſon Seigneur, il la violaſt, depuis par apres il ne tiendra plus rien de luy.

Dieſes alles kann zum Beweiſe dienen, daß der Vaſall von ſeinem Herrn eine gleiche Treue zu fodern berechtiget ſey, welches II. F. 6. ausdrücklich geſchrie-

geschrieben steht, wie es denn öfters geschahe, daß der Herr wechselseitig durch einen ausdrücklichen Eyd seinem Vasallen Treue zuschwören mußte, wie beym DE MARCA in Histoire de Bearne p. 471. und 495. dergleichen Beyspiele zu befinden.

§. XXXV. und XXXVI. **Kayser Karl der V.** war seines abgesagten Feindes **Franzens des Ersten in Frankreich** Lehensmann, in Ansehung Flanderns und Artois. Als ihm nun dieser König von Frankreich die Türken auf den Hals gehetzet hatte, nahme der Kayser dieses für eine Feloney an, berufte sich aufs Lehnrecht und sagte, es habe nunmehro jener sein Obereigenthum verloren. Noch mehrere dergleichen Beyspiele einer von dem Herrn begangenen Feloney findet man beym **Möller** ad Constit. Elect. 27. P. 1. n. 8. wider welche aber **Fleischer** in Instit. I. F. c. 21. §. 17. eines und das andere einzuwenden suchet. Insonderheit sind GVNDLINGIANA P. 42. nachzulesen, welche sehr gelehrt von dieser Felonia domini handeln, und daß heutiges Tages auf Verlust des Eigenthums gesprochen werden müsse, zu behaupten suchen. Unser Herr Vorgänger hingegen ist dießfalls anderer Meynung, und hält diese ganze Lehre für ein Schulgeschwätze. Wenn gleich, meynt er, die Lehnrechte von der wechselseitigen Treue des Lehnherrns Meldung thäten, so sey doch dieses eine ganz andere Art von Treue, als diejenige, zu welcher die Vasallen verbunden. Es

sey

sey eine bloße Tugend, wenn der Herr seinen Vasallen liebe, nicht aber eine nothwendige Schuldigkeit. Nach meiner eigenen Ueberzeugung finde freylich nicht, daß ein dominus ingratus genennet werden könne. Denn man nennt nur denjenigen undankbar, der eine Wohlthat empfangen. Die Lehne aber werden Beneficia genennet, und kann also zwar derjenige, welcher ein Lehn empfängt, nicht aber derjenige, so die Wohlthat austheilet, als undankbar angesehen werden. Zwar sollen Mann und Herr einander lieben, beschützen und ehren, aber ein jeder sieht, daß wenn es nicht geschieht, der Vasalle straffälliger und undankbarer als der Lehnherr sey. Doch wäre es ein aufgetragenes und kein vom Herrn geschenktes Lehn, so wäre die Undankbarkeit von Seiten des Lehnherrns größer, und möchte alsdenn diese Lehre eher statt haben. Solchenfalls nun, wenn der Herr gegen seinen Mann Treue bräche, so würde die Frage entstehen: **Ob solcher Feloney halber aus dem Lehne ein Allod werde?** STRVVIVS de allodiis imperii p. 679. behauptet solches, allein nach teutschem Lehenrechte heißt es allemal: Es solle alsdenn der Vasalle das Guth bey dem Oberherrn zu Lehne nehmen.

§. XXXVIII. Wenn der Lehnherr keinen Obern hat, und die Vasallen beleidiget, so helfen sie sich durch das Faustrecht. II. F. 22. Solchem nach entsteht ein Krieg, der aber keine Rebellion zu nennen, weil die Vasallen ordentlicher Weise keine

Unterthanen. Wir werden davon in folgendem Capitel §. V. reden.

§. XXXIX. XL. XLI. und XLII. Es gefällt mir nicht, daß unser Herr Vorgänger die Reichsacht mit einer Lehnsstrafe vergleichet, indem diese ganze Lehre gar nicht in das Lehn- sondern in das Staatsrecht gehöret. Wegen eines Lehnfehlers wird niemand in die Acht erkläret, ob gleich derjenige, der wegen Landfriedenbruches oder sonst im Banne ist, seine Lehne verlieret. Kurz: Die Reichsstände werden in die Acht erkläret, nicht in so ferne sie Vasallen, sondern in soferne sie Unterthanen sind. Denn, weil sie auch in allodial Streitigkeiten und für ihre Person des Reichs Gerichtsbarkeit unterworfen, und nicht allein dem heil. römischen Reiche und dessen Oberhaupte treu, hold und gewärtig, sondern auch gehorsam zu seyn schwören müssen, ingleichen des Lasters der beleidigten Majestät sich schuldig machen können, so hat die gemeine Meynung der Rechtsgelehrten, (unter unzähligen nur einige namhaft zu machen: von Gärtner de materia possessionis territor. S. R. I. in tit. et mod. adq. dissert. 1. cap. 2. §. 7. not. 6. Linnäus I. P. IV. 7. n. 44. Reinking lib. 1. Reg. Sec. et Eccles. cl. 2. c. 2. n. 72 seq. Itter de Feud. Imp. c. 19. §. 9. Myler de Princip. el. Stat. Imp. c. 93. Gryphiander Velit. Iurid. XXV. th. 58. Stamler de reseruat. Imp. §. 12.) sie für Subiectos gehalten. Ich meines Orts mag mich auf diese Anhöhe nicht wagen, und will vielmehr dieses Wort, so viel als möglich, zu mildern suchen.

* *

CAP. XV.

DE IVDICIO ET PROCESSV FEODALI ET DE STYLO CVRIAE.

§. 1.

Wir werden untersuchen, bey welchen Gerichten Lehnssachen anhängig zu machen, und ob man hierbey eine besondere Processordnung habe? Es ist meinen Herren längstens bekannt, daß man in gewissen Sachen besondere Gerichte hat, und daß zuweilen jemand, gewisser Umstände halber, vor einen Iudicem alias incompetentem gezogen werden kann. Als in Ehesachen muß ein jeder vor den geistlichen Gerichten stehen. Auch wird in gewissen Rechtshändeln auf eine eigene und besondere Art verfahren. Auf hohen Schulen werden die Streitigkeiten der Studenten in der Kürze und summarisch abgethan, bey den Berggerichten giebt es ebenermaßen besondere Gewohnheiten, und wie man unter Kaufleuten eine eigne Handelsgerichtsordnung hat, welche von der gemeinen Gerichtsordnung hin und wieder abweichet, so giebt es auch einen besondern Lehnsproceß.

Und zwar bey feodalischen Händeln ist dieses was gar besonderes, daß ein Herr hierinnen erkennen

kennen und Urthel sprechen kann, dem sonsten nicht die geringste Gerichtsbarkeit zusteht. Als z. B. eine Frau, obwohl selbige zum Urthelsmachen unfähig, dennoch wenn sie Vasallen hat, mag sie unter selbigen gar wohl Richterin seyn. Ja die Lehngerichtsbarkeit erstreckt sich so gar über solche Personen, die sonsten von aller Gerichtsbarkeit befreyet und durch Priuilegia besonders ausgenommen sind. Der Pabst selbst, so sehr er auch der Klerisey verbothen, sich vor weltlichen Gerichten durchaus nicht einzulassen, befiehlt ihr dennoch an, in feodalischen Streitigkeiten den ordentlichen Lehnhof zu besuchen, und sich vor selbigen zu stellen. *Cap. 5. X. de iudic. cap. 6. 7. X. de foro competent.* Ueberhaupt ist wohl zu merken, daß Lehnherren die Gerichtsbarkeit über ihre Vasallen nicht etwa kayserlichen Priuilegiis, wie andere Richter, zu verdanken haben, sondern die Natur der Sache selbst macht sie dießfalls zu Richtern. Allhier ist eine wirkliche Ausnahme von der Regel, nach welcher man sonsten zu sagen pflegt: Imperatorem esse fontem omnis iurisdictionis. Wenn man die Natur der Sache selbst und die Eigenschaften der Lehne etwas genauer überleget, so deucht mich, hat ein jeglicher, welcher dem andern eine Wohlthat, so auf willkührlichen Widerruf beruhet, ertheilet hat, einen natürlichen Vortheil und einen handgreiflichen modum coercendi über ihn, welcher einigermaßen ein Imperium genennet werden könnte. Mir hat der Kayser weder mittelbar, noch unmittelbar

telbar einige Gerichtsbarkeit verliehen, aber setzen Sie, ich hätte ein Haus und eine Gelübde gethan, armen Universitätsverwandten alle meine Stuben, so ich selbst nicht bewohne ohne Entgeld einzuräumen, so wären dieses Lehne und Beneficia. Wenn nun einer von diesen Beneficiariis sich ungebührlich aufführte und gegen mich Undank blicken ließe, oder im Hause lermete und turnirte, könnte ich zu ihm sagen: Herr, er steht mir nicht länger an, beliebe er auszuziehen. Wollte ich vieles thun, so könnte ich allenfalls die übrigen Hauspursche zusammen berufen, und mich befragen: ob sie nicht meyneten, daß dieser Mensch seines Beneficii sich durch üble Aufführung verlustig gemachet? Auf eben die Art verfähret der Lehnherr, wenn er ein Manngerichte hält. Ob er gleich sonst gar keine Gerichtsbarkeit hätte, so fehlt es ihm doch nicht an Zwangsmitteln, seine Vasallen zum Gehorsam zu bringen. Denn wollen sie auf beschehene Ladung, die der Herr in das Guth insinuiren lassen kann, beym Lehnhofe uicht erscheinen, oder dem daselbst ausgesprochenem Urthel keine Folge leisten, so nimmt er ihnen das Lehn; II. F. 24. §. 4. Das ist ein trefflich guter Keil, und zum Gehorsam eine gar nachdrückliche Triebfeder. Es zielet dahin einigermaßen ab, was der Herr Reichshofrath von Senkenberg in Primis Lineis l. F. Prolegom. §. 47. p. 31. in folgenden Worten besaget: Id omnibus iis, qui a superiore quid acceperant, commune, vt eius iurisdictioni hactenus et in aliis pro re nata

ſubeſſent, vnde tot in Germania ſeparatae iurisdictionum ſpecies. Hinc curialia, feodalia, emphyteuticaria propria iudicia, in quibus eodem ferme modo ibi olim procedebatur, hodieque proceditur, vt in feodali. Aus welchen allen, wie ich dafür halte, auch die Urſache abzunehmen, warum kein Lehnmann ſothane Iurisdictionem feodalem zu prorogiren vermöge.

Dieſe Gerichte nun, in welchen der Herr, nebſt einigen von Beklagtens Mitvaſallen, das Recht ertheilet, heißet der **Lehnhof**, *CVRIA*, **Manngerichte**, **Manngedinge**, denn Ding iſt ſo viel als Iudicium, wie die Worte Dingpflichtig, Dingstag, Meyerding, Dingſtuhl u. ſ. w. ſattſam zu verſtehen geben. Es wird auch ſolches Lehngerichte die **Ehrentafel**, ferner *Placitum Feodale* genennet, und zwar iſt hier Placitum das noch itzo in Teutſchland übliche Wort der **Platz**, d. h. der Markt, Forum. Bey dem alten *Autore de Beneficiis* führt ein beſonderes Capitel, welches vom Lehngerichte handelt, die Ueberſchrift: *De Ordine Placitationis*. Bey den uralten teutſchen Geſetzen kommen die Redensarten: Placitum dominicum, Placitum habere, Placitum effugere, ad Placitum banniri, gar öfters vor.

§. II. Ein jeglicher Vaſalle, ſo nicht zugleich ſeines Herrn Unterthan, hat einen andern Richter in Allodialſtreitigkeiten, und wiederum einen andern in Lehnsſachen. Jener heißt Land- und dieſer

ser Lehnrichter, dort geht es nach dem Land- hier aber nach dem Lehnrechte.

§. III. Nur also in feodalischen Sachen steht dem Lehnhofe über den Vasallen ein Erkenntniß zu. Aber was heißen denn Lehnsachen? Wo 1) unter Lehnleuten, 2) über ein Lehn gestritten wird. Eines allein ist nicht hinlänglich. Denn wenn ein Vasall den andern Vasallen aus einer Wechselschuld verklagete, oder ausgestoßene Schmähreden rügete, so wäre zwar der Streit unter Lehnsleuten, aber nicht wegen eines Lehnes. Was meynen Sie wohl: Wenn der Edelmann sein Ritterguth Hanß Sachsen verpachtet hätte, und dieser den Zins schuldig bliebe, muß jener actionem locati bey des Pachters ordentlichem Richter anstellen, oder ist dieses eine Lehnsache? Ich sage, es sey bloß eine bürgerliche Klage. Denn es ist der Pachter weder eine feodalische Person, noch der mit ihm geschlossene Handel ein Contractus Feodalis zu nennen, darum gehört die Sache vor den Landrichter. Was eigentlich Lehnsachen heißen, erzählet der Verfasser des Lehnrechts Richtsteiges Cap. 1. wo es also heißt: Der Herr ist Richter über seine Mannen, ob sie hadern um Güther, die sie von ihm haben. Wenn ferner wegen der Lehndienste, begangener Feloney, Lehnsvormundsschaft bestätigungen, Anwartschaften, oder über die Auslegung des Lehncontracts, ingleichen Verwandelung des Lehns in Erbe ꝛc. entweder unter den Vasallen, oder zwischen dem

Herrn und den Mannen ein Proceß entsteht, so mag dieses füglich den feodalischen Sachen beygezählet werden. Siehe **Estor** de Iurisdict. Curiar. Feodal. Marb. 1746.

§. IV. Wer erwählt denn diese Lehnrichter und so genannten Pares Curiae? Ich antworte: Ob sie wohl gewissermaßen nur als Schiedsrichter zu betrachten, so erwählet sie dennoch der Lehnherr ganz allein, wenn auch schon der Streit zwischen ihm selbst und den Vasallen verführet würde. Es mußten aber die zum Manngerichte berufenen Vasallen auf ihre Unkosten nach Hofe kommen. Dieses gehörete mit zum Gewärtig seyn, und haben wir davon oben cap. XI. §. XVIII. eines und das andere zum voraus erinnert. Ob nun wohl übrigens ein jeder Richter vereydet seyn muß, so pflegen dennoch die Pares Curiae, wenn sie Urthel schöpfen nicht zu schwören, sondern sie werden nur an ihre Lehnpflicht erinnert. Solchem nach werden die Lehnrichter aus der Zahl der Vasallen genommen, und gefällt mir wohl, daß der Herr und die Lehnsleute unter sich gleichsam als gute Freunde lebten, dergestalt, daß wenn sie gegen einander etwas hatten, sie die Sache unter sich selbst ausmachten, nicht anders, als wenn im alten Rom ein Hausohn oder Eheweib etwas verbrochen hatte, da ließe der Hausvater seine Familie zusammen kommen, und überlegte die Sache freundschaftlich, wie wir von solchen Iudiciis Domesticis beym LIVIO und VALERIO MAXIMO gar viele Beyspiele lesen. Will man eigentlich wissen,

wie

wie ehedem ein solch Lehengerichte feyerlichst gehalten worden, so lese man dem **Reinicke Fuchs** und des **Lehnrechts Richtsteig.**

Auch konnte der Herr selbsten, wenn er an seinen Vasallen einen feodalischen Anspruch machte, die Sache bey seinem eigenen Lehnhof anhängig machen. Denn überhaupt schiene den Teutschen das Iudicium in causa propria nicht unbillig. Verklagt doch ein Edelmann seine Bauren noch heut zu Tage vor seinen eigenen Gerichten. Allein weil der Lehnsherr hier Kläger war, so schickte es sich freylich nicht, den Vorsitz zu führen, und selbsten Richter abzugeben. Daher wurde solchen Falls ein **Lehnprobst** erwählet, und ist das Wort Probst das lateinische Praepositus, welches man auf diese Art geradebrechet. Dieses alles findet noch heute zu Tage statt, und werden alsdenn der Kanzler und die Räthe dießfalls insonderheit ihrer Pflicht erlassen, womit sie dem Allerdurchlauchtigsten verwandt. *APPELLAT.* **Ordn.** *Tit.* **Eyd des** *Praesid.* §. **auf daß sie auch.** Dieses ist nothwendig, weil man es sonst ihnen für eine Felonev auslegen könnte, wenn sie die Einkünfte und Rechte des Herrn durch ein Urthel etwa schmälerten.

§. V. Wenn die Reichsvasallen den Kayser verklagen wollen, so sagt man, daß dieses bey dem Kuhrfürsten von der **Pfalz** geschehen müsse, der gleichsam im Reiche ein beständiger Lehnprobst sey. Der **Schwabenspiegel.** c. 20. §. 4. sagt: Thut der König das nicht, das klagen die Für-

sten bey dem Pfalzgrafen von Rhein, der ist Richter über den König, und davon hat er viel Ehre: Desgleichen steht im Schwäbischen Lehnrechte Cap. 42. §. 8. also geschrieben: So die Fursten den Kunig wellent beclagen, ob er wider recht tut, das sullent su tun, vor den Pfalzgraffen von Ryne, die ere hett er vor andern Fursten. Der Herr Reichs-Hofrath von Senkenberg hat etwas geschrieben: De Fabula Iudicii Palatini in Caesarem.

§. VI. Was Pares Curiae sind, haben wir hinlänglich gewiesen, nur ist noch zu erwähnen übrig, woher eigentlich diese Benennung entstanden? **Senkenberg** in Primis Lineis I. F. §. 432. hält dafür, es sey so viel als: *Patres* curiae. Es ist nicht zu läugnen, daß eben so gut, als aus Pater das französische Wort Pere entsprungen, auch aus Patres habe Pares werden können, allein es will mir aus andern Ursachen diese Ableitung nicht gefallen. **Estor** glaubt, man solle Bares und nicht Pares schreiben, und werde das alte teutsche Wort **Bar**, daraus Baro und das französische Pair und Parlamentum entsprossen, darunter verstanden. Allein ich meines Orts ergreife ALTESERRAE gar bekannte Meynung, daß sie nämlich Pares ab aequalitate status et dignitatis genennet worden. Mich bewegt insonderheit die bey dem MIRAEO Supplem. 3. p. 1225. befindliche im Jahre 1244. ausgestellet Urkunde, in welcher folgendes: *Goswinus in presencia nostra, coram FEVDALIBVS*

BVS NOSTRIS, PARIBVS SVIS, auch bestätiget dieses, daß in den teutschen Lehngesetzen die Pares Curiae **Hausgenossen** genennet werden. **Haus** ist Curia, **Genossen** sind Pares. Worzu kömmt, daß in dem alten Teutschlande die Richter allemal dem Beklagten am Stande, Würden und Heerschilde gleich seyn müssen; wie denn **Gundling** in Protis und LVDOVICI im Lehnsproceß Cap. 3. erweiset, daß ehemals ein Fürst nicht anders, als durch einen Fürsten vors Gerichte geladen werden können, welches CAROLVS FRID. WALCHIVS in Libro singulari de Testis reo Paris praestantia in Iure Germanico ebenfalls berühret: so finde auch in den Capitularien der fränkischen Könige, beym **Georgisch** pag. 1574. 1744. 1633. 1653. 1693. *Episcopi debent esse iudices episcoporum*; ingleichen: *Episcoporum causae per episcopos iudices terminandae sunt.*

Im Schwäbisch. Lehnr. Cap. 18. wird erfordert, daß die Rittertafel wenigstens mit 12. Hausgenossen besetzet seyn müsse, wobey sich der Kanzler **Ludewig** in Singularibus I. F. lächerlich aufführet, wenn er meynet, dieses sey eine Nachahmung Christi, in dessen Curia die zwölf Apostel gleichsam die Vornehmsten gewesen: Eine bessere Ursache wird aus BVDERI Abhandlung de Iudiciis septentrionalium populorum Duodecimviralibus abzunehmen seyn.

§. VIII. IX. Vom **Fürstenrechte** ist in Iure Publico viel Aufhebens. Die teutschen Fürsten

sind hier gleichsam Pares Curiae. Man findet davon in TVCELII Electis und FLEISCHERI Instit. I. F. c. 22. §. 5. not. 8. ganz artige Dinge.

§. IX. Die Reichsfürsten haben zum öftern darüber: daß caussae feodales ad iudicium aulicum traherentur, bittre Klagen geführet, wie solche Beschwerden der Herr von Senckenberg in Primis Lineis I. F. §. 433. not. b. weitläuftiger anführet. Allein der Kayser wußte ihnen artig zu begegnen. Er fragte: Wo sind denn in euren Ländern die Pares Curiae anzutreffen? Sie antworteten: Unsere Hofräthe stellen dieselbigen vor, und wir haben den Lehnhof mit unserer Landesregierung vereiniget. Wohl denn, versetzte der Kayser: Meine Reichshofräthe stellen auch die Pares Curiae vor, und endigte seinen Schlußsatz mit dem prätorischen Edicte: quod quisque iuris in alios statuit, ipse eodem vtatur.

§. XI. Das Kammergerichte ist von Maximilian I. im Jahre 1495. angelegt, und hat mit dem Reichshofrathe in allen Stücken concurrentem iurisdictionem, ausgenommen, daß in Streitigkeiten über große Reichslehne der Kayser selbst zu richten sich vorbehalten hat, und da weiset er die Sache an den Reichshofrath. REINHARD disp. de Iure cognoscendi in feodis regalibus Imperatori soli reseruato, Erf. 1734. In kleinen Feoden aber, d. h. in solchen die keine Fahnenlehne, kann das Kammergerichte Urthel sprechen. Wiewol auch allhier wegen der aller-

größten

größten Reichslehne das Possessorium angestellet werden kann, nur aber das Petitorium nicht. Merke überhaupt, daß es einige Fälle giebt, wo auch der Landrichter über Lehnsleute in Lehnsachen Recht sprechen kann, nämlich so oft die Frage vom Facto, d. h. von dem Besitze, oder auch possessione vel quasi die Rede. *L. 19. ff. ex quib. caus. maior.* Eben so ist es auch mit geistlichen Dingen beschaffen, wo der weltliche Richter wohl Recht sprechen mag, wenn bloß über den Besitz gestritten wird. Denn in Possessorio iudicio kommt es lediglich auf das Factum possessionis an, und wird kein Absehen auf Beschaffenheit der Sache: ob sie geist- oder weltlich? lehnhaft oder erblich sey? gerichtet. Ob aber, wenn wegen eines Fahnenlehns das Possessorium vor der Kammer geendiget, eben deswegen auch daselbst das Petitorium angestellet werden könne, wie man zu Wetzlar behaupten will, ist eine andere Frage.

§. XII. Unser Herr Verfasser fällt hier abermals in das Staatsrecht, nach welchem, wie bekannt, kein Reichsfürst an seinen Ehren und Landen angegriffen werden mag, als durch einen öffentlichen Reichsschluß.

§. XIII. Nicht allein den Fürsten und übrigen Ständen, sondern auch den Klöstern und Weibern steht eine Gerichtsbarkeit in Lehnsachen über ihre Vasallen zu. Ja sogar ein Edelmann, wenn er andere Edelleute zu Vasallen hat, kann über sie ein Lehngerichte ausüben, wie zu sehen an den

Pflugen, welche hier in leipziger Messen ordentlich ihre Bank oder Lehngerichte halten.

Uebrigens will nicht unbemerket lassen, daß MENKEN in Disp. de foro compet. Vasall. sect. 1. §. 8. seq. und DE LVDEWIG de primo Foro Subfeud. Imper. cap. 5. §. 5. p. 58. lit. C. bb. dafür halten wollen, daß die Fürsten ehedem die Lehnsstreitigkeiten ihrer Vasallen, absonderlich diejenigen so von Wichtigkeit, auf den Landtägen erörtern lassen.

§. XIV. Man theilet in Teutschland die Afterlehne ein, in schlechte Subfeoda und Reichsafterlehne; Diese sind, wenn ein unmittelbarer Reichsvasall sein Land einem andern Reichsstande zu Lehn aufträgt. Hier behält der Offerens die Landeshoheit, sowol Sitz und Stimme auf dem Reichstage, nur daß er sich einen Unterlehnherrn erwählet, da er vorher unmittelbar war. Die von unserm Vorgänger aufgeworfene Frage ist einigemal auf dem Reichstage vorgekommen, absonderlich zu Anfange dieses Jahrhunderts, wegen der Grafschaft Riedberg. Diese Grafschaft war ein Reichslehn, aber Hessen aufgetragen. Als nun wegen der Erbfolge zwischen Caunitz und Lichtenstein die bekannten Streitigkeiten entstunden, so verklagten diese Partheyen einander vor dem Reichshofrathe. Hiermit war der Landgraf von Hessen übel zufrieden, und sagte: die Grafschaft geht bey mir zu Lehn, folglich ist mein Lehnhof die erste Instanz, die nicht übergangen wer-

werden kann. Einige meyneten: Er sey sehr wohl gegründet. Nichts destoweniger aber blieb die Sache bey dem Reichshofrathe kleben, wowider der Landgraf großes Leidwesen verspühren ließ. Ein anderes Beyspiel eines fast ähnlichen Verfahrens, finde ich in GLAFFEY Anecdotis num. 490. welches eine gar merkwürdige Urkunde, aber ein wenig zu lang, als daß ich selbige ganz herlesen könnte.

§. XV. Ordentlicher Weise ist ein Vasalle kein Unterthan, (siehe oben Cap. *XI. §. 5.*) und also kann der Lehnherr sich über ihn keine andere Gerichtsbarkeit, als bloß in Lehnsfällen, anmassen. Eine Ausnahme ist im **Sächsischen, Lüneburgischen, Braunschweigischen, Hessischen und in der Mark Brandenburg**, da die Vasallen nicht allein die Lehnspflicht, sondern zugleich auch den Unterthanen Eid ablegen müssen. Woraus folget, daß nicht allein wirkliche Besitzer, sondern auch Mitbelehnte, wenn sie gleich in einem fremden Lande wohnen, allhier in Sachsen nicht nur in Lehnsachen, sondern selbst in Allodialstreitigkeiten, sowol in Ciuilibus als Criminalibus, auch wenn wider sie Klage um Schuld erhoben wird, vor hiesigem Gerichte erscheinen müssen, und zwar werden die letztern vorgeladen unter der Clausel: **Bey Verlust der Mitbelehnschaft.** Dieses Forum wird bey uns für ein Forum generale und dem Foro domicilii gleich geachtet (**Mandat vom 27sten April 1650.**

1650. in dem augusteischen Rechtskörper *Tom. I. p. 1963.*) vor welchem, wie bekannt, alle und jede Klagen angestellet werden können. Jedoch so viel die Execution des gesprochenen Urthels anbetrifft, kann freylich selbige nur in so weit, als das Lehn zureichet, vollstrecket werden. Besäße jemand ein amtsäßiges Lehn, oder hätte daran die gesammte Hand, so ist er vor dem Amte, als der ersten Instanz, zu stehen verbunden, DE BERGER Decis. 229. Ja, man hat sogar dieses auf der Vasallen und Mitbelehnten Söhne und Töchter erstrecket. DE BERGER Decis. 283. In peinlichen Fällen müssen die kuhrfürstlichen Vasallen sich stellen, wenn gleich das Verbrechen außerhalb Sachsen begangen wäre. MENKEN disp. de Foro competente vasallor. sect. 3. §. 16. Von diesen allen ist, wie oben gedacht, der Grund lediglich zu suchen, daß bey uns niemand unter die Vasallen aufgenommen wird, wenn er nicht zugleich ein Unterthan zu werden sich gefallen läßt. CARPZ. lib. 6. resp. 115. Jedoch ist eine Ausnahme in Ansehung der Fürsten von Schwarzburg, als welche nur in Lehnsachen die Landesregierung zu Dreßden für Richterin erkennen, vermöge eines sonderbaren Receßes vom Jahre 1699. welcher in WABST Nachricht von Sachsen p. 35. zu befinden.

Daß dieses alles sich ebenfalls in den Herzogthümern Braunschweig und Lüneburg also befinde, zeigen HERTIVS de subiect. territoriali §. 3.

FRID.

FRID. ESAIAS PVFFENDORF de Iurisdictione Germ. part. 3. S. 3. c. 1. §. 13. DE LVDOLFF Symphor. Tom. 2. P. 2. n. 2. PVFFENDORF Introd. ad Proceſſ. Ciuil. P. I. c. 10. §. 31.

§. XVI. Sollen auswärtige Vaſallen vor das Lehngerichte geladen werden, ſo muß dieſes durch Requiſitoriales geſchehen. Z. E. wenn ein Burggraf zu Nürnberg ſeine öſterreichiſchen Vaſallen citiren läßt. Bey uns in Sachſen, wenn jemand im Kuhrfürſtenthume ein Lehn beſitzet, ſich aber anderswo aufhält, iſt die Art und Weiſe ihn vorzuladen gar leicht, nämlich die Citation wird in das Guth inſinuiret. So viel aber die Mitbelehnten anbetrifft, muß der Ladungsbrief dem Geſammthänder ſelbſten, wenn er in dem Lande ſich antreffen läßt, oder durch Erſuchung ſeiner ordentlichen Obrigkeit geſchehen, weil hier die Citation ins Guth, deſſen Mitbelehnter er iſt, deswegen nicht füglich geſchehen mag, weil er ſolches zur Zeit noch nicht beſitzet, wiewol je zuweilen nach Befinden der Umſtände, dem Hauptbelehnten der Ladungsbrief zur Beſtellung übergeben und ihm auferleget werden kann, ſelbige ſeinem Mitbelehnten zu überſenden, jedoch iſt nicht zu leugnen, daß dieſe Art einigen Schwierigkeiten unterworfen, CARPZ. lib. 6. Reſp. 115. GLAFFEY Geſchichtsmäßige Erörterung: ob ein jeder kuhr- und fürſtlicher Lehnmann zugleich ein Landſaſſe ſey. SPORR diſp. de natura

tura Vasallagii et Subiectionis, insonderheit aber ist durchgängig bey dieser Materie zu gebrauchen MENKEN disp. *de Foro Competente Vasallorum Simultaneèque Inuestitorum et Subiectione Nobilium extra Territorum, habitantium in Cancellariis Saxon. et Curiis prouincialibus.*

§. XVII. Kein Reichsfreyer von Adel verliehrt deswegen seine Unmittelbarkeit, weil er etwa von einem Fürsten ein Lehn erhält.

§. XVIII. In einigen Ländern hat man noch bis itzo besondere Lehnhöfe, als im Bißthume Würzburg, im Hessischen, Würtenbergischen, Bambergischen ꝛc. Allein allermeist haben die Fürsten die Untersuchung der Lehnssachen ihrer Landesregierung überlassen, welches absonderlich in denjenigen Ländern, wo der Lehnherr zugleich Landesherr ist, sich zugetragen. Anfangs haben sich die Edelleute darüber beschweret, allein itzo sind sie es gewohnt worden. Bey unserm Hofrathscollegio, sobald der Lehnssecretar in das Zimmer tritt, werden die Hofräthe alsofort in Lehnräthe oder Pares Curiae verwandelt, welches ein schöner Stoff für den Ovid gewesen wäre, wenn er seine Metamorphosen zu itziger Zeit geschrieben hätte. Weil nun die Regierung den Lehnhof vorstellet, so wird schlechterdings erfodert, daß wenigstens einige von den Beysitzern, zugleich Vasalli prouinciales seyn müssen, welches auch die Ursache, warum im Appellationsgerichte, wenn

daselbst

daselbst in Lehnsachen ein Urthel gesprochen wird, jedesmal aus der Landesregierung zweene adeliche Hofräthe, so zugleich kuhrfürstliche Vasallen, deputiret zu werden pflegen.

§. XIX. Wo noch besondere Lehnhöfe üblich sind, so hat vor selbigen keine **Wiederklage** statt, es müßte denn selbige ebenfalls causam feodalem betreffen.

§. XX. Die Klagen, so vor den Lehnhöfen angestellet werden können, sind verschiedentlich, als Actio priuatoria ex felonia. Condictio ad feodum promissum tradendum. Rei vindicatio und zwar wenn der Herr sie anstellet, heißt sie *directa*, wenn aber der Vasalle vindiciret, nur *vtilis*. Man hat auch Actiones praeiudiciales, als wenn derjenige, dem ein Guth angefallen, spräche: **Ich bin kein Altovil, ich bin kein Krüppelkind, ich bin kein** *Legitimatus*, **sondern ein ehelich gebohrner Leibeserbe.** Auch kann das Possessorium, keinesweges aber Actio ex testamento, wo es nicht ein Erbguth, vielweniger das Remedium ex L. fin. C. de edicto D. Hadriani toll. angestellet werden. Uebrigens ist zu merken, daß, wenn ein Vasall gegen seinen Herrn, sich des Interdicti vnde vi bedienen will, er die Worte auf eine ehrbare Art zu mäßigen suchen müsse. *L. 1. §. 43. ff. de vi et vi arm. L. 2. §. fin. ff. de obs. parent. et patron.* Endlich darf ein Lehnmann von dem Herrn keinen Eid vor Gefährde fodern. II. F. 33. §. 4. Denn von wem ich diesen Eid verlange, dem traue ich nicht viel gutes zu. Dieses

aber

aber wäre der dem Herrn schuldigen Achtung stracks entgegen.

§. XXI. Diese Consacramentales, so auch Compurgatores und Coniuratores genennet werden, schwuren weiter nichts, als se vera *credere*, quae vasallus dixisset. Meistentheils wurden derselben nur sechse erfordert, welches man nennete: sich entschuldigen, Selbsiebende guter Leute, es heißt auch Septima manu iurare, und ist das Sprichwort: Wer von siebenen redet, leugt gerne, daraus zu erklären. Manchesmal erforderte man deren nicht mehrere, als zweene, welches Mettertium iurare oder selbdritt sich entschuldigen, genennet wurde.

WANLEJVS hat des Hikesii Thesauro Linguarum Septentrionalium eine ganze Abhandlung davon angehänget, auch handeln von diesen Compurgatoribus SCHILTER Exercit. ad ff. 13. §. 17. DREYER in Vsu Iuris Anglici in explicando Iure Saxonico p. CLXX. not. * RICCIVS ad Engau. p. 25. infra. MABILLON in Annalibus Benedictinis hat auch etwas davon, ingleichen STRVV in Syntagmate c. 16. §. 16. und COCCEJI de Probatione Feodali.

§. XXII. XXIII. XXIV. Wer sich ein Vergnügen daraus machet, wunderbare Gebräuche und feyerliche Handlungen, davon einige heut zu Tage fast in das Lächerliche fallen, kennen zu lernen, der lese den Lehnrecht Richtsteig und in dem

Vet.

Vet. Auct. de Benefic. den Titel de Ordine Placitacionis von 1. bis 13 §. ingleichen das Sächs. Lehnrecht Cap. 65. Allein an den meisten Orten sind diese Gebräuche aufgehoben, und Lehnssachen an die ordentliche Proceßordnung gebunden.

In Sachsen hat Kuhrfürst AVGVSTVS den vormaligen besondern Lehnsproceß in Constit. 27. P. I. ausdrücklich abgethan, dannenhero dessen Kenntniß mehr einen historischen, als practischen Nutzen bey sich führet. Weil also heut zu Tage von der ordentlichen Proceßordnung nicht ein Haar breit abgewichen wird, so sieht ein jeder, das die Ladung, nicht wie ehedem, dreymal geschehen dürfe. Sie enthält das sonst gewöhnliche Spatium deliberandi in sich. Das Fatale des Beweises ist eine sächsische Frist, die Einwendung der Appellation an die gewöhnlichen zehn Tage gebunden, und was dergleichen mehr.

§. XXV. Appelliren heißt in teutscher Sprache **Urthel schelten.** Wie es dabey ehedem gehalten worden, zeigt das **Sächs. Lehnr. Cap. 70.** und das **Schwäb. Lehnr. Cap. 18.** Man soll eigentlich vom Lehnherrn an den Oberlehnherrn appelliren, II. F. 22. Wenn aber der Lehnherr keinen Oberherrn hätte, so geht die Appellation an des Lehnherrns ordentlichen Richter, wie dieses alles in LVDOVICI **Lehnsprocesse Cap. XIV.** ausgeführet zu befinden. Jedoch behauptet BÜNAV in Examine Dissertationis Bucholzianae de iurisd. feod. c. 6. p. 54. daß heut zu Tage ohne Unter-

scheid, die Appellation jedesmal an des Lehnherrens Landrichter ergienge.

§. XXVI. Wie die bey den Lehnswesen gebräuchlichen Schreiben einzurichten und die Formeln klingen, davon findet man in des teutschen FLAVII, ich meyne in des hochbelobten Herrn Volckmans Notariatkunst P. 1. tit 3. c. 31. herrlichen Trost und Unterricht. Auch sind dieselben in Struvs, Senckenbergs und andern Handbüchern meistens angehänget, und da ich selbst, Hochgeehrteste Herren, Ihnen an behörigen Orten dergleichen öfters vorgelesen habe, so ist nunmehro bey Endigung dieser akademischen Reden mir weiter nichts, als dieses letzte: **Leben Sie wohl!** zu sagen übrig.

Anzei-

* *

Anzeigung

einiger

besonderer Meynungen, welche in vorstehendem Buche hin und wieder anzutreffen, die aber der Verfasser niemanden aufzudringen Willens ist.

Von einem besondern Nutzen der Bücher Baraterii und Minuccii = Seite 19

Augustins Predigt scheinet untergeschoben = 32

Allererste Spur der Lehne finden sich in Remigii und Hadoini Testamenten = = 34

Wie man die barbarischen Wörter des Lehnrechts in gut ciceronianisches Latein übersetzen könne = = 39

Die Gelehrten irren, wenn sie meynen, daß es in Ostfrießland, Bremen und Hollstein keine Lehne gebe = = = 44

Ob in Spanien Lehne zu finden? = 45

Daß der meiste Theil Teutschlandes nicht allodial, sondern feodal zu nennen, und ob es in der Welt mehr Allode, als Lehne gebe? 47

Es sind in Teutschlands Provinzen mehr Feoda data, als oblata anzutreffen = 48

Landsäßige Rittergüther sind später erblich worden, als Reichsrittergüther = = 54

Die Teutschen haben eher ein geschriebenes Lehnrecht gehabt, als die Italiener = 58

Obertus ab Orto und Gerhartus Niger, sind nicht die ersten gewesen, so vom Lehnwesen Sammlungen gemacht. Daß über hundert Jahre vorher schon Bischof Fulbert dergleichen gefertiget, ist außer allen Zweifel, ja sogar erweislich, daß bereits im Jahre 830. vom Lehnwesen Bücher geschrieben worden = = 60

Hugolin ist eben so ein Böswicht, wie Tribonian, indem man auch in libris feodorum *Emblemata* und häufige Hugolinismos fin-
det = = = = 62

Wie man sich bey Antinomien, deren es im Lehnrechte gar viele giebt, zu verhalten habe? = = 62

Römische Rechte sind in Teutschland üblich gewesen, ehe noch Irnerius gelebet = 65

Daß sächsische Fürsten selbst, nicht nach gemeinen, sondern sächsischen Rechten in Lehnsstreitigkeiten und sonst gerichtet werden, ist nichts besonders = = 68

Der Vetus Auctor de beneficiis ist der lateinische Grundtext desjenigen Sachsenspiegels, aus welchem Herr Eck den seinigen nur übersetzet . . . 68

Erörterung der Frage: Ob das teutsche oder longobardische Lehnrecht den Vorzug habe 73

Ableitung des Wortes Schillingshaver . . 81

Bischöfe haben zuweilen bey ihrer Belehnung keinen Scepter in die Hand bekommen, sondern nur den Knopf des Reichsscepters küssen müssen . . . 105

Nach gemeinem Wahne der Rechtsgelehrten haben Rittergüther erst neuerlich den Namen: *Nobilia* feoda erhalten, davon findest du aber das Gegentheil . . 105

Ritter wurden vermittelst eines Schildes beliehen 118

Oeffnungslehn und feodum castri ist einerley; so wie Ambachtslehn und feodum gastaldiae ebenfalls nicht unterschieden . . 122. und 128

Warum man die Liebe Sonne und der Liebe Mond zu sagen pflege? . . . 132

Vassus ist mehr als Vasallus . . 142

Vasall stammet von Bassus her . . 143

Teutsche haben das Kartenspiel erfunden und ihre sieben Heerschilde, ja das ganze Lehnwesen unter selbigem abgebildet 143

In männlichen Lehnen sind die Zwitter ausgeschlossen, allein in weiblichen werden selbige gleichsam als halbe Männer den Weibspersonen billig vorgezogen = 146

Das Wort Valuassor ist aus dem teutschen Verweser entstanden = = 153

Eigentlicher und allererster Ursprung der Dienstleute oder Ministerialium = 154

Wahrhafte und nach dem Alterthume eingerichtete Eintheilung der Menschen in die sieben Heerschilde = = = 158

Wenn und warum das Wort Superioritas Territorialis aufgekommen? = 186

Billigkeit des Strandrechts = = 192

Ursache, warum seit Karls des V. Zeiten die Belehnungen der Fürsten nicht mehr unter freyem Himmel, sondern in der Kammer geschehen? = = = 227

Warum es nothwendig, daß bey allen Veränderungen, die sowohl von Seiten des Herrn als Vasallen vorgehen, die Investitur renoviret werden müsse? = = 238

Ursprung und wahre Beschaffenheit der soge-
nannten Sattelhöfe = = 240

Ableitung des Wortes Heergewette 241

Nicht allein Dienstleute, sondern alle und jede
Vasallen mußten ihren Lehnsherren ein Mor-
tuarium nach dem Tode hinterlassen. Von
dieser Manu Mortua Vasallorum findest du
Beyspiele = = = 242

Der Herr erbte ehemals nach des Vasallen
Tode dessen Waffen = = 243

Nicht allein die aufgetragenen, sondern alle
und jede Lehne behielte der Herr ein Jahr
lang inne, ehe er sie wieder ausliehe. 245

Alle Feoda waren ehemals Laudemialia. 245

Neue Muthmaßung von des Laudems, oder viel-
mehr des so genannten Relevii Ursprunge, wo
gezeiget wird, daß solches nichts anders, als
eine Adaeratio oder Abkaufung der Früchte
des ersten Jahres gewesen = = 249

Die longobardische Simultanea Inuestitura ist
mit der alten sächsischen just einerley = 257

Seit anno 1428. hat man in Sachsen eine
neue Art der Mitbelehnschaft erfunden, die
von der ehemaligen, wie Himmel und Er-
de unterschieden und von welcher man sich

Zeithero einen ganz'irrigen Begriff gemachet = = = 260

Es ist grundfalsch, wenn man glaubet, der Salische Kunrad habe zu erst die Lehne erblich gemacht. Die Worte ad nepotes ex filio beneficia produxit, wollen das nicht sagen, sondern geben vielmehr zu verstehen, daß dieser Kayser das Ius Repraesentationis bey Lehnen eingeführet = = 294

Wiederlegung eines allgemeinen Fehlers, daß in dem Gesetze des Salischen Kunrads unter den maioribus militibus Fürsten und Grafen zu verstehen = = 297

Auflösung der verzweifelten Frage: Wie es gekommen sey, daß obwohl der Salische Kunrad das Gesetze vt nepos auo et frater fratri in feodo succederet, sowol den Italiänern als Teutschen gegeben, daß, sage ich, nichts destoweniger erst 400. Jahre darnach in Teutschland die Brüder zur Succeßion gelanget? = = 299

Reichs Ritterschaft war ehemals zwoerley. Die eine und noch heut zu Tage bekannte Art, wenn Edelleute ihre Rittergüther in einem Lande haben, wo kein Herzog ist, und sie also unmittelbar dem Kayser und Reiche unterworfen. Die andere Art aber, wenn Edelleute von einem Herzoge, jedoch

nicht

nicht ex allodiali eius, sed ducali parte ein Lehn erhielten, dieses waren zwar nur mittelbare, aber doch wirkliche Reichsrittter, welche in alten Urkunden den Landsäßigen oder solchen, die der Fürst nicht mit bonis imperii, sondern aus seinem Eigenthum und Allode beliehen, auf das beständigste entgegen gesetzt werden? = = 301

Ursachen, warum in Teutschland auch die landsäßigen Lehne erblich worden? = 304

Vom Aussatze, als einer bey den Teutschen gewöhnlichen Krankheit, und den dießfalls annoch vorhandenen Gesetzen = 318

Daß in Kuhrsachsen unter Brüdern und Bruders Kindern, so viel die Lehne betrifft, das Ius Repraesentationis eingeführet worden, schreibt sich nicht aus römischen oder longobardischen Rechten, sondern aus ächten und uralten sächsischen Sitten her = 326

Mitbelehnte sollten von Rechtswegen nicht, wie es heut zu Tage üblich ist, nach Personen Anzahl, sondern nach Zahl der Stämme succediren = = = 340

Die Rechtsgelehrten haben der Constitutioni Electorali 29. P. 3. schlechterdings und augenscheinlich einen ganz falschen, ja widrigen Sinn angedichtet, und wie das Gesetze eigentlich verstanden werden müsse? = 342

Neue Erklärung des Textes II. F. 28. §. bis consequenter - - - 353

In dem Worte Hostenditiae ist die letzte Sylbe so viel als Dezen - - 374

Das Lehenrecht war ehemals dasjenige, was wir itzo Ius publicum nennen, weil man in vorigen Zeiten von keinem andern Staatsrechte, als den Lehngesetzen wußte = 384

Ob wegen Verrückung des Witwenstuhls das Leibgedinge aufhöre? = = = 442

Nachricht von Quitschelten = = 455

Alle Felonyen werden innerhalb Jahresfrist präscribiret. = = = 486

Jeglicher Lehnsherr hat in feodalischen Händeln seine Gerichtsbarkeit von Natur und braucht also keinen Gnadenbrief oder andern Titel dießfalls anzuführen, als nur den: Weil ich Lehnherr bin. = = 496

Register.

A.

Abusiua inuestitura, deren Beschreibung 212
Accursius hat keine Glossen gemacht 15
Accusatio 372
Acht 294
Actio famosa, kann wider den Herrn nicht angestellet werden 372
Actiones poenales, ob sie mit dem Tode erloschen 481
Adam, ob er Gottes Vasall gewesen 29
Adel, ob er durch Besitz eines Ritterguthes erlanget werde 106. wird durch Fahnenlehn erhalten 106
Adoptivi folgen im Lehne nicht 308
Adscendenten gelangen nicht zur Lehnsfolge 325
Advocat darf ein Lehnmann gegen seinen Herrn nicht abgeben 372. solchen muß der Lehnfolger bezahlen 436
Aduocatiae feodum 126
Afterlehne 90. 180. Reichsafterlehne 91. wie lange das Recht eines Afterlehnmanns daure 393. wie Afterlehne entstehen 397. deren Veräußerung 404
Agnaten, siehe Vätter.
Albergaria, woher das Wort entstanden 153. worinnen dieses Recht bestanden 380
Alienatio et alienabile, siehe Veräußerung.
= = wie solches in Lehn verwandelt wird 351. 356
= = was es sey 75. eine Sache wird eher für allodial, als feodal geachtet 181. 347. 355
= = ob es mehr Allode oder Lehne gebe 47
= = dergleichen besaß der von Krekingen 46
= = deren Lehnsreichung 82. davon werden zuweilen Lehnsdienste prästiret

stiret 385. deren Besitzer mußten auch in Krieg 387. die Töchter erbten solches nicht 437
Altarlehn 178
Alte und neue Lehne 85
Alterthümer, deren Nutzen im Lehnrechte 11. 41
Altfürstliche Häuser 229
Altoviel 144. 318
Allzuviel 144. 318
Ambachtslehne 124
Amtleute 124. 376
Amtsässige Lehne 91. 415
Anfall, siehe Angefälle.
Angariae 195
Angefälle 165. 166. hat zweyerley Bedeutung 242
Anklagen darf ein Vasall den Herrn nicht 372
Annaten, deren Beschaffenheit ist lediglich aus dem Lehnrechte zu erklären 249
Antinomien im Lehnrechte, wie sie zu heben 62
Anwartschaft, siehe *Expectativa.*
Aperturae feodum, siehe Oeffnung.
Aposiel sind Pares Curiae Christi 503
Appanagium 332
Appellationen in Lehnsachen 514
Apropriatio 451
Arbiter 399
Archiv 102
Ardizon hat die Capitula Extraordinaria angehängt 63
Armandia 188
Armbrust 117
Asininum ius 72
Auctor vetus de beneficiis, wenn er gelebet 69. ist das lateinische Exemplar des Sachsenspiegels 68
Aufgebothsbrief 376
Aufgetragene Lehne 86. 51. 395. der Lehnherr behält solche ein Jahr lang innen 248. Ursachen, warum Edelleute ihre Lehne aufgetragen 49. 51. halb aufgetragene 87. der Sonne wurden welche zu Lehn aufgetragen 133. Reichsvasallen trugen ihre Reichslehne den Fürsten auf 302. werden nach Erlöschung lehnsherrlicher Familie wiederum zu Erbe 459
Auflassung der Lehne bey Allodien 82
= = = so nur mit Worten geschieht 456
Augustins Predigt untergeschoben 32

Auslösung 377
Aussätzige können im Lehne nicht folgen 318
Ausstattung, siehe *Dos.*
Auswärtige Vasallen 99
Azung 380

B.

Baculus et annulus, Streit darüber 103
Band, rothes 229
Bann, was solcher bedeute 198
Banniti sind Lehns unfähig 143
*Barateriu*s bringt die Libros feod. in eine andre Ordnung 17
Basgebohrne 161. 307
Bassus, daraus ist Vasall worden 143
Bauer hat mit Böhmern Streit 272
Bauern haben ihre Vasallen 139. können keine Rittergüther besitzen 149
Bauerlehne 106
Bede 241. 389
Begräbnißkosten 447
Belehnung der Bischöfe mit dem Stabe und Ringe 103. mit dem Scepter 105. mit dem Schilde 118. durch den Kuß 217. per cornu 220. kein Titulus, sondern Modus 208. eigentliche und uneigentliche 211. Solennitäten, so ehemals dabey vorgiengen 216. 219. wie sie heut zu Tage geschiehet 222. 228. Belehnung im Zimmer 226. letzte Belehnung unter freyem Himmel 228. zur Belehnung müssen die Vasallen in Person kommen 231. dabey müssen zwölf Pares Curiae vorhanden seyn 235. ehe noch selbige geschieht, hat der Lehnmann schon des Guthes Gebrauch 346
Beneficia der Römer 30. 32
Beneficiorum liber 32
Beneficium ordinis 420. competentiae 373
Bergwerke gehören zum Regalien 193
Beschützen muß der Herr seinen Mann 367
Besitznehmung eines Lehnes 347
Besthaupt, melius cathellium 242
Bete 389. 241
Beutellehn 129
Bischöfe müssen ins Feld ziehen 140. in wie weit sie ohne des Capitels Vorbewußt Lehne austheilen 139

Bischöfliche Belehnung mit Stab und Ring 103
= = = Tituli und Tafelgüther 141
Blinde sind Lehns fähig 320
Blutschande 471. darinnen erzeugte Kinder folgen im Lehne nicht 306
Böhmer hat mit Bauern Streit 272
Böhmische Belehnung 218
Bona mensalia 141
Bracteaten 81. 194
Brandenburg hat zuerst eine beständige Armee gehalten 112. daselbst succediren Baßgebohrne in Lehnen nicht 162
Brandenburgische Lehne 451
Braunschweigische Lehne 24
Bremische Lehne 44. 110
Breve testatum 235
Brüder succediren in Sachsen einander nicht 668. wenn sie die Succession erhalten 296. 303
Burglehne 119. und Bürgerhäuser sind zweyerley 83
Bürger, in wie weit sie Rittergüther besitzen dürfen 149
Bürgerhäuser sind keine Lehne 82

C.

Camerae feodum, siehe Kammerlehn.
Camerae inuestitura 227
Canzeleygebühren 252. in der Oberlaußitz 255
Capitula extraordinaria, was sie für Gültigkeit haben 64
Castrense et Castri feodum 119
Cathellum melius 242
Caunitz 506
Caualcata, siehe Reitlehn.
Censuale feodum 80
Cession eines Consenses 416. des Iuris retractus 424
Chartenspiel 143
Christi Hausgenossen 503
Citation geschieht ins Ritterguth 509
Clientes Romanorum 33
Collaterales, siehe Seitenverwandte.
Cölnische Lehne 94
Columbinus gelobt 15
Commendamenta 76
Communio, ist nach teutschem Rechte der Grund aller Erbfolge 265. 338
Competentiae beneficium 373. 449

Compromittiren 399
Conditionatum feodum 115
Condominium, ein Grund aller Erbfolge 265. 338
Confirmation, wie viel sie kostet 254
Conrad, siehe **Kunrad.**
Consacramentales 512
Consens 404. wie viel die Sporteln dabey betragen 253. ist bey Verpfändung der Lehne nothwendig 27. 402. 413. ordentlicher Weise nur auf drey Jahre 254. dergleichen braucht man nicht, wenn die Veräußerung an einen Mitbelehnten geschieht 405. es wird ein ausdrücklicher erfodert 409. 415. ob dessen Verabsäumung den Verlust des Lehnes nach sich ziehe 414. bey amtsäßigen Rittergüthern 415. solchen suppliret zuweilen die Lehnscurie 417. wenn Mitbelehnte consentiret, der Lehnherr aber nicht 417. 449. siehe übrigens **Hypothek u. Schulden.**
Consolidatio 454
Cornu, so viel als Becher 220
Crepitus ventris 382
Cucurbitatio 466. nicht allein der Vasall, sondern auch der Herr bekommt dergleichen 491
Cujaz macht in libris feodorum unnütze Veränderungen 19
Cultus, was er sey 368
Curia 495. 500. die Vasallen mußten bey Verlust des Lehns Urthel schöpfen 469. waren ehemals die Landtäge 506
Curtis, siehe **Hof.**

D.

Dänische Lehen 24
Data, oblata et mixta feoda 87
Decem 178
Deductionen 14
Denombrement 214
Deutsche, siehe **Teutsch.**
Dezen 178
Dienstbarkeit oder Servitut 400
Dienste bey Ehrenfällen 379. lächerliche 381. von Alloden zu entrichten 385. gemessene, ungemessene 115. 373 worinnen bey einem Sonnenlehne die Dienste bestehen 133. sind in Bücher eingetragen 373. wenn sie von verschiedenen

schiedenen Herren zugleich gefordert werden 375
Dienstleute 123. ihre Beschaffenheit und wahrer Ursprung 154. wurden von Rittern verachtet 156. sind auf die letzt Edelleute genennet worden 156
Diplomatik, ein Hülfsmittel 13 Ius feodale diplomaticum 13
Directum dominium, ist ein Unding 360. 362. ob es ein teutsch- oder lateinisches Wort 363. kommt in Lehnsgesetzen nirgends vor 365. wenn diese Benennung aufgekommen 366. wie solches zu veräußern 412. ob es refutiret werden könne 453
Disparagia 161
Distringere und Districtus 199
Doctoren, warum sie Veste genennet werden 221. welche insonderheit sich um das Lehnwesen verdient gemacht 22
Domainen 179. 183. können nicht verjähret werden 289. Reichsdomainen 458. haben sich die Fürsten zugeeignet 289. Philipp distrahiret solche 458
Dominium directum, siehe *Directum*.
Dominium vtile, siehe *Vtile*.
Donatiua 388. solche muß der Landerbe bezahlen 448
Dos, ob ein Lehn dazu genommen werden könne 392. dießfalls hat das Weib stillschweigende Pfandgerechtigkeit 419. des Mannes Bekänntniß ist zu dessen Beweise nicht hinlänglich 441. wie hoch sie zu bestimmen 446
Dotalitium 438. geht wegen Hurerey nicht verlohren 443. wie viel im Hause Sachsen gewöhnlich 443
Dreyßigte Tag, was innerhalb desselben verfällt, gehört dem Lehnsfolger 354
Druchsess 125
Duel-Mandat, erstes 476

E.

Ebenbürtig 161
Ecclesiastica, siehe Krumstäbisch.
Edel, wenn Ritter und Dienstleute diesen Namen erhalten 105. 156
Edelleute, ob sie Vasallen haben können 138

Effectacatio 82
Ehebruch beraubet die Leibzucht 443
Eheweiber haben eine stillschweigende Pfandgerechtigkeit 419
Ehrenfälle, dabey müssen die Vasallen sich einfinden 397
Ehrenlehn 131
Ehrerbiethung muß der Mann seinen Herrn erweisen 368
Einweisung, daraus ist inuestire 211. geschieht durch die Beamten 236
Elbe, damit sind Edelleute beliehen 191
Emancipatio 148
Emphyteusis 80. Fehler dererjenigen, so davon auf die Lehne schließen 251. 366. ob ein Stücke Lehn darein verwandelt werden könne 398
Engeländische Lehne 452
Enterben kann der Vater seinen Sohn 337
Erbe wird dem Lehne entgegen gesetzet 75. was dazu gerechnet wird 349. bedeutet so viel als Eigenthum 264. Verwandelung des Lehns darein 451. alle Erbschaft hat eine Gemeinschaft zu Grunde 265. 338. s. übrigens Allod.
Erben, wie die Früchte zwischen den Lehnsfolgern und Landerben zu vertheilen 355
Erbfolge, s. Succeßion.
Erblehn 108. 109. ob der Lehnsfolger alle und jede Schulden bezahlen müsse 433
Erbverbrüderung 334
Erneurung, s. *Renouatio.*
Erstgeburth 320. 331
Essen, ein Gerichte wird zu Lehn gegeben 182
Essenz der Lehne 79
Evictionsleistung 367
Execution, wie sie ins Lehn vollstrecket wird 420. welcher Richter sie vollstrecke 449
Expectatiuae 275. deren Unbilligkeit 276 sind auf das gestrengste zu erklären 277. ob der Besitzer darein willigen müsse 278. darf der Successor nicht halten 280. 281. Concurs derselben 281
Eyd der Vasallen 233. der Unterthanen 233. der Reichsstände 494. wird manchmal erlassen 217. 235. vor Gefährde fodert der Lehnmann nicht 372. auch nicht der Lehnherr 490

F.

Fahne, Ursprung derselben 101. wurde nach dem Tode des Vasallen zurück gesendet 102. in Archiven aufbehalten 102. Pabst und Kayser greifen sie zugleich an 667
Fahnenlehne 101. ob Grafschaften dergleicher 138. 226. wenn sie erblich worden 298
Fahrniß zu Lehn ertheilet 177. 182
Fehden 472
Fehler Cujazens 19. der Glossatoren und ehemaligen Ausleger 15. 21
Feloney. Dergleichen ist, wenn Mitbelehnten sich an der gesamten Hand verschweigen 271. wenn bey Verpfändungen nicht um Consens gebethen 414. ob deswegen ipso iure das Lehn verlohren gehe 477. wo das Wort herkomme 460. wird in Jahresfrist verjähret 486. des Lehnherren 489. 490
Feodum, Ursprung des Worts 77. siehe übrigens Lehn.
Ferdinandisches Privilegium in der Oberlaußnitz III. 406
Feudum, siehe Feod und Lehn.
Fideicommissa Familiae 333
Fiction bey der Mitbelehnschaft 341
Filius familias braucht nicht emancipirt zu werden, wenn er ein Lehn empfängt 148
Flüsse, Belehnung damit 191
Fodrum 196
Folge, Heersfolge 188. der Lehnfolge thun, siehe *Renouatio*.
Formel nach fuldaischen braunneckischen Lehnrechte 135. im Lehnwesen gebräuchliche 514
Forstrecht, was es sey 199. forestatae syluae 202. Forstordnungen 205
Franken, wer sie sind 43
= = haben die Lehne nicht erfunden 33
Franklehn 130. 382. deren Besitzer müssen aber nichts destoweniger Ehrendienste verrichten 379
Fränkisches Lehn 130
Friedrich der I. dessen Gesetze 58
Friedrich der II. ließ libros feodorum dem römischen

mischen Rechtskörper anfügen 63
Friesische Lehne 43
Früchte, wie sie eingetheilet werden 352. nimmt im ersten Jahre der Lehnherr ab 245. was zu deren Erhaltung gebauet, gehöret ins Erbe 352. gehören ins Erbe, wenn der Vasall nach dem ersten März verstorben 353
Fructus, siehe Früchte.
Fulda zahlt keine Lehntaxe 252
Fuldaische Lehne passiren nicht mehr für Weiberlehne 96
Furiosi folgen im Lehne 320
Fürsten italiänische haben es nicht so gut als teutsche 289. warum sie stehend belehnet werden 229. Eintheilung in alt und neu fürstliche Häuser 229. ihre Testamente 337. sind Unterthanen 494
Fürstenrecht 504
Fuß küssen läuft übel ab 217
Futter Mahl- und Hufschlag 377

G.

Ganerbschaften 333
Gastalds Lehn 128
Gebäude, so auf Rittergutbs Grund und Boden stehen 352. 437
Geburth, halbe, wird in Lehnen nicht betrachtet 325
Gedinge 668. benanntes und unbenanntes 275. daran ist keine Folge 281
Gefangene haben ihre Länder aufgetragen 50
Geheimnisse verrathen ist eine Felonev 463
Geisseln 128
Geistliche haben viel Lehne geschenkt bekommen 50. müssen Lehnsträger haben 150. können Lehne wohl erwerben, aber nicht everben 305. 316. müssen die Lehnsgerichtsbarkeit erkennen 496
Geld wird zu Lehne gembcht 98. 253
= = hatten die Teutschen nicht 39
Gelehrte, so sich ums Lehnwesen insonderheit verdient gemacht 22
Geleite 189
Gemeiner so viel als Mitbelehnter 264. 265
Gentium jus 57
Gerardus Niger 20. 59. hat nicht zu erst Lehngesetze gesammlet 59.

auch die libros feudorum nicht gemacht 62
Gerechtigkeiten werden zu Lehn ertheilet 177. 191
Gerichte Essen zu Lehn gegeben 182
Gerichtsbarkeit 197. ob darunter der Blutbann begriffen 205. dergleichen hat der Lehnherr von Natur 497
Gesamte Hand, s. Mitbelehnschaft.
Gesandte, durch sie geschieht die Belehnung 227. was sie für ein Compliment machen 232
Geschichte, Lob derselben 9. 41. des Lehnwesens 23
Geschichtschreiber, welche vor andern nützlich 11
Gespenster 114
Glossen über das Longobardische Lehnr. 15. 21
Goldene Bulle gehört nicht zum Lehngesetzen 21
Grafen, warum sie stehend beliehen werden 229
Grafschaften, ob sie Fahnenlehne 138. 226
Guckguck, ein böser Vogel 467
Güldene Bulle 21

H.

Habitationis feodum 120
Hahnreye, wie sie auf lateinisch zu geben 466
= = = Geschichte derselben 204
Halsberg 116
Hand ärgere 161. linke Hand 309. gesamte, s. Mitbelehnschaft.
Handschuh, durch selbigen wird die Lehnspflicht angelober 217
Harprecht wird gestriegelt 69
Häuser gehen zu Lehn 120. Häuser, so auf Ritterguths Grund und Boden stehen 352
Heereod 241
Heergewette 241. dieses erbte nach des Vasallen Tode der Lehnherr 243
Heerfahrt 196
Heerflüchtig werden eine Felonev 469
Heerschild 157. gleichen Heerschildes seyn 307. niedern 412
Heersfolge 18
Heersteuer 374
Heerstraße 189
Heinrich der Heilige hat die Lehne erblich gemacht 294

Hein=

Heinrich VI. ob er die Mitbelehnschaft aufgehoben und die Succession eingeführet 305
Helmstädt belehnt die von Truchtleben 138
Henkeramt 124
Herberge 153. 380
Herisliz 470
Herkommen 420
Herr, s. Lehnsherr.
Herrenhäuser, ob sie Lehn oder Erbe 352. 437
Heyrath, gleiche und ungleiche 161. 307. darin muß der Lehnsherr einwilligen 166. zur linken Hand 309
Historie, s. Geschichte.
Hof, in und außer den Hof 99
Hofämter 126
Hofdienste sind auch die Vasallen zu thun schuldig 379
Hofgerichte, deren Ursprung 476
Hoflehne 123
Hofrecht 123
Hoheit, s. *Superioritas.*
Holländische Lehne 452
Hollsteinische Lehne 24. 44
Homagium 233
Homo so viel als Knecht und Vasall 142
Honores so viel als Lehne 51. 76. 131
Hostenditiae 374
Hugolin der Erste und Hugolin der Andere 63
- hat Emblemata gemacht 62
Hülfe, s. *Executio.*
Hülfsmittel der Lehngelahrsamkeit 8
Hure, woher der Nahme 81
Huth, s. Mütze.
Hypothec, warum Consens dabey vonnöthen 413. wie sie cediret werde 416. omnium bonorum 419. stillschweigende 419. siehe übrigens Consens und Schulden.

J.

Jagd ist den Regalien beyzuzählen 199. 202. Eintheilung in hohe und niedere ist neu 201
Jahr lang, behält der Herr die eröffneten Lehne inne 245. fieng sich bey den Teutschen mit dem Märzmonath an 354. gemeines und sächsisches 422. 424. 426
Japanische Lehne 31
Ignobile feodum 106
Improprium feodum 80. 106

Incorporirte Länder 355
Indult 214
Infame sind Lehns unfähig 144
Injurien halber geht das Lehn verlohren 446
Inquisite kann nicht beliehen werden 144
Investitur bey Allodien 82. wo das Wort herkomme 208. 211. siehe übrigens Belehnung.
Inuestitura propria und abusiua. 211
Inuestitura simultanea, s. Mitbelehnschaft.
Inuestiturae renouatio, s. *Renouatio.*
Johanniterritter 285. können Lehne besitzen 316
Irrende Ritter 133
Isernia wird todt geschlagen 16
Italiänische Lehne sind data nicht oblata 392. Fürsten, warum sie stehend beliehen werden 229. haben es nicht so gut als teutsche 289. wie die italiänischen Städte so viel Vasallen bekommen 302
Juden werden als ein Lehn verschenkt 182
Iura, s. Gerechtigkeit.
Ius aquae et ius venti 191
Ius publicum, s. Staatsrecht.

K.

Kämmerer 125
Kammerbelehnung 227
Kammergericht 476. 504
Kammergüther können nicht zu Lehn gegeben werden 179
Kammerlehn 96
Kartenspiel 143
Käufer verliehrt das Kaufgeld 403. 427. hat kein ius reuocandi 431
Kaufgeld, rückständiges 435
Kaufgelder, der Ueberschuß von selbigen 450
Kayser hatte mitten in den Fürstenthümern eigene Vasallen 301. ist mit der Sonne zu vergleichen 46. 91. 396. zankt sich mit dem Pabste wegen der Belehnung der Bischöfe 103. wird in Lehnseyd ausgenommen 114. einige Reichslehne kann er ohne Zuziehung der Stände vergeben 137. kann die von seinen Vorgängern ertheilte Anwartschaften nicht wiederrufen 280. hielte

te dem Pabste den Steigbügel 368. neuerwählter, ob er die Edelleute von ihren Güthern entsetzen könne 394. ob die landsäßigen Ritter dem Kayser oder den Fürsten treuer seyn müssen 396. durfte kein Herzogthum besitzen 458. Pfalz ist Richter über ihn 501
Kellerlehn 96
Kemnatlehn 120
Ketzer sind Lehns unfähig
Kinder, wenn sie zur Lehnfolge gelassen worden 54. 293. sind arm, wenn die Mutter reich 440. s. übrigens Uneheliche, ingleichen Söhne, item Blutschande.
Kirchen und Klöster haben viel Lehne geschenkt bekommen 50. 93
Kleider besondere der Vasallen 210
Knechte und Mägde als ein Lehn 182
Kogelen 220
Könige werden mit dem Schwerdte beliehen 101
Königreiche sind öfters Lehne 100
Krieg, ungerechter 368
Krüpel 146
Krumstäbische Lehne 93. darinnen succediren keine Weiber 95
Küchellehn 129
Kuhrrecht findet im Lehne statt 320
Kunkel 85
Kunrad der Saalische, hat zuerst geschriebne Lehngesetze promulgirt 46. 58. ist nicht der erste, so die Lehne erblich gemacht 294. hat das Ius repraesentationis bey der Lehnfolge eingeführet 294. diese Wohlthat haben die teutschen Ritter eher, als die italiänischen erhalten 299
Kuß, durch selbigen geschahe die Belehnung 217. der Füße läuft übel ab 217
Küsse, unzüchtige, berauben das Lehn 465

L.

Landerben, siehe Erben.
Landeshoheit, siehe *Superioritas.*
Landfriede 473
Landrichter, vor solchem das Possessorium auch in Lehnssachen 505
Landsäßige Lehne 91. 301. sind später, als die

die Reichslehne erblich worden 54. 301
Landsknechte 116
Landtäge 377. darauf sind Lehnstreitigkeiten entschieden worden 506
Latein, wie Lehnrechtswörter in gutem Latein zu geben 39
Laudemialia feoda 245
Laudemium, Ursprung desselben 244. 245. wo das Wort herkomme 239. ist verkehrter Weise von der Emphyteusi auf die Lehne appliciret 251
Lausnitz, wie die Mitbelehnschaft daselbst beschaffen 272. 346. 405. 407. die Mitbelehnten müssen Schulden bezahlen 414
Lausnitzische Lehen 24. 305. Ferdinandischer Freyheitsbrief in der Oberlausnitz 111. 408.
Lehntaxe 255
Legatum, siehe Testament.
Legitimatio bewirket im Lehne nichts 307
Lehn, dessen Beschreibung 26. 79. ist mit dem Ritterguthe nicht einerley 77. wie man es in Besitz nehme 347. meliorationes desselben 351. ob es davon in der Bibel 28. ob es die Franken erfunden haben 33. ob eher eine Sache für Lehn, als für allodial zu achten 181. 347. ob in der Welt es mehr Allode als Lehne gebe 47 allerälteste Spur davon 34. deren gedenken Tacitus, Iulius Caesar und Florus 36. haben die Teutschen erfunden 37. die landsäßigen sind später, als die Reichslehne erblich worden 54. 299. 301. Eintheilung der Lehne 84. waren ehemals nur personell, und giengen nicht auf die Nachfolger 248. 292. wenn sie erblich worden 294. aufgetragene 48. 50. 52. Ursachen, warum die Edelleute ihre Allode den Fürsten aufgetragen 50 f. in fremden Ländern 99. angefallene darf der Herr nicht behalten 459. die eröffneten behält er ein Jahr lang inne 245. wie etwas zu Lehne werden könne 351. 356. Beschaffenheit der Braunschweigis. Lausnitzi-

nitzischen, Mecklenburgischen, Pommerischen, Schlesischen, Dänischen, Norwegischen Lehne 24. imgleichen der Türkischen und Japanischen 30. Friesischen 43. Hollsteinischen 24. 44. Bremischen 44. 110. Spanischen 45. Italiänischen 392. der Straflehne 53. und Leibgedingslehne 444
Lehnbrief, was er sey 235. erster und letzter 215
Lehnbriefe, ob sie zu Heinrichs V. Zeiten erst üblich worden 219
Lehndienste, siehe Dienste.
Lehnfolge, siehe *Successio.*
Lehngerichte, siehe *Curia.*
Lehnpertinenzien 181. 348
Lehnprobst 501
Lehnrecht, Eintheilung desselben 1. wo das geschriebene angehe 46. 57. 58. ob Kayser Friedrich Libros feodorum gemacht 58. ist des Staatsrechts erster Grundstein 3. 383. die Rubriken hat Baldus gefertiget 365. ob es ein natürliches gebe 8. beruhete anfangs bloß auf Gewohnheiten, und einzeln Briefschaften 56. schon im Jahre 1020. hat man Sammlungen davon gehabt 60. ob das Teutsche mehr gelte, als das Longobardische 69. Geschichte desselben 23. Formel nach Brauneckischem Fuldaischen Lehnrechte 135. siehe auch Longobardisches und Teutsches Lehnrecht; imgleichen Sächsisches und Schwäbisches Lehnrecht.
Lehnsachen, was dahin zu rechnen 498. 499
Lehnschein 236
Lehnstamm 98
Lehnstuhl muß dreymal berennet werden 213
Lehnschulden, s. Schulden.
Lehntaxe 252
Lehnwahre, siehe *Laudemium* und Waare.
Lehnsbinde 229
Lehnseyd, siehe Eyd.
Lehnsfehler, siehe Feloney.
Lehnsherr 136. ist seines Vasallens Vormund und nimmt die Früchte ab 163. be-

hält die eröffneten Lehne ein Jahr lang inne 245. muß drein willigen, wenn etwas zu Lehn werden ſoll 351. muß die Gewähr leiſten 367. muß ſeine Vaſallen beſchützen 367. der ältere geht vor 375. wird wegen Veräußerung des Dominii directi ſeines Rechtes nicht verluſtig 412. hat eine natürliche Gerichtsbarkeit 496. ob er eine Feloney begeht 489 wird ad paria judicirt 490

Lehnsherrlicher Conſens, ſiehe Conſens.
Lehnsindult 214
Lehnspflicht, ſiehe Eyd.
Lehnsrevers 273
Lehnstafel 235
Lehnsträger 147. dergleichen müſſen Geiſtliche haben 150. auch Gemeinden, Städte 151. und Weiber 309
Lehnsunfähige 143. 317. 320
Lehnsvormund, ſiehe Vormund.
Leibgedingelehn 444
Leibzucht 438
Leipziger Rath, wenn er die Gerichte bekommen 198
Leute, ſo viel als Vaſallen 142
Libellaria bona und Emphyteuſis, iſt einerley 180
Ligiſches Lehn 113. Reichslehne ſind dergleichen 114
Limitanei und Limitrophi fundi 32
Linealis ſucceſſio 326
Livrey 210
Löſer, Landmarſchälle 96
Longobarden, wo ſie herkommen 60
Longobardiſche Lehne ſind heut zu Tage Erblehne 452
Longobardiſches Lehnrecht iſt aus dem teutſchen zu erklären 14. ob es mehr gelte, als das teutſche 14. 69. ſchicket ſich nicht auf Teutſchland 16. 65. 67. iſt erſt im XV. Jahrhunderte in Teutſchland Mode worden 65. die Stände haben ſich erſtaunlich dawider geſperret 67. iſt ein Ius aſininum 72. ob es ein allgemeines Völkerrecht 108

M.

Majeſtät, Laſter der beleidigten 472
Maiorat 333

Malteser, siehe **Ordensritter.**
Manngerichte, dabey müssen die Vasallen erscheinen 364. 378
Mannlehn wird durch feodum masculinum fälschlich übersetzet 84. 142
Mantel müssen die Vasallen umnehmen 216
Marie, heil. dieser trägt Ludewig die Grafschaft Bononien zu Lehn auf 133
Maritagium 166
Marschall 125
Mecklenburgische Lehne 24. da muß der Lehnfolger alle und jede Schulden bezahlen 435
Meliorationes des Lehns 351. 436. müssen gut gethan werden, wenn den Vasallen das Lehn wegen Feloney entzogen wird 481
Metalle 193
Meyer, und Meyerdingsleute 81
Milites maiores, wer sie sind 297
Militia der Römer, so verkauft werden konnte 32. heutige Mercenaria, wenn sie aufgekommen 111
Ministeriales, siehe **Dienstleute.**
Minores, siehe **Unmündige.**
Minuccius bringt Libros feod. in eine andre Form 17
Mißgeburth 318
Mißheyrathen 161. 307
Mitgift eines Lehnes 392
Mitbelehnte, auch ohne deren Einwilligung kann ein Lehn bisweilen verpfändet werden 254. 405. 416. hießen ehemals gemeiner 264. 265. man hat nicht allein simultanee investitos, sondern auch simultanee investientes 267. besondere Erbfolge derselben 338. ohne deren Vorbewußt kann das Lehn an einen derselben veräußert werden 405. müssen zuweilen wider Willen consentiren 254. 416. müssen bezahlen, wenn auch des Lehnherrn Consens ermangelt 418. ob sie den Vorkauf haben 421. 423. auswärtige können auch wegen Schuld vor sächsischen Gerichten verklaget werden 507. Präsentation derselben 273. sind so lange des Protovasallens Nachkom-

kommenschaft lebt, schlafende Personen 288. succediren zuweilen nach Nähe des Grades 345.346. Revers derselben 273

Mitbelehnschaft 256. die longobardische und alte sächsische ist gerade einerley 257. wird durch Theilung gebrochen 258. die heutige, wenn sie erfunden 260. 305. 341. unter was für eine Speciem iuris in re sie zu rechnen 265. hieße vormals Gemeinschaft 265. 266. die Söhne brauchen dergleichen nicht 668. Fiction, so dabey vorkömmet 260. 341. ist ehemals eine allgemeine Gewohnheit gewesen 269. warum sie in Schwaben u. Frankenlande abgekommen 270. 305. wo sie noch üblich 271. muß bey jeder Veränderung renoviret werden 271

= = = geht verlohren, wenn der gesammten Hand nicht Folge geschieht 467

Mixta feoda ex datis et blatis 87

Mobilien werden zu Lehn gegeben 177. 182

Mönche sind Lehens unfähig 316

Monstra 318

Montur der Vasallen 210

Morganaticam ad 308

Mühlen 191

Mündigkeit der Vasallen 174

Münze gehört zum Regalien 194

Mundschenke 125

Muthen das Lehn 212. Muthzettel 214. was er kostet 253

Mutter reiche, arme Kinder 440

Mutterleibe, die so darinnen sind, ob sie Lehn erben 313

Mützen, die Friesen bedanken sich dafür 43. durch selbige geschieht die Belehnung 221

N.

Natürliches Lehnrecht 8

Nepotismus 141

Neue und alte Lehne 58 445

Nießbrauch, siehe *Vsus fructus.*

Nobile feodum 105

Norwegische Lehne 24

Notarii werden mit einer Schrei-

Schreibefeder beliehen 219
Nürnbergisch, s. Küchellehne.

V.

Obertus ab Orto 20. 59. hat nicht zu erst die Lehngesetze gesamlet 59. auch die Libros feodorum nicht gemacht 62
Oblata feoda, siehe Aufgetragene.
Obstagium 381
Od bedeutet ein Guth 78
Oeffnungslehn 122
Oesterreich, darinnen darf der Kayser keine Vasallen halten 302
Oesterreichische Belehnung 218
Onera feodalia, 433. s. übrigens Schulden.
Ordensritter 285. können in Sachsen Lehne haben 317
Ordinis beneficium 420
Otto, das Kind von Lüneburg 51

P.

Pabst streitet dem Kayser die Belehnung mit den Stab und Ringe ab 103. läßt sich den Stegreif halten und giebt Teutschland für sein Lehn aus 369
Pacht 392
Pacto et prouidentia 108
Pagenstecher ein Informator 26
Palatina feoda, s. Hoflehn.
Pappenheim 182. ist Sachsen zu Lehn aufgetragen 51
Paradies war Adams Lehn 29
Pares Curiae 500. 502. wie viel bey der Belehnung nöthig 235
Parricidium 471
Pecuniarium feodum 97
Pertinentiae feodales 181. 348. sind unterschieden von Pertinentiis feodi 351
Petteur Balduin le 382
Pfalz richtet über den Kayser 501
Pfandlehn 90
Pfefferkuchen 130
Pflichttheil 445
Pflugisches Lehn 139. 505
Philibert schreibt ein Buch von Lehen 60
Pileus, s. Mütze.
Placitum, wo das Wort herkomme 498
Plegii feodum 128. 381
Poenae feoda 53

Pommern wollen sich nicht verkaufen lassen 411
Pommerische Lehen 24. wenn die Agnaten darinnen die Succeßion erhalten 305. da muß der Lehnfolger alle und jede Schulden bezahlen 320
Portio legitima 445
Possessorium kann auch von dem Landrichter angestellet werden 505
Posthumus 13
Postwesen 195
Praescriptio 283. ist keine bona fides vonnöthen 283. ob in dreyßig oder ein und dreyßig Jahren 284. der Kirchengüther 284. der Lehnsfehler 486. hat wider die Mitbelehnten nicht statt 288. der Domainen 289. der Regalien 290. hat bey den Retractu nicht statt 423. 426
Praesentatio der Mitbelehnten 273
Präsentgelder 388. rückständige muß der Landerbe bezahlen 448
Praesumtio allodialitatis 181. 374
Preußische Lehne 452
Primogenitura 321. ist in Lehnen eher üblich gewesen als die Theilung 322. wie die Erbfolge nach selbiger geschehe 332
Priuati sind so viel als Pagani 31
Prodigi sind Lehnsfähig 435
Proprium feodum 80. 106
Protimiseos ius, wie es von Retractu und der Reuocatione unterschieden 422
Publicum ius, s. Staats-Recht.
Pulver hat im Lehnwesen viel verändert 378

Q.

Quaternat Lehn 92
Quitschelten 451

R.

Rang, ob Vasallen einen besondern gehabt 51
Rasende folgen im Lehne 320
Raubschlösser 53
Recht, siehe Lehnrecht, Longobardisches, Römisches, Teutsches, Völker-Recht.
Rechtsgelehrten, deren Fehler 21

Rectum ist so viel als Recht 363
Refutiren 402. 454. ob der Herr sein Dominium directum könne 453
Regale feodum 100. siehe auch Fahnenlehn.
Regalien 183. 185. 188. ob sie verjähret werden 290
Reich, teutsches, dessen Beschaffenheit 384. 494
Reichs Afterlehne 91
Reichs Domainen, siehe Domainen.
Reichshofräthe sind Pares curiae 504
Reichslehne sind den aufgetragenen nicht beyzuzählen 88. grosser Unterschied zwischen ihnen und den Landsäßigen Lehnen 91. 301. sind eher erblich worden, als die Landsäßigen 54. sind ligisch 114. einige kann der Kayser ohne Zuziehung der Stände, vergeben 137. 225
Reichs-Ritterschaft ist zweyerley 301
Reichsstände sind Unterthanen 494
Reichsvasallen, ob sie glimpflicher zu tractiren 88. 383. sind entweder mittelbare, oder unmittelbare 301. wollen lieber Socii heißen 384
Reichsverweser, ob sie nach des Kaysers Tode Grafen investiren können 138. 226
Reinike Fuchs 378
Reiske wird gelobet 209
Reitlehn 116
Relevium, dessen Ursprung 245. ist mit dem Laudemio der emphyteuseos nicht zu verwechseln 251
Renovatio investiturae 237. der gesamten Hand 271. ist bey Anwartschaften nicht nöthig 281. wegen Unterlassung derselben geht das Lehn verloren 467. ob dem Successori abermals hiezu eine Jahresfrist zu ertheilen sey 468
Repraesentationis ius hat Kunrad eingeführet 296 hat statt zwischen Bruder und Bruderskindern 326. wenn auch gleich die Formel nach rechter Sippzahl im Lehnbriefe befindlich 343
Resigna-

Resignatio iudicialis bey Allodial Grundstücken 82
Retractus, wie er vom Verkauf, ingleichen von der Revocatione unterschieden 421. dabey hat keine Verjährung statt 422. 426. können auch Mitbelehnte ausüben 421. 423. kann nicht cediret werden 424. Unterschied, ob es an einen Vätter oder Fremden verkauffet worden 425
Reuß Grafen von 187
Revers der Mitbelehnten 273
Revocatio und Revocatoria actio 287. 428. wenn sie nicht statt habe 430. 431
Riedberg 70. 506
Riedbergischer Proceß 70
Ritter, irrende 133
Ritter, verschiedene Bedeutungen dieses Wortes 163. 377. werden in maiores und minores eingetheilet 297. Ordensritter 285. 317
Rittergüther heißen und sind nobilia feuda 105. Besitz derselben adelt nicht 108
Ritterpferde 374
Rollo, Fürst der Normänner macht einen dummen Streich 217
Römer, ob sie etwas von Lehnen gewust 31. deren Beneficia 32
Römerzug 196. damit hatte die landsäßige Ritterschaft nichts zu thun 301
Römische Gesetze haben im Lehnrechte keinen Nutzen 5 6. sind in Teutschland angenommen worden, ehe noch Irnerius gelebet 65
Roncalienses campi 58
Rubricas im Lehnrechte hat Baldus gemacht 365

S.

Sachsen verweigern sich, das longobardische Recht anzunehmen 67 wer sie sind und woher sie den Namen haben 67. sind am längsten bey ihren Rechten geblieben 68. die Vasallen müssen daselbst alle Lutheraner seyn 143. daselbst können Seitenverwandten im Lehne noch bis auf diese Stunde nicht succediren 266. wie viel daselbst Ritterpferde 374. wie viel

viel der Witwen Leibzucht 443
Sächsische Fürsten werden nach ihren eigenen Rechten beurtheilet 68. 269
Sächsische Vasallen, deren Belehnung 224
Sächsisches Lehnrecht 67. ist weiter nichts, als eine Uebersetzung des veteris auctoris de beneficiis 69
Salzkothen sind Lehne 194
Samtlehn, siehe Mitbelehnschaft.
Sattelhof 240
Sattellehn 240
Savoische Lehne 452
Scepterlehn 105
Schatz im Lehne gefunden, wem er gehöre 359
Schiedsrichter 399
Schild wird durch Fahnenlehne erhöhet 106 damit wurden Ritter belehnet 118. 219. Heerschilde 157
Schildlehn 117
Schilling 81. 94. 252.
Schillingshaver 81
Schlesische Lehen 24
Schreibeschilling 252
Schriftsäßige Lehne 91
Schulden 434. muß der Sohn, wenn er das Lehn haben will, bezahlen 323. wie es anzufangen, wenn er sie nicht bezahlen will 324. in der Laußnitz müssen die Mitbelehnten solche bezahlen 414. wie die Hülfe ins Lehn vollstrecket wird 420. man soll etwas eher für eine Erb- als Lehnsschuld halten 434. s. übrigens Consens.
Schupflehne 81
Schützenlehn 116
Schwäbisches Lehnrecht 69
Schwangere bleiben in des Mannes Guthe 313
Schwarzburg, sächsischer Vasalle 231. 508
Seitenverwandte haben es besser als die Söhne 429. succediren einander in Sachsen nicht 668. wenn sie zur Succeßion gelanget 298. 304. bezahlen keine Schulden 322. siehe übrigens Mitbelehnte.
Senior, Ursprung dieses Wortes 136
Senioratus 333
Sententias invenire, siehe *Curia*.

Sequaelae Ius 189
Servituten, wie sie dem Lehne auferleget werden 400. können durch Verjährung nicht erlanget werden 401
Severus, Kayser, hat die Lehne nicht erfunden 31
Siegelgebühren 253
Silvae forestate 202
Simultaneæ investitura, s. Mitbelehnschaft.
Simultanee investientes 267
Sipschaft, Kraft derselben 668
Sipzahl, Clausel nach rechter 328. 343
Sohn kann enterbet werden 337. bloß dieser erbet das Lehn, Seitenverwandten nicht 276. braucht keine Mitbelehnschaft 668. durfte anfangs des Vaters Schulden nicht bezahlen 322. wird nicht befragt, wenn der Vater das Guth verkauft 408. 414. hat dat Ius retractus und protimiseos 422. aber nicht das Ius revocandi 420 ob er das Lehn bekömmt, wenn der Vater eine Feloney begangen 485
Söhne, wenn sie die Erbfolge bekommen 55. 293. können nicht bey der Belehnung ihrer Väter Procuratores seyn 232. ob sie im Testamente enterbet werden können 337
Soldaten, heutige, wenn sie aufgekommen 111
Sonne', damit wird der Kaiser verglichen 46. 91. wird von den Teutschen als wie ein Gott verehret 132. die liebe Sonne und der liebe Mond 132
Sonnenlehn 131
Spanien, ob darinnen Lehne 45
Spiegel, an der Mauer befestiget, sind keine Pertinenzstücke 350
Spielkarte, darunter sind die sieben Heerschilde verborgen 143
Spillmagen succediren nicht 437
Sprache, Kenntniß sowol der teutschen als lateinischen 11. die plattteutsche ist reiner als die hochteutsche 12
Staatsrecht, heutiges, wie es aufgekommen 383. dessen vornehmster Grundstein ist das Lehnrecht 3. 385

Stammlehn 86
Städte hatten ihre Vasallen 138. können Lehne besitzen 151. von ihren Lehnsträgern 151
Stegreif 368
Steinhäuser 120
Steuern, Ursprung derselben 189. 387. warum Rittergutsbesitzer keine geben 387. die Teutschen litten keine 184. 388. wo das Wort herkömmt 389. warum Rittergüther davon befreyet 454
Straflehne 53
Strandrecht, Billigkeit desselben 192
Straße gehöret dem Könige 189
Stummgebohrne sind Lehnsfähig 320
Subfeoda, siehe Afterlehn.
Successio, wenn die Söhne dazu gelanget 55. 293. wenn die Brüder dazu gelanget 296. wenn die Seitenverwandten dazu gelanget 298. 304. Rittergüther sind eher erblich worden, als Fahnenlehne 298. Reichsrittergüther sind eher als landsäßige Rittergüther erblich worden 301. Succeßion derer jenigen, so noch in Mutterleibe sind 313. Adscendenten gelangen nicht dazu 325. nach den Linien 327. der Mitbelehnten 338. der Weiber 96. 131. 305. 310
Superioritas territorialis, wenn das Wort aufgekommen 186
Symbola investiturae 219

T.

Tacitus, ob er der Lehne gedenke 34
Tafelgüther 141. 179
Tapeten sind keine Lehnpertinenzien 350
Taube sind Lehnsfähig 320
Taxe, Lehntaxe 253. in der Oberlaußnitz 255
Testament der Reichsfürsten 337. in wie weit darinnen wegen Lehnen Verordnungen getroffen werden können 335. 410. darinnen kann der Vater seinen Sohn enterben 337. der Tochter ein Mannlehn legiren 336. das Vermächtniß gilt als ein

Legatum rei alienae 409
Teutsche hatten kein Geld, aber Ländereyen in Ueberfluß 25. 39
= = sind der Römer Affen 31. 251
= = haben das Lehnwesen erfunden 37. litten keine Abgaben 184 388. wenn in Teutschland die Lehne erblich worden 304
Teutsches Lehnrecht, ob es den Vorzug vor den longobardischen habe? 14. 69
= = aus diesem ist das longobardische zu erklären. 6
Teutsche Ordensritter 285. ob sie Lehne ererben. 317
Teutsches Recht, Lob desselben 7
= = Kuhrfürst Moritz redet ihm sehr das Wort 72. man gab teutschen Dingen römische Namen 251
Theilung bricht gesamte Hand 258. 261. wie sie am füglichsten geschehe 320. ist der Hoheit fürstlicher Häuser schädlich 321. älter als die Erstgeburth 322
Theorie, ohne selbige wird niemand ein Practicus 3
Thronlehne 228
Thüringen, darinnen ist die gesamte Hand, doch succediren die Mitbelehnten nach Nähe der Grade 345
Thummermuth 94
Timars 30
Tituli 141
Todschlag eine Felony 461. 471
Töchter, deren Ausstattung 419. 446. konnten vormals nicht einmal in Allode erben 437
Transigiren, ob der Lehnmann darf 399
Treue, was sie sey 369
Tribut, dazu verstanden sich die Teutschen nicht 184. 388
Türkische Lehne 29
Tutela fructuaria 167
Tutelare feodum 165

U.

Unehliche Kinder können nicht einmal Weiberlehne erben 301
Unfähige, des Lehns 143 seq. 317. 320
Unmündige 174. können ohne Vorbewußt des

des Vormundes kein Lehn empfahen 148. wenn sie belehnet werden 174. wenn sie in eine Veräußerung consentiren sollen 408. haben ein stillschweigendes Pfand 420
Unter ist so viel als Vasall 143
Unterthanen-Eyd, wie er vom Homagio unterschieden 233. 370
Untüchtige zu Lehnen 143 seq. 317. 320
Usus fructus, römischer und teutscher sind unterschieden 361
Utile dominium 391. 358. daraus lassen sich nicht sämmtliche Rechte des Vasallen ableiten 366

V.

Väterliche Gewalt, einer so darunter stehet, kann ein Lehn adquiriren 148
Vättern, succediren einander in Sachsen nicht 668. siehe übrigens Seitenverwandte und Mitbelehnte.
Valuasor 153
Vasall, so viel als Geselle 34. 142. so viel als *Bassus* 143. Unterscheid unter Vassus und Vasallus 142. der Vasallen Ordnung und Grade 153. mußten ein Mortuarium prästiren 242. konnte ehemals nach Belieben abgesetzet werden 248. 292. Eintheilung derselben in Milites maiores und minores 297. in landsäßige 301. ist ein bloßer Usufructuar 358. die Pflichten eines Vasallen lassen sich nicht alle aus dem Dominio vtili erklären 366. ist kein Unterthan 370. ist mit keinem Liberto zu vergleichen 373. muß wider seinen eigenen Vater streiten 375. bekommen Futter, Mahl und Hufschlag 377. müssen bey Ehrenfällen sich einfinden 379. hatten es ehemals schlimmer, als heut zu Tage 391
Vasallen müssen befraget werden, wenn das Land veräußert werden soll 411. wenn sie mündig werden 174. müssen ohne Degen und Sporen

ren erscheinen 216. sind zugleich Unterthanen 494. 507. werden ad paria judiciret 490 haben bessere Rechte als die Lehnherren 488. weil sie keine Dienste mehr leisten, ob dannenhero ihre Lehne einzuziehen 453
Vectigalia 194
Venti ius 191
Veränderungen von Seiten des Herrn und des Vasallen 237
Veräußerlich Lehn 111
Veräußerung des Lehns ist verbothen 27. 402. des Dominii directi 412. wenn sie an einen Mitbelehnten geschieht braucht man keinen Consens 405. in der Lausnitz 405. wie Unmündige darein consentiren 408. wenn ein Land veräußert wird, müssen die Vasallen darum befragt werden 411. ohne Consens, ob der Verlust des Lehns darauf gesetzet 414. der Käufer verliehrt das Kaufgeld 403. 427. wenn nur ein Theil veräußert worden 469
Vergleich über ein Lehn 399
Verjährung, siehe *Praescriptio.*
Vermählung, siehe Heyrath.
Verpfändung, siehe Hypothek.
Verwandelung des Lehns in Erbe 351
Vest, was solcher Titel bedeutet 221
Vetter, siehe Vätter.
Vicarii, siehe Reichsverweser.
Vieh, darinnen bestund der Teutschen Reichthum 40
Vogtlehn 126
Völkerrecht, darnach sind die Vasallen beurtheilet worden 57
Vorkaufsrecht, siehe *Protimiſis.*
Vormund in Lehn ist der Herr 164. hat den Nießbrauch 168. wer ihn bestätige 169. ob die Mutter im Lehne Vormünderinn seyn könne 171. wird vom Lehnsherrn beliehen 174
Vormundschaftsbestätigung, wie viel die Spor-

Sporteln dabey betragen 254
Vormundschaftslehen 163

W.

Waare, wo das Wort herkommt 250. große Lehnwaare 251. kleine Lehnwaare 252. ist mit dem Laudemio bey der Emphyteusi nicht zu verwechseln 251. siehe übrigens Laudem.
Waffen 115. derer Vasallen erbete der Lehnherr 243
Waldgrafen 203
Wappen zu Lehn ertheilet 118. großer Herren 277
Weiber, ob sie in Franklehnen succediren 96. 131. ob sie Lehnsvormundschaften führen können 171. succediren nicht einmal in Alloden 309. wenn sie einmal ausgeschlossen, bleiben sie allemal ausgeschlossen 314. erbten nicht einmal das Allod 437. plaudern gern 463
Weiberlehne 85. 309. fuldaische und krumstabische findbergleichen nicht 96. darinnen können Uneliche nicht succediren 305. durchgängige 10. darinnen folgen d. Weiber nur in Subsidium 310
Wesentliches der Lehne 79
Wiederkauf 254
Wildgrafen 203
Wind gehört der Herrschaft 191
Witwe, wenn sie sich schwängern läßt, verlieht die Leibzucht nicht 443
Witwensitze 444
Woche viere, in selbigen was verfället 354. Ursprung des Rechts der vier Wochen 355
Wörter, die im Lehnrechte vorkommen, sind teutschen Ursprunges 11. 37. können in guten ciceronianischen Latein gegeben werden 39
Wortforschung ist einen Juristen höchst nöthig 12

Z.

Zeugen darf ein Lehnmann nicht wider seinen Herrn 373
Zim-

Register.

Zimmerbehnung 227

Zins, wen er verfallen 354

Zinsbare Line 80

Zoll 195

Zwitter, ob es welche gebe 144. sind unter dem Worte Altoviel nicht zu verstehen 318. gehen den wirklichen Weibern in der Succeßion annoch vor 146

Druckfehler.

Auf der 65sten Seite, in der 16ten Zeile, ließ anstatt später, eher.

Auf der 225sten Seite, in der 22sten Zeile, ließ anstatt unterthänig, gehorsam.

X U 96

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hommel, Carl Ferdinand,

D. Karl Ferdinand Hommels vormals des Lehnrechts itzo der Institutionen zu Leipzig öffentlichen Lehrers des Oberhofgerichts wie auch der juristischen Facultät Beysitzers Akademische Reden über Herrn Joh. Jacob Mascovs Buch De Iure Feudorum In Imperio Romano Germanico

Frankfurt 1758

Feud. 56
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10413708-7
VD18 10540180